Zeitschrift

Gesellschaft für Schleswig-Holste... Geschichte

12
55
1927

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
1817

Zeitschrift der Gesellschaft

für

Schleswig-Holstein-Lauenburgische

Geschichte.

Zwölfter Band.

Kiel.
Commissions-Verlag der Universitäts-Buchhandlung.
1882.

DD
491
.S6
G38
v.12

Zusendungen für die Zeitschrift werden erbeten an den Herausgeber:

Prof. Dr. **P. Hasse** in Kiel.

Inhalt.

Seite

I. Zur Geschichte der Eindeichungen in Norderdithmarschen. Von Bauinspector Eckermann 1

II. Schleswig-Holsteinische Fischereiverhältnisse im XV. Jahrhundert. Von Dr. G. v. Buchwald . . . 73

III. Flensburg's alte Stadtmauern. Von Justizrath Dr. A. Wolff 113

IV. Kiel als Mitglied der deutschen Hanse. Von Prof. Chr. Jessen 131

V. Ein schleswigscher Sackmann. Von Dr. Jellinghaus. 163

VI. Aus Lübeckischen Testamenten. Von Senator Dr. W. Brehmer 203

VII. Die Entstehungsgeschichte der schlesw.-holst. Kirchenordnung vom Jahre 1542. Dargestellt von Pauli Petersen, cand. min. 217

VIII. Geheimrath Michelsen. Nekrolog von Propst C. Er. Carstens 301

IX. Uebersicht der Geistlichen der evang.-luther. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Von Dr. Friedrich Volbehr. (Abgeschlossen am 2. October 1882.). . . 315

X. Antiquarische Miscellen. Von H. Handelmann. Mit Holzschnitten.

1. Zur Hochäckerfrage 375
2. Hufeisensteine als Gränzbezeichnung 378
3. Die Kaaksburg bei Kaaks (Kirchspiel Hohenaspe) 378
4. Die Bronzeschwerter des Königl. Museums zu Berlin 380
5. Antike Münzfunde in Schleswig-Holstein . . 384
6. Der Königsvogel an der Kieler Ober-Realschule 385

Seite

7. Aus dem Iter Suecicum (im Jahr 1652) . 386
8. Volksthümliches aus Dithmarschen 387
9. Die amtlichen Ausgrabungen auf Sylt . . 390
10. Einheimischer Bronzeguß des Eisenalters . . 394
11. Bracteatenfund in Gahlendorf auf Fehmarn . 395
12. Einige Ortsnamen in Norderdithmarschen . . 396

Nachträge und Berichtigungen 400

XI. Die Gruft der Schauenburger zu Itzehoe. Von P. Hasse 401

XII. Uebersicht der die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg betreffenden Litteratur aus dem Jahre 1881 (und 1882 init.). Von Eduard Alberti . . 413

XIII. Kleinere Mittheilungen.

1. Testament des Henning Putbus. 1436, Oct. 9. Mitgetheilt vom Staatsarchivar Dr. Wehrmann 181
2. Das Gildehaus der Knutsgilde und Heinrich Rantzau's Haus in Flensburg. Von Justizrath Dr. A. Wolff 183
3. Ein alter Rechtsbrauch. Vom Landgerichtsrath Tagg 191
4. Zum Verbleib der Bibliothek Heinrich Rantzau's. Von Dr. Chr. Walther 192
5. Die „Contrefaiters" Heinrich Conrad Bauditz aus Rendsburg und Mathias Black aus Lübeck. Von Dr. H. Finke 196
6. Der Ulendamm. Von Bauinspector Eckermann 199
7. Nachträge und Berichtigungen zu der Familie von Pogwisch. Aus archivalischen Quellen mitgetheilt von J. G. Schäffer 200

XIV. Nachrichten über die Gesellschaft:

1. Jahresbericht für 1881 im Namen des Vorstandes erstattet vom derzeitigen Secretair Prof. Dr. P. Hasse. 437
2. Generalversammlung den 28. Juli 1882 . . . 439

Zur
Geschichte der Eindeichungen
in
Norderdithmarschen.

Von

Bauinspector Eckermann.

Für die richtige Beurtheilung der geschichtlichen Ereignisse, welche an der Westküste unserer Provinz stattgefunden haben, ist die Kunde von den Veränderungen, denen dieselbe unterworfen gewesen ist, durchaus nothwendig. Anderswo ist wenigstens der Schauplatz der Ereignisse im Wesentlichen unverändert geblieben, wenn die fortschreitende Cultur ihm auch ihre Spuren aufgedrückt hat; die Westküste aber zeigt bezüglich ihrer Ausdehnung von Jahrhundert zu Jahrhundert ein anderes Bild. Große Landstrecken sind verloren gegangen, andere wieder aus dem Meere hervorgetaucht; namentlich in den letzten Jahrhunderten ist, abgesehen von einigen kleinen Ausnahmen, welche für die Gestaltung der Küste von keinem Belang sind, ein stetiges Gewinnen neuer Marschen zu verzeichnen. Im Großen und Ganzen überwiegt der Gewinn weitaus den Verlust, und, soweit beglaubigte Zeugnisse vorliegen, gilt dieser Satz noch für eine viel frühere Zeit, als die eben angegebene. Selbst solche Ereignisse, wie das Verschwinden des größten Theils vom alten Nordstrand und der Lundenberger Harde, fallen gegen die Erwerbungen an anderen Stellen nicht erheblich ins Gewicht; das ergiebt sich aus einer Betrachtung der Umrisse des Landes am Ausgange der Jahrhunderte, wie sie in Nachstehendem kurz vorgenommen werden soll. Allmählich rückwärts schreitend gewinnt man den besten Ueberblick über die stattgehabten Veränderungen.

Am Ende des 18. Jahrhunderts umschlossen die Elbdeiche bis nach Brunsbüttel hin dasselbe Terrain, was jetzt durch sie geschützt wird. Nördlich von Brunsbüttel bis hin

zur Eidermündung fehlten dagegen der Kaiser-Wilhelm-Koog (früher Marqueller, 1872 — 73 eingedeicht), der König Frederik VII.-Koog (früher Diekſand, 1853—54 eingedeicht), der König Chriſtian VIII.-Koog (1845 eingedeicht), der Weſſelburener Koog (1862 eingedeicht) und der Karolinen-Koog (1800 eingedeicht). Eiderſtedt hatte 3 Kööge weniger, den 1821 eingedeichten Wilhelminen-Koog, den Süderhever-Koog (1862 eingedeicht) und den Simonsberger Koog (1861 eingedeicht), Huſum den kleinen Dock-Koog und Nordſtrand den Morſum-Koog (1865 eingedeicht). Im Kreiſe Tondern fehlte der neue Friedrichs-Koog (1861 eingedeicht).

Erheblich weiter eingezogen iſt die Deichlinie am Ausgange des 17. Jahrhunderts. In Süderdithmarſchen waren damals auch der Kronprinzen- und Sophien-Koog (eingedeicht 1785 — 87, beziehungsweiſe nach der Sturmfluth von 1717) nicht vorhanden. In Norderdithmarſchen hing das Kirchſpiel Büſum nur durch den Wardamms-Koog und den eben (1696) eingedeichten Hedwigen-Koog mit dem übrigen Theile des Landes zuſammen, während der 1714 eingedeichte Friedrichsgabe-Koog noch fehlte. In Eiderſtedt waren die Deiche ſo eben um den Grothuſen-Koog (1693), Neu-Auguſten-Koog (1698) und den Norder-Friedrichs-Koog (1696) geſchlagen. Im Kreiſe Huſum fehlten der Desmercieren-Koog (eingedeicht 1767), der Sophien-Magdalenen-Koog (eingedeicht 1742) und die Reußen-Kööge (eingedeicht 1788), ſowie auf Nordſtrand der Eliſabeth-Sophien-Koog (1739 eingedeicht). Im Kreiſe Tondern endlich war die große Fläche uneingedeicht, welche ſpäter von dem Dagebüller Koog (1704), dem Kleiſeer Koog (1727), dem Juliane-Marien-Koog (1777), dem Marien-Koog (1794) und dem neuen Chriſtian-Albrechts-Kooge (1706) eingenommen wurde. Außerdem fehlte nördlich von der Wiedingharde der 1715 eingedeichte Ruttebüller Koog.

Eine noch geringere Ausdehnung hatten die eingedeichten Marſchen am Ausgange des 16. Jahrhunderts. Allerdings exiſtirte damals noch das alte Nordſtrand, welches neben dem jetzigen Nordſtrand und Pellworm die Wattfläche umfaßte,

welche sich jetzt zwischen diesen beiden Inseln und den Halligen Gröde, Habel und Hamburger Hallig, sowie dem Festlande ausdehnt, und von welchem nach der Sturmfluth von 1634 nur der kleinste Theil wieder bedeicht worden ist, während der größte Theil im Laufe des 17. Jahrhunderts von den täglich daran nagenden Fluthen verschlungen wurde. Wenn aber auch an dieser Stelle und in der benachbarten Lundenberger Harde die Verhältnisse günstiger lagen, als ein Jahrhundert später, so war dieses auf den anderen Küstenstrichen des Landes doch nicht der Fall. In Süderdithmarschen zog der Deich sich damals noch von Ketelsbüttel fest an Wöhrden heran und führte von hier nach Wesselburener Diekhusen und Reinsbüttel. Uneingedeicht war die Fläche zwischen Büttel, Wöhrden und Ketelsbüttel, die erst 1601 dauernd erworben wurde. Was aber noch wichtiger war, das war die insulare Lage des Kirchspiels Büsum; erst 1608 und 1609 trat dasselbe durch die Schlagung der beiden Wardammskoogsdämme in feste Verbindung mit dem Kirchspiele Wesselburen.

Auch der Hedwigen-Koog fehlte selbstverständlich; eben in Angriff genommen wurde die Hinausschiebung des Seedeichs zur Gewinnung des Heringsander Kooges, der Norddeicher und Schülper Weide. Von Wollersum wandte der Deich sich zum Anschluß an die hohe Geest bei Lunden; der jetzige Lundener Koog war uneingedeicht. Jenseits der Eider führte der Deich von Koldenbüttel nach Friedrichstadt; Fresen-Koog (1611 eingedeicht), Schwencken-Koog und Johann-Adolphs-Koog (1631 und 1624 gewonnen) fehlten vor demselben. Dasselbe war zwischen Tönning und Friedrichstadt mit dem Süder-Friedrichs-Koog (eingedeicht 1613) und dem Harblecker Koog (eingedeicht 1612) der Fall. Von Vollerwieck an führte der Seedeich in nördlicher Richtung auf die Dünen zwischen Garding und Tating zu; der Korn-Koog und der Dreilanden-Koog, ebenso der Ehster-Koog fehlten. An der nördlichen Eiderstedter Küste waren der Sieversflether Koog und der Wasser-Koog bei Tetenbüll uneingedeicht, desgleichen der Alt-Augusten-Koog; erst 1610, 1615 und 1611 wurde der Deich um diese Kööge

hergestellt. Im Kreise Tondern endlich war der Anschluß an die Bredstedter Deiche bei Ockholm und Waygaard noch nicht vorhanden; bei Maasbüll ergoß sich das Bottschlooter Tief in die See, und erst in den Jahren 1630—1640 wurde ein Deich über dieses Tief von Waygaard her geschlagen, um mit demselben die Dagebüller Insel landfest zu machen. Das eigentliche Ziel wurde nicht erreicht; man war genöthigt, von Fahretoft direct auf Maasbüll hin zu deichen und sich mit der Gewinnung des Maasbüller Kooges u. s. w. zu begnügen; erst später schlossen sich daran der Blumen-Koog und die Fahretofter Kööge. Von Maasbüll führte damals noch der Deich über Niebüll nach der Wiedingharde; uneingedeicht war der erst 1684 gewonnene alte Christian-Albrechts-Koog. Zwischen der Wiedingharde und Tondern waren ferner der alte Friedrichs-Koog und der Brunotten-Koog uneingedeicht.

Noch ein Jahrhundert weiter zurück, also am Ausgange des 15. Jahrhunderts, fehlte auch die Verbindung zwischen der Wiedingharde und dem übrigen Theile des Kreises Tondern. Erstere war noch Insel; erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgte mittelst der Gotteskoogsdeiche der Anschluß nach Tondern und Niebüll hin. Uneingedeicht war ferner auch die Marsch zwischen Hoyer und Ruttebüll, um welche gleichfalls um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein Deich geschlagen wurde. Im Kreise Tondern trat also am Ausgange des 15. Jahrhunderts die Fluth ungehindert tief bis zur Stadt Tondern hin in's Land hinein, trennte die Wiedingharde vom Festlande und erstreckte sich südlich bis zur Geest. Allerdings hat man sich die Sachlage nicht derartig vorzustellen, als ob die Zwischenräume lediglich Wasserflächen gewesen seien. Das war nicht der Fall; grüne Vorlande wechselten mit Meeresarmen und seeartigen Flächen, und dammartige Erhöhungen führten über das Vorland. Den Beweis dafür liefern die Vorkehrungen, welche (vgl. Staatsbürgerliches Magazin, Band 8 S. 535) schon 1314 vom König Erich Menved getroffen wurden, um den ungestörten Zugang in die Böcking- und Horsbüll- (später Wieding-) Harde zu sichern. Die vor-

geschriebenen Dammbauten entsprechen ganz den Einrichtungen späterer Zeiten, durch welche die vor dem Festlande liegenden Inseln, beispielsweise Büsum, in Verbindung mit demselben gebracht wurden.

Auch im Kreise Husum wich die Deichlinie am Ausgange des 15. Jahrhunderts gegen später nicht unbeträchtlich zurück. Im Norden fehlte noch der Ockholmer Koog, in der Mitte der Hattstedter neue Koog und bei Husum selbst der Purren-Koog. Namentlich aber hatten die Marschen zwischen der Hever und Eider ein wesentlich verändertes Ansehen. Eben erst (1489) war durch die Eindeichung des Damm-Kooges der insulare Charakter von Eiderstedt auf dieser Seite aufgehoben worden; zwischen Eiderstedt und Stapelholm aber ergoß die Treene sich noch ohne Hinderniß in die Eider. Zu beiden Seiten des Damm-Kooges hatte in Folge der Durchdämmung der sogenannten Norder-Eider eine ausgedehnte Marschbildung begonnen; zu einer Eindeichung des sich bildenden Landes kam es aber erst später. Westlich vom Damm-Kooge wurden 1511 der Margarethen-Koog, 1544 Darigbüll und Legelichheit, 1563 der Obbens-Koog, 1576 endlich der Adolphs-Koog eingedeicht, während an der Ostseite 1515 der Peters-Koog und 1571 endlich durch die Durchdämmung der Treene das Gebiet derselben gewonnen werden konnten. An der nördlichen Seite von Eiderstedt fehlten am Ausgange des 15. Jahrhunderts außerdem noch der Oster-Offenbüller und der Altneu-Koog, 1529 und 1554 eingedeicht. In Dithmarschen endlich erstreckte sich die Deichlinie noch ungefähr in der Richtung der jetzigen Chaussee von Meldorf nach Brunsbütteler Dieks hörn, bei Meldorf sich an die dortige vorspringende Geestspitze anlehnend. Von hier führte er an der Nordseite der Miele nach Ketelsbüttel und Wöhrden, so daß die Fluth ungehindert bis an Meldorf herantreten konnte.

Auch um ein weiteres Jahrhundert zurück, also am Ausgang des 14. Jahrhunderts, läßt sich die Gestaltung der Küste im Allgemeinen ziemlich deutlich nachweisen. In Dithmarschen kann, wenn man von der größeren Mächtigkeit des zwischen der Insel Büsum und dem Festlande befindlichen Wartstroms

und der geringeren Ausdehnung jener Insel nach Norden hin absieht, die Sachlage nicht wesentlich anders gewesen sein, als ein Jahrhundert später. Dagegen war Eiderstedt noch ohne Anschluß an die Husumer Deiche der Südermarsch und somit eine vollständige Insel. Aber auch diese hatte nicht die jetzige Ausdehnung, denn an der Nordseite fehlten der Wester-Offenbüller- und Addenbüller-Koog, und im Westen endlich war das Kirchspiel Westerhever wiederum eine abgesonderte Insel, durch die mächtige Falßtiefe von dem übrigen Eiderstedt getrennt. 1450 — 1456 soll nach der Chronik von Peter Sax, welcher wiederum aus älteren Quellen geschöpft hat, an dieser Stelle durch die Eindeichung des Holm- und Hever-Koogs der Zusammenschluß erfolgt sein. In den nördlichen Husumer und Tondernschen Marschen endlich hatte man erst die jetzt weit landeinwärts liegenden Kööge gesichert; darauf deutet z. B. die Octroy vom 1. Januar 1465 hin, welche Christian I. für den Störtewerker-Koog im Amte Bredstedt ertheilte. (Nordalbingische Studien. Band III, S. 286). Auch die Eindeichung des Wiedingharder-Koogs wird erst in das Jahr 1436 gesetzt; es dürfte aber unzweifelhaft sein, daß auf der Wiedingharder Insel schon viel früher Eindeichungen stattgefunden haben.

Gehen wir in eine noch entlegenere Zeit zurück, so finden wir Eiderstedt in verschiedene Inseln getheilt. Die Jahreszahlen, welche für den Zusammenschluß dieser Inseln durch Deiche angeführt werden, sind selbstverständlich mehr als problematisch. Um dies zu erkennen, braucht man nur anzuführen, daß 1100 durch die Eindeichung des Marne- und Marien-Koogs Everschop und Uthholm, im Jahre 1000 durch Eindeichung des Oster-Koogs Everschop und Eiderstedt mit einander in Verbindung gebracht sein sollen. Die lokalen Verhältnisse ergeben, daß, wenn auf jene Jahreszahlen auch nichts zu geben ist, die Verbindung selbst sich in der angegebenen Weise vollzogen hat.

Wo bleiben diesen Nachweisen über die Gestaltung der Küstenlinien gegenüber aber die Erzählungen vom Untergange großer Landflächen in historischer Zeit, wo bleiben nament-

lich die Angaben der Meier'schen Karten zum Danckwerth über die Ausdehnung von Nordfriesland noch im Jahre 1240? Die Antwort hinsichtlich dieser Karten ist schon mehrfach in richtiger Weise, für viele Leute leider aber immer vergeblich ertheilt worden. Es ist unbegreiflich, wie man nicht schon aus dem, was Danckwerth selbst über diese Karten sagt, auf das Richtige gekommen ist, denn wenn er erzählt, daß „der Königl. Mathematicus Johannes Meyer fleißig den Tieffen nachgefahren, und alte glaubwürdige Männer jederzeit zu Gefehrten mit sich genommen, welche ihm die Oerter, wo die Kirchen und Dörffer belegen, ja die gantze Gegend gezeiget haben, wornach er dann die Carten formiret und in Grund geleget habe", so geht daraus schon zur Genüge hervor, daß diese Karten nichts Anderes sind, als Phantasiegemälde, als Zeugnisse dafür, wie Schiffer und sonstige „glaubwürdige" Männer im 17. Jahrhundert sich den Zustand des Landes vor damals 400 Jahren gedacht. Wer überhaupt von den Bodengestaltungen an unserer Westküste nur den leisesten Begriff hat, der muß schon bei einer nur oberflächlichen Betrachtung dieser Karten zu dem Resultate kommen, daß das auf ihnen dargestellte einfach unmöglich ist und von jeher unmöglich gewesen ist. Aber freilich, wer sich daran nicht stößt, daß Sylt in einer Urkunde von 1141 (vgl. Neues Staatsbürg. Magazin, Band I, S. 515) und später im Waldemar'schen Erdbuch schon als Insel aufgeführt wird, ebenso Jordsand und Oland, während Meyer noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts die jetzigen Inseln und das Festland einen großen Complex sein läßt, dem ist überhaupt nicht zu helfen.

Unzweifelhaft hat in uralter Zeit die westliche Begrenzung von Sylt sich weiter in die Nordsee hinauserstreckt; auch weiter südlich sind Küstenstriche und Inseln, wie dies hinsichtlich des alten Nordstrands ja auch im Einzelnen nachweisbar ist, dem andrängenden Meere zum Opfer gefallen, aber man hat alle Ursache, sich vor der Construction eines Festlandes zu hüten, dessen Existenz in historischer Zeit nirgends beglaubigt ist. Wie es im ersten Jahrtausend nach Christi Geburt an unserer

schleswig-holsteinischen Westküste ausgesehen haben mag, darüber läßt sich streiten, was aber speciell unsere Marschen anlangt, so kann es kaum bezweifelt werden, daß schon seit langen Jahrhunderten und bis in das erste Viertel des 2. Jahrtausends hinein im Großen und Ganzen ein Zuwachs stattgefunden hat, allerdings wesentlich dadurch veranlaßt, daß mit der fortschreitenden Kultur die Bewohner mehr und mehr im Stande gewesen sind, das Geschenk des Meeres sich dauernd zu sichern.

Ist in Vorstehendem die Entstehung der bedeichten Westküste in allgemeinen Umrissen beschrieben worden, so soll dies nunmehr für einen bestimmten Theil derselben in speciellerer Weise dargelegt werden. Die norderdithmarscher Seemarschen und ein Theil der süderdithmarscher eignen sich dazu besonders, einestheils, weil ihre Deiche ein in sich abgeschlossenes System gebildet haben, dann aber auch, weil über die Landerwerbungen daselbst seit der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Koogs- und Kirchspiels-Archiven, sowie in der Chronik von Neocorus schätzbare Nachrichten vorliegen. Was das abgeschlossene Deichsystem anlangt, so liegt es noch heute klar zu Tage, daß, soweit die Marschen an der Seeküste und unteren Eider in Betracht kommen, die Anlehnung des Deichs an die Geestdüne bei Lunden den nördlichen Abschluß gebildet hat, während im Süden der nördlich vom Meldorfer Hafenstrom sich hinziehende und an die Meldorfer Geestspitze sich anlehnende Deich die südliche Begrenzung abgab. Die Eidernieder ungen östlich von Lunden, über deren Eindeichungen sehr wenige Nachrichten vorliegen, werden vorläufig von unseren Betrachtungen ausgeschlossen bleiben, ebenso die süderdithmarscher Eindeichungen von Meldorf bis zum Anschluß an die Deiche der Wilstermarsch.

Vor der Entstehung der großen Moorniederungen des Mielthals u. s. w., sowie der westlich von denselben liegenden Marschen bildete nördlich von Meldorf das jetzige Mielthal eine große Meeresbucht, deren Begrenzungslinie an den Dörfern Niendorf, Bargenstedt, Sarzbüttel, Odderade u. s. w. vorbei nach Rüstorf und Lohe verlief. Hemmingstedt und Braken

bildeten darin eine Insel. Von Lohe an zog sich der Strand nordwärts über Nickelshof und Borgholz nach der Gegend der Stellerburg, hier unterbrochen durch einen Wasserlauf in's Gebiet des jetzigen Boocklandsauthals hinein. Jenseits desselben erhob sich die Steller Geestinsel; zwischen Stelle und Wittenwurth fand wiederum eine Verbindung zwischen dem Meer und der Eiderniederung statt. Von Wittenwurth an zog sich eine verhältnißmäßig schmale Dünenkette bis über Lunden hinaus hin. Auch diese bildete bei hohen Fluthen keinen vollständigen Abschluß zwischen den westlichen und östlichen Gewässern, da ihre geringe Höhe das Uebertreten von Sturmfluthen gestattete. An einer Stelle nahe der Chaussee im Dorfe Rehm kann man noch heute einen vollständigen Durchbruch der Düne mit einem Wehl beobachten.

Die Bildung der dithmarscher Marsch und der hinter ihr liegenden Wiesen- und Moorthäler im Mielthal- und Brocklandsauthal-Busen u. s. w., kann nur in der Weise erfolgt sein, daß an der Grenze zwischen Marsch und Moor hohe Sande und Dünen entstanden, welche bei gewöhnlichen Tiden die östlich von ihnen liegenden Meerbusen schützten und dort eine Versumpfung und großartige Moorbildung veranlaßten, während außerhalb jener Linie das Watt sich allmählig erhöhte und schließlich durch den Niederschlag der Schlicktheile aus dem Fluß- und Meerwasser zur Marsch wurde. An den verschiedenen Armen der Eider fand die Marschbildung erst statt, nachdem das Moor allmählig in die Höhe gewachsen war; fast allgemein ruhen die Eidermarschen auf Mooruntergrund, während dies bei den Seemarschen nicht der Fall ist. Der Zeitpunkt, in welchem die erste Marschbildung stattgefunden hat, entzieht sich gänzlich unserer Beurtheilung; es hindert uns aber nichts, die bekannte Stelle im Plinius, in welcher er die „bedauernswerthen Menschen" auf den hohen Erdhügeln in der Marsch schildert, wenn sie auch zunächst für das Land zwischen Ems und Elbe gilt, als auch für unsere Gegend zutreffend anzusehen.

Bleibt uns das „wann" aber auch wahrscheinlich für immer verhüllt, so können wir über das „wie" doch mehr

sagen, denn hier unterstützt uns die unmittelbare Anschauung dessen, was noch täglich an unserer Küste geschieht. Die mitwirkenden Kräfte sind ihrer Natur nach stets dieselben gewesen, und was wir heute gewahren, das haben die Urbewohner unserer Gegend, so viele ihrer sich denn in die unwirthliche Gegend des Westens hinausgewagt, ebenfalls beobachten können.

Auf zweierlei Weise entsteht die Marsch, einmal durch unmittelbare Anlehnung an eine Küstenlinie, sodann durch Inselbildungen im Watt. Die letztere Form kommt viel häufiger vor, als gewöhnlich angenommen wird; eine große Reihe unserer Kööge hat sich um Inseln, als ursprünglichen Kern, gebildet. Gegenwärtig ist eine solche begrünte Insel, Trieschen, vor dem früheren Diekfand in der Bildung begriffen; Diekfand selbst bestand seit alter Zeit aus verschiedenen Inseln, welche allmählig durch Dämme unter sich und mit dem Festlande in Verbindung gebracht worden sind. Dasselbe gilt für den großen und kleinen Marqueller, welche jetzt den Kaiser-Wilhelm-Koog bilden, sowie für den Hauptbestandtheil des Wesselburener Koogs, den Norddeicher Queller, welcher erst in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts landfest gemacht worden ist. Auch Büsum war bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts Insel. Außerhalb Dithmarschens mag nur kurz an die Inseln erinnert werden, aus denen in alter Zeit Eiderstedt bestanden hat, an den Dagebüller Koog, welcher als Insel-Koog eingedeicht und erst 1727 durch die Deiche des Kleiseer-Kooges mit dem Festlande in Verbindung gebracht worden ist, und endlich an die Wiedingharde.

Vom Festlande wurden diese Inseln durch theilweise recht bedeutende Stromrinnen, in welchen der Wechsel von Fluth und Ebbe stattfand, getrennt; auch das grüne Vorland draußen war von zahlreichen Wasserläufen durchschnitten. Viele von diesen Stromrinnen versandeten im Laufe der Jahrhunderte, zumal in ihren oberen Theilen, oder wurden nach der Eindeichung des Landes allmählig ausgefüllt; andere haben den Wechsel vieler Jahrhunderte überdauert. Auf diejenigen,

welche für die Bildung der Marsch und ihre Eindeichung von besonderer Bedeutung gewesen sind, soll in Kürze hingewiesen werden.

Einer der wichtigsten ist derjenige, welcher vom Wöhrdener Hafen über Hochwöhrden nach der Gegend des Dellweges sich hinzog und bei der Steller Geestinsel die Eiderniederungen mit der See in Verbindung brachte. In seinem unteren Theile ist er noch jetzt mit großer Deutlichkeit erkennbar und liefert hier durch seine Breite den Beweis für seine ehemalige Mächtigkeit und für die Richtigkeit der Notiz im Neocorus (I 256), daß die Eider (natürlich eine Abzweigung von derselben) zwischen der Bütteler und Ketelsbütteler Feldmark hindurch gelaufen sei.

Ebenfals in seinem unteren Theile deutlich erkennbar ist ein zweiter Strom, welcher von der Warte bei Wesselburener Diekhusen abzweigte und sich durch den südlichen Theil des Kirchspiels Wesselburen und Norderwöhrden hinzog. Ein dritter ging von Schülpersiel aus in's Land, ein vierter endlich durch den nördlichen Theil des Karolinen-Koogs östlich nach dem Mitteldeiche zwischen Groven und Hemmerwurth und sodann anfangs längs der jetzigen Grenze der Kirchspiele Lunden und Hemme, später durch Lundener Gebiet bis zur Düne bei Rehm. Unzweifelhaft ist die Düne ehemals an dieser Stelle durchbrochen gewesen, so daß der Strom einen weiteren Ausfluß aus dem Eidergebiet, zunächst aus dem jetzigen Mötzensee, gebildet hat. Noch jetzt kann man den Lauf des Stromes deutlich verfolgen.

Durch diese Ströme wurde die unbedeichte Marsch in verschiedenen Abtheilungen zerlegt, welche theilweise Inseln bildeten.

Die ersten Ansiedelungen geschahen von der Geest aus. Mögen in späteren Jahrhunderten auch von jenseits der Elbe Geschlechter eingewandert sein und namentlich zur Vervollkommnung des Deichbaues in hervorragender Weise mitgewirkt haben, die erste Benutzung des aus dem Meere auftauchenden Landes muß von der nächstbelegenen Geest erfolgt sein. Nur

Bewohner dieser Geest waren in der Lage, das Vorland in zweckmäßigster Weise sich nutzbar zu machen, und noch lange Zeiten nach der Bildung der Marsch wird die Geest als die Stammburg zu betrachten sein, von welcher aus die dauernde Besitznahme erfolgte.

Zunächst trieb man selbstverständlich das Vieh auf das Vorland. Gefahrlos war dies namentlich dort, wo keine Ströme zwischen der Geest und Marsch vorhanden waren, während es einer größeren Sorgfalt bedurfte, bei plötzlich eintretenden Stürmen das Vieh rechtzeitig von den Inseln in Sicherheit zu bringen. Hand in Hand mit der Benutzung zu Weidezwecken wird gar bald die Heugewinnung gegangen sein. Der nächste Schritt war dann unzweifelhaft der, gegen geringe Fluthen Erdhügel aufzuwerfen, auf welche das Vieh getrieben werden konnte, und diese mit einer Aushöhlung zu versehen, in welche das Regenwasser zum Tränken des Viehs sich sammelte. Mit der wachsenden Erkenntniß von der Natur der drohenden Gefahren wurden die aufgeworfenen Erhöhungen größer und damit auch die Zeiten ausgedehnter, in denen die Benutzung der Vorländereien zu Weidezwecken möglich war. Dann kam die Errichtung eines Obdachs, wenn auch der nothdürftigsten Art, für die Hirten selber, welche nun mit ihrem Vieh den ganzen Sommer über draußen bleiben konnten.

Die Herstellung dieser Erhöhungen, der Wurthen, bildet für die dauernde Besitznahme der Marsch den ersten und wichtigsten Schritt. Es wäre aber wunderbar, wenn nicht schon bald hernach die ersten Anfänge des Deichbaues gemacht worden wären. Der Aufenthalt in der Marsch auch nur während eines Sommers mußte den Hirten zeigen, daß selbst bei ruhigem Wetter die unmittelbar nach Voll- und Neumond eintretenden Fluthen eine größere Höhe erreichten, als die gewöhnlichen, und nicht selten das Vorland, sehr zum Nachtheile für die Weide, überflutheten. Gegen diese Springtiden sich zu schützen, war verhältnißmäßig leicht; es bedurfte nur eines Erdaufwurfs von geringer Höhe, um ganze Flächen

gegen die Ueberschwemmung durch Salzwasser zu sichern. Der Anfang aller Eindeichungen liegt in der Herstellung dieser ganz niedrigen Schutzwälle, in der Höhe etwa unserer jetzigen Kajedeiche, welche bei großen Eindeichungen für die ungestörte Erdgewinnung aufgeworfen werden. Besonders Thätige mögen im Laufe der Jahre diese kleinen Deiche, welche sich an die Wurth anschlossen oder dieselbe im Ringe umgaben, zu einer größeren Höhe gebracht, im Frühlinge, wenn sie mit ihrem Vieh zurückkehrten, die während des Winters entstandenen Beschädigungen ausgebessert und solchergestalt das geschaffen haben, was wir jetzt mit dem Namen Sommer-Kööge zu bezeichnen pflegen. Und ein Einzelner mag dann auf der eingefriedigten Fläche versuchsweise einmal Sommerkorn gesäet und mit dem ersten Erfolg in dieser Richtung den Anstoß zu einer weiter gehenden Thätigkeit gegeben haben.

Denn das kann nicht bezweifelt werden: ein solcher Erfolg, mochten ihm auch viele mißlungene Versuche zur Seite stehen, mußte bei den reichen Erträgen des jungfräulichen Bodens den Bewohnern der Geest besonders lockend erscheinen. Wollten sie diese Erträge aber genießen, so war es nothwendig, den Haushalt in der Marsch selbst zu gründen, denn die Ackerwirthschaft von der Geest aus zu betreiben, war auf die Dauer nicht möglich. Dann mußte man aber wiederum mit vereinten Kräften an's Werk gehen, um höhere und ausgedehntere Wurthen und stärkere Deiche zu schaffen. In diesem Stadium namentlich, wo der Ackerbau sich anschickte, wenigstens theilweise, die Weidewirthschaft zu ersetzen, mögen große Theile von den Geschlechtern der Geest in die Marsch hinabgezogen sein und dort zunächst jene gewaltigen Wurthen als Gesammt-Wohnplätze aufgeworfen haben, welche Orte wie Wesselburen, Wöhrden und eine ganze Reihe großer Dörfer tragen. Die Wesselburener Wurth steigt bis zu einer Höhe von 16 m, die Wöhrdener bis zu 6,24 m über ordinairer Fluth an, während die Sturmfluth von 1825 nur eine solche von 3,5 m gehabt hat. Die anderen Wurthdörfer liegen meistentheils niedriger, wenn sie auch theilweise immer noch die Höhe von Deichen

haben, welche bis in unser Jahrhundert hinein als Seedeiche galten. Diese geringere Höhe schließt jedenfalls die Bewohnbarkeit während des Winters nicht aus, da selbst bei Sturmfluthen von gleicher Höhe die Bewohner die unteren Räume preisgeben und sich oben in die Fachwerksgebäude retten konnten.

Diese Wurthdörfer bildeten die Mittelpunkte für die einzelnen Eindeichungen, und es ist bezeichnend, daß bei vielen derselben noch die Vertiefungen zu erkennen sind, aus denen die Erde zu ihrem Bau entnommen worden ist. Daß diese Flächen nicht wieder die Höhe der übrigen Marsch erreicht haben, giebt Zeugniß davon, daß die Zeit zur Aufschlickung ihnen gefehlt hat und daß in verhältnißmäßig kurzer Zeit nach Herstellung jener großen Dorfswurthen der tägliche Zutritt des marschbildenden Meerwassers durch Ziehung von Deichen gehemmt worden ist. Bei den beiden größten Wurthen, Wesselburen und Wöhrden, verdient es noch beachtet zu werden, daß sich vom Meere her Ströme an sie heranzogen Bei Wöhrden kam derselbe vom jetzigen Hafenstrom her, während bei Wesselburen der Strom sich nördlich vom alten Wege nach Norddeich leicht erkennen läßt.

Aus bescheidenen Anfängen entwickelte sich wesentlich von diesen Wurthdörfern aus die Eindeichung der Marsch. Auf kleinen Räumen spielten bei der damaligen schwachen Bevölkekerung und den geringen Hülfsmitteln der Bewohner die Vorgänge sich ab; von einem systematischen Bedeichen, wie es jetzt betrieben wird, konnte nicht die Rede sein. Noch zu Neocorus Zeiten handelte es sich bei den Eindeichungen meistens um kleine Flächen, und sicherlich ist dies in der ersten Zeit, als die Marsch Bewohner mit festen Wohnsitzen erhielt, noch mehr der Fall gewesen. Was Neocorus (I S. 254) sagt: „Anno . . . . van Bardeßvlett beth tho Nordhusen tho underschedtlichen Tiden ingehalet etliche Morgen", das hat sich vormals an vielen Orten wiederholt zugetragen, gleicherweise aber auch das „Auswerfen" von Land, welches gegen das Meer nicht mehr gehalten werden konnte, wie auf Büsum, bei Nesserdeich, Schülp u. s. w. Um die großen Wurthen hat sich

so Koog an Koog gelegt, und an vielen Stellen sind Deiche vorhanden gewesen, deren Spur jetzt völlig verschwunden ist. Die Hindeutung, welche Neocorus (I S. 209) von einer Gegend giebt, welche ihm bekannt war, entspricht der natürlichen Entwickelung der Dinge; sie lautet: „Sehewech, Dellfweg, Dweerwech, Hulckemertendelve, Grotenmertendelve, Vottucht, Grote Hagestech, Heuwischstech, sindt alle Dicke gewesen" Der Seeweg, Dellweg und Heuwischsteg deuten auf den Schauplatz hin, auf welchem dieser Gang der Dinge am ausgeprägtesten stattgefunden haben wird; es ist die Insel der Kirchspiele Wöhrden, Neuenkirchen und Wesselburen, von der Geest durch den Dellwegstrom getrennt.

Vor jenen Wurthen dehnten sich die eingedeichten Flächen allmählig weiter und weiter aus, bis ihre Deiche sich denjenigen von entfernteren Genossenschaften näherten und endlich dieselben erreichten. Die Insel Wesselburen-Neuenkirchen kam auf diese Weise mit dem Kirchspiele Lunden, von welchem Hemme noch bis gegen das Jahr 1300 einen Theil bildete, in Verbindung, während Letzteres mit seinem Deiche sich nördlich an die bei Lunden auslaufende Düne anschloß. Auf der andern Seite traten die Wesselburener Deiche mit den Wöhrdenern in Verbindung, und diese schlossen sich, nachdem die Durchdämmung des großen Ketelsbütteler Stroms stattgefunden hatte, im Süden an die Meldorfer Geestspitze an. Was hier in wenigen Worten gesagt ist, betrifft wahrscheinlich das Werk vieler Jahrhunderte, und wenn uns der geschichtliche Nachweis dafür auch fehlt, so kann man nach den noch vorhandenen Spuren aus alter Zeit, den Strömen und Wurthen, doch mit ziemlicher Sicherheit sagen, daß der Verlauf der Dinge so und nicht anders gewesen sein muß.

Die vielfach aufgeworfene und auch beantwortete Frage: wann ist die Marsch eingedeicht worden, ist geeignet irre zu führen. Die Eindeichung der Marsch hat mit dem ersten Spatenstiche begonnen, den der noch nicht einmal dauernd ansässige Bewohner einer Wurth zu Stande gebracht, um einen

Theil des um seine Wohnung liegenden Plans gegen kleine Ueberschwemmungen zu schützen. Von diesem Momente an hat ein Jahrhundert nach dem andern das System vervollständigt, bis endlich (möglicherweise im 12., vielleicht auch erst im 14. oder 15. Jahrhundert) der Ring geschlossen worden ist, welcher von dem alten Strande bei Lunden über Wollersum, Nesserdeich, Groven, Hemmerwurth, Zennhusen, Strübbel, Schülp, Norddeich, Süderdeich, Reinsbüttel, Wesselburener Diekhusen, Büttel, Wöhrden, Ketelsbüttel, Barsfleth bis an die Geest bei Meldorf lief. Damit war die Marsch in zusammenhängender Weise eingedeicht, aber schon lange vorher waren die Theile derselben vielfach mit Deichen versehen.

Dieser ganz allmähligen Vervollständigung der Deiche in Bezug auf ihre Ausdehnung und ihren Zusammenhang entsprach auch ihre Vervollkommnung in technischer Beziehung. Wenn man in alten Chroniken von den häufig wiederkehrenden Ueberschwemmungen liest, bei welchen das Wasser mannshoch über alle Deiche gegangen sei, ist man sehr geneigt, an eine Höhe der damaligen Sturmfluthen zu glauben, wie sie jetzt gar nicht mehr beobachtet wird. Man hat das, selbst wenn man den Chroniken Glauben schenken will, nicht nöthig; der Zustand der damaligen Deiche giebt eine genügende Erklärung für das Unheil, welches die elementaren Ereignisse anrichteten. Sturmfluthen, bei welchen jetzt höchstens der Spritzschaum der Wellen über den Deichkamm schlägt, gingen damals wirklich, wenn nicht mannshoch, so doch jedenfalls hoch über die Deiche, das bezeugen die Ueberreste der Deiche aus früheren Jahrhunderten. Vielfach läßt ihre Höhe sich noch direct ermitteln; an andern Stellen kann man von der Breite ihres Fußes Schlüsse auf ihre Höhe und Dossirungen machen. Das Resultat bleibt allenthalben dasselbe: das völlig Ungenügende der Schutzwehren gegen Fluthen, wie sie auch noch jetzt sehr häufig vorkommen. Zum Beweise dafür mögen die nachstehend verzeichneten Resultate von Höhenermittelungen dienen, welche in dieser Beziehung angestellt worden sind, wobei wiederum darauf aufmerksam gemacht wird, daß das stehende

Wasser der Fluth von 1825 eine Höhe von ca. 3,5 m über ordinairer Fluth gehabt hat.

Bis zum Zeitpunkte der Eindeichung des Wesselburener Koogs (1862) betrug die Höhe des Seedeichs zwischen dem Hedwigen-Koog und Schülpersiel an den meisten Stellen nur 4,2 bis 4,5 m über ord. Fl. Aehnliche Verhältnisse lagen im Kirchspiele Büsum vor. Der jetzige Mitteldeich zwischen dem Karolinen-Kooge und den Kirchspielen Lunden und Hemme hat 3,8 –4,2 m Höhe. Der Mitteldeich hinter dem Friedrichsgabe-Koog, bis 1714 Seedeich, hat dort, wo die Chaussee ihn schneidet, 3,31 und 2,49 m Höhe, der Hedwigen-Koogs-Mitteldeich, bis 1696 Seedeich, 4,2 m Höhe. Es sind ferner hoch:

Der Büsumer Mitteldeich gegen den Wardamms-Koog, bis 1609 Seedeich, 2,3—2,8 m, wobei allerdings bemerkt werden muß, daß diese Höhe nicht die ursprüngliche ist, letztere der Breite des Deichfußes wegen aber auch nicht viel von ihr abgewichen sein kann;

der Reinsbütteler Mitteldeich gegen den Wardamms-Koog 4,1 m;

der Mitteldeich bei Schülper-Altensiel, bis 1600 Seedeich, 3,36 m;

derselbe bei Norddeich 2,7 m;

der Mitteldeich im Kirchspiel Büsum, welcher bis 1452 Seedeich gewesen sein soll, 1,9 und 2,0 m.

Diese Beispiele ließen sich um viele andere vermehren; der geringen Höhe entsprechen auch die Massenverhältnisse. Noch im Jahre 1721 enthielt der Büsumer Seedeich, wie aus einer vorliegenden, dem Büsumer Kirchspiels-Archiv entnommenen, Abrechnung über die damals ausgeführten Arbeiten zur Wiederherstellung der in den vorhergehenden Sturmfluthen zerstörten Deiche hervorgeht, höchstens 9 Pott Erde, pro Ruthe (1 Pott = 1024 Cubikfuß), während unsere neueingedeichten Kööge das Zwei- bis Dreifache enthalten. Das Obige zeigt zur Genüge, daß mit dem Rückwärtsschreiten in frühere Jahrhunderte der Charakter der Deiche sich immer mehr demjenigen unserer Sommerdeiche nähert; doch haben diese das vor jenen

voraus, daß ihre flachen Böschungen den Ueberlauf des Wassers vertragen können, während die steile Anlage jener alten Deiche bei hohen Fluthen sofort das Wegreißen ganzer Deichstrecken und die Entstehung zahlreicher Wehle veranlaßte. Sind aber die oben angeführten Beispiele noch aus verhältnißmäßig neuer Zeit, so läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß zur Zeit der ersten Anlage von Deichen diese von noch elenderer Beschaffenheit gewesen sind. Damals gab die Wurth den eigentlichen Schutz für die Bewohner ab; um sie herum befand sich das mit niedrigen Schutzwehren eingefaßte Land, welches den Bewohnern ihren Bedarf an Korn lieferte, freilich bei sehr unsicherem Anbau. Dem entspricht auch die Schilderung, welche Saxo Grammaticus aus dem 12. Jahrhundert über den Zustand der friesischen Marschen liefert.

Aus dem Laufe der früher erwähnten großen Ströme, welche die Marsch durchschnitten und aus der Lage der Wurthdörfer läßt sich auf den Gang der Eindeichungen der ältesten Zeit schließen.

Die südlichste Abtheilung der Marsch wurde im Süden von dem Meldorfer Hafenstrom, im Norden von dem großen Dellwegstrom begrenzt, von welchem ein Arm sich unzweifelhaft an der Stellerburg vorüber in das Eidergebiet gezogen hat, während ein anderer den Geestrücken zwischen Lieth und Lohe eben südlich von Nehren durchbrach und sich bis gegen Hohenheide hin erstreckte. In uralter Zeit hat hier dann eine Verbindung mit dem jetzigen Mielthal stattgefunden. In diesem Theile der Marsch entstanden die Wurthdörfer Epenwöhrden, Thalingburen, Barsfleth, Harmswöhrden, Ketelsbüttel und Hochwöhrden. Als die partiellen Eindeichungen um die Wurthen hier schließlich zu einem gemeinsamen Deiche führten, konnte derselbe sich nur bei Meldorf an die dortige Geestspitze und im Norden an die Hemmingstedter Geestinseln anschließen, solchergestalt die Marsch und das dahinter liegende Mielthal schützend. Von Meldorf aus führte er, noch jetzt deutlich erkennbar, erst südlich, dann nördlich vom Hafenwege, sodann östlich von der Klinkerstraße nach Thalingburen, von dort

westlich an Barsfleth und Harmswöhrden vorüber nach der Ketelsbütteler Wurth, welche nach Neocorus sich vormals weiter nach Westen erstreckt hat. Nördlich von Ketelsbüttel wurde noch die Ketelsbütteler Feldmark bis zu dem großen Strome von diesem Deiche umschlossen, welcher bei Hochwöhrden wiederum ein mächtiges Wurthdorf erreichte. Von hier aus war der Anschluß an die Geestzunge von Lieth nach Lohe ohne Schwierigkeit zu bewerkstelligen, wenn Spuren des Deiches mit Sicherheit hier auch nicht mehr aufgefunden werden können.

Den nördlichsten Theil der Marsch trennte der bereits erwähnte Strom durch den Karolinen-Koog, an Groven und Hemmerwurth vorbei bis hin zur Düne bei Rehm, von der südlichen Gegend. Nördlich von diesem Strome entstanden die Wurthdörfer Wollersum (das alte untergegangene), Nesserdeich und Groven, alle in geringer Entfernung von einander und von der Geest. Von der Geest bei Flehde zieht sich ferner eine fortlaufende Reihe von Wurthen mit deichartigem Charakter bis nahe vor Hemme hinunter und reicht in der Gegend der dortigen Ziegelei den Grovener Wurthen so zu sagen die Hand. Man kann sich bei dem Anblick dieser Wurthen des Gedankens nicht erwehren, daß einer der ersten Deiche jene Wurthdörfer unter einander und mit der Geest verbunden hat, wobei der Strom zwischen Hemme und Groven durchdämmt worden ist.

Bei einer abermaligen Eindeichung ist dann der Strom weiter unterhalb nochmals durchdämmt und das Wurthdorf Groven mit dem hohen Hemmerwurth in Verbindung gebracht, und darauf der Deich weiter nach den nahen Wurthen von Zennhusen und Strübbel und von hier zum Anschluß an das unweit belegene hohe Moor (das weiße Moor) geführt worden, welches sich an die Steller Geest anlehnte. Seit uralten Zeiten führt der Damm zwischen Strübbel und Hemme, welcher jetzt die Klinkerstraße trägt, den Namen des Hemmer Moordeichs, und es dürfte nicht ohne Beziehung zur ersten Eindeichung stehen, daß derselbe die Grenze zwischen den Kirchspielen Hemme und Neuenkirchen, früher also, als Letzteres noch nicht als selbstständiges Kirchspiel vorhanden war, zwischen Hemme und

Wesselburen bildete. Das Terrain des Deichs gehört zu Hemme; die Eindeichung ist also von dort aus erfolgt. Dabei ist zu beachten, daß das Kirchspiel Lunden um 1281 außer St. Annen auch noch Hemme umfaßte, und daß Letzteres als selbstständiges Kirchspiel, zugleich mit Neuenkirchen, Hemmingstedt und Brunsbüttel, zuerst im Jahre 1323 erscheint.

Die Wurthdörfer dieses Theils der Marsch liegen nicht alle an derselben Stelle wie die älteren Dörfer gleichen Namens; das jetzige Wollersum ist sogar kein Wurthdorf mehr. Von ihm meldet Neocorus (I S. 232): „Ein grot Dorp, dar vast de oldesten Geschlechte im Karspel herentspraten, uthgenamen de Nannen, hefft 2 Mollen, etliche seggen 5, gehat" 2c. „Ao. 1599 iß it uthgediket, uthgeworpen, Ao. 1601 hebben it de Lüde gantz vortagen." Ohne hartnäckigen Kampf wurde das alte Wollersum aber nicht aufgegeben; noch in den 1580ger Jahren arbeitete man 7 Jahre lang an einem großen Höft (Stromwerk), „darmit man mit aller Macht dem initenden Eiderstrome wehrede." Selbst Büsum sollte mit dazu bezahlen, obgleich es mit dem Festlande bisher „nicht in einer Sehebank gelegen"; auf Vorstellung beim Herzoge wurde den Büsumern denn auch der Beitrag erlassen. Auch bei Nesserdeich und Hemmerwurth wird von dem Wegreißen von Häusern und Deichen berichtet; es scheint, daß auf dieser ganzen Strecke ein allmähliges Zurückweichen des dithmarscher Ufers stattgefunden hat, nachdem durch Abdämmung von verschiedenen nördlichen Eiderarmen der Strom auf den südlichen Arm angewiesen war.

Zwischen diesem nördlichen, durch den Anschlußdeich an das weiße Moor nach Süden hin begrenzten Theil der Marsch und dem Ketelsbütteler Strom lagen die weit nach Westen hin sich erstreckenden Inselgruppen, auf welchen sich die Wurthdörfer Wesselburen und Wöhrden, alle anderen an Ausdehnung und Höhe überragend, und eine ganze Reihe weiterer Wurthdörfer befanden. In geringen Entfernungen von einander folgen sich Wall, Büttel, Wellinghusen (4,8 m über ord. Fl.), Diekhusen, Hassenbüttel (3,9 m über ord. Fl.), Reinsbüttel,

Süderdeich, Norddeich, Schülp (jetzt 3,2 m über ord. Fluth), Strübbel und die fortlaufende Wurthenreihe von letztgedachtem Dorfe über Tödienwisch, Heuwisch, Haferwisch, Poppenwurth, Edemannswisch, Poppenhusen, Edemannswurth und Neuenwisch, bis nahe an Wöhrden heran. Innerhalb dieses Ringes liegen die kleineren Wurthen von Jarrenwisch und Hödienwisch, außerhalb desselben Neuenkrug und verschiedene Wurthen längs der Chaussee vom Tiebensee bis Blankenmoor, sowie zwischen Strübbel und der Chaussee. Den Mittelpunkt für die nördliche Abtheilung bildet die große Wesselburener Wurth, um welche sich alle anderen gruppiren, für die südliche zwischen dem Ketelsbütteler und Diekhusener Strom belegene Abtheilung die Wurth, welche Oldenwöhrden trug.

Es steht im Einklange mit den Spuren und alten Nachrichten von dem Strome und der unzweifelhaft an diesen sich anschließenden Wattfläche, von Kettelsbüttel über Hochwöhrden nach dem Dellwege u. s. w., daß im östlichen Theil dieses mittleren Gebiets nur Wurthen von untergeordneter Bedeutung und lange nicht in solcher Anzahl sich vorfinden, wie im westlichen. Im Westen war die Inselmarsch entstanden, auf welcher die Bewohner sich ansiedelten und jene zahlreichen und großen Wurthen aufthürmten, von denen eben die Rede war, als der östliche Theil noch eine von Wattströmen zerissene Fläche aufwies, welche erst später aufschlickte und schließlich auch zu grünem Vorlande wurde. Es erscheint nicht unmöglich, daß, wenn die Stellerburg, übrigens ein uralter Zufluchtsort mit Ringwall, im 12. Jahrhundert wirklich auch eine Bedeutung für die Beherrschung des Landes durch Heinrich den Löwen gehabt hat, dies dem Umstande mit zugeschrieben werden kann, daß von hier aus noch eine Wasserverbindung mit den Besitzungen des Herzogs jenseits der Elbe leicht zu ermöglichen war. Es ist ferner bei dem Aussehen, welches der große Ketelsbütteler Strom noch jetzt im Binnenlande zeigt, wohl zur Frage zu stellen, ob nicht noch im Jahre 1319 Graf Gerhard der Große, welcher die Nordermarsch durch eine Furt bei Hemmingstedt erreichte, einen nach der See hin offenen Strom passirt hat.

Ueber die ersten Deiche auf den Wesselburener und Wöhrdener Inseln läßt sich mit Sicherheit nichts sagen. Betrachtet man aber die Karte mit den verschiedenen Wurthdörfern und dem stellenweise noch erhaltenen Zusammenhang dieser Wurthen, so stellt es sich als sehr wahrscheinlich heraus, daß in einem späteren Stadium eine Insel eingedeicht gewesen ist, deren Ringwall sich von Wöhrden über Büttel und die vorhin genannten Dörfer bis nach Strübbel erstreckte und von hier über Tödienwisch u. s. w. wiederum nach Wöhrden verlief. Innerhalb dieser Deichlinie haben unzweifelhaft auch partielle Eindeichungen stattgefunden; jene Deichlinie ergiebt sich aber beinahe von selbst, wenn man den offenen Meeresarm südlich von Wöhrden sich vergegenwärtigt. Wann der Anschluß an die Deiche im Norden und Süden bewerkstelligt worden ist, ob ferner die Wurthenlinie Wöhrden-Neuenkrug-Wennemannswisch-Tiebensee-Blankenmoor nicht einen ferneren, durch das allmählige Eingehen des Dellwegstroms veranlaßten Zuwachs zu Osten der Wesselburener Insel darstellt: das sind Fragen, deren Beantwortung nicht mehr möglich ist. Für das Alter der Wesselburener Insel sprechen aber viele Umstände, die große Anzahl der bedeutenden Wurthen, die hohe Lage und ebene Beschaffenheit der dortigen Marsch und außerdem die geschichtliche Thatsache, daß Wesselburen als Kirchspiel früher als Neuenkirchen und Hemme erscheint. Wie die Hemmer Kirche nach der Lundener entstand, so ist die Neuenkirchener eine Tochter der Wesselburener. „Uth vorberorter Kerken Weßlingburen hebben twe Geschlechter, alß die Todiemenner und Huddiemenner, do de Menge deß Volkes thonam, eine Kerke angefangen tho verbuwen, tho Ehren St. Jacob dem Grotern, unde iß genomet de Nie-Kerke.“ Von Westen her fand die Bevölkerung dieses Theils der Inselgruppen statt; eine schwierig zu passirende Niederung mit Stromrinnen trennte die reiche Nordermarsch von der Geest. Gewiß führten an verschiedenen Stellen Dämme hinüber, welche namentlich nach der allmähligen Aufschlickung hergestellt wurden, ohne daß sie den insularen Charakter des Nordstrandes, wie er genannt wurde, aufzuheben vermochten.

Dieser ging erst verloren, als die Durchdämmung von der Wöhrdener Wurth nach den Ketelsbütteler Deichen hinüber stattfand und als damit die Deichlinie geschlossen wurde, welche sich nunmehr von der Meldorfer bis zur Lundener Geest erstreckte.

Die Richtung dieses alten Deiches ist noch jetzt deutlich erkennbar. Von Lunden führte derselbe westlich nach Wollersum, dann über Nesserdeich, Groven, Hemmerwurth, Zennhusen, Strübbel, Schülper Altensiel und Schülp nach dem Punkte, wo jetzt die Klinkerstraße nach dem Wesselburener Koog westlich von Norddeich mit dem alten aus diesem Dorfe kommenden Wege zusammentrifft, sodann längs diesem Wege nach den Wurthen Norddeichs, westlich von Süderdeich vorüber nach Reinsbüttel, Diekhusen, Büttel, südlich von der Wöhrden-Büsumer Chaussee nach der Wöhrdener Wurth und von hier über Wackenhusen nach Ketelsbüttel u. s. w. Dies war die Richtung des ersten Deichs, wie man ihn mit Rücksicht auf die gesammte damalige Marsch wohl nennen kann, nach seinen wesentlich in Betracht kommenden Punkten; im Einzelnen hatte derselbe mancherlei Abweichungen von der noch jetzt erkennbaren Linie. Von den Zurückverlegungen bei Wollersum, Nesserdeich u. s. w. ist schon früher die Rede gewesen, aber auch in der Wöhrdener Gegend, bei Büttel, umschloß jener Deich ursprünglich größere Flächen. In dieser Beziehung sind die Zeugnisse von Neocorus und Hans Dethlefs nicht zu bezweifeln. Wo später wiederum der Friedrichsgabe-Koog eingedeicht worden ist, lag ein Dorf Schokenbüttel, von welchem noch 40 bis 50 Jahre vor Neocorus 19 Brunnen („Sode") vorhanden waren. Hans Dethlefs ergänzt dies dahin, daß Leute, welche zur Zeit der letzten Fehde gelebt, sich Schokenbüttels noch wohl hätten erinnern können. Die „St. Peters Werff", welche er anführt, findet sich noch auf einer Karte aus dem Jahre 1703 eben nordwestlich von Groß-Büttel als St. Peter bezeichnet.

Vor diesem ältesten genau nachweisbaren Deich lag in grauer Ferne die Insel Büsum, welche 1140 zuerst genannt wird. Außer Helmsand und Diksand sowie zwei kleinen Bü-

sunner Eilanden (Tötel und Bulßhöved) sind wir hinsichtlich weiterer Inseln lediglich auf Nachrichten und Karten angewiesen, deren Glaubwürdigkeit mit Recht bezweifelt werden kann.

Vor jenem Deiche hat sich im Laufe der Zeit die Küstenlinie durch Eindeichung neuer Kööge derartig verändert, daß derselbe jetzt nur mehr auf der kurzen Strecke zwischen Wollersum und dem Karolinen-Kooge die äußere Schutzlinie bildet.

Zunächst wurde zwischen Reinsbüttel und Norddeich die Grenze nach Westen hinausgerückt. Norddeich lag ursprünglich in der Deichlinie, Süderdeich unweit derselben, von beiden Dörfern sagt Neocorus: „Hebben averst herna ein herlich Veld ingehalet." Es ist anzunehmen, daß zu seiner Zeit diese „Einholung" noch in frischem Andenken stand, und auch die Ueberreste des ältesten Deichs von Reinsbüttel nach Norddeich lassen darauf schließen, daß wir die Eindeichung des „Altfelder-Koogs" in nicht allzugroße Ferne rücken dürfen, sondern wahrscheinlich in das Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts setzen müssen. Die Gewinnung dieses Koogs ist nach den Spuren eines Mitteldeichs, welcher nach dem nördlichen Ende des Heringsander-Koogs führt, in zwei Abtheilungen erfolgt; jedes Dorf wird eben für sich gedeicht haben.

Die nun folgenden Eindeichungen fanden nach der Eroberung des Landes statt und sind auf den Druck zurück zu führen, welcher seitens der Landesherren auf die betreffenden Kommünen ausgeübt wurde. Noch wurde das Eigenthumsrecht dieser Letzteren an dem Vorlande nicht bestritten; wohl aber nahm der Landesherr das Recht für sich in Anspruch, dieselben zur Eindeichung anzuhalten, und von diesem Rechte wurde der ausgiebigste Gebrauch gemacht, um zur Hebung des Landschatzes, welcher nach der Kapitulations-Acte mit jährlich 24 Schilling von jedem Morgen bedeichten Marschlandes gehoben werden sollte, zu gelangen. Den Kommünen wurden in Folge dieses Drängens nach dem Erwerbe neuer Ländereien zeitweise drückende Deicharbeiten und Deichlasten auferlegt; für das Deichwesen im Allgemeinen war es von guter Wirkung,

daß die fürstliche Gewalt kräftig eingriff, auch hinsichtlich der Vorschriften über die Unterhaltung der Deiche.

Am 11. September 1598 kam Herzog Johann Adolph selbst mit Sachverständigen über die Eider und besichtigte die Außendeiche bis nach Reinsbüttel hin. Es handelte sich dabei nicht allein um die später zu besprechende Landfestmachung Büsums, sondern auch um die Hinausrückung des Seedeichs auf der ganzen Linie von Reinsbüttel nach Zennhusen. Zwölf Deichkundige aus den friesischen Marschen, aus Eiderstedt und Süderdithmarschen bestimmten später die neue Deichlinie im Speciellen; dann erfolgte der fürstliche Befehl, im nächsten Jahre mit der Arbeit zu beginnen. Dies geschah jedoch nicht, wenigstens nicht auf der ganzen Linie, da am 26. März 1599 auf Ansuchen der Schülper vier neue Kommissarien erschienen, um Bestimmungen über eine Abänderung der projectirten Linie zu treffen. Während ursprünglich der Anschluß des neuen Deichs an den alten 30 Ruthen südlich von Schülper Altensiel erfolgen sollte, wurde jetzt eine Durchdämmung des Schülper Hafenstroms und der Anschluß bei Zennhusen vorgeschrieben. Unzweifelhaft scheint es zu sein, daß 1600 die Eindeichung beschafft worden ist; die Nachricht bei Wolf und Hanssen, daß über das Jahr der Einholung des Heringsander Kooges, der Norddeicher und Schülper Weide nichts Specielles anzugeben sei, beruht auf einem Irrthum. Neocorus schon spricht (II. S. 280) von denen in Süderdeich, Norddeich und Schülp aus dem Jahre 1601, „do de erst ehr ingedikede Landt anfangen to breken", erzählt ferner bei Erwähnung der Sturmfluth vom 14. Februar 1602 (II. S. 385) von dem „Nienkog thom Suderdike" und S. 389 von der doppelten Schatzung, welche die Schülper und Norddeicher für das Jahr 1602 hätten geben müssen, weil sie den Koog im vorigen Jahre innegehabt hätten, „unangesehen de Dike grunsam wedder wechgespolet unnd thoreten weren und se noch weinich Genedt, sunder Schaden, darvan gehatt." Ein ferneres Zeugniß für die Eindeichung liegt außerdem in einer landvogteilichen Verfügung vom 3. Juli 1608 vor, durch welche alle Diejenigen in den

Kirchspielen Neuenkirchen und Weddingstedt, welche ihr Land unter dem alten Norddeicher Deich und ihrem Hufschlag gehabt, angewiesen werden, in dem verfertigten neuen Deiche die Deichlänge, welche sie früher gehabt, anzunehmen, Morgen Morgen gleich. „Beide Parte hebben in offenen Gerichte bewilliget, na der Herren Landt-Register de Niendiecke anthonehmen, alse tho vorn up de Morgen in den Olden Diecken gehabt hebben."

Südlich von Wöhrden wurden schon früher die Deiche nördlich vom Meldorfer Hafenstrom mit den südlich von demselben vorhandenen in Verbindung gebracht. Der Ausbruch der letzten Fehde und die Unterwerfung des Landes verzögerten die 1558 bei Marne angefangene Eindeichung, bis auch hier 1578 fürstliche Befehle die Veranlassung zur Durchdämmung des Hafenstroms und zu einer Gewinnung ausgedehnter Ländereien in Süderdithmarschen führten. Im Süden schloß der neue Deich sich bei Süder-Busenwurth an den alten Deich an, im Norden bei Barsfleth. Dabei ist jedoch wohl zu beachten, daß beglaubigte Nachrichten (Actenstück in Neocorus II S. 447) allein über die Marner Eindeichung, welche nördlich bei Busenwurth endigte, vorliegen, während die Fortsetzung des Deichs von dort bis nach Barsfleth nur auf allerdings sehr glaubwürdigen Vermuthungen beruht. Jedenfalls wird der Zeitunterschied zwischen beiden Eindeichungen, von denen die Marner 1581 beendigt wurde, kein sehr großer gewesen sein.

Eine fernere Eindeichung in der Wöhrdener Gegend bezweckte die Wiedergewinnung des sogenannten Büttteler Feldes, welches durch das schon früher erwähnte Verlassen des Dorfes Schokenbüttel u. s. w. wiederum Vorland geworden war. Der alte verlassene Deich zweigte sich nordwestlich von Büttel, bei Peterswarf, von dem jetzigen Mitteldeiche ab und führte nach Umschließung der Schokenbütteler Feldmark entweder nach der Wöhrdener Wurth, oder, was nach der Richtung der Deichlinie wahrscheinlicher ist, in die Gegend von Wackenhusen zum Anschluß an den von Wöhrden kommenden alten Deich. Weiter südlich, etwa bei Ketelsbüttel, wird er sich nicht angeschlossen

haben, weil damit eine in frühester Zeit nicht wahrscheinliche Durchdämmung des großen Ketelsbütteler Stroms verbunden gewesen sein würde; auch spricht Neocorus (I. S. 256) mit Bestimmtheit von den eigenen Deichen Ketelsbüttels, welches von der Bütteler Bedeichung durch die Eider (?) getrennt gewesen sei. Jetzt (1601) wurde von der Bütteler Wurth wiederum ein Deich gezogen, welcher sich südlich von Ketelsbüttel an den alten Seedeich anschloß und eine Fläche von ca. 300 Morgen umfaßte, obgleich nicht alles früher schon bedeicht gewesene Land wiederum gewonnen werden konnte. Durch diese Eindeichung wurde eine tief bis nach Wöhrden hin in's Land einschneidende Bucht dem Meere abgewonnen; 244 Jahre später (1845) machte die Eindeichung des König-Christian-Kooges den größten Theil des damals geschlagenen Seedeiches zum Mitteldeich.

Unmittelbar nach der eben erwähnten Eindeichung wurde auch im Norden des Landes ein Vorland wiederum eingedeicht, welches bereits früher von einem Deiche umschlossen gewesen war. Nördlich von dem Deiche, welcher die Marsch zwischen Wollersum und der Geest bei Lunden schützte, hatte mit dem alten Wollersum auch das Dorf Metz gelegen; nach seinem Untergange erhob sich 1479 um den Besitz des „Butendiks tho Metze" ein Streit zwischen den Bauerschaften Lunden und Wollersum, welcher nach dem in H. Dethlefs mitgetheilten Actenstücke (Neocorus II S. 465) durch ein Gottesgericht entschieden wurde. Die Wollersumer trugen das glühende Eisen und wurden am dritten Tage hernach bezüglich ihrer Hände „reine und unstrafflich" gefunden, worauf ihnen der Außendeich zugesprochen wurde. Jetzt ward dieser Außendeich als Lundener Koog eingedeicht; aus älteren Acten geht hervor, daß diese Eindeichung, über welche nähere Nachrichten fehlen, im Anfange des 17. Jahrhunderts, angeblich 1610, beschafft sein wird.

Beinahe gleichzeitig wurde ein Werk zur Ausführung gebracht, welches für die Gestaltung der Marsch von hervorragender Bedeutung geworden ist, die Landfestmachung der

Insel Büsum. Die Geschichte dieser Insel ist aus den zahlreichen dort noch vorhandenen Deichen mit Sicherheit zu erkennen; aus der Zeit der wichtigsten Eindeichungen liegen außerdem die Aufzeichnungen eines Augenzeugen und Mitbetheiligten (Neocorus) vor. Lehrreich ist die Geschichte der Eindeichungen auf Büsum auch insofern, als sie Schlüsse darauf gestattet, wie es in den Marschen schon zu jenen Zeiten hergegangen sein mag, aus welchen keine geschichtliche Kunde zu uns gedrungen ist; sie zeigt eine fortwährende Veränderung der ursprünglichen Deichanlagen, auf der einen Seite ein fortwährendes Auswerfen und Aufgeben von Land, auf der anderen ein stetiges Erwerben, sobald „Gott in der wilden Sehe wedderrumme ein Landeken blicken leth", wie der Chronist sich einmal ausdrückt.

Von dem Festlande im Norden war die Insel durch einen ca. 6 Kilometer breiten Meeresarm (Entfernung zwischen Reinsbüttel und der Büsumer Düne) getrennt. Die Sandbank, auf welcher der jetzige Ort liegt, steigt bis zu 6,4 m über ordinairer Fluth an; nach alten Nachrichten, welche im Wesentlichen durchaus wahrscheinlich sind, haben 3 Dünen vor Büsum gelegen. Unter dem Schutze dieser natürlichen Schutzwehren erfolgten die ersten Ansiedelungen; was aber jetzt die südliche Grenze des Kirchspiels ist, war damals die nördliche der Insel. Zu Süden und Südwesten von der Linie von Norttorp (dem jetzigen Büsum) über die Wurthdörfer Diekhusen und das untergegangene Werven erstreckten sich die Büsumer Ländereien, und wenn man es auch als unerwiesen und zweifelhaft betrachten will, was Neocorus sagt, „dat man up Perdekoppen up Helmsant kamen konnen", so liegen für die Ausdehnung nach Süden hin doch anderweitige Zeugnisse zur Genüge vor. Auf Helmsand hatten die Büsumer die Heugewinnung und Weidenutzung; 1570 wurde diese im Abbruch liegende Insel zuletzt geweidet, 1573 von ihr das letzte Heu geholt. Dafür nahmen sie wieder das neu entstandene Diekssand in Besitz, und aus dem Berichte über die Streitigkeiten, welche zwischen den königlichen und fürstlichen Unterthanen 1597 über

diese Insel entstanden (Neocor. II S. 334) geht hervor, daß die Büsumer freilich zugestehen mußten, es seien wischen Büsum und Helmsand stets große Ströme gewesen, so daß das Heu nur in Ewern habe geborgen werden können, während das Vieh durch die Kirchspiele Wesselburen, Wöhrden, Meldorf und Barlt dahin getrieben worden sei, daß sie aber auch behaupteten, das alte Büsum sei in derselben Gegend belegen gewesen und Diekfand sei somit ihr Erbgrund. Allzu genau braucht man es mit dieser Behauptung in einer Streitsache nicht zu nehmen; so viel aber steht fest, daß die Hauptmasse der Insel sich südlich von der obengedachten Linie Norttorp-Diekhusen-Werven befand.

Neocorus schreibt das Wegreißen des Landes zu Süden wesentlich dem Umstande zu, daß es den Wesselburenern gelungen sei, durch Bestechung von Büsumern das Wasser ihrer Schleuse bei Diekhusen, welches früher westlich um Büsum gegangen, so zu leiten, daß es nunmehr östlich um Werven geströmt. Dadurch sei ein solcher Abbruch erfolgt, daß nicht lange nachher der Strom unter dem Süderdeich entlang gegangen sei und die Büsum-Diekhusener in ihren Betten es hätten hören können, wenn die Schiffer das Loth auf 5 Faden Tiefe geworfen. Es ist nicht denkbar, daß jene Veränderung solche Folgen gehabt haben sollte; wer unser Wattenmeer kennt, weiß, wie die Ströme desselben sich verändern und mit ihnen häufig die Bedingungen für den Anwachs oder Abbruch.

Zweimal mußte der Ort Büsum selbst verlegt werden, zuerst das Süderdorf, dann gegen Ende des 15. Jahrhunderts auch Middelsdorp, von wo schon 1442 die Kirche nach Norttorp, dem jetzigen Büsum, verlegt sein soll. Die ausgedeichten Ländereien lagen natürlich noch längere Zeit als Außendeich, bis sie gänzlich verschwanden. Nach der Fluth von 1570 scheint Middelsdorp gänzlich ausgedeicht zu sein und zwar in Folge eines Durchbruchs bei Pahlhorn. 1611, unmittelbar nach der Eindeichung des Wardamms-Koogs, meldet Neocorus eine abermalige Ausdeichung, nachdem fürstliche Commissarien aus Eiderstedt und Nordstrand diese Maßnahme für angezeigt erachtet hatten; der alte Deich riß dann in so kurzer Zeit

weg, „dat it tho verwundern." 1662 wurde, wie sich aus der den Interessenten der sog. Süd- und Nordgrovener Weide unter dem 20. Dec. 1712 ertheilten Octroy (Archiv der Pfennigmeisterei in Heide) ergiebt, zu Süden von Büsum abermals ein neuer Deich „wegen andringender Gewalt des Wassers" gelegt, aber auch dieser hatte keinen Bestand, denn 1694 mußte mit großen Kosten wiederum ein neuer Deich „fast durch die Häuser" geschlagen werden, in welchem wir wohl den jetzigen Seedeich am Orte zu suchen haben. Ihre Verlüste dort und anderswo gaben die Interessenten auf reichlich 145 Morgen seit dem Jahre 1634 an. Trotzdem hätten sie auch noch nach dieser Zeit (1694) östlich von Büsum durch das salze Wasser vielen Schaden erlitten, so daß es, ungeachtet der mit großen Kosten gemachten Strauchhäupter, scheinen wolle, daß sie mit Kirche, Schule und Häusern in Büsum noch weiter weichen müßten. Dieser Abbruch hat bis in das jetzige Jahrhundert fortgedauert; mit ihm wäre das Schicksal der Insel besiegelt und Büsum aus der Reihe der Kirchspiele gestrichen gewesen, wenn im Norden nicht ein stetiger Anwachs erfolgt wäre. So gestalten sich die Veränderungen auf der Insel zu einem Wandern derselben von Süden nach Norden, wo es zuletzt gelang, den festen Anschluß an das Kirchspiel Wesselburen zu gewinnen.

Der älteste gegen Norden gerichtete Deich ist der von der Stümpelhörner Deichecke ausgehende Swien- und Nordkamps-Deich, welcher das sog. „alte Land" bei dem Orte Büsum umschließt und längs dem Stellemswege auf die Diekhusener Wurth zuführt. Auf der östlichen Seite dieser Wurth führt wiederum ein Deich anfangs nordöstlich längs dem Viehzugswege, dann in östlicher Richtung nach Warwerort. Es ist dies der Hammdeich, welcher sich im Osten an das alte Werven angeschlossen haben wird. Zu einer nicht mehr nachweisbaren Zeit haben diese beiden Deiche im Verein mit dem Wurthdorfe Diekhusen die nördliche Grenze der Insel gebildet; an die Wurth traten die Fluthen unmittelbar heran. Sagt doch auch Neocorus (I S. 212): „Welches Diekhusen daher den Namen

hefft, datt itt ehrmalß in den nordesten Uterdiken gelegen, wo noch de olden Dieke Antöging geven."

Die zweite größere Landeinholung geschah durch Schlagung des Deiches, welcher auf dem alten Lande von dem Swiendeich abzweigt und über Hirtenstall nach dem Kretjen-Koog und längs der jetzigen Klinkerstraße nach Warverort führt. Auch über das Jahr seiner Entstehung ist nichts bekannt; noch heute aber führen die im Neocorus (I S. 219) angegebenen Ländereien zwischen diesem Deiche und Diekhusen ihre damaligen Namen. Mit dieser Eindeichung wurde der Hafenstrom, welcher sich bis dahin von Nordosten her bis unmittelbar an Diekhusen heranzog, abgedämmt und der Anlegeplatz weiter von der Wurth entfernt.

Ungefähr 10 Jahre nach Erbauung der Norttorper Kirche, also um das Jahr 1452 soll die dann folgende Eindeichung beschafft sein. Der neue Deich zweigte bei Hirtenstall von dem vorhin erwähnten Deiche ab, führte anfänglich nach Norden, bog bei Schnabben nach Osten um und verfolgte dann in großem Bogen die Richtung längs dem heutigen Oesterdeichstrich bis zurück zum alten Deiche. Durch diesen Deich wurde das Nieland, die Mundssande, Kemerken u. s. w. eingeholt.

Nach der großen Fluth von 1573, als die Büsumer bei der Wiederherstellung der zerstörten Deiche gesehen, „wat Vlit unnd Arbeit vermochte, werden se Rades, unde devile ehne tho Suden keine Vorbetering tho vorhapen, unnd schluten eigentlich, se willen de Gave Gottes so ehne tho Norden so riklich gegeven, nicht vorachten, sonder mit williger Hant annehmen." Nachdem 9 Männer, welche ihren Eid leisteten und denen das Volk gehorsamte, erwählt waren, um die Richtung des neuen Deiches zu bestimmen, wurde 1575 in der zweiten Woche nach Fastnacht mit dieser Eindeichung, der größten, welche jemals auf Büsum vor sich gegangen, begonnen; 1577 konnte die erste Schauung des neuen Deiches vorgenommen werden. Das gewonnene Land, der Wester- und Norderreggen, erwies sich als ein außerordentlich gutes. „Iß", wie der Chronist sagt, „ein herlich schone Landt, welches sich erstmalß

uthermaten wol bewiset, unnd alß Isaacs Korn hundertvoldige Frucht gebracht, hefft de Gemeine, so in Schulden verdüpet, seher geholpen."

Der neue Deich schloß sich im Westen an den Swiendiek in der Gegend des jetzigen Verlaats, verfolgte anfangs eine nördliche Richtung und ist hier bezeichnet durch eine Reihe von Wehlen als Zeugen der siegreichen Angriffe, welche in den nächsten 150 Jahren das Meer gegen ihn gerichtet hat. Dann wandte er sich nach Osten und schloß bei der jetzigen Oesterdeichstricher Schule sich wiederum an den vorhin genannten Deich an.

Es war dies die erste größere Landgewinnung nach der Eroberung des Landes, und es bedurfte der auf „unterthänige Supplication" gewährten fürstlichen Gnade, um das gewonnene Land während der nächsten 3 Jahre vom Landschatze zu befreien. Bei dem nächsten Ereignisse dieser Art griff die fürstliche Macht schon activ ein und zwang die widerstrebenden Insulaner, allerdings zu ihrem eigenen Besten, aus ihrer bisherigen Isolirung heraus zu treten.

Dies Ereigniß ist die Durchdämmung des Wartstroms. Durch die letzten Eindeichungen war die Nordseite der Insel dem Festlande bis auf ca. $2^1/_2$ Kilometer nahe gerückt, und der Strom war an einer Stelle, wo die von Osten und Westen kommenden Fluthwellen zusammentrafen und unter gewöhnlichen Verhältnissen ruhiges oder sehr wenig bewegtes Wasser vorhanden war, so versandet, daß man ihn bei hohler Ebbe trockenen Fußes passiren konnte. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß gleichzeitig auch die Bildung von grünem Vorland von beiden Seiten aus erheblich fortgeschritten gewesen ist, so daß in den 1580ger Jahren der Weg von der Insel zum Festlande größtentheils über die Außendeiche ging und nur in der Mitte durch den Wartstrom unterbrochen wurde. Die Beschwerden und Gefahren dieses Weges, namentlich während des Winters, waren immerhin so bedeutend, „dat einen, de deß nich gewahnet, de Hare tho Berge staen mochten," und schon vor der Eroberung des Landes hatten sie zur Auf-

werfung eines Dammes durch die Warte geführt, welcher später in Folge der Uneinigkeit und Nachlässigkeit der Büsumer und Reinsbütteler wieder verfallen war. Jetzt nahmen vernünftige Leute aus Büsum, Reinsbüttel und Groß-Büttel die Sache wieder auf; als aber das Kirchspiel Büsum, mit Ausnahme einiger weniger, dagegen war, brachten jene die Angelegenheit vor den Herzog und erwirkten die Sendung des Kanzlers Adam Tratziger und anderer Räthe. Diese fanden, daß der Damm sowohl möglich, als auch nützlich sei, und so erging denn ein fürstliches Mandat dahin, daß das Werk mit gesammter Hand angegriffen werden solle. Zunächst handelte es sich nur um die Durchdämmung des Stroms in der Höhe des grünen Vorlandes, von welcher Maßnahme man sich mit Recht Anwachs zu beiden Seiten des Dammes versprach. Am 8. Juni 1585 begannen die Arbeiten von beiden Seiten; als man sich, vielfach von stürmischem Wetter gestört, der Tiefe näherte, halfen die Einwohner der benachbarten Kirchspiele. Mit eingerammten Pfählen und Erdsäcken arbeitete man vorwärts und unter Aufbietung aller Kräfte gelang die Durchdämmung in einer Tide. Noch im letzten Augenblicke hätte beinahe „de Duvel, de alle gude Dinge hindert, diß schir thortrennet", denn im entscheidenden Momente wollten die Reinsbütteler den Büsumer Wagen, wenn sie von ihrer Seite mit Erde über den Damm kamen, nicht erlauben, wiederum auf Reinsbütteler Seite Erde zu entnehmen. Wenig fehlte, daß es nicht zum Handgemenge gekommen wäre, aber vernünftige Leute legten sich in's Mittel und unter vielem Getümmel und Tumult gelang es denn doch, den Damm vor der andrängenden Fluth zu erhöhen und zu halten, „dat de darvor bestaen blifft." Am 30. Juni 1585 war der Damm fertig.

Die Anschlickung erfolgte nun in erhöhtem Maße, so daß um Michaelis 1598 nach vorhergegangener Besichtigung durch Herzog Johann Adolph selbst kundige Leute aus den schleswigschen Marschen und Süderdithmarschen die beiden Linien bestimmen konnten, durch welche Büsum dauernd mit dem Festlande in Verbindung gebracht werden sollte. Der

Befehl erging, unter Vermeidung höchster fürstlicher Ungnade, im folgenden Frühjahr mit dem Bau der beiden Wardamms-Koogsdeiche zu beginnen; in Büsum ward derselbe am 17. Sonntage nach Trinitatis von der Kanzel publicirt. So rasch ging die Sache nun allerdings nicht vorwärts, denn 1599 im Frühlinge finden wir zunächst wieder neue Commissarien an Ort und Stelle, um Streitigkeiten über den projectirten östlichen Deich zu schlichten, und auf erhobene Beschwerde der Büsumer über die Richtung des westlichen Deichs kamen 1601 ebenfalls Commissarien zur Untersuchung. Einen ferneren Aufschub wird die Arbeit dadurch erlitten haben, daß am 14. Februar 1602 eine Sturmfluth die ganze Insel, bis auf das alte Land, unter Wasser setzte. Diese Fastnachtsfluth, durch welche nach Neocorus „Gott bewisede, dat he nehn Gefallen an dem gottlosen Vastelavendes Wesende hadde", gab den Büsumern für's Erste genug an den alten zerstörten Deichen zu thun; auch mußten sie mit der ganzen Landschaft den schleswigschen Marschen, wo die Fluth ebenfalls arg gehaust hatte, klingende Beihülfe leisten. Trotzdem wurde im Juni 1603 an die Herstellung des westlichen Deiches über den Wartstrom gegangen. Unter Beihülfe der Kirchspiele Wesselburen und Neuenkirchen sollte am 11. Juni die Tiefe durchdämmt werden, und schon konnte man über den Damm mit Wagen fahren, als die Reinsbütteler den Büsumern wiederum die Erde verweigerten. Mit Mühe und Noth ging das Werk an dem Tage noch weiter vorwärts; am folgenden Tage ging bei fortgesetzter Hartnäckigkeit der Reinsbütteler der Damm, unter den die andrängende Fluth hindurchquoll, verloren.

Erst im Jahre 1608 scheint die Arbeit wieder in Fluß gekommen zu sein, denn in diesem Jahre passirte unserem Chronisten, als er am 13. Juli „frolich mit sinen Gesinde tho Diken getagen, tho Westen in den Wart", die bekannte üble Geschichte, daß er nach seiner Darstellung den Pferdejungen, „einen krenklichen Schnider Jungen, de den Wagen dreff und nicht vort konde in der groten Hitte", etwas zu lebhaft antrieb und mit dem Spaten bedrohte, worauf derselbe

„nuelwieß neddervel unnd im heten Sande erstickede". Seine Feinde, namentlich der Kirchspielvogt Bulm, schoben den Tod des Jungen ihm in die Schuhe, „unnd moste schendlich legen, dewile it dorch velen erlichen Tugen anders bewiset".

Erst im folgenden Jahre wurde der Wardamms-Koog, eine Fläche von ca. 700 Morgen schatzbaren Landes, mit der zweimaligen Durchdämmung der Warte zu Westen (16. Juni) und Osten (7. Juli) gewonnen. Freilich brachen im darauf folgenden Winter beide Deiche, und über die Durchdämmung des Wehls im westlichen Deich erhob sich wiederum ein lebhafter Streit zwischen den Reinsbüttelern und Büsumern, zu dessen Schlichtung Commissarien und zuletzt der fürstliche Deichgraf Rullwagen aus Eiderstedt erschienen; aber im Jahre 1612 konnte der neue Koog doch als gesichert betrachtet werden, und der Anwachs zu beiden Seiten desselben gestaltete sich so günstig, daß bereits im Jahre 1615 Rullwagen als fürstlicher Commissar Anordnungen wegen einer neuen Eindeichung westlich vom Wardamms-Kooge treffen konnte. Da starb der eindeichungslustige Herzog Johann Adolph am 31. März 1616, und mit seinem Tode wurden die Projecte einstweilen begraben.

Mit der Eindeichung des Wardamms-Kooges trat der Wendepunkt hinsichtlich des Eigenthumsrechts an den Außendeichen ein. Bisher war dasselbe den Kommünen, vor deren Deichen die Vorlande sich bildeten, nicht bestritten worden, und noch 1584 theilten die Marner die neugewonnenen Ländereien unter 140 Häuser. Auch bei der Durchdämmung der Warte 1585 wurde der zu erhoffende Anwachs den dabei Betheiligten zugesichert, und zwar, weil das Werk mit gesammter Hand und nicht allein von den Landbesitzern ausgeführt wurde, „Halß Halß gelik", wogegen die Reinsbütteler, welche nur den Landbesitzenden den Anwachs zuerkannt wissen wollten, protestirten. Auch nach der Eindeichung des Wardamms-Kooges theilten die Büsumer und Reinsbütteler das Land unter sich; dabei blieb der alte Wartstrom die Grenze zwischen den Kirchspielen Wesselburen und Büsum.

Von nun an kam die „Regalität" der Außendeiche zum Vorschein, und leider fanden sich im Lande selbst Männer, welche geneigt waren, den ersten Angriff auf das alte Recht der Kommünen zu machen. In Büsum war es der Kirchspielvogt Claus Bulm, welcher im Verein mit dem Landschreiber Joh. Rasch und dem Rentmeister Abel Speth sich 1615 daran machte, den Kretjen-Koog bei Warwerort einzudeichen. Neocorus sagt darüber (II S. 410): „Man menede, Fürstl. Gnaden wolde dat Land tho sick nehmen und indiken laten, wowol men menede, dat Abel Speth und Joh. Rasche solkes dreven und in Henden hedden. Und wil Bulm des nicht gedachte edder sede, wart ehm grote Schuld gegeven. Also an allen Orden der Norder- und Westerkant wolde min Herr alles nehmen, darumme quam den dat Land etlike Male thosamen, unnd sunderlik den Augusti." Diesmal bekamen die Warvener noch einige Morgen ab, das übrige nahmen die 3 Genossen. Uebrigens war die Eindeichung des Kretjen-Koogs mit zahlreichen Unfällen verknüpft. Die Fluth vom 1. Dec. 1615 machte dem ersten Versuche ein rasches Ende; im folgenden Frühlinge war Bulm wieder bei der Arbeit, „kladderte und dikede ahne Richtigheit", bis 1617 Joh. Rasch die Sache selbst in die Hand nahm und unter Zulauf vieler Arbeiter den Deich in 6 Wochen fertig brachte. Schon im Herbst desselbigen Jahres ging der Deich wieder verloren „nha dem Worde: so gewunnen, so entrunnen". 1618 wurde auf's Neue an das Werk gegangen, allein auch nun konnte der Deich „St. Marten nicht affwachten, sondern ging des andern Dages thovoren gar wech, dat Gott in Ewichkeit vor gelavet und gedanket van allen Busenern." Man kann den Büsumern diesen Jubel über das Unglück der Beeinträchtiger ihrer alten Rechte nicht verdenken. Unmittelbar nachher wird aber jedenfalls der Kretjen-Koog doch gesichert sein.

Abgesehen von dem an der oberen Eider belegenen Tielenhemmer Kooge, an dessen Eindeichung 1623 die Landesherrschaft noch als Privatperson für ihren in früherer Zeit käuflich erworbenen Antheil Theil nahm, wurden von nun an die Außendeiche von der Landesherrschaft als solcher beansprucht.

Man ließ den Eigenthümern wohl die Nutznießung gegen eine gewisse Abgabe, verschenkte das Land aber zur Eindeichung, sobald sich Jemand fand, welcher Einfluß genug hatte, um die „Octroy" zu erlangen und Geld genug, um dafür die stets leeren fürstlichen Kassen zu füllen. Es war nun etwas Besonderes, wenn unter dem 31. Juli 1624 „in Gnaden" erklärt wurde, daß die getreuen Unterthanen in Dithmarschen die Nächsten sein sollten, „wenn sie Dasjenige, so andere und Frembde zur Recognition reichen wollen, zu entrichten erböhtig, jedoch, daß sie sich auch zeitig deswegen angeben", oder wenn unter dem 30. December 1624 den Hemmern und Flehderwurthern gegen „billige Recognition" erlaubt wurde, zur Refection ihrer beschädigten Deiche Soden aus dem Vorlande von Hans Mohrs neu eingedeichtem Koog zu entnehmen, obgleich dieser Koog, welcher übrigens schon im folgenden Jahre wieder Außendeich geworden war, aus dem den Hemmern entrissenen Vorlande bestand, welches neben dem Vorland bei Westerhever 1623 den Kaufleuten Jacob und Hans Mohrs aus Hamburg gegen „eine gantz ansehnliche, stattliche, auf ein hohes und merkliches sich belaufende und erstreckende Uns wohl anständige gantz annehmliche Recognition und fürstliches Präsent" geschenkt worden war. Die Unfälle bei der versuchten Eindeichung dieser Fläche, des jetzigen Karolinen-Koogs, veranlaßten die Gebrüder Mohrs im Verein mit ihrem Miteinsteher Daniel de Breven, am 24. Juli 1625 den Außendeich für 80000 ℔ lübsch wiederum an eine Anzahl Eingesessene, größtentheils aus Hemmerwurth, zu verkaufen. Vom Verkaufe ausgenommen blieben 60 Demath, welche die Zennhusener in dem Kooge besessen, und 20 Demath, welche Matthias Typotius, Deichgraf in Eiderstedt, sich in demselben „anmaaßte", wie der Kaufbrief sagt. Trotz dieses Kaufes machte 1696 kraft seiner General-Octroy v. Pinçier wiederum Anspruch auf den Hemmer Außendeich, und das Vertrauen der Hemmer auf die damalige Gerechtigkeit war so gering, daß sie es am Gerathensten fanden, diesen zweiten Beschenkten abermals abzuhandeln und sich diese Abhandlung unter dem 7. Januar 1697 landesherrlich bestätigen

zu lassen. Dabei wurde die jährliche Abgabe vom Außendeich von 140 auf 240 ℔ jährlich erhöht. Aber nicht genug damit! 1712 wurde der Außendeich abermals an den Grafen v. Dernath und die Baronin Görtz „verliehen", und die Interessenten konnten erst 1741, also nach 29 Jahren, die Anerkennung ihres Rechts gerichtlich erreichen und mußten dann für dieselbe mittelst Octroy vom 17. April 1743 abermals 6000 ℔ bezahlen.

Der Schülper Außendeich, welcher gleichfalls den Mohrs verliehen war, wurde von den Schülpern käuflich wieder erworben und dieser Erwerb 1624 den 28. April landesherrlich bestätigt. Nach der General-Verleihung an Pinçier fanden die Käufer es gerathen, sich den Kaufcontract unter dem 20. August 1696 abermals bestätigen zu lassen, bei welcher Gelegenheit die 40 Morgen, für welche sie bisher gesteuert, „wegen merklicher Vergrößerung des Anwachses" auf 60 gebracht wurden. Die Norddeicher ließen sich gegen Zahlung einer Summe von 2500 ℔ ihren Außendeich am 31. Mai 1624 zusichern, mußten dabei sich aber auch noch die Auferlegung des Landschatzes für den Außendeich gefallen lassen. Desgleichen werden die Preiler, deren Außendeich den 2. November 1623 dem Hafenmeister und Dr. med. Stephan Schönfeldt in Tönning und dem bereits erwähnten Math. Typotius verliehen worden war, Letztere mit Geld abgehandelt haben. Die Büsumer erkauften sich 1624 das Recht auf den Süd- und Nordgrovener Außendeich; für den Leher und Darenwurther Außendeich, welcher nach der Eindeichung des Lundener Kooges von den Interessenten dieses Kooges in Besitz genommen wurde, ist die Anerkennung des Besitzstandes ebenfalls durch besondere, mehrfach bestätigte Verfügungen erfolgt. Da den octroyrten Kögen der vor denselben sich bildende Anwachs nach den Bestimmungen der Octroy gehört, und die Süderdeicher Hufschlags-Kommüne vor einigen Jahren ebenfalls ihren Außendeich gekauft hat, besitzen nunmehr sämmtliche Kommünen ihre Vorlande kraft besonderer Verträge.

Ueber die nächste Eindeichung nach der Gewinnung des Kretjen-Koogs, bei welcher die Fläche gewonnen wurde, worauf

das Büsumer Stinteck liegt, fehlen uns die näheren Nachrichten. Sie muß zwischen den Jahren 1618 und 1696 erfolgt sein, weil vor jenem Zeitpunkte Neocorus ihrer Erwähnung gethan haben würde, und weil der 1696 erbaute westliche Seedeich des Hedwigen-Koogs von dem nördlichen Grenzdeiche dieser Eindeichung ausgeht. Zur Frage möchte es stehen, ob nicht nach der großen Sturmfluth vom 11. October 1634, welche eine Menge gefährlicher Durchbrüche veranlaßte, das in Rede stehende Stück Land durch Hinausverlegung des bisherigen Seedeichs gewonnen worden ist.

Erst gegen das Ende des 17. Jahrhunderts nahmen die Eindeichungen einen neuen Aufschwung, nachdem in einer unter dem 16. Mai 1695 von Tremsbüttel datirten General-Octroy dem Geh. Rath v. Pinçier sämmtliche Außendeiche verliehen worden waren. Es wird darin gesagt, daß der Herr Geh. Rath „unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt in Unserer Landschaft Norderdithmarschen an ein und andere Orten, sonderlich bei Büsum, sich bequeme Gelegenheit erzeige, einen oder mehr neue Köge einzuteichen", und es wird danach „seinem petite in Gnaden deferiret, stattgegeben, und Unsere gnädigste Concession und Octroy demselben darüber erteilet, dergestalt, daß er kraft dieses befugt sein solle, an allen Orten, in gedachter Unserer Landschaft Norderdithmarschen, wo er bequeme Gelegenheit siehet, sonderlich bei Büsum, sctane Einteichung, eigenes Gefallens, entweder vor sich alleine, oder mit Zuzieh- und Ueberlassung an andern ihm anständige Interessenten auf seine und ihre Kosten vorzunehmen". Ueber das, was jetzt bei Büsum geschah, liegt ein Bericht des damaligen Kirchspielvogts Claus Dethlefs in Wesselburen vor, betitelt: „Allhier habe specificiren wollen, was bey Einteichung des Hedewigs-Koges passiret, und wie und auff was Weise die beiden Benachbahrten Kirchspiele Weßlenburen und Büsum von solchen nunmehro beteichten Ländereyen abgekommen." Er enthüllt ein trauriges, aber bezeichnendes Bild der damaligen Zustände.

Der Herr Geh. Rath scheint, wenn er nicht von vorne herein falsches Spiel mit den bisherigen Eigenthümern des Außendeichs getrieben, anfangs sehr wenig von dem Werthe des ihm gemachten Geschenks gehalten zu haben, denn er bevollmächtigte den Hofjuden (so wird er in der Concession des Herzogs Christian Albrecht zur Errichtung eines Lombards in Friedrichstadt und Tönning vom 20. Mai 1690 genannt) Jacob Musaphia, mit den beiden Kirchspielen zu unterhandeln und ihnen die Octroy für 1000 ℛ zu überlassen. Das Kirchspiel Wesselburen war zu dieser Abhandlung geneigt, die Büsumer aber steiften sich auf ihr gutes Recht und wollten anfangs garnichts, dann nur die Hälfte jener Summe geben, obgleich sie drei Viertel des Außendeichs besaßen. Als Dethlefs nach Schleswig kam, bat Pinçier ihn, er, dessen „Freundschaft" weit über die Hälfte des Wesselburener Antheils besäße, möge dafür sorgen, daß er die 500 ℛ bekäme. Die Wesselburener waren zur Zahlung dieser Summe bereit; auf Büsumer Seite schien es, „als ob das werck nicht recht fort wollte". Da erbot sich Pinçier in einem zu Büsum am 17. Nov. vor dem Kirchspiel verlesenen Briefe, welcher in Wesselburen aber nicht verlesen wurde, sämmtliche Interessenten bei der Eindeichung mit „einzunehmen", hatte aber inzwischen schon am 18. October den Contract über dieselbe mit dem Deichgrafen Ove Lorentzen aus Eiderstedt abgeschlossen und einen fürstlichen am 10. Nov. in Büsum publicirten Befehl erwirkt, „dem Teichgräfen in der bevorstehenden Dicagie allen Vorschub und guten Willen zu erzeigen". Auf den Bericht einer aus dem Etatsrath Preußer, Justizrath Viethen und Landschreiber Junge bestehenden fürstlichen Commission, welche am 28. Jan. 1696 mit den Interessenten in Heide verhandelte, erfolgte am 3. Febr. der fürstliche Bescheid, daß Letztere bei der Eindeichung gelassen werden sollten, wenn sie sich vorher mit dem Geh. Rath v. Pinçier abgefunden hätten.

Es beginnt nun ein Spiel, von welchem man nicht anders annehmen kann, als daß es von vorne herein darauf berechnet war, die beiden Kirchspiele an der Nase herum zu führen.

Anfangs bot der Landschreiber Junge Namens des Geh. Raths einen Vergleich an, wonach den Interessenten die Eindeichung überlassen werden sollte, wenn sie Ersterem 150 Demath des eingedeichten Landes frei von allen Lasten überlassen wollten. Als die Büsumer hierzu „weder kalt noch warm waren, und vielleicht vermeinten als wenn der Hr. Landschreiber vor seine Persohn etwas darunter zu lucriren suchte", und deßhalb, um bessere Vorschläge zu erhalten, zum Geh. Rath nach Tönning reisten, wurden aus den 150 Demath deren 240, „und zwar mit der Condition selbige nicht allein franc und frey von allen oneribus als Teichen, Schleusen, Reinschloten und dergleichen anzunehmen, sondern er wolle selbige auch voraus wehlen, mit welcher Resolution sie wieder zu Hause kamen. Einer von denen nach Tönningen mit gewesenen Nahmens Johann Hanßen berichtete, daß der Hr. Geheimbter Rath Ihm solte gebeten haben, er möchte Ihm ein gut Parthey größe an Busumer Seite auffkauffen, wie Er Ihm denn auch zugesagt, daß ers thun wolte, wie er mir nun solches geoffenbahret, machten wir uns keine andere Gedanken als daß unstreitig der Außenteich uns als Interessenten bleiben würde, weßhalb wir beiden uns zusammen thäten, und ließen unter der Hand vor 400 Rthr. Größe an Büsumer Seite pure, einige auch unter Condition wann es solte eingeteichet werden, erkauffen".

Am 11. Februar begaben sich darauf die Abgesandten der beiden Kirchspiele nach Schleswig, wohin sie von Pinçier beschieden waren, „umb den Contract mit demselben völlig zu subscribiren"; von einem zum andern Tage wurden sie dort aufgehalten, „biß endlich am 25. February sowohl der Contract wegen der 240 Dehmat als auch die Bürgschafft vom Hrn. Geh. Rath auffgesetzet, und uns in seinem logiment vorgelesen worden." Dabei gab es eine heftige Scene mit dem dabei gegenwärtigen Schwager von Pinçier, dem Landgerichts-Notar v. Wedderkopp, welchem von Ersterem bereits am 20. Nov. 1695 840 Demath überlassen worden waren, von denen er 200 an Dr. Musäus „zum Kiehl" verkauft hatte. Der Landgerichts-Notar „fuhr mit großem Ungestühm heraus und sprach: „was

meinet Ihr daß wir Participanten mit dem vom Hr. Geh. Rath gethanen Vorschlag wollen zufrieden seyn, da scheeren wir uns dieses und jenes um, denn wir haben itzunder beßere Gerechtigkeit an dem Außenteich als Ihr." Namentlich handelte es sich um die den neuen Participanten bereits erwachsenen Kosten und die Zinsen für deren angeliehene Gelder; die Kirchspiele erklärten sich hinsichtlich derselben zu jedem billigen Ersatze bereit. Dann wurden die Abgesandten zur Audienz auf's Schloß geführt, wo sie den Herzog (Friedrich IV), Pinçier, den Landgerichts-Notar und den Deichgrafen Ove Lorentzen vorfanden. Mit dem Eintritt in den Saal redete der Geh. Rath sie dahin an, „Ihr. Hochf. Durchlaucht hätten zwar erstlich an dero Commissarien rescribiret und hernachmahls sich resolviret, daß wir bey der Einteichung solten gelaßen werden, wann wir uns vorhero mit Ihm wegen der Octroy billig mäßig abgefunden und die Bürgschafft vor die Einteichung dahin bestellet, daß selbige nach des Teichgräffen Bestick solle verfertiget werden; wann aber Ihr. Hochfürstl. Durchl. als ein Landes Vater oblieget väterliche Sorge vor ihren Unterthanen zu tragen, und so wohl gesehen, daß wir nicht capabel solche Einteichung zu verrichten, auch solches nicht verstunden, so haben Sie ihre Messures geändert und die Frembden Participanten mit zu Hülffe genommen, damit dieses Werck so zu mercklicher Auffnahm der Cammer dienet, doch vor sich gehen und nicht in Stocken gerathen möge." „Wie er denn solches mit sehr vielen Umbständen mehr vorgebracht, wie gerne Ich nun hierauff wieder antworten wolte, so könte Ich schier nicht dazu gelangen, denn wenn Ich mich nur anfing zu bücken, meinen unterthänigsten reference zu machen, erhub er seine Stimme stärcker, daß Ich nicht ankommen könte, und ob er schon keine neue Materie mehr hätte repetirt er allezeit priora, biß ich solches Compliment zum 6ten mahl gemacht, meine 4 Mitbevollmächtigte hätten sich auch keine andere Hoffnung gemacht, Ich würde und könte vor Blödigkeit nichts in Ihr. Hochf. Dchl Gegenwart herausbringen, da ich Ihm denn in die Rede fiel und Folgendes an Ihr. Hochf. Durchl. abstattete."

Nun setzte der Kirchspielvogt auseinander, daß sie sich erstens mit dem Geh. Rath wegen der Octroy verglichen hätten durch eine Abfindung von 240 Demath. „Wie nun Ihr. Hochfürstl. Durchl. sich mit dem Gesichte nach dem Hr. Geheimbten Rath wandten und sprach ist dem so, gab der Hr. Geheimbte Rath sofort zur antwort, ja gnädigster Herr, Ich bin wegen der Octroy mit Ihnen völlig verglichen." Auch in Bezug auf den zweiten Punkt, die Bürgschaft für die Eindeichung, mußte Pinçier zugeben: „Ja, gnädigster Herr, Ich bin deßhalb auch wohl mit Ihnen zufrieden." Nun blieb noch der dritte Punkt, die Befriedigung der Participanten wegen der Zinsen und Kosten; die Entscheidung darüber stellte der Kirchspielvogt „zu Ihr. Hochf. Dchl. gnädigste Decision, alles was sie darin verfügen, wollen wir gerne bezahlen." Durchlaucht meinte nun aber: „Lieben Leute ihr seid ja nicht capabel einzuteichen," worauf der Kirchspielvogt erwiderte: „Gnädigster Herr, wir haben uns ja capabel gemacht, indehm wir die Bürgschafft, so uns ist abgemuthet worden, bestellet, und wo selbige noch nicht sufficiant genug ist gnädigster Herr so offeriren wir uns hiemit Jacob Musaphia zum Bürgen zu stellen, der weit mehr bey diesem Hofe in Credit ist, als eine so schlechte Einteichung beträgt." Darauf antwortete der Landgerichts-Notar: „Sehen Sie wohl gnädigster Herr, nun wollen sie lieber das Geld vom Juden auffnehmen, wie sie gewohnt und Ihm 10—12 procent geben, als daß sie uns mit einnehmen und unser Geld dazu gebrauchen wollen. Hierauff antwortete Ich Ihm: Hr. Land-Gerichts Notariy wie Komt daß zusammen, wir sagen ja nicht daß wir Geld vom Juden auffnehmen wollen, sondern Ihn zum Bürgen zu stellen vor die Einteichung. Hierauff redete Ihr. Hochf. Dchl. uns an: Lieben Leute Ihr verstehet es auch ja nicht einzuteichen; worauff Ich also fort zur antwort gab: gnädigster Herr, daß wäre uns Dithmarschern viel zu nahe geredet, wenn wir nicht Leute im Lande, die so viel Verstandt hätten, als der Teichgräve Ove Lorentzen, denn sein Verstand noch gahr nicht aus der Charte die er uns gegeben zu sehen, indehm er den Warthstrohm nicht einmahl an dem Ort in der

Charte bringet, wo er situiret lieget, zudehm so bestehet ja gantz Dithmarschen in eingeteichte Köge, so unsere Vorfahren nach und nach eingeteichet, und biß hiezu Gott lob! noch wohl erhalten, wir haben aber noch niemahlen den Tag erlebet, daß wir frembde Teichgräffen ins Land herein geholet, so uns neue Teiche legen sollen, und was wir also an Conservation des gantzen Landes erwiesen, daß werden wir auch nechst Gott an dem Kog ins Künfftige nicht ermangeln laßen. Gnädigster Herr zu Sie als unserm Landes Vater müßen wir unsere Zuflucht nehmen, denn unser Gegentheil ist uns zu groß." Dann fuhr er fort, dem Fürsten begreiflich zu machen, wie das Land bei Büsum an der einen Seite abbräche, wie viele Kööge in dem Jahrhundert schon ausgeschlagen seien, wie der Außendeich auch nicht von Ungefähr entstanden, sondern durch Durchdämmung großer Ströme seitens ihrer Vorfahren fest gemacht sei, und wie der Fürst, wenn er auf einer Reise von Tönning aus die Sachlage einmal in Augenschein nehmen wolle, dann sicher nicht zugeben werde, daß die fremden Participanten sich auf ihre Kosten bereicherten. Durchlaucht gab nun zur Antwort, daß ihnen Recht widerfahren solle; sofern sie ein Recht auf den Außendeich hätten, solle es ihnen nicht genommen werden, worauf Vieth Busch aus Reinsbüttel antwortete: „Gnädigster Herr, wie hebt dar so wahrhafftig recht tho als en gerechter Gott im Himmel levt." Durchlaucht erwiderte: „Ja wie ihrs meint und wie ihrs begreiffen könnet." „Hiemit wurden wir dimittiret"; Nachmittags sollte „resolviret" werden. Als darauf Nachmittags Vieth Busch und Carsten Sülsen bei Pinçier um das Resolut anhielten, bekamen sie wegen des Kirchspielsvogts Rede „einen harten Ausputzer, so darin bestanden: daß dieser und jener mir den Halß brechen solte, wenn er mir nur spreche, daß Ich mich hätte unterstehen dürffen in Ihr. Hochfürstl. Dchl. Gegenwart Ihm allemal zu fragen, ob er nicht ratione Contracty und hernach ratione der Bürgschafft mit uns einig." Dethlefs ging nun selbst zu Pinçier und „stund mein Recht aus, welches auch eben nicht in den höflichsten terminis bestünde"; eine Resolution war nicht zu

erreichen. Nach mehrtägigem Warten wurde den Abgesandten, nachdem sie noch „sehr absurde Putzer vorlieb nehmen müßen", durch den Secretair Graba angedeutet, die Resolution sei gewiß an den Landvogt in Heide, Hofrath Viethen, gesandt, und weil am 28. Febr. Durchlaucht nach Reinbeck verreisten, zogen die Abgesandten unverrichteter Sache nach Hause. Dort erhielten sie die für sie ungünstige Resolution, in welcher anscheinend ein besonderes Gewicht darauf gelegt worden ist, daß die Interessenten sich nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist mit dem Geh. Rath zu vergleichen gesucht hätten, während sie das Gegentheil beweisen konnten und der Kirchspielvogt später dem Letzteren entgegen zu halten im Stande war, sie hätten innerhalb der ihnen gesetzten Frist „schier stündlich auf der Dielen Seiner Excellenz gestanden." Bezeichnend genug war die Resolution auch vom 24. Februar datirt, während am 25. Februar noch die Komödie der Audienz aufgeführt worden war.

Noch ein Versuch wurde gemacht; der Kirchspielvogt, Vieth Busch und Carsten Sülsen aus Büsum folgten nach Reinbeck. Dort klagten sie dem Geh. Raths-Präsidenten Magnus v. Webderkopp ihre Noth, welcher nach Durchlesung der Befehle sagte, „es wäre nicht möglich, denn der Teuffel in der Hölle hätte ein solches Recht nicht erdacht." „Und ihr wißet auch ja wohl, daß Ich von alle die Befehle nichts weiß, denn da soll mich Gott vor behüten, solche Befehle auszugeben, die der Teuffel in der Hölle so arg nicht erdenken kann". Der Kirchspielvogt hielt es für gerathen, sich auf die sittliche Entrüstung des Präsidenten nicht allzusehr zu verlassen, sondern dieselbe durch ein etwas wirksameres Mittel zu unterstützen. In Anbetracht dessen, daß er, falls der Außendeich ihnen genommen werden sollte, für seine eigene Person schon einen Schaden von 6000 ℛ gehabt haben würde, bot er dem Geh. Rath für seine guten Dienste 60 Demath des besten Landes, frank und frei nach geschehener Eindeichung zu wählen, fernere 300 Demath für die bloßen Eindeichungskosten, welche sich auf höchstens 14—15 ℛ pro Demath belaufen würden und sodann baare

3000 Rthlr. Der Geh. Rath sagte zu, daß er, so wahr Gott lebe, Alles thun wolle, was ihm möglich sei; sein eigener Bruder, der Landgerichts-Notar, sei ihr härtester Gegner, aber sie hätten so viel für sich, daß ihnen Niemand die Eindeichung mit Fug und Recht weigern könne. Zunächst solle Dethlefs nur wieder zum Geh. Rath v. Pinçier (Wedderkopp's Schwager) nach Hamburg reisen und ihm vorstellen, wie unrecht er gegen sie und seine eigene Frau und Kinder handle, daß er die bisherigen Eigenthümer wider alles Recht um ihren Außendeich bringen wolle.

Nach vielem Ueberreden ging Dethlefs zu Pinçier und legte diesem dringend an's Herz er möge sich von seinen Miteinstehern ab- und ihnen, den bisherigen Eigenthümern, zuwenden, damit Erstere aus dem neuen Kooge ferne gehalten würden. Dann fuhr er fort: „Du höchster Gott, Ihre Excellenz, denken Sie denn nicht einmahl, was schlechten Stand sie Ihre Liebste und Kinder setzen nach ihrem Tode, itzunder haben sie Ihrer Durchlaucht Hertz in Händen, können thun und laßen was sie wollen, wann es aber einmahl von sie kompt, wie will's dann um den Außenteich werden, denn Dithmarschen mag ein ander Volk werden, als sie itzund seien, sonsten laßen sie wahrhafftig den Außenteich nicht unangefochten, wenn es auch über 10, 20, 30 bis 80 Jahr währen solte. Wie er mir nun schrecklich mit Fluchen und turniren hierauff anfuhr sagende: was ich meinen möchte, daß mir frey stünde zu sagen alles was Ich nur wolte. Worauff ich wieder antwortete: Gott weiß Ich bin dazu Bevollmächtiget, Ich muß sprechen, denn es leiden alhier viel Wittwen und Waisen unter, er aber blieb bey sein Schelten und war so und so, daß ich sonder Schläge davon käme". Darauf reiste der Kirchspielvogt wieder nach Reinbeck, wo der Geh. Rath v. Wedderkopp ihn belobte und ihm tröstliche Aussichten eröffnete. Bei einer am folgenden Tage in Reinbeck stattfindenden Zusammenkunft mit Pinçier redete dieser den Kirchspielvogt auch mit „gantz lächelndem Munde" an, gestand aber nun ganz offen: „Claus Dethleffs, Ich sehe Euch vor einen verständigen klugen Landtmann an, und daher wohl begreiffen könnet, daß Ich viel lieber mit Euch

in einem Koge wäre, als mit den andern Participanten, denn wenn Ich noch ein und andres von Sie bittlich verlangen würde, da würden Sie mir noch wohl behülfflich in seyn, welches Ich mir von den Andern nicht würde zu erfreuen haben, aber Ich habe mich zu fest verbunden mit dem Hrn. Landgerichts-Notario, und sehe nicht wieder von Ihm abzukommen." Schließlich lud er aber doch Dethlefs ein, am Nachmittage wieder zu kommen, „da wollen wir in Jesu Nahmen schließen." Mit Genugthuung erzählte der Kirchspielvogt dies dem Geh. Rath Wedderkopp, welcher ihn bei seinem Weggange von Pinçier zu sich hinein winkte, und dieser gab ihm zur Antwort: „Sagte ich euch solches nicht zuvor daß es so kommen wolte, denn was Teuffel, wenn Fürsten Hand und Siegel auff die Weise nicht gelten solten, was wäre dann auf der Welt, aber nun seid ihr mein Mann für das ausgesagte." Darüber beruhigte der Kirchspielvogt ihn denn. Bei der Mittagstafel sprach, wie Dethlefs von einem Lakaien erfuhr, Wedderkopp noch warm für das gute Recht der bisherigen Interessenten, und die Sache schien günstig genug zu verlaufen, da auch die Durchlaucht gemeint hatte, „was haben sie denn, haben sie Recht dazu wer wils Ihnen dann nehmen." Auch Pinçier sollte den Ausführungen Wedderkopps „mehrentheils" zugestimmt haben.

Und doch kam es anders. Vom Nachmittage wurde Dethlefs auf den anderen Morgen, vom Morgen auf den Mittag und solchergestalt 3 bis 4 Tage vertröstet, bis schließlich Pinçier erklärte, er müsse noch mit dem Landgerichts-Notar sprechen, und den Kirchspielvogt für einige Tage später nach Schleswig lud. Kaum von Reinbeck zu Hause angelangt, eilte Dethlefs wieder nach Schleswig, wo sich dasselbe Schauspiel des Hinhaltens und Versprechens wiederholte und bei stetiger Anerkennung der guten Rechte der Interessenten seitens der beiden Geheimen Räthe, und trotz der Unterstützung durch den inzwischen eingegangenen Bericht des Landvogts Viethen es doch niemals zum Abschluß zwischen Pinçier und dem Kirchspielvogt kam. Man versuchte sogar diesen zu bewegen, den Anspruch, welchen die Interessenten sich am 28. April 1675

durch Zahlung einer Summe von 1600 ℔ an die Wittwe eines Dr. Strohm auf Theile des Außendeichs erworben, gegen Wiederbezahlung dieser Summe zu nichte zu machen. Als der Etatsrath Preußer dem Kirchspielvogt offenbarte, welche Summen die Interessenten für die Anerkennung ihres Rechts zu zahlen haben würden und ihn fragte, wie er damit zufrieden wäre, antwortete Dethlefs auch ärgerlich: „Ich bitte sie machen nur, daß es zum Ende kommt, denn wir wißen wohl daß der Bauer ist als ein Mehl-Sack, je mehr man darauff schlägt, je mehr davon stäubet, je länger es nur auffgehalten wird, je ärger es nur vor uns wird."

So war es denn auch, denn schließlich erklärte der Geh. Rath v. Wedderkopp bezüglich des Außendeichs dem klagenden Kirchspielvogt: „Claus Dethlefs da seid Ihr von ab ich habe euch So wahr! mir Gott helffen soll nicht helffen können." Als Dethlefs dann Pinçier die Frage vorlegte, ob für sie kein Recht mehr offen stände und dieser mit „Nein" erwiderte, brach der Kirchspielvogt in die Worte aus: „Nun so wollen wir's Gott im hohen Himmel klagen, von dem wißen wir doch daß er sey ein gnädiger und dabey gerechter Gott. Der Gott der vormahls hat wißen den Lundern in einer Nacht wieder an ihren Außenteich zu helfen der Gott der lebt noch, wer weiß wie lang. Ihro Excellenz: Der Kog der mag vor einen Nahmen kriegen was er will, der Trähnen Kog wird doch sein bester Nahme seyn, den wird er behalten, so lang ein Stück am Koge ist. Wozu dienen uns nun die Fürstl. Privilegia, wenn wir nichts damit obtiniren können, und wozu seyn sie uns nun nütze, wann sie uns nur viele vergebliche Kosten machen. Darauff wurde er schrecklich zornig und sprach mir folgendermaaßen an: Zum Teuffel Kerl was meint Ihr, meint ihr daß ihr zu Persohnen reden möget was ihr wolt, das kan euch den Halß brechen, und andere harte Worte, worauff Ich ihm dann antwortete: Ihre Excellenz, Ich bin dazu Bevollmächtiget, daß ich für viele Wittwen und Waisen spreche, dieser außenteich gehöret ihnen. Ihre Excellenz: Ich sehe wohl, daß dieses nun vergeblich ist. Gott behüte sie und

Gott laße den außenteich so gedeyen, wie sie dabey gekommen, worauff ich im Weggehen viel Schelten und Fluchen zum Abschied bekam."

Alles, was in der letzten in dieser traurigen Angelegenheit ergangenen Resolution den Interessenten zugebilligt wurde, waren 200 Demath, und als sie später diesen geringen Theil ihres ehemaligen Eigenthums an dem bestimmten Orte abgemessen wissen wollten und der Kirchspielvogt sich deßhalb zu den im Kooge versammelten neuen Eigenthümern begab, führte der Landgerichts-Notarius v. Wedderkopp das Wort und wollte keine andere Vertheilung anerkannt wissen, als durch das Loos. Interessant ist es, aus den Schlußworten des Berichts zu erfahren, daß auch der Geh. Rath v. Wedderkopp 280 Demath des neuen Koogs erhalten hat. Für welche Dienste, ist nicht gesagt; es wird aber wohl Keinem verdacht werden können, wenn er die 280 Demath in die Kategorie der von Dethlefs diesem hochgestellten Herrn angebotenen 60 Demath und 3000 ℛ baar stellt.

Biethen berichtet übrigens, daß die obenerwähnten 200 Demath des schlechtesten Landes von den ehemaligen Eigenthümern nicht angenommen, sondern an die Koogs-Interessenten für 1900 ℛ wieder verkauft worden seien. Dann fährt er fort: „Ist also dieser Koeg in dem folgenden 1696ten Jahr, unter Direction des Teich-Grafen Ove Lorentzen glücklich beschlagen und eingeteichet, und ihm der Nahme Hedwigen-Koeg beygeleget worden." Wind und Wetter waren bei der Eindeichung dieses ca. 2100 Demath großen Koogs dem Unternehmen so günstig, daß bereits am 14. Mai die größte Tiefe, der Wartstrom, durchdämmt und die ganze Arbeit rechtzeitig beendet werden konnte. Die Octroy des Koogs, welcher seinen Namen nach der Herzogin Hedwig Sophia, Schwester Karls XII., erhielt, ist von Gottorff den 17. Aug. 1696 datirt und gewährt demselben die bekannten Gerechtsame. Eins hatte und hat der Hedwigen-Koog jedoch vor anderen Kögen voraus, ein eigenes Siegel, denn in der Octroy heißt es:

19. „Vergönnen wir auch gnädigst, daß die Interessenten ein eigenes Koeges Siegel haben, und darin das Ceres-Bild, mit der linken Hand ein Schild an der linken Hüffte, darin ein fliegender Storch mit einer gekrönten Schlange, in der rechten Hand aber das Cornu copiae haltend, führen mögen, um sich dessen in gemeinen Koeges-Angelegenheiten bedienen zu können."

Ein besonderer Segen wird den neuen Eigenthümern aus ihrem Besitze schwerlich erwachsen sein; wenigstens waren vier der Webberkopps noch im Besitze von Höfen, als die berüchtigte Fluth in der Weihnachtsnacht des Jahres 1717 den Koog „dergestalt betroffen, daß nicht allein alle Deiche, Brücken, Graben, Wege und Stege nebst vielen kostbahren Haubergen und Gebäuden totaliter weggerissen, sondern auch was noch etwa stehen geblieben, nebst der Schleusse dergestalt ruiniret, also der gantze Kog zu einem Unlande gemacht worden, daß es res desperata geschienen, denselben wieder zu bedeichen, maßen 37 Menschen, 80 Pferde, 300 Stück Horn-Viehe, 500 Schafe, 80 à 90 Schweine, ja sogar wegen der ermangelnden Gebäude auch anhaltenden Kälte und Sturm, die Gänse und Endten samt allen Feder-Vieh sehr erbärm- und elendiglich ertrunken." Diese Worte finden sich in einem 1743 „pro informatione deren Beykommenden" gedruckten „Protocollum von der Wiederbedeichung des Anno 1717 überschwemmten Hedewigs-Kogs, wie solche in Anno 1718 von dem damaligen königlichen Cantzeley-Rath und Amts-verwalter zu Pinneberg, nunmehro wirklichen Justiz-Rath, wie auch Canonico in Hamburg J. A. Graba als Mit-Interessenten und derzeit verordneten Koges-Inspectoren welcher von denen ersten Mit-Participanten jetzo noch der einzige im Leben ist, mit möglichster Sorge, Treue, Fleiß, auch großen Schaden Kosten und Lebens-Gefahr dirigiret, und also der Kog durch Gottes-Gnade wieder gewonnen und hergestellt worden." Die Sache lag so verzweifelt, daß viele der Interessenten den Koog ganz aufgeben oder doch vorläufig nicht wieder eindeichen wollten; abgesehen von einigen Häuersleuten, welche ihr Leben

auf den nicht gänzlich ruinirten „Haubergen" kümmerlich fristeten, waren die nicht ertrunkenen Einwohner mit ihren wenigen Habseligkeiten nach Büsum und Wesselburen gezogen. Schließlich wurde aber doch in einer am 8. März 1718 bei Se. Excellenz v. Plessen in Hamburg stattfindenden Zusammenkunft die Wiederbedeichung beschlossen, und der Landgerichts-Notarius v. Wedderkopp mit zwei anderen Interessenten wurde beauftragt, sobald das Wasser aus dem Kooge, mit Zuziehung eines „verständigen Deich-Basen und Land-Mässers" das Land in Augenschein zu nehmen und einen Voranschlag zu machen. Uebrigens witterten die Interessenten Unheil in Bezug auf die Neigung von oben, den Koog wieder an sich zu nehmen, und sie mochten sich dazu wohl veranlaßt fühlen durch ein Schreiben des Etatsraths v. Wasmer, welcher ihnen anzeigte, daß die Königliche Majestät ihn und den Etatsrath v. d. Maas, als Landes-Obrigkeit in Norderdithmarschen, sowie den Kammerrath Eggers in Meldorf committirt habe, den „eingegangenen" Koog in Augenschein zu nehmen, die etwa vorkommenden Streitigkeiten zur Beförderung der Wiederbedeichung zu untersuchen und darüber zu berichten. Man beschloß „weiln sich nach der ersten Consternation in genauer Einsicht der Octroy befunden, daß das Vorland denen Kogs-Interessenten erb- und eigenthümlich zugeleget, Ihro Kön. Majestät davon allerunterthänigste Vorstellung per Supplicam zu machen, auch darum zu bitten, daß das Commissorium dahin geändert werde, daß 1) die Büsumer ungemeldet nicht gefordert, und da sie sich etwa angeben solten, mit ihrer Praetension auf das Vorland nicht gehöret, sondern die Interessenten dabey gelassen und in dessen Bedeichung nicht gehindert werden solten" u. s. w.

Der Kanzleirath Graba übernahm, als an der Reihe befindlich, die Inspection und Gerichtsverwaltung des Koogs, welche nach einem Convent-Beschluß aus den ersten Jahren nach der Eindeichung alle 3 Jahre wechselte, nachdem zwei andere Interessenten unter Berufung auf die „noch immer anhaltenden Kriegs-Troublen" und den vielen Verdruß das Amt abgelehnt. Ihm wurde eine „Instruction bei vorseyender Wieder-

bedeichung oder nützlich befindenden Ausgreiffung" ertheilt; sollte sich kein Uebernehmer finden, so sollte ein „verständiger Deich-Vase" angenommen werden, „der die Arbeit dirigiret, daß alles über eine Hand tüchtig gemacht werde." Ad 8 heißt es dann: „Weiln man in Erfahrung gebracht, daß eine generale Commission obhanden, so stehet sich zu erkündigen, ob selbige sich auch auf den Hedewigs-Kog extendire, und da sie sich angeben solte, wäre derselben zu remonstriren, daß Ihro Königl. Majestät eine speciale Commission vor den Hedewigs-Kog angeordnet hätten." Bei der Besichtigung des Deichs am 27. April, an welcher auch Etatsrath v. Wasmer als „Nachbar" (aus dem Friedrichsgabe-Koog) theilnahm, wurde die „Ausgreiffung wegen sich hervorthuender Opposition von den Büsemern und einigen Interessenten auch anderer Ursachen halber difficil und daher die Reparirung des alten Deichs pro nunc am rathsamsten gefunden." Von der Antastung des Büsumer Nordgroven-Außendeichs kam man also zurück. Mit den Deichbasen Broder Hansen aus Uelvesbüll und Ketel Boyens wurde dahin accordirt, daß sie Beide die Leitung der Arbeit übernehmen und anstatt des à Ruthe geforderten Reichsthalers „vor die Direction und Haltung der Unterbasen, deren nach Broder Hansen Meinung 8 nöthig wären," zusammen 900 ℔, ein freies Zelt, Vorlandsweide für 2 Pferde „und vor ihre beyde Frauens zusammen 25 Ducaten in Gold zur Discretion haben, die geforderte Taschen-Uhren aber wegfallen solten." Broder Hansen trat aber schon am 29. April zurück und nach manchen Schwierigkeiten übernahm Ketel Boyens allein die Leitung; am 2. Mai machte derselbe am Nordwestdeich, beim Hirtenstall „einige Disposition zum Anfang der Dicage", und am 3. Mai begann die Arbeit mit Wagen und einigen Handarbeitern. Bretter kamen von Hamburg, Karren von Schenefeld. Pro Pott Erde wurden 5—6 Mark bezahlt; als der Landgerichts-Notar Wedderkopp den revoltirenden Arbeitern einmal von 4 Mark gesprochen, durfte er sich im Kooge nicht mehr sehen lassen.

Die Wiederbedeichung ging ohne sonderlich störende

Ereignisse durch Wind und Wetter von statten, litt aber desto mehr durch die fortwährende Geldnoth, in welcher sich die Interessenten befanden, und die dadurch veranlaßte Unbotmäßigkeit der aus Friesen und Dithmarschern, aus der Marsch und von der Geest, bestehenden Arbeiter. Die Thätigkeit des Koogsinspectors wurde im Wesentlichen von den Reisen nach Hamburg zur Beschaffung von Geld, und der Abfassung von Mahn- und Drohbriefen an die säumigen Interessenten in Anspruch genommen. Der Credit des Koogs war so gering, daß einer der Hamburger Geldverleiher, Aron Fürst, die für die Interessenten nicht sehr schmeichelhafte Bemerkung machte, es würde sich Niemand finden, welcher auf der hohen Herren Verschreibung einen Thaler herschießen würde. Einmal leistete Excellenz v. Plessen einen Vorschuß von 3000 ℛ erst dann, als Excellenz v. Wedderkopp, Etatsrath Hagedorn und Graba sich in solidum für die Wiederbezahlung zu Umschlag verschrieben. Man kann es Letzterem kaum verübeln, wenn er neben der „großen Hinderung und Schaden an der Deicharbeit", welche das schlimme Wetter in der Woche vom 30. Mai bis 4. Juni veranlaßte, doch auch befriedigt erwähnt, daß das Weggehen vieler Wagen und Leute in Folge dieses Wetters der erschöpften „Cassa" zu statten gekommen sei, welche sonst nicht zugereicht haben würde.

Die Ausschreitungen der Arbeiter in Folge dieses Geldmangels sind theilweise recht ergötzlicher, häufig auch ernsterer Natur. So rückten am 12. Juni 20 bis 30 Deicher der „Frau Landgerichts-Notairen" auf ihren „Hauberg", „standen derselben mit dem Spaden übern Kopf," schlugen die Töchter auf den Arm und wollten dem Sohn zu Leibe, „der sich retiriren müssen." Als am 16. Juni Graba zu der Frau Landgerichts-Notar um Geld sandte, widrigenfalls er die Deicher an sie „assigniren" müsse, ließ sie ihn bitten, sie damit zu verschonen und Geduld zu geben, bis ihr Liebster am andern Nachmittage käme. In der folgenden Nacht aber zog sie es vor, 5 schwere Koffer nach Wesselburen zu senden und am Morgen selbst nachzufolgen. Wedderkopp war bei der Deich-

arbeit mit als Annehmer betheiligt, aber auch dabei ein so schlechter Zahler, daß am 22. Juni einige Deicher aus „Heide und der Orten“ ohne Weiteres 4 Pferde von seinem Hofe nahmen und damit fortritten, angeblich auf Anrathen eines Herrn Gräbel „in der Heyde,“ welcher, „da die Deichgelder vor alle Schulden gingen,“ die Pferde verkaufen lassen wollte. Dieser Frevel war denn aber doch zu stark; der Thäter, Hans Voß aus Dörpling und Consorten, mußte auf eingereichte Klage die Pferde wieder abliefern und wurde gebrücht. Darüber war er aber „ganz schwürig“ und wollte „zu Glückstadt klagen.“

Die meisten Besitzer entfernten sich aus dem Kooge, auch der Landgerichts-Notar, nachdem er noch zu guter Letzt 50 Deicher mit Billetten auf dem Graba'schen Hofe einquartirt hatte, wo sie die Frau des Verwalters zwangen, ihnen Essen und Trinken nach Gefallen zu liefern. Der Verwalter, „Monsieur“ Knutzen, hatte schon vorher sicherheitshalber aus dem Kooge retiriren müssen; seine Frau folgte bald nachher. Man kann sich vorstellen, wie die Arbeiter auf den verlassenen Höfen gehaust haben mögen; schließlich wollten sie Pferde und Kühe wegnehmen und den Deich durchstechen, bis durch das Anlangen von Geld der dringendsten Noth ein Ende gemacht wurde. Noch in einem Vergleich vom 16. April 1721 ist jedoch von „Deich-Baasen, Handwerkern und Deichern, so noch zu fordern haben“, die Rede, und 25 Jahre später klagt Graba, noch sei die Sache wegen seiner Abrechnung nicht regulirt, „und mag dergleichen Exempel, daß man 25 und mehr Jahre desfalls umgetrieben worden, in allen Deichrechten und Sachen schwerlich zu finden sein.“

Ende October 1718 erfolgte die Sicherung des Kooges gegen das Kirchspiel Büsum, wo bis dahin ein Durchbruch im Mitteldeiche offen gestanden hatte. Im Mai war aber der eigentliche Koogsdeich soweit gegen die Fluthen geschlossen worden, daß der Koog mit Sommerfrüchten bestellt werden konnte, wovon „ein ziemlicher Seegen eingeerndet worden.“ Die Kosten dieser Wiederbedeichung beliefen sich auf ca. 28 630 ℛ, der Schaden an Gebäuden wird auf 20 000 ℛ,

derjenige an Korn, Acker- und Hausgeräthschaften ebenfalls auf 20000 ℛ, das ertrunkene Vieh auf 6440 ℛ geschätzt, wobei bemerkt werden mag, daß die Pferde zu 25, das Hornvieh zu 12, die Schafe zu 1 und die Schweine zu 3 ℛ pro Stück angesetzt sind. Im nächsten Jahre wurde noch eine Verstärkung des westlichen Deichs vorgenommen, aber in der Neujahrsfluth 1721 wurde der Deich wiederum zerstört, so daß abermals 26700 ℛ zur Herstellung desselben verwandt werden mußten. Die Aufrechnung sämmtlicher Schäden und Deichkosten von 1718 bis 1725 ergiebt die für die damalige Zeit ungeheure Summe von ca. 107000 ℛ. Kein Wunder, wenn in einer Eingabe der Interessenten an den Herzog vom 25. Mai 1723, betreffend den beabsichtigten Kirchenbau, gesagt wird, „daß die eingefallenen Kriegs-Troublen und in annis 1718 und 1721 erlittene hohe Wasser-Fluthen die meisten unserer Mit-Interessenten dergestalt enerviret, daß sie, nachdem sie alle ihre Vermögen dran gestecket, dennoch endlich den Kog verlassen und ihre Höfe denen Creditoren übergeben müssen".

Auch in der Fluth vom 7. October 1756 wurde der Hedwigen-Koog mit am Härtesten betroffen. An der gefährlichsten Stelle, nemlich in der Durchdämmung des Wartstroms, wo die Schleuse lag, erfolgte unter Wegreißung der Schleuse ein Durchbruch, welcher nach einer bald darauf von dem großfürstlichen Artillerie-Major Randahl beschafften Aufnahme einen Wehl von 230 Fuß Breite bei einer Tiefe von 36 Fuß verursachte. Dadurch wurde nicht allein der Hedwigen-Koog überschwemmt, sondern die einströmende Fluth veranlaßte auch einen und zwei Durchbrüche in den Mitteldeichen gegen den Wardamms-Koog und das Kirchspiel Büsum, von denen derjenige im Wedderkopp'schen Antheil des Wardamms-Koogsdeichs ebenfalls zur Bildung eines Wehls führte. Die große Braake erweiterte und vertiefte sich noch bei starkem Winde Anfang November um 22, resp. 3—9 Fuß. Obgleich die Wardamms-Kööger sich nicht für verpflichtet erachteten, den Durchbruch in ihrem Mitteldeich zu durchdämmen, mußten sie dies doch aus Noth thun, wobei ihnen seitens des Hedwigen-Koogs noch

Schwierigkeiten wegen der Erdentnahme erwuchsen. Erst als sie sich mit einer Beschwerde an den Großfürsten wandten und dieser eine Bescheinigung des Pfennigmeisters und Kirchspielvogts Voß anlegten, worin gesagt wurde, daß, wenn die Schäden nicht förderſamſt ausgebessert würden, es zu befürchten stände, daß der größte Theil der Kirchspiele Wesselburen, Neuenkirchen und Wöhrden gänzlich ruiniret und „die Eider sich mit dem Waartſtrohm conjungiren und den vor 200 Jahren gewöhnlichen Lauf nehmen und Büsum hinwiederum zu einer Insul gemacht werden möchte", erfolgte rasch ein großfürstliches Mandat, worin dem Hedwigen-Kooge bei 1000 ℛ Strafe aufgegeben wurde, sofort den Mitteldeich auszubessern.

Auch mit dem Heringsander Koog fädelte der Hedwigen-Koog, trotz seiner eigenen großen Noth, eine Fehde an. Die Heringsander hatten in der ersten Bestürzung ihre schadhafte Schleuse, welche bei dem sogenannten halben Mond in den Hedwigen-Koog entwässerte, zugedämmt, gruben sie nachher aber wieder zur Bewerkſtelligung der Entwässerung auf, worauf die Hedwigen-Kooger sie mit der Bemerkung wieder zudämmten, daß sie das Wasser der Heringsander, nachdem diese selbst einmal den Lauf geschlossen, nicht mehr aufnehmen wollten. Auch hier mußte ein großfürstliches Mandat den Hedwigen-Koog willfährig machen.

Im Uebrigen war die Sachlage für den Koog ernſthaft genug, da der Wartſtrom außen eine erhebliche Tiefe annahm und die Durchdämmung der Braake von Tag zu Tag schwieriger werden mußte. Letztere wurde nach einem Gutachten des Majors Randahl auch nicht für thunlich erachtet; derselbe schlug vielmehr die Herſtellung eines neuen Seedeichs außerhalb der Braake vor. Wesentlich nach seinen Vorschlägen wurde vorläufig mit der Herſtellung von Kajedeichen zu beiden Seiten der Warte am 23. October begonnen; am 5 December mußten aber die Arbeiten aufhören, ohne daß es gelungen wäre, den Strom zu durchdämmen. Durch eine Oeffnung im Kajedeich von 7 Ruthen Breite strömte die Fluth den Winter über in den Koog.

Umschlag 1757 waren die Interessenten zu einem außerordentlichen Convent in Kiel versammelt, worin beschlossen wurde, die Deichangelegenheiten in einem am 17. März in Heide abzuhaltenden Convente zu erörtern. Zu diesem fand sich auch der Deichgraf Feddersen aus der friesischen Marsch ein, welchem der Auftrag wurde, den Koog in Augenschein zu nehmen. Aus dem Bericht desselben vom 19. März geht hervor, daß die Breite der Warte in der neuen Deichlinie (dem Kajedeich) ca. 8 Ruthen, die Tiefe (wohl bei Ebbzeit) 11—12 Fuß betrug; den Durchbruch in der alten Deichlinie fand er 23 Ruthen breit und bei hohler Ebbe 32 Fuß tief. Unter diesen Umständen entschloß man sich am 21. März, dem Vorschlage des Deichgrafen zu folgen und den Kajedeich zum Haffdeich zu machen. Ehe man aber hiermit beginnen konnte, trat stürmisches Wetter ein, und der eilig wieder herbei gerufene Deichgraf constatirte am 3. und 4. April, daß die Warte zwischen den Kajedeichen dadurch 16 Ruthen breit und 28—37 Fuß tief geworden sei. Nun mußte auch die Kajedeichlinie verlassen und ein anderer Uebergangspunkt mit einer Breite der Warte von 10 Ruthen und einer Tiefe derselben von 26 Fuß unter dem Terrain gewählt werden. Auf Feddersen's Vorschlag wurde als Deichbaas Hans Hemsen aus Niebüll mit 45 ℔ monatlich angestellt; als Assistenten erhielt dieser zwei Koogs-Interessenten und den „Schulhalter" Hans Groth aus Süderholm. Am 9. Mai 1757 wurden die Arbeiten in Angriff genommen und nun glücklich zu Ende geführt; die Schleuse wurde nicht wieder an der gefährlichen alten Stelle, sondern an ihrem jetzigen Platze erbaut. Abgesehen von den Kosten dieser neuen Schleuse erwuchsen dem Kooge durch die Arbeiten 1756 ca. 13000 ℔, 1757 nach dem „Diarium" des „Schulhalters" Groth ca. 42000 ℔ Kosten.

Nachdem der Koog dieser großen Gefahr glücklich entgangen war, gestalteten sich die Verhältnisse vor der neuen Deichstrecke so günstig, daß Hemsen bereits 1758 von einem erfreulichen Verlieren der Warte außendeichs berichten konnte. Vor dem Heringsander Deich, vor welchem 1756 sich nur

„Sandbänke" befanden, entstand bald ein grünes Vorland, und der ehemals so mächtige Wartstrom ist im Laufe der Zeit zu einem gewöhnlichen Außendeichspriel zusammengeschrumpft.

Nach der Ueberschwemmung des Jahres 1756 hat der Hedwigen-Koog nur noch bei der Februar-Fluth 1825 einen Durchbruch des Deichs erlitten, dessen Folgen aber auch nicht annähernd den eben beschriebenen geglichen haben.

Nach der Eindeichung des Hedwigen-Koogs erfolgte in nicht ferner Zeit auch die dauernde Besitznahme des Anwachses, welcher sich auf der südöstlichen Seite des Wardamms-Kooges gebildet hatte. In dieser weit nach dem Wesselburener Diekhusen einspringenden Bucht waren die Bedingungen für den Anwachs außerordentlich günstig, und so finden wir denn auch schon aus dem Jahre 1615, 5 Jahre nach der Eindeichung des Wardamms-Kooges, die Notiz im Neocorus vor: „Se (Joh. Rasche und Genossen, welche den Kretjen-Koog eindeichten) wolden ganze Werver Butendike unnd so aver den Wardt diken." Daß trotzdem nicht früher Hand an's Werk gelegt wurde, als geschehen ist, wird wohl wesentlich dadurch veranlaßt sein, daß durch den Außendeich die Grenze zwischen dem königlichen und fürstlichen Antheil, nemlich der Wartstrom, sich hinzog, so daß ein Zusammenwirken beider Landesherrschaften, die bekanntlich meistens feindlich zu einander standen, stattfinden mußte.

Mittelst Octroy, datirt Jägersburg, den 14. Juni 1701, wurde endlich seitens des Königs Friedrich IV. der königliche Antheil des Vorlandes an den Ober-Kammer-Secretair Ernst Ulrich Dose (später Landschreiber in Süderdithmarschen, 1750 gestorben) verliehen, um denselben entweder für sich allein oder mit anderen Theilnehmern, ausgeschlossen fürstlich gottorpische und andere fremde Unterthanen, für welche erst eine specielle Erlaubniß eingeholt werden sollte, einzudeichen. Für den herzoglichen Theil erfolgte die Schenkung an den Geheimenrath General-Lieutenant Baron Joh. Gabr. v. Banier mittelst

Octroy d. d. Hamburg, den 12. Juli 1701, bestätigt Gottorf, den 10. December 1703, von der Wittwe des inzwischen in Polen gefallenen Herzogs Friedrich IV. und dem zweiten Vormünder des jungen Herzogs Carl Friedrich, dem Fürstbischof Christian August von Lübeck. Die dem einzudeichenden Kooge eingeräumten Freiheiten und Rechte waren im Wesentlichen diejenigen der Nordstrander Kööge u. s. w., die sogenannten brabandischen, die der Hedwigen-Koog auch empfangen hatte.

Der Kammer-Secretair Dose scheint das erworbene Recht bald wieder verkauft oder abgetreten zu haben, denn in einer an den König gerichteten Eingabe d. d. Glückstadt den 13. September 1745 heißt es: „Die anfängliche Octroy auf den Königl. Antheil hatten die Herren Conferenzrath v. Wasmer und Hr. Hinr. Bertram v. Ahlfeldt, von dem fürstlichen Antheil aber Hr. Geh. Rath und General-Lieutenant Banier, welcher jedoch sein Recht an erstere wiederum für 7000 ℛ überließ, worauf diese die Eindeichung des Vorlands bekanntlich mit vieler Gefahr und ihrem eigenen Ruin bewerkstelligten." Joh. Jac. v. Wasmer war Vice-Kanzler in Glückstadt, H. B. v. Ahlfeldt Besitzer von Aschau und Heiligenstedten. Aus einer Eingabe des Ersteren geht übrigens hervor, daß beide die Octroys mit großen Kosten an sich gebracht, und daß außer ihnen auch noch der Commerz-Rath Pflug dabei betheiligt gewesen ist. Letzterer erhielt für das Abstehen von zwei Dritteln seines Antheils das letzte Drittel frei bedeicht.

Ueber die Eindeichung selbst liegen nur dürftige Nachrichten vor; wie bald die sicheren Angaben darüber verloren gegangen sind, das beweist die Eingabe der Wasmer'schen und Ahlfeldt'schen Creditoren vom 13. September 1745, worin es heißt, daß sie über die durch die Eindeichung u. s. w. verursachten Kosten keine Rechnung formiren könnten, „maaßen wir die Leute nicht sein, so der Zeit den Koeg gehabt, auch nicht die geringste Nachricht davon besitzen." Selbst das Jahr der Eindeichung ist in allen Büchern (Bolten, Wolf und Hansen u. s. w.) falsch angegeben; nicht 1704—1713 wurde der Koog, welcher den Namen Friedrichsgabe-Koog erhielt, eingedeicht, sondern 1714, wie

aus den Actenstücken des Koogs-Archivs bewiesen werden kann. Mittelst Kaufcontracts d. d. Hamburg den 20. Dec. 1713 trat nemlich der Geh. Rath Baron Joh. v. Banier, als Erbe des inzwischen verstorbenen General-Lieutenants Joh. Gabr. v. Banier das ausdrücklich als Vorland und Außendeich bezeichnete Land an Wasmer und Ahlfeldt ab, so daß damals von einem eingedeichten Lande noch nicht die Rede war. Ferner bezeichnet Wasmer selbst in einer Eingabe von 1738 das Jahr 1714 bestimmt als dasjenige, in welchem „die Teichung geschahe," und mit dessen Ende sie vollführt ward, „nicht ohne Unglücksfälle," wie es heißt. Endlich befindet sich im Büsumer Kirchspiels-Archiv eine Zeugenaussage in der Streitsache des Kirchspiels gegen den Koog wegen des von Letzterem eingenommenen Büsumer Landes, welche im Concept des Advokaten lautet: „Reimer Bohnsen (in Teichhausen) aber deponiret, daß, wie in anno 1714 die Interessenten des Friedrichsgaben-Koeges solchen Koeg haben eingeteichet und den Strohm überfallen wollen, sie die Erde von dem quaestionirten Außenteich haben nehmen wollen, so Ihnen aber von dem damahligen Hr. Kirchspielvogt Clauß Junge verwehret, als welcher nicht zugeben wollen, daß von das Ihnen nicht beykommende Land Erde sollte gegraben werden, worauff Sie Sich auch abweisen laßen und die Erde inwendig aus dem Koge geholet."

Sucht man eine Erklärung für den langen Zeitraum zwischen der Ertheilung der Octroys und der Eindeichung, so ist, abgesehen von etwaigen Behinderungen in finanzieller Beziehung, auch diese zu finden. In dem erwähnten Kauf-Contracte vom 20. Dec. 1713 heißt es nemlich, daß die Octroy vom Herzog Friedrich verliehen, von seiner Gemahlin Hedwig Sophia und dem Bischof von Lübeck, Christian August, unter dem 10. Dec. 1703 bestätigt und am 1. Juni 1711 „wieder die angrentzenden bittmarscher Unterthanen gerichtlich erstritten" sei. Danach dürfte es unzweifelhaft sein, daß die Büsumer und Wesselburener auch in diesem Falle ihr gutes Recht mannhaft vertheidigt und die Inhaber der Octroy es nicht gewagt haben, vor Austrag der

Sache die Eindeichung in Angriff zu nehmen. Erfolg hatte jene Vertheidigung freilich hier so wenig, wie bei der Eindeichung des Hedwigen-Koogs.

Aber auch hier wurden die neuen Eigenthümer ihres Besitzes sobald nicht froh. In der Weihnachtsfluth 1717 entstanden 4 Durchbrüche mit Wehlen, darunter der noch jetzt vorhandene große Wehl unweit des östlichen Anschlusses an den Wöhrdener Deich, und schon 1715 waren Durchbrüche erfolgt, welche, ebenso wie jene, „eine unbeschreibliche Menge" Geld kosteten. Dergleichen Unglücksfälle, wenn auch in geringerer Ausdehnung, wiederholten sich im Laufe der Jahre, und da es auch an der richtigen Bewirthschaftung fehlte, namentlich von Wasmer's Seite, welcher, wie Volten sich ausdrückt, in mancherlei Projecten (Münze, Glashütten-Anlage) viel verthan und wenig ausgerichtet habe, kann es nicht Wunder nehmen, daß der Ahlfeldt'sche Besitz im großfürstlichen Antheil 1737, der Wasmer'sche nach dessen am 27. Febr. 1747 erfolgten Tode in Concurs geriethen.

Die Sturmfluth vom 7. Oct. 1756 ruinirte den Koogsdeich gründlich; außer den sonstigen schweren Beschädigungen waren 6 Durchbrüche entstanden, 2 bis auf's Maifeld, 4 mit tiefen Wehlen, von denen 3 eine Tiefe von 17 — 18 Fuß hatten. Ueber die Verwüstungen dieser Fluth und die Wiederherstellungsarbeiten liegen sichere Nachrichten, hauptsächlich in der Rechnungs-Ablage von Bertram v. Wasmer, vor, welchem die Oberaufsicht bei den Deicharbeiten 1757 für die Summe von 540 ℔ übertragen worden war. „Deichbaas" war der Landmesser Hinrich Hemssen aus Niebüll, dessen Vorschläge für die Wiederherstellung des Deichs als sehr vernünftige bezeichnet werden müssen; ihm wird nach beendeter Arbeit das Lob eines „verständigen, fleißigen, wachsamen und getreuen Deichbaasen" ertheilt. Seine Vergütung betrug 250 ℔; eine schriftliche Vereidigung wurde für erforderlich erachtet. Unter ihm fungirten 3 „Unterbaasen," von welchen jedoch Claus Ehlers als „Urheber des Aufruhrs vom 14. Mai" bald entlassen wurde. Besagter „Aufruhr" führte zur Herbeirufung eines

Militair-Commandos von einem Lieutenant (v. Lepel), 2 Unterofficieren, 25 Mann und einem Tambour. Die Arbeiten wurden in öffentlicher Licitation vergeben und dabei ein Preis von 6 ß pro Pott erzielt; die Annehmer waren Friesen, Dithmarscher und Wilstermarscher. Nach der Zahl der angeschafften Karren zu rechnen, müssen 3—400 Mann in Thätigkeit gewesen sein. Anfang November war der Deichbau beendet; die Kosten desselben betrugen im Ganzen ca. 33 000 ß. Sie vertheilten sich auf die damaligen 5 Höfe des Koogs: nemlich

den Wasmer'schen (jetzt Voß'schen), groß ca. 239 Demath,
den v. Ahlfeldt'schen (jetzt J. Kahlcke), 243 Demath,
den Graf v. d. Schulenburg'schen (jetzt W. Kahlcke), groß 252 Demath,
den v. Rheder'schen (jetzt Jensen), groß 141 Demath,
den Binge'schen (jetzt Hoeck), groß 136 Demath.

Dreißig Jahre später (1788) waren die 5 Höfe nach vielfachem Wechsel der Besitzer nicht mehr, wie Volten sagt, in den Händen von Edelleuten, sondern von Landleuten.

Die späteren Sturmfluthen des 18. Jahrhunderts, sowie die Februar-Fluth von 1825 gingen am Friedrichsgabe-Koog ohne schwere Deichschäden vorüber. Jetzt ist dem größten Theile des Seedeiches der beste Schutz durch die erfolgte Eindeichung des Sommer-Koogs vor demselben erwachsen, ebenso wie dem Hedwigen-Koogsdeiche.

Eine Reihe endloser Streitigkeiten erwuchs dem Kooge aus den Entwässerungsverhältnissen und den §§ 19 und 20 der Octroy, welche folgendermaßen lauten:

§ 19. „Alle Unsere Unterthanen, deren Ländereyen durch dis neu einzuteichende Land und anzulegende Schleusen ihre Abwässerung haben oder bedürffen, sollen zum künfftigen Unterhalt oder Renovirung der Schleusen pro rata mit Beytrag thun, und nach vorgängiger Communication, über den nöthig befundenen Bau, auch gehöriger Liquidation, sub poena executionis, nach Spaden- und Deich-Recht, ihr Contingent richtig beybringen."

§ 20. Wenn auch mit Göttlicher Hülffe der neue Teich im haltbahren Stande gebracht, soll es mit Unsern Unterthanen wegen der Ausgreiffung oder mit Uebernehmung des neuen Teichs, item wegen des Eigenthums und Genusses von dem alten Mittel-Teiche, nach Spaden-Landes- und Teich-Rechts Herkommen und Gebrauch gehalten werden, es wäre denn, daß sie beiderseits einen andern gutwilligen Vergleich unter sich errichteten."

Hinsichtlich der Entwässerung nun war die Sachlage die, daß 4 Schleusen in dem jetzt zum Mitteldeich gewordenen Seedeich die Ländereien aus Norderwöhrden, Wesselburen, Neuenkirchen und dem Wardammskooge in den neuen Koog entwässerten, darunter die Schleuse bei Diekhusen für die große über 3200 Morgen umfassende Kommüne der 14 Bauerschaften und 9 Hufen. Es war natürlich für den Koog von vorne herein schlimm, daß er seine Entwässerungswerke zur Genüge für dies große Gebiet anlegen mußte; es kam aber sogar der fabelhafte Fall vor, daß 1717/18, als Büsum den Winter über offen lag, das Seewasser aus diesem Kirchspiel durch die Mitteldeichsschleuse in den Friedrichsgabe-Koog und dann durch dessen Seedeichsschleuse wieder hinauslief. Einen solchen Kreislauf des „wilden" Wassers, der „offenbahren See," wie eine Eingabe sie nennt, mußte sich der Koog unter Gefährdung seiner eigenen Schleuse gefallen lassen; es wird wohl ungefähr seine Richtigkeit mit der Behauptung haben, das Wasser sei aus der Seedeichsschleuse mit einem solchen Getöse wiederum hinausgestürzt, daß es eine halbe Meile weit zu hören gewesen. Beiträge von den fremden Kommünen, welche zugleich die bittersten Feinde des Koogs waren, konnte Letzterer für Neubauten und Reparaturen nicht erlangen, trotz des § 19 der Octroy.

Auch der § 20 der Octroy blieb todter Buchstabe, und zwar mit stillschweigender Einwilligung des Koogs. In früheren Zeiten, wo die Kommünen selbst ihre Vorlande eindeichten, hatte es einen Sinn, wenn die bisher zur Unterhaltung des alten Deiches Verpflichteten für die Abnahme dieser Last einen

Theil des neuen Deiches zur Unterhaltung bekamen; jetzt aber betrachteten die Kommünen, welche im Besitz des Vorlandes gewesen waren, die Koogs-Interessenten als Räuber ihres Eigenthums, und Letztere täuschten sich auch keineswegs über die freundnachbarlichen Gefühle jener. Sie konnten garnicht einmal wünschen, daß die alten Kommünen einen Theil des Koogsdeiches zur Unterhaltung übernahmen, weil, wie es in der Eingabe vom 13. Sept. 1745 heißt, der Haffdeich Leuten anvertraut werden würde, denen weniger an der Unterhaltung, als an dem Untergange des Koogs gelegen sei.

Seit dem Bestehen des Koogs bis zum Jahre 1746 hat es, da die Büsumer und Wesselburener auch den Mitteldeich als ihr Eigenthum beanspruchten, denn auch nicht an fortwährenden Klagen, Prozessen, Entscheidungen und Vergleichen gefehlt, bis endlich der Reinsbütteler Vertrag vom 8. Juli 1737 und der Büsumer Vergleich vom 22. März 1746 denselben ein Ende machten. Die Koogs-Interessenten behielten den Mitteldeich, dagegen wurden die Auswärtigen von der Ausgreifung in den Haffdeich und den Beiträgen zur Unterhaltung der Schleusen und des Deichs entbunden. Hinsichtlich der Entwässerungsverhältnisse wurde die Trennung des Koogs von den Auswärtigen durchgeführt; schon 1738 wurde die neue Warwerorter Schleuse für die 14 Bauerschaften und 9 Hufen. sowie die Wardammskooger und für einen Theil der Büsumer Ländereien erbaut; die sog. Scheideschleuse auf der Grenze zwischen dem königlichen und fürstlichen Antheil, welche für die Entwässerung der Norderwöhrdener Ländereien diente, bestand bis 1777.

Von weiteren Landerwerbungen im 18. Jahrhundert war nicht die Rede, mit Ausnahme derjenigen des neuen Koogs im westlichen Theil des Kirchspiels Büsum. Die Eindeichung desselben erfolgte 1718 aus Noth, denn der alte Seedeich war in der Weihnachtsfluth 1717 und der sog. Eisfluth in der Nacht vom 25. auf den 26. Febr. 1718 dergestalt zerstört

worden, daß es der vielen Durchbrüche wegen nicht möglich oder rathsam schien, ihn in der vorigen Richtung wieder herzustellen. Man schob ihn deshalb nach Westen hinaus und gewann dadurch den neuen Koog, dessen ursprüngliche Größe zu ungefähr 43 Morgen angegeben wird. Der ihn einschließende Seedeich hatte nach einem von dem „Wallmeister" Daniel Eckberg geführten Protokoll eine Länge von 553 Ruthen und kostete gegen 18000 ℔. Sein Bestand war nicht von langer Dauer; die Fluth vom 31. Dec. 1720 zerstörte ihn so gründlich, daß der damalige Landvogt Paulsen und 4 Commissare der Landschaft, welche zur Besichtigung der Büsumer Deiche abgesandt waren, es höchst nöthig befanden, ihn zu verlassen. So mußte denn ein Theil des eingedeichten Landes wiederum dem Meere preisgegeben werden; nach der vom $^{15}/_{26}$. April 1726 datirten Bestätigungs-Urkunde der Octroy vom 20. Dec. 1712 für den Süd- und Nordgrovener Außendeich scheint es, als ob nur 26 Morgen des Kooges dem Kirchspiele erhalten blieben.

Nun ruhten die Eindeichungen reichlich 80 Jahre lang. Wohl wäre es möglich gewesen, die vor den Kirchspielen Hemme und Lunden belegene große Außendeichsfläche zu gewinnen; es scheint aber, daß der damit verbundene Kostenaufwand die Besitzer, welche überdies verschiedenen Kommünen angehörten, abgeschreckt hat. Die Größe dieses Außendeichs, welcher häufig nach den ehemaligen damit beschenkten Besitzern, den Gebrüdern Mohrs, der „Mohrsumer" genannt wurde, betrug nach einer Vermessung des Rectors Groth in St. Annen in den 1780ger Jahren 837 dithm. Morgen.

Auf Ansuchen einiger Interessenten wurde mittelst Allerhöchster Resolution vom 27. Febr. 1799 für die Eindeichung des Vorlandes eine Anleihe von 80000 Rthlr. aus Königlicher Kasse bewilligt, welche mit 4 % verzinst und wovon jährlich 2 % abgetragen werden sollten. In einer am 3. April 1799 abgehaltenen Versammlung fanden principielle Einwendungen

gegen die allgemein als zweckmäßig anerkannte Eindeichung nicht statt, und es wurden sogleich 2 Committirte, der Kirchspielvogt Jacobsen in Hemme und der Kirchspielsvorsteher Max Gosau in Flehde erwählt, welche die Interessenten in jeglicher Beziehung vertreten und das Erforderliche veranlassen sollten. Die Anfertigung des Bauplans und später die Leitung der Bedeichung wurde dem damaligen Deichinspector Sievers in Heide übertragen; nach dessen im October 1799 gemachten Vorschlägen, bei welchen zum ersten Male den Ansprüchen Genüge geleistet wurde, welche vom technischen Standpunkte aus an ein solches Werk gestellt werden müssen, sollte der neue 23488 rheinl. Fuß lange Deich eine Höhe von 18 Fuß über ord. Fl., 6füßige äußere, $1^1/_2$füßige innere Dossirung und 10 Fuß Kammbreite erhalten. Für die Arbeit wurde eine Zeit von 2 Jahren in Aussicht genommen.

Am 7. April 1800 fand der Verding der Erdarbeiten für die südliche Hälfte des Deichs statt, welchem, da sich ein Ueberfluß von Arbeitskräften herausstellte, am 26. Mai der Verding der zweiten Hälfte folgte. Die hohe Lage des Außendeiches gestattete ein Arbeiten ohne Kajedeiche, und so gelang es, den Deich, der auch später von Unglücksfällen verschont geblieben ist, schon im Jahre 1800 fertig zu stellen. Seinen Namen erhielt der Koog nach der Erbprinzessin Karoline; die Größe desselben betrug 748 dithm. Morgen, wovon ca. 137 als Verlust an Deichfuß, Wegen u. s. w abgerechnet wurden. Die Eindeichungskosten beliefen sich auf reichlich 101000 Rthlr. (ca. 364000 ℳ.), für den Morgen also auf ca. 487 ℳ.

Die neuesten Landerwerbungen haben durch die Eindeichung des König Christian VIII.-Koog (1845) und die Eindeichung des Wesselburener Koogs (1862) stattgefunden. Ersterer, ca. 500 dithm. Morgen groß, hat eine Deichlänge von ca. 7400 m und hat an Eindeichungskosten ca. 351000 ℳ. erfordert, während der Wesselburener Koog bei einer Größe von ca. 781 dithm. Morgen und einer Deichlänge von 10570 m

954600 ℳ. zur Eindeichung in Anspruch genommen hat; der Erlös aus dem Verkaufe des Koogs betrug ca. 2220000 ℳ. Es ist nicht uninteressant, die Eindeichungskosten dieser neuen Kööge mit denjenigen früherer Zeiten zu vergleichen, namentlich mit dem, was der Kirchspielvogt Cl. Dethlefs für den Hedwigen-Koog in Anschlag gebracht hat. Damals (1696) rechnete er rund 54 ℳ. pro Demath oder ca. 20 ℳ. pro Meter Deich, während im Karolinen-Koog der Meter Deich ca. 50 ℳ., im Christians-Koog ca. 48 ℳ., im Wesselburener Koog ca. 90 ℳ. und auf dem Marqueller, dessen Bedeichung außerhalb des Bereiches dieser Darstellung liegt, ca. 117,5 ℳ. gekostet hat. Nur zum geringsten Theile ist dieser Unterschied zwischen 1696 und 1862 in den veränderten Lohnverhältnissen begründet, denn das Verhältniß des damaligen Preises pro Pott Erde zu dem bei der Eindeichung des Wesselburener Kooges bezahlten stellt sich auf ca. 1 : $1^3/_4$; der Hauptgrund liegt in der Construction des Deiches selbst, welcher 1862 ungefähr das Dreifache der Masse von 1696 erhalten hat.

Trotz dieser großen zu bewältigenden Massen ist der Deichbau der Jetztzeit gegen die früheren Jahrhunderte dadurch in einer außerordentlich günstigen Lage, daß die veränderten Verkehrsverhältnisse das Heranziehen großer Arbeitermengen ermöglichen. In alter Zeit war jede Kommüne bei den Eindeichungen auf ihre eigenen Kräfte angewiesen; nur bei ganz außergewöhnlichen Aufgaben, wie bei der Landfestmachung der Insel Büsum, der Durchdämmung der Treene zwischen dem später erbauten Friedrichstadt und Koldenbüttel (1571) u. s. w. wurden die benachbarten Harden und Kirchspiele, auch Städte, auf fürstlichen Befehl mit zu der Arbeit herangezogen. Die nach jetzigen Begriffen geringfügigen Arbeitskräfte veranlaßten denn auch das langsame Fortschreiten derselben; was jetzt mit Leichtigkeit, trotz der vergrößerten Leistung, in einem Jahre bewältigt wird, dazu gebrauchte man damals mehrere Jahre, wie beispielsweise zu der Büsumer Eindeichung 1575—1577. Es liegt auf der Hand, daß damit auch den störenden Zwischenfällen ein weit größerer Spielraum eingeräumt wurde.

Die in der Neuzeit gemachten Fortschritte in technischer Beziehung kommen bei dem eigentlichen Deichbau weniger in Betracht; bei diesem handelt es sich in den weitaus meisten Fällen mehr um eine nur auf dem Wege langjähriger Erfahrungen zu gewinnende Kunde der Außendeichs-Verhältnisse und in kritischen Momenten um Kaltblütigkeit und Entschlossenheit, als um technisches Wissen und Können. Der Deichbau imponirt mehr durch seine Massenhaftigkeit als durch Ueberwindung technischer Schwierigkeiten. Nur in bestimmten Zweigen desselben, wie etwa der Construction der Schleusen, sowie in Bezug auf die Hülfsmittel bei der Durchdämmung großer Außendeichsströme, haben unsere Vorfahren älterer Zeit gegen uns zurückgestanden; die Mangelhaftigkeit ihrer Deiche lag weniger an ihrem Nichtwissen, als an ihrem Nichtkönnen. Selbst in Bezug auf die Schleusen, welche nach älteren Berichten bei Sturmfluthen häufig wegrissen, ist es in Betracht zu ziehen, daß noch jetzt jede Schleuse ein schwacher Punkt im Deiche ist, es aber doppelt sein mußte, als die Deiche selbst noch so durchaus ungenügend waren.

Die Durchdämmung der Ströme, und nach Sturmfluthen diejenige der tiefen Wehle, war meistens nur dann schwierig, wenn es an der genügenden Arbeitskraft fehlte. War diese vorhanden, wie bei der bereits erwähnten Durchdämmung der Treene am 4. Juli 1571, welche in Gegenwart des Herzogs selbst stattfand, so war die Wahrscheinlichkeit des Gelingens so groß, wie jetzt bei ähnlichen Gelegenheiten. Gerade bei dem erwähnten Ereigniß zeigte es sich, wie viel von der Verwerthung praktischer Erfahrungen abhängt; Iven Knutzen nemlich berichtet in seinem 1588 geschriebenen Werk über die Treene-Coupirung: „Idt hedde ock Gott der Allmächtige tho dußem Nyen wercke einen sunderlichen erfahrenen Paellmeister (Pfahlmeister) mit Nahmen Edde bescheret, welcher uth dat Norden, uth dem Dunderlehne waß, und hadde veler guden Kunste up bootschlote (Bottschloot) gelehret. Desulvige waß sehr flitich mit walten (Walzen, Buschwasen) tho werpen und de hovede tho beseftigen, also dat man von ehme up dußem

wercke nützliche Dinge lehrde, welcke unse Vorvedere nicht geweten hebben. Wente wenn de stroem sehr stark dorch dat Deep gink, und man de walten werpen scholde, so senkede he de walten mit groten Kabelen nedder, dat se woll falden konden mit Bescheidenheit, und quam selden dat ein walte wechgink mit der Flooth, welches thovohrne vor dußem Diekende Sehr offt und vaken geschach. Dck was dat an em roemlich dat wen he ein hovet uth dem Deepe in de Hoge gebracht hadde, So waß he geschwinde dorby und makede gegen dem strome kleine Struckhovede (Strauchhäupter), welcher he in der Ihle bepalde und bevestigede, dat ein Jder de Solches thovorn nicht gesehen hadde, billich sick thom Hogesten dorover verwunderenn mußte." [1])

Die Werkzeuge, mit welchen man in älterer Zeit die Erde in den Deich schaffte, waren Tragbahren und Sturzkarren; die „Störten" spielen namentlich in den eiderstedter Bedeichungen eine große Rolle. Der Gebrauch der Schiebkarren kam verhältnißmäßig spät auf; es wird als etwas Besonderes erwähnt, daß Johann Clausen Rullwagen, der bekannte fürstliche Deichgraf in Eiderstedt, 1611 den Fresenkoog mit Karren eingedeicht habe. Auch von der Eindeichung des Sievers-flether Koogs im Jahre 1610 berichtet Peter Sax in seiner eiderstedter Chronik, daß Rullwagen diesen Koog „auf eine sonderliche Art, mit Schubkarren, welche allhie im Lande zu der Zeit ist unbekant gewesen", eingedeicht habe. Vom Anfang des 17. Jahrhunderts an scheint also erst der Gebrauch dieses

[1]) Den ersten Gebrauch von Buschwasen bei Stromdurchdämmungen setzt Iven Knutzen in das Jahr 1531, wo bei der Durchdämmung der Moortiefe im Padelacker neuen Kooge ein armer Mann aus Husum, welcher anstatt des von jedem Einwohner aus Husum zu liefernden Sacks mit Erde nur Strauch mit Erde darin, und umwickelt von Strohreifen, zur Anwendung bringen konnte, Veranlassung zu der obigen Erfindung gegeben haben soll. „Devilen sick nu dieth beter schickede alse mit den Sekenn, makede man de bunde unde walten immer nagerahde gröter, bet idt entlichen sovehrne damit gekamen iß, dat durch de Kunst der herlichen walten Erfindung duße Ort Landeß im guden Bestande gekamen, dorvor man Gott billich tho dankende hefft."

wichtigen Förderungsmittels bei Deichbauten zu datiren. Wahrscheinlich steht der Gebrauch der Schiebkarre in Verbindung mit der namentlich seit jener Zeit auftretenden Behauptung von der Regalität der Außendeiche und ihrer Verleihung an besonders Zahlende oder Günstlinge. Letzteren standen Pferdegespanne nicht in dem Maße zur Verfügung, wie früher den Kommünen bei Eindeichungen, und somit mußten sie sich nach anderen Hülfsmitteln umsehen. Beim Sieversflether Kooge waren die Eindeichenden Holländer.

Unglaublich klingt es, wenn sowohl Peter Sax als Heimreich anführen, daß man um die Mitte des 16. Jahrhunderts noch nicht gekannt habe, den Deich mit Stroh zu bedecken oder mit Soden zu belegen. Es ist dies durchaus unwahrscheinlich, da ohne Benutzung dieser sich von selbst darbietenden Hülfsmittel ein Deichbau an der Seeküste garnicht möglich gewesen sein kann; die Aeußerungen zeigen aber, von wie primitiver Natur man sich noch damals die Deichanlagen der früheren Zeit dachte.

Schleswig-Holsteinische

Fischereiverhältnisse im XV. Jahrhundert.

Von

Dr. G. v. Buchwald.

Nicht allein auf der festen Grundfläche des Bodens, sondern auch auf der beweglichen Welle ruhte im Mittelalter die Ernährungslast. Die Wirthschaftsgeschichte des XV. Jahrhunderts, einer Epoche, in der italienische und französische Augenzeugen staunend den Reichthum Deutschlands betrachteten, hatte hier eine größere Harmonie erzielt, als die spätere Folgezeit. Der ethische Zwang des Fastengebotes hatte ein künstliches Bedürfniß nach Fischnahrung geschaffen, welches nicht zum geringsten Theile die niedrigen Fleischpreise und damit eine große Steigerung der Arbeitskraft bedingte. Der hansische Großhandel versorgte Deutschland mit Seefischen und ward in vielleicht ebenso bedeutendem Maßstabe betrieben wie jetzt. Die Verordnungen des Hansebundes und seine Tractate mit auswärtigen Mächten tragen einen geradezu internationalen Charakter. Wenn hervorragende Federn, wie die Hirsch's, in „Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte" das Interesse vornehmlich auf den großen Häringshandel an den skandinavischen Küsten und das bunte Thun und Treiben in den Vitten gelenkt haben, so möchte ich in den folgenden Zeilen zu zeigen versuchen, daß auch der Fischereibetrieb in Schleswig-Holstein sein Theil zu dem allgemeinen Wohlstande beigetragen hat.

Auch unsere Küsten weisen gute Fangplätze auf und wurden emsig ausgebeutet. Zu den Zünften, deren Alter in das Mittelalter hineinreicht, gehört auch das Fischeramt, das zu jeder Zeit in unseren Küstenstädten florirte. Nicht alle Amtsrollen sind erhalten, und von denselben ist nur die von Neustadt im IV. Bande unserer Zeit in der Ursprache von

Dr. Volbehr edirt. Sie ist aber geeignet, ein ziemlich vollständiges Bild vom Amte zu geben.

Schon das Wort „Amt" zeigt die gehobene Auffassung des Berufes. Alle Arbeit nämlich ist nach mittelalterlicher Auffassung ein von Gott als „Schöpfer alles Sichtbaren und Unsichtbaren" verliehenes Gut. Ihre Vertheilung und ihre Ausübung steht folgerichtig unter den beiden Stellvertretern der göttlichen Gewalt. Das Recht zur Ausübung verleiht die weltliche Obrigkeit, wie dies für die Neustädter Fischer im Jahre 1474 durch Bürgermeister und Rath geschah. Den Geist der Ausübung leitet die Kirche, indem sie dem Ganzen den Charakter einer kirchlichen Brüderschaft mit dem Privileg, vier Lichter „Gott und der keuschen ewigen Jungfrau Maria in unserer Kirche" zu brennen gestattet.

Der Geist der Brüderlichkeit zeigt sich deutlich, wo in den Statuten von den Rechten und der Strafgewalt, die in der „Morgensprache" geübt ward, die Rede ist.

Am nächsten Sonntage vor Michaelis traten die Amtsbrüder zur Morgensprache zusammen, zu welcher sie zwei Rathmannen hinzubaten.

In der Versammlung legten die beiden Häupter des Amtes, die Fischmeister, Rechenschaft über die Amtsverwaltung ab. Der eine legte sein Amt nieder, und die Brüder wählten einen neuen hinzu. Ihre Pflicht war es, darauf zu halten, daß die Genossen nach den Statuten lebten, und schwerere Vergehen, die das Lübische Recht angingen, wie z. B. Schläge, die blaue oder blutige Stellen hinterließen, oder überhaupt grobe Contraventionen dem Rathe zu melden. Für kleinere Vergehen besaßen sie selber die Jurisdiction. Die hauptsächlichen Strafen bestanden in 10 Schillingen Lübisch an den Rath und einem Pfunde Wachs zu den Lichtern. Die höchste Brüche an das Amt ward nicht an die Casse desselben gezahlt, die der eine Fischmeister selber aufbewahrte, während der andere die Schlüssel hatte, sondern an alle Mitglieder. Die beiden Fischmeister bekamen je 2 Schillinge, die Fischmeisterin 1 und jeder

Amtsbruder und Schwester 6 Pfennige. Diese Verordnung zeigt den hohen genossenschaftlichen Tact, der bei der Hinneigung zu der gewaltthätigen Selbsthülfe jener Zeit außerordentlich richtig gefühlt hatte. Der Strafende war in seiner socialen Stellung nicht mehr und dem Vermögen nach vielleicht oft geringer, als der Bestrafte. Das ist ein soziales Verhältniß, das oft zu großer Feindschaft führt. Es würde sicher von den Strafenden, zwei Meistern, die von den Fischmeistern unweigerlich ernannt waren und eventuell von dem Aeltesten in der Urtheilsfindung unterstützt wurden, geheißen haben: die „wollen nur mit einer vollen Kasse prahlen", oder: „die wollen ihren eigenen Kopf durchsetzen" u. s. w., wenn nicht durch die Annahme des Strafgeldes durch jeden Einzelnen das Odium von den Richtenden abgewälzt wäre. Und jede Frau im Amte mußte ihre 6 Pfennige bekommen! Die Stellung der Frauen, als Verkäuferinnen der Waare, ist von vorneherein in diesem Lebensberuf eine bedeutende. Daß die Frauen sich nicht unter einander verfeindeten, dafür war durch das Verbot des Anrufens und Anlockens der Käufer an die Fischbank der Einzelnen gesorgt. Ihre vermittelnde und ausgleichende Rolle wird dadurch noch bedeutender erkenntlich, daß auch sie an der gemeinschaftlichen Mahlzeit, welche am Schluß der Morgensprache gehalten ward, theilnahmen.

Es läßt sich doch denken, daß sich die Köpfe dabei oft recht warm geredet haben, und schon das Verbot, Waffen oder Dolche bei sich zu tragen, deutet darauf hin — wie nun, wenn sich die Gegner nachher bei kräftigem Trunke gegenüber saßen? Zwar eine kleine Abkühlung hatte man schon vorher gehabt. Der neugewählte Fischmeister ward feierlich in sein Haus geführt und bewirthete seine Begleitung mit 2 Schillingen Bier. Darf man für Neustadt dieselben Bierpreise annehmen, wie sie für Preetz und Plön aus den Preetzer Rechnungsbüchern ermittelt sind, so entspricht das gerade einer Viertelstonne. Also jeder bekam ein bis zwei tüchtige Krüge als Frühschoppen. Dann aber wanderte man zu einer gemeinschaftlichen Mahlzeit, die von zwei Meistern ausgerichtet

ward und in zwei Gerichten, einem Braten, Butter und Käse nebst einer Tonne Bier bestand.

Die gemeinschaftliche Mahlzeit im Zunftleben erscheint auf den ersten Blick als das allervolksthümlichste Moment, und dennoch liegt in ihr das christlich-kirchliche noch stärker ausgesprochen als in dem Lichtercult. Jede Opfergemeinschaft, nicht blos die christliche beim Abendmahl, besteht in einer gemeinsamen Mahlzeit. Das Christenthum hatte hier nur eine altheidnische Sitte veredelt durch den Geist der Bruderliebe. Die Malereien des Mittelalters, welche das Abendmahl darstellen, zeigen uns öfter ein getreues Bild, wie eine solche Zunftmahlzeit ausgesehen, in derber aber ehrlicher Realistik. In Westfalen, dem Lande des Schinkens und des Pumpernickels, sitzt unser Herr nicht vor dem jüdischen Passalamm, sondern vor einem echt westfälischen Schweinchen, wie die Glasmalerei einer Soester Kirche zeigt.

Im Gedanken daran, daß in dem Leben des Herrn mit seinen Jüngern das höchste Vorbild gegeben sei, war in den Zunftrollen sogar eine Kleiderordnung vorgeschrieben, welche dazu dienen sollte, dem Ganzen das Gepräge eines hohen Festtages zu geben. „In dieser Morgensprache sollen beide, Männer und biderbe Frauen gekleidet sein mit ihren besten Kleidern, bei der höchsten Brüche, es sei denn daß Jemandem Noth, Geschäft oder Krankheit, die offenkundig wäre, das benähme." „In Fröhlichkeit und Friede sollen sie alle leben, wenn sie zusammenkommen. Niemand soll den anderen erzürnen, durchhächeln, verachten an Leumund oder an seiner Ehre in Ernst oder Scherz, bei der höchsten Strafe. Auch soll Niemand den Anderen nöthigen, mehr zu trinken als er will, bei eines Pfundes Wachses Brüche. Und der Jüngste in dem Amte, der soll schenken und kein Bier vergießen, er könne es denn mit seinem Fuße bedecken, bei Brüche einer Tonne Bieres. Dasselbe sollen auch nicht thun die Amtbrüder und Schwestern bei derselben Brüche."

Die brüderliche Theilnahme in Freud und Leid zeigt sich ferner in den Bestimmungen über die Ehe. Wenn Jemand

„sich veränderte" und hatte eine Hausfrau genommen, so mußte er dem Amte eine „Kost" geben, nämlich ein Gericht „grünes rechtes Fleisch" und ein Gericht „grüne Fische". Auf Verlangen lieh ihm das Amt dazu ein Netz — eine offenbare Scherzbestimmung, wie aus dem Zusatze hervorgeht, „wenn er eine halbe Tonne Bier dazu giebt." „Diese Kost ist geheißen der krumme Arm" Kindelbier und Korkbier für's Amt waren damit privilegirt, daß der glückliche Vater an sonst verbotenen Tagen dazu fischen durfte, wenn diese nicht gerade die höchsten Festtage waren."

Aus dem ziemlich umfangreichen Pergament, welches mir im Bürgermeisteramte zu Neustadt in freundlicher Weise vorgelegt ward, steigt dem Beschauer ein Hauch mittelalterlicher Gemüthlichkeit und Behäbigkeit entgegen, welcher auf einen guten Menschenschlag in guter Lage schließen läßt.

Wer in das Amt aufgenommen sein wollte, meldete sich bei den Fischmeistern und gab ihnen einen Schilling. Das war der Botenlohn für den Jüngsten, der nun von Haus zu Haus ging und das Amt auf den gelegten Tag entbot. Vor der ganzen Versammlung sprach der Exspectant seinen Wunsch noch einmal aus. Darauf ward ihm ein Tag gesetzt, wo er dem Rath seinen Geburtsbrief zum Beweise, daß er echt und recht geboren sei, vorlegen konnte.

Diese Bestimmung kehrt in allen deutschen Zunftrollen wieder und begründet sich in der echt deutschen Auffassung, daß die Erziehung in der Ehe die sicherste Bürgschaft für den Charakter eines Menschen sei. In ihr liegt ein hoch idealer Zug, der aber gerade dieser seiner Natur nach am leichtesten die dunklere Seite des Mittelalters zeigt. Um von einem der Hauptschäden des ganzen Mittelalters dem Stande der „unehrlichen Leute" zu schweigen, sei kurz darauf hingewiesen, worin die grausame Härte dieser Bestimmung hier lag. Johannes Janssen hat in seiner Geschichte des deutschen Volkes (Vierte Auflage I pag. 328) mit Scharfblick aus einer lübischen Amtsrolle die richtige Erklärung herausgefunden: „muß ächt und recht geboren und deutscher Abkunft sein." Da-

mit war im Nordosten Deutschlands, wo nicht Sonderbestimmungen getroffen waren, der slavischen Grundbevölkerung das ehrliche Handwerk abgeschnitten. Manche Magistrate haben die Härte gemildert. In manchen Städten läßt sich aus den Rebellionsgeschichten deutlich die Theilnahme der Slaven erkennen. Wenn der Racenhaß sich seit der Eroberung Mecklenburgs in ca. 150 Jahren so wenig gelegt hatte, daß im Priesterstande die Doberaner Greuel von 1345 (Mecklenbg. Urkb. IX No. 6596) vor sich gehen konnten und wenn selbst im XIX. Jahrhundert in diesem Lande wendische und sächsische Dörfer noch nicht unter einander heirathen, so läßt sich daraus auch, ohne die Gesammtheit direct beweisender Quellen anzuführen, immerhin ein mittlerer Schluß auf die Stellung des XV. Jahrhunderts in Bezug auf die Racenfrage machen. Immerhin ist aber zu bedenken, daß der Druck der Eroberer im XV. Jahrhundert auf die Wenden schon eine äußerst degenerirende Wirkung ausgeübt haben muß. Es begreift sich daher, daß die deutschen Bürger dieser Zeit nicht gerne mit ihnen etwas zu thun hatten, und daß hohe Humanitätsideen eine ganz ungerechte Anforderung an den Stand von einfachen Handwerkern wären. Es war auch in Neustadt schon eine gewisse Milderung in der Geburtsfrage geschaffen. Konnte nämlich ein Mann oder ein biderber Knecht als Ausländer keinen Geburtsbrief vorlegen, so hatte der Rath das Recht einer unabschläglichen Fürbitte. Ferner konnte der Exspectant auch den einfachen Zeugenbeweis antreten. Auch das mußte unter Umständen den Wenden die Aufnahme in's Amt ermöglichen. Dies begründete sich durch die Form des deutschen Gerichtsverfahrens. „Der Eid der Partei ist also seiner rechtlichen Bedeutung nach die Erhärtung der von ihr aufgestellten rechtlich formulirten Behauptung durch Verpfändung ihres Seelenheiles", sagt Planck, d. D. Gerichtsverfahren i. M. A. II p. 19. „Es ist möglich, und gar nicht selten der Fall, daß . . . . das Gericht überhaupt gar keine Kunde erhalten . . . . von den Thatsachen, welche sie (die Partei) bewogen haben diese Thatsachen als zuverlässig anzusehen. Dies tritt dann ein, wenn

die Partei sich in dem voraufgehenden Verfahren darauf beschränkt hat, die rechtlich formulirte Behauptung aufzustellen, ohne sie näher zu motiviren." (ibid. p. 28.). Die rechtliche Eidformel lautete auf „echt und recht geboren". War nun ein Wende in Neustadt, Sohn von getrauten Eltern, die in gutem Verhältniß mit dem Amte lebten, und war er selbst überall bei den Brüdern und Schwestern geachtet, so daß Niemand bei der ersten Morgensprache Widerspruch erhob, so blieb es dem Ermessen der Amtsbrüder überlassen, unter echt und recht zu verstehen, was sie für gut hielten. Die kirchlichen Bedingungen sind als erfüllt vorausgesetzt und das Andere war somit in das Belieben der Leute gestellt. Es kehren in den Ostseestädten, auch wo Wenden vom Handwerk ausgeschlossen waren, zu oft nachweisliche Wenden unter den Handwerkern wieder, als daß nicht anzunehmen, diese juristische Umgehung sei eine durchaus übliche gewesen.

Hatte der angehende Amtsbruder diese gefährliche Klippe passirt, so zahlte er dem Amte eine halbe Tonne Bier, eine Tonne Kohlen und ein Pfund Wachs zu den Lichtern. Das würde in Geldwerth ungefähr eine Mark oder etwas weniger ausmachen, in Fleischwerth eine halbe Kuh oder vier Lämmer.

Während des Montags, Dienstags und Donnerstags vollfreier Verkauf gestattet war, mußte das Amt am Mittwoch, Freitag und Sonnabend seine Fische im Interesse der Bürger auf den städtischen Markt bringen, aber nur die frisch gefangenen. Ueberständige vom vorigen Tage wieder zu bringen, war mit Ausnahme der Fastenzeit strenge verpönt, auch war es ausdrücklich verboten, alte Heringe unter frisch gefangene zu mischen. Die Sonnabende und alle Vorabende von Festtagen, die nicht zugleich Fastentage waren, durften nicht zum Fischfang benutzt werden, offenbar weil befürchtet ward, Wind und Wetter könnten die Boote verschlagen und die Fischer vom sonntäglichen Gottesdienst abhalten. Für diese Beschwerungen war aber der Amtsbruder durch die Stadt in der Holmer Wiek und der Krempe in der alleinigen Ausübung seines Gewerbes geschützt. Kein Fremder durfte dort Fische

fangen oder Krabben. Letztere waren ohnstreitig besonders geschätzt. Während der Fangzeit mußten stets eine oder zwei Mollen voll auf dem Markte feil stehen, und alternirten die Brüder in dieser Pflicht. Auch dafür, daß keine Collisionen unter den Amtsbrüdern selber vorkamen, ward durch die Obacht der Fischmeister gesorgt, die für größere Contraventionen gegen eine kleine Abgabe an die Stadt sogar selbständig Pfandrecht ausüben und einem Renitenten sein Boot oder seinen Kahn auf den Strand ziehen konnten. Ohne besondere Erlaubniß des Eigenthümers durfte Niemand des Anderen Bootsgeräth benutzen. Die Wade, welche gezogen ward, hatte eine bestimmte Größe (Drittehalb Vierzig), um den ausgestellten Netzen nicht zu schaden. Freilich, wenn die großen Waden gingen, mußten die stehenden Netze sämmtlich aufgezogen werden, oder der Beschädigte den Schaden sich selber zuschreiben. Das war allerdings nicht erlaubt, daß einer dem Anderen das Netz zuzog.

Die detaillirten Regelungen dieser Rolle und die behäbigen Angaben über die Mahlzeiten lassen auf einen guten Stand des Gewerbes schließen. Wie viel der Einzelne dabei verdient hat, das läßt sich freilich nicht sagen. Aber man kann auf einem Umwege erschließen, daß es sehr bedeutend war.

Zunächst ist nicht zu bezweifeln, daß die Sitte des Fastens, abgesehen von dem guten Geschmack und der historisch vielbeglaubigten Vorliebe für wohlbesetzte Tafeln, für stete Nachfrage nach der Waare sorgte. Also ein Absatz für den nahen Markt ist unbedingt gegeben. Der Absatz für den fernen Markt war auch nicht ausgeschlossen, denn man verstand Heringe sowohl einzusalzen und in so dichte Tonnen zu verpacken, daß König Christian sie für gut genug hielt, um sie bei seiner berüchtigten Reise zum Papste in Rom als Gegengeschenk für große Kostbarkeiten zu verwenden. Ueber Land ließen sich Fische lebend in Wasserkufen bringen und, wo das nicht anging, salzte man sie zur Conservirung leicht ein und verkaufte sie in Tonnen trotzdem als „grünen Fisch". Außerdem dörrte man Fische an der Luft, selbst „windgetrocknete

russische Hechte" kamen in Rendsburg auf den Markt. [1]) Auch zu räuchern verstand man sehr wohl. Es werden im Verlaufe dieser Arbeit Beispiele angeführt werden, welche Verkäufe von Preetz nach Lübeck vorführen. Hier genügt es, vor der Hand constatirt zu haben, daß der nahe wie der fernere Markt dem Verkäufer offen stand, daß die Waare also absatzfähig war.

Um demnach einen Schluß auf den Wohlstand des Gewerbes zu machen, wird es genügend sein zu beweisen, daß die Waare überhaupt hoch im Preise stand. Dabei werden die Preetzer Register, wo nicht ausdrückliche Quellenangabe beifolgt, zu Grunde gelegt, denn sie repräsentiren den Durchschnitts-Marktpreis im größeren Detailkauf für Kiel und Lübeck und auch andere Orte des Landes. Die Münze ist lübische Rechnungsmünze. Ihre directe Umrechnung in modernes Geld ist hier zu vermeiden, denn der Leser würde in den meisten Fällen doch nur irre geführt. Es giebt nämlich eine Spukgestalt, die schwer zu verbannen ist: die billige Zeit. Diese hat nicht existirt und am allerwenigsten im fünfzehnten Jahrhundert und ganz besonders nicht in Schleswig-Holstein. Ersteres begründet sich aus dem Culturprogreß, letzteres durch die politische Lage. Schon am Anfange des Aufsatzes über Anna v. Buchwald habe ich auf den Druck hingewiesen, der auf dem Kloster Preetz O. S. B. als Großgrundbesitzer lastete, auf die Niedrigkeit der Abgaben von verheuertem Boden und die Nothwendigkeit von zeitgemäßen Umbauten. Diese Bedingungen treffen gleichmäßig für den ganzen Großgrundbesitz zu. Besonders für den Adel, der sich im Laufe des Jahrhunderts durch die Verfeinerung des Lebens im Ganzen und durch die vorgeschrittene Belagerungstechnik und das Soldkriegerwesen ebenfalls zu Umbau und veränderter Lebensweise gezwungen sah. Von Bischof Albert von Krummendiek heißt es, er habe das Vermögen des Bisthums Lübeck verbaut. Das ist nun zwar unmöglich, aber die Aeußerung

[1]) Vgl. meinen Aufsatz über Anna v. Buchwald 1484—1508, Zeitschr. Bd. IX p. 31, wo die anderen Preisangaben nicht als allgemeine Norm, sondern als Jahrespreis zu gelten haben.

ist bezeichnend. Zu vermuthen steht, daß er das Vermögen an seinen schlimmsten Freund König Christian I. verloren habe. Der Staatsstreich, den Christian gegen seine Gläubiger, den Adel und die Prälaten, mit der berüchtigten Wucherbulle vornahm, hatte das Gesammtvermögen des Großgrundbesitzes derartig ruinirt, daß die Aristokratie, wie immer in solchen Zeiten großer Creditschwankungen, sich der Speculation in die Arme warf. Nicht die Bürger allein, sondern auch den Adel klagt die lübsche Chronik bei Grautoff des abscheulichen Kornwuchers an, der in den achtziger Jahren des XV. Jahrhunhunderts einen so finsteren Schatten wirft. Billig war daher nur der Großgrundbesitz; große Güterkäufe konnten mit relativ kleinen Summen vorgenommen werden, weil eben ein so großer socialer wirthschaftlicher und periodisch auch politischer Druck auf ihnen ruhte.

Zu dieser Belastung kommt die Höhe des Lohnes für die Arbeiter. Mein Aufsatz über die Lohnverhältnisse hat den Beweis gebracht, daß der sog. kleine Mann sich im XV. Jahrhundert besser stand als je nachdem. Das heißt nicht die Zeit war billiger, sondern die Arbeit ward theurer bezahlt. Die Ansprüche des Arbeiters an das Leben waren höhere als später.

Will man also eine vergleichende Schätzung vornehmen, so ist der Maßstab nicht im Geldfuß, sondern im meist und stärkst begehrten Bedürfnisse gegeben. Der Fortschritt und der Rückgang dieses Bedürfnisses, sowie sein heutiger Schätzungswerth, bilden den Gradmesser. In Falke's trefflichen Untersuchungen ist als solches das Getreide gewählt. Korn aber läßt sich ohne großen Verlust jahrelang aufbewahren und eignet sich zum Speculationsartikel. Das allein würde dieses als falschen Maßstab nachweisen müssen, auch wenn sich nicht direct aus den Quellen beweisen ließe, daß es in der fraglichen Zeit wirklich in Diensten eines herzlosen Wuchers gestanden hat. Als Gradmesser läßt sich nur ein Nahrungsbedürfniß wählen, dessen das Volk nie entbehren kann, dessen Werth in sich begründet, dessen Genuß Kraft und dessen Entbehrung Schwäche

erzeugt. Ein ferneres Postulat ist, daß dies Bedürfniß Landesproduct, also nicht durch fremde Marktpreise gedrückt ist.

Diesen Anforderungen genügt nur das frische Fleisch, das Schlachtvieh. Diese Limitation schließt das Schwein von unserer Rechnung aus. Das Schwein hing in seinem Preise von dem größten Zufall, der Reichlichkeit der Eichel- und Buchmast ab. Es eignet sich ferner zu sehr langer Conservirung in einzelnen Theilen. Aus den Preetzer Rechnungsbüchern ergiebt sich, daß sehr oft eine einzige geräucherte Speckseite theurer bezahlt wird, als ein frisches ganzes Schwein. Somit bleibt nur das Rindvieh und das Schaf übrig.

Hier muß der Ochse ebenfalls ausgeschlossen werden, denn er schwankt zwischen den niedrigsten und höchsten Preisen von 2 ℔ 10 ß — 15 ℔ 8 ß, sehr unregelmäßig. Wirklich constante Preise haben nur Schafe à 8 Schillinge, in der letzten Zeit des Jahrhunders 10 Schillinge. Lämmer à 4 ß, nur 1498 à $4^1/_2$ — 5 ß, und die Kühe, bisweilen auch als „fette Kuh" bezeichnet, deren größte Preisdifferenz 1 ℔ 14 ß zu 2 ℔ 12 ß ist. Fast ganz gleichmäßig ohne Berechnung des Mittelpreises ebenso wie bei den Schafen und Lämmern ergiebt sich als regulaire Zahlung für die Kuh 2 ℔, und „en vette ko" war die gewöhnliche Nahrung. Das Einsalzen des Fleisches in Tonnen entspricht dem Einsalzen von Heringen oder Lachsen, die nachher als „grüner Fisch" verkauft wurden.

In meinem Aufsatze „Holsteinische Abnehmer auf dem Markte Hamburgs und Lübecks" (Hansische Geschichtsblätter, 1880/81) habe ich eine Aeußerung des Abtes Friedrich von Reinfeld (1440) angeführt, welche ganz besonders darauf hinführt, den Fleischpreis zum Maßstab des Fischpreises zu machen: „Das Geld, das den Fischconsum bestreitet, langt auch für den Fleischconsum Und ohne Zweifel werden die Ausgaben für Fleisch geringer sein, als die für Fische." (p. 81.)

Der Maßstab, um die anzuführenden alten Fischpreise in Fleischwerth umzurechnen, ist ein äußerst bequemer, da er in der einfachen Division mit zwei besteht. Dadurch ist ein

Ansatz zur Vergleichung mit der Jetztzeit gegeben, und man wird finden, daß die Fische relativ theuer waren.

Wenn also eine Waare theuer ist, wenn sie reichlich producirt wird, wenn sie stets Abnehmer findet, dann läßt sich doch mit Sicherheit behaupten, daß die Producenten wohlsituirte Leute waren.

Zum Beweise sind also Fischpreise anzuführen, nebst einigen Angaben über Consum. Kommen dabei auch ausländische Sorten vor, die auf Marktplätzen wie Lübeck, Hamburg und Kiel zum Vertrieb kamen, so ist keine Lücke in der Beweisführung, da es sich hier nicht um die Neustädter Fischerzunft allein, sondern um Schleswig-Holsteinische Fischereiverhältnisse im weiteren Sinne handelt. Diese sind nun natürlich nicht völlig ohne Zusammenhang mit den hansischen zu verstehen. Es sei also kurz vorweg bemerkt, daß der schwedische, dänische und norwegische Stockfisch- und Heringshandel, der Fang und die Verpackung sich zum großen Theile in hansischen Händen befand. Die Stadt Kiel gehörte bekanntlich auch zur Hanse und ein Mann, der in den Hanse-Recessen keine ganz unbedeutende Rolle als Vertreter Kiel's spielt, Henning von der Kamer, ist gerade für Fische seiner Zeit der Hauptlieferant für das Kloster Preetz. Abt Friedrich von Reinfeld (1440) taxirt den vollen Jahresconsum seines Klosters auf 2 Last Heringe im Werthe von 120 ℔ (l. c. p. 80). Kloster Preetz kaufte 1464 in der Zeit um Ostern 5 Tonnen à 11 ℔ 8 ß, gleich darauf $3^1/_2$ Tonnen à 9 ℔ 12 ß und noch eine halbe Last à 15 ℔. Diese Einkäufe stellen ungefähr den halben Jahresverbrauch dar, so daß 72 ℔ den vollen noch kaum bestreiten würden. Reinfeld verzehrt also an Hering so viel wie 60 und Preetz soviel wie 36 Kühe werth sind. Dabei ist noch zu bemerken, daß Preetz an der Propsteier Küste und der Kieler Bucht (Ellerbek) seine eigene, wenn damals auch nicht sehr bedeutende Heringsfischerei besaß.

Für den Werth von 270 Kühen = 540 ℔ verzehrte Reinfeld, das als Cistercienserkloster sich jeglichen Fleischgenusses, soweit er nicht ärztlich verordnet war, enthielt, 1 Last Lachs,

60 geräucherte Lachse, 8 Viertel Maränen, 4 Tonnen Aale, 30 Tonnen Dorsch, 12 Fässer Steinbutt, 2400 Stück Stockfisch, 2 Tonnen Raf, 2 Last Lachsforellen, 2400 Kröpling, 2 Körbe Reckling, 1200 Schollen und 1200 Stück Flachfisch.

Wir beginnen mit dem Lachs im kleineren Einkaufspreise, denn es gilt hier sofort einer irrigen Anschauung vorzubeugen. Man erinnert sich gerne an die alte gute Zeit, wo es noch so viel Lachse gab, daß fast in allen Ostseestädten das Verbot existirte, dem Gesinde öfter als zweimal in der Woche Lachs auf den Tisch zu setzen. Merkwürdige Zeit, wo man die feinsten Fische so wenig achtete! Aber mit nichten, die Verordnung correspondirt nur mit den oben angeführten Verordnungen, daß die Neustädter keinen überständigen Fisch verkaufen oder „olden herynk mangk ny gevande" mischen dürfen. Das Verbot hat eine rein sanitätspolizeiliche Bedeutung. Der Lachs kam allerdings in großen Schwärmen in die Flüsse, welche niemals gesperrt werden durften, sondern freien „Augang" behielten — eine Sitte Landrechts. Er besitzt wie der Hering einen hohen Fettgehalt, verdirbt leicht, ist also in nicht mehr ganz gutem Zustande ebenso widerwärtig wie ungesund. Die allgemeine Auffassung des betreffenden Statuts macht sich ungefähr so, wie wenn ein Süddeutscher in einer Zeitung läse: bei Eckernförde sind so und so viel Fuder Heringe auf den Dung gefahren, und daraus folgerte: die Schleswig-Holsteiner verachten die Heringe überhaupt. Bei Wanderfischen ist gelegentliche Ueberproduction unvermeidlich, auch trotz unserer Eisenbahnen und Dampfschiffe, wie viel mehr bei den Communicationsmitteln des XV. Jahrhunderts. Daß der Lachs zu den Delikatessen auch an den Fangorten selber gezählt ward, geht schon aus einer Bemerkung Friedrichs von Reinfeld hervor, wo er unter den Gegenständen, die sich zu Geschenken an die Fürsten, wie an die Notableren und Reputableren des Rathes von Lübeck eigneten, neben Maränen, Wildprett und kostbaren Getränken auch Lachse aufführt. Im Jahre 1458 kaufte Kloster Preetz von einem Dänen zwei geräucherte Lachse für 20 Schillinge — mehr als fünf schlachtbare Lämmer kosten

sie heute auch nicht. Bis 1460 sinkt die Tonne Lachs nicht unter 4 ℔, im Jahre 1464 wird sie schon mit 6 ℔ bezahlt — ein Fischpreis, der nur gelegentlich von dem des Aales übertroffen wird, denn davon kostete im selben Jahre die Tonne eine halbe Mark mehr. Frische Aale verkaufte Preetz nach Lübeck das Stieg zu 5—6 Schillingen, geräucherte nicht unter 8 ß, so daß ihm nach dem Jahrespreis eines anderen Einkaufes dieser einmalige Aalverkauf gerade die Kosten von 7 fetten Kühen und einem Ochsen, nämlich 17 ℔ 9 ß deckte.

Mehr als der Lachs kam die Lachsforelle, Ör genannt, in den Handel. Sie ist noch nicht ausgestorben und müßte bei besserer Pflege den Schwentinelauf wieder sehr stark bevölkern. Eine Tonne kostete 1413 in Lübeck 2 ℔ 8 ß, 1438: 2 ℔ 12 ß. In den Jahren 1419—1441 schwankt der Tonnenpreis zwischen 2 ℔ 10 ß bis 3 ℔ 8 ß. Im letzten Drittel des Jahrhunderts ist Letzteres ungefähr der mittlere Preis; es kommen allerdings auch theurere Käufe vor. Bernhard van Mentze bekam schon 1458 für die Tonne 4 ℔.

Eine sehr beliebte Fischspeise war der Raf. Das Kieler naturwissenschaftliche Museum besitzt einen Gipsabguß des großen Hippoglossus maximus (Linné), und der Kopenhagener Fischmarkt bietet den Heilbutt (Helleflynder) vielfach feil. Raf bestand aus den eingesalzenen Fleischtheilen der Rückenflosse dieses Riesenfisches. Der Preis war nicht sehr hoch; 1416 zahlte man 1 ℔ 8 ß pro Tonne und um 1460 selten mehr als 2 ℔ 2 ß.

Minder häufig importirte man Rochen, doch wird er auch noch östlicher als Lübeck öfter genannt. Der Krämer Hinrik Liseke sandte am 9. August 1460 neun Stiege Rochen nach Preetz, wofür er bei einem Fuhrlohn von 6 Schillingen sich 9 ℔ berechnete.

Zu den Fischen, die in den größten Mengen verbraucht wurden, gehörten besonders die Witlinge (Gadus merlangus L.). Der Fisch wird noch jetzt im Winter an der Ostsee häufig gefangen. Im fünfzehnten Jahrhundert aber war nicht Kiel, sondern Rendsburg der Hauptmarkt — freilich kein unfehlbarer.

Am 20. September 1445 war der Preetzer Propst dorthin geritten und hatte auf der Reise volle 15 Schillinge völlig vergebens aufgebraucht: „da war kein Witling zu haben, auch war das Salz zu theuer.“ Ein Schleswiger Fischer aber lieferte noch im selben Monate 1000 Stück für 7 Mark. Bis zum Jahre 1450 ist das ein guter Durchschnittspreis für bessere Waare. Billigere Käufe kommen allerdings vor. So lieferte Henning von der Kamer im Jahre 1438 das Tausend zu 4 Mark. Die Qualität ist dabei nicht angemerkt, aber es läßt sich erschließen, daß sie preisbestimmend war. Als der Propst nämlich 1442 einem Dänen nur 5 Mark für das Tausend gezahlt hatte, schrieb er das Wort „Mittelfisch“ dabei. In den Jahren 1458 und 1460 müssen die Witlinge besonders billig gewesen sein, denn der Preis steht durchgängig auf 5—5½ Mark fest. Viel über 15000 Stück scheinen in Preetz nicht consumirt zu sein und mögen wohl 100 Mark (50 Kühe) den Jahresbedarf gedeckt haben. In der Reinfelder Rechnung fehlen die Witlinge gänzlich, dafür kommen in Preetz Maränen, Steinbutt und Reckling beinahe nie vor.

Reckling bestand aus Stücken getrockneten Heilbutts und da Raf, also ein anderes Präparat desselben Fisches, gerne genossen ward, so scheint hier eher eine historische Geschmacksdifferenz als nachweisbarer Einfluß der Marktverhältnisse vorzuliegen.

Der Ostseedorsch ward in großer Menge genossen und ist wohl als der billigste Fisch anzusehen. Die höchsten Zahlungen sind 2 ℔ 4 ß und 2 ℔ 6 ß pro Tonne in den Jahren 1447 und 1442. Zwischen 1411 und 1450 stellte sich der mittlere Preis auf ca. 1½ ℔ für die Tonne und hob sich in der späteren Zeit des Jahrhunderts nur um wenige Schillinge oder Pfennige.

Der Westseedorsch oder Kabliau bildete ein Hauptnahrungsmittel in seinen verschiedenen Präparaten. Grün (grones kabbelouwes), also frisch und nur leicht eingesalzen, war er durchschnittlich nur vier Schillinge theurer, als sein Verwandter aus der Ostsee. Zahlungen von 2 ℔, wie sie 1462 und 1464 gebucht sind, dürfen als hoch angesehen werden.

In gedörrtem Zustande, als Stockfisch, kam er in verschiedenen Formen und Qualitäten in Curs. Unter diesem Namen ohne nähere Bezeichnung ward er nach Hunderten verkauft, die bisweilen in Kiepen verpackt waren, so daß auch die „Kiepe" als Maß gilt. Er schwankt nicht sehr in den Preisen, und hält sich die Zahlung von 6 ℔ mit ziemlicher Constanz; 1438 wurden allerdings auch 7 ℔ 8 ß — 8 ℔ gezahlt.

Als Rundfisch war er billig: 1434 im Februar 100 Stück à 10 ß; 1432 à 1 ℔, 1430 à 1 ℔ 4 ß, 1431 à 2 ℔. Letztere Zahl ist der mittlere Preis für die zweite Hälfte des Jahrhunderts.

Noch billiger war er als Flachfisch. Das Hundert differirt im Preise von 5 zu 8 Schillingen. Im Jahre 1423 zahlte man für das einzelne Stück 1 ß 4 ₰, ein ganz exorbitanter Preis, der durch unberechenbaren Zufall entstanden sein muß.

Rotscher oder Roscher hieß man ihn aufgespalten und mit ausgelöster Hauptgräte. In dieser Form ward er meistens nach Tonnen verkauft, welche bis ca. 1450 auf 3 ℔ 5—8 ß zu stehen kamen. Während die Tonne 1464 nur 2 ℔ 8 ß galt, ward sie 1442 und 1460 mit 4 ℔ bezahlt. Die constanteste Zahlung von 1450—1480 ist 3 ℔ 12 ß. Seltener ward er nach Stiegen à 6 ß verkauft. Wegen der sorgfältigeren Behandlung galt der Rotscher überhaupt für einen besseren Fisch, aber die Höhe des Tonnenpreises ist wohl mehr aus der Quantität zu erklären, denn von der gedörrten Waare ließ sich sehr viel in die Tonne packen. Theuer war er als Halbwüchsiger (Halfwussen) und kostete 1441 im Hundert 7 ℔, 1445 sogar 7 ℔ 11 ß, ebenfalls als Lotfisch (Luthfisk) à 6 ℔ 8 ß und als Bergerfisch (Bergfisk) à 8 ℔ für das Hundert.

Selten wird in den Preetzer Registern die Makrele genannt, von der man die halbe Tonne 1461 mit 1 ℔ 12 ß bezahlte. Daraus ist aber nicht der Schluß zu ziehen, daß dieser Fisch wenig in den Handel kam. Vermuthlich ließ sich das Kloster seinen Bedarf durch eigene Fischer fangen.

Einmal ward zu Lübeck eine Tonne „Tanthayen“ für 2 ℔ 13 ß eingekauft. Vermuthlich ist damit der kleine Dornhai aus der Westsee gemeint, der zumal geräuchert zu den wohlschmeckenderen Fischen gehört.

Der Hering war selbstredend der vielgebrauchteste Wasserbewohner. Am billigsten war er als grüner Hering die Tonne zu 14 ß 2 ₰. — 1 ℔. Leicht eingesalzen, aber immer noch „grün“ kostete er 1 ℔ 2 ß.

Der gesalzene Hering weist eine große Preisdifferenz auf, wie er denn der Qualität nach je nach der Jahreszeit und dem Fangorte von sehr verschiedener Güte ist. Als Wanderfisch bedingt sich sein Preis immer nach der Reichlichkeit des Fanges. Es ist bei keinem anderen Thier so schwierig für den kleineren Einkauf Mittelpreise anzugeben, denn man weiß nach der Form der Ueberlieferung in der Regel nicht, mit was für Waare man es zu thun hat. Die Schätzungen in der Hirsch'schen Tabelle repräsentiren den Hering nur nach seinem Werthe im Großhandel und sind folglich hier nicht maßgebend, wenn sich auch der großhändlerische Marktpreis Danzigs nicht viel von dem Lübecks unterschieden haben wird.

Holsteinischen Küstenhering möchte ich zwischen 1411 und 1450 auf dem Lübecker und dem Kieler Markte etwa auf drei und eine halbe Mark ansetzen. Besonders billig waren die Jahre 1430 und 1442, wo die höchste Zahlung 3 ℔ und die niedrigste 2 ℔ betrug. Theuer waren die Jahre 1423 mit 6 ℔ 2 ß 6 ₰ als niedrigstem Lübecker Preise und 1443 mit 6 ℔ in Kiel und 8 ℔ in Lübeck.

Nach der Qualität unterschied man Vollheringe und Hohlheringe. Ersterer steht bis 1450 etwa auf 4 ℔ 8—12 ß, während Letzterer im Tonnenpreise die Summe von anderthalb Mark nur gelegentlich übersteigt. So wurden 1458 zwei Tonnen Hohlhering für 3 ℔ 4 ß gekauft, um „das Gesinde auf dem Hofe zu speisen.“

Nach dem Fangorte sind im Wesentlichen nur vier Sorten unterschieden. Schleiheringe wurden schon 1437 und 1438 mit 3 ℔ 8 ß bezahlt und sind in der späteren Zeit

meistens eine halbe Mark theurer. Schonischer Hering ist recht verschieden im Preise. Im Jahre 1430 differirte die Tonne zwischen 4 und 5 Mark, 1445 gab man 9 ℔ 4 ß und 1449 stand sie auf 4 ℔ 4 ß ziemlich fest. Flämischer Hering war auf dem Lübecker Markte wohl schwerlich unter 4 ℔ notirt. Helgoländer Hering kam 1468/69 auf 4 ℔ 8 ß. — Der Propst Wulfhard v. Blome, welcher mit Henning von der Kamer in Kiel häufiger auf dem Husumer Markte — zumal in Fettwaaren — Geschäfte machte, kaufte gelegentlich auch friesische Heringe[1]). So buchte er 1454: „4 Tonnen Hering, Flämischer, die ich bringen ließ von Husum, die Tonne für 4 ℔, danach 2 Tonnen für 9 ℔. Item 2 Tonnen, die gegen Mitfasten kamen für 10 ℔ . . . . 24 ß für den ersten Hering, der aus Friesland kam im Winter und darauf 9 ℔ für 2 Tonnen zur Fastenzeit.

Bei der durchgehenden Höhe dieser Preise läßt sich nicht anders schließen, als daß der Fischereibetrieb ein sehr einträgliches Geschäft war, auch wenn man das Verlustrisiko und die Betriebskosten hoch veranschlagt.

Das Salzwasser producirt unerschöpflich, es erfordert nur die Kosten des Fanges, das Süßwasser sorgliche Pflege. Ohne diese hört es auf zu produciren.

Eigentliche Schongesetze, verbotene Fangzeiten[2]), verbotene Fangplätze kannte das Mittelalter nicht und mit einem oft ungläubigen Staunen liest man chronikarische Berichte über den Fischreichthum der Vergangenheit. Nur bei Annahme eines höheren Wasserstandes als Folge größeren Waldbestandes glaubt man darin einen Kern von Wahrheit aus vieler Uebertreibung herausschälen zu können. Gewiß, größerer Waldbestand erzeugt höheren Wasserbestand. Aber war in der Zeit, wo die Fischerei so hoch stand wie im XV. Jahrhundert, der Waldbestand noch vorhanden? Schon zwei Jahrhunderte früher

[1]) Es steht dahin, ob man diesen als besondere Sorte rechnen darf.

[2]) Die Aal- und Lachswehre durften allerdings nur offen stehen, so lange die Sonne schien (vgl. unten).

klagten einsichtige Leute über das „unbarmherzige Abholzen." Die Geschichte der Agricultur in dieser Zeit ist wesentlich ein Kampf des Pfluglandes gegen das Forstland. Nicht allein die fruchtbaren Felder in der Propstei, nein, das ganze kahle Mittelland, das jetzt mit großen Kosten angeforstet wird, zeigt uns die Schlachtfelder.

Schritt der Pflug gegen den Baum vor, so ging zu gleicher Zeit das Wasser noch über Manches, das heute Wiesengrund ist. Nun ernährte aber das Land einen solchen Viehbestand, welcher einen ganz allgemeinen Fleischconsum des Mittags und des Abends für den Arbeiter ermöglichte, daß ohne die Annahme eines mächtigen Wiesenbestandes die geringen Fleischpreise gar nicht denkbar und zu erklären sind. Aber ihr urkundlicher Nachweis liegt unwiderleglich vor. Bedeckte der Wald noch soviel Boden, stand das Wasser so sehr viel höher, daß deswegen große niedrig belegene Wiesenflächen eben Fischereigebiet gewesen wären, so ist die Billigkeit des Fleisches eine Unmöglichkeit. Wohin man sein Auge richtet, jeder urkundlich beglaubigte Preis legt uns ein Räthsel vor. Geht man aber an der Hand urkundlicher Aufzeichnungen rückwärts, so findet sich die Lösung mit großer Sicherheit. Ja in einzelnen Gegenden reicht selbst das Gedächtniß alter Landwirthe weit genug zurück, um die Erklärung zu geben. Hie und da thut es selbst das schlechte einhalmige Gras mancher Wiesen. Als der Pflug den Wald besiegt hatte, fing er an, die Wiese zu bekämpfen. Da begann sich eine Reaction durch Hebung der Viehwirthschaft geltend zu machen, welche zu der jetzigen Milchwirthschaft führte. Das eroberte Ackerland wollte oder konnte man nicht aufgeben und der Krieg ward dem Wasser erklärt zu Gunsten der Wiese. Fast überall, wo jetzt Wiese mit der angedeuteten Grasart liegt, da war einst Fischteich. Eine vollständige Wüstungs-Karte über die eingegangenen Teiche ist ein dringliches Erforderniß für die Landeskunde.

So bald man an der Hand der Urkunden ins XV. Jahrhundert zurückgeht, läßt sich der binnenländische Fischereibetrieb mit dem einen Worte Teichwirthschaft bezeichnen.

Jede vernünftige Teichwirthschaft trägt ihr Schongesetz in sich. Künstliche Besetzung mit fremden Fischarten ist mehrfach beglaubigt. Kloster Preetz ließ sich Sandarte in Kufen kommen, um sie im Postsee auszusetzen. Der Zufall, daß das Experiment einmal nicht glückte, hat die Kunde davon erhalten. Selbst dem Volksgedächtniß ist die Erinnerung an die Mönchsthätigkeit noch nicht ganz entschwunden und lebt sagenhaft darin. Einst cursirte im alten Rom die Sensationsgeschichte, dieser oder jener Gourmand habe seine Muränen mit dem Fleisch seiner Sklaven gefüttert — ein schlechter Witz, erfunden, um Jemand den Appetit zu verderben. Der Name jener gefräßigen Aalart vererbte sich des Anklangs wegen auf die Maräne, Caregonus maraenula, ein lachsartiges Fischchen von der Größe eines Herings, und mit dem Namen vererbte sich im Volksmund die Lust, jene alte Schauermäre fortzuspinnen. Der römische Gourmand ward ein cistercienserfischer Abt oder eine Aebtissin. In dem neuen Kloster sehnt er sich nach dem Lieblingsfisch aus der Heimath. Wie die Antike die Menschenleiber für gute Fische hergab, so das Mittelalter Menschenseelen. Der Teufel fliegt natürlich nach Italien, darf aber nicht länger als bis zum ersten Hahnenschrei ausbleiben. Der Teufel aber verleugnet in der Sage seine Natur als ungeschickter Sturmriese nicht und wird angeführt. Wüthend wirft er die Muränen in den See. — Diese Sage mit kleinen Varianten heftet sich an Cistercienserklöster und kehrt öfter wieder. Es ist bekannt, daß dieser Orden Hauptträger der Obstcultur war — und Leute, die kein Fleisch aßen, sollten sich nicht so oder so mit guten Fischen versorgt haben? Vermuthlich ist auch der Karpfen mit ihnen gen Norden gewandert. Man will wissen, der Cyprinus carpio sei eigentlich ein Chinese. William Garrel erwähnt ihn zuerst um 1496 für England (a History of British Fishes II. p. 350). In holsteinischen Quellen vermag ich ihn gar nicht nachzuweisen und bezweifle stark, daß er zu finden ist. — Freilich es gab nur eine einzige Cistercienserabtei im Lande. In der Mark Brandenburg, einem viel mehr cistercienserischen Terrain, werden Karpfen in

den Urkunden des XV. Jahrhunderts gar nicht so selten erwähnt. Falke weist den Karpfen für Sachsen bei Hildebrand nach (Jahrb. f. Nationalökonomie VII) und Kriegk für die Gegend von Frankfurt (Deutsches Bürgerthum I. p. 384). Diese Angaben gehen aber alle in ältere Zeit zurück als die englische. Dem Glauben an chinesischen Import sollen auch naturwissenschaftliche Gründe entgegenstehen. Sehr alte Namen aus Süddeutschland, wie z. B. das aus der Geschichte Heinrichs des Löwen bekannte Karpfham, klingen sehr an den Fischnamen an und dürfte sich der Karpfe wohl als süddeutscher Fisch ausweisen, der nach Norden gebracht wird. — Sieht man in eine urkundliche Aufzeichnung hinein, wie das Tafelregister, das Bischof Nicolaus Sachow von Lübeck (1439—1449) anlegte, so erkennt man aus ihm allein schon, daß die Teichwirthschaft in Holstein eine sehr bedeutende Rolle gespielt haben muß.

„Merke die Namen aller fischbaren Gewässer, welche die bischofliche Tafel hat: Erstens den großen und kleinen See bei Eutin mit dem Aalwehr. — Den Kellersee, jetzt gänzlich für den Bischof, mit dem Aalwehr. — Die Stauung oder den Teich bei Gamal (ehemaliges Dorf nahe an der östlichen Spitze des großen Eutiner Sees) genannt Henneke-Steffensteich und dichte dabei den Davidsteich. In der Richtung auf Fissau (bei Eutin) die große Stauung de Arnsschrugendyk. — Den kleinen See zwischen Sibbersdorf und Gamal in der Richtung auf Kühsehrsdorf. — Den Heuteich (Hoydyk) zwischen Eutin und Gamal zur Seite. — Den See bei Tzernekow. — Den See bei Klentzow. — Den See in Liensfelde. — Den größeren Teich in Liensfelde. — Den kleineren Teich in Liensfelde, genannt Glindesteich, jetzt den Bauern zur Wiese verpachtet. — Einen Theil des Plöner Sees am Bosauer Ufer und in Bosau selber dat Poppekenbroek. — Den Teich in Sibsdorf. Den Rethwischer Teich zwischen Thück und Majenfelde. — Den Majenfelder Mühlenteich. — Den Teich auf der Majenfelder Feldmark. — Den See in Dodow. Den Dunenteich mit dem Steffensteich daneben bei Quistorp. — Gemeinsame Fischerei mit denen von Plön in dem Diekse

zwischen Timmendorf und der Gremetze (Aue zwischen Kellersee und Diekſee) und das Aalwehr daſelbſt. — Das Waſſer, genannt dat Brock in Timmendorp. — Den kleinſten See in Timmendorp. — Das Wehr für die Aale, die vom Kellerſee in die Gremetze kommen. — Den Ylenſee bei Malente. — Den Barsſee bei Eggherstorp (jetzt ein Theil des Dorfes Malente, welcher jenſeits der zum Kellerſee fließenden Au liegt). — Den Lutkenſee zwiſchen Eggersdorf und Sibbersdorf. — Den See in Neukirchen. — Den Teich daſelbſt, der einſt dem Pfarrer in Neukirchen concedirt wurde, weil er klein iſt. — Den See in Bentzee, jetzt ganz für die biſchofliche Tafel. — Den See in Svanow (Parcele Schwonau, Gut Adolfshof). — Den großen Teich in Malkeuiſſe (im K. Neukirchen) und den kleinſten See zu deutſch den poel innerhalb des Dorfes daſelbſt. — Den See Crummeſee beim Kellerſee. — Den Pewerlink bei Crummeſee. — Den Ylenſee auf der Feldmark Nikenbeke (ehemals im K. Malente). — De Ukeleyne auf der Feldmark Nikenbeke mit dem Aalwehr. — Die Libewe mit dem Aalwehr auf der Feldmark Nikenbeke. — Den kleinen See oder den Nücheleriteich bei Libewe. — Den Poggenſee daſelbſt. — Bei Lübeck den See Rathkau. — Den Teich zu Teretze. — Die Aue oberhalb Schwartau's. — In der Aue unterhalb Schwartau's hat man die Fiſcherei mit den Lübeckern gemeinſchaftlich, doch nur nach dem Herkommen. — Den Teich oberhalb der Mühle bei Renſefeld. — Drei kleine Pfuhle bei Renſefeld und Schwartau. —" (Urk. B. des Bisth. Lübeck p. 303). In der Form dieſer wenigen Zeilen liefert uns die Quelle einen Bericht über große anhaltende Betriebsthätigkeit. Sie zeigt deutlich, wie ſcharf ihr wirthſchaftlicher Verfaſſer die Teiche und Stauungen von den natürlichen Gewäſſern unterſchied. Wo der Gegenſatz des Anblicks dem Volksmund die Benennung „kleiner See" in den Mund gelegt, ſetzt er hinzu, daß es der Nücheler Teich iſt. Er hebt damit hervor, daß die Größe nicht das Begriffsbeſtimmende ſei. Ein kleiner See iſt ein Pfuhl, ein Teich kann viel größer ſein. Der Teich iſt ein künſtlich gegrabener See mit zwei Schleuſen, die eine für

die Speisung, die andere für den Abfluß. Oefters liegt ein ganzes System von Teichen terrassenförmig über einander. Die Stauung ist nicht gegraben, sondern nur Aufhaltung eines fließenden Wassers durch einen Damm mit einer Schleuse. Zumeist ist sie also eine künstlich überschwemmte Wiese. Diesem Verhalt nach könnte es scheinen, als habe man auf Wiesenland wenig gegeben. Das wäre aber eine Annahme, die den Quellen völlig widerspricht. Wiesengeld ist eine der bedeutenderen Einnahmen des Klosters Preetz. Ohne großes Wiesenland sind wie gesagt die Rindfleischpreise nicht denkbar. Als Wiese wird auch hier ein abgelassener Teich genannt, da solche den Bauern von Liensfelde nothwendig gewesen sein muß. Nehmen wir nur einmal eine Verkaufsurkunde her (U. d. B. L. 630 v. 1337), welche ungefähr 100 Jahre früher einen beträchtlichen Theil der obenaufgeführten Fischerei in die Hand der Bischöfe von Lübeck brachte. Die ziemlich bedeutungslose Formel, welche den Begriff Land ausmalt, unterbricht sich plötzlich mit der Wiesenbezeichnung „und speciell den aufgeführten Wiesen, nämlich der Wiese, welche Grotebroch genannt wird und die beim großen See liegt, der Wiese Spangwiese genannt, ebendaselbst belegen, der Wiese Krumwiese, ebendaselbst in der Richtung auf Kikenbusch belegen, der Petekenwiese bei Fissau gelegen, der Mühlenwiesen mit der, welche die Bakowe heißt, der Lepelkenwiese und einer gewissen kleinen Wiese beim Dorfe Sibsdorf."

Schon allein die genaue Benennung der Wiesen, über welche keine Karte, sondern das bäuerliche Volksgedächtniß wachte, zeigt, daß man darunter feste Begriffe gefaßt hatte. Die „Kundschaft", der landrechtliche Zeugenbeweis, würde stets die Größe der benannten Wiesen haben angeben können. Die Wiese war in dieser Zeit nicht mehr die kleine nicht genau bemessene Prairie, als welche sie im XII. Jahrhundert den Wenden abgekämpft ward, nein, sie gehörte zur wohlbestimmten Agricultur. Dieselbe Urkunde übereignet dem Bischof Theile der Fischerei im Eutiner See, Kellersee, Sibsdorfer See,

„welche Theile gewöhnlich Anschot genannt werden", und alle den Gebrüdern von Dissau zuständigen Rechte in dem Teich bei der Raheldesburg. (Auf dem Vogelsberg bei Eutin.)

Die Anschotberechtigung hängt mit dem Wiesenrechte auf's engste zusammen und correspondirt mit dem Accrescenzrechte der Hufen. Vielleicht, daß sie auf ein ideelles Eigenthum am See- und Flußbett (vgl. Gerber, deutsches Privatrecht § 61) zurückführt, worin sie mit dem im fünfzehnten Jahrhundert bereits antiquirten Strandrechte ein Analogon finden würde. Das Schiff, das den Grund am Strande berührte, galt, als ob es das Land des zollberechtigten Grundherrn betreten hätte, und mußte eine Abgabe entrichten, ob freiwillig oder unfreiwillig, das war dem deutschen Richter einst so gleichgültig, wie ob der Sträfling geisteskrank war oder nicht, ob er ein Mensch oder ein Thier war. (Vgl. Kriegk, deutsches Bürgerthum I p. 207 ff.)

Wie wohl sich diese Anschauung mit juristischen Gründen stützen läßt, so dürfte einer anderen der Vorzug zu geben sein. Anschot bezeichnet das Angeschwemmte. Anschotfischerei ist also die, welche vom Strande ausgeübt wird mit aufgestellten Netzen, Reusen und dergl. oder mit der Angel. Wer sie ausübt, betritt also die Wiese am Strande. Es ist also offenbar ein Schutz der Wiese, wenn diese ausschließlich dem Besitzer derselben gehörte und nicht dem Besitzer des Wassers.

Bei den niedrigen Fleischpreisen und solchem Rechtsschutze ist eine große Harmonie der Nutzungsinteressen an Wasser und Wiese nicht zu verkennen.

Die hervorragende Bedeutung des Teichwesens im Bisthum Lübeck legt die Vermuthung nahe, daß die Fischerei in Holstein zumeist gewerbsmäßig betrieben sei. Wir werden mit Hülfe der Preetzer Quellen noch einen näheren Einblick in solchen Betrieb und seine Ertragsfähigkeit gewinnen.

Das Bisthum Schleswig verfügte nicht über einen so großen Besitz an Süßwasser. In Folge dessen tritt in seinem Zinsbuch, welches in der späteren vielleicht spätesten Zeit des fünfzehnten Jahrhunderts auf Grund älterer Quellen

angelegt ward, die Fischerei mehr in den Hintergrund. (Liber censualis episcopi Sleswicensis SS. R. D. VII. p. 456 ff.)

Bei Holbringhus heißt es: „genannter Herr Bischof legte dort bei dem Dorfe eine Fischerei (Piscina, das Wort kann Teich und Stauung bedeuten) an, wobei er mit den wenigen Leuten, die dadurch Schaden an ihren Wiesen erlitten, dahin übereinkam, daß sie das Holz vom Berührungspunkte des Dorfes mit der Fischerei bis zum östlichen Walle der Fischerei haben sollten."

Diese Stelle ist nicht ohne Bedeutung, da sie einen wichtigen Theil der mittelalterlichen Fischereirechte verräth. Selbst ein Mann, so mächtig wie der Schleswiger Bischof, war für den Schaden, welchen seine Erhöhung des Wasserstandes hervorrief, ersatzpflichtig, selbst gegen ein paar unbedeutende Bauern.

In Stubbe besaß der Bischof zwei Fischereien, bei Djernis eine, bei Witbul eine kleine und einen See, welcher dem Bischof halb gehörte. Bei Kolding lag ein Lachswehr, das schließlich in die Hände des Franziskanerklosters überging. Stendorp lieferte zwei Tonnen Aale, Barth eine und Herendorp drei. Bei Hoptrup war „ein Ort für eine Mühle, die da früher zu sein pflegte, und galt für eine Fischerei." Im Siel zwischen Crowel und Winderinghemor hatte der Bischof die Fischerei für zwanzig Hühner jährlich an die Bauern verheuert. Dies Heuerverhältniß war in Schleswig das übliche und legte den Betrieb in die Hände der Bauern, nicht gewerbsmäßiger Fischer. Das Zinsbuch meldet in großer Kürze von Streitigkeiten über die Fischerei über den See von Guldholm, wo sich die Cistercienser von Ryekloster zuerst niedergelassen hatten. Die Urkunden des Erzstiftes sind verschwunden, aber das „Schwabstedter Buch" (Westphalen Mon. ined. IV. p. 312 ff.) bringt im Auszuge eine lange Reihe von Zeugenaussagen aus dem Jahre 1463. Das Essentielle daran ist, daß die Bauern für die Seeheuer feste Gülten in Heidscheffeln Roggen zahlen und außerdem die Verpflichtung haben, für den Bedarf einiger bischöflicher Höfe an frischen Fischen zu bestimmten Zeiten zu sorgen.

Fürstliche Burgen und Aemter hatten Fischereigerechtigkeit. So besaß Schloß Gottorf „alle Teiche, See und die Schlei" in seinem Bezirk (1495, Registrum Christiani I. ed. Hille p. 268). Dieselbe Quelle berichtet, daß die Burg und Vogtei zu Plön dies Recht im großen Plöner See gegen Süden, im kleinen gegen Norden, im Schoyesee hinter dem Galgenberge, im Diekfee und dem Belersee, sowie in den Hegeseen: Megedeberger See, Virder See, Heynen See bei Alverstorp und dem Madenbroke ausübte. Ueber die Hegeseen galt die Bestimmung: „darauf muß Niemand fischen, ohne daß er sich die Bewilligung dazu vom Amtmanne gekauft habe. Nur in der Laichzeit laufen die Hegeseen mit in die Fischerei des großen Sees und der Wadenzüge, und was da denn an Fischen gefangen wird, gehört zur Hälfte der Herrschaft."

Außer diesem Rechte der Krone schirmte das Landrecht die Fischerei. In Schleswig war dasselbe sogar ein geschriebenes. Wer einen Mühlenteich oder einen Fischteich ablaufen ließ, zahlte außer dem vollen Schadenersatz noch 40 Mark an den Beschädigten und ebensoviel an den König (Westph. IV. p. 1877). Diese hohe Buße begründet sich darauf, daß diese Gewässer als künstlich angelegte in das volle Eigenthum des Besitzers übergehen konnten. Wer überhaupt ein fließendes Wasser aus seinem rechten Strome brachte, mußte wieder aufstauen und zahlte drei Mark Buße. Dieser Satz trägt in sich, daß der, welcher das Wasser zu hoch aufstaute, zu Schadenersatz verpflichtet war, wie an dem Beispiele aus dem Zinsbuch gezeigt ist. Es ist dies eine Bestimmung, die namentlich auf Mühlen- und Teichanlage gemünzt und noch von praktischem Werth ist.

Von viel größerem Interesse aber ist das Augangsrecht. Am klarsten ausgesprochen findet sich dasselbe in einer Lauenburgischen Urkunde von 1274, Juli 8. und ihrer Erweiterung von 1318, November 16. (U. d. B. L. Nr. 239 und 472.) Beide Urkunden sind ausgestellt von den Lehnsherrn Holsteins, den Herzogen von Sachsen-Lauenburg an den berühmten Bertramm Mornewech in Lübeck und geradezu klassisch in ihrer Form, weil sie allgemeingültige Grundsätze aussprechen. Es

wird dem Bürger Mornewech darin an einem Aalwehr das vollständenkbare Eigenthum: Proprietas siue dominium directum et utile, ius ususfructus, seruitutis cuiuslibet iurisdictionis supreme, medie et infime et generaliter quaecumque commoditates seu utilitates nobis — competunt, mit Zustimmung aller herzoglichen Vasallen übertragen. Es liegt also eine Acte Landrechts vor. Dieselbe bestimmt aber, daß das Aalwehr nicht den ganzen Tag, sondern nur so lange die Sonne scheint, geöffnet sein durfte. Daraus folgt, daß jede Anlage, die einen Strom den Tag über völlig sperrte, nicht zu Landrecht bestehen konnte. Ferner wird dem Besitzer das alleinige Fahrrecht zugesichert auf dem eigentlichen Strome des Wehrflusses „was man Augang nennt." Daraus folgt, daß die Anlage des Wehrs den Strom niemals völlig schließen konnte, sondern am Tage stets einigen Raum in der Mitte freilassen mußte. Selbst der oberste Lehnsherr fügte sich diesen Bestimmungen. Das Recht war also ein unveräußerliches Staatsrecht, das durch das völligste Privateigenthum nicht aufgehoben werden konnte. Hätte im Mittelalter also Jemand ein Wehr so angelegt, daß dadurch der Abfluß gehindert wäre, oder hätte Jemand eine Mühle so über den Fluß gebaut, daß dadurch vielleicht dem Lachs der Zugang ins Meer versperrt worden wäre, hätte er selbst völlig dabei im Einverständniß der Interessenten gehandelt, so würde ein einfacher Befehl der Staatsgewalt ausgereicht haben Wandel zu schaffen, da den Interessenten auch bei vollsten Eigenthumsrechten nicht zustand solchen Contract zu schließen. In dieser Bestimmung, im Augangsrecht bei den Aalwehren, liegt neben dem Teichsystem der Hauptgrund, warum sich das Mittelalter eines so großen Fischreichthums zu erfreuen hatte. Freier Augang ist ein indirektes Schongesetz, weniger fühlbar, als ein direktes und deshalb um so wirksamer.

Der dritte Erklärungsgrund liegt in dem emsigen, stillen Arbeitsgeiste der Zeit. Die Fischerzünfte producirten Männer vom Fach, welche zu den Grundbesitzern in festes Lohnverhältniß traten.

Der Wademeister, auch Fischmeister genannt, war in Preetz der höchstbesoldete Arbeiter. Er hatte sein eigenes Haus und 10—15 Mark Jahresgehalt, also mehr als der Hofmeister (vgl meine „Holsteinische Lohnverhältnisse" im vorigen Bande dieser Zeitschrift). Das ist ein enormer Lohn. Wie sehr man einen solchen Mann ehrte, zeigt sich gelegentlich in Notizen über seine Kleidung. Wademeister Michael bekam im Jahre 1453 ein Paar „Leydescher Hosen", welche in Lübeck für eine Mark erstanden waren. Auch der luxuriöseste Mann in Schleswig-Holstein trägt jetzt keine Beinkleider im Werthe einer halben Kuh. — Nicht die Preise, sondern die Menge der Bedürfnisse machen die Zeit theurer.

Für sein hohes Gehalt hatte der Fischmeister aber auch eine schwierige und weitgehende Verpflichtung. Er überwachte nicht nur Teich und See, sondern auch meist den Verkauf der Fische und den Einkauf des Betriebsgeräthes. Zeitweilig kauften Propst, Scholaren, Hofmeister, selbst sogar Priorinnen und Nonnen in Lübeck das Netzwerk ein. Aber der Fischmeister muß doch bestimmt haben, woran es fehlte. Diesen gelegentlichen Käufen verdanken wir die genauen Angaben über die Preise des Fischereigeräthes, welches stets Lübecker Waare ist. Erst in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts kommen Beispiele häuslicher Netzarbeit in der Umgegend von Preetz vor. Im Jahre 1462 ersetzte der Propst Johannes Brunebard dem Fischer Kikebusch eine Mark, denn „die hatte er ausgegeben für Flachs und Spinnen zu Netzen." Von dieser Zeit an werden öfter kleine Zahlungen an Frauen vom Lande gebucht, die aus dem Flachsspinnen und Netzflechten offenbar einen Nebenverdienst in der arbeitsleeren Winterszeit machten. Jedoch auch dies waren eben nur kleine Zahlungen. Der Markt von Lübeck prävalirt ständig. Für die westlichen Gegenden muß Hamburg die gleiche Rolle gespielt haben, und es steht gar nicht zu bezweifeln, daß gerade die Fischerei mit Verkauf und Einkauf einen engen und freundschaftlichen Connex zwischen Holstein und den beiden Hansestädten, deren politische Interessen so oft divergirten, zuwege gebracht hat.

Die Constanz, mit der Preetz in Lübeck kaufte, ist für die Qualität der dortigen Producte ein ehrendes Zeugniß.

Die Menge der Fischereigeräthe, die „zur Wade" gekauft wurden, welcher Ausdruck oft schlankweg Fischerei bezeichnet, ist überaus groß.

Zu den beiden großen Zugnetzen, der Winterwade und der Sommerwade, gehörten mehrere Netzarten. Vornehmlich sind es dreie: Widedok = weites Tuch, Engedok = enges Tuch, Schone Gharn = Schöngarn (an Schongarn von schonen ist nicht zu denken, vergl. Schönroggen, eine Brodsorte; die Composition mit Schön scheint im kaufmännischen Sprachgebrauch der jetzigen mit Fein oder F. F. entsprochen zu haben).

Stereotyp, wie diese Namen vorkommen, müssen sie feststehende Bezeichnung für ganz bestimmte, zunftgerechte, ehrliche Waare gewesen sein. Die beiden ersten Bezeichnungen sind offenbar von der Maschenweite genommen. War diese praktisch gewählt und weit genug, um kleine Fische durchschlüpfen zu lassen, so ist in der Erkenntniß des eigenen Vortheils wieder eine Art von indirektem Schongesetz gefunden. Die Fischerzünfte und die Fischmeister der Großgrundbesitzer mußten wissen, daß Wegfangen des jungen Fisches im Süßwasser sehr schnell eine Entleerung desselben nach sich zieht. Gegen zu große Fanggier des Einzelnen sorgte der genossenschaftliche Brudergeist der Fischerzunft. Gegen übermäßige Fanggier des Grundherren sorgte der Vortheil des besoldeten Fischmeisters. War nichts zu fangen da, so ward er einfach entlassen. Mit diesen Interessen Hand in Hand gingen die der ebenfalls zunftmäßigen Netzproducenten. In deren Vortheil lag es, gleichmäßig gangbare Waare zu liefern und deren Form bestimmte sich nach den Erfahrungen kluger und alter Meister aus der Fischerzunft. War aber in der Zunft eine bestimmte Art der Fabrikation als praktisch erkannt und waren die Gesellen darauf eingelernt, so wird man sie auch regulär beibehalten haben. Schon die Bequemlichkeit führt darauf. Wollte der Käufer besondere Netze haben, mußte er besonders bestellen, also warten, bis die

Waare fertig war. In den meisten Fällen aber wird er gekauft haben, was zu kaufen üblich und was vorräthig, folglich auch billiger war.

Der urkundliche Beweis für die Richtigkeit dieser Folgerungen liegt in der geringen Schwankung der Einkaufspreise gleichmäßig benannter Geräthe. Eine solche Erscheinung ist nur bei gleichmäßig praktischer und nicht zu theurer Waare erklärbar.

Weites Tuch oder weites Garn kostete von 1419 bis 1430 pro Tuch regelmäßig 5 Schillinge, von 1430 bis 1450 stieg es im Durchschnitt um einen Schilling. Wenn es 1438 ausnahmsweise mit 7 Schillingen bezahlt ward, so muß das eine nicht mehr aufzufindende Specialursache gehabt haben.

Auch ein anderer Umstand zeigt die Systematik in der Fischerei recht deutlich. Man kaufte von Preetz aus im Jahre durchschnittlich 12 Tücher vom weiten Garn und zwar meistens je vier auf einmal. Trotz kleiner Abweichungen sind diese Zahlen höchst constant. Die Abweichungen sind aber erklärbar, weil sie nie unter die Zahl 12, sondern stets darüber gehen. Sie erklären sich also mit großer Sicherheit aus dem natürlichen Verlustrisiko, das mit jeder Fischerei verbunden ist. Alte Baumstämme und Aeste, an denen Netze gelegentlich zerreißen, sind noch heute in den Landseen keine Seltenheit.

Der regelmäßigen Vierzahl bei den Einkäufen des weiten Garns entspricht ebenso die Zwölfzahl des schönen Garns, welches Ersterem im Preise ungefähr gleichstand. Wo es einmal im Preise sank, liegt auch der Erklärungsgrund nicht ferne. Im Jahre 1430 hielt, wie oben bemerkt, die Tonne Schonischen Herings den hohen Preis von 4–5 Mark, der holsteinische Küstenhering war aber besonders billig. In demselben Jahre zahlte man für ein Tuch Schöngarns nur 3 Schillinge 4 Pfennige, auch war das Weitgarn billiger als gewöhnlich. Nach den Berichten Hermann Korner's (Eccard C. H. II. 1266) aber war an der Schonischen Küste im Jahre 1425 der Hering gänzlich ausgeblieben und ward in den nächsten Folgejahren nur ganz spärlich gefangen. Somit fehlte eine ganz haupt-

fächliche Anfrage in der Lübecker Netzproduction und folglich ging der Preis herunter.

Von vorne herein um einen Schilling theurer setzte das Engegarn ein und stieg ganz langsam im Verlaufe des Jahrhunderts.

Andere Netzarten sind nicht nach der Maschenweite, sondern nach der Art des Gebrauches benannt. Die Gewöhnlicheren stellen sich im Preise: 1. das Jagenetz (jagenette) à 3 Schillinge; 2. das Leitnetz (ledenette) à 1 Mark; 3. das Kneifnetz (knypnette) à 1 Schilling; 4. das Stocknetz (stokenette) à 1 Schilling; 5. der Medem à 1 Schilling 1 Pfennig; 6. das Slup- oder Slumpnetz à 4 Schilling; 7. das Wurfnetz (worpnette) à 8 Schilling (1444, selten genannt); 8. das Hechtnetz (heketnette) à 1 Schilling 3 Pfennige — 3 Schillinge (1411 bis 1450); 9. das Barschnetz (borsnette) à 3 Schillinge 2 Pfennige — 4 Schillinge; 10. das Störnetz (stornette) 8 — 10 Schillinge.

Daneben werden noch besondere enge Netze à $5^1/_2$ bis $7^1/_2$ Schillinge erwähnt und sehr selten auch gantz enghe nette im Werthe von einer halben Mark.

Das Material tritt als preisbestimmendes Moment nur beim Toker hervor; war er von Garn, so kostete er 9, war er von Zwirn, so kostete er mindestens 14 Schillinge, wo nicht gar eine Mark.

Garnkörbe kaufte man in Lübeck für 1 Schilling 7 Pfennige; Reusen sind nicht darunter zu verstehen, denn diese kommen mit ihrem richtigen Namen Ruze oder Ruse vor und wurden von den Fischern in Preetz vermuthlich selber gemacht, da sich dafür kein Preis verzeichnet findet.

Nicht zum Netzwerk gehörte der Aalkorb, wie er denn nie in Lübeck gekauft, sondern stets durch Leute vom Lande aus Weidengeflecht hergestellt ward. Sein Preis bedingte sich natürlich nach seiner Größe und der des Aalwehrs, für das er gearbeitet ward. Er schwankt von 4 Schillingen bis zu einer Mark. Die Fischerei des Klosters Preetz streift auch die Seeküste, doch läßt sich nicht ersehen, daß es Seefischerei

mit großem Eifer betrieben hat. Heringsgarne, von 1438 bis 1450 zwischen $7\frac{1}{2}-8\frac{1}{2}$ Schillingen schwankend, gehören nicht zu den regelmäßigen Ausgaben. Wo sie vorkommen, stehen meist dünne Garne à 6 Schillinge und Hakelgarne à 9 Schillinge dabei.

Die Wade war ein großes Zugnetz, mit dem man große Wasserflächen vom Kahn aus abfischte. Im Jahre 1412 ward eine kleine Wade für 11 Mark gekauft; 1448 kostete eine Wade ohne nähere Bezeichnung aber mit allem Zubehör an Garnen und Leinen 48 Mark. Die Kähne, mit denen man das große Netz durch den See führte, bauten die Klosterfischer selber. Der Fischer Jacob verfertigte 1438 ein solches Wadeschipp. Während viertägiger Arbeitszeit erhielt er außer seinem stehenden Gehalt noch einen Schilling. Er hatte also ein großes Lamm oder zwei Scheffel Rüben nebenher verdient. Zwei fremde Arbeiter, die fünf Tage an diesem Schiffsbau mitwirkten, bekamen — selbstredend außer freier Kost — 1 Schilling 8 Pfennige für den Tag. Das Material zum Bau besaß das Kloster selber, aber die gesammten Herstellungskosten eines einfachen Fischerkahns beliefen sich doch auf 1 Mark 1 ß 4 ₰. Beträchtlich sind die Ausgaben für Leinen und Angeln, welche jährlich in großen Quantitäten aus Lübeck bezogen wurden.

Am häufigsten kommen Dreißigleinen (druttichlinen) und Vierzigleinen (vertichlinen) vor, von denen erstere das Stück 2—3 Schillinge, letztere 2 Schillinge 3 Pfennige — 3 Schillinge 4 Pfennige kosteten. Manchmal kaufte man sie nicht nach Stückzahl, sondern nach der Länge und bezahlte den Faden mit 9 Schillingen. Die Preise der Angelhaken differiren natürlich nach deren Größe und Form. Während man 1438 von kleinen Haken für Barsche u. dergl. 400 Stück für 5 Schillinge 4 Pfennige bekam, mußte man einen großen Haken für den Stör mit zwölfen bezahlen; 200 Aalangeln und 16 Hechtangeln kamen zusammen 2 Schillinge 8 Pfennige. Eine Dorschangel kostete 2 Schillinge und die zugehörige Schnur

von 16 Ellen Länge 1 Schilling 4 Pfennige — freilich eine Dorschangel ist auch ein recht complicirter Apparat.

Flachs war ein Bedürfniß, das bei dem großen Kauf fertiger Netze, nur eine untergeordnete Rolle spielte. Man kaufte ihn pfundweis für 4—6 Schillinge. —

Wenn der Fischmeister selber den Einkauf in Lübeck besorgte, so führte er selber Buch, diese Bücher sind nicht mehr erhalten. Dem Propsten theilte er für dessen Hauptbuch nur die Gesammtsumme und die erstandenen Objecte mit. So buchte der Propst 1453: „15 Mark gab ich Michael dem Fischer, damit kaufte er wessen ihm Behuf war, als nämlich: 12 Hechtnetze, 10 Medemnetze, 6 Kneifnetze, 2 Hakelnetze, 400 Zeme, 2 Stocknetze, 4 Brachsennetze, 200 Aalangeln, 4 Pfund Garn." Hinzugefügt ward einer solchen Notiz höchstens noch, ob die Netze bereits völlig hergerichtet oder im Tuch gekauft waren, so 1465: „6 Hechtnetze ungemacht 18 Schillinge." — Diese Art der Buchung ist die häufigere, und es ist daher bei einzelnen Gegenständen, die nicht gerade sehr häufig waren, unmöglich ein genaues Preisverzeichniß zu eruiren.

Die Kleinheit der Zahlen, die vielen einzelnen Pfennige und Witten, die alle so sorgsam zu Papier gebracht sind, geben ein treues Bild jenes emsigen Geistes, jener fleißigen Thätigkeit, die Deutschland im fünfzehnten Jahrhundert zu so hohem Nationalwohlstand führte.

Wenn man den Berechnungen über die Erhaltung der Aalwehre und Teiche folgt und beispielsweise findet, daß der Arbeiter Timmeke Lozeghe aus Raisdorf für zwei Kreuzkörbe (krucekorve) und 4 Reusen am niedersten Wehr der Schwentine im Jahre 1459 die Gesammtsumme von 1 Mark und 8 Schillingen erhielt und daß die Gesammtsumme aller Dammarbeiten an diesem Aalwehr im Laufe des Jahres 4 Mark kostete, so hat das an sich gar nichts zu besagen. Geht man aber weiter und sieht, wie jedes Jahr überall gebessert ward, so lernt man erkennen, daß wachsame Augen über dem Ganzen walteten, daß nicht durchweg die Pröpste in Preetz, wie man auf Grund mißverstandener Aeußerungen Anna v. Buchwald's

hat schließen wollen, achtlose Wirthschafter waren, sondern daß trotz fleißiger Bewirthschaftung selbst auf geistlichem Großgrundbesitz ein schwerer Druck ruhte, der ihn fast ein Jahrhundertlang nicht aus der Verschuldung herauskommen ließ.

Die Arbeit war außerordentlich theuer. Im Frühling 1460 erhielten ein Zimmermann mit seinem Kumpan und ein Erdarbeiter für Arbeiten an einer Schleuse des neuen Teiches beim klösterlichen Hof Neu-Wühren 9 Mark 15 Schillinge 3 Pfennige, — nach dem Jahrespreise konnte man dafür mehr als drei ausgesuchte Ochsen kaufen. Ziemlich gleichzeitig reparirte der vielgenannte Zimmermann Marquard die Wasserbank und die „Aalhord" der Preetzer Mühle für 5 Mark 6 Schillinge. Die Aalkiste und Dammreparaturen am Pohnstorfer See kamen bei einem exorbitant geringen Tagelohn (2 Witten) auf 1 Mark, 13 Schillinge, Dammarbeiten zweier Männer am Lanker Wehr auf 2 Mark 10 Schillinge und bei den Neu-Wührener Teichen auf 2 Mark 13 Schillinge 4 Pfennige. Diese Summen repräsentirten sehr viel Geld in einem Jahre, wo die Gesammteinnahme der klösterlichen Grundherren nur 1109 Mark 14 Schillinge 9 Pfennige betrug.

Sieht man allein auf die Machtcompetenzen des Grundherrn, der den Blutbann hat, so könnte es erscheinen, als ob Prälat und Edelmann in unerreichbarer Höhe über dem kleinen Manne geschwebt hätten. Diese kleinen Zahlen zeigen, daß er gezwungen war unter Wahrnehmung kleiner Interessen auch *mit* dem kleinen Manne zu leben. —

Wie noch jetzt theilte sich der Fang in *Wasser-* und *Eisfischerei*. Die späte Fischerei brachte natürlich am meisten ein, denn in ihr war der Transport in Wasserkufen oder auf Eis in offenen Schlitten am leichtesten. Die Absatzplätze für Preetz sind Lübeck, Kiel und Hamburg. Der Frühlings- und Sommerverkauf bedingte jenes erwähnte leichte Einsalzen in Tonnen.

Abt Friedrich von Reinfeld bemerkt in seinem Abtsspiegel: „Alle unsere Gewässer sollen zu Eis befischt werden, damit der kleine Teich unserer Küche mit Fischen für den Sommer

gefüllt werde." (Die „Küche" des Abtes ist wie die „Tafel" des Bischofs ein terminus technicus des Cassenwesens.) Im Jahre 1471 — 1472 ließ Kloster Preetz aus seinen großen Seen nur „Etelvisch" fangen, d. h. den eigenen Consum, und schonte dieselben, während es nur aus den Teichen verkaufte. Es waren das in diesem Jahre noch nicht einmal alle, die es hatte, und doch zählte das Kloster einen Reinertrag von der Fischerei allein vom Preußenteich (Pruzendyk) 13 Mark 5 Schillinge 2 Pfennige, vom Nettelseer Teich 4 Mark 1 Schilling, von der Honigseer Stauung 55 Mark und von der Pohnstorfer Stauung 145 Mark, in Summe 217 Mark 6 Schillinge 2 Pfennige.

Das Jahr 1455 brachte aus dem Lanker-, Kirch- und dem Löptiner See und dem Aal daraus, der geräuchert verkauft ward, 142 Mark 3 Schillinge. Ich danke es der Güte des Herrn Unterpropsten Johannsen, in einigen Fällen zu besserer Vergleichung einige Zahlen aus den jetzigen Grundbüchern hier einschalten zu können. Der Lanker See mit dem Kirchsee hat eine Größe von 212, 33, 89 Hectaren und wirft einen Reinertrag, also alles in Allem und nicht bloß Fischereiertrag, von 498 Reichsmark 99 Pfennigen ab. Der Löptiner See 11, 78, 71 Hectar groß, giebt einen Reinertrag von 4 Mark 62 Pfennigen. Der Reinertrag der Fischerei allein von 1455 stellt sich dar als Kaufwerth von 76 fetten Kühen. Gegen diese Werthsumme sind 503 Reichsmark 61 Pfennige nicht viel.

In dem Jahre 1456 scheint man den Lanker See entweder geschont zu haben oder man hat nicht Alles zu Buch gebracht, denn ich finde nur 1 Mark 5 Schillinge 4 Pfennige gebucht, dagegen ist bemerkt: „von dem Zuge Fische, die auf dem Postsee gefangen wurden zur Adventszeit: 205 Mark". Der jetzige Reinertrag des 341, 68, 58 Hectar großen Sees kann nur die kleine Summe von 802 Reichsmark 95 Pfennig dagegen setzen. Für 802 Reichsmark kauft man doch heute nicht 102 fette Kühe!

1457 zeigt das Register: Scherffee 3 ℔ 2 ß. (Jetzt Scharrsee. Größe 31, 29, 42 Hectar. 73 Rm. 53 Pf. R.-Ertr.). Lankerfee 3 ℔, bei offenem Wasser 21 ℔ 6 ß, zu Eis 20 ℔.

Wulff Rantzau's Wasser (wo? vermuthlich eine Strecke der Schwentine) 5 ℔. Eler Kalen Teich (in der Propstei) 56 ℔ 8 ß. Postsee zu Eis 26 ℔ 9 ß. In Summe 135 ℔ 7 ß (67 Kühe). —

1464. Postsee (vom 15. Februar — November) 17 ℔, Varener See 8 ℔ 8 ß. Lanker See 2 ℔ 8 ß. Scherfsee 10 ℔. „Als der Kronsteich ausgestochen ward für Bleyger (eine Art Brachsen) 7 ℔, für Hechte aus der Aue 6 ß. Stauung bei Pohnstorf, in 8 Fischzügen zwischen März 25 und Juni 6: 29 ℔, zwischen Juli und August 11 ℔. Honigseer Teich[1]) 67 ℔ 8 ß (in 11 Zügen), in Summe 134 ℔ (67 Kühe) —

1465. Lanker See (mit dem Kirchsee) 8 ℔. Lanker Wehr 1 ℔. Postsee in 4 Zügen 9 ℔ 14 ß. Nettelsee (12, 16, 48 Hectar, 71 Reichsmark 46 Pfennige R.-Ertr.) in einem Zuge 11 ℔. Frauenteich mit dem Aalwehr (verschwunden) 24 ℔ 14 ß. Holtsee (Holzsee, 6. 78, 94 Hectar, 15 Reichsmark 96 Pfennige R.-Ertr) 2 ℔ 6 ß. Gesammteinnahme an frischem und geräuchertem Aal 18 ℔ 13 ß. Gesammteinnahme für Fische, die ohne Angabe des Fangortes zwischen Februar 2 und Pfingsten verkauft wurden 60 ℔. — In Summe 132 ℔ 9 ß (66 Kühe). —

1467. Fische, bei offnem Wasser gefangen: Lankersee 17 ℔ 13 ß 6 ₰, Postsee 41 ℔ 6 ß, Nettelsee 5 ℔ 4 ß, Kalenteich 64 ℔ 1 ß 4 ₰, „empfangen aus der Stauung" (d. h bei Pohnstorf, jetzt theils brauchbarer Acker und schlechte Wiese) 30 ℔ 5 ß, in Summe 159 ℔ 5 ß 10 ₰ (79 Kühe).

1468. „von der Wade": Postsee 27 ℔ 8 ß, Honigsee 3 ℔, Nettelsee 1 ℔ 15 ß, Stoltenberger See 60 ℔ (wovon der Wademeister eine bekommt), Stubbenteich (verschwunden) für eine Fuhr in Lübeck verkauft 9 ℔, Kronsteich (?, 22 ℔, Wonkenteich (?) 40 ℔, Rughenteich (?) 8 ℔ 1 ß, zusammen 176 ℔ 5 ß, dazu kommen Pachtgelder von

[1]) Teich und Stauung sind nicht in der vorzüglichen Berechnung Herrn Johannsen's aufgeführt. Der Honigsee ist jetzt 5, 30, 79 Hectar groß und giebt 2 Reichsmark 7 Pfennig Reinertrag.

kleinen Preetzer Fischern 7 ℔ 4 ß, in Summe 183 ℔ 9 ß (96 Kühe).

Diese Summen sind weder vollständig alles, was in den Registern steht, noch sind die Register über den ganzen Klosterbesitz ausgedehnt. Es fehlen dabei die 6—8 Dörfer der Priorissa. Zur Zeit Anna Buchwald's sind Summen wie 200 ℔ aus einzelnen Teichen nichts Ungewöhnliches.

Trotzdem aber sind diese Zahlen ausreichend, um die Bedeutung der Süßwasserfischerei sehr klar zu machen. Man braucht nur einmal die Intraden der Propstenregister aus dem Jahre 1468 etwas näher darauf anzusehen. Das Jahr war ein gutes Kornjahr, und es wurden in ihm viel gute Pferde verkauft. Die drei Klosterhöfe Holm, Neuwühren und Preetz, die vom Kloster selber bewirthschaftet wurden, brachten nur die relativ hohe Summe von 108 ℔ 15 ß für verkauftes Korn ein. Die nicht unbedeutende Ziegelei warf 66 ℔ 10 ß 9 ₰ ab. Die Summe aller oberherrlicher Renten und Gülten, wie Grundheuer, Wiesengeld und Dienstgeld brachte nur 471 ℔. Die Gesammtsumme der Propsteneinnahme betrug 1728 ℔ 9 ß 5 ₰. Während auf dem Gebiete der Agricultur ein großer Fortschritt constatirt ist, so wird auf dem der Aquäcultur im Verhältniß ein vielleicht noch größerer Rückschritt bemerkbar geworden sein. Er fällt um so mehr in die Augen, wenn man sich die Fischkufe voll Wasser oder den Schlitten von Pferden über mittelalterliche Landwege gezogen denkt, begleitet von schwertumgürteten Männern, und sich daneben unsere Eisenbahnen vorstellt. Der Betriebsfleiß, die Ausdauer und die Sorgsamkeit des fünfzehnten Jahrhunderts tritt dabei in ein helles Licht.

Die Anfrage nach Fischen war durch die Sitte des Fastens allerdings eine große und zwar eine künstlich geschaffene. Das könnte auf den Gedanken führen, daß die Abschaffung derselben im XVI. Jahrhundert die Fischerei mit einem Male vernichtet habe. Gewiß, sie hat ihr einen schweren Schlag beigebracht, aber vernichtet werden konnte ein wirthschaftliches System, ein Aufbau mehrerer Jahrhunderte, dadurch allein noch nicht. Als

der dreißigjährige Krieg vorüber war, konnte Danckwerth noch in seiner 1652 erschienenen „Newen Landesbeschreibung" vom östlichen Holstein schreiben: das „mit Flüssen, Bächen und Seen dermaßen durchwässert ist, daß das übrige Holstenland außer bey dem Kiel gleichsam für dürr dagegen muß geachtet werden. Und dieses ist nicht die geringste Uhrsache der Fruchtbarkeit des Wagerlandes, gestaltsam es dann allerhandart Getreide herfürbringet. Die Seen und Flüsse hat Gott der Herr mit Fischen gleichsam angefüllet."

Aus derselben Zeit 1650—58 hat sich ein Register erhalten, dessen Einsicht ich dem Herrn Klosterpropst Graf Reventlou verdanke. Es beweist nicht nur, daß man von dem Teichsystem noch nicht abgegangen war, sondern daß dieses noch relativ hohen Ertrag gab: „Die Honigsee-Stauung 800 Thlr. Cronsteich 90 Thlr. Preußenteich 50 Thlr. Probsteich 15 Thlr. Kakelsteich 30 Thlr. Rönners- und Havikhorster Teich 150 Thlr. Vosteich 30 Thlr. Stauung im Großenbruch 150 Thlr. Buchbeck- und Pargmissenteich 150 Thlr. — in Summa 1465 Thlr.

Der Ruin der Fischerei, die im fünfzehnten Jahrhundert zu so hoher Blüthe gelangt war, trat erst im XVIII. Jahrhundert ein und vollendete sich im XIX.

Erst neuerdings, wo eine anerkennenswerthe Vereinsthätigkeit die Resultate der Naturwissenschaft und die Geschwindigkeit moderner Communicationsmittel in den Dienst der Fischerei zu stellen bestrebt ist, zeigt sich wieder ein Fortschritt. Schon diese wenigen Zeilen werden ausreichen, um zu zeigen, daß noch viele Arbeit erforderlich ist, um wiederzugewinnen, was wir verloren haben mit dem fünfzehnten Jahrhundert.

Flensburg's alte Stadtmauern.

Von

Justizrath Dr. A. Wolff.

Zu den Städten, welche, ohne eigentliche Festungen zu sein, durch ihre Ringmauern, Wartthürme und Thore doch das Bild eines in sich abgeschlossenen, gefestigten Gemeinwesens darboten, hat, wenigstens seit Anfang des 15. Jahrhunderts, auch Flensburg gehört.

Schon im altdänischen Texte des Flensburger Stadtrechts von 1284, Art. 14, wird eines Stadtwalls („bywoll") gedacht. Auf einen bereits damals die Stadt umgebenden Vertheidigungswall wird aber daraus nicht zu schließen sein. Der erwähnte Artikel ist eine Uebersetzung der im älteren, lateinisch abgefaßten sog. vorläufigen Stadtrechte enthaltenen Bestimmung, welche vorschreibt, daß kein Stadtbürger sich anderswo, als intra moenia civitatis gerichtlich belangen lassen dürfe. Da die moenia civitatis hier zu Festungswerken in keiner Beziehung stehen, so werden sie nur als mit civitas identisch genannt sein, in ähnlicher Weise wie man auch wohl von Ereignissen „innerhalb der Mauern einer Stadt" spricht, ohne deshalb an das Vorhandensein einer städtischen Ringmauer zu denken. Die niederdeutsche Uebersetzung sagt nur: „bynnen der stat." Wäre Flensburg im 13. Jahrhundert selbst nur nothdürftig befestigt gewesen, so würde aus dem alten Schleswigschen Stadtrechte, welchem die fragliche Bestimmung, wie die meisten anderen, wörtlich entlehnt ist, ohne Zweifel auch der Schlußartikel desselben, wonach die Beschädigung der Wälle mit Strafe bedroht war, in das Flensburger Stadtrecht mit aufgenommen sein, was aber nicht der Fall ist.

Die Chronik berichtet denn auch, daß Flensburg ohne Mauern („non murata") gewesen sei, bevor Graf Claus von Holstein, um der Stadt gegen Angriffe des Königs Waldemar Atterdag Schutz zu gewähren, den Bürgern die Aufführung einer Ringmauer gestattet habe.[1]) Es soll dieses zu der Zeit, als auch das Schloß Niehuus zur Vertheidigung der Stadt von ihm angelegt wurde, 1345 oder, wie Andere meinen, 1358 geschehen sein. Obgleich Graf Claus die strategische Bedeutung der westlichen, die Stadt vollständig beherrschenden Höhen nicht verkennen konnte und diese daher zeitweilig besetzt hielt, so ist doch nichts darüber bekannt, daß er Schanzwerke dort angelegt habe. Der große, ehemals vom „friesischen Berge" bis zu den „Heiligengeistbergen"[2]) sich erstreckende Erdwall, welcher erst 1811—13 bei Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes bis auf einen kleineren am südlichen Ende noch vorhandenen Ueberrest abgetragen oder planirt wurde, ist 1427 in dem damaligen schleswig-dänischen Kriege auf Betrieb des Herzogs Heinrich von den Friesen aufgeworfen worden.[3]) Während desselben Krieges, und zwar hauptsächlich innerhalb der durch den Koldinger Vergleich von 1411 bedungenen 5 Waffenstillstandsjahre,[4]) hatte König Erich von Pommern die nördlichste der oberhalb der Stadt belegenen westlichen Anhöhen, den sog. Marienberg (Duburg), in eine starke Veste umgewandelt und ein Schloß daselbst aufführen lassen.[5]) Mit

[1]) Presbyter Bremensis: Chronicon Holsatiae, cap. 26.

[2]) So hießen ehemals die westlich hinter der Heiligengeistkirche sich erhebenden Anhöhen, gleichwie der nördlicher belegene Marienberg von seiner Belegenheit oberhalb des Marienkirchspiels seinen Namen erhalten haben wird.

[3]) Heimreich: Nordfriesische Chronik (Falck's Ausgabe) I., S. 228.

[4]) Diplomatarium Flensborgense I., S. 264, 296, „viff jaar vrede, bynnen deme de bergh to Vlensborck gebuwet." Schon 1412: „bergh, de gebuwet is by Flensborg," a. a. O. I., S. 198, 202.

[5]) In den ersten Jahren nach ihrer Erbauung wird die Burg noch curia regis in monte Marie circa Flensborg, castrum Marienbergh oder Marienborgh genannt (Dipl. Flensb. I., S. 222, 226, 228). Die Benennung „Duwenborg" oder „Duburg", welche von jeher in Flens-

der Befestigung des „Berges bei Flensburg," der bekanntlich den wichtigsten Zankapfel der streitenden Parteien bildete,

---

burg üblich gewesen, aber niemals officiell für das Schloß gebraucht ist, wird ohne Zweifel auf den Ritter Jens Duve oder Due, welcher zu den ersten Befehlshabern der Burg gehört und vermuthlich den Bau geleitet hat, zurückzuführen sein. Als Mitglied der Flensburger Kalandsgilde, der er zu Michaelis 1411 unter Vorausbezahlung eines achtjährigen Contingents beigetreten war (a. a. O. I, S. 59), fraternisirte er mit der dortigen Geistlichkeit und dem vornehmeren Theile der Bürgerschaft, die ihm dagegen die Ehre erwiesen haben mögen, der von ihm bewohnten Burg seinen Namen beizulegen.

Da vorher ein landesherrliches Schloß hier nicht vorhanden gewesen ist, König Erich aber schon davon spricht, daß die Gefangennahme des Schleswig'schen Bischofs Johannes durch Holsteinische Edelleute, die bekanntlich in den Februar 1410 fällt, auf dem Schlosse Flensburg (a. a. O. I, S. 168: „in unsen sloten Vlensborch") geschehen sei, so muß er bereits beim Antritte seines Pfandbesitzes der Stadt im Herbste 1409 auf dem Marienberge Gebäude, welche sich zu einer herrschaftlichen Wohnung eigneten, etwa eine bisherige Ritterburg, vorgefunden haben. Ein undatirter Schötebrief (a. a. O. I, S. 204 ff.), dessen Ausstellungszeit von Sejdelin in den October-Monat 1412 verlegt wird, aber ebenso gut eine etwas ältere sein kann, und welcher jedenfalls einen der Schöteertheilung früher vorausgegangenen Kaufhandel nicht nur nicht ausschließt, sondern vielmehr voraussetzt, wirft auf die Sache einiges Licht. Darnach hatte nämlich Iwar Juel, welcher sich „waepner" (armiger, Knappe, Junker) nennt, also adlichen Geschlechtes war, mit Zustimmung seiner gleichfalls ritterbürtigen Ehefrau Berta, Tochter des Timme Lembeck, seinen der Letzteren zum Leibgeding verschriebenen Hof: „then gardhen, liggende nordhen Flensborgh uden byen meth jordh, steenhus, traehns oc bygning, abeldae gardh oc kaalgardh" an Königin Margarethe, deren Erben und Nachkommen verkauft und überlassen. Wie schon der Ausdruck „uden byen", welcher nur einen Gegensatz zu „inden byen" enthält, auf die der Stadt nahe Belegenheit hindeutet, so geht diese auch namentlich daraus hervor, daß nach Inhalt der Acte Iwar Juel's Vater, Peter Juel, auf dem verkauften Hofe gewohnt hatte, aber, da er Bürgermeister (proconsul) in Flensburg gewesen war (a. a. O. I., S. 101), als solcher einen mit der Stadt wenigstens in örtlichem Zusammenhange stehenden Wohnsitz hatte haben müssen. Ueberdies ist der Schötebrief durch Beifügung des Stadtsiegels beglaubigt, mithin allem Anscheine nach von der städtischen Obrigkeit errichtet. Lag der Besitz aber nahe bei der Stadt,

ward noch 1419 fortgefahren.[1]) In Zusammenhang damit wird auch gestanden haben, daß König Erich zugleich der Ringmauer der Stadt seine Aufmerksamkeit schenkte, nämlich dieselbe erhöhen und mit einem tiefen Graben umziehen ließ.[2])

---

so weist das „nordhen Flensborgh" fast mit Nothwendigkeit auf die oberhalb des nördlichsten Stadttheils westlich belegene Duburger Höhe hin. Denn in direct nördlicher Richtung, der Gegend vom Norderthor bis zum Grenzstrome Morbeck, kann der verkaufte Hof schon deswegen, weil auf dieser Seite die Gemeinschaftlichkeit des Stadtfeldes einen Privatbesitz nicht zuließ, unmöglich gesucht werden. Anders verhielt es sich an der Westseite, bevor das Stadtfeld auch dort sich später allmählig arrondirte. Während das Flensburger Stadtrecht von 1284 nach Süden und Norden hin die Grenzen der städtischen Feldmark schon genau beschreibt, hat es die westliche nicht näher als durch einen Graben, der „Flaenstofte jorth oc byjorth" (terras Flenstoffte et civitatis) scheidet, bezeichnen können und dadurch angedeutet, daß hier noch unter dem generellen Namen „Flenstofte" befaßte Privatbesitzungen gelegen hätten. Die Wahrscheinlichkeit, daß zu diesen der Hof des Iwar Juel gehört habe, wird durch den Umstand erhöht, daß das in geringer Entfernung weiter westlich an der Südseite der Marienhölzung belegene, nunmehr längst dem Stadtfelde einverleibte Gut Edtbo oder Eddebo, an dessen ehemalige Existenz heute noch der mit Burggräben umzogene sog. Junkernplatz erinnert, gleichfalls sich im Besitze der Juel'schen Familie befunden hat, nämlich Eigenthum des Thomas Juel, eines Bruders von Iwar Juel, gewesen ist (Dipl. Flensb. I. S. 141, II. S. 383). Welches Interesse hätte auch Königin Margarethe an dem Ankaufe des fraglichen (entsprechend dem dänischen „gaard" anfangs „curia" genannten) Besitzes haben können, wenn derselbe nicht zur Förderung ihres Plans, der dänischen Krone bei Flensburg einen sicheren Rückhalt durch Aufführung einer Veste zu verschaffen, vorzüglich geeignet gewesen wäre? Ebenso würde Iwar Juel, falls nicht seitens der Königin eine Nöthigung dazu für ihn vorgelegen hätte, einen vom Vater auf ihn vererbten und seiner Ehefrau bereits zum Leibgeding verschriebenen Besitz schwerlich veräußert haben. War er der Königin durch Ueberlassung des Grundstücks zur Anlage der Flensburger Veste behülflich gewesen, so erklärt es sich auch sehr leicht, daß der Groll der Holsteinischen Partei sich in ähnlicher Weise, wie gegen den Bischof Johannes, gleichfalls gegen ihn wendete, und ihm gehörige, anderswo belegene Güter von herzoglicher Seite ihm entzogen und vorenthalten wurden (a. a. O. I., S. 216, 266).

[1]) Dipl. Flensb. I, S. 231.

[2]) Presbyt. Brem. cap. 34.

Gegenwärtig sind von den alten Stadtmauern keine Spuren mehr sichtbar. Ihre ehemalige Richtung ist aber aus den Polizeiordnungen von 1558[1]) und 1600[2]) noch zu erkennen. Auch ist noch ein handschriftliches, vom Stadtschreiber Jürgen thor Becken oder van der Becke 1560 angefertigtes Register der Stadtmauern, welches die zur Unterhaltung verpflichteten Hausbesitzer in der Reihenfolge der jedem Einzelnen zugewiesenen Antheile aufführt, vorhanden. Ueberschrieben ist es: Register van den stadtmuren uth ehrn Peter Schrivers seligers und etzlichen andern olden siner vorfahren registern vlitich thosamende gebracht und vorniet anno na der heilsamen gebort Christi 1560, pridie nativitatis Mariae.[3])

Eine Vergleichung des Stadtbuchs von 1508 mit demjenigen von 1436 ergiebt, daß in der Zwischenzeit der Umfang und überhaupt die topographische Beschaffenheit der Stadt sich fast gar nicht verändert hatte. Im Verhältnisse des 15. Jahrhunderts zum 14. wird solches noch weniger der Fall gewesen sein. Die damaligen aus der Landesgeschichte bekannten unruhigen Zeiten waren dem Wachsthum und Gedeihen der Stadt zu wenig günstig, als daß an eine wesentliche Veränderung der von der Vorzeit überkommenen Zustände hätte gedacht werden können. Daß daher die Stadtmauern zur Zeit ihrer ersten Entstehung im 14. Jahrhundert keine andere Ausdehnung und Richtung als die aus den Berichten des 16. Jahrhunderts erkennbare gehabt haben, darf mit ziemlicher Gewißheit angenommen werden, zumal da in der Polizeiordnung von 1558 wiederholt der seit Alters vorhandene Zustand („wo dat van oldinges geweſt") bezeugt und ebenso im Register von 1560 auf älteste Nachrichten Bezug genommen wird.

Aus dem Stadtbuche von 1436 und anderen dem 15. Jahrhundert angehörigen Urkunden geht nun aber deutlich

[1]) Dipl. Fl. II, S. 834 ff.

[2]) Herausgegeben von U. A. Lüders, Flensburg 1778.

[3]) Vom Stadtschreiber Johannes Meier 1612 in das Stadtbuch von 1436, welches sich jetzt im Staatsarchiv zu Schleswig befindet, eingetragen.

hervor, daß innerhalb der 4 Hauptthore der Umfang der Stadt in der Richtung von Süden nach Norden und von Westen nach Osten fast genau derselbe wie der bis auf die neueste Zeit bestandene gewesen ist. Erwähnt werden schon das rudedoer[1]) (Rothesthor) im Süden, vresendore[2]) (friesisches Thor) im Westen, norder port oder dore[3]) (Norderthor) im Norden und sunte Johannes port[4]) (Johannisthor) im Osten. Nur das Norderthor ist später gegen Ende des 16. Jahrhunderts um ein Geringes weiter ausgerückt worden.[5]) Außer diesen Hauptthoren gab es innerhalb der Stadt noch verschiedene Nebenthore oder Pforten, welche entweder, wie das 1436 noch Angelbo- oder Angelburport[6]) genannte Mühlenthor an der sog. Hohen Brücke (hoge brugge) zwischen St. Johannis- und St. Nicolai-Kirchspiel, und die molendamm's-, molen- oder niemolen-, zuletzt nur nige porte (Neuesthor)[7]) genannte

[1]) So benannt nach der vor der Stadt belegenen ehemaligen Rudehölzung. Die Corruption des Namens rude doer (Dipl. Flensb. I, 441. II, 155) in rode porte beginnt schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts (a. a. O. II, 337, 446). Doch 1541 noch „rudestraten" (II, 323) und selbst in der Polizeiordnung von 1600, § 4 noch „Rudepforte."

[2]) Dipl. Fl. I, S. 441.

[3]) a. a. O. I, S. 425.

[4]) a. a. O. I, S. 444 wird nur der „porten" gedacht. Doch daselbst S. 519 „sunte Johannes porte."

[5]) In dem handschriftlichen sog. diarium Flensborgense (vergl. Zeitschrift IV, S. 86, Anmerk.) wird erzählt, daß 1595 das vom Bürgermeister Dirich Racke und seiner Ehefrau gestiftete Armenhaus dicht am Norderthore erbaut sei „als Ramsherde etwas, ungefehr 4 oder 5 hueser gelengert und de port von nien gebuwet" wäre.

[6]) Dipl. Fl. I, S. 439, 443. Der Name ward später auf das Johannisthor übertragen. Auf letzteres bezieht sich vermuthlich a. a. O. I, S. 49 die Notiz, wonach 1504 zum Bau der „nyen Angelbw porten" Geld angeliehen war. Statt Angelbo findet sich vereinzelt schon 1546 Angelborch (a. a. O. II, 384), eine Corruption, die der jetzigen Benennung „Angelburgerstraße" zu Grunde liegt. Der Name „molendor" wird zuerst im Stadtbuch von 1508 gebraucht.

[7]) Häufig vorkommende Bezeichnungen von Häusern „bynnen" oder „buten deme nyen porten" (z. B. a. a. O. I, 676. II, 322) beweisen, daß das Thor die Hauptstraße abtheilte. Auch ist die Stelle,

zwischen St. Marien und der diesem Kirchspiele damals allerdings schon längst zugelegten Ramsharde, einzelne Stadttheile trennten oder nach dem Stadtgraben, dem Stadtfelde oder dem Hafen führende Ausgänge oder Straßen zu schließen bestimmt waren. Nach dem Graben waren gekehrt die Gangpforten hinter dem Dingplatze [1]) und dem Heiligengeistgange [2]), nach dem Stadtfelde eine Pforte bei der damals nur Hohlweg (hale weg) genannten jetzigen unteren Marienstraße [3]) und vermuthlich auch schon bei der früher gleichfalls hale weg [4]), später borgweg genannten gegenwärtigen Schloßstraße. Bebauter Seitenstraßen, die nach der Hafenseite sämmtlich mit Thoren oder Pforten versehen waren, gab es nur sehr wenige: in St. Johannis die Fischerstraße [5]) und zu St. Marien die Schiffbrück- [6]) und die damals noch namenlose spätere Compagniestraße, von welchen beiden die erstere nach der Süder-Schiffbrücke, die andere nach der Norder-Schiffbrücke [7]) führte. Dem Rathhause schräg gegenüber, fast in genau gleicher Linie

---

an welcher es ehemals gestanden, noch an einer Verengung der Straße zu erkennen. Seinen früheren Namen molendammporte u. s. w. hatte es von dem 1436 noch erwähnten, unter dem Schloßberge belegenen Mühlenteiche (a. a. O. I, 423: de molendik by norden hort to unser herschup), der ursprünglich eine Mühle getrieben haben wird, jetzt aber nicht mehr sichtbar ist.

[1]) a. a. O. I, S. 10: de dore hijr buten to dinghe.

[2]) Daselbst II, S. 835: des heiligen geist gangkorthe, wo van oldinges also gewest.

[3]) Daselbst I, S. 422: by der porten dar de portener uppe wonet . . . . by deme holenwege.

[4]) Noch 1517 und 1526 im Schötebuch: „hale weg in Ramsherde." Einer „porten" am „borchweg na deme slate" wird erst 1558 gedacht. (Dipl. Fl. II, 836.)

[5]) Dipl. Fl. I, 86, 445, 675. II, 837. vischer strate by westen sunte Johannes Kerkhove; — platea piscatoris; — porthe vann der vischer strateun.

[6]) Daselbst I, S. 62: platea quae tendit ad pontem. I, 430: wegh by der porten.

[7]) Im Schötebuche heißt die Straße: „gang der norder schippbrüggen" oder „der olden schippbrüggen." Hier lag 1508 das Haus der

mit der jetzigen Rathhausstraße, ging der Knochenhauergang. Auch hier stand an der Wasserseite ein Thor, die knakenhowerporte[1]).

Aus einer alten, gegen Ende des 16. Jahrhunderts entworfenen Abbildung der Stadt[2]) ist zu ersehen, daß von den 4 Hauptthoren wenigstens das friesische einen thurmartigen Aufbau hatte. Andere Thürme befanden sich in der Stadtmauer. Die Polizeiordnungen nennen nur zwei, nämlich den Flachen Thurm (vlacke torn)[3]), welcher da, wo die jetzige Neueſtraße an der Schiffbrücke mündet, die nordöstliche Mauer abschloß, und ferner einen „torn, so westen der nyen porten inn der muren steit". Das Register von 1560 erwähnt aber außerdem einen zwischen dem Knochenhauerthore und der hohen Brücke (dem Mühlenthor) ungefähr in der Mitte stehenden viereckigen (verkante torn) und im Nordwesten der Stadt einen allerwestlichsten Thurm („allerwesterſte torn, in der muren gefatet"), welcher etwa da, wo später in der unteren Marienstraße die 1838 abgebrochene sog. Kuchgangspforte stand, ihren Platz gehabt zu haben und von dem in den Polizeiordnungen gedachten, westlich vom Neuenthor in der Mauer stehenden verschieden gewesen zu sein scheint.

Daß es der Thürme noch mehrere gab, findet sich, wie durch den Ausdruck „allerwesterſte", so auch anderweitig angedeutet. Wenn das Register z. B. auf der Strecke zwischen

---

Schleswigschen Mönche (monnekehus tho Sleswick), dessen auch im Schötebuche 1524 und 1531, sowie selbst noch im Register der Stadtmauern von 1560 gedacht wird.

[1]) Dipl. Fl. II, 835. In dem handschriftlichen Diar. Flensb. S. 13 heißt es: „und ist ein gemeiner gank vom Raethhaüße über nach dem saltzen Wasser gewesen, so geheißen Knakenhowergank und das Thor, so davor gewesen, das Knakenhowerdhor, welche Stede darnach gekauft und bebouvet worden."

[2]) Nach dem bekannten Werke des J. Janssonius, auch wiedergegeben in Biernatzki's Volksbuch für 1849, wo jedoch die Jahreszahl 1580 ungenau ist, weil der Nicolai-Kirchthurm in der auf dem Bilde erscheinenden Gestalt nicht vor 1582 errichtet sein kann.

[3]) Die älteste Nachricht vom „vlacktorn" findet sich in der Stadtrechnung von 1463. Dipl. Fl. I. 484.

dem Knochenhauerthor und der Hohen Brücke die Verpflichtung zur Unterhaltung eines halben, nicht näher bezeichneten Thurms einem Hausbesitzer auferlegt, so kann sich Solches nicht wohl auf den viereckigen Thurm beziehen, weil dieser ebenso wie der Flache Thurm nach Ausweis desselben Registers allein von der Stadt zu unterhalten war. Für eine Mehrzahl auf dieser Strecke spricht auch die im Stadtbuch von 1508 enthaltene Notiz, wonach von einem Anwohner Geld angeliehen war, „so he de stadmure solt dar midt buwen norwardt negest der hogen brüggen by de negeste torn by norden". Der „nächste" Thurm läßt vermuthen, daß es in weiterer Entfernung nach Norden noch andere gegeben habe.

Die alten Stadtmauern umfaßten jedoch keineswegs die ganze Stadt. Sowohl die Ramsharde als das St. Johannis-Kirchspiel waren vollständig davon ausgeschlossen. Der Grund kann darin liegen, daß diese Stadttheile ursprünglich vielleicht Dörfer gewesen waren und selbst nach ihrer Einverleibung in die Stadt einen gewissen vorstädtischen Charakter behalten hatten. Denn die traditionelle Ansicht, welche das Johannis-Kirchspiel für die eigentliche Altstadt hält, ist so schwach begründet, daß sie einer Revision sehr bedürftig scheint. Es mag aber auch sein, daß die örtliche Belegenheit der gedachten beiden Stadttheile besondere Vorkehrungen zu Vertheidigungszwecken weniger nöthig machte. Die Ramsharde[1]) war im

[1]) Diese Benennung des nördlichsten Stadttheils begegnet uns urkundlich nicht vor 1451. Nach dänischem Gebrauche pflegte man einer im Schutze der Festungswerke, aber außerhalb derselben belegenen Straße oder Vorstadt den Namen „Ramsharde" beizulegen. In Flensburg entstand dieser vermuthlich erst nach Ausführung der Stadtmauer. Die gewöhnliche Ansicht, daß die dortige Ramsharde ehemals unter dem Burgrechte des Duburger Schlosses gelegen habe, entbehrt jeder positiven Grundlage. Jedenfalls lag sie schon 1284 innerhalb des im Stadtrechte angegebenen städtischen Jurisdictionsbezirks. Das dem altnordischen Worte „ram", d. h. stark, fest, beigefügte „herred", Harde, kann ebensowohl auf die Exemtion von dem Hardesgerichte als auf die Zugehörigkeit zu diesem hinweisen oder auch im allgemeineren Sinne als mit „District" gleichbedeutend gebraucht sein.

Westen durch den steil sich erhebenden „Marienberg", mindestens nachdem ein befestigtes Schloß dort aufgeführt war, und auf der nördlichen Seite, da sie nur eine einzige von Süden nach Norden gebaute Straße bildete, durch das dortige Stadtthor einigermaßen geschützt, im Osten aber des angrenzenden, damals noch höher an die Straße hinangehenden Hafens wegen von der Landseite unzugänglich. Das Johannis-Kirchspiel, welches im 15. Jahrhundert nur aus der zwischen den beiden Thoren, dem Johannis- und Mühlenthor, belegenen Straße, der südlichen Hälfte der Fischerstraße und einer von dort östlich aufsteigenden, um den Kirchhof sich hinziehenden Häuserreihe [1]), im Ganzen aus kaum 60 Wohngebäuden bestand, wurde auf der Nordseite gleichfalls noch überall vom Hafen, im Westen und nach Süden hin aber durch die dortigen Mühlengewässer, welche nach Bedürfniß höher und breiter gestaut werden konnten, geschützt. Mit demselben Schutze mußte sich an der Südseite auch das St. Nicolai-Kirchspiel, welches in der ganzen Länge der von der hohen Brücke bis zum Südermarkte gehenden Angelburgerstraße ohne Mauer war, genügen lassen. Doch hatte das am westlichen Ende zwischen dem Südermarkt und dem Mühlenstrom belegene Graue-Mönchskloster nebst Umgebung seine eigene Ringmauer [2]), die einem feindlichen Ueberfalle gegenüber aber nicht sehr widerstandsfähig gewesen sein oder doch ihre schwachen Punkte gehabt haben wird. Denn hier war die Stelle, von welcher 1412 Erich Krummedik Kloster und Stadt überrumpelte [3]).

---

[1]) Hier lag östlich von der Kirche auf einem dem Rudekloster noch 1556 gehörigen Grunde („dat ertricke gehort deme Abbete to Rugenkloster") ein Haus, welches nicht nur im Stadtbuche von 1436 mit dem auffälligen Namen „de Peperborgh" bezeichnet wird, sondern als solches auch im Stadtbuch von 1508 sein eigenes Folium hatte. Von dieser „Peperborch" ist noch im Schötebuch 1521 und 1539 die Rede.

[2]) Noch in der Schenkungsacte König Friedrichs I. vom 18. Mai 1530 heißt es: „dat grawe Kloster mitt der karken, karkhowe unnd aller anderenn tobehoringe alsze datt ynn sziner ryunckmuren bebuwett unnd unbebuwett begrepenn is." Dipl. Fl. II, S. 232.

[3]) Das „prope aquas" beim Presb. Brem. cap. 35 ist von der Nähe der obengenannten Mühlengewässer, nicht aber des Hafens zu verstehen.

Ueberhaupt war nur an der West- und Nordseite die Stadt durch eine ununterbrochen fortgesetzte Ringmauer umschlossen. Vom Rothenthor, als dem südlichsten Ausgangspunkte, an, hinter der Rothenstraße zunächst bis zum friesischen Thore gehend, erstreckte sich die Mauer („westermure") hinter den westlich am Südermarkt belegenen Häusern, dem St. Nicolai-Kirchhofe und einem im Register von 1560 genannten, sonst unbekannten alten Glockenthurme („achter dem geistlichen huser unnd denne kerkhove beth norden dem olden kerkklocktorne")[1] den Stadtgraben entlang bis zu dem „allerwestersten" Thurme, von wo sie an die den Schloßberg vom städtischen Grunde trennende Tiefe ging. Hier wird der in den Polizeiordnungen erwähnte westlich in der Mauer befindliche Thurm gestanden haben. Den dortigen Wasserlauf und alten Mühlenteich außer ihrem Bereiche lassend, wandte sich die Mauer von da in östlicher Richtung hart an der Ramsharder Grenze bis zum Neuenthor und dann weiter bis zum Flachen Thurm. Auf dieser Strecke bildete sie demnach die nördliche Schutzmauer.

Obwohl schon die Polizeiordnung von 1558 einer vom Flachen Thurm bis an die Süder-Schiffbrücke gehenden östlichen Mauer nicht mehr gedenkt, so hat solche ursprünglich doch bestanden. Das Register von 1560 bezeichnet auf dieser Seite noch 8 Mauerantheile, und im Stadtbuche von 1436 ist von einem der jetzigen Neuenstraße entsprechenden Wege „dale went in den stadtorn unde vort bylangen der muren went in de norder schipbruggen"[2] die Rede, wonach die Mauer wenigstens bis an das heutige Compagniethor ging. Daß sie sich aber

[1] Die ersten urkundlichen Nachrichten von dem Bau eines Thurm's an der St. Nicolaikirche fallen in die Zeit von 1516 bis 1520 (Cläden: Monum. Flensb. S. 440. Dipl. Fl. I, 523). Aus Obigem geht nun aber hervor, daß schon vorher ein Glockenthurm, der im Gegensatze zu dem neuen hier der alte genannt wird, vorhanden gewesen ist. Vermuthlich stand derselbe nicht unmittelbar an der Kirche, sondern als ein provisorischer Holzbau seitwärts von derselben auf der oberhalb des Kirchhofes belegenen Höhe.

[2] Dipl. Fl. I, S. 428.

weiter bis an die Süder-Schiffbrücke ausdehnte, wird dadurch angedeutet, daß das Stadtbuch bei Erwähnung der dortigen Pforte zugleich von der einen städtischen Weg daselbst begrenzenden Mauer spricht.[1])

Dagegen scheint auf der Strecke von der Süder-Schiffbrücke bis zum Knochenhauerthor, also in der ganzen Ausdehnung der jetzigen Norder-Hofenden eine Stadtmauer von jeher gefehlt zu haben.[2]) Es erklärt sich dieses vielleicht daraus, daß der Hafen hier vormals bis an die Hintergebäude der an der Straße belegenen Häuser weit hinaufging, Schiffe dort anlegen und unmittelbar bei den Packräumen ihre Ladungen einnehmen und löschen konnten, den Bürgern der Handelsstadt aber Rücksichten auf den Schiffsverkehr und Handel mehr als die durch die Mauer gewährte, immerhin sehr zweifelhafte Sicherheit gegolten hatten. Weiter nach Süden hin waren derartige Beweggründe schon durch die Seichtigkeit des Wassers ausgeschlossen, weßhalb wir hier auch einer Stadtmauer wieder begegnen. Vom Knochenhauerthor zog sie sich bis an die Hohe Brücke hin. Da Hintergebäude einiger auf dem Holm belegener Häuser auf Fundamenten dieser Mauer stehen, so wird sie bis dicht an die dortigen Hofräume gegangen sein. Das Areal der an den sog. Süder-Hofenden befindlichen Gärten, die zum größten Theile erst im Laufe der Jahrhunderte allmählich angeschwemmtes Land sind, lag außerhalb der Mauer.

Insoweit Stadttheile der Ringmauer entbehrten, wurde diese überall durch ein Plankwerk, welches jedoch sog. Wasserpforten und andere Ausgänge gestattete, ersetzt.[3]) Da die Planken eine Höhe von mindestens 5 Ellen haben mußten, so wird dieser auch diejenige der Stadtmauer entsprechend ge-

[1]) a. a. O. I, S. 430.

[2]) Eine von der Hauptstraße dorthin sich abzweigende Nebenstraße führte schon 1436 nicht mehr an eine Mauer, sondern „went in de planken."

[3]) Von solchen Planken hat die Plankemai, d. h. Wiese an den Planken, ihren Namen. Die jetzige Plankemaistraße heißt 1531 im Schötebuche der Weg „by den planken, so man geith nha Sunte Jürgen."

weſen ſein. Näheres darüber iſt jedoch nicht bekannt. Auch findet ſich die Größe der zu unterhaltenden einzelnen Mauerantheile im Regiſter nur ausnahmsweiſe angegeben, an einer Stelle zu 11, an einer anderen zu 14 und an einer dritten, unmittelbar nach Erwähnung des Flachen Thurms, zu 7 Ellen Länge, nämlich „III thor borſtwehre und IIII thor wegen" (?). Vertheilt war die Unterhaltungspflicht über Hausbeſitzer, aber nur auf der vom Südende des Stadtgrabens bis zum weſtlichſten Mauerthurme gehenden Strecke über die unmittelbar anwohnenden. Hier hatte ein Jeder ſeine Mauer „ſo breth ſin hoffſtede is", — „achter ſinem huſe tendeſt deſſülve have". Vom Schloßberge bis an die Schiffbrücke waren es faſt ausſchließlich dort und anderswo in der Stadt verſtreut liegende „boden", d. h. kleinere, der Hofräume entbehrende und an den Gerechtigkeiten der „Erben" oder Giebelhäuſer nicht theilnehmende Wohngebäude, welche die Laſt zu tragen hatten. Zu der Unterhaltung der an den Süder-Hofenden und hinter der Rothenſtraße ſich hinziehenden Mauerſtrecken concurrirten hauptſächlich in dem Kattſund, in der Angelburgerſtraße und am Südermarkt belegene Häuſer. Selbſt das Mönchskloſter hatte wegen eines vom Marktplatze dahin führenden Ganges, an deſſen Stelle früher vermuthlich ein Haus geſtanden hatte, ſeine Mauerantheile („de grauen broder hebben twee ſtücke muhren vor den gangk, thovorn Peter Storm"). Wahrſcheinlich war die Unterhaltungspflicht ſchon bei der erſten Aufführung einer Ringmauer zu Graf Claus' Zeiten über gewiſſe Häuſer, auf denen ſie dann auch ferner allein haften blieb, repartirt. Daraus erklärt es ſich, daß z. B. zu der ſüdlichen Weſtermauer, ſoweit erſichtlich, nur theilweiſe recht entfernt liegende Häuſer der Angelburgerſtraße und des Südermarkts, nicht aber der nächſtbelegenen Rothenſtraße, pflichtig waren. Denn letztere ſcheint in der Mitte des 14. Jahrhunderts gar nicht bebaut geweſen zu ſein. Noch 1436 ſtanden daſelbſt nur 4 Häuſer, und zwar, mit Ausnahme eines einzigen, auf einem Baugrunde, welcher, wie auch die weiter bis an das Frieſiſche Thor ſich erſtreckende „wöeſte ſtede", der Stadt gehörte, alſo

augenscheinlich zu Privatzwecken noch nicht lange benutzt sein konnte.

Zu einem festen Platze war Flensburg seiner Belegenheit wegen schon von Anfang an sehr wenig geeignet gewesen. Als aber nach den Zeiten des Mittelalters die Hülfsmittel der Kriegsführung so ganz andere geworden waren, mußte Alles, was die Stadt an Festungswerken noch besaß, für seine ursprüngliche Bestimmung vollends werthlos werden und daher allmählich verfallen. Nur insoweit die Stadtmauer in Verbindung mit den Thoren und Planken die bürgerliche Ruhe der Einwohner zu sichern dienlich war, behielten jene alten Vorkehrungen noch einige Bedeutung. Die Polizeiordnung von 1558 hielt ihre Wiederinstandsetzung „tho erholdinge unser stadt gerichte und gerechtigkeit" und „dat by nachttyden moge vorgekamen syn, dar uth unnd in tholopende tho vormydende" für erforderlich. Die noch in der Polizeiordnung von 1600 ernstlich eingeschärfte Vorschrift, daß außerhalb der Stadtthore alle Wohnungen gänzlich abgeschafft bleiben sollten, ist auch streng beobachtet und im Prinzipe selbst bis auf die neueste Zeit aufrecht erhalten.[1]) Als daher seit dem 16. Jahrhundert wegen Zunahme der Einwohnerzahl sich das Bedürfniß, für Neubauten Raum zu gewinnen, geltend machte, blieb man auf das innerhalb der Thore belegene Terrain beschränkt. Nur von der Hauptstraße hier sich abzweigende Seitengassen waren es, welche sich entweder neu bildeten oder stärker angebaut wurden. Einige außerhalb des Johannisthors errichtete Häuser hatten wieder abgebrochen werden müssen, und nur ungern wurde es endlich geduldet, daß seit der zweiten Hälfte des gedachten Jahrhunderts sich dort eine kleine Vorstadt entwickelte. Da Flensburg 1692 noch eine „arx muro lateritio cincta« genannt wird[2]), so steht anzunehmen, daß bis dahin die Ringmauer im Wesentlichen sich erhalten hatte. Zuvörderst wird

[1]) Vergl. in der chronologischen Sammlung der Verordnungen Placat vom 1. Februar 1796, Rescript vom 13. März 1857 und vom 8. April s. J.

[2]) Johs. Moller: Isagoge ad hist. cherson. Cimbr. II. p. 264.

sie bei Anlegung der Neuenstraße an der Nordseite und dann, als bei Regulirung des Mühlenstroms in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts an den Süderhofenden eine größere Strecke Landes den anliegenden Häusern zur Erweiterung ihrer Gärten zugelegt wurde, auch auf dieser östlichen Seite wegfällig geworden sei. Mit dem Abbruche des Duburger Schlosses war die Staatsregierung schon 1719 vorangegangen. Nachdem solchergestalt die ersten entscheidenden Schritte zur Wegräumung der mittelalterlichen Befestigungen gethan waren, konnte es keinem Bedenken unterliegen, gleichfalls die westliche Mauer verschwinden zu lassen. Ein letzter Ueberrest derselben ward 1792 niedergerissen. Erst dem gegenwärtigen Jahrhundert ist es vorbehalten gewesen, sämmtliche alte Stadtthore bis auf ein einziges dem auch in örtlichen Beziehungen nach Freiheit drängenden Zeitgeiste zum Opfer zu bringen. Freunde vaterstädtischer Geschichte und alterthümlicher Bauwerke werden den Wunsch theilen, daß das jetzt noch allein dastehende Norderthor als ein an Flensburg's Vorzeit erinnerndes Denkmal und, wie der bewährte Baumeister, Prof. Otzen in Berlin sich geäußert hat, als Schmuck und Zierde der Stadt erhalten bleiben möge oder doch ohne zwingende Nothwendigkeit nicht entfernt werden möge.

Kiel

als

Mitglied der deutschen Hanse.

Von

Professor Chr. Jessen.

Wenn auch der erste Ursprung der später „Hansa“ genannten Vereinigung deutscher Städte zu suchen sein mag in dem 1241 geschlossenen Vertrage zwischen Lübeck und Hamburg zur Befriedung des Verbindungsweges durch das unsichere Gebiet zwischen diesen Städten, einem Vertrage, der vielfach für die Gründungsurkunde des Hansebundes, als einer Verbindung zwischen Ost- und Westseestädten erklärt worden ist, so lag doch das eigentliche Entstehen und das Heranwachsen einer bleibenden Vereinigung in anderen Momenten: einerseits dem Handel auf der Ostsee, sowie der Beherrschung des ganzen Handels auf diesem Meere unter Lübecks Führung, anderseits in der Ausbreitung des Lübeckischen Stadtrechts auf viele andere Städte.

Die Erzeugnisse des Ostens und Nordens: Pelzwerk, Fische u. a. waren in Deutschland und andern, südlichen Ländern sehr begehrt; deutsche, besonders westphälische Städte: Soltwedel, Dortmund, Soest u. a. betrieben besonders die Herbeischaffung dieser Waaren. Der Mittelpunkt des Handels auf der Ostsee war in der ersten Hälfte des Mittelalters Gotland mit der Stadt Wisby und dieses zugleich der Vorort für die Handeltreibenden, der Seeverkehr aber ging aus von der Schlei und der Travemündung.[1]) Diese alten Orte aber überragte schon bald nach dem Anfang des 13. Jahrhunderts das 1158 neu begründete, von Heinrich dem Löwen wegen des raschen Aufblühens den holsteinischen Grafen entrissene neue

[1]) Dahlmann, Gesch. v. Dännemark, Bd. 2; Schäfer, die Hansestädte und König Waldemar, S. 39.

Lübeck, welches schon 1226 durch ein Privilegium Friedrich's II. zu einer reichsunmittelbaren Stadt erhoben wurde. Nach wenig Jahren nahm Lübeck die erste Stelle unter den die Ostsee befahrenden Städten ein, es übertrug sein Recht auf die wendischen Städte an der Ostsee, zunächst Wismar, Rostock, Greifswald und Stralsund, und übte bestimmenden Einfluß in der deutschen Kaufmannschaft auf Gotland. Die Einigung der Kaufmannschaft aber führte bald zu einer Einigung unter den Städten, natürlich mit einer gewissen Unterordnung unter die führende Stadt, indem die anderen an den Rechten und Privilegien derselben theilzunehmen wünschten. Lübeck gelangte nun bald zu dem entscheidenden Schritt, den Schwerpunkt für den deutschen Handel in der Ostsee von Wisby nach Lübeck zu übertragen.

Zu den Städten an der Ostsee, welche gemeinsames Interesse mit Lübeck verband, gehörte nun auch Kiel. Obgleich die Entstehung Kiel's nicht weit über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinabführt, so beweisen doch eine Reihe Privilegien, welche der Stadt bald nach ihrem Entstehen ertheilt wurden, daß sie eine bevorzugte Stellung unter den holsteinischen Städten eingenommen haben muß.[1]) Im Jahre 1242 wurde vom Grafen Johann I. der Stadt der Gebrauch des lübischen Rechts gestattet und der Umfang des Weichbildes bestimmt.[2]) Nachdem im Jahre 1259 die Grafen Johann und Gerhard durch eine Schenkung das Stadtgebiet vergrößert hatten,[3]) gewährte Herzog Erich von Süder-Jütland den Kielern (speciales nostros cives de Kilae) Befreiung von Zoll auf allen Marktplätzen und im ganzen Gebiet des Herzogthums (1260. Mai 2.)[4]), ein Recht, welches außerdem nur Hamburg scheint genossen zu haben. Eine rasche Entwicklung der Stadt tritt uns hier entgegen; der Gunst ihrer Fürsten verdankte sie Rechte

[1]) Junghans, Kiel im 13. Jahrhundert, in Jahrb. für d. Landeskunde, Bd. 9, S. 1—30.

[2]) S.-H.-L. Urk., I. S. 475.

[3]) Ebend. S. 80.

[4]) Ebend. S. 477.

und vergrößerten Besitz, wobei natürlich auch kluge Benutzung der Verlegenheiten derselben mitgewirkt haben mag; der Schenkung von 1259 war eine Anleihe und Verpfändung von Seiten der Grafen vorangegangen;[1]) und später mag manches den zur völligen Ohnmacht herabgesunkenen Grafen abgetrotzt sein. Der wachsende Verkehr ging nun zunächst in das nahe Herzogthum Schleswig hinein, und es ist nicht zu bezweifeln, daß hier auf Verwendung der Grafen, bei denen Abel's Söhne Waldemar und Erich Rückhalt und Hülfe gegen Dänemark suchen mußten, der Stadt die Zollfreiheit gewährt ist. Daß aber auch schon nach einer andern Seite: nach dem Südwesten bis an die Elbe und darüber hinaus, Handelsbeziehungen stattgefunden haben, dafür scheint zu zeugen, daß in einem, nach vorangegangenen Handelsstreitigkeiten unter Vermittelung von Zwoll, Deventer und Kampen abgeschlossenen Vertrage zwischen Hamburg und Harderwyk, in welchen auch Stendal und Rendsburg aufgenommen wurden (1280. April 21), ein Alvericus de Kilo als fidejussor genannt wird, zugleich mit zwei Rathsherren aus Rendsburg als Zeugen.[2]) Straßennamen sowie Personennamen im „Kieler Stadtbuch" (de Altena, de Campen, Flamingus, Friso u. a.) bestätigen dies. Einträglicher und lebhafter war aber von Anfang an der Seeverkehr, wozu der sichere Hafen und das nahe Meer die Bürger der neuen Stadt einladen mußte. Hier galt es aber nicht selbständig vorzugehen, sondern die Bahnen und Wege einzuschlagen, die Lübeck vorangegangen, um reichen Gewinn einzuheimsen. Denn wenn auch die Vermuthung nicht ganz ohne Grund sein mag, daß es bei der Gründung Kiel's die Absicht gewesen ist, der Reichsstadt an der Trave eine Rivalin gegenüberzustellen,[3]) wovon vielleicht die Nachricht des Presbyter Bremensis c. XIX.,

[1]) A. a. O.: Ipsi quoque quandam summam pecunie, pro qua quaedam de praedictis titulo pignoris a nobis tenuerunt nobis penitus indulserunt.

[2]) Hamburg. Urk. N. 787; Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch Bd. 1, N. 846.

[3]) Hasse, Kieler Stadtbuch, Einl. S. IV.

die freilich einer andern Zeit angehört, eine Reminiscenz sein kann; Kiel hat jedenfalls diese Absicht nicht erfüllt, sondern hat es für vortheilhafter gehalten, sich Lübeck in einer gewissen Unterordnung anzuschließen und an dem Gewinn durch den Handel auf der Ostsee theilzunehmen. Derselbe ging zunächst besonders nach der Südspitze von Schonen, wo noch jetzt die beiden alten Ortschaften Skanör und Falsterboe sich erhalten haben. An keinem andern Ort ward vom 12. bis zum 16. Jahrhundert der Hering so reichlich gefangen wie an diesen Küsten. Dort erwarben die Städte, deren Bürger in größerer Zahl daselbst erschienen, gegen jährliche Miethe einen Platz, auf welchem sie die gefangene Beute einsalzten und räucherten, sowie die mitgebrachten Waaren feilboten. Dieser hieß eine Vitte. Eine solche besaß Lübeck schon im Anfang des 13. Jahrhunderts, und im Laufe des Jahrhunderts erwarben sich eine Reihe von Ostseestädten ebenfalls solche mit Rechten und Freiheiten ausgestatteten Grundstücke. In den Kreis dieser Städte trat nun auch Kiel, als derselben auf Verwendung des Grafen Johann vom König Erich Glipping (Hetheby 1283, Juli 20)[1]) ebenfalls ein solcher Platz eingeräumt wurde: Noveritis quod nos ad instantiam nobilis viri domini Johannis comitis Holzacie generi nostri dilecti... civibus de Kiil unum fundum sive locum in nundinis nostris Scaniensibus dimisimus, in quo tabernas suas possint construere et inhabitare annis singulis tempore nundinarum praedictarum. Concedimus eciam eis ex gratia speciali omnes easdem libertates et gratias in dictis nundinis quas cetere civitates Slavie et maritime in ipsis nundinis habere dinoscuntur. Das Privilegium wurde erneuert oder bestätigt von den folgenden Königen (Nyburg 1294 Oct. 4 und 1329 Juni oder Juli)[2]), damals zugleich mit einer theilweisen Befreiung vom Strandrecht im dänischen Reiche. So zogen

[1]) S.-H.-L. U. I, S. 47. Höhlbaum a. a. O. S. 1123.

[2]) S.-H.-L. Urk. I, S. 481. 486. Dieser Platz lag neben der Vitte der Lübecker, wenn Kylre velt in Lappenberg Hans. Urk. Nr. 175, S. 425 als Feld der Kieler zu deuten ist.

die Kieler wieder Vortheil aus den freundlichen Beziehungen, in welche die Grafen aus der Kieler Linie zu den Königen Erich Glipping und Erich Menved getreten waren, Beziehungen, die unter der Plöner Linie bei der nahen Verwandtschaft fortbestanden. Die Erlangung dieses Rechtes kann man nun als erste Aeußerung einer Theilnahme Kiel's an der Hanse bezeichnen; soviel aber ist jedenfalls deutlich, daß dadurch eine bevorzugte Stellung Kiels unter den holsteinischen Städten gekennzeichnet wird. Es ist aber kaum zu bezweifeln, daß damit auch das Streben nach größerer Selbständigkeit erwacht sei, und schwerlich möchte man Hasse[1]) beistimmen, wenn er meint, daß Kiel andere Wege gegangen sei, als Lübeck und Hamburg, und stets enger als ein anderes Gemeinwesen an sein Land und sein Herrscherhaus geknüpft gewesen sei. Natürlich konnte aber Kiel nicht erreichen, was Lübeck und später Hamburg, aber ohne Zweifel wird die Stadt die Zeit des schwachen Johann II. benutzt haben, um Rechte und Freiheiten zu erringen. In einer gewissen Selbständigkeit erscheint aber Kiel schon um diese Zeit. Als Theilnehmer des sogenannten Rostocker Landfriedens zum gemeinsamen Schutz gegen Räuber (1284 November 29) werden genannt:[2]) Swerinensis, Lybicensis, Raceburgensis episcopi, principes Johannes et Albertus duces Saxoniae, Buwislaus dux Slaviae, Wizlaus princeps Ryanorum, Woldemarus dux Iucie, Gherardus et Gherardus filius suus, Johannes et Adolphus comites Holsacie, Helmoldus et Nicolaus comites Swerinenses, dominus Hinricus et fratrueles sui domini de Werle, domicellus Nicolaus de Rostoc, Johannes et fratrueles sui, domini Magnipolenses nec non et cives Lybicenses, Hamburgenses, Kyylenses, Wysmarienses, Rostoc, Stralsund, Grypswold, Dymyyn, Anclem et Stetyyn, et omnes civitates praedictorum dominorum et universitas hominum subditorum. Es handelte sich bei diesem Landfrieden besonders um Abwehr

[1]) Kieler Stadtbuch. Einl. S. IV.

[2]) S.-H.-L. Urk. Bd. I. S. 512. Höhlbaum a. a. O. Nr. 954.

und Verhinderung des Seeraubes auf der Ostsee, daher auch König Erich Glipping demselben beitrat. Kiel aber befand sich hier, gewissermaßen der Machtsphäre der Fürsten entzogen, in der Zahl der Städte, die außer Hamburg an der Ostsee belegen, sich um die Vorstadt Lübeck gruppiren, nicht zu einem festen Bund zu Schutz und Trutz, sondern zu einer Vereinigung, um bestimmte Zwecke und gemeinsame Interessen zu verfolgen. Die Verbindung konnte sich daher befestigen oder lockern, je nachdem die staatlichen oder die Handelsverhältnisse sich änderten. Zunächst aber fand eine Befestigung bis zur Unterordnung statt, denn Lübeck schritt um diese Zeit mit Kraft und Entschiedenheit weiter auf dem Wege zur Herrschaft auf der Ostsee. Der Mittelpunkt des Handels auf derselben war bisher Wisby auf Gotland, wo sich neben der alten gotischen Bevölkerung viele Deutsche fest angesiedelt hatten und einen Theil der Stadtgemeinde bildeten, daneben aber auch viele Kaufleute mit zeitweiligem Aufenthalt verkehrten. Mit Hülfe dieser deutschen Kaufmannschaft gelang es nun, den Schwerpunkt des deutschen Kaufmanns auf der Ostsee von Wisby nach Lübeck zu übertragen.[1]) Bald ging Lübeck einen Schritt weiter. Von Wisby gingen die Handelsverbindungen weiter nach dem Osten, besonders nach Nowgorod. Schon vor 1200 finden wir hier eine deutsche Niederlassung abhängig von der Genossenschaft in Wisby. Wie nun seit 1200 eine Reihe von Städten an der Ostsee ebenso wie Kiel mit dem lübischen Recht bewidmet waren, so kam dasselbe natürlich auch in diesen Städten auf fremdem Gebiete, wo sonst ein anderes Recht herrschte, zur Anwendung. Neun Jahre nach jenem Landfrieden wurde auf der Versammlung zu Rostock (14. October 1293) trotz dem Widerspruch von Wisby der Beschluß gefaßt, daß vom Hofe in Nowgorod, wo schon einzelne lübische Rechtssätze in die Nowgoroder Skra aufgenommen waren, an den Oberhof von Lübeck appellirt werden sollte. Vom Februar 1294 bis 22. October 1295 gingen Zustimmungserklärungen

[1]) Schäfer, die Hansestädte u. s. w. S. 57.

von 24 Städten ein.[1]) Unter diesen spricht Kiel am deutlichsten das die Städte leitende Motiv aus (1295, 29. Septbr.): Laudabilibus viris et discretis consulibus in Lubeis consules Kylenses cum fidelitatis constantia obsequio, jam ad quaevis beneplacita voluntatem. Vobis regraciari non sufficimus pro honestissimo jure Lubicensi, quod gloriose omnibus diebus vestris praefuistis in curia Nogardensi nec non alibi ubi nos et alii quam plures nequivimus obtinere, sed per vos. Quare nos scire cupimus quod nullo praeter vestro volumus astare judicio. Et si oporteret vos aliquid provide facere quidquid ad res spectat faciemus pro posse nostro. datum anno domini 1295 d. Michaelis. Indem Kiel also dankt für die Vertretung des lübischen Rechts, das Lübeck in Nowgorod und andern Städten zur Geltung gebracht, wo es den andern Städten nicht möglich gewesen sei, etwas auszurichten, tritt es in eine Unterordnung unter Lübeck und erkannte dadurch gewissermaßen die Verpflichtung an, in Rechtsstreitigkeiten nach Lübeck zu appelliren und verspricht endlich, der Vorstadt in allen Unternehmungen beizustehn. An diesen Handelsunternehmungen theilnehmend, nahm nun auch Kiel an Wohlhabenheit und Bedeutung zu, doch zeigte die nächste Zeit, wie locker der Zusammenhang war, ohne daß man indeß von einem bestimmt formulirten engern und weitern Bunde sprechen könnte.[2]) Als Lübeck von den holsteinischen Grafen und andern benachbarten Fürsten bedrängt wurde und sich der Gefahr dadurch entzog, daß es den dänischen König Erich Menved zum Schirmherrn annahm (1307), da stand es allein, und als im folgenden Jahre die vier wendischen Städte Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald sich gegen denselben König, in dem die waldemarischen Erinnerungen wieder aufgewacht waren, so wie überhaupt zum gemeinsamen Widerstand gegen Vergewaltigung

[1]) Urk. d. St. Lüb. 1 Nr. 63. Höhlbaum a. a. O. Nr. 1189. Hansereceſſe Abth. I Bd. 1 Nr. 68 u. 69.

[2]) Barthold, Geſch. d. deutſchen Städte Th. 3 S. 203 „Das erblühende Kiel war (1310) noch nicht im engern Bunde.“

durch die Fürsten verbanden, da sagte sich Lübeck von ihnen los. Auf längere Zeit war die Einigung unterbrochen, indeß der Handel wurde, so lange Erich Menved lebte, nicht gestört. So scheint Kiel sich neutral haltend den Vortheil aus seiner isolirten Lage und nicht gefährdeten Stellung gezogen und gleichzeitig die politischen Verhältnisse des Landes klüglich benutzt zu haben. Als die Grafen von Plön und Rendsburg den Kieler Vetter seines ganzen Gebiets beraubt hatten, da bestätigten sie der Stadt Kiel, wie einem selbständigen Gemeinwesen, den Gebrauch des lübischen Rechts, versprachen, auf dem Schlosse keinen Thurm sowie keine Brücke nach der Stadt zu bauen sowie den Vogt aus der Bürgerschaft zu nehmen, 1315, Nov. 1.[1]) Ebenso verhandelten sie mit Kiel als selbständiger Macht in dem Vertrage, durch welchen Johann II in den Besitz von Schloß und Stadt Kiel wieder hergestellt wurde, einem Vertrage, der schwerlich vor dem andern abgeschlossen sein kann[2]).

In den Jahren, wo dieser Fürst nun noch macht- und willenlos auf dem Kieler Schlosse saß, ließ die Stadt sich noch weitere Vortheile und Rechte von demselben gewähren. Für die Schäden, welche Graf Gerhard der Stadt zugefügt, verleiht er derselben den Besitz der Kleinen Mühle vor der Stadt und bestätigt alle Freiheiten (1317, Aug. 1), verleiht der Stadt das Münzrecht (1318, Nov. 10), und dem Rathe der Stadt die Gerichtsbarkeit im Weichbilde, bestätigt das Stadtrecht und giebt das Recht, Satzungen zu machen zum Nutzen der Stadt, jus statuendi[3]) (1318, Nov. 11).

Nach dem Tode Johann's II. 1321 und der bald darauf erfolgten Theilung zwischen der Plöner und der Rendsburger Linie kam Kiel in den Besitz des Grafen Johann III., des Milden. Zwar bekam die Stadt dadurch einen kräftigeren, indeß doch mehr diplomatisirenden als kriegerischen Herrn; derselbe nahm bald seinen Wohnsitz in Kiel und wandte der auf-

[1]) S.-H.-L. Urk., I. S. 482.

[2]) S.-H.-L. Urk., II. S. 142; daselbst datirt 15. October 1315.

[3]) S.-H.-L. Urk., I, S. 483—85.

blühenden Stadt ebenfalls seine Gunst zu, und aus den Beziehungen zu Dänemark konnte der Stadt auch mancher Vortheil zufallen. König Christoph, der Halbbruder Johann's, bestätigt die im J. 1286 erfolgte Schenkung eines Platzes auf dem Schonischen Markt und gewährt theilweise Befreiung vom Strandrecht und andere Rechte in Dänemark[1]). Wenn man aber sieht, daß diese Urkunde in Kiel ausgestellt ist zu einer Zeit, wo der aus seinem Lande vertriebene, landflüchtige König sich soeben an seinen Bruder um Hülfe gewandt (1329 Juni 29— Juli 5), so ist ersichtlich, daß hierin nicht eine freie königliche Gnade zu suchen ist, sondern nur eine Gunst des eignen Grafen; und ungefähr ebenso wird es anzusehen sein, wenn der Herzog Waldemar von Schleswig ob favorem dilectorum consanguineorum Gherardi et Johannis comitum den Bürgern und der Stadt Kiel den Besitz des Hafens von Levoldesovwe bis Bulkehovede, sowie die Zollfreiheit im Herzogthum und andere Privilegien bestätigt, Kiel 1334, Juni 25[2]). In diese Zeit mag auch gehören was der Presb. Brem. c. XIX berichtet: Rex Daciae Christophorus, qui erat frater comitis Johannis ex parte matris, annuebat ob preces fratris sui qui Kylonensibus erat graciosus, quod forum per navigium venire consueverat in Lubeke, ad tempus deveniret in Kylonensem portum et vice versa de Albea per Egdoram usque Vlemmehude. Et illis diebus ob dictum forum opidum Kylonense erat domibus et lapidibus fulcitum valde pulchre, quia diviciae crescebant et ex consequenti affectus civium in domos pulcras. Hic eciam comes Johannes dedit Kylonensibus privilegia multa, quia opidum Kylonense plus dilexit aliis. — Wenn in diesem Bericht nicht etwa wie schon oben bemerkt, nur eine Erinnerung an die bei der ersten Gründung der Stadt gehegten Wünsche zu Grunde liegt, so stecken doch verschiedene Misverständnisse darin. In der Privilegien-Ertheilung sind natürlich

[1]) S.-H.-L. Urk. I. S. 486.

[2]) S.-H.-L. Urk. I. S. 427.

die drei Grafen Johann zusammengeworfen; auf den König Christoph muß, nachdem er obiges Privilegium ertheilt hatte, auch in dieser Sache, die ganz außer seinem Bereich lag, übertragen sein, was der Graf Johann beabsichtigt haben mag. Als Lübeck gedemüthigt danieder lag, da konnte in demselben der Plan aufkommen, den Ostseeverkehr hauptsächlich nach Kiel zu ziehen und von da den Transithandel über Flemhude, welches für ein altes Handelsdepot der Flaminger galt, die Eider hinab bis an die Nordsee und in die Elbe zu lenken. Das Zusammenwirken des Grafen und der Bürger hob die Stadt im raschen Aufblühen, nach einigen Jahren müssen aber wieder Conflicte entstanden sein, denn nach einer Urkunde, deren Text indeß nicht erhalten ist [1]), vom Jahre 1339 bekennt der Rath in Kiel, daß, nachdem sie mit ihrem Herrn Gr. Johann und seinen Lehnleuten wiederum in Frieden gesetzt, sie ihm dasjenige, was er von ihnen zur Erkaufung der Güter in Oldesloe bekommen, gutwillig schenken, damit er ihr gnädiger Herr sein und sie seine getreuen Unterthanen bleiben mögen. Und wieder nach einigen Jahren, nachdem das Schloß Kiel an Nikolaus Spliit verpfändet gewesen, der wahrscheinlich die Stadt belästigte, versprachen der Graf Johann und sein Sohn Adolf in zwei Verträgen (1351 December 27 und 1352 Januar 20 [2]), daß das Schloß nicht ohne Rath der Rathmannen in Kiel verpfändet werden solle. Anderseits erhob sich Lübeck nach Erich Menved's Tode wieder aus seiner Erniederung, nahm bald wieder die erste Stelle unter den Ostseestädten ein und sammelte wieder die einzelnen Glieder des Bundes. In immer festeren Formen schließen sich die Städte an einander; der Name der deutschen Hanse (Stede van der Dudeschen Hense; Hanza Teutonica) kommt gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts immer mehr in Gebrauch. Die Gefahr drängte aber auch zur Einigkeit. Die Verwicklungen mit Waldemar nahmen zu, welcher 1360 auf 20 Jahre erfolgreicher Thätig-

[1]) S.-H.-L. Urk. I S. 487.

[2]) S.-H.-L. Urk. I S. 489—490.

keit zur Wiedereroberung und Sammlung des dänischen Reichs zurückkehen konnte; daß er sich auch einmal gegen die Städte wenden würde, war vorauszusehen. Er versagte, als er Schonen an's dänische Reich gebracht, nicht die Bestätigung der Privilegien, doch übte er mancherlei Unbill gegen die Einzelnen, und schließlich fand die Erneuerung der Privilegien nur für die Summe von 4000 Mark lübischer Pfennige statt. (Anf. 1361.) Als nun aber Waldemar trotz des Vertrages sich gegen Wisby wandte und die hochangesehene Bundesstadt in seine Gewalt brachte, plünderte und zerstörte (1361 Juli 28), da war der Krieg unvermeidlich. An diesem Krieg nahm nun auch Kiel mit aller Entschiedenheit Theil.

An dieser Stelle möchte es nun passend sein zu betrachten, welches Gewicht Kiel damals in die Wagschale legen konnte. Junghans meint[1]), daß Kiel um diese Zeit nicht mehr als 4500 Einwohner gehabt habe, und diese Zahl scheint schon reichlich hoch gegriffen, wenn man bedenkt, daß dieselbe gewohnt hat auf dem Gebiet des innern oder alten Kiel's, auf dem jetzt höchstens 8000 Menschen wohnen; und doch waren die Häuser weniger eng und hoch gebaut und noch 1600 werden innerhalb dieses Raumes wüste Plätze erwähnt. Bei der Repartition der aufzubringenden Mannschaft von 2440 Mann kamen auf Kiel 40 Mann; weniger als auf Anklam und Stargard, welche je 50 stellten. Auch an Pfundzoll brachte es gewöhnlich am wenigsten auf; nur 1363 steht Stargard mit 26 Mark hinter Kiel mit 42 Mark zurück. In die wiederholt zu Grunde gelegte Matrikel, wonach Rostock und Wismar zusammen, ebenso Stralsund und Greifswald sowie Stettin mit den andern östlichen Städten eben so viel leisten, wie Lübeck allein, ist Kiel nicht aufgenommen, Tagefahrten der Rathssendeboten werden da niemals abgehalten. Wenn auch letzteres darin seinen Grund haben konnte, daß es, wenn auch nicht fern vom Mittelpunkt, doch an der Grenze des Städteterrains lag, so scheint sich doch Kiel überhaupt in einer gewissen besonderen

[1]) Jahrbücher für Landeskunde Bd. 9 S. 19.

Abhängigkeit von Lübeck befunden zu haben, anderseits aber in ganz freier Bewegung durch die Fürsten behindert zu sein. In den letzten Zeiten Johann's III. sowie unter Adolf VII. kam es aber wieder zu größerer Selbständigkeit. In einen Landfrieden, der 1353 Febr. 20 von Lübeck und andern Städten mit den Fürsten von Mecklenburg, Lüneburg, Sachsen und Holstein abgeschlossen wurde,[1]) wurde Kiel neben Hamburg aufgenommen. Kiel's Sendeboten waren mit denen der andern Städte in Greifswald anwesend, als der Schlag gegen Wisby erfolgte, und nahmen Theil an dem Beschlusse von 1361 Aug. 1[2]), zunächst Ersatz von Waldemar für den zugefügten Schaden zu verlangen, und da dies voraussichtlich erfolglos sein würde, allen Verkehr mit Dänemark und Schonen zu untersagen und die Güter aus Schonen zurückzuholen. Daß Kiel's Sendeboten unter dem Beschluß wegen des Pfundzolles (1361 Sept. 7) nicht stehen, wird zufällig sein, da sie am folgenden Tage den Bundesvertrag mit den Königen von Schweden und Norwegen mit abschließen und unterzeichnen[3]) Die Kriegsbereitschaft wurde auf den 27. März des folgenden Jahres beschlossen. Kiel stellte dazu 1 Schiff von 40 Lasten mit 30 Bewaffneten und 10 Schützen. Im Mai 1362 war die hanseatische Flotte vereinigt. Der Krieg aber nahm einen unglücklichen Verlauf, besonders für Kiel.[4]) Die Flotte unter Anführung des Lübecker Bürgermeisters Johann Wittenborg wandte sich gegen Helsingburg, um in Gemeinschaft mit den Königen Magnus und Hakon die starke Feste zu erobern. Schon 12 Wochen lagen die Städter vor der Stadt. Die Könige kamen nicht; da wurde der größte Theil der Besatzung auf's Land geführt, um die Belagerung desto energischer zu betreiben, nur eine schwache Mannschaft, darunter die Kieler, blieb auf den Schiffen. Da machte Waldemar mit seiner Flotte rasch einen Angriff

[1]) S.-H.-L. Urk. Bd. 2. S. 440.

[2]) Hansereceſſe I 1. Nr. 264.

[3]) ebd. I 1. Nr. 260. 262.

[4]) Dahlmann Gesch. Dän. Bd. 2, S. 12. Waitz, Schl.-Holst. Gesch. Bd. I. S. 246.

(1362 Juli 18), die Schiffe, welche die See hielten, wurden genommen, die Mannschaft gefangen. Die Hanseaten gaben die Belagerung auf und zogen mit dem Rest der Schiffe nach Hause; die Kieler Ausrüstung war verloren.[1]) Auf der ersten zu unserer Kunde gekommenen Versammlung in Rostock (1362 Nov.), wo man den gelockerten Bund wieder zu befestigen strebte, war Kiel nicht vertreten, wohl aber auf der Tagesfahrt zu Stralsund durch Joh. Lange und Nikol. Halveploch. (1363 Jan. 1).[2]) Hier wurde zunächst anerkannt, daß wegen der erlittenen Verlüste Ersatz zu leisten sei: Item illis de Kylone demonstratum est thelonium in Prussia in sublevamen damni eorum recepti. Im Princip war es anerkannt, daß Kiel im Kriege einen besonders schweren Verlust erlitten und Anspruch auf Entschädigung habe, und das Verlangen diese zu bekommen wird der Grund sein, daß sich Kiel einige Jahre hindurch besonders eifrig an den Hanseangelegenheiten betheiligte; es beschickte die Versammlungen durch 2, 3, einmal sogar 6 Sendeboten. Johann Lange, Nikolaus Rike, Nik. Halveploch, Marquard Kule, Hermann Schreie, Joh. Visch Bürgermeister oder Rathsherren sind die am öftesten genannten. Als Waldemar nach der Niederlage der Städte bei Helsingburg die Könige Magnus und Hakon auf seine Seite zu ziehen suchte, da bemühten sich auch die Städte um Bundesgenossen, und in Rostock wurden die Rathsherren von Hamburg und Kiel beauftragt mit den Grafen von Holstein, die von Rostock mit denen von Mecklenburg zu verhandeln.[3]) Bei Verhandlungen in Wismar, die sich auf Verträge mit den Grafen von Holstein sowie auf Instructionen für Friedensverhandlungen beziehen, waren J. Lange und N. Rike gegenwärtig,[4]) und als es nun wirklich zu Friedensunterhandlungen zu Nykjøping auf Falster kam, die freilich nicht zu einem genügenden Resultate führten,

[1]) Hansereceße I 1. Nr. 299, 4.

[2]) ebd. I 1. Nr. 280.

[3]) ebd. I 1. Nr. 287. (1363 Febr. 5).

[4]) ebd. I 1. Nr. 292. (1363 Apr. 23.)

war Kiel durch H. Schreie vertreten.[1]) Fast bei jeder Versammlung aber wird von Seiten Kiel's die Geldsache angeregt sowie die Anklage gegen den Lübecker Bürgermeister Joh. Wittenburg erhoben, weil sie auf seinen Befehl die Schiffe vor Helsingburg bestiegen hätten. Auf der Versammlung in Wismar (1363. April) wird den Kielern, welchen schon in Rostock der Zoll von Stade und Buxtehude zugewiesen war, eine Summe von 700 Mark aus dem Hamburger Zoll angewiesen: Item negotium consilii de Kylone commissum est Johanni Wunstorp, ut agat fideliter quod 700 m. eis de theloneo erogentur. Auf der zahlreich besuchten Versammlung in Lübeck,[2]) wo das gelockerte Bündniß befestigt und die Hansischen Verhältnisse geordnet werden sollten, erschienen von Kiel 6 Sendeboten: J. Visch, J. Lange, H. Schreye, N. Rike, N. Halveploch, und Hasse Nyendorp, indeß die Geldsache wurde nicht erledigt: Negotium Kylonense prorogatum est ad terminum proximum et domini Hamburgenses dabunt extunc ratione thelonii sua responsa. Auf der Versammlung zu Wismar,[3]) wo Ansprüche und Anklagen erneuert wurden, wurde freilich Rechnung abgelegt über den Pfundzoll, doch konnte dieselbe nicht abgeschlossen werden, weil noch manche Städte ausstanden, und die Sache wurde verschoben bis zu den Versammlungen zu Stralsund und Greifswald.[4]) Kiel war vertreten durch H. Schreie und N. Halveploch, und nachdem die Sache wieder bis zum nächsten Termin verschoben war, wurde bestimmt, daß an Kiel eine Abfindung von 400 Mark zu zahlen sei, 100 von Lübeck, 100 von Rostock und Wismar, 100 von Stralsund und Greifswald, 100 von Stettin und den kleineren Städten. Auf die Versammlung in Greifswald (1363 Nov.) sandten die Kieler einen Notar Dietrich Stralendorp, wahrscheinlich um notariell zu liquidiren, doch wieder heißt es:

[1]) Hanserecesse I 1. Nr. 293. (1363 Mai.)

[2]) ebd. I 1. Nr. 296. 97 (1363 Juni 24.)

[3]) ebd. I 1. Nr. 299. (1363 Juli 25.) H. R. I, 3. Nr. 277.

[4]) ebd. 1 Nr. 300. (1363 Sept. 8. 22.)

Negotium Kylonensium prorogatum est ad proximum terminum, ubi cis semper satisfiat. Da aber der Krieg wieder in Aussicht stand, so schloß sich Kiel hier einem Beschluß an, daß die nach Deutschland handelnden Kaufleute nicht durch den Sund fahren, sondern in die Elbe einlaufen sollten.[1]) Auf der Versammlung zu Stralsund endlich,[2]) wo Kiel durch den Rathsherren N. Halveploch und M. Kule vertreten war, kommt es zu einer förmlichen Abrechnung. Mit Zugrundelegung der aufzubringenden Mannschaft von 2440 Mann wurde der Gesammtaufwand auf 166,233 Mark berechnet, für Kiel nach 40 Mann auf 2725 M.; da es aber aufgewandt hat 7080 M., schon bekommen hat 1844 M., so hat es noch zu fordern 2525 M. (genauer 2511)[3]). In wie weit diese Summe ausgezahlt ist, darüber fehlen bestimmte Belege. Sie wurde angewiesen auf die Städte, welche Ueberschüsse hatten, zunächst Lübeck und Stralsund; aber wir erfahren, daß Kieler Rathsherren 1070 M. von Rostock empfangen[4]), und auf der Herbstversammlung in Stralsund,[5]) wo Kiel durch J. Lange und N. Rike vertreten, wird wieder bestimmt, daß die Städte, welche Ueberschuß haben, an die andern Entschädigung zahlen sollen, Kiel aber, das am schwersten geschädigt, voraus 950 M., dann aber den übrigen gleichgestellt 4 1/2 M. pro Kopf, im Ganzen 1248 M. 5 Sch. haben soll. Besonders säumig im Zahlen war Hamburg, und zwischen Kiel und Hamburg dauerten die Streitigkeiten fort. Die Kieler legten Beschlag auf die Güter Hamburger Bürger, die Kieler werden aufgefordert, die Güter wieder herauszugeben,[6]) die Hamburger, sich dem Schiedsspruch von Hannover und Lüneburg zu fügen.[7]) aber auch Kiel scheint

[1]) Hanserecesse I 1. Nr. 305. 307. 308.
[2]) ebd. I 1. Nr. 310 (1364 Jan. 6.)
[3]) ebd. I 3. Nr. 284 (1364 Febr. 1.)
[4]) ebd. I 3. Nr. 289.
[5]) ebd. I 1. Nr. 354 (1364 Sept. 22.)
[6]) ebd. I 1. Nr. 388 (1364 Dec. 16).
[7]) ebd. I 1. Nr. 390. 393.

sich nicht ganz willfährig gegen die Bundesbeschlüsse gezeigt zu haben.[1]) So dauerte diese Geldfrage noch manches Jahr.

Mit Waldemar schien Anfang 1364 der Krieg wieder vor der Thür zu stehen. Tagesfahrten wurden abgehalten, von denen sich indeß mehrere Städte, auch Kiel, fern hielten.[2]) Auf der Versammlung in Rostock[3]) ließ es erklären durch den Sendeboten Marq. Kule, daß sie, nachdem ihre Verluste ersetzt wären, bereit wären, an dem Vertheidigungsbunde theilzunehmen, indeß könnten sie nichts thun ohne ihre Herren. Das Verbot, mit Dänemark zu handeln, für Kiel als jenseit der Trave belegen, eigens wiederholt, wird für den Handel der Kieler sehr störend gewesen sein, und darum wird (Juni 1364) denen von Hamburg, denen von Bremen und denen von Kiel der große Bundesbrief eigens mitgetheilt. Indeß an Lust und Freudigkeit zum Kriege fehlte es fast in allen Städten und so gelang es dem Herzog Barnim von Stettin, einen Waffenstillstand zu vermitteln, den auch Waldemar genehmigte (1364 Juni 22 bis 1368 Februar 2).[4]) Bei den nun in Wordingburg beginnenden Friedensunterhandlungen war Kiel vertreten durch Hermann Schreie. Am 30. September 1365 fügten die 12 Städte Lübeck, Rostock, Stralsund, Bremen, Hamburg, Kiel, Wismar, Greifswald, Anklam, Stettin, Staargard und Colberg ihr Siegel unter die Vertragsurkunde, und am 22. November stellte Waldemar den 12 Städten die Friedensurkunde aus,[5]) worin die alten Freiheiten unter einigen näheren Bestimmungen und Beschränkungen erneuert wurden.

So war der freie Verkehr auf der Ostsee wieder hergestellt und die 12, bis auf Hamburg und Bremen an der Ostsee belegenen Städte waren als eine fest verbundene Corporation anerkannt und Kiel als geachtetes Mitglied derselben.

---

[1]) Hanserecesse I 1. Nr. 400 (1367 Mai).
[2]) ebd. I 1. Nr. 314 (1364 März 3, exceptis Rostock, Wismar, Kyl).
[3]) ebd. I 1. Nr. 321 (1364 April 14).
[4]) ebd. I 1. Nr. 337 (1364 Juni 21).
[5]) ebd. I 1. Nr. 369, 370.

Auf der Versammlung in Rostock, wo die Rathsherren J. Lange und N. Nike anwesend waren,[1]) werden die Kieler und Lübecker beauftragt, für einen tüchtigen Mann zu sorgen, der den Befehl in dem den Städten verpfändeten Borgholm übernehme; und das Verfahren zu bestimmen gegen die in einzelnen Städten Geächteten, wird in die Hände von Hamburg, Stettin, Anklam, Greifswalde und Kiel gelegt. Dem Bund der Städte, quae hansa Theutonica dicitur, wird auf Verlangen des Königs Waldemar vom Erzbischof Nikolaus von Lund Sicherheit gegen das Strandrecht zugesichert,[2]) und ohne Zweifel auf desselben Wunsch gewährt der Herzog Heinrich von Schleswig den Bürgern und Kaufleuten der 12 Städte Lubeke . . . . Kiel . . . . et omnibus et singulis, qui cum eis in earum justicia, quae hansa dicitur, Schutz und Sicherheit gegen das Strandrecht in seinen Landen.[3])

Doch nicht lange dauerte unter den Städten innere Eintracht und Frieden nach außen; es erhoben sich Beschwerden der Städte gegen einander, so fortwährend Kiel's gegen Hamburg und später gegen Anklam, und es liefen Klagen ein über neue Belästigungen von Seiten Waldemar's. An den Berathungen nahm Kiel Theil, so lange es neue Verhandlungen mit Waldemar galt. Im Mai 1367 beschickte es die Tagefahrt in Rostock durch N. Halveploch und Timme Zide[4]), und ebenso die in Stralsund im Juli 1367[5]), wo eine neue Befestigung des Bundes angestrebt wurde, durch J. Lange und J. Visch; an einer Gesandtschaft an Waldemar theilzunehmen waren aber Kiel sowie Kolberg nicht geneigt. Und als sich nun die Sachen immer mehr zum Kriege zuspitzten, da zog sich Kiel, wie freilich auch manche andere Städte, zurück.[6]) Wahrscheinlich genoß es wegen des friedlichen Verhältnisses

[1]) Hanserecesse I 1. Nr. 374 (1365 October 5).
[2]) ebd. I 1. Nr. 372 (1366 Juni 7).
[3]) S.-H.-L.-Urk. II. Nr. 211 S. 273 (1366 März 24).
[4]) Hanserecesse I 1. Nr. 400.
[5]) ebd. I 1. Nr. 404. 405.
[6]) Schaefer a. a. O. S. 453.

seines Landesherrn Graf Adolf VII. zu Waldemar auch Vortheile für den Handel im Norden, und aus einem Kriege der Städte mit Dänemark fürchtete es auch Störung des Handelsverkehrs an der Elbe. Als nun in Stralsund den Bürgern der Städte verboten wurde, Schonen, Dänemark und Norwegen zu besuchen, und befohlen wurde, Güter und Waaren von da abzuholen sub privatione bonorum, da widersprachen die Boten von Kiel und von Rostock (poenam retraxerunt). Daher nahm auch Kiel keinen Theil an der Versammlung und Conföderation von Köln (Nov. 1367) ebenso wenig wie an der bald darauf folgenden Zusammenkunft in Lübeck[1]). Die Beschlüsse werden Kiel und den andern fehlenden Städten mitgetheilt, in Lübeck dann bestimmt, daß beziehungsweise Lübeck und Stralsund die einzelnen unterrichten sollen, und auf der Tagefahrt in Rostock[2]) die Kölner Conföderation bestätigt, und die Leistungen der einzelnen Städte werden festgesetzt. Neben Kiel waren auch die Nordseestädte wenig geneigt zum Kriege; und im Auftrag der Städte verhandelte dann Lübeck am 9. Febr. mit den Hamburgern in Hamburg, wohin auch Bremen und Stade Gesandte schicken sollten, an Kiel aber erging die Aufforderung den Kriegszug zu unterstützen; zugleich aber wurden die Kieler, welche den Verkehr mit Schonen fortsetzten, entboten, bis auf den Tag in Stralsund zu erklären, ob sie in der Verbindung bleiben wollten oder nicht. Auch wird den Kielern die Hebung des Pfundgeldes untersagt, so wie die Zufuhr aus den Städten verboten, so lange Kiel mit den Dänen verkehrt. Auf den Versammlungen in Lübeck[3]) und Grevismühlen[4]) ergingen neue Drohungen an Kiel, so wie Aufforderungen der Bundespflicht zu genügen, doch vergebens. Auf die von Grevismühlen an Kiel gesandten Briefe entschuldigt sich dasselbe, es habe die früheren Briefe nicht empfangen,

[1]) Hanserecesse I 1. Nr. 418. Nr. 420 (Dec. 8).
[2]) ebd. I 1. Nr. 421 (1368, Januar).
[3]) ebd. I. Nr. 427 (1368, Febr.)
[4]) ebd. I 1. Nr. 434, 436 (1368, Febr. 27.) 440 (1368, März 15. Rostock.)

aber Klagen über die Verluste im ersten Kriege und ausgebliebene Entschädigung spielte daneben die Hauptrolle [1]). Genug Kiel hielt sich von dem Kriege fern, der am 16. April 1368 begonnen wurde, während sich Hamburg im März zur thätigen Theilnahme bereit erklärte. Doch folgten noch weitere Mahnungen; am 24. Juni werden die Kieler wieder aufgefordert zu erklären, ob sie im Bunde bleiben wollen, und auf der Versammlung in Stralsund (1368, Oct. 6)[2]) ihnen ein neuer Termin bis Martini gesetzt und erklärt, daß, weil sie des Rechtes der Kaufmannschaft genössen, man sie von der Kriegsfolge nicht entbinden könne. Neue Beschwerden gegen Kiel kamen hinzu. Schon März 1368 waren von Rostock aus Mahnungen an Kiel ergangen sowie an Flensburg und Itzehoe wegen schlechter Münze. Kiel hatte 1318 von den Grafen das Münzrecht erhalten, auch die Grafen hatten ihre Münzstätte in Kiel seit 1360; aber sowol das Land Holstein, als auch die Stadt haben im Ganzen wenig Gold ausgeprägt. An den Münzrecessen, welche Lübeck mit den wendischen Städten und Lüneburg abschloß, haben Kiel und Holstein nicht theilgenommen,[3]) doch bis auf wenige Abweichungen schlossen sie sich an den lübeckischen Münzfuß an. In Lübeck aber beginnt im J. 1365 eine neue Aera für das Münzwesen, indem mehr System und Ordnung hineingebracht wurde [4]). Da mögen die Lübecker ein schärferes Auge gehabt haben für eine leichtere Ausprägung der Münzen, wie sie seit dem Mittelalter zur Zeit finanzieller Bedrängniß ein oft ergriffenes Hülfsmittel war. Indeß Kiel leistete keine Kriegshülfe, gab den Handel

[1]) Hanserecesse I 1. Nr. 421. 436. ebd. I 1. Nr. 469. 16.

[2]) ebd. I 1. Nr. 479: Kylensibus dixerunt civitates quod quia ipsi sunt cum eis uno et eodem jure, nolunt eos de sequela et juvamine habere supportatos.

[3]) Grautoff, Gesch. d. lübeckischen Münzfußes in: Histor. Schriften B. 3, S. 96 u. a.

[4]) Dittmer, Lübecks älteste Silbermünze, in: Zeitschr. des Vereins f. Lüb. Gesch. B. 2, S. 169.

nach Schonen u. a. nicht auf und zog seine schlechten Münzen nicht ein; da trat denn das Strafrecht des Bundes ein, und auf der Frühlingsversammlung in Lübeck[1]) wurde verfügt, daß den Kielern und den Einwohnern Fehmarn's nicht Salz, Hopfen, Stahl und Eisen aus den Städten geliefert werden dürfe, so wie daß die denarii aus Kiel, Flensburg und Itzehoe nicht angenommen werden sollten. Da scheint es, fügte sich Kiel und bat um Gnade. Auf der folgenden Versammlung in Lübeck ließ man Nachsicht walten und beschloß, den Kielern Stahl, Hopfen, Salz u. a. aus den Städten abzulassen, wenn sie versprächen, es nur im eignen Nutzen zu verwenden. Wenn sie aber weiter um Zulassung ihrer Münze baten, sowie um eine Quantität Silber (unam massam argenti, quae een stal dicitur), um künftig bessere Münzen prägen zu können, so wurde die Sache in weitere Ueberlegung gezogen.[2]) Wie es damit weiter wurde, wissen wir nicht, eine fernere Folge dieser Verhältnisse mag es gewesen sein, daß 1379 Juli 25 die Münze in Kiel dem Tydike Reklinghusen unter bestimmten Bedingungen übergeben wurde.[3]) Kiel blieb aber jedenfalls auch nach dem Kriege in der Hansa und genoß die Privilegien des Bundes, so wie die Vortheile, die durch den Krieg errungen waren;[4]) genannt wird Kiel indeß nicht in den 1369 und 70 von Waldemar ertheilten Privilegien, wohl aber in den Freiheitsurkunden des schwedischen Kronprätendenten Herzog Albrecht. Mit dem Frieden zu Stralsund (1370 Mai 24) war der Höhepunkt Hansischer Macht und Größe erreicht, Lübeck aber trug vor allen den Ruhm und die Ehre davon. Karl IV. ehrte, als er 1375 nach Lübeck kam, angeblich die Bürgermeister mit dem Namen „Herren" und fügte hinzu, daß Lübeck diesen Vorzug mit vier andern Städten des Römischen Reichs Rom, Venedig, Pisa und Florenz theile; so wurde Lübeck als reichsunmittelbar wieder anerkannt, aber selbst die Hamburger wurden, als sie

[1]) Hanserecesse I 1. Nr. 489. (1369 März 11).
[2]) ebd. I 1. Nr. 495 (1369 Juli 13).
[3]) S.-H.-L. U. I. Nr. XXI. S. 490.
[4]) Hanserecesse I 1. Nr. 495, 453.

Gleiches forderten, angewiesen den Grafen als ihren Erbherren gehorsam zu sein. Ueberhaupt dauerte die politische Machtstellung der Hansa nicht lange; die Städte zogen sich mehr auf bloße Handelsverhältnisse oder auf die städtischen Interessen der einzelnen zurück. Eine gewisse republikanische Selbständigkeit bestand außer in Lübeck sowie Hamburg und Bremen besonders in Wismar und Rostock, auch wohl in Stralsund und Lüneburg, die andern kamen nach und nach in straffere Unterordnung unter die Landesherren. Kiel beschickte die Hanseversammlungen hauptsächlich, um Reclamationen wegen Geldforderungen zu erheben. Zu den noch nicht erledigten Ansprüchen aus dem ersten dänischen Kriege kamen noch andere hinzu. Schon auf der Versammlung in Grevismühlen (1368) wurden die Sendeboten von Wismar beauftragt den Anklamern zu schreiben, daß sie an Rostock, Wismar, Greifswald und Kiel ihre Schulden bezahlen sollten. Wie es scheint hatten die von Anklam etwas Seeraub getrieben; 1370 machen Rostock und Kiel gegen Hamburg eine Forderung von 4182 M. geltend,[1]) und im folgenden Jahre behauptet Kiel noch 881 M. von Hamburg zu fordern zu haben.[2]) Endlich im Jahre 1375 scheinen die Forderungen von Wismar, Rostock und Kiel erledigt zu sein;[3]) doch auf der Versammlung in Lübeck 1379[4]) sind wieder von Kiel N. Nike und J. Hertze als Sendeboten des Raths anwesend, wahrscheinlich in Geldangelegenheiten, und in den folgenden Jahren klagen Kiel, Rostock und Wismar wieder wegen ausstehender Forderungen.[5]) Es ist wohl anzunehmen, daß, so lange die Beziehungen der Städte zu einander fortdauerten, diese Geldangelegenheiten nie vollständig geordnet worden sind, — daß aber Kiel sich auch in andern Verhältnissen nicht ganz den allgemeinen Anordnungen gefügt hat, sondern

[1]) Hanserecesse I 2 Nr. 1 (1370 Juni 24).

[2]) ebd. I 2 Nr. 9 (1371 Mai. Lübeck) I 2 Nr. 18 (1371 Oct. Stralsund).

[3]) ebd. I 2. Nr. 95 (1375 Juli 18).

[4]) ebd. I 2. Nr. 190 (1379 Juni 24).

[5]) ebd. I 2. Nr. 220 (1380 Oct. 21) und 232 (1381 Juni 24).

eigne Wege gegangen ist, zeigt ein Antrag aus dem Jahre 1388.[1]) „De van Lubeck hebben van den steden geannamet und verclaghet de van Kyle und begeerden van den steden dat men se wysede ut de kopmannes richtigheit, unde dat men se nergen leyde in den steden." Die Hamburger wollen den Kielern noch bis Michaelis sicher Geleite und Marktfreiheit gewähren, länger nicht. Dasselbe Verlangen wurde nach 3 Jahren wiederholt[2]) „Item hebbet de radessendeboden van Lubecke beden de menen stede, dat ze de van dem Kyle nicht velighen." Indeß einige Jahre später wird von König Albrecht Kiel nebst Lübeck und Stralsund als ein Ort zur Zusammenkunft und Berathung mit der Hanse vorgeschlagen.[3]) Da dazu nur eine verbündete oder befreundete Stadt gewählt werden konnte, so muß eine Ausgleichung stattgefunden haben. Vielleicht steht dies im Zusammenhang mit dem Uebergang Kiel's an die Rendsburger Linie nach dem Tode des letzten Grafen aus der Plöner Linie Adolf VII. (1390 Jan. 26).

Am Ende des Jahrhunderts übernahmen die Hanseaten zwar den Kampf der Mecklenburger gegen Margaretha in Schweden, aber in den Leistungen waren selbst Wismar und Rostock lässig und zogen sich auf ihre Landesherren zurück; und als nun im Anfang des nächsten Jahrhunderts der große Lehnskrieg zwischen König Erich und den Schauenburgern ausbrach, mußte Kiel natürlich die Wege seiner Landesherrn gehen, doch nahm es 1407 an einer Verbindung gegen die Seeräuber Theil. Kiel stellte dazu 3 Gewaffnete, Lübeck 30, Hamburg 20; dieses aber auch mit Köln, Rostock, Wismar, Lüneburg, Dortmund 1 Schiff mit 73 Gewaffneten.[4]) Es konnte sich jedenfalls aber nicht anschließen, als Lübeck nach Beilegung innerer Streitigkeiten und, durch Lübecks Einfluß gewonnen, auch die andern Seestädte in freundliche Be-

[1]) Hanserecesse I 3. Nr. 380 (1388 Mai 1.)

[2]) ebd. I 4. Nr. 38 17 (1391 Nov. 11).

[3]) ebd. I 4. Nr. 438. 20. (1398).

[4]) ebd. I 5. Nr. 392 (1407 Mai 15).

ziehungen zu Dänemark traten (1415 und 16).[1]) Freilich erkannten die Lübecker bald ihre falsche Politik, traten vermittelnd ein für die holsteinischen Grafen, und als dies ohne Erfolg war, so gingen (1426 October 18) von den einzelnen deutschen Städten[2]) Fehdebriefe an König Erich. Der Krieg wurde aber doch hauptsächlich nur von Lübeck und Hamburg geführt, da die übrigen, wie Rostock und Stralsund, bald Separatfrieden schlossen. Zu Kapereien mag von den übrigen Städten die Lage benutzt sein, wie es uns der Presbyter c. XXXVI von Kiel freilich aus etwas früheren Jahren, etwa 1416 und 17, berichtet: Ex quorum Danorum una navis archiepiscopi Lundensis a pyratis Kylonensibus in mari ante Slyesmunde capta, multis pretiosissimis rebus onusta ad portum Kylonensem fuit deducta. So wird der Krieg den einzelnen Städten Gelegenheit gegeben haben, Beute zu machen; eine weitere Betheiligung Kiels an den gemeinsamen Angelegenheiten ist nicht ersichtlich, namentlich bei den zahlreichen Münzverträgen aus dieser Zeit geschieht Kiel's nicht Erwähnung, wie schon oben bemerkt. Als nun aber der Krieg gegen Dänemark für die Schauenburger glücklich zu Ende geführt, nicht zum wenigsten durch die Hülfe Lübecks und der andern Städte, da traten die gemeinsamen Interessen derselben mehr in den Vordergrund, besonders da die welfsche Politik der Fürsten anfing, sich gegen die Städtefreiheit zu wenden. Es war nicht zu verkennen, daß Christoph der Bayer sich mit neuen Anschlägen gegen Lübeck trug, wenn dieselben auch wegen seines frühen Todes nicht zur Ausführung kamen. Da wird nun Lübeck die befreundeten Städte wieder mehr herangezogen haben, und wenn erst die Hanserecesse vollständig veröffentlicht sind, wird ohne Zweifel auch Kiel noch öfter erscheinen, wenn auch die Versammlungen, die jetzt immer in Lübeck gehalten wurden, weniger oft vorkamen. Um Pfingsten

[1]) Presbyt. Brem. c. XXVI.

[2]) Chron. d. Nortelv. Sassen hsg. v. Lappenberg S. 122: dit vorbunt laveden alle mene hensestede. — Presb. Brem. c. XLIII.

1434 kam nach langen Vorarbeiten und Einladungen ein Hansetag zu Stande;[1]) die Rathssendeboten von 27 Städten waren anwesend, von Kiel die Rathmannen Otto Krusendorp und Hans Odde; verhandelt aber wurde über Schutz des Handels, Vertretung der Gesammtheit und gleiches Verfahren in Preußen, Flandern und England. Daß aber auch Friede und Eintracht unter den Städten nicht vorhanden war, zeigt die Erwähnung, daß ein Schiff, welches unter Danziger Geleite von einem Kieler Hauptmann Claus von Campen geführt wurde, von den Rostockern gekapert[2]) sei. Im J. 1441 wurde Kiel wiederum durch ein in „Brehmers Manuscr." [3]) enthaltenes Schreiben zu einer Zusammenkunft in Lübeck eingeladen „zur Verhandlung merklicher und wichtiger Sachen, die gemeinen Städte und den gemeinen Kaufmann angehend, wie solches höchlich von Nöthen sei." Durch Otto Krusendorp und Henning van der Kamern wurde Kiel hier vertreten [4]). Auf einer bald darauf folgenden Versammlung wurde eine Vereinbarung (Tohopesate) zwischen 35 Städten, worunter auch Kiel war, geschlossen zu Schutz und Abwehr gegen Fürsten und Herren auf 6 Jahre, [5]) und noch mehrmals in den nächsten Jahren wurde die Vereinbarung unter Theilnahme Kiel's erneuert und bestätigt. [6]) 1447 werden Henning van der Kamern (Kampen) und Marquard Pael als Sendboten genannt; und im J. 1450, wo der letzte allein anwesend war, wurde eine neue Tohopesate auf 6 Jahre abgeschlossen und bald darauf bestätigt.[7]) Und wenn auch keine offene Angriffe auf Lübeck zu befürchten waren, die Verkümmerungen und Beeinträchtigungen der alten Handelsrechte wurden immer bedroh-

[1]) Hanserecesse II 1. Nr. 321 (1434 Juni 5).

[2]) ebd. II 1. Nr. 543 (1438).

[3]) Schwarze, Nachrichten von d. Stadt Kiel. S. 199.

[4]) Hanserecesse II 2. Nr. 439 (1441, März.)

[5]) ebd. II 2. Nr. 512. (1441 Juli).

[6]) ebd. II 3. Nr. 68. (1443, Aug. 30.) Nr. 288. (1447, Mai 18.)

[7]) ebd. II 3. Nr. 649. (1450, Septbr. 21.) 652. 671. (1450, Oct. 18.)

licher. Aus Brügge und ganz Flandern waren die Ostseehanseaten fast ganz verdrängt, und auch in die Ostsee drangen die Handelsflotten der Holländer immer weiter. Lübeck suchte die Kräfte der Hansestädte, soweit es möglich war, zusammenzuhalten und im Handelsverkehr zu retten, was zu retten war. Dahin gehört nun auch ein Schreiben des Lübecker Raths (erhalten in Brehmer's Manuscript S. 261—65) vom Freitag vor Palmarum 1461, worin der Kieler Rath bei einer Strafe von ein Mark Goldes und der Ausschließung von den Privilegien aufgefordert wird, zum St. Vitus Tage Rathssendeboten nach Lübeck zu senden zur Berathung über den Schutz des Handels und Aufrechthaltung der Kaufmannschaft, nachdem eine frühere Vereinbarung (Vorbund und Tohopesate) unter den Städten ihre Bedeutung verloren. — Ueber den Erfolg der Einladung wissen wir nichts, Kiel hat jedenfalls schwerlich mehr eine Rolle in der Hanse gespielt, bald aber verlor es ganz seine Selbstständigkeit. — Christian I. hatte 1461 alle Rechte und Privilegien Kiel's, ebenso wie 1390 die Schauenburger aus der Rendsburger Linie, bestätigt. Mit Lübeck war es dem König von Wichtigkeit in gutem Vernehmen zu stehen; die Stadt konnte ihm Geld, Kriegsbedarf, Lebensmittel u. s. w. liefern, und Christian war oft in finanziellen Nöthen; doch kam es auch zu verschiedenen Streitigkeiten; der König hatte Lübecker Schiffe auf der Ostsee wegnehmen lassen; Lübeck stellte Forderungen auf Entschädigung, und dies führte dahin, daß Christian I. Stadt und Schloß Kiel, deren letzteres schon 1465 an Hans Rantzow verpfändet war, nun zusammen (1469, Oct. 8) an Lübeck verpfändete [1]). Die Pfandsumme betrug 26,685 Mark, von denen aber 6050 Mark an Hans Rantzow für Abtretung des Schlosses ausgekehrt werden mußten. Die finanziellen Gründe scheinen die einzigen gewesen zu sein, nicht etwa das Verlangen der Lübecker, im Kriegsfall im Besitz des Kieler Hafens

[1]) S.-H.-L. U. IV. Nr. 102, S. 161. — Wehrmann, Die Verpfändung Kiel's an Lübeck i. J. 1469, i. d Zeitschr. f. Lüb. Gesch. Bd. II, S. 38—74.

zu sein, wie freilich schon das nicht lange nachher geschriebene Chronicum Slavicum berichtet.[1])

Die Abtretung war eine vollständige (Verkauf und Verlassung), doch unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechts. Nach dem sonderbaren Staatsrecht der Zeit blieb dabei das Verhältniß zum Lande und Landesherrn in mancherlei Beziehung aufrecht erhalten. Stadt und Bürgerschaft, von dem König ihres Eides entbunden, huldigten (1469 October 11) dem Rath von Lübeck. Dieser beließ den Hans Rantzow als Lübeckischen Hauptmann auf dem Schlosse; da derselbe sich aber nicht als ein getreuer Beamte zeigte, so wurde später Claus von Ahlefeldt als Hauptmann eingesetzt (1474—1487), und nach ihm sein Bruder Heinrich von Ahlefeldt. Das Verhältniß Kiel's zu Lübeck zeigt eine Anzahl von im Kieler Stadtarchiv enthaltenen Briefen.[2]) Der Rath von Lübeck gestattet dem Kieler Rath, dem König auf seine Bitte zwei Schirmbrecher und dazu Steine, Pulver und Pfeile zu leihen, lehnt es aber ab, daß Kiel dem Könige 100 wehrhaftige Mann mit Harnischen nach Itzehoe stelle, da Lübeck selbst 400 Mann zu seiner Unterstützung senden werde. Als Lübeck selbst einige Jahre später die Ausrüstung von 50 Bewaffneten gegen den Grafen Gerhard verlangte, entschuldigte sich Kiel mit Unvermögen, sonst sind die Kieler im Ganzen gegen die Wünsche und Befehle der Lübecker willfährig und gehorsam. Lübeck's pecuniärer Vortheil aus dem Verhältniß war gering; derselbe bestand in 300 Mark, die der Schloßhauptmann für Benutzung der Schloßpertinenzien, Mühlen, Dienste u. a. zahlte, und 100 Mark, die der Rath direct einzahlte. Daß übrigens Kiel während dieser Zeit an Macht und Bedeutung herabgekommen ist, dafür scheint es einen Beweis zu liefern, daß der Rath im Jahre 1491 die Verlegung des Umschlags nach einem

[1]) Hasse: Kieler Stadtbuch. Einl. S. III.

[2]) Einige sind veröffentlicht von Steindorf in: Jahrbücher für Landeskunde, Bd. 2, S. 276 ff., andere noch ungedruckt in Brehmer's Manuscr. (S. 410 ff. v. J. 1494).

andern Orte, etwa nach Rendsburg, wünschte; der Grund konnte kaum ein anderer sein, als daß der Rath sich nicht stark genug fühlte, den Marktfrieden gegen die Gewaltthätigkeiten und Ueberfälle der holsteinischen Adligen aufrecht zu erhalten. Die Sache unterblieb aber, weil Lübeck dagegen war, um nicht Anstoß zu erregen.[1]) Kiel blieb auch immer der Mittelpunkt des Geldverkehrs. Zahlungen wurden gewöhnlich ausbedungen „bynnen dem Kyle edder in ener anderen sekeren stede im lande to Holsten". Nachdem Christian I. gestorben war, machten sich seine Nachfolger ernstlich daran, die Pfandschaften nach und nach einzulösen, und nachdem König Johann 1491 die zu seinem Antheil gehörende, ebenfalls an Lübeck verpfändete Insel Fehmarn eingelöst hatte, wurde 1496 Mai 29 nach längern Verhandlungen ebenfalls Kiel von Herzog Friedrich durch Zahlung der Summe von 26685 Mark und außerdem 1950 Mark für geleistete Bauten aus dem Besitz der Lübecker zurückerworben.

Von Kiel's Verhältniß zu Lübeck als Haupt der Hanse war bei diesen Verhandlungen nicht die Rede; es mußte aber dem Landesherrn daran gelegen sein, nun auch jede Verbindung mit Lübeck zu lösen, und darum wurde bald darauf eine andere Beziehung beseitigt. Kiel und andere holsteinische Städte, welche mit dem lübischen Recht bewidmet waren, hatten in Lübeck ihren Oberhof; an den Rath von Lübeck wurde in Rechtsstreitigkeiten appellirt[2]); bei demselben deponirten Kieler Rathmänner ihre Testamente[3]), und es pflegten Kläger und Beklagte mit Uebergehung der eigenen Obrigkeit[4]) unmittelbar nach Lübeck zu gehen. Hierin war immer eine Art von Abhängigkeit erhalten und darum wurde von den Landesherren die Einrichtung einer Oberinstanz im eignen

[1]) Brehmer, Manuscr. S. 403.

[2]) Fehmarnsche Urkunden Nr. 7. 20. Brehmer, Manuscr. S. 306.

[3]) Jahrb. f. Landesk. Bd. 5, S. 369.

[4]) Schwarze, Nachrichten von Kiel, S. 202.

Lande beschlossen und im Jahre 1496 Mai von Herzog Friedrich, 1498 März 30 von König Johann verordnet, daß künftig in allen Städten, wo lübisches Recht galt, nicht nach Lübeck, sondern an das aus den Rathmännern der 4 Städte Kiel, Rendsburg, Itzehoe und Oldesloe gebildete, sogenannte Vierstädtegericht, welches viermal im Jahr zusammenzutreten hatte, appellirt werden sollte.[1]) Sein Ende hatte der Hansebund noch nicht erreicht; ein Zusammenhang in Berathungen und in gemeinsamer Wirksamkeit für Handelsinteressen wurde von Lübeck aufrecht erhalten mit Hamburg, Wismar und andern wendischen Städten, selbst mit Danzig und Riga. Chyträus führt sogar 1550 noch 64 Städte als Glieder des Bundes an. Daß Lübeck auch Kiel bei der Verbindung festzuhalten suchte, ist natürlich, wenn uns auch dafür die Belege fehlen. Blieben die desfalsigen Mahnungen erfolglos, wird der Rath von Lübeck sich in der Beziehung an den Landesherrn gewandt haben, wie ein Brief des Herzogs Adolf an seinen Geheimen Secretair Georg Kröger (seit 1553 auch Rathmann, seit 1559 Bürgermeister in Kiel) vom 15. Juli 1554 zeigt: Adolf, v. G. G., Erbe zu Norwegen. Wir wollen dir gnädiglich nicht verhalten, daß uns die von Lübeck, im Namen der ganzen Hansee, uf unser voriges Schreiben, so wir uns aus dem Kiel an sie wegen unserer Unterthanen gethan, geantwortet. Dieweil sie nun anziehen, daß sie befunden in ihren alten Recessen, daß die von Kiel in ihrer Ansee gehörig, und daß sie sich selbst vor vielen Jahren daraus geschlossen und sonsten sich ungehorsam verhalten, dadurch sie die Privilegia verwirket, und daß dieselben ohn gebührliche Aussöhnung darin nicht zu verstatten. So thun wir solch Schreiben überschicken und begehren gnädiglich, du wollest solches dem Raht fürhalten, daß sie uns darauf einen Bericht und alle Umstände anzeigen, ferner die Nohturfft darauf fürzunehmen. Wollest uns auch diese Originalia wiederum in die Canzelei schicken. Das alles wollen wir uns vorsehen. Gottorf d. 15. Juli 1554. Adolf

[1]) Schwarze, Nachricht u. s. w. 202. Quell. z. S.-H. Gesch. Bd. 2. S. 58.

Herzog z. Sch.-H.[1]) Weiteres liegt über diese Verhandlungen nicht vor; irgend welchen Erfolg haben sie nicht gehabt, und Kiel blieb davon verschont, an den letzten Agonien der Hanse, die sich noch bis in das folgende Jahrhundert hineinzogen, mitbetheiligt zu sein.

[1]) Schwarze Nachrichten S. 201. Wenn Barthold Gesch. der deutschen Städte Th. 4 sagt, daß Kiel 1553 aus der Hanse ausgeschieden, so beruht das wahrscheinlich auf diesen Verhandlungen.

Ein
schleswigscher Hackmann.

Von

Dr. H. Jellinghaus.

Predigt so Herr Jürgen tho Hackstedt anno 1628 geholden. Evangelium am 4ten Sonndage na Trinitatis. Lucae am 4ten[1]) Capitel „Darum weset barmhartig als ju Vader barmhartig is ꝛc.

Nun is Vatter (darüber: Buller)[2]) wedder up de Kanzel gekamen, sienen Fründen tho Trost un sienen Fienden tho Trotz. Jy, de jy Christen sind, mit ju will ick schnacken i grinet nicht, lachet nicht, girret nicht, wenet noch tutet nicht i wieset de groote Tänen nicht; ick will jetzunder etwas scharp fortfahren: — Hör du lichtfardige Vagel, schendliche Horenjäger, Blodschender, Schelm, Dief, Honsfoth, Bernhüter,[3]) Schabhals[4]) und Presterhater, dat dy Gott strafe und alle Unglück bestah. Judas, Pilatus, Ahab, Saul, Kain, Herodes, Herodias. De lichtferdige Hure, de Düfel het dat beste darvon gekregen und mit int höllische fegeführ genamen. Du kannst

[1]) Es muß heißen am 6ten.

[2]) Polterhans.

[3]) Bernhüter tritt im neueren Niederdeutsch in fremdartiger, hochdeutscher Form auf. Es scheint, daß man das Wort niederdeutsch als „Schweinehüter" (bern=höder), „Schweinehund" auffaßte. Man vergleiche die Stelle in J. P. de Memel, Lustige Gesellschaft S. 286 f. „Zweene aus Frankreich kommende sagten zu einem ehrlichen Mann: (wollten ihre Unterthänigkeit an Tag geben) des Herrn Knecht, Diener, Schlave. Er antwortete hierauff: Ihr pro Euer Bernheuter, als wollt er sagen, Ihr Diener hinwieder meinte so viel so möglich als sie seine Schlaven und Diener seyn wollten, so möglich wolte er ihr Bernheuter seyn.

[4]) Auch dies Scheltwort bezeichnet einen alten, räudigen Hund.

ja nich lögnen, wo du herumgeſprungen biſt, ſeit ick beddig lägerig geweſen bin. Du biſt na Flensborg gefahren mit en ganze Wagen voll Korn, und et för ſo geringe Priß verköft, dat du et dar mit din Nabor verdörvet, und ſin Handel geſchendet heſt, dat he en ſo gut Kop[1]) verkopen mut, als du gedahn hefft und darmit de Flensborger den Provit in de Ars gejaget. Doch wi ſpreken uns wol wo[2]) wi wat leren.

Höret wieder vant Evangelium, un gah du tho Karken, will din Fru nicht mit, laht ſe tho Hus bliven mit ehr Megede un Schlammatzer[3]). Kehr di dar nich nah: gah du fort, dat lieckſte[4]) dat du ſehn kannſt, loht de andre lange noch ſcheel ſehn. Höre du mit Andacht tho, denn idt kamet nicht alle Dage vor, varerſt ſüh tho dat du nicht in de Schlap falleſt, ſonſt ward di de Düfel upwaken recht tho degen.[5])

Ick bin en Tidtlank krank geweſen; dar hefft du, o Gott, nene Schuld an gehabt, wiel ick ſylveſt idt darna maket hatte: Erſtlich leth ick dat Dack van dat Preſterhus afwerfen, dar woll ick gern de negſte by ſien und mit tho kicken, dewiel ick min Dack ſcholde ganz gedecket hebben, ick hebbe wunder darüm und hebbe allerlei unzyffer[6]) Schiet vnd Dreck in mine Ogen, Neſe und labbe[7]) gekregen. Darup hebben my gude Lüde beſogt und thogeſpraken, ja nicht alleen beſogt und thogeſpraken, ſondern ock mit Gaven verehrt als Haſen, nicht een, ſondern dre vör een, ock Höner und Höner-Eyer, Anten und Anteyer, Botter, Fiſch, Keſe, Söte vnd Sure Melk, Grüt tho Bry vnd Mehl tho Pannekocken. Se hebben my ock gut Beer uth dem Kroge geſchickt, dat is een werk der Barmherzigkeit vnd ſchall ju im Himmel tho Degen belohnt werden, als ick

[1]) ſo billig.

[2]) wo, wenn.

[3]) Am nächſten ſteht mecklenb. ſlamult, nachläſſiges Weib.

[4]) gradeſte.

[5]) tüchtig, gründlich.

[6]) Auch die Lutheriſche Bibel ſagt Unzifer, woher der Paſtor wohl das Wort hat.

[7]) Wohl für flabbe, Hängemaul.

denn ock, wenn ick nevens[1]) ju dar kame, ick ju dat getügniß gewen will, welches ick ock schyldig bin. Wieder averst darvon tho reden, du Presterhater, du Prester-Fiendt und rechte Hanß-schadenfroh, da du di aver mine Krankheit gefreuet hefft up de Karkhof, in de Wiß, in din Huß, im Kroge, im Bette mit dien Fru und Magd, wor du gegahn oder gestahn bist, hefstu di över mine Krankheit gefreuet und din Bart mannigmahl daröver gewischet und gesagt: Ey hefstu nicht gehöret van unse Prester Herr Jurgen, he ligt up dat Bedde, vnd is blindt vnd krank: o dat di Gott straffe vnd all dat Unglück bestah, dat jemals kamen kann. Gott geve dat mine Krankheit din größeste Freude sy, de du dit Jahr und all din Leeve Dage beleveſt, averst dar is neene Bekehren noch Barmhertigkeit in dy, welches man seen kan an din Hund wo du damit umgesprungen bist, de was gut und wol geschapen, den hefstu de Stert afgehauen und ehm all sin Ehr und Zierrath berovet, welches noch wohl tho sehen is. Du warst averst wohl Lohn darvor krigen wo ick anders watt mitraden schall un noch en erliche Obrigkeit lewet.

Nun leven Christen und Thohörers höret wieder von dat Evangelium, wiest[2]) nu Barmhartig, gath flitig tho Karken nicht averst in de Kaden[3]) da se mit Kannen klappen. Wellen denn de Ossen oder Perde di von de Karken afholden, Ladt se fahren vör ehm Düfel un vör Hundert, denn Rüters[4]) und Landsknechte nehmen se doch weg. Se schölen doch watt hebben, darup se in de Höll[5]) riden könn, und de Oversten de denken ock nich tho vöte darhen tho gahn, Sunderlichen de hier nu mit ehre lange Rocken vnd mit Spanische Fratzen int Landt

[1]) nevens ju, zugleich mit euch.

[2]) seid.

[3]) Kaden = Kathen, mit dänischer Erweichung des t.

[4]) Rüters, eigentlich Räuber, wird häufig mit riders verwechselt. Hier „Krieger zu Pferde".

[5]) „Wie kommen die Soldaten in die Hölle? Auf einem schwarzen Fohlen, da soll sie der Teufel holen", heißt es in dem Volksliede „Ein Schifflein sah ich fahren".

kamen sind. Will de Acker di von de Karken holden, bemiß[1]) em nicht, grav ehm nicht, plöge und beseye ehm nicht, gah du tho Karken und lath em liggen, dat he hart und dröge ward vor hundert dusend Düvel, damit bewiset man en Warck der Barmhartigkeit na dem hüdigen Evangelio, denn de Düvel un sin Möhme[2]) sampt ehre Landsknechte freten doch da den Dodt allen Flöck und Unglück darin, welckes Gott gebe. Amen.

Nu wider thom Evangelio gegreven. Ick bin en Tidt lank in der Karken nicht geweſen, dewil ick mi uth dem Huſe wegen Schalcken und Drögn[3]), Landsknechte und Soldaten nicht hebbe wagen willen; midlertidt hefft de Köster gepredigt, daröver hebben se Schelmerie unde Buhtfardigkeit up de Böhne[4]) gedreven, darvör will ick de Böhne herunder hebben, dar schall nicht en Spon van överbliven, dat ick nich will in Stücken hauen lathen, denn din Sohn du gude Man dar du steist hefft en Steenule van baven herunter genamen vnd gokelwerk darmit gemaket, darvör schölen em söven Bedröffnisse vnd Unglück bestahn, ick hebbe wohl ehr eener wat böses wünschet vnd is wahr geworden, idt schall an di ock wahr warden: ick warne di als en Fründ, averst höd di, min Peerdt schleit di, welches alltidt min Sprickwort is. Nu leven Christen, ... er und Kaspelkinder, höret wider vant Evangelium vnd der Barmhartigkeit. — Du Gose-Kerl di mut ick ock enmahl bien Kop vnd Kehle hebben. Hefstu Barmhartigkeit an din Nabor bewiset, darum dat du ehm en Ganner[5]) de nichts docht, vor en gude verkofft hefst; daröver sine Göse keene Jungen gekregen, und de Man dörch din Bedregerie einen solchen Schaden an sin Been bunden; he hat my ock disse Harvst nichts darvon senden können, welcke Schuld ick dy, und de gude Mann nicht

[1]) dünge.
[2]) Mutter.
[3]) Betrügern.
[4]) Kirchenbühne, Empore.
[5]) Ganner, gander, Gänserich statt gante tritt auf im Englischen, im Holsteinischen, im Ostfriesischen und um Fallersleben.

mut thoschrieven. Ick segge, du bist en Bedreger in din Hut und hefftst en böse Geweten beht an din Ende, wo du ehm de Schaden nicht bethalst. Doch, wy willen uns wol sprecken. Höret averst leven Christen, de redliche Mann, de dar steiht, hefft na dem Evangelio Barmhartigkeit bewiset, denn de Krögersche hefft mi gesegt, dat he in ehr Huß vör en Sößling Kringeln geköfft, und ein arme Fru darvan gegeven, und de Helffte von de andere ehr verehret und se sülwest man dat Helffte von een beholden. Schuldt du Gitzhals, de du woll veer mahl so veel Mans bist, und rick wesen wilt, dat wohl gedahn hebben, du hast di selver lever upgehanget, doch dat wer recht, denn du deist doch in de Welt neen gut, als dat du Geld thohopen hüpest, und datsülve tho din egen Nutze bringest, schultu ock darum tho Meister Hummelmann (darüber: Hemerlings)[1]), (ja hen tho de böse Buchmann)[2]) fahren, ja fahr fort, du mußt dar doch hen, du magst töven so lange als du wilt. —

Höret wieder, weßet barmhartig, leve din Nechsten, Schick din Broder bode[3]). Bliff tho stede, wenn Röwers, Mörders und Plünderer, Soldaten und mehr andere Düvels kamen und din Naborsmann schaden liden. So sprickstu grot: wi sint fri gekamen, averst woll hefftstu tho danken? Mi und mines Gliken, de vör di gebeden hebben. — Wo du datsülve belohnst mit gaven, dat westu wohl, nie ick noch wenig von di gesehn hebbe, un wat schall ick seggen, du bist en Bracher und kanst nichts misten[4]). Bede hernachmals sülvst, so hest du de Düvel tho danken, so warstu hernachmals sehen, wo du warst fry kamen, wenn dar ward geplündert werden.

---

1) Meister Hemmerling, ein Ausdruck für den Teufel. Was Hummelmann angeht, so hieß „Hummeln in Lyve hebben" besessen sein. Vgl. Niederl. Bauernkomödien S. 253.

2) Für Buhman, wie der Schwarze als Schreckgespenst der Kinder heißt.

3) Eine der Nachbarpflichten.

4) dänisch miste, entbehren.

Wider leven Christen und Thohörers, wi hebben gude Tidung von unsern König. Latet ju nicht verlangen he hest 90 Schep van dem Kaiser sin Fiend gekregen und watt he mehr gewonnen hefft is so gudt als ein Fürstendohm, und 2 Königrike, erwartet alle Dage noch en Flotte mehr und möten ehm sine Fiende hernachmals Schatt [1]) gewen, se willen edder willen nicht, wenn se ock dull werden wollen, ick, ju Prester hebbe ju propheciet wen ji befindet, dat ick wahr rede.

Leve Christen nu in disse Krieg sind drey Secten im Lande gekamen von Barbarischen Völkern, nemlik Nie Drachten, lange Haren, nie Fratzen. Dar du all din Leve dag hefst Lust tho gehabt und nagestahn bist, giff di nu darthо, nu kannst du tho se kamen und mit ehnen herümmerfahren alß Sanct Felten [2]) mit Ohrlepeln und Sanct Asen [3]) mit Waetsäcken [4]) sammle averst Bratwurst mit S. Kilian so dörst du nich Hunger lieden, und lehre dat plündern mit Sanct Jürgen, so krigst du Geld, den Dörst vör tho lössen, averst nene scholde dik mit Ehren etwas anders lehren, man moth mit verwunderung tho hören von dat grot spreken, ehrer etlike ick weet idt, du gode Mann, du sprickst grot, du hest en Bibel int Huß und lißt nichts gudes daruth. verkope de Bibel und bethal din Schuld darmith, so darfstu daruth nich lesen und de Kop dar dull und döfig in sehn, und van all de Böker de dar in sint, versteihstu even so wenig als nicks, und du willt doch wies wesen, nu minethalven, make idt, als du willt, du warst idt sölvest wies warden. [5])

Wieder, leven Kaspelkinder, höret, wenn drey thosamen stahn int Feld so süht man riden und rennen, hier süht man en Wiltschütt, de ander segt, dat is en Jäger und können beide um solken Dreck beginnen the kieven, un vör wem scheeten se, un jagen se? vor de översten. Wol is de overste? Dat is

[1]) Schoß.
[2]) Valentin.
[3]) ?
[4]) Reisesäcken.
[5]) verstehen.

de Düvel ſelveſt, de tho Flensburg up dat Schlot ligt, vör ehm jagſtu, vör ehm rittſtu, vör ehm rennſtu, mit ehm fahrſtu von hier bith nach Nobiß Krog,[1]) dar ſick de witte Engel in Kohlſchwart verwandelt, dar de Engeln mit Stöhlen danzen, dar du denn uth Frundlichkeit dit nicht werſt laben. Hier klappet ſick recht up de 109 Pſalm, welchen ick zu chriſtliche Lehre will vorleſen. Sette du de gottloſen över ehm un de Satan ſtah tho ſine rechte Hand, (un wo de worden wieder luden).

Nu von der Likpredigt, Idt hefft ſick altidt thogedragen, dat hier en Lick in de Hoitidt geweſen, ſo lang alß ick op diſſe Kanzel geſtahn. Nun bringt man dat Hoi up in de Schüne, vnd diſſe Dode uth dat Huß in de Karken, vnd hier wedder uth de Karken in de Erde Diſſe Fru is ne Chriſtin, hefft ehr Nahm van de Chriſten, denn ſe het Chriſtina. See was neen Towerſche:[2]) ſe leht mehr Schaden von de Toverſchen, als ſe ſelveſt bede, wiel ſe viellicht wenig davon verſtahn hefft. Se was ock fromm vnd fründlick vnd hefft niemand watt geſtohlen, den ſo veel als man weet hefft ſe neen Gelegenheit dartho gehabt, met ehr Manns Fründe[3]) hefft ſe neen Jacht und Stridt gehadt. Thom Beſten hefft ſe alle Tidt na ehr Vermögen geholden. Ganz engelrein is ſe nicht geweſen, als ſick einige andre Fruen inbilden, de doch wol ehr Glupöge[4]) deiht, mit Wahrheit kann man er naſeggen dat ſe neen butſe Teve[5]) geweſen, ock is ſe neen ſurmulige Eddikeput[6]) geweſen, dat kann man ock nicht ſeggen, wenn man över de Karkhoff geiht hier ligt de Düvel begraven, vel weniger kann man ehr wünſchen, dat di de Naren[7]) freten ſchölen. . . . . .

---

[1]) Teufelskrug.
[2]) Zauberin.
[3]) Verwandten.
[4]) die doch wohl nach Böſem ſchielten.
[5]) plumpe Hündin.
[6]) Eſſigtopf.
[7]) Hier ſcheint bei dem bislang unerklärten Worte Nar hochd. der Narr an ein Tier gedacht zu werden, wie bei ſchelm in dem Ausdruck „wil en de ſchelm ſtak".

Bis hiezu hat Volquardt Nissen geschwiegen und ihm da widersprochen, und ist hernach durch 12 Zeugen beschworen worden ꝛc.

Hiertho hefft Volquart Nissen geschwegen und nach dem öffentlichen Gottesdienst mit 12 tügen beschweren laten ꝛc.

Die vorstehende Predigt hat J. N. A. Jensen aus Flensburg zu Anfang dieses Jahrhunderts aus einer ungenannten Quelle in sein Heft „Varia ad historiam patriae, præcipue ecclesiasticam pertinentia" geschrieben. Dasselbe ist jetzt Eigentum der Kieler Universitätsbibliothek (Cod. M. S. S. H. 170 M. 4°). Derselbe teilt darauf ebendort S. 77 bis 85 „teils aus einer vermolschten und zerissenen Schrift im Archiv praef. Flensb." eine Reihe von Actenstücken und Thatsachen mit, welche sich auf einen in den Jahren 1628 bis 1632 laufenden Streit zwischen dem Pastor Jürgen Johansen und einem Teile seiner Kirchspielsleute beziehen. Erst indem man diese genauer ins Auge faßt und chronologisch zusammenstellt, wird man die Predigt verstehen und über ihr Aechtheit mit einiger Sicherheit urteilen können.

Nach einem Papier (Jensen f. 81) war die Mißhelligkeit zwischen Pastor Jürgen Johanssen und einem Theil seiner Gemeinde im Jahre 1628 entstanden. Es wurde vergeblich ein Vergleich versucht. Volquardt Nissen ging davon („obgleich der Pastor sich hätte accomodiren wollen") und brach in die Worte aus: Ich habe ihn beide für geist- und weltlich Obrigkeit gehabt und nichts ausgerichtet, und ich habe ihn nachgetrachtet in 28 Jahren und habe niemals bequemere Gelegenheit gehabt Ihm in Unglück zu bringen als jetzund. Darauf ist er in Unmuth weggegangen. In demselben Jahre, wie es scheint, als die Feinde noch im Lande waren, hatte der Hardesvogt Lorenz Nissen zu Oldemers . . . . die Sache beizulegen versucht.

Ueber die Hergänge bei der berüchtigten Predigt, ein Kirchspielszeugniß.

Tho weten kundt vnd Apenbahr sy hyrmit Allen vnd Jeden Hoges vnd Neddriges standes, dat wy Karspellüde

samptl . . . . Alt, Oldt vnd Junck, grodt vnd klein Man vnd fraw Rike . . . arm betügen vor Godt vnd der Hogen Awericheit welch . . nhu Edder henforder Regeren werdt, dat Unsse Pastor Herr Jörgen Johanssen hefft am 4. Sundage Trinitatis disses Jahrs Anno 1628 vns Gades wordt in disser bedröweden tidt und Krygeßwesende geprediget Und dar Christus sprickt In demsülwigen Dages Evangelio Wesset Barmhertich gelick Alße Juwe Vader barmhertich iß, Vnd vns tho hören vormanede wi hedden besunderlich Veer Litmaten [1]) am Lywe dat Herte de Mundt, de Hende vnd Vöthe darmit wy schölen nicht allein an den 4. Sondach Trinitatis Sondern ock alle Dage Vnssern Negesten Vnssern Dienst vnd Barmhertichheit bewissen so worden wy Vnsserm Vader Jm Himmele so gelik sin, Alsse kein Kindt dem Vader vp Erden werde gelicker sin, Ock geseeht men mende Do dat fremmet Volck wegen Unßere Sunde int Landt gefallen, dat de Lude alhir frame alße Engelen scholden geworden sin, auerst nu leider befunden, dat sie Anders, in deme se nu leueden in sulche Sunde vnd schande so verderuen werdt beide lude vnd lande Jn gades vorachtening, flöken, vorsumeniß der Predich Vngehorsam Gandt [2]) Horery Ebrok Deuery, Lögen, belarckinge [3]) schindery falscheidt vnd Schalckheit sy so grodt also dat by ein Deel kein schelmstück thovell sy, Jo men hedde de bybell auerst men leste dar nichtes in, Darup de Pastor den 50. vnd 52. Psalm gelessen. Disse worden ein Keerel Folckert tho Harten gegangen Auerst noch geschulet [4]) vnd geswegen, De Pastorr: men klagede ehm Dat in synem affwessende vnd schwackeit in der Kercken alhir sint de Jungens vp vnsern Kercken Böne Vnder de Predige gestegen Vögelß edder Swemers [5]) Affgehalet, darmit ere Narery vnder de gantze predich gedreuen Etliche de Höde vam Kop

[1]) Gliedmaßen.
[2]) Umhertreiben.
[3]) belarhinge?
[4]) schulen, sich verstecken.
[5]) Swemer, von sweimen, flattern, wohl ein Wort für Fledermaus. Im Norddeutschen ist Schweimer der Lerchenfalke.

affgeschlagen, gelachet vnd mehr Lichtfardicheit geöwet. Dat de andern bistanden thom Pastoren gegangen vnd geklaget se worden genödiget solckes Tumults vnd Ergerniß haluen vth der Kercken tho bliuen. Darup de Pastor gesecht se hedden woll ein Wu . . . verdenet de se lange nicht vergeten schulden, auerst ditmal will he se versch . . . vnd gewarnet hebben Worden de Olden solcke modtwillige Kinder nicht straffen, alße worde he Ampteshaluen godt bidden wo se nicht aflethen vnd vphörden van solcker ergerniß godt wurde se Alse mit Krankheit edder ander Vngeluck straffen dat se woll musten stiller vnd beter werden. Darup fanget gedachter Keerll ahn mit fullem Halß, Seggende Ein Carspell hedde schande van Solcker predich, se woldent hebben alße andern Predigeden. He hadde ehm in der predich vor ein schellm geschulden: Darup de Keerll sick vmgekehret den Pastoren Angespiet ock geduxet[1]) Vor ein schelm geschulden — dat ssölde de prediger in sin Busen steken vnd mit sick tho Hus nehmen; vnd also angesappet,[2]) dat de Oldeste Man im Carspell Van 80 Jaren Jens Petersen tho Lindauw gink van Nedden beth bauen an in der Kerken ehm ethlichemall angestöt Biddende he sculde schwigen. Dar wurde gewißlich anders vp folgen ock is sin Wyff vpgestanden vnd ehrem Man instigert, he scolde sick verbidden, de Pastor gesecht. Paulus sprickt Mulier taceat in Ecclessia, eine fruwe schulde in der Kerken schwigen, Darup se spöttisch geantwerdet O leuer man nicht alletydt. Darauer de Predich ein lange wiell verstöret, de Prediger sin Bock genahmen, Vnd wolde vam Predichstoell gegangen sin, wielen auerst ein Ewlich Licke[3]) verhanden Repen etliche de Pastor scholde by sin predich bliuen, welches gescheen vnd mit Sufftende gebeden, godt wolde Jo richter sin hir vnd dort in disser Sacke ock gesecht tho dem Keerl bistu de Man de sick vor ein schelm bekennt. Jdt leht[4]) du bist alße de Hundt de geworpen werdt de schryet gern, bistu ein

[1]) gedutzt.
[2]) angegeifert.
[3]) die Leiche eines Ehegatten, welche in die Kirche getragen wird.
[4]) sieht aus.

schelm, so bliff[1]) eins fram dat dy godt[2]) bestah. Darup de Pastor ein gantz Carspell Man vnd fruw tho tuge genahmen Vnd van gottes willen mit Sufftende gebeden ehm Alles dit stendig[3]) tho sin vor der Hogen Auericheit vnd he wolde saluest wider so lange he leuede dagelik protesteren vnd klagen auer solcke ein Ergeniß vor Godt, de dar is de strengeste richter, sin vnd bliuen werdt: wilen dit nu ein Ergeniß gegeuen Alse Nummer gescheen in Vnser Kerken vnd dartho hir im Rike ein Halß Sake alse wi mehnen, dit nha begehren vnd biddende Vnseres Pastoren dat Solches Alles Also in vnser Kerken midden vnder den gottesdienst van dissem Folckert vnd sin Wyff geseecht vnd gescheen in der Warheit Willen wi betügen so veell des Dages thor Karken gewesen van Mans vnd fruwens vnd na dehme ein Carspel . . . . . schall nicht hemelich in den Husern vth gunst schwegerschop . . . . . schop vnnd blotverwandschop gegeuen vnd besegelt werden, ... Also im Nahmen eines gantzen Karspells vth gahn Alse wi ho . . .

Dat nu gescheen hebben wy alle Karspellude mit einhelligem Munde geleden na vnßer Landes vnd Karspellsgebruck disse 8 Menner de vorstender der Kerken sin, vnd dartho vam Praueſt, Pastoren vnd Karspell gut ehrkandt dat se vnsen Pastoren sin begehrde vnd warhafftige Kerken Tucheniß ahn vnd in Allen vnseren Nahmen vnd stade tho besegelen mit ehren angebarenen Signeten,[4]) welches wi ock gern vnd gewillich gedahn Alse midt Nahmen Fredrich Juerßen Dohmherrn Vaget tho Hackstedt Peter Lassen tho Lindauw Tucke Peterssen tho Risbrock, Christen Hansen tho Schaltlandt, Kettel Nissen tho Hörup, Andreß Andersen to Schaffling Nis Sonnikssen tho Hörup vnd Laß Petersen tho Hackstedt.

Anno 1628 . . .

Peter Lassen. Tuke petersen. Niß Sonnikßen.
Laß petersen. Hanß Boyßen.

(L. S.)

[1]) dänisch blive = werden.
[2]) Gutes.
[3]) geständig.
[4]) Hausmarken.

Schon 1629 (Jensen S. 81) saß Volquart Nissen in Haft. Am 24. December schreibt der Amtmann an den Amtsschreiber Holst von Mehlbeck aus, er wolle die Sache im Januar vornehmen, und bis dahin könne Volquart Nissen noch nicht gegen Caution seiner Haft entlassen werden, warum supplicirt werde. Herr Jürgen hatte ihn setzen lassen.

Am 5. Januar 1630 gehen seine Brüder Hans Nissen zu Süderfuß und Broder Nissen zu Hürup für ihn in Caution und er wird entlassen.

Am 1. April 1630 (Jensen S. 81) bezeugt Andreas Boetius, Pastor zu Medelbye, in dessen Hause vormals die Zusammenkunft gewesen, der Kirchendiener zu Holt und Hans Petersen der Küster, den vom Hardesvogt Nissen gemachten Sühneversuch.

In der Klagschrift wider den Pastor Jürgen, welche im November 1630 von Kirchspielsleuten an den Amtmann von Ahlefeldt gerichtet wurde, heißt es:

„Daß unser Pastor Herr Jürgen Johansen, welcher seines bösen ungezäumbten Mauls halber mit einem unsers Carspels eingesessenen zu Rißbrink Volquardt Nissen in große vneinigkeit auch endlich in gerichtlichen Proceß vnd so weit gerathen, das er seiner Predigten halber Zeit des Kriegswesens bey dem Obristen Leudtenandten Nassowischen Regiments sich mit 2000 M. lübisch abfinden müssen, sich nicht scheuet die welche wider ihn Zeugniß gegeben anzufeinden.

Am 31. October da das Evangelium vom Zinsgroschen ein gefallen hatte eine Historia von den Römern und Spartanern angezogen wie sie zween schwarze Köhler alß 2 Teuffels zum Schaw Spiele an einander gebunden, die sich zusammen sollten Stoßen und Wrangen, welcher einen sie genannt Lüge, den andern Vnbilligkeit. Vnd darauf dis Lügen vnd Vnbilligkeit pro Exordio in die 37 mahle repetiret, hernach disponiret[1]) vnd seine Predigt darauff gerichtet.

[1]) Die Disposition war also Lüge und Ungerechtigkeit.

Ferner wenn ihm ums andere Jahr von einem jeglichen Carspell Manne ein Fuder Hew zugebracht wird, er alsdann in den Predigten grewlich vnd vnmenschlich fluchet vnd bannet, wen der Wagen oder das Fuder nicht groß genug, das alldann das Fewer vnd Fluch . . . . tern ins Heu fahren, ja der Fluch, ehe sie zu Hause kommen, schon da seyn solle.

Ferner daß wenn die Zehnten gegeben würden, er sich auf der Cantzel übel geberdet daß die garben groß genugh gebunden vnd er nicht getuschet werden müge, Vndter andern seinen bösen Wündschen, Bannen vndt Fluchen zur Warnungh ein Exempell eingeführett Von dem Raben der einen Braten gestohlen, daran eine glühende Kohlen geklebt vnd also der solches hinauff zu seinen Jungen gebracht, das ganze Nest mit sambt den Jungen verbrandt sey: Derowegen die Caspelleute wohl zusehen sollten: daß es ihnen auch nicht also ergehen muge. Item das Opfer Kain vnd Abels vnd was dessen mehr so alhier zu weitläuffig fallen will.

In die 28 Jahre hätte man sich mit ihm also hinhalten müssen. Mit der Beichte hielte er es also „dan er die Beichtkinder insgemein dermaßen in vnbilligem Rachgierigem Zorn vberfähret, daß sie sich gantz keines Trostes bei ihm je erholen" daß einige ins dritte Jahr sich des Beichtstuhls enthalten. Zu Claus Petersen S. habe er gesagt, er wolle ihm die Sünde nicht alle vergeben.

Die Obrigkeit möge nicht zulassen, „das vnsere geängsteten gewissen also ohne Trost gemartert vnd von diesem wunderbarlichen vnß vndhienlichen Predicanten immer forth vnd forth als in der Höllen Vorburgh gequählet werden vnd einem solchen Purgatorio[1]) vntergeben seyn sollten."

Seines begangenen freuels vnd Scheltens halber wäre er vor vngefähr 16 Jahren auf intercession des Herrn Probstes zur Abbitte verstadtet vnd beim Dienste gelassen auch sich zu bessern angelobet. —

Die Kirchspielsleute bitten von ihm geschieden zu werden.

[1]) Die Bauern hatten also einen studierten Berater.

Auf einem besonderen Blatte ein Post scriptum.

Auch hoch: vnd großgünstiger gepietender Herr Ambtman, hath dieser vnser wiederwertiger Pastor vor diesem Christen Hanßen vom Schaffblingh dessen Sohn einsmahls da er auff der Bohrkirchen [1]) gestanden, eine kleine Eule, welche höher nicht, dan das er sie langen können gesessen mit sich hinausgenommen, Sonsten aber nichts Böses betrieben, von der Canzell deßwegen also offentlich zugeredet, du Sohn, du gude Man da du sitzt, mene ck, hefft dar eine Stein Vle vndergenahmen vnde sie gökelwerk darmit gedrewen, darvör schall dy de Söwen Bedröffniße vnde alle Vnglück vor bestahn, Sammer [2]) Gotts dodt Jck hebbe wohl ehr einem wat gewundschet dat wahr geworden iß, So schall ditt an dy ock wol wahr warden, Een frundt de warnet, hödt dick min Perdt schleidt iß alletidt min Sprickwort ꝛc.

Waß nun auß dieser ihm bereits beweiseten und überzeugten Rede zu Schließen müssen wir Gott dem Allmechtigen J. Kön. Maytt. vnd L. Wol Edle Gestr. vnd Veste Schmerzlich vnderthänigst vnd vnterdhienstlich anheimbstellen. Gott wird solch einen seiner Dhiener auch deßwegen wohl wissen zu finden.

Endlich (Jensen S. 80) am 20. Januar 1631 bezeugt Andreas Boethius Pastor zu Medelbye vnd Carsten Carstens J. F. G. Carspelvogt zu Medelbye, daß 1630 am Tage Conversionis Pauli ein Vergleich zu Stande gekommen zwischen Georgio Johannis Pastor zu Hachstedt und einigen Kirchspielsleuten die ihn in der gefährlichen Zeit der Caiserlichen Einquartierung in Abwesen der ordentlichen Obrigkeit bei den Kaiserl. Officieren aus eitel Rachgier haben angegeben, darüber ehr G. Jürgen in Arrest ist genommen worden und ehr sich mit einer großen Summa geldes hat salviren müssen. Etliche seiner contrariantes insonderheit J. F. G. unterthanen in Schafflingh hätten sich mit ihm vertragen vnd er ihnen vergeben.

---

[1]) Empore.

[2]) So mir Gottes Tod!

Kleinere Mittheilungen.

Teſtament des Henning Putbus.

1436. October 9.

Mitgetheilt vom Staatsarchivar Dr. Wehrmann.

In Godes namen amen. Ik her Hennynk Putbusſche, krank an lyue doch wolmechtich myner zinne vnde redelicheid, werde ik vorwunnen vamme dode, ſo ſette ik myn teſtamente tho Godes loue aldus. Jnt erſte tho betherende wege vnde ſtege geue ik vj ß. Jtem zo geue ik myneme gnedygen heren, deme konnynghe van Dennemarken, mynen grawen hinxſt, dat he vortan vorſta myn wyf vnde myne kindere, wente ik em alwege truwen denſt hebbe bewyſet, vnde late my des geneten, vnde bewyſe my dar wüllen ane, alſe ik em des wol beloue, vnde neme dat lon van Gode. Jtem zo geue ik myner werdynnen mynen ſchymmelden hinxt. Jtem zo geue ik in vnſer kerſpelkerken to ſunte Nicolaus iij mark to deme bouwe. Jtem zo geue ik den grawen monneken tor Anderhuſen iij mark to deme bouwe. Jtem zo geue ik to ſunte Katherynen to Lubeke lx mark, dar ſcholen ze my ewyge dechtnyſſe af doen vnde eyn ewyghe myſſen, vnde dar to myne graft myd en to liggende, vnde myn ſchylt vnde wapene dar to hengende. Jtem zo ſchal men keren an myner graft xxx mark Lub., dar men my mede began ſchal to myner zele ſalicheid, vnde wes dar ane auer lopt, dat ſcholen myne vormundere keren in de hende der armen, wor en des duncket, den des beſt behof vnde noet zy, dat ze God vor myne zele bidden. Jtem zo geue ik to ſunte Jurgen vor Lubcke den zeken j mark. Jtem zo geue ik vppe deme Borchuelde den zeken j mark. Jtem zo geue ik to

der borch den brüderen x mark, dat ze myner denken van deme predykſtole, vnde to begande myt vyligen vnde myt zele myſſen, alſe ze des bekant wyllen weſen vor deme richte Godes. Item zo geue ik to deme Hylgen Gheyſte den kranken ij mark mank ze lyke to delende. Item zo geue ick to deme hyllygen cruce buten deme Borchdore, ein licht van twen punt waſſes dar vor to bernende. Item zo geue ik to ſunte Gertrud den armen luden vppe deme kerkhoue ſittende ij mark mank, ze lyke in de handt to delende. Item zo bin ik myneme werde ſchuldich, Helmolt van Pleſſe voget to Lubeke, C mark vnd xlii mark Lub. vnde j ß van aller ſchult. Item zo wat mynen vormunderen duncket, dat mogelyk is, dat ze dat geuen mynen wunden arſten vnde vppe de abbetekene des gelykes, vnde ok der maget, de my gewaret heft, des gelykes, men dat en is nicht in de ſumma gerekent, de hir vor beſcreuen ſteyt, dar mogen zyk myne vormundere na richten. Item, leue werdynne, zo bin ik van dy begerende, dat du wol doeſt vnde belone mynen knechten, des ik em plichtich bin, dat entrichte em myt vruntſchoppe, dat des myne ſele nicht entgelde. Item zo geue ik mynen ſtalknechten Neſſe, Valſter vnde Perhommen, malk eyn armborſt, de hanget vpme Ekholmk, vnde dar to malk eyn perd alſo gud alſe x mark. Item zo geue ik Neſſe Peters mynen gronen hoyken vnde dar to eyn perd, alſo gud alſe xx mark, dat ſchal em myn husvrowe vruntlyken entrichten. Item zo geue ik in allen kerken, vnde to Lungeherde vnde Megelzemherde, in yewelken Kerken iij ß. Item zo late ik mynen knechte Peter Nygelſon, de myn voget is tom Ekholme, qwyt vnde vry van aller rekenſchop, de he my is vor voghedye vnde vor alle dingh. Item leue werdynne zo do wol, vnde holt dat alſo tom ende vt vor myne ſele ſalicheyd, alſo ik dy des wol beloue. Mine vormundere keſe ik Helmolt van Pleſſe, voget to Lubeke, Gosſchalk van Wickede vnde Hermen Darzouwe, dat ze mynen leſten wyllen vorvullen vnde nemen dat lon van Gode. Alle deſſe vorſcreuen ſtucke wyl ik ſtede vnde vaſt holden went ik ze wytlyken webderrope. Geuen na Godes bord verteynhundert yar vnde dar na in

deme sosonde druttigesten yare vppe sunte Dyonisius dage des hylligben bysschoppes. Tuge sinnt her Johan Colman vnde her Gerd van Mynden radmanne to Lubeke.

Das Gildehaus der Knutsgilde und Heinrich Rantzau's Haus in Flensburg.

Von Justizrath Dr. A. Wolff.

Das der Flensburger Knutsgilde-Skraa beigefügte, augenscheinlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angefertigte Verzeichniß des Gildevermögens nennt zwei der Knutsgilde gehörige Häuser, nämlich „sunte Kanutes stenhus in sunte Nicolaus Kerspele" und „eyn hus by der ronnen jegen deme radhus over." [1]) Letzterwähntes Haus wird im Stadtbuch von 1436 als das erste des St. Nicolai-Kirchspiels aufgeführt und als „negest der beke beleghen in suden" bezeichnet.[2]) Da aber daselbst nicht bemerkt ist, daß es der Knutsgilde gehöre und im jüngeren Stadtbuche von 1508,[3]) Fol. 190 schon ein Privateigenthümer sich genannt findet, so wird es nur vorübergehend im Besitze der Gilde gewesen sein. Im Jahre 1436 gehörte sunte Kanutes laghe auch ein am südlichen Ende der Ramsharde und zwar als das nächstletzte in der östlichen Häuserreihe belegenes Wohnhaus,[4]) welches jedoch, weil das obengedachte Vermögensverzeichniß seiner nicht mehr erwähnt, inzwischen verkauft sein muß.

---

[1]) Claeden, Monumenta. Flensb. I. S. 24—25. — Lüders: Statutum der Stadt Flensburg, S. 53—55. — Diplomatarium Flensborgense I, S. 8—10.

[2]) Dipl. Fl. I. 433. Der beke oder ronne genannte Wasserlauf bildet noch heute die Scheide zwischen den Kirchspielen St. Marien und St. Nicolai. Derselbe, jetzt nur eine einfache Stadtrinne, soll ehemals den Namen Stude- oder Stüttebeck geführt haben.

[3]) Befindlich im Archiv des Flensburger Amtsgerichts, Abth. 2.

[4]) Dipl. Fl. I. 427. Die Belegenheit ergibt sich aus dem Stadtbuche von 1508, welches die Ramsharde, obgleich dieselbe schon seit uralter Zeit zum St. Marien-Kirchspiele gehörte, von diesem getrennt hält.

Das als sunte Kanutes stenhus und im Stadtbuch von 1436 auch als sunte Kanutes ghilde brödere stenhus bezeichnete Gebäude ist ohne Zweifel das Versammlungshaus der Gilde gewesen. Von einem Gildehause und Gildehofe (gildhws, gildegorth) ist schon in der alten Skraa die Rede, und, wenn es auch als ungewiß dahingestellt bleiben muß, ob die Gilde schon von Beginn ihrer Stiftung an dort ihr Vereinslocal gehabt habe, so ist Solches doch keineswegs unwahrscheinlich. In einer Zeit, wo der Holzbau noch vorherrschend war oder Holz doch das wesentlichste Baumaterial bildete, galten Steinhäuser als besonders kostbare Bauten, die nur Reichere sich gestatteten. Daß aber die St. Knuts-Gildebrüder, welche bekanntlich dem vornehmeren und wohlhabenderen Theile der Bürgerschaft angehörten, von Anfang an sich ein solches ansehnliches Gildehaus aus gemeinschaftlichen Mitteln erbaut und eingerichtet hatten, ist eine nahe liegende Vermuthung.[1])

In der von Michelsen überarbeiteten und herausgegebenen Schleswig-Holsteinischen Kirchengeschichte Jensen's, Band II, S. 129 und 159. Anm. 7 findet sich ausgesprochen, daß dieses Gildehaus vermuthlich mit dem durch eine besondere Bauart sich auszeichnenden, auf dem Holm belegenen Wohnhause, welches noch „katholische Kirche" genannt werde, identisch sei. Den wahrscheinlichen Ursprung dieser letzteren Benennung glaubt der Verfasser daraus herleiten zu dürfen, daß nach Einführung der Reformation die Vornehmsten der Stadt, vermeintlich Mitglieder der Knutsgilde, in deren Herzen der alte Glaube noch nicht erkaltet gewesen, den katholischen Gottesdienst daselbst eine Zeitlang hätten fortsetzen lassen. Er unter-

[1]) Terpager: Rip. Cimbr. p. 425 sagt mit Beziehung auf die Städte Dänemarks, daß die Stattlichkeit der Gildehäuser eine fast sprichwörtliche sei, und führt einige alte dänische Reime an, die er so übersetzt: Quocunque veneris, Randrusium, Ripas, Wiburgum, Aarhusiam, Aalburgum aut Nibam, et interrogaveris: Cujus est hoc palatium et amplum aedificium? Mox responsum audies: Est magni convivii, gildae sancti Petri vel sancti Canuti, sancti Severini altaris vel sanctae Gertrudae.

stützt seine Vermuthung dadurch, daß im Keller des erwähnten Hauses der zugemauerte Ausgang eines vom ehemaligen Franziskaner-Kloster dorthin führenden unterirdischen Ganges sichtbar gewesen sei. Schon in seinem Versuche einer kirchlichen Statistik des Herzogthum's Schleswig S. 849, Anm. hatte Jensen eine gleiche Ansicht geäußert, die aber, wie sich aus Nachstehendem ergeben wird, auf völlig irrigen Voraussetzungen beruht.

Im Stadtbuche von 1436, welches die Wohnhäuser in ihrer Reihenfolge kirchspielsweise aufführt, werden als zu St. Nicolai gehörig in der Richtung von Norden nach Süden, zunächst 29 Erben, d. h. vollberechtigte Giebelhäuser genannt, worauf unmittelbar nach einer sich östlich abzweigenden (unbebauten) Seitenstraße das in Rede stehende Gildehaus und dann weiter bis zu einem orthus, nämlich dem an der Ecke des Südermarkts und der Angelburgerstraße belegenen Hause 15 Erben folgen.[1]) Das Gildehaus muß daher, obgleich auf dem Holm, doch weit südlicher als das von Jensen bezeichnete Gebäude in geringer Entfernung von dem den Südermarkt mit dem Holm verbindenden Kattsund gelegen haben. Völlig klar wird dieses durch die Bemerkungen, welche im Stadtbuch hinsichtlich des südlich daran stoßenden Nachbar-Erbes enthalten sind. Letzteres Grundstück wird daselbst bezeichnet als „de wurt unde hustede, beleghen ieghen sunte Nicolai Kerken to Flensborgh over der straten in dat nordenwart." Es lag also dem vom Holm nach der St. Nicolai-Kirche führenden nördlichen Anfgange ungefähr gegenüber. Im Stadtbuche heißt es dann weiter: „amme flytiger bede willen des erwerdigen in gode vaders unde heren, hern Nicolai Wulffes, biscoppes to Slesswick, so hebben de ersamen vromen lüde, geheten de Kanutes gilde brödere to Flensborgh, mildichliken gegunt unde endrachtigen togelaten, dat Hans Wynmann syn hus mochte buwen hart an by norden by sunte Kanutes ghilde brödere stenhus."

[1]) a. a. O. S. 433—438.

In dem 1508 eingerichteten neuen Stadtbuche geschieht des Gildehauses keine Erwähnung mehr. Zwischen den Folien der beiden Nachbarhäuser, auf denen in Uebereinstimmung mit den späteren Zusätzen des Stadtbuchs von 1436 als Eigenthümer des nördlichen Peter Stigelsen und als derjenige des südlichen Peter Mule aufgeführt stehen, findet sich Fol. 221 als Besitzer des in der Mitte belegenen Hauses Erich Lange genannt. Letzterer ist also damals schon Eigenthümer des vormaligen Gildehauses gewesen und der hinter der Erwähnung dieses Grundstücks im älteren Stadtbuche von späterer Hand eingeschobene Satz: „dat erve dar negest int suden horet to Erik Lange vrig unde quyd" wird nur auf jenes Gebäude, nicht aber auf ein davon getrenntes anderes Haus desselben Besitzers zu beziehen sein. Es haftete darauf wenigstens noch 1508 ein Kapital von 60 Mark Lübsch an St. Knuts Altar in der Marien-Kirche. Vermuthlich ist dieses Geld ein Rest der Kaufsumme gewesen, die der neue Erwerber des Hauses der Knutsgilde schuldig geworden war.

Die schon von Lüders[1]) gut begründete Ansicht, daß mit der allmählichen Ausbildung der städtischen Verfassung die Knutsgilde als politische Corporation bedeutungslos geworden sei und bereits im 15. Jahrhundert ihre bisherigen Rechte mehr oder weniger an die Stadtcollegien verloren habe, wird durch die jetzt veröffentlichten, mit dem Jahre 1438 beginnenden Protocolle über die städtischen Schulden und ausstehenden Forderungen nicht unwesentlich unterstützt. Es geht nämlich aus diesen hervor, daß mindestens seit 1481 der Rath „van sunte Kanuts wegen"[2]) Gelder zu fordern hatte oder schuldig war, also das Gildevermögen verwaltete. Damit wird auch zusammenhangen, daß das Versammlungslocal der Gildebrüder nach dem, wie die gedachten Protocolle beweisen, 1443 bis 1445 neu umgebauten Rathhause[3]) verlegt war.

[1]) Statutum der Stadt Flensburg, Vorrede S. 39 ff.
[2]) Dipl. Fl. I, 488—90.
[3]) a. a. O. S. 477—81.

Rathskellerwirth war damals ein Gherke Schutte, von welchem es im Anhange zur Knutsgilde-Straa heißt, daß er am 17. Februar 1466 vom Rath die Küche auf dem Dinge zum Besten sunte Kanuti gemiethet habe. Das bisherige Gildehaus wird eben dadurch überflüssig geworden und deßhalb verkauft sein.

Um die jetzige Stelle, an welcher das Gildehaus gestanden hat, nachzuweisen, wird auf die ältere, noch bis 1838 üblich gewesene Numerirung der Wohnhäuser und namentlich auf die den Häusern zugelegten Feldgerechtigkeiten [1]) zurückzugehen sein. Da nämlich nur die schon vor 1508 vorhanden gewesenen Wohnhäuser an den Feldgerechtigkeiten participiren, so bilden diese in Verbindung mit den Angaben der beiden alten Stadtbücher einen sicheren Maßstab. Es kann aber darnach das Gildehaus kein anderes als das jetzt Holm Nr. 45 belegene [2]), gewesen sein. Denn in der Reihenfolge von Norden nach Süden war es ehemals das 30. und vom Eckhause der Angelburgerstraße an gerechnet, in der Richtung von Süden nach Norden das 16. zu St. Nicolai an der Ostseite des Holms belegene. Das südliche Nachbarhaus ist noch jetzt hart daran gebaut und der an der Nordseite befindliche Fahrweg wird ein Rest des ursprünglich dort einbiegenden, im Stadtbuche von 1436 als Straße bezeichneten, später von der städtischen Verwaltung verkauften Weges sein.

Das Gebäude, welches nach Jensens irrthümlicher Vermuthung das alte Gildehaus der Knutsgilde sein soll, ist das in den Stadtbüchern als das neunte des St. Nicolai-Kirchspiels aufgeführte Erbe, jetzt Holm Nr. 9 [3]). Als Besitzer wird 1508 Vedder Jensen genannt, dessen Name von späterer Hand auch dem Stadtbuche von 1436 beigeschrieben ist. Daß dieses

---

[1]) Aufgeführt von Hans Joachim Jürgensens Bemerkungen zu der 1779 von ihm angefertigten Charte über das Flensburgische Stadtfeld, sowie auch im Repertorium zu der Charte des Areals der Stadt Flensburg von L. v. Klotz (1834).

[2]) Bisher den Kaufmann Herm. G. Dethlefsen, seit Kurzem J. T. Schmidt gehörig.

[3]) Gegenwärtig Eigenthum des Kaufmanns P. J. Lorenzen.

Haus zu der Knutsgilde jemals in einer anderen Beziehung gestanden habe, als daß nach Ausweis des Stadtbuchs von 1508 Fol. 199 ein dem St. Knuts-Altare gehöriges Capital von 50 Mark darauf haftete, ist nicht erfindlich. Dasselbe ist aber seiner späteren Besitzer wegen denkwürdig. Zufolge des Schötebuchs der Stadt Flensburg[1]) wurde es 1522 von Taleke Bruns dem „werdigen meister Andres Glop, konninkliker Maiestaeten tho Dennemarken secretar vann wegen unser G. H.." also dem Könige Christian II., überlassen. Das Haus muß aber schon damals wüste gelegen haben oder doch gleich nachher, vielleicht um einem beabsichtigten Neubau Platz zu machen, abgebrochen sein. Dem König Friedrich I., welcher als Regierungsnachfolger seines königlichen Neffen sich zur Nachfolge auch im Besitze dieses Grundstücks berechtigt hielt und dasselbe an Johann Rantzau, damals Amtmann zu Steinburg, verschenkte, nennt es in der bezüglichen Urkunde vom 14. October 1528 die „thoffte edder wuste husstede, welker unse vorfaren und vedder etwan konning Christiern van Talekhe Bruns bekomen" [2]). Als solche wuste stede, von welcher die Zinsen des dem St. Knuts-Altare zuständigen Kapitals der 50 Mark seit vielen Jahren in Rückstand gelassen seien, wird es auch in einem 1541 aufgemachten Verzeichnisse der Einkünfte der St. Marienkirche bezeichnet [3]). Johann Rantzau muß das Grundstück wieder veräußert haben, da es nach seinem 1565 erfolgten Tode nicht direct auf seine Erben überging, sondern aus dem Nachlasse der Wittwe Ingeburg Schulten 1568 an seinen Sohn, Statthalter Heinrich Rantzau, verkauft wurde. Auch bei dieser Gelegenheit wurde dasselbe noch eine woste stede genannt [4]). Erst nachdem Heinrich Rantzau 1571 von

[1]) Befindlich im amtsgerichtlichen Archiv zu Flensburg.

[2]) Dipl. Fl. II, S. 216.

[3]) a. a. O. S. 322.

[4]) Im Schötebuch heißt es: „Anno 68, 26. Juli hat der Bürgermeister Peter Pomerenink die ersamen Volrat Schroder, Asmus Christensen und Herman Oersburg, bürger zu Flensburg, ausgewesset, das sie Blasio Ekenberg, im namen des Hern Statthalters Henrik

den Stettiner Friedensverhandlungen zurückgekehrt war, ließ er auf dem bis dahin unbenutzt gelegenen Platze ein für die damalige Zeit sehr stattliches Wohngebäude aufführen Auch nach des Erbauer's Tode blieb es noch längere Zeit im Besitze seiner Erben. Im Stadtbuche von 1508 hat der von 1622 bis 1647 als Stadtsecretair fungirende Cornelius Steenhusen den Vermerk: „nun des Statthalters Gertt Ranzowen" dem Namen des ersten Folieninhabers beigeschrieben. Unter den hervorragenden Häusern der Stadt Flensburg nennt Johannes Moller noch 1692 des palatium Ranzovianum, anno 1571 ab Henrico Ranzovio conditum. [1])

Das Haus, welches nach N. Chyträus mit der Inschrift:

PATRIA ET DOMUS OPTIMA COELUM EST.

geschmückt gewesen sein soll,[2]) ist ungeachtet seines 300jährigen Alters noch vorhanden und so solide erbaut, daß es noch weiteren Jahrhunderten trotzen kann. Die in dieser Zeitschrift, XI, S. 76 enthaltene Bemerkung, daß von den vielen Bauwerken Heinrich Rantzau's, die sich angeblich mehr durch Schönheit und äußere Ausstattung als durch Dauerhaftigkeit ausgezeichnet haben, keins noch vorhanden sei, ist daher, insoweit

---

Rantzowen, einen Dom auf die woste stede, zwischen Jacop Britzen und Harder Facken belegen, weil es mitt Stattrechte verfolget, zu finden, mochten, welche dan dem Hern Statthalter den dom auf die woste stette zugefunden. Alsofort haben Engeborch Schulten seligen erben dem Stattvogte Jacop Britzen gevollmechtigett, das er Blasio Ekenberg in namen und von wegen des Hern Statthalters auf solche woste stede eine freie ungestrafede schote geben mochte, die er dem Blasio überantwortet und Blasius dieselbe wiederumb alsbaldt dem Bürgermeister Peter Pomereninck überreicht und sich verpflichtet, was vor Kirchengelt darinnen were, dar der Her Stathalter auch bezalen solte. — — Es ist auch Blasius bürge geworden, das der Her Stathalter nachbar und bürgerlick thun soll und will." — —

[1]) Isagoge ad. hist. Cherson. Cimbr. II, p. 264.

[2]) Delic. itiner. p 533. Vergl. auch v. Seelen: Memorab. Flensb. p. 83 und Cläden: Monum. Flensb. S. 231, in welcher letzteren Schrift S. 199 das Haus auch richtig als das Reimer'sche, nämlich als damals (1765) dem Kaufmann Jacob Reimer gehörig, bezeichnet wird.

sein in Flensburg erbautes Wohnhaus mit in Betracht kommt, nicht ganz zutreffend. Allerdings hat das Gebäude im Laufe der Zeit Veränderungen sowohl im Aeußren als im Innern erlitten. Aber dessen ursprüngliches Gepräge ist wenigstens theilweise noch wohl erhalten. Namentlich gilt dieses vom Erdgeschosse, welches mit seinem alterthümlichen, recht sehenswerthen und an die herrschaftlichen Bauten des 16. Jahrhunderts erinnernden Gewölbe unzweifelhaft auf den ersten Besitzer des Hauses hindeutet.

Woher die dem Rantzau'schen Hause vom Volksmunde gegebene Benennung „katholische Kirche" rühre, ist räthselhaft und nicht weniger unbekannt, wann selbige entstanden sei. Denkbar ist es wohl, daß 1627, als Theile des Wallenstein'schen Heeres, oder 1657 und 58, als außer churbrandenburgischen auch kaiserliche und polnische Hülfstruppen in der Stadt lagen, diese ihren Gottesdienst in dem Hause gehalten haben mögen. Wahrscheinlicher ist es aber, daß erst viel später, nachdem das Haus in den Besitz eines Bürger's übergegangen, nur die alterthümliche Bauart in Verbindung mit irgend einem zufälligen Umstande, etwa dem katholischen Glaubensbekenntnisse des Eigenthümer's, jene Benennung, die nunmehr kaum noch gehört wird, veranlaßt habe.

Wie die Vermuthung Jensen's, daß unmittelbar nach der 1527 in Flensburg durchgeführten Kirchenreformation in einem Gebäude, welches damals noch gar nicht vorhanden war, der katholische Gottesdienst fortgesetzt sei, von selbst hinfällig wird, so kann auch seine Annahme, daß dieses Haus durch einen unterirdischen Gang mit dem weit davon entfernten Mönchskloster verbunden gewesen sei, nur unrichtig sein. Ueberhaupt ist die Thatsache derartiger unterirdischer Gänge, deren es nach Jensen in Flensburg mehrere gegeben haben soll, gänzlich unverbürgt und wenig glaubwürdig. Die sagenhaften Berichte davon werden lediglich der Phantasie und der Neigung, frühere katholische Zustände mit mysteriösen Elementen zu verweben, ihren Ursprung zu verdanken haben.

Ein alter Rechtsbrauch.

Von Landgerichtsrath Tagg.

Bei dem Kieler Amtsgericht besteht ein Rechtsgebrauch, welcher mit der in Kürze bevorstehenden Einführung des neuen Grundbuchrechts untergehen muß, der aber als eine rechtsgeschichtliche Merkwürdigkeit vor der Vergessenheit bewahrt zu werden und daher an dieser Stelle Erwähnung zu finden verdient.

Wie allen älteren Rechten, so ist es auch dem alten deutschen Recht eigen, daß der Abschluß von Verträgen unter Beobachtung gewisser Formen erfolgt, welche vorzugsweise bestimmt sind, die stattgehabte Willenseinigung und die daraus folgende Gebundenheit des Verpflichteten kundbar zu machen. In dem überwiegend größten Theil Deutschlands bestand bei obligatorischen Verträgen diese Form darin, daß ein Halm (festuca) gegeben und genommen wurde. Bei Verträgen von größerer Wichtigkeit wurden auch statt des Halms werthvollere Dinge gegeben. Der Verpflichtete gab solche, wie später der Ausdruck wurde, zum Pfande, ohne daß darum gemeint war, der hingegebene Gegenstand solle, wie jetzt ein Pfand, zur Sicherheit für den Fall der verweigerten Erfüllung dienen. Anklänge an diesen uralten Rechtsbrauch haben sich noch mannigfach erhalten, z. B. in den Pfandgaben beim Pfänderspiel, in Ausdrücken, wie: seinen Kopf zum Pfande setzen und dergl. (vgl. Brunner in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 22.)

Eine abweichende Form von ähnlicher Bedeutung war dem altsächsischen Recht eigenthümlich. Sie wurde sowohl bei feierlichen Gelöbnissen, z. B. bei der Taufe, als auch bei Verträgen gebraucht. Die darüber vorliegenden Zeugnisse sind sehr dürftig und erwähnen meist nur, daß der Abschluß des Vertrages unter Gebrauch der gekrümmten Finger nach sächsischer Sitte erfolgt sei. [1]) Es wurde also nicht ein Halm oder dergl. gegeben und genommen, sondern die verpflichtende Erklärung wurde ausgesprochen und entgegengenommen unter Erhebung

[1]) S. Sohm in der Zeitschrift der Savignystiftung, (Germanistische Abtheilung) Bd. I, S. 30, Note 39.

der Hand mit gekrümmten Fingern. Diese Form scheint so früh und so allgemein außer Gebrauch gekommen zu sein, daß die ältesten Stadtrechte und Rechtsbücher ihrer nicht mehr gedenken. Um so merkwürdiger ist es, daß dieser altsächsische Brauch sich in Kiel bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Er ist bei der Verlassung von Grundstücken bei dem Kieler Magistratsgericht (Niedergericht) bis zu dessen Aufhebung im Jahre 1867 und seitdem bei dem hiesigen Amtsgericht für den lübschrechtlichen Theil der Stadt Kiel in Uebung geblieben. Das Verfahren ist folgendes: In dem Verlassungstermin wird in Gegenwart des Verkäufers und des Erwerbers der schriftliche Kontrakt verlesen, wodurch die früher nothwendige Abgabe mündlicher Erklärungen ersetzt ist. Nach dem Verlesen erheben die Parteien zur Bekräftigung ihres in dem Kontrakt erklärten Willens die gekrümmten Finger, das sind der Zeigefinger und der Mittelfinger der rechten Hand, während der Daumen unter dem Ringfinger und dem kleinen Finger eingeschlagen wird. Der Verkäufer wendet die gekrümmten Finger dem Käufer zu, der letztere wendet seine gekrümmten Finger sich selbst zu, und während die Parteien sich so gegenüberstehen, erklärt der Richter, daß das Grundstück vom Verkäufer an den Käufer verlassen werde. [1])

So wird also in Kiel noch jetzt unter Gebrauch der altsächsischen Form verlassen, deren die Urkunden aus dem 11. Jahrhundert mit den Worten Erwähnung thun: fecit abnegationem praedii incurvatis digitis secundum morem Saxonum.

Zum Verbleib der Bibliothek Heinrich Rantzau's.

Von Dr. Chr. Walther.

Zu dem interessanten Aufsatz des Herrn Posselt über die Rantzauische Bibliothek im elften Bande der Zeitschrift erlaube ich mir zwei Bemerkungen zu machen, nämlich einen

[1]) S. Seestern-Pauly, Grundbuchrecht. S. 331.

Einwand gegen eine Muthmaßung des Herrn Posselt und eine Nachricht über ein erhaltenes Buch dieser Bibliothek.

Zunächst beanstande ich die Deutung, welche der Verfasser den Worten des Alardus:

> Bibliotheca tunc Ranzoviana militibus praedae fuit, civibus aliquot Itzehoensibus libros emtione distrahentibus Hamburgumque mittentibus

gegeben hat. Das soll heißen: die Bibliothek sei eine Beute des Militärs geworden und von selbigem seien die Bücher theils an Itzehoer Bürger verkauft, theils nach Hamburg geschickt. Nach meiner Ansicht sagt aber Alardus, daß, nachdem die Bibliothek eine Beute der Soldaten geworden war, sie durch Verkauf an verschiedene Itzehoer Bürger getrennt worden sei und daß diese die erworbenen Bücher nach Hamburg geschickt haben. Natürlich sind die Worte nicht zu pressen: es könnte nichtsdestoweniger ein Rest in Breitenburg geblieben sein, was jedoch nach Herrn Posselt's gründlicher Untersuchung nicht der Fall gewesen ist; es könnten einzelne auf andere Weise zu Grunde gegangen oder sonst veräußert oder in Händen von Soldaten geblieben sein; selbst die Itzehoer mögen einzelne zurückbehalten oder sonstwo verkauft haben. Von dem Gros der Bibliothek steht aber durch Alards Zeugniß fest, daß sie von Itzehoern angekauft und nach Hamburg gesendet ist. Der Zweck dieser Versendung liegt auf der Hand: in Hamburg war ein besserer Markt für diese Waare, als in Itzehoe, war überhaupt wohl neben Frankfurt und Leipzig damals der beste Markt in Deutschland für den Verkauf einer Bibliothek, wie diese Bedeutung Hamburg's für das Antiquariat bis weit in unser Jahrhundert hinein gedauert hat. Daß die Itzehoer die Bücher nur nach dem Papierwerth hätten schätzen können und demgemäß hätten verwenden wollen, ist mir unglaublich; zumal unglaublich, wenn die Bücher alle oder zum großen Theile so eingebunden waren, wie eins derselben ist, welches mich vor einigen Jahren ein günstiger Zufall auf der Hamburger Stadtbibliothek finden ließ.

Dieses Buch führt den Titel: Chirurgia Magna Guidonis de Gauliaco; . . . suae primae integritati restituta a Laur. Jouberto. Lugduni, in off. Q. Philip. Tinghi, Flor. Apud Simphorianum Beraud et Stephanum Michaëlem. 1585 in 4°. Das Buch hat einen Einband von starkem Schweinsleder, welches eine reiche Pressung zeigt. Die äußerste Bordüre enthält in Medaillons abwechselnd die Köpfe von Cicero, Terenz, Virgil und Ovid, wie die Umschriften angeben; die nächstinnere giebt abwechselnd in ganzer Figur die Darstellung der Fides, Spes und Caritas; die innerste wird ausgefüllt von drei nackten Knaben mit Emblemen. Das Rechteck in der Mitte ist auf der Vorderseite durch das zierlich und deutlich ausgeführte Rantzauische Wappen und die Unterschrift Heinrich Rantzav. Stathalter ausgefüllt. Ueber dem Wappen steht in großen Lettern H. R., unter demselben STATH. Auf der hinteren Seite des Bandes sieht man das Hollische Wappen in gleich trefflicher Zeichnung und die Unterschrift Christinna von Holle. Der Meister scheint sich durch die Buchstaben GV. angedeutet zu haben, welche stets den Kopf der Spes einschließen. Von den Metallclausuren und dem einen ledernen Binderiemen sind Ueberreste vorhanden. Auf dem Rücken steht oben der verkürzte Titel des Buches mit Dinte geschrieben, ganz unten ist ein Zettel weißen Papiers aufgeklebt, auf dem in kräftigen, dicken Zügen, welche dem 16. Jahrhundert anzugehören scheinen, No. 14. steht.

Ueber die Schicksale des Buches seit seiner Entfernung aus Breitenburg giebt eine Inschrift auf der inneren Seite des vorderen Einbanddeckels theilweise Auskunft: Bibl. Z. Vogelii No. 528. Nach dem Hamburgischen Schriftstellerlexikon war Zacharias Vogel ein hamburgischer Arzt, der in Hamburg 1762 geboren war und daselbst 1803 an der Auszehrung starb. Von seinem Vater Jacob Christian berichtet dasselbe Lexikon, daß er 1735 als Sohn eines Arztes in Lübeck geboren ward, sich nach seiner Promotion in Hamburg als praktischer Arzt niedergelassen hatte, im J. 1800 seine Praxis aber aufgab und nach Reinbeck zog, woselbst er 1814 starb; ferner, daß er

eine ausgezeichnete medicinische Bibliothek besessen habe, welche er bei seinem Fortzuge von Hamburg öffentlich versteigern ließ. Die Schriften älterer Zeit habe, noch vor der Versteigerung, der Senator Wilhelm Amsinck gekauft und der Stadtbibliothek geschenkt. Im gedruckten Katalog seiner Bibliothek, Index librorum physico-medicorum rarissimorum quorum auctio publica Hamburgi d. 20. Apr. 1800 institueretur, findet sich in der That unter No. 528 das in Rede stehende Buch verzeichnet.

Mag Zacharias oder schon sein Vater das Buch erworben haben oder mag es gar schon von dessen Vater herstammen, so viel geht aus den obigen Familiennotizen mit einiger Wahrscheinlichkeit hervor, daß dasselbe in Hamburg oder in Lübeck in den Besitz der Vogel's gelangt sein wird.

Eine andere handschriftliche Bemerkung, welche auf S. 8 des Titelbogens vor dem Index steht, ergiebt wohl nichts über den früheren Besitzer. Sie war mir entgangen; mein Freund Dr. Koppmann, dem ich den Band zeigte, hat mich darauf aufmerksam gemacht. Sie ist von einer Hand des 16. Jahrhunderts geschrieben und lautet: Jhn Brederen. Wir mochten darin keinen Namen eines Besitzers (also etwa Jhn = Johann) finden, sondern eher die Angabe des Besitzers, daß der Buchbinder das Buch in Bretter zu binden habe. Ob die Handschrift Heinrich Rantzau's ist, war uns in Hamburg zu ermitteln unmöglich.

Ein zweites Buch in Folio, das ich kürzlich auf der Hamburger Stadtbibliothek gefunden habe, ist ganz ebenso gebunden, wie jenes medicinische in Quart, nur daß, bei dem größeren Raum, der Titel Stadtholder ganz ausgedruckt ist. Der Band umfaßt zwei Werke, 1. Rerum Britannicarum, id est Angliae, Scotiae. vicinarumque insularum ac regionum Scriptores vetustiores ac praecipui. (coll. Hieron. Commelinus, Catuacensis d. h. aus Douay.) Lugduni apud Renatum Potelerium 1587 und 2. Tractatus de Testibus, ex multorum scriptis non sine maximis laboribus collectus,

ac distributus per locos communes secundum ordinem alphabeti, ab Hectore Aemylio. Francofurti ad Moenum, apud Jo. Wechelum, impensis Sigismundi Feyrabendy. 1588. Auf der inneren Seite des Vorderdeckels steht in großen Buchstaben und in kräftigem Ductus des 16. Jahrhunderts geschrieben: Hic liber Henrici est Equitis cognomine Ranzouii. Anno Domini 1588.

Die „Contrefaiters" Heinrich Conrad Bauditz aus Rendsburg und Mathias Black aus Lübeck.

Von Dr. H. Finke.

Die weitverzweigte, im Staatsarchiv zu Schleswig befindliche Korrespondenz des langjährigen Dieners Johann Adolfs von Ploen, des kunstsinnigen Hofmarschalls Benedict von Kunnigham, der „nicht allein ein Liebhaber künstlicher Gemählte war, sondern auch mit eigener Hand wiewol ins kleine Miniaturarbeit sehr vortrefflich gemacht hat," bringt uns einige Daten über zwei vielbeschäftigte Porträtmaler des ausgehenden siebzehnten Jahrhunderts, die bis jetzt kaum dem Namen nach bekannt waren.

Der Briefwechsel des einen, Heinrich Conrad Bauditz, umfaßt in 13 Nummern die Zeit vom October 1684 bis Februar 1700. Bauditz wohnte in Rendsburg, verheirathete sich im Jahre 1684 und hatte einen Ploen'schen Prinzen bei einem seiner Kinder zum Gevatter. Seine Gesundheit war nicht die beste; häufig litt er an melancholischen Anfällen. Er scheint als Porträtmaler in genannter Zeit recht in Mode gewesen zu sein; das herzoglich Ploensche wie das Glücksburgische Haus wetteiferten in Bestellungen. Jahr für Jahr hielt er sich bald in Ploen bald in Glücksburg zur Verfertigung von Contrafaiten auf. Daneben besaß er eine ausgebreitete Privatkundschaft; bald finden wir ihn in Hamburg, bald in Itzehoe, auf dem Lande bei einer Officiersfamilie, auf Fühnen beim Obersten de Bruin. Als von ihm gefertigtes Porträt bezeichnet er das Bildniß einer jungen Prinzessin, welches nach

Delitzsch gesandt werden soll. Es kann dies nur die sechsundzwanzigjährige Sophie Auguste, die einzige damals lebende junge Prinzessin des Glücksburgischen Hauses sein.[1])

Der Lübecker Bürger Matthias Black war zur Zeit seiner Korrespondenz mit Kunnigham in den Jahren 1686 und 1687 mehr Kunsthändler als Maler. Seine beste Zeit datirt um 40 Jahre zurück. Da auch im Lübecker Staatsarchiv nach gütiger Mittheilung des Herrn Staatsarchivars Dr. Wehrmann sich keine weitern Nachrichten über ihn finden, als daß er der Sohn eines gleichnamigen Werkmeisters an der Marienkirche gewesen und nicht besonders bemittelt verstorben sein muß, weil seine Tochter als Konventualin des Johanniskloſters, einer Versorgungsanstalt für Töchter unbemittelter Bürger, aufgeführt wird, so müssen wir uns an der von ihm dem Hofmarschall auf Befragen mitgetheilten Selbstbiographie halten. „Ich bin," schreibt er, „in meiner Jugend in Niderland und Engellant geweſen, habe daſelbſt die gantze Compania Kaufleute (als Fürſten), die nach Venedig handelten, nach dem Leben abgecontrafeit. Ja eben zu der Zeit habe mit meinen Augen zu London ich angeſehen, wie dieſes itzigen Konigs in Engellant ſel. H. Vatter, auch dem duc Hamilton, Graf Hollander und Lord Capel die Köpffe mit dem Beil ſint abgehouwen worden; zu welcher Zeit die gantze parlamentiſche oder Cromwelſche Armee über die 50 tauſent Man ſtarck in London einquartiret wahr, ein muthwillig Volck, da ich viel von zu erzelen wüßte, dieweil ich 36 Wochen alda nicht ohne Gefahr geweſen bin. Zu Hauſe in Lübeck wieder komment, habe ich alle die königl. Pollniſche, Schwediſche, Frantzöſiſche, Venediſch und Brandenburgiſche HH. Legaten, die den Frieden tractiren woltn, nach dem Leben vielfältig müſſen abcontrafeitn. Die Herzogen von Sachſen Louwenburg, die in 40 Jahren gelebt und regiret haben, wie auch Hertzog Chriſtian Louis von Mechlenburg in

[1]) Die Tante derſelben, Herzogin Chriſtiane, war an den Herzog Chriſtian von Sachſen-Merſeburg verheirathet und Delitzſch gehörte dieſer Linie des ſächſiſchen Hauſes. Vergl. Cohn, Stammtafeln 72 und 112 und Büſching, Erdbeſchreibung III, b. 760.

Personn nach dem Leben abgeschildert, bin fast immer nach Ratzeburg geholet gewesen. Und weil die Fürsten alle todt, ohn Hertzog Julius Frantz, welchen ich siebenmal klein abgecontrafeit habe und Hertzog Christian, da ich noch ein Original von in meinem Hause stehen habe, welche beide meist außerhalb Landes sint, so ist es gleichsam an den Höfen alles todt und erstorben." — Er suchte den Hofmarschall durch wiederholte Schilderungen für zwei von ihm in Danzig angekaufte Gemälde zu interessiren. Das eine stellte einen nicht näher angegebenen Gegenstand aus der Offenbarung Johannis dar, war ein Flügelbild „entweder in der Kirche oder in einem fürstlichen Frauenzimmergemach zur Andacht sehr dienlich;" das andere, ein Scharmützel zwischen Christen und Türken, war eine Schöpfung Jakob Weyer's aus Hamburg, von welchem Herzog Adolf schon zwei viel bewunderte Schlachtenbilder besaß. Black hatte bei diesem Handel eben so wenig Glück wie mit drei prächtigen, aus Wien stammenden Porträts Kaiser Leopolds, seiner Gemahlin Eleonora Magdalena und des Erzherzogs Joseph, die er nicht „also liederlich" verkaufen will. Dabei rühmt er sich, in Lübek nur für eine alte Fürstin, die Gemahlin des Landgrafen Friedrich von Hessen, 200 Mark erhalten zu haben; sein guter Freund Kniller[1]) habe in Paris für ein Porträt Ludwigs XIV. eine Summe bekommen, welche nach lübischem Gelde 12000 Mark betragen habe. Er scheint ein energischer, stolzer Geselle gewesen zu sein, der nicht lange bat und flehte. Komme nicht bald ein Geschäft zu Stande, schreibt er, so könne er auch sagen, wie jener „oleum et operam perdidi" und werde er sich „der vorgeblichen Briefe nach Plön hinführo zu enthalten wissen;" doch tröstet er sich am Ende, geht es nicht, „so ist auch gutt und nicht mehr als dieser Briff dabey verloren."

---

[1]) Ein nicht unbekannter Lübecker Maler, über den eine Biographie von Ackermann existirt.

Der Ulendam.

Von Bauinspector Eckermann.

Die Lage des Ulendams oder Ulerdams, welcher schon in einer Urkunde vom 8. Sept. 1367 (Dahlmann's Anhang X zum Neocorus II, S. 628) als ein Hafen der Nordhamme vorkommt, ist bekanntlich bisher zweifelhaft gewesen. Bolten macht einen Damm zwischen der Heider Geest und Süderheistedt daraus, und auch Professor Kolster im Excurs XV. zur Geschichte Dithmarschens (S. 284) hält es für unzweifelhaft, daß der agger Ulendam nur in der Gegend bei der jetzigen Aubrücke vor Süderheistedt belegen gewesen sein könne. Dahlmann drückt sich zweifelnder über einen Hafen mitten im Lande aus. Der Durchbruch des Dammes hat nach dem Presbyter Brem. bekanntlich das Heer des Grafen Albrecht auf dem Plünderungszuge 1403 gerettet, indem das von einem Sturme in's Land gepeitschte Eiderwasser die Dithmarscher aus der Gegend von Heide von denjenigen der Nordhamme trennte.

Die Zweifel über die Lage des Ulendams hätten nicht entstehen können, wenn die Theilungs-Urkunde vom 22. Juli 1568 (Neoc. II, S. 251 u. f. w.) ihrem ganzen Inhalte nach bekannt gewesen wäre. Dieselbe hat in der Form, wie sie im Neocorus gegeben wird, aber eine für die vorliegende Frage wichtige Auslassung, und zwar Seite 257, wo von der Grenze der dem Südertheil Dithmarschen zugelegten Bauerschaft Feddringen die Rede ist. Nach den Worten: „Erstlich van der Marsch int Suden dorch den olden Graven wente an den Steen" fehlt die Fortsetzung; es ist dann garnicht mehr die Rede von der Feddringer Grenze. Zwei Abschriften der Urkunde, von welchen die eine in einem alten Lundener Kirchspielsbuche, die andere im Archiv der Pfenningmeisterei in Heide sich befindet, geben nach jenen Worten die Feddringer Grenze genau an, indem sie dieselbe nach Osten, Süden und Westen um Feddringen herum bis an den Ausgangspunkt bei der Eishemmsbrücke verfolgen. Der Schluß dieser Beschreibung lautet: „Van dar ein Grave int süden, bet an den Uhlendam,

de Grave midden de schede, Schlicht Lüde tho ost, Feddering tho west, van der ein Grave int osten twischen der Marsch und Geest, bet an den olden Graven, da erst de schede anfangen, de Marsch de Eggeshem geheten, tho Norden, Feddring tho süden tho ligt." Darauf folgt die Fortsetzung: „Idt sind averst" u. s. w., wie im Neocorus.

Aus der obigen Beschreibung geht unzweifelhaft hervor, daß der Ulendam, an den noch jetzt der Name der dortigen „Dammbrücke" erinnert, der Damm über die Brocklandsaue im jetzigen sogenannten Gerichtswege zwischen Kleve und Vargen gewesen ist, und der portus Uhlendam der dortige Anlegeplatz für Schiffe, bevor der Deich von Kleve über die Eishemmsbrücke nach Schlichting geschlagen wurde. Durch den Bruch dieses Dammes bei stürmischem Wetter wurde das Brocklandsauthal, welches eine sehr niedrige Lage hat, bis weit hinauf, und auch bei der Aubrücke vor Süderheistedt, unter Wasser gesetzt.

Nachträge und Berichtigungen zu der Familie von Pogwisch.

Aus archivalischen Quellen mitgetheilt von J. G. Schäffer.
(S. Jahrbücher für Landeskunde Bd. XI. S. 419 ff.)

Seite 451, Zeile 1 v. u. st. 1624 l. 1622.

Seite 466, Zeile 15 v. o. Benedict zu Oestergaard, vermählt mit Dorothea v. d. Wisch von Fresenhagen, hatte außer Diedrich einen Sohn Hans, der Fresenhagen 1675 von Joachim von Ahlefeldt zu Gelting kaufte und 1699 starb; er war zweimal verheirathet, mit Emerentia Brockdorff von Windeby, Wittwe des Rittmeisters Waldemar Wonsfleth, und mit Margaretha Dorothea Sperling, die als Wittwe bis 1716 den Hof Hogelund veräußerte Benedict am Himmelfahrtstage 1626 für 8800 Thlr. Spec. an seinen Vetter Benedict v. Ahlefeldt, sel. Friedrich's zu Seegaarden und Seestermühe Sohn reservirte sich aber dabei das alleinige Patronat der Kirche zu Siesby, welches seitdem bei Bienebek geblieben ist.

Nach Benedicts Tode (1630) sah sich die Wittwe Drude Pogwisch genöthigt zur Abtragung einer Schuldforderung von 30680 Thlr. Bienebek mit dem Kirchdorfe Zitsbuy — ausgenommen 2 Kathen, die nach Crifeby gehörig — und dem Dorfe Zentsbuy am 6. Sept. 1632 für 26000 Thlr. an Frau Margaretha Rantzau zu Kohövede (jetzt Ludwigsburg), sel. Bertram's Wittwe zu verkaufen, gleichwie sie auch Groß-Norby an Hartwig Schack und Dörpt (1634) an Hemneke Wonsfleth veräußerte. Drude Pogwisch erstand 1634 das kleine Gut Espenis von dem Landrath Cai von Ahlefeld zu Saxtorf für 2400 Thlr. das sie wieder 1652 an den Rittmeister Moritz von Ahlefeld zu Loitmark für 3100 Thlr. Spec. überließ.

Der 1630 verstorbene Benedict zu Bienebek hinterließ einen Sohn, den Capitain-Lieutenant Benedict Pogwisch, vermählt mit Margaretha v. Ahlefeld von Stubbe, der 1646 das Gut Stubbe mit den Dörfern bewohnte. Sein Sohn Benedict aus erster Ehe veräußerte Fresenhagen 1708 an den Fürstlichen Geheimrath von der Kettenburg.

Seite 465, Zeile 9 v. u. Henning zu Grünholz, der noch 1655 als Besitzer vorkommt, hinterließ außer Claus zwei Söhne, Antonius, geb. 1638, gest. 1660 und Wulff, der 1673 als dänischer Cornet starb.

Seite 466, Zeile v. o. Hans, der zuletzt 1599 als Zeuge auftritt und 1602 bereits verstorben war, kommt nachweislich nur als Besitzer von Maasleben vor. Seine Wittwe Abel, geb. von Ahlefeld von Seegard, erhielt von ihrem Sohne Benedict laut dem „Marslenischen Vertrag v. 10. Nov. eine jährliche Rente von 150 Reichsthlr.; sie verehrte der Kirche zu Siesby im J. 1603 100 Thlr. Spec. und lebte noch 1626 in Plön.

Erst der Sohn Benedict erwarb im Umschlag 1613 die Güter Bienebek und Groß-Norby von Sievert v. der Wisch, wie er auch 1620 Dörpt besaß, das er mit Drude Wensien, Benedicts Tochter, erlangt zu haben scheint. Als Inhaber dieser 4 Güter wird er im Maaslebener Kaufbriefe 1626 genannt und ist es ein Irrthum, wenn statt seiner das Landregister von 1626 Herzog Alexander (von Sonderburg) als Besitzer

von Norby bezeichnet. Das väterliche Erbgut Maasleben Guckelsby und Büſtorf kaufte, letzteres aber ſchon 2 Jahre ſpäter an Hartwig Schack überließ, an den er auch Stubbe mit 7 Pflügen am 9. Octbr. 1650 für 17000 Thlr. nebſt einer Verehrung von 150 Thlrn. an ſeine Hausfrau veräußerte. Dagegen erwarb Benedict 1655 das Gut Kronsburg für 19750 Thlr. Spec., wo er 1662 zum Conkurs gekommen iſt, aus welchem es Cai v. Ahlefeld zu Saxtorf für 13500 Thlr. erſtand. Abel Pogwiſch, Priörin zu St. Johannis vor Schleswig (1654—60), war eine Schweſter Benedict's. Der Rittmeiſter Cai Pogwiſch, welcher in Jütland wohnte und 1704 ſtarb, iſt vermuthlich ein Sohn dieſes jüngeren Benedict geweſen, den von Stemann ganz übergeht, wofür wenigſtens die Zeitrechnung ſpricht, da jener ältere bereits 1606 verheirathet war, als er mit ſeiner Ehefrau Drude den Altar in der Kirche zu Sieſeby erneuern ließ.

Aus Lübeckischen Testamenten.

Von

Senator Dr. W. Brehmer.

Nachdem die auf dem Lübeckischen Staatsarchiv aufbewahrten Testamente, deren Zahl sich bis zum Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts auf mehr als sechstausend beläuft, vor kurzem von dem Staatsarchivar Dr. Wehrmann nach ihrem Alter geordnet und genau vorzeichnet sind, wurden von mir die sämmtlichen Testamente, welche während der Jahre 1451—1480 in Lübeck errichtet sind, einer Durchsicht unterzogen. Einem Wunsche des Herrn Prof. Dr. Hasse Folge gebend, habe ich hierbei von denjenigen Vergabungen, welche in Schleswig, Holstein, Lauenburg oder im Bisthum Lübeck zur Auszahlung gelangen sollten, alle diejenigen ausgezogen, von denen ich annahm, daß ihre Veröffentlichung von geschichtlichem Interesse sein werde. Zugleich habe ich bei den Klöstern Ahrensboeck, Cismar, Reinfeld und Segeberg diejenigen Angaben vermerkt, welche sich über ihren in Lübeck belegenen Grundbesitz in den hiesigen Oberstadtbüchern vorfinden. Auf die Hinzufügung erläuternder Bemerkungen mußte ich verzichten, da mir die hierfür erforderlichen Detailkenntnisse mangeln.

Ahrensboeck. Dem dortigen Cartheuserkloster scheint im vierzehnten Jahrhundert das in der Hartengrube Nr. 738 belegene Haus gehört zu haben, da, als im Jahre 1454 der damalige Eigner Hans Sassen es verkaufte, im Oberstadtbuch bemerkt wird: est curia, quae antiquitus asscribebatur ipsis carthusiensibus de Arndesboken, doch findet sich eine hierauf bezügliche Zuschrift nicht in jenem Buche. Im Jahre 1399 kaufte der Lübeckische Rath, wie die im Lübeckischen Urkundenbuch Theil 4, Seite 775 abgedruckte Eintragung in das Ober-

stadtbuch nachweist, zur Benutzung für das Kloster das in der Dankwertsgrube Nr. 636 belegene Haus. 1574 ward es von der Stadt wieder verkauft.

Da viele Lübeckische Bürger von den Cartheuſermönchen in ihre Brüderschaft aufgenommen wurden, um hiedurch Antheil an allen guten Werken derselben zu erhalten, so wurde das Kloster in den Testamenten häufig bedacht. Die Zuwendungen bestanden meistens in Geldgaben (1473 zusammen 182 ℔ in 10 Gaben), doch wurden den Mönchen auch Wein, Rotscheer und ähnliche zum Lebensunterhalt bestimmte Gegenstände verehrt. Eine regelmäßig wiederkehrende Dotation an Wein ordnete Hans Blowich an, indem er 1474 bestimmte:

Ok wil ik, dat myne vormundere scholen besorgen van mynen nalatenen guderen alle iar elkeme vader to Arnsboken en quater wynes, alse nempliken in deme maye en plancken vnd in deme herveste en planken.

Altmoelln (Lauenburgisches Dorf). Hier lag ein Siechenhaus, dessen Insassen vielfach mit kleinen Gaben bedacht werden. Dasselbe ist nicht zu verwechseln mit einem in unmittelbarer Nähe vor der Stadt Mölln belegenen Siechenhaus.

Berkentien (Lauenburgisches Dorf in der Nähe Lübecks). Fast in der Hälfte aller Testamente wird verfügt, daß den elenden Leuten, die in einem dortigen Siechenhause Aufnahme gefunden hatten, einige Pfennige zur Bestreitung ihrer Nothdurft in die Hände gegeben werden sollen.

Bliesdorf (Lauenburgisches Dorf). Ueber dort belegene Hopfenhöfe verfügt 1475 Werneke Kok.

Bordesholm. Der Pergamentmacher Hans Westval vermacht 1472 für den Fall, daß keiner seiner Enkel Geistlicher werden sollte, dem dortigen Kloster 400 ℔ zur Gründung einer Vikarie in Neumünster, die der älteste Geistliche lesen soll.

Bornhoeved. In dem 1475 errichteten Testament des Martin Verst findet sich nachfolgende Bestimmung: „Item so geue ik to Bornehovede 30 mark to deme buwete, noch geue ik darsulvest 20 mark to ener altartafelen.“

Breitenfelde (Lauenburgisches Dorf). Der Lübeckische Schenk Hartmann Scharpenberg, welcher Eigner des benachbarten Gutes Niendorf an der Stecknitz war, vermachte der dortigen Kirche 1475 10 ℔ „to enem gerwet."

Burg auf Fehmarn. Detlev Ebbe bestimmte 1468: Item to dem nyen torne der kerken bynnen der Borch vppe Vemern gheue ik 6 mark. Zum Bau der Kirche vermachte 1476 Henneke Domelowe 100 ℔, den armen Leuten, die sich in dem dortigen heiligen Geisthospital befanden, überwies er 5 ℔.

Cismar. Das dortige Benediktiner-Kloster besaß anfänglich ein in der Hartengrube Nr. 737 belegenes Haus, denn dieses wird 1463 im Oberstadtbuch als „wandages dem Cismar to behorig" bezeichnet. Eine dasselbe betreffende Zuschrift ist nicht vorhanden, da es zu dem Grundbesitz des Domkapitels gehörte und dieser im Oberstadtbuch nicht aufgeführt wird. An Stelle desselben wird es das Haus Nr. 801—803 in der Sankt Annenstraße erworben haben, dieses ward nämlich 1463 dem Rathsherren Adolph Greverade zu treuen Händen zugeschrieben und 1510 dem Kloster wegen einer Forderung, die es an den 1491 verstorbenen Lübeckischen Bischof Thomas Grote hatte, zugesprochen. In demselben Jahre ward es wiederum verkauft, da das Kloster 1507 das in unmittelbarer Nähe belegene Grundstück Nr. 805—807 käuflich erstanden hatte. Im Jahre 1520 vergrößerte es diesen seinen Grundbesitz durch den Erwerb des Nebenhauses Nr. 804. Beide Häuser wurden jedoch im Oberstadtbuch nicht dem Kloster sondern dem Rathsherren Johann Salige zu treuen Händen für dasselbe zugeschrieben. Verkauft wurde dieser Grundbesitz von dem Kloster 1563, doch führten die Häuser auch noch in späterer Zeit den Namen der Cismarsche Hof. Vermächtnisse wurden ihm nur selten zugewandt, auch waren dieselben meist nur von geringem Betrage.

Crumesse (Lauenburgisches Dorf). Werneke Kok bestimmte 1464: „Item geue ik to Krumesse 2 M. to hulpe

der orgelen.“ In demselben Jahr verfügte Bertolt Tessyn: „To Crumesse geue ik eyne bresche to hulpe to eneme kelke.“

Flensburg. In dem 1466 errichteten Testamente des früheren Marktvogts Heinrich Bentzien findet sich die nachfolgende Bestimmung:

Item to tekene ik 80 mark, dar scholen myne vormundere veer mark geld mede maken to 16 stoveken Gobbinschen wins und acht schilling to ablaten. Desse 16 stoveken wyns und brod scholen se alle jar geuen to Rudekloster by Flensborg, as ik myt deme Abbete und Convente byn ouer eyn gekomen.

Im Jahr 1479 verfügte Heinrich Pentzyn, wahrscheinlich ein Sohn des vorigen:

To Flensborch geue ik in sunte Kathrinenkloster vyff mark, item vyff mark in unser lewen vrouwen kerken und vyff mark in sunte Nicolaus kerken. Item so hebbe ik gedaen Jacob Beyer sostich mark, de schol men beleggen in rente und schol van der rente alle jar kopen twelff stoveken Gabynschen wyns, mysse mede to holden in sunte Kathrinenkloster der grauen broder bynnen Flensborch; dar vor begere unde wil ik dat se scholen alle dage up dragen dat Marienbilde, dat ik en gaff, uppe dat altare und syngen „Alma redemptoris“ myt den versen und collecten, alse sik dat gebort.

Groenau (Lauenburgisches Dorf). Karsten Helmes bestimmte 1460: „Item to sunte Wilhardes broderschaft tho Gronouw geue ik 8 schilling lübsch.“ In dem 1463 errichteten Testament des Heyno Erpe wird verfügt: „Vort myne andere guldene ringe, de wil ik, dat myne vormundere scholen to gelde maken; mit dem gelde scholen se en gerwete laten maken, so gud alse id darvon werden wil, und geue dat to groten Gronow in de kerken. Lepe dar wes ouer vun den ringen, dar schal men aff laten maken twe sulverne appullen und geue de darsulvest.“ Von Hinrich Hoeppener wird 1468 angeordnet: „Item de

anderen acht mark is myn beghere, dat myne vormundere scholen laten maken den stenwech in dem dorpe to groten Gronowe und bestelln dar myt den buren, dat se em stene und sand varen.

Großenbrode (Holsteinsches Dorf am Fehmarschen Sund). Der dortigen Kirche vermachte zum Bau Hermann Hardenberg 1465 10 ℔.

Heide in Dithmarschen. Im Jahr 1464 hinterließ Hans Veld „in de kerken to sunte Jurge uppe der heyde" 10 ℔ und der Brüderschaft des heiligen Leichnams ebendaselbst fünf Pfund Wachs. Zur Anschaffung eines Kleinods für die dortige Kirche legirte Martin Otte 1468 10 ℔.

Heiligenhafen. Von Hermann Hardenberg wurde 1465 verfügt: Item so geue ik to der Hilgen Have in dat godeshuss 30 mark lübsch, dar vor de gesworenen der kerken und de kerkhere darsulvest semptliken jarlike ewige renthe scholen kopen na des landes wonheit, so vele se konen. Des denne de helffte der gesechten renthe bruken scholen de ergemelten sworenen tom buwe und van der anderen helfte halff so schol de kerkhere mit zinen presteren, dar tor stede wesende, my des jars twe beghan mit vigilien und selemissen, und de kerkhere densulven presteren itliken tor tyd geuen schal soss pennynghe lübsch; und van dem veerden partken so scholen de kerkhern to tyd wesende myn gedenken van den predikstolen to ewigen tyden. Dar to geue ik in de sulven kerken eyn nye bilde gemaket in de ere sunte Anthonies.

Husum. „In de nygen kerken to Husum" vermachte 1464 Clawes Voß 4 ℔.

Itzehoe. Von Clawes Boye wurden 1470 „to sunt Nicolawen" 2 ℔ zum Bau vermacht; dem dortigen Jungfrauenkloster, in welchem als aus Lübeck stammende Nonne bis 1425 nur Anna von Tzerben bis jetzt nachweisbar ist, ward im Jahre 1470 eine Gabe von 10 ℔ zugewandt.

Kiel. In dem 1473 errichteten Testament des Marquart Starcke finden sich die nachfolgenden Bestimmungen: Item so geue ik to deme Kyle in dat grawe kloster 10 mark, item to sunt Nicolaweskerken 20 mark, item in den hilgen geyst 20 mark, item to sunt Jurien 20 mark, item unser lewen vrouwen kerken 10 mark, item geue ik sunte Gehredrut to buwende 10 mark.

Lemkenhafen (Dorf auf Fehmarn). Der Rathsherr Herman Hitveld verfügte 1473: Item so hebbe ik myt Hans Suwele vppe Vemeren sosteyn mark geldes und myt Jürgen Suwele achte mark na lude des landes breven. Desse verundtwintich mark hebbe ik gegeuen to ener mysse to Lemekenhaven, so fern alze id dar bestand heft. Dunket ok mynen vormunderen, dat id dar nicht bestendlich is, so wil ik, dat se id volgen laten, alze id dat aldar best dunket.

Lütau. (Lauenburgisches Dorf). Von Johann Byß wurden 1471 5 ℔ vermacht, „umme den Lutouwer fort, dar des wol behoff is, to makende."

Lunden (Flecken in Dithmarschen). Der dortigen Dorotheen Brüderschaft hinterließ Hans Veld 1464 fünf Pfund Wachs.

Marienwolde. Ueber das Verhältniß dieses 1412 zu Below im Lauenburgischen erbauten und 1428 in die Nähe von Mölln verlegten Klosters zur Stadt Lübeck und über seinen Grundbesitz in derselben enthält die vom Professor Dr. Deecke 1848 im Schulprogramm des Catharineums veröffentlichte Abhandlung die nähern Angaben. Da das Kloster nur geringfügige Ländereien und nur einige wenige Rentepoften besaß, so waren seine Insassen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes vorzugsweise auf milde Gaben angewiesen und diese flossen ihnen denn auch alljährlich in sehr reichem Maße zu. In den uns erhaltenen Lübeckischen Testamenten sind ihnen z. B. 1470 420 ℔, 1472 313 ℔, 1473 716 ℔, 1474 509 ℔, 1476 276 ℔ vermacht worden. Von größern Vermächtnissen verdienen Erwähnung dasjenige des Hermann Evinghusen

von 1472, der dem Kloster außer einer ewigen Rente von 32 ℔ noch 900 ℔ aussetzte, wofür die Aebtissin dreien seiner Verwandten bis zu ihrem Lebensende 35 ℔ zu bezahlen hatte. Der Rathsherr Hermann Hitveld legirte 1473 dem Kloster eine Rente von 30 ℔, die er bei dem Rathe zu Lüneburg stehen hatte, auch erließ er ihm eine Rente von 24 ℔, die das Kloster ihm von früher her zu zahlen hatte; außerdem bestimmte er in Bezug auf eine Rente von 24 ℔, die ihm gleichfalls das Kloster schuldete: „dysse 24 mark wyl ik, dat myne vormunderc järlikes in manen van deme klostere to sunte Birgitten und dar mede kopen want, alze in dem kloster wontlik is to dregende, unde en dat wedder geuen. An eine Gabe von 200 ℔ knüpfte Dietrich van der Beke folgende Bedingung: „de schal men anleggen an gude wysse rente den juncfrouwen und vedern, wan se baden, elk eme personen enen wegge und twe eyger in de hande to geuen ok gedrenke syk mede to lauende. Was denne dar over blifft, sal denen den armen kranken und sekenden sulver to erer nod. Item so verne alse syk myner suster son Hans wol stellet und regeret na erkennysse myner vormunder und erem guden rad volget, so wil ik dat men eme sal maken, so verne he des begert, by dat closter to Marienwolde de tyt sines levendes ene vrie provende mit den buten broders to reventer to erer tafelen to gande, so gut alze de brodere vorscreven hebben to erer tafelen eme mede to delende.

Im Jahre 1479 vermachte Heinrich Pentzyn dafür, daß er sich sein Grab im Kloster erkoren, einen ihm gehörigen vor Mölln gelegenen und von ihm auf 130 ℔ geschätzten Hof, wenn das Kloster dafür an seine Vormünder 40 ℔ zahlen wolle. „To eneme boke, dat de leyn brodere schriven laten" wurden in den Jahren 1470—1474 mehrfach kleinere Beträge vermacht.

Meldorf. Dem dortigen Kloster wurden 1475 3 ℔ und 1479 10 ℔ vermacht.

Mustin (Lauenburgisches Dorf). Heyno von Erpen

bestimmte 1458, daß der Kirche „wen se se bestighen laten“ 8 ℔ ausgezahlt werden sollen.

Neuenkirchen (zerstörtes Dorf im Bisthum Lübeck). Im Jahre 1466 vermachte Hinrik Selente 100 ℔ als Beihülfe zur Begründung einer Vikarie in der dortigen Kirche.

Neustadt. Cord Grawert vermachte 1466 den „geistlichen susteren“ 50 ℔. Hans Klockemann 1464 den „grawen begghynen“ 10 ℔. Marcus Schard „den kinderen to der Nyestadt“ 10 ℔. „Deme nyen sekenhuse“ legirte, 1477 Hans v. Kollen 5 ℔. In dem Testamente des Berthold von Hamelen von 1475 findet sich die Bestimmung: „Item to deme hogen altar tor Nyenstatt geue ik eyn gewerte van enem listen stucke myt rodeme settere ghevodert.

Oldenworde. Hans Veld bestimmte 1464. „Item geue ik deme guden herrn sunte Nycolawess tho Olden Worde in der Ditmarschen teyn mark.

Oldesloe. Neben den Siechen im Siechenhause, denen in den Testamenten häufig Gaben angewiesen wurden, erwähnt Hartich Schottelkorff 1464 armer Leute in den Gottesbuden, denen er 8 schill. vermacht. Das dort belegene Gasthaus zum heiligen Geiste ist von dem Lübecker Goldschmidt Hans Bruns bei seinen Lebzeiten gegründet worden, wie sich solches aus der nachfolgenden Bestimmung seines Testamentes von 1464 ergiebt „Alle de guder unde renthe, welke ik binnen Oldesloe hebbe in der stadt und up der sulte darsulvest, wil ik dat de alle scholen komen to deme gasthuse des hilgen geistes, dat ik tor ere godes darsulvest hebbe gebuwet, den armen elenden, de dar inne herbergen, to trost unde to selicheit myner selen“. Dieses Hauses gedenkt 1476 Thomas Scharbouw wenn er sagt: „Item to Oldesloe in dat gasthus ghenomet de hilige gheist geue ik 20 mark lübsch den armen wandernden luden vnd pilgrimen dat gedrenke mede to kopende. Im Jahre 1472 vermachte ihm Hermann Evinghusen für drei Jahre alle Jahre 100 Ellen Leinewand zum Behuf der Betten. Von der beabsichtigten Gründung eines Klosters zu Oldesloe giebt die

nachfolgende Anordnung des Lutke Lange von 1470 Kunde. „Item hefft dat Closter to Oldeslo enen vortgank, so geue ik dar 100 mark to; hefft id nenen vortgang, so sal men id geuen in de er gades.

Ploen. Einem vor der Stadt belegenen Siechenhaus wird nur in zwei Testamenten ein Vermächtniß hinterlassen. „To sunte hulpe" vor Ploen gab Hinrik Melringhusen 1477 1 ℔ und „den juncfrouwen in der congregacien" Friedrich van der Smytte 1470 5 ℔.

Ratzeburg. „In unse lewen vruwen broderschop" vermachte Pawel Vogelke 1451 10 ℔.

Rendsburg. Dem dortigen Heiligen Geist hinterließ Bernd Berndes 1464 30 ℔.

Reinfeld. Von dem dortigen Cisterzienser-Kloster wurde bereits im Jahre 1266 mit Genehmigung des Rathes ein an der Ecke der Marlitzgrube und der Trave belegener Bauplatz eigenthümlich erworben. (Lübsch. Urkundenbuch I, Seite 271.) Auf demselben wurden nach der Trave zu Wirthschaftsgebäude und Ställe, nach der Marlitzgrube zu und zwar dort, wo jetzt das Haus Nr. 596 liegt, ein Absteigequartier für den Abt und die Mönche erbaut. Im Hinterhause des letzteren lag eine kleine gewölbte Kapelle, von der sich noch einige Ueberreste bis zum Anfang dieses Jahrhunderts erhalten hatten. Von dem bei Ueberlassung des Platzes vorbehaltenen Vorkaufsrechte machte der Lübecker Rath 1583 Gebrauch, als der damalige Reinfelder Abt Johann Kuhle nach zuvor eingeholter Genehmigung des dänischen Königs den Verkauf jenes Grundbesitzes betrieb.

Renfefeld. (Dorf im Fürstenthum Eutin.) Einer hier bestehenden Brüderschaft gedenkt 1467 Hans Kersteen.

Schlamersdorf. (Holsteinisches Dorf.) Martin Vorst vermachte 1475 „to sunte Jürgen to Slamersdorpe" 10 ℔.

Schleswig. In dem Testamente des Clawes Greve von 1465 findet sich die Bestimmung: „Enen kelk geue ik to Sleswyk in dat monneken closter, dat dar vorbrant is."

Schmielau. (Lauenburgisches Dorf.) Heinrich Pentzien bestimmte 1479: „to Smylowe to deme buwete geue ik dre tunnen kalkes."

Schoenborn. (Lauenburgisches Dorf.) Zur Herstellung von Glasfenstern vermachte 1464 Werneke Kok 1 ℔; einen Kelch „to dem hilgen crutze to deme schonen borne" legirte 1465 Clawes Greve.

Seedorf. (Lauenburgisches Dorf.) Gerd Winkel bestimmte 1462: „Item geue ik to Sedorpe to deme torne, isseth dat se den buwen, vyff mark to hulpe."

Segeberg. Das dortige Augustinerkloster erwarb im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts von der Vorsteherschaft der Sängerkapelle das von dieser 1504 gekaufte Haus Marlitzgrube Nr. 526. Im Jahre 1528 ward hierüber die nachfolgende Aufzeichnung in dem Oberstadtbuch vermerkt. „Wyggerde van Hassel is vorlaten van den Vorstenderen unser leven Vrouwen Sengerkapelle de egendom enes huses, so dat belegen is in der Marlesgroven by Matthias Wolders, welk de Regulares to Segeberge van den vorstenderen vormals gekoft hadden. Und de Rad heft latten eme to behoff des Klosters to scriven, by also dat se darvan don scholen unde don laten dorch den besitter des huses de Stadt plicht, gelik anderen borgeren". Im Jahre 1543 ward das Haus von dem Kloster wiederum verkauft.

Selent. (Holsteinisches Dorf.) Henrich Blankensee verfügte 1463: „to Zelente to sunte Servatius geue ik in de broderschop ene mark."

Sülfeld. (Holsteinisches Dorf.) Der dortigen Kirche vermachte Jasper van der Netze 1468 10 ℔ zu einem Missale.

Süsel. (Dorf im Fürstenthum Lübeck.) „To Zuzel to sunte Laurencio geue ik ene mark to dem buwe", so heißt es in einem Testamente von 1462.

Daß zu jenen Zeiten von Lübecker Bürgern in den der Stadt benachbarten Bezirken Bienenzucht betrieben wurde, solches erweist die nachfolgende Verfügung des Wernike Kok von 1468: „myne brodersone de jungesten scolen hebben de ymmen, de ik hebbe to Goldessen unde to Kastorpe, aver de anderen, de ik hebbe to Klempow unde to Bliestorpe, de scolen hebben Leneke und mynes broders sone Werneke."

Ueber den Umfang der Bienenzucht in einzelnen Orten Holsteins im fünfzehnten Jahrhundert giebt die nachfolgende Eintragung in das Niederstadtbuch Aufschluß.

Johannes Hollborn coram libro recognovit se et suos heredes teneri Tidekino Crivitzi civi Lubicensi et suis heredibus in 18 marcas Rigensis monetae super festum sancti Michaelis proxime affuturum ultro ad unum annum amicabiliter persolvendas et expedite; pro quibus sibi 40 Immestocke in meria Segebergensi et 15 Immestocke in Abbacia Reeinevelde sita coram libro impignoravit. Anno 1424 Jacobi apostoli.

Schließlich sei noch erwähnt, daß Frederik Glandesbuch, wahrscheinlich ein landfahrender Krämer, 1480 die nachfolgenden holsteinischen Adligen Jachym Brocktorpp tom Knypane, Matthias Ratlow to wendeschen Lensaen, Benedictus Poggewisch to Guenynge vnd Detleff von Bockwold Clawes son to der Hasselborch zu Testamentarien ernannt hat.

Die Entstehungsgeschichte

der

schlesw.-holst. Kirchenordnung

vom Jahre 1542.

Dargestellt von

Pauli Petersen,

cand. min.

Nachdem die Reformatoren durch die Scheidung zwischen dem geistlichen und weltlichen Regiment das letztere den Bischöfen entzogen hatten, übernahmen die Landesherrn, theils „als die obersten Glieder der Kirche und als die von Gott bestellten Hüter der beiden Gesetzestafeln", theils aber auch aus reiner Noth die Kirchengewalt, welche ihren nach bestem Wissen und Gewissen zu handhaben schon durch den Speyerschen Reichstagsabschied anheimgestellt war. Voran ging Sachsen in der Organisation der Kirche: Visitationen, unter Anleitung von Melanchthon's Visitationsbüchlein, wurden unternommen, evangelische Lehrer und Prediger und zu deren Aufsicht Superintendenten eingesetzt, und das kirchliche Gut für Schule, Kirche und Armenwesen gesammelt. An der Spitze der Kirche stand der Kurfürst als summus episcopus, der das Kirchenregiment durchs Consistorium verwalten ließ. Die übrigen Länder folgten bald Sachsens Vorgang. Noch im selben Jahre, 1528, arbeitete Bugenhagen auf Grund vom „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstenthum zu Sachsen" eine Kirchenordnung für Braunschweig aus, welche Grundlage für eine ganze Reihe von protestantischen Kirchenordnungen[1]), unter diesen auch für die 1537 für Dänemark verfaßte ordinatio ecclesiactica geworden ist; von letzterer ist unsere schleswig-holsteinische Kirchenordnung vom Jahre 1542 im großen und

[1]) So für Hamburg 1529, Minden 1530, Göttingen 1530, Lübeck 1531, Soest 1532, Wittenberg 1533, Bremen 1534, Pommern 1535, Dänemark 1537 (Schleswig-Holstein 1542), Osnabrück 1543, Braunschweig-Wolfenbüttel 1543, Bergedorf 1544. vgl. Richter, die Kirchenordnungen des 16. Jahrh. B. II. p. 509.

unchristliche Lehre zu stärken und bei Macht zu erhalten" (6. Dec. 1526); und die geistlichen und weltlichen Räthe baten den König um Erhaltung der bisherigen christlichen Kirche, namentlich, daß er Keinem einen Schirmbrief ausstellen möge zur freien Predigt ohne Erlaubniß des jeweiligen Bischofs[1]). Der König aber erwiderte ausweichend, daß er bisher Keinem „befohlen" habe, anders zu predigen denn Gottes Wort und Evangelium und in Zukunft auch nicht befehlen werde (im selben Jahr 1526). Aber doch sahen die Prälaten sich schon veranlaßt, dem König anzubieten, eventuell die Klöster zu „reformiren"[2]). — Namentlich durch seinen Sohn Christian, der seit 1525 Statthalter der Herzogthümer war, wurde der König mehr zum Vorgehen für die evangelische Lehre gedrängt. Der junge Prinz war offener Anhänger derselben und hatte schon als 17jähriger Jüngling auf dem Reichstag zu Worms, seine evangelische Gesinnung dem predigenden Mönch durch Festknoten an die Kanzel bewiesen. 1526 nahm König Friedrich I. das Abendmahl bereits unter beiderlei Gestalt und ernannte den dänischen Reformator Hans Tausen zu seinem Caplan. Immer offener und freier predigten Wittenberger Theologen das Evangelium, und im folgenden Jahre, 1527, setzte der König auf dem Reichstage zu Odense Religionsfreiheit, Priesterehe und Austritt aus den Klöstern auch für Dänemark durch; denn gemäß seines Eides wolle er wohl Gottes Wort und die katholische Religion, nicht aber deren Irrthümer, Fabeln und Mißbräuche erhalten wissen, da Luthers Lehre keine Ketzerei, sondern ein weit verbreitetes Christenthum sei. Ob Jemand lutherisch oder katholisch sei, dürfe nicht untersucht werden. Der König wolle Beide in seinen Schutz nehmen, ebenso wie diejenigen, welche in Klöstern sich verheirathen wollten. Vergebens waren die bittern Klagen der Prälaten, die sich auf des Königs und seiner Väter offene Briefe und auf seinen Eid beriefen, die — gewiß oft nicht ohne Grund, — um Schutz

[1]) s. Nye danske Magazin B. V. S. 211 f. und S. 114.
[2]) a. a. O. B. V S. 119 und 109.

gegen die Schmähungen der Ketzer, deren Verfolgungen und Eingriffe flehten[1]). Aber der tiefe Verfall namentlich der Klöster beförderte in gleichem Maße wie die Uebersetzung der Bibel und der lutherschen Schriften die rasche Ausbreitung der neuen Lehre: und 1530 ward auf dem Kopenhagener Reichstag die Gleichberechtigung beider Religionen ausgesprochen.

In den Herzogthümern hatte sich die Reformation von Husum aus durch evangelisch gewordene Priester und junge Wittenberger Theologen, durch plattdeutsche Bibeln und deutsche Gesänge, und begünstigt durch den Statthalter Prinz Christian, ebenfalls rasch verbreitet; auch hier war der Widerstand der Geistlichkeit und zum großen Theil auch des Adels, dem der Verlust der fetten Pfründen zur Ernährung der jüngeren Söhne drohte, erfolglos. Anabaptistische Lehren eines Melchior Hoffmann wurden unterdrückt, viele katholische Priester wechselten ihren Glauben. Man vertrieb die Bettelmönche und verwandte ihre Klöster für Schulen und Armenhäuser. In Hadersleben und Törninglehn mußten sämmtliche Geistliche auf Prinz Christians Befehl bereits 1528 die Vorlesungen der protestantischen Lectoren Eberhard Weidensee und Johannes Wend (Vandalus, Slavus) in Hadersleben besuchen und sich eidlich zur reinen Bibellehre, zur Treue im Amt und gegen den Herzog, sowie zu ordentlichem Lebenswandel verpflichten; die ungehorsamen dagegen wurden einfach abgesetzt.

Ja man ging schon weiter zur regelrechten Einführung einer ordentlichen Verfassung: 6 Hardespröpste wurden gewählt, je einer für die 3 Harden in Hadersleben und Törning, welche die Aufsicht über die Lehre, das Leben der Prediger und die Kirchenrechnung, sowie Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Gemeinden zu schlichten hatten. Eine Anzahl Artikel, deren genaue Größe uns zwar unbekannt ist, die aber jedenfalls wohl bei der späteren lateinischen Ordinanz von 1537 maßgebend gewesen sind, gaben das Nähere dieser ersten nordischen Kirchen-

[1]) Nye Danske Magazin B. V. 315—323.

verfassung an.[5]) — Die kluge Passivität des Schleswiger Bischofs, Gottschalk von Ahlefeldt, der trotz seiner Treue gegen die katholische Kirche doch nicht blind war für ihre Schäden,

[5]) s. den Bericht über die Reformation in Hadersleben von Thomas Knudsen (Supplementband zu Christian III. Historie S. 5—8, vollständiger in Kirkekalender for Slesvig Stift S. 177—180) und die Ernennungsbriefe aus den Jahren 1528/9 im Supplementband S. 8—11. Diese letzteren ergeben auch den Termin für die Ernennung der Hardespröpste, die später fällt, als die Versammlung, in der die Absetzung resp. die neue Einsetzung und Vereidigung erfolgte. Denn ein solches Absetzungsschreiben ist für Paul (Michelsen) in Widding — vgl. auch Kirkekalender 178 Anm. 2 — am 13. Mai ausgestellt. Th. Knudsen aber, der bereits Pastor in Hygum war, ehe er Propst wurde, ist erst am 23. Juli d. J. Prediger in Hygum, folglich noch später erst Propst geworden (Supplementb. S. 9 f.). — Von den Artikeln (abgedruckt in Supplem. S. 3—5) sind erhalten art. 14—17 u. 21; ob mehr als 21 vorhanden gewesen sind, läßt sich nicht mehr bestimmt angeben; doch ist es nicht wahrscheinlich, da art. 21 von den Visitatoren handelt und darauf ihr Namensverzeichniß „im beschluß gesetzet" folgt. Ein Vergleich mit dem unten besprochenen Entwurf zur ordinatio ecclesiastica, sowie mit dieser selbst (z. B. art. XXI. cf. fol. 51 b, art. XVII cf. fol. 52 a.) Weiteres unten S. 36 f. dürfte ergeben, daß diese Artikel bei der späteren Abfassung als Vorbild gedient haben. Wir führen deshalb dieselben an: XIIII art.: Edt sollen ock de Prester althomale echte wiuere hebben, de se openthlichen vertrovet und nha Christlicher gewonheit sick hebben dorch einen Prester genen laten; so auerst Jemandt nicht freien wolde, sall he unß offte den, de wi dac tho verordent hebben, orsacke anteken, worumme he nicht seyet; wente etlicke genen grote Kuscheit vor, de doch mit wysern berychtiget syn. XV. art.: Darumb salen de Praueste ein sunderlich upsent hebben up de Prester, dat se sick ehrlick unde tuchtigen holden, recht Predign unde leven, unde in der lere und ceremonien eindrechtich sin, und wat se anders befinden, unß anseggen, edder se salen sulvest schuldich sin. XVI. art.: De visitatores scholen och Jarlickes van den Prester inmanen de Procuration, dat iß dat geldt, dat se vnß tho geuen vorwilliget hebben, gelarde lude alhie tho Hadeßlenen damit tho holdenn u. s w. XVII. art.: Wen ok de Prestere mit den Burenn twistich sind, effte de Buren ehne weieren, ehre geborliche Plichte, effte ock de Bure auer se tho klagen hebben, so salen se de Praueste tho samen in der gude vorlickenn, konnen se nicht, so schalen sy de sake an unß gelangen laten. — Volget ferner van den visitatoren Kirchen Rechenschaft und Schrieber und waß sie zu thone haben sollen, auch vann dem Cathedratico der Studente gelde. XXI. art.: Item de visi-

war ebenso förderlich für die neue Lehre, wie ihre praktische Durchführung, d. h. wie die Organisation des Protestantismus als Kirche in Hamburg 1529 und in Lübeck 1531. Trotzdem aber war die Zahl der Katholiken, gestützt durch das Schleswiger und Lübecker Bisthum und die begüterten Herrenklöster, sowie durch den Adel, noch immer nicht allein sehr groß, sondern vor allem auch sehr mächtig und einflußreich, da Adel und Klerus den Landtag, die legislative Körperschaft, beherrschten. Wollte Prinz Christian deshalb nach dem Tode seines Vaters die dänische Königskrone erwerben, so mußte er erst seine Herzogthümer gewinnen; denn in Dänemark selbst verweigerte der katholische Reichsrath die Wahl des protestan-

---

tatores schalen alle Jar, umme Martini 8 Dage vor effte nha, ungeuerlick, umme herthen, und Rekenschop nemen van allen Karken in Jegenwardicheit deß Karchherrn, in einem Inweliken Kaspell, und den Buren, und van dem gelde, dat vorhanden iß, nhemen 8 ß lübisch, vor sick, vorer ungemack, unde 8 ß vor den schriuer und 1 Floren: effte 2 Floreni darna veel Geldes vorhanden iß, vor Caiedration, effte Bischop geldt, dat wi tho hulpe hebben willen, gelarde lude tho holden; was sunst mher van gelde dar iß, scholen si besegeln und woll bewaren laten; sy scholen ock alß deme flitigen fragen, van den Kaßpellunden, wo sick ehr Karckher helt, der ler und des leuendes halnen, und ifft twistinge twißchen den Karckheren und Kaspellluden iß, di scholen se vordragen, unde byleggen, konnen se auerst nicht, so scholen se sulckes unß anseggen. Sye scholen als den ock sunderlicken uthfragen, esst dar welcke im Caspel sin de falsh legende, de den Karckheren und den Koster nicht ehre Pflicht genen, de van Ebrekereye, hurerye, maget schenden, esst andere sundtlicken und unkristliken hendel beruchtiget sint ꝛc. und wen se sulckes uth gerichtet hebbenn, scholen se vnuvrtogert tho unß Kamen, und unß anseggen und vormelden, alleß wat se in den Caspelen gehoret und gefunden hebben." — Unter den fehlenden Artikeln dürfen wir wohl einen vermuthen, in dem der Gemeinde ein gewisses Wahl- oder Vorschlagsrecht in Bezug auf einen neuen Geistlichen eingeräumt ist; denn schon 1529 in der Collation des Nic. Petri zu Roacker und in noch 4 anderen, gleichlautenden Bestallungen ist von einem „erforderent und bidden der Carspellude" die Rede, während bis zur Abfassung der Artikel die Bestallung ganz allein durch den König als summum episcopum erfolgt ist. Supplementbd. S. 10 f 8 f Es wäre damit also den Gemeinden ein neues Recht eingeräumt.

tischen Fürsten, und das Volk begünstigte den Sieg des vertriebenen, demokratischen Christian II., für den Lübeck unter Führung von Graf Christian von Oldenburg den Kampf führte („Grafenfehde"); also im Königreich selbst hatte Prinz Christian doppelte Feinde, aber keine Freunde. Darum mußte er sich am Huldigungstage der schleswig-holsteinischen Stände, am 3. Juni 1533, zu sehr günstigen Bedingungen für Adel und Klerus bequemen, die ihm später hinderlich genug wurden. Den Bisthümern und Capiteln wurde bis zur allgemeinen Reformation des römischen sowohl, als dänischen Reiches alle Freiheiten und Rechte mit Ausnahme des Zehnten, zugesichert; beide, die katholische und evangelische Lehre, sollten frei sein bis zu einem allgemeinen Landtage, der erst nach der Volljährigkeit der unmündigen Brüder abzuhalten sei, und die Klöster dürften bis dahin nicht berührt werden. Der Austritt aus denselben müsse nicht aufgehalten, aber auch nicht erzwungen werden, geistliche Lehen könnten nur die Patrone und der Lehnsherr „ohne Gierigkeit des Fürsten oder des Adels" verwandeln. Der Herzog behält sich aber vor, überall im Lande Prediger einsetzen zu können. [1])

Mit Graf Christian's siegreichem Vordringen, mit der neu erwachten Liebe des dänischen Volkes für Christian II. vergrößerte sich auch die Siegesaussicht für den verbannten König, dessen Lebensaufgabe die Vernichtung von Adel und Geistlichkeit gewesen war, und damit wuchs auch im selben Maße für letztere die Gefahr; so mußten die dänischen Bischöfe endlich in die Wahl Christian III. einwilligen, obwohl er der ausgesprochene „Feind der Bauch- und Baalspfaffen" war. Aber ihr langer Kampf gegen ihn kostete sie nun auch Hoheit und Herrlichkeit: 14 Tage nach seinem Einzuge in Kopenhagen

[1]) S. die Privilegien-Confirmation in Krag og Stephanius, Kong Christiern III. Historie. Anden Deel, S. 288 ff. In Bezug auf den Zehnten heißt es: so wille wy — beyde, Sticht und Karkenlehn uf gemeine Reformation des Rykes Dannemark by Allen ehren olden freiheiten bestichten undt laten, doch dat tegden in Stichten (im Stift) nableuen scholen.

vollführte Christian III. einen Staatsstreich, die heimliche Gefangennehmung der 7 Bischöfe – ein Gewaltact, der weder durch die vorausgehende Einwilligung nur der protestantischen Mitglieder des Reichsrathes, noch auch durch die nachträgliche Bestätigung von Seiten des Reichstages einen gesetzlichen Charakter erhielt und zumal bei der Einziehung der Capitelsgüter mit Recht in Wittenberg strenge verurtheilt wurde [1]). Der König aber erreichte seinen Zweck und konnte nun gleich mit dem Aufbau der neuen Kirche beginnen. Wie er bereits selber die Gemeindeverhältnisse in Jütland zu ordnen bemüht gewesen war [2]), so hatten auch schon die Prediger aus Seeland, Schonen und Jütland ein Gesuch um baldige Ordnung der Verhältnisse an den König gerichtet. Dieses Gesuch, das wohl jedenfalls in den Sommer oder Herbst 1536 fällt, und zwar, wie es nach dem Inhalt scheint, bevor der König selber einleitende Schritte zur Einführung einer neuen Kirchenordnung gethan hatte, ist von Wichtigkeit, weil es offenbar in seinen 7 Artikeln die Anregung zu vielen Punkten in der nachherigen ordinatio ecclesiastica gegeben hat und so eine weitere Grundlage für diese bildet [3]). Im ersten Artikel bitten nämlich die Prediger zunächst darum, daß das göttliche Wort im ganzen Reich ohne Gewalt gepredigt werden, der wahre Gottesdienst vorwärts und alle Heuchelei weichen möge; im 2. Art., daß in Kopenhagen, oder wo es sonst dem König besser gefalle, eine Universität mit tüchtigen Lehrern in der heiligen Schrift,

[1]) Luther tadelte es öffentlich von der Kanzel in Wittenberg, s. Kirkekalender S. 159, Anm. 1. Vergl. ferner Christian III. Rechtfertigungsschreiben an den Kurfürsten und an Luther in Müller, entdecktes Staatscabinet Bd. IV 320 ff., darauf endlich Luther's Antwort bei Jensen-Michelsen, Schlesw.-Holst. Kirchengesch. III. 335.

[2]) S. den unten zu besprechenden Entwurf zur ordinatio ecclesiastica in Kirkehist. Saml. I. S. 85.

[3]) Veröffentlicht in Engelstoft, Reformantes et Catholici S. 185–8. Der I. Art. ist häufig ausgesprochen im Entwurf zur ordinatio ecclesiastica, z. B. (Kirkehist. Saml. Heft I, 1849) S. 57 ff. Art. II cf. S. 115. Art. III f. S. 57, 95 ff. Art. IV f. S. 102. Art. VI S. 104, 113, 114. 110 ff. Art. VI f. ibid. Art. VII. 108, 106 f.

den freien Künsten und fremden Sprachen (d. h. Griechisch und Hebräisch) errichtet und die Lehrkräfte mit reichlichem Gehalt versehen werden möchten. Im 3. Art. ersuchen sie den Landesherrn, die Schulen überall zu erhalten, mit gelehrten „Schulmeistern" zu versehen, deren alte Privilegien zu schützen, die Winkelschulen abzuschaffen und zu einer allgemeinen Schule zu vereinigen. Der folgende Artikel lautet dahin, daß mehrere nah gelegene Kirchen zu einem Kirchspiel vereinigt und mit Predigern versehen werden möchten. Im 5. Art. wünschen sie einen „Superintendenten und Visitator" in jedem Stift zur Aufsicht in geistlichen Sachen, und einen derselben als obersten Superintendenten, während alle weltlichen Sachen der weltlichen Obrigkeit zukämen. Diese sollten dann nach dem 6. Art. zugleich mit „andere mer van i. k. may. (königl. Majestät) vorordente gelerde menner" die Ceremonien für den Gottesdienst feststellen und „vergleychen". Im letzten Artikel endlich bitten sie, daß die Hospitäler mit Vorstehern versehen und mit Einnahmen reichlich versorgt, und daß gleichfalls alle Güter für Schüler und Studenten, für Wittwen und Waisen ꝛc. erhalten werden möchten.

Daß dieses Gesuch wegen der sachlichen Uebereinstimmung[1]) mit der späteren Kirchenordnung nicht nur auf die Commission (welche den Entwurf der Kirchenordnung ausarbeitete) eingewirkt, sondern wohl auch (auf Grund von Art. 6) selbst dem König einen Anstoß für seine nächsten Schritte gegeben hat, ist nicht unmöglich; jedenfalls ist die Art und Weise, wie die Kirchenordnung entstand, gerade die in Art. 6 vorgeschlagene. Und dann könnten wir vielleicht noch die Vermuthung aussprechen, daß diese „predicanten vnde diener des götlichen wordes inn Seland, Schone unde Jutland" im wesentlichen dieselben gewesen sind, welche die ordin. eccles. ausgearbeitet und dabei ihr Gesuch als grundlegend mitbenutzt haben.

[1]) Sogar die am Schluß des Gesuchs angeführte Stelle Röm. 13,4, daß die Obrigkeit Gottes Dienerin sei, ist mit in die (Einleitung der) Kirchenordnung aufgenommen.

Bevor der König aber zur officiellen Einführung des Protestantismus gehen konnte, war noch erst die förmliche Anerkennung desselben von Seiten des Landes nöthig. Dieses geschah 2 Monate nach des Königs Einzug in die Hauptstadt, auf dem Kopenhagener Reichstag, am 30. October 1536, wo zum ersten Mal das ganze Land, d. h. nicht nur der Adel, sondern auch die Städte und die Bauern (aus jeder Harde durch einen Abgeordneten) vertreten waren. Hier wurde nun der lutherische Glaube als Staatsreligion angenommen und publicirt. Der König wollte sein Vorgehen gegen die Bischöfe und das kirchliche Gut rechtfertigen; es war deshalb eine Anklageschrift gegen die Bischöfe ausgearbeitet, deren Verlesung allein 4 Stunden dauerte. Die Religion solle reformirt werden, jedoch so, daß kein Zwang auf den Einzelnen ausgeübt werden dürfe. Der Adel solle für seine eigenen Höfe frei sein vom Zehnten, ferner sein Patronatsrecht, das er bisher gehabt, behalten; die Superintendenten, Domcapitel, Propsteien und Mönche resp. Nonnen, falls sie im Kloster bleiben wollten, sollten ihre bisherigen Einkünfte genießen, die Professoren an der zu errichtenden Universität reichliches Gehalt haben; die übrigen Vicarien ꝛc. sollten Hospitälern und Armen zu Gute kommen, so viel als vom eingezogenen Kirchengut übrig bliebe, da der König zunächst die durch den Krieg so hoch gestiegenen Staatsschulden gerne davon abtragen wolle. Der Reichstag erklärte sich mit diesen Vorschlägen ganz einverstanden und erhob sie so zum Beschluß.[1]) Selbstverständlich wurden diese

[1]) Am Schluß eines (vom dänischen Geschichtsschreiber Anders Vedel, aus der Mitte des 16. Jahrh. überlieferten) Auszuges über die Klageschrift des Königs stehen folgende statuta de nova ordinatione ecclesiastica: 1. rex sua faciet curando synceros doctores. 2. bona episcoporum sub corona. 3. jus patronatus episcoporum ad regem, cetera ut prius maneant. 4. bona ecclesiis concessa maneant apud eas. 5. Superintendentis skulle opholdis af Bisbopstienderne. 6. Canonicatus maneant pro doctis et Academia restauranda. 7. coenibatae maneant, si velint, sin minus, discedant. 8. Hospitalis stiftis (Rordam, Monumenta historiae Danicae I 198).

dadurch für die Kirchenordnung bindend und dienen so als eine fernere Grundlage für sie.

I. Entstehungsgeschichte der ordinatio ecclesiastica.

Nach diesen Vorgängen konnte der König nunmehr direct mit der Durchführung der Reformation beginnen. Schon am 3. Tage nach dem Staatsstreich hatte er den Kurfürsten von Sachsen gebeten, Bugenhagen oder Melanchthon zur Ausarbeitung und Einführung einer kirchlichen Ordnung auf längere Zeit zu senden[1]: den ächten Wittenberger Geist wollte der König in seinem Lande eingeführt, den lutherischen Character seinem Königreich aufgeprägt wissen. Bugenhagen war theils durch das Flensburger Colloquium, theils durch seine Anordnungen in Sachsen, Braunschweig, Hamburg, Lübeck und Pommern genügend bekannt und erprobt; und da er vor seiner Professur in Wittenberg 15 Jahre lang das Treptower Gymnasium geleitet und zum höchsten Ruhm gebracht hatte, so hatte er auch in Bezug auf das Schulwesen reiche practische Erfahrungen. Sein milder und nachgiebiger, dabei aber ächt protestantischer oder besser lutherscher Geist machte ihn so besonders geschickt zum Kirchen- und Schulorganisator. Melanchthon weigerte sich zur Reise aus Aberglauben[2]; und Bugenhagen wollte der Kurfürst nicht entbehren, da seine Hülfe für eine „neue Ordnung" (wahrscheinlich für das bevorstehende Concil zu Mantua) nöthig sei. So schlug Johann Friedrich vorläufig des Königs Bitte ab, zum großen Theil auch wegen der Bedenken, die er noch immer hegte gegen Christian III. wegen

[1] cf. Müller, entdecktes Staatscab. IV, 318: Brief Christians vom 23. August 1536. Man merke wohl, daß hier noch beides, das „anstellen" (-entwerfen) und „aufrichten" (-einführen) von den Wittenbergern verlangt wird, während Bugenhagen nachher, im Brief vom 17. April 1537, nur um das „aufrichten" und „an den Tag bringen" gebeten wird, da die dänischen Gelehrten nunmehr den Entwurf „gestellet" haben.

[2] In seiner Kindheit war ihm aus den Sternen geweissagt, daß er auf der Ostsee einmal Schiffbruch leiden würde; wie bezeichnend ist dieser Aberglaube für Melanchthons Character!

des Staatsstreiches. Doch stellte er event. eine spätere Erfüllung des Wunsches in Aussicht, wenn der König erst durch seine eigenen Geistlichen einen Entwurf habe ausarbeiten lassen [1]). Hiedurch gezwungen, befolgte dieser denn den früher schon gemachten Vorschlag seiner Prädikanten und überließ es einheimischen Kräften, die grundlegende Arbeit zur Kirchenordnung auszuführen.

1) Der erste Entwurf der ordinatio ecclesiastica.

Die dunkeln Anfänge der Kirchenordnung sind erst in neuerer Zeit mehr aufgeklärt worden, nachdem der dänische Registrator Knudsen einen im Königl. Geheimarchiv aufgefundenen, dänisch geschriebenen Entwurf zur lateinischen ordinatio ecclesiastica aufgefunden und veröffentlicht hat [2]). Dieser Entwurf ist nur auf der rechten Seite des durchbrochenen Bogens geschrieben; auf der linken dagegen befinden sich, aber geschrieben von einer anderen Hand, Verbesserungen des Entwurfs, indem theils einzelne Wörter, theils ganz neue Zusätze gemacht und oft als Antwort auf Vorschläge oder Vorfragen hinzugefügt, theils aber auch Manches von dem im Entwurf Vorgeschlagenen gestrichen ist. Wie Knudsen uns versichert, ist die Handschrift dieser ebenfalls dänisch geschriebenen Verbesserungen die des Jesper Brochmann, des Secretärs bei König Christian III.

Ueber diesen Entwurf hat nun Bischof Engelstoft in Odense eine sehr gründliche und dankenswerthe Untersuchung angestellt [3]) und nachgewiesen, 1) daß vorliegender Entwurf eine Uebersetzung eines lateinischen Grundtextes, nicht aber umgekehrt die Grundlage für eine spätere lateinische Uebersetzung ist, wie sich bald bei einer Vergleichung des Entwurfs mit der nachherigen ordinatio ecclesiastica als gewiß ergiebt; und

[1]) s. die aus dem ersten Antwortsschreiben des Kurfürsten (etwa Mitte Sept. 1536) citirte Stelle bei Müller, ent. Staatscab. IV. 339.

[2]) In „Kirkehistoriske Samlinger" I. Heft (1849) S. 55—116.

[3]) „Ny kirkehistoriske Saml." II. Bd. 1. 2 H. S. 1 ff.

dieser lateinische Text zur dänischen Uebersetzung ist zugleich die Quelle für die spätere ordinatio ecclesiastica gewesen und zeigt uns so also den Umfang und Inhalt der Arbeit, welche einheimische Theologen, eine Commission zur Ausarbeitung der Kirchenordnung, gemacht haben. 2) Die Veränderungen und Verbesserungen stammen nicht von König Christian selber her, da er nicht dänisch konnte, da sie sich in dieser Form in der späteren dänischen Uebersetzung nicht wiederfinden (wie es doch bei einer Abfassung durch den König selbst zu erwarten wäre), vielmehr theils auf ein lateinisches, theils auf ein deutsches Original (bei einzelnen Stellen), und auf die Wittenberger Reformatoren oder auch auf solche hinweisen, welche die sächsischen Kirchengesetze genau kannten. 3) Das lateinische Original wird darum wohl nach Wittenberg gesandt und entweder hier oder auch in Kopenhagen von Bugenhagen, eventuell von dänischen Geistlichen mit Bugenhagen verbessert sein [1]), und diese Verbesserungen hat nun Brochmann in eine ihm vorliegende dänische Uebersetzung des Entwurfs eingetragen, vielleicht als Vorarbeit zu einer späteren Vorlage für den Reichstag. 4) Daraus folgt, daß nicht so sehr die Verbesserungen, als vielmehr der ursprüngliche Theil, der eigentliche Entwurf, Interesse und Bedeutung hat für die Entstehungsgeschichte der ordinatio ecclesiastica.

Wer sind nun aber die oben erwähnten, einheimischen Theologen, die Commission zur Ausarbeitung des Entwurfs,

[1]) S. 19 sagt Engelstoft: „Die Gedanken richten sich da am natürlichsten auf den Zeitpunkt, wo der Entwurf nach Wittenberg gesandt wurde, oder da er die Verbesserungen erhalten hatte, welche die Frucht von dieser Sendung wurden. In beiden Fällen erhalten wir da die Vorstellung, daß die ganze Gestalt, welche die Arbeit in dieser Uebersicht hat, die ist, welche die lateinische Ordinanz, welche allein nach Wittenberg gehen konnte, damals hatte oder bekam. Aehnlich spricht er sich S. 42 aus, deutet aber schon S. 43 an, daß Alles von Bugenhagen auch während seines Aufenthaltes in Dänemark herrühren könne, und kommt schließlich zu dem Resultat, daß theils von den dänischen Reformatoren Taussen und Sadolin, theils aber auch von Bugenhagen, während seiner Anwesenheit in Kopenhagen, die Verbesserungen wohl gemacht seien (S. 100, 101 f. 103 ff.).

und wann hat diese getagt? Zur Beantwortung dieser doppelten Frage dienen 3 Quellen:

1. Die Bemerkung des Königs in der Vorrede zur ordin. eccles. (p. 2): convocatis doctoribus et praedicatoribus ecclesiarum (d. i. = Gemeinden) ex Daniae regno et ducatibus nostris mandavimus, ut ordinationem aliquam sacram nobis conscriberent, de qua consultaremus. Hanc acceptam misimus ad reverendum patrem doctorem Mart. Lutherum, —; is cum aliis qui Wittenbergae sunt theologis eam approbavit. Darauf wird berichtet, wie der König um Bugenhagens Sendung bittet, und dann heißt es weiter: hujus (Bugenhagii) viri consilio et opera cum nostris consiliariis usi sumus in ordinatione hac sacra conficienda. Etwas deutlicher in Bezug auf die Zeitordnung steht in der plattdeutschen Kirchenordnung von 1542 (p. 3): wy hebben auerst desse ordeninge tho stellende ersten beualen unsen gelerden und predicanten unde pastorn etc. Der König hat also nach seinen eigenen Worten zuerst eine Commission von Gelehrten und Predigern aus ganz Dänemark (incl. Schonen) und den Herzogthümern berufen und ihr die Ausarbeitung (conscribere „stellen") „irgend einer heiligen Ordinanz" befohlen. — Weiter findet sich:

2. In der Registratur des dänischen Kanzlers eine Bemerkung vom November oder December 1536[1]), daß esfthersc (revne) ere dhee, som ere forscreffne at schulle komme tiill thendt conuocatzs som stande schall udi Othensse ad festum epiphanie, furst[2]): und nun werden aufgerechnet: vom Malmöer Gymnasium 2 Lehrer, ferner aus

[1]) cf. Danske Magazin III R., B. 6 S. 76; cf. auch Kirkehist. Saml. B. II p. 587 f. Das Datum steht leider nicht dabei, doch fällt die Berufung jedenfalls nach dem 28. October (Simon. und Jud.), da an diesem Tage ein früheres Actenstück ausgestellt ist (s. ebd. S. 62).

[2]) Auf deutsch: „Nachgenannte sind die, welche verschrieben sind, daß sie zu der Versammlung kommen sollten, die stattfinden soll in Odense am Epiphaniastage."

Schonen 3[1]), von Seeland 4, vom Jütland 9, von Fühnen 1 Prediger, außerdem von den 5 noch bestehenden Domcapiteln[2]) Vertreter, nämlich je zwei vom Stift Roeskilde, Aarhuus, Ribe, Viborg und einen von Lund (das letztere gewiß nur durch äußere Gründe veranlaßt), endlich der frühere Dominicanerprovincial D. Hans (Nielsen). Fast alle dieselben haben auch die nachherige ordin. eccles. unterschrieben[3]). Im ganzen sind es also 2 Lehrer und 17 Prediger, ferner 9 Canonici und der Dominicanerprovincial = 29, die zum 6. Jan. 1537 zu einer Versammlung nach Odense entboten sind. Es fehlen aber die 6 schleswigschen Geistlichen, welche nachher die ordin. eccles. unterzeichneten, gänzlich.

3) Als weitere Quelle dient der „bericht unde verklaringe" über die Haderslebener Propstei von Propst Georgius Boetius, geschrieben 1564, Derselbe berichtet, daß tho dusser tidt (als Christian nämlich König geworden war) worden de Gelerden uth dem rike tho Dennemarghen ock uth dussem hertochdom to Schleszwig na Haderschleuen durch kong. matt. vorschreuen, ein kerkenordinantz, so beide im rike und hertochdom gelden scholde, touoruaten, welker ordinantz von vorgeschreuen gelerden hir tho Haderschleuen undergeschreuen worde und noch in allen stichten (Stifte) auer dat gantze rike to Dennemarghen by macht erholden wert. dat ock de herdesprauestе in Dennemarck gesettet worden, gewan hir na haderschleuische Prouestie unde geschicke einen ortsprunck in dieser vorsam-

---

[1]) Gewiß hat Engelstoft Recht, wenn er die Worte „aff Malmöö zu den vorhergehenden 3 Namen rechnet; aber von diesen 3 ist Lector Franz ecclesiastes Malmog., also Prediger.

[2]) Nämlich die gleich aufgerechneten Roeskilde ꝛc., da Odense und Börglum (= Aalborg) wahrscheinlich gleich nach der Reformation eingezogen wurden, ohne daß man ihre Mitglieder aussterben ließ. s. Münter, Kirchengeschichte von Dänemark III. (Lpz. 1833) S. 451.

[3]) Es fehlen in der ordin. eccles. 4: Prediger Oluf aus Helsingborg, der eine Vertreter von Lund und Aarhuus und D. Hans; dafür unterschrieben 4 andere die ordin. eccles.

ling, welker gescheen is im jar m. d. XXXVII u. s. w. [1]) Boetius spricht also nur von einer einzigen Versammlung, die die Kirchenordnung verfaßt und unterschrieben habe, worauf diese denn gleich zum Gesetz gemacht sei; er identificirt ihre Arbeit also offenbar mit der ordin. eccles.

Es läßt sich nicht verkennen, daß seine Nachricht etwas allgemein gehalten und nicht ganz genau ist; darum darf auf die Jahreszahl 1537, namentlich neben der allgemeinen Bestimmung „tho dusser tidt" kein Gewicht gelegt werden. [2])

Es fragt sich nun also, wie man diese Angaben historisch zu ordnen hat. Engelstoft legt auf die Odenseer Versammlung alles Gewicht und setzt die Haderslebener, auf Grund von Boetius' Jahresangabe, nach der Odenseer. In Odense, meint Engelstoft, sind die oben (S. 232) genannten Repräsentanten zusammengekommen, nicht um den Entwurf auszuarbeiten, sondern nur um einen Beschluß wegen eines Kirchengesetzes zu fassen und die Abfassung denen zu übertragen, welche Träger des Zeitgeistes und die einzigsten berechtigten Wortführer des Augenblickes waren, d. h. also den Protestanten; denn was die Katholiken betrifft, macht Engelstoft geltend, so zeigt 1) die doppelte Vertretung der Bisthümer und des alten Dominicanerordens, daß die Männer, wie bei der ordin. eccles., im Namen des Capitels, als deren Repräsentanten, nicht aber als Mitarbeiter unterschrieben; 2) die gemeinschaftliche Arbeit derselben mit den Protestanten ist gerade bei diesen Persönlichkeiten nicht denkbar, da z. B. ein Peter Iversen ein eifriger Gegner der neuen Lehre und Vertheidiger der alten war, da Andreas

[1]) s. Ny kirkehistor. Saml. II. 270.

[2]) Dieses ergiebt namentlich ein Vergleich mit dem Bericht von Thomas Knudsen (dem Vater des bekannten Hans Thomissön, † 1573, dem Herausgeber des ersten allgemeinen dänischen Gesangbuches, das sich bis auf's Kingsche hielt) in Kirkekalender for Sleswig Stift S. 177 bis 180; vgl. z. B. auch die vorhergehenden Nachrichten (über Verbreitung des Evangeliums in Schleswig, Flensburg, Husum, über deren Superintendenten) bei Boetius.

Schowgordt seinen Gegensatz noch nachher bei der fertigen ordin. eccles. durch die Worte zeigt: subscribo et accepto praedictos articulos nomine capituli Wyborgensis, donec aliquid melius in laudem et honorem Dei concilium generale definierit atque constituerit, teste manu propria; da D. Hans wegen einer Schrift gegen die Reformation als Schüler des Teufels öffentlich bezeichnet wurde. — 3) Auch der Gedanke einer etwaigen Compromißarbeit zwischen Protestanten und Katholiken ist nicht annehmbar, da theils die Protestanten wegen ihres Sieges viel zu hartnäckig ihren Standpunkt festhielten, theils überhaupt ein solches Compromißgesetz vom König einfach nicht acceptirt wäre, theils endlich der ganze Entwurf alles andere als solchen Character hat, vielmehr der reine Ausdruck der evangelischen Lehre ist und sich mitunter sogar in härteren Ausdrücken gegen den papistischen Götzendienst erklärt. Es ist, sagt Engelstoft, und gewiß mit Recht, als ob Katholiken gar nicht bei der Ausarbeitung existirt hätten (S. 28—32), darum hält er den oben angegebenen Zweck der Versammlung zu Odense für den wahrscheinlichsten, da man sie sich doch nicht als völlig stumme Zuschauer denken könne![1])

[1]) Am Schluß seiner Arbeit, S. 377 f. ist Engelstoft aber anderer Meinung geworden; „spätere Studien und später aufgefundene Daten" veranlassen ihn nämlich, obige Ansicht von der Aufgabe der Odenseer Versammlung aufzugeben und dafür anzunehmen, daß der Entwurf in Odense in Anwesenheit der Katholiken gemacht, so daß diese „unwirksame Zuschauer gewesen seien", die Versammlung darauf nach Hadersleben verlegt sei, daß hier dann alle diejenigen unterzeichnet hätten, deren Namen unter der ordin. eccles. sich finden; so sollen also sämmtliche Katholiken nicht nur die ganze Zeit während der Ausarbeitung, der Zusammenstellung und Auswahl der Quellen ꝛc. bei all' den doch nothwendigen Sitzungen als stumme, als „unwirksame" Zuschauer zugegen gewesen, sondern als weitere stumme Zuschauer mit nach Hadersleben gezogen sein, bloß um hier den Entwurf — der gar nicht einmal in Hadersleben beeinflußt sein soll nach Engelstoft's Meinung — zu unterschreiben! Andere Bedenken gegen diese Ansicht werden wir noch weiter unten erwähnen.

Aber was soll solche Versammlung? Um Beschluß zu fassen wegen eines Kirchengesetzes und die Abfassung dem einen Theil zu übertragen, hätten 29 Repräsentanten von Protestanten und Katholiken und zwar von ganz Dänemark, sogar von Schonen her vom König berufen werden sollen? Da konnte der König doch ganz einfach selber den betreffenden Ausarbeitern den Befehl der Abfassung geben, wie er es auch selber sagt in der Vorrede zur ordin. eccles.; mandavimus, ut — conscriberent, de qua consultaremus. Bei dieser Sachlage erklärt sich die Rolle der Katholiken, d. h. der Zweck der Odenseer Versammlung gar nicht. — Aber ebenso wenig dürfte die Erklärung zu der Hadersleebener Versammlung als genügend und richtig erscheinen. Da nämlich die Versammlung in Odense, meint Engelstoft, wohl nur die Sache vorbereitet und einen allgemeinen Beschluß über die Ausarbeitung eines Gesetzes gefaßt habe, so sei wohl ein Theil der Odenseer Mitglieder nach Hadersleben gegangen, so daß eigentlich erst hier die Arbeit begonnen habe; denn sonst wäre nicht einzusehen, warum der Entwurf in der gemeinsamen Sprache, der lateinischen, und nicht vielmehr in der dänischen abgefaßt sei, und hier in Hadersleben seien des Königs „einflußreichen" Rathgeber, namentlich Johannes Vand, gewesen. Aber trotzdem könne man nicht den Einfluß der schleswigschen Theologen im Entwurf merken; das dänische Element habe geistig das Uebergewicht über das deutsche; es sei vorherrschend auf die dänischen Verhältnisse und auf die besonderen Bedürfnisse des Königreichs Rücksicht genommen, und die factisch eingeführten Verhältnisse in Schleswig ließen nichts von sich merken. Ja, wäre nicht Boetius' Zeugniß dagegen, so könne man versucht sein, den Entwurf sich als in Odense gänzlich fertig abgefaßt zu denken. — Aber ist der Einfluß der „einflußreichen Rathgeber" hier so gleich Null gewesen, so hat der König sich ja dieses Mal jedenfalls sehr getäuscht in seinen Räthen; und thatsächlich hat die Sachlage wohl gerade umgekehrt gelegen, d. h. so, daß die schleswigschen Geistlichen gerade großen Einfluß auf die Abfassung des Entwurfs hatten. Schon Nördam

macht darauf aufmerksam,[1]) daß es, weil die Kirchenordnung das ganze Reich umfassen sollte, schwierig gewesen wäre, sie in den Herzogthümern einzuführen, wenn sie ausschließend von Männern aus dem Königreich abgefaßt sei. Denke man ferner an die relative Unbekanntschaft des Königs mit der größten Zahl der dänischen, nach Odense berufenen Geistlichen, seine Geringschätzung der dänischen Kräfte, so daß er noch März 1541 an Bugenhagen schrieb, ihm für den erledigten schleswiger Bischoffitz eine „gelerthe, tapffere, berumpte und ansehennde Person, so im Deutschlandt beruffenn" zu schicken, denn „Jr wissett, was wir vor leuthe in diesenn unsern landenn habenn" (Aarsberetninger fra Geh. Arch. I S. 217); — und auf der anderen Seite an sein Vertrauen zu den schleswigschen Theologen, die er jahrelang persönlich kannte und erprobt hatte. Unter diesen, die nachher die ordin. eccles. unterzeichnet haben, war Johannes Albertes (Albertsen), schon 1529 als Hofprediger angegeben, bereits von Friedrich I zu schwierigen Geschäften, zur Schlichtung von Streitigkeiten, verwandt, auch bei Christian III Hofprediger, und wie es scheint, ein beständiger Begleiter des Königs auf Reisen;[2]) Johannes Slavus (Wend, Vandalus) aus Goslar, also ein deutscher, schon seit 1526/7 evangelischer Lector beim Collegiatstift in Hadersleben, 1533 Propst daselbst, und 4 Jahre später Bischof in Ripen; Anthonius Keyser, 1533 Pastor in Hadersleben, 1537 Propst und Oberhofprediger; Georgius Winther, ebenfalls Hofprediger in Hadersleben; auch die übrigen welche die ordin. eccles. unterschrieben, waren im Lande bekannte und erprobte Männer, vor allen Hermann Tast, der erste Reformator

[1]) In seiner trefflichen Abhandlung: om Reformationen i Hadersleb Amt (in Kirkekalender for Slesw. Stift) S. 160.

[2]) Ueber ihn sind erst durch Rördam (in Ny Kirkehist. Saml. II. 290—5) interessante Daten gegeben; schon seit 1517 war er (zunächst katholischer) Lector in Hadersleben, scheint aber schon 1521 evangelisch gesinnt gewesen zu sein, da er sich damals verheirathete; als Christians Begleiter kam er Sommer 1537 auch nach Kopenhagen. Er starb bald, nachdem er die ordin. eccles. unterschrieben hatte, im Oct. 1537.

Schleswig-Holsteins, Gerh. Slawerth, Prediger an der Nicolaikirche in Flensburg, 1540 Propst über Flensburg und Tondern, endlich Reinhold Westerholt, 1531 zum Prediger am Schleswiger Dom ernannt, ebenfalls 1540 Propst über Gottorf[1]). — Da diese wegen der Sprache ganz anders mit den deutschen, zum Theil plattdeutsch geschriebenen Kirchenordnungen, nach denen auch der Entwurf gemacht ist, bekannt sein mußten und seit lange, theilweise seit dem Flensburger Colloquium, den Reformatoren sehr nahe standen, so war ihre Anwesenheit bei der grundlegenden Arbeit eigentlich nothwendig. Betrachtet man weiter nur die, in Hadersleben schon seit 8 Jahren bestehenden, kirchlichen Verhältnisse, so ergiebt sich bald auch der Einfluß der Schleswiger auf die Abfassung des Entwurfs. Wir bemerkten bereits oben, daß die Haderslebener Artikel (s. S. 223 Anm. 1) wohl mit eingewirkt haben auf die Commission zur Ausarbeitung der ordin. eccles., jedenfalls ist die gerade hier eigenthümliche Einrichtung der Hardespröpste, welche Streitigkeiten zu schlichten, Lehre und Leben der Prediger zu beaufsichtigen, Kirchenrechnung zu halten und für den Zustand der Kirche zu sorgen hatten, in den Entwurf (S. 110 ff.) und die ordin. eccles. übergegangen, während das oben (S. 226 ff.) besprochene Gesuch der dänischen Prediger von solchen Hardespröpsten gar nichts erwähnt, vielmehr nur um einen Superintendenten in jedem Stift und über diesen um einen obersten Superintendenten mit voller Macht in geistlichen Sachen bittet. Auch die Function der Superintendenten, die an der Spitze der Hardespröpste zu stehen kommen, entspricht ferner ganz der Thätigkeit des Haderslebener Superintendenten und geht über den Vorschlag der Prediger hinaus, nämlich nicht nur leitend zu rathen, streitige Fragen zu entscheiden und für die Reinheit der Lehre in Kirche und Schule Sorge zu tragen, sondern auch die Predigtamtskandidaten zu examiniren und jährlich Pastoralversammlungen abzuhalten, um die Geistlichen

[1]) Nach Rhode, Samlinger til Hadersleb Amts Beskrivelse; Noodt, Beyträge II; Boetius; Knudsen.

zu prüfen und zu leiten — eine Einrichtung, die eigentlich doch nur für die allererste Zeit (wie gerade für Hadersleben) paßte und später in die ordin. eccles. auch nicht aufgenommen ist (Entwurf S. 113. 110. 104.) Weiter wurde 1528 auch schon die Anordnung getroffen, daß die Rechenschaft in Gegenwart der Hardesvögte gehört werden sollte, wie sich dieses auch in dem Entwurf und der ordin. eccles. zu finden scheint[1]). Sehen wir ferner auf die Berufungsweise zum geistlichen Amt, so finden sich im Entwurf jedenfalls 2 verschiedene Arten; die eine ist die Berufung durch die Adligen als Patrone der Kirche. Das Patronatsrecht bleibt ihnen erhalten, und sie haben den Candidaten nur vom Superintendenten prüfen zu lassen, damit dieser „Ungelehrte" fernhalten kann (S. 104). Die andere Art scheint mehr eine Gemeindewahl vorauszusetzen, ist jedoch nicht klar und bestimmt ausgesprochen. Es heißt S. 112: wenn es irgendwo an Predigern zu fehlen beginnt, da sollen die Pröpste sich so bald als möglich dorthin begeben, das Volk vermahnen, auf Gott einzudringen und Ihn zu bitten, daß sie einen guten Prediger erhalten mögen. Danach sollen sie (die Pröpste) die Kirchengeschworenen erinnern, denen es zukommt, daß sie den Bischof und die Obrigkeit darum angehn sollen, daß sie einen solchen erhalten mögen[2]). Es scheint hier die Sache doch als Sache der Gemeinde betrachtet zu sein und die Juraten würden dann als Vertreter derselben sich um einen Prediger beim Bischof zu bemühen haben. Doch liegt nichts

[1]) Der Entwurf sagt S. 111, daß die Superint. einmal im Anfang met fulldt magt ock oppenbare mynddighedt alle Gemeinden besuchen und das Gut feststellen sollen, was doch wohl eine Uebersetzung von dem ist, was die ord. eccl. f. 49a sagt: superintendens semel ab initio omnes parochias cum publica nostra auctoritate et adjuncto nostro praefecto visitet.

[2]) Naar nogenstedts begynder at fathes Saagnepreſter, tha ſchulle proveſtterne tiidt (did) fare meth thet ſnariſte, formane ſaalcket til at fallde ind til ſpörge tendt den Herre Gudt och bede hannom, at thee mue faae en godt Saagnepreſt. Siidenn ſchulle thee paamynndne kierckwergerne, huilcke thet tillbor, at thee ſchulle were ther om hoeß Biſpenn och offuerighedenn, at thee ſaadann en mue faae.

bestimmtes in den Worten über den Modus der Wahl, ob sie von der Gemeinde oder vom Bischof erfolgt, wenn auch die Ausdrückung „were ther om hoeß bispenn“ (weere derom hos b) doch wohl nicht so sehr die officielle Vacanzanzeige und Bitte um Wiederbesetzung, als ein Bitten um einen bestimmten Geistlichen anzudeuten scheinen. Verbinden wir nun hiemit eine dritte Stelle im Entwurf, S. 81, so heißt es hier: Bedarf man eines Dieners in der Kirche, so soll da, bevor Jemand erwählt wird, fleißig um ihn nach Chr. Wort gebeten werden, und wenn die, denen es zukommt und einen solchen gebrauchen, mit dem Propsten um ihn fragen beim Superint., oder auch ihm Jemand derartigen zuführen, da soll er — verhört werden“ ꝛc.[1]). Hier ist die berufende Behörde noch allgemeiner ausgedrückt; das „huilcken saadant tilbör och saadan er behöffue“ scheint beide vorige Arten (Patronatsrecht und Gemeindevorschlag durch die Juraten) zu umfassen; das letztere, das „före ham nogen saadan til würde dann dem Patronatsrecht entsprechen (s. oben S. 104 „Rettigheđ til at forlehne Sogner, da kulle de hensende den til Superint.“) und das erstere, das „adspörge (= söge, efterbragte) ham hos Superint.“ ein bestimmtes Vorschlagen der Juraten beim Bischof enthalten. Wie in den ersten Worten „de, hvilke saadant tilbör og saadan Er behöve“ kein „aller“ steht, so kann es beide, sowohl Patrone und Gemeinde als Juraten und Gemeinde umfassen. Wir hätten dann jedenfalls ein Vorschlags- oder Berufungsrecht der Gemeinde, ein durch den Protestantismus neu eingeräumtes Recht, wie es ganz der Forderung der Art. Smalc. (R. 353) entspricht, daß die ecclesia das jus zur Forderung und Wahl des Geistlichen als ein von Gott gegebenes Geschenk hat. — Für uns aber wäre es deshalb von Wichtigkeit, weil der Entwurf dann wieder mit den Haderslebener Artikeln wahrscheinlich übereinstimmen dürfte, die wohl auch jenes Vorschlagsrecht gehabt haben; s. oben S. 223 Anm. 1, Schluß; s. auch Nördam,

[1]) S. 81 f.: — och naar thee, huilcke saadaent tiillbor och saadann eer behouffne, met proveſtenn atſporgie hannom hoeß Superintendentenn, aller och fore hannom nogen saadann tiill, tho ſchall hanndt ꝛc.

Kirkenkal. 157). Doch scheint sie in diesen nicht näher bestimmt gewesen zu sein, ebenso wie sie im Entwurf nur unklar angedeutet ist; erst die Verbesserungen geben genauere Bestimmungen hierüber. — Daß endlich in sprachlicher Beziehung die stetige Wiederholung von lingua vernacula, vulgari, oder vulgari sermone, nicht danica — wie die dänische Uebersetzung hat, auch auf eine allgemeinere, als specifisch dänische Versammlung hinweist, tritt um so schärfer hervor, wenn man an die Verbesserungen in der ordin. eccles. denkt, die allerdings einen dänischen Character haben und mehr auf dänische Verhältnisse Rücksicht nehmen, wie z. B. an die Artikel de praefectis, de Norwegia, an die eigenthümliche Mitwirkung der „Lehnsmänner" in viel größerem Umfang, als es in Schleswig der Fall war; ferner an den Wortlaut in den neuen Zusätzen, wo nicht mehr vulgaris lingua, sondern danica l., danice steht, auch in der, sonst wörtlich aus der deutschen (pommerschen) Kirchenordnung herübergenommenen pia et vere catholica — ordinatio caeremoniarum etc. (z. B. auch f. 91: in ecclessia Danica, in qua nati sumus). Und nach Engelstoft selbst weist ja auch die Ursprache des Entwurfs, d. h. die lateinische Sprache, ferner auch z. B. die ausdrückliche Hervorhebung der „danske och tydske Scholer" (Entwurf S. 96) gerade auf die Theilnahme der Schleswiger in den Conferenzen, wo der Entwurf selbst verfaßt ist, d. h. also an der grundlegenden Versammlung. Diese ist also die Hadersleb'ner gewesen, von der Boetius uns berichtet; und wir müssen auf Grund des Bisherigen gerade dieser Versammlung das größte Gewicht und den schleswigschen Geistlichen einen wesentlichen Einfluß zuschreiben. Und da nun der Entwurf ein durchaus einheitliches Gepräge hat, in dem man von großen Veränderungen nichts merken kann, so folgern wir aus obigem Resultat, daß die grundlegende Versammlung d. h. die Hadersleb'ner chronologisch die erste gewesen sein muß, also vor der Odenseer liegt. Erst bei dieser Zeitordnung gewinnen beide Versammlungen ihre eigenthümliche Bedeutung, und die Schwierigkeiten und Unnatürlichkeiten, die sich oben aus der anderen

zeitlichen Ordnung ergaben, heben sich von selbst. Nun begreift man es, warum die Berufung nach Hadersleben erfolgte, nicht nur dem Lieblingssitz des Königs, sondern vor allem dem Mittelpunkt für eine schon lange organisirte, practisch bewährte kirchliche Ordnung und dem Wohnsitz und Amtsdistrict der einflußreichen Rathgeber des Königs, Vandal, Keyser, Winther und Albertsen, die ja doch auch wegen der langen Praxis in der neu geordneten Kirche am besten Urtheil und Verständniß für das Zweckmäßige haben mußten. — Nachdem der lateinische Entwurf dann ausgearbeitet war, begaben sich die Dänen nach Odense, wo sie den Entwurf einer Repräsentation der ganzen damaligen dänischen Kirche, der Katholiken und Protestanten, und zwar sowohl Lehrer als Prediger, vorgelegt haben, um erst deren Zustimmung zu erzielen.[1]) Denn ganz gewiß kann man sich die Katholiken nicht als Mitarbeiter denken, sondern nur als solche, welche — gezwungen — ihre Zustimmung gaben. So erklärt sich vollkommen theils ihre Gegenwart, theils das Fehlen der Schleswiger, die ja eben den Entwurf mit ausgearbeitet hatten. — Die Namen der Commissionsmitglieder in Hadersleben sind uns nicht bekannt; jedenfalls dürfen wir wohl die einflußreichsten Männer dänischer und deutscher Seits vermuthen. Es werden die gewesen sein, welche der König in seiner Vorrede zur ordin. eccles. erwähnt. Wann die Haderslebener Conferenz getagt hat, läßt sich nur vermuthen: da erst im October 1536 die oben erwähnte Antwort des Kurfürsten mit der Aufforderung, den Entwurf durch einheimische Theologen ausarbeiten zu lassen, eingetroffen sein kann, so dürfte die Haderslebener Versammlung in den November oder December 1536 fallen, der dann die Odenseer am 6. Januar 1537 folgte.

Ehe wir in der Geschichte der Kirchenordnung weiter gehen, wollen wir noch kurz den Entwurf nach seiner Be-

[1]) So sagt auch Krag in der Einleitung zur Gesch. Chr. III (s. Lackmann, Einleitung zur schlesw.-holst. Gesch. I 395): quod rex tolerans subsignare voluit, ne quid contra hanc formulam tentarent.

deutung und seinen Quellen betrachten. Er erstreckt sich auf die ganze kirchliche Verfassung und unterscheidet sich dadurch wesentlich von vielen anderen Kirchenordnungen, daß er keine reine Ceremonienordnung ist, sondern darüber hinausgeht und die Kirche nach allen Seiten, d. h. die Verfassung und Verwaltung, die finanzielle Seite, das Verhältniß zum Staat, die Schule u. s. w. zu ordnen sucht. An der Spitze steht der oberste Superintendent, der zugleich Superintendent in einem Stift ist, also ein princeps inter pares als Oberaufsichtsbehörde; unter ihm die Superintendenten in jedem Stift, unter ihnen wieder die Pröpste, als „Mithelfer" der Superintendenten, zur Visitation der Gemeinden, Prediger, Kirchen, des Kirchenvermögens, zur Introduction der Prediger, als erste Instanz bei Klagen u. s. w.; unter ihnen endlich die einzelnen Geistlichen, deren Rechte und Pflichten und Versorgung, ihre geistliche Thätigkeit im Gottesdienst, bei der Verwaltung der Sacramente, bei den einzelnen Casualien, ihre seelsorgerische Thätigkeit, die sich sogar auf die Unterweisung der Hebammen und auf die erstreckt, welche ihre Kinder todt liegen, die Fürsorge für Erhaltung des kirchlichen Vermögens, dessen Verwaltung, die kirchliche Gerichtsbarkeit (zwar nur bei den Frauen, die ihre Kinder aus Versehen todt drücken) S. 94, und bei Klagen der oder über Prediger (S. 112), die Erziehung der Jugend vor und nach der Confirmation (Catechismuspredigten), Stadt- und Landschulen und deren Bedienung, namentlich die lateinischen Schulen, die Errichtung einer Universität, die Armen- und Krankenpflege in eigenen Häusern, das Verhältniß zu den Katholiken, den Mönchen und Nonnen u. s. w. wird zum Theil sehr genau und ausführlich besprochen. In formeller Beziehung zeichnet sich der Entwurf durch genaue Disposition in Haupt- und Untertheile und durch regelmäßigen Fortschritt und Entwicklung der einzelnen Abschnitte aus und unterscheidet sich hiedurch bedeutend von der Bugenhagenschen, oft willkürlichen Reihenfolge: ein Vorzug vor vielen deutschen Ordnungen. Er vermeidet Bugenhagen's lange, dogmatische und polemische Ausführungen, kürzt sie auf

ihren Hauptgedanken, setzt aber dafür gewöhnlich dem einzelnen Abschnitt eine kurze, knappe Definition des zu behandelnden Gegenstandes voran (z. B. von der Ordination S. 81, vom Predigtamt S. 67, von der Absolution S. 76, Messe S. 63, Bann S. 86 u. s. w.): Vorzüge, die dem Entwurf außerordentlichen Werth geben und leider durch manche Zusätze in der schließlichen ordin. eccles. verringert sind. Die Arbeit macht ihren Verfassern alle Ehre! — Sehen wir ferner auf die Quellen, so haben zunächst als mittelbare Grund- und Vorlagen wohl die Haderslebener Artikel, das Gesuch der Prediger aus Jütland, Schonen und Seeland, endlich die auf dem letzten Kopenhagener Reichstag angenommenen Königlichen Vorlagen (zusammengefaßt in den statuta) gedient. Außerdem sind aber als mehr oder minder unmittelbare Quellen vor allem die deutschen Reformationsschriften maßgebend gewesen und zum Theil wörtlich benutzt (was namentlich von den Bugenhagenschen gilt), nämlich: Luthers formula missae et communionis 1523, und „deutsche Messe" 1526, Melanchthons Unterricht der Visitatoren 1528, Bugenhagens braunschweigische (1528), hamburgische (1529) und lübeckische (1531), endlich die Brandenburg-Nürnberger (1533) Kirchenordnung. Den Nachweis für die einzelnen Abschnitte hat Engelstoft in gründlicher Untersuchung geführt (S. 46—74). Daneben aber finden sich auch selbstständige Stücke, so z. B. der Abschnitt von der Predigt (S. 68—73 des Entwurfs), vom Abendmahl bei Kranken und deren Unterweisung als Kreuzträger (S. 88 f.), von der Behandlung der Frauen, welche ihre Kinder todt drücken (94 f.), Manches im Cap. über die Beerdigung (S. 90 f.), ferner die Cap. von der Versorgung der Geistlichen (105 ff.), der Verfassung der Kirche (110 ff.), der Berufung eines Geistlichen (81 f. 112), der Errichtung einer Universität (115). Soweit diese den amtlichen Wirkungskreis der Prediger betreffen, zeugen sie von einem gesunden practischen Urtheile und seelsorgerischer Erfahrung und zugleich von einem milden, christlichen Geist; sobald sie aber außerhalb des rein Kirchlichen liegen, verändert sich die bisherige Gesetzessprache in die eines Antrags

oder Vorschlags, der „dem Rath, der Gnade und Einsicht des Königs“ vorgelegt wird[1]) — ein Beweis, daß nur Geistliche, ohne Hülfe von Staatsräthen ꝛc. und ohne directen Verkehr mit dem König den Entwurf ausgearbeitet haben.

I. Umarbeitung des Entwurfs zur ordinatio ecclesiastica.

Die fernere Geschichte des Entwurfs ist sehr unbekannt; das einzigste, was wir davon wissen, ist die oben angeführte Bemerkung des Königs in der Vorrede (s. oben), daß er den ausgearbeiteten Entwurf an Luther gesandt, der ihn zugleich mit den anderen Theologen, welche in Wittenberg waren, „gebilligt“ habe, daß der König danach den Kurfürsten um Bugenhagens Sendung gebeten und sich dessen Rath und Hülfe zugleich mit einheimischen Räthen bei der „Vollendung“ (conficienda) der Kirchenordnung bedient und endlich die „vollendete Ordnung“ (perfectam ordinationem) durch den Kanzler den Reichsräthen vorgelegt habe, die alles gebilligt und angenommen und nur eine Aenderung veranlaßt hätten. — So ist uns unbekannt: 1) wann und mit wem der Entwurf nach Wittenberg gesandt, 2) wann und mit wem er von dort zurückgekommen ist; 3) von wem und aus welcher Zeit die Verbesserungen des Entwurfs (soweit sie uns in der aufgefundenen Handschrift vorliegen) stammen und in welchem Verhältniß diese zum Abschluß des ganzen Werkes, der ordin. eccles., stehen.

In Bezug auf das 1. können wir nur den terminus ad quem bestimmen, den ein Brief des Königs an den Kurfürsten, überbracht durch den Secretär Balthasar von Altengolßen

[1]) So: daß mehrere Gemeinden zu einer verbunden (S. 85), die Bestallung durch den Lehnsmann ausgestellt (84 f.), die Bettelmönche von der Kanzel ausgeschlossen (85), ein neues Gesetz über die Ehegrade erlassen (81), die Bilder abgeschafft (85), die Zehntenfreiheit des Adels aufgehoben werden möchte (105), ferner die Entschädigung des Superint. für Visitationen (111) ꝛc.

vom 17. April 1537, uns angiebt; hier sagt er, daß er den Entwurf an Luther geschickt „habe", und bittet nun auf Grund hiervon um Bugenhagens Sendung, zur „Aufrichtung der gestelleten Ordnung", da hierzu ja nicht schlechte (= schlichte), sondern erfahrene und angesehene Männer nöthig seien [1]). Aber Näheres ist uns nichts bekannt, weder über die Hin- noch über die Zurücksendung des Entwurfs. Allerdings scheinen des Königs Worte im Briefe „habenn zugeschickt" und das vero in der Vorrede [2]) einen verflossenen Zeitraum zwischen der Sendung des Entwurfs und der des Secretärs anzudeuten.

Ehe wir aber auf die 3. Frage, über die Verbesserungen, eingehn, wollen wir erst die Geschichte, so weit sie uns bekannt ist, abschließen. Mit des Kurfürsten und Luthers Einwilligung langte Bugenhagen, trotz körperlicher Schwäche als 52jähriger „miles canus, nondum tamen veteranus" endlich am 4. Juli 1537 mit Weib und Kind und einigen Studenten in Kopenhagen an. Bei der großen bevorstehenden Arbeitsfülle machte er sich sofort an die Kirchenordnung, wobei wiederum Geistliche und Gelehrte, gewiß im wesentlichen die früheren, etwa mit Hinzuziehung von Palladius [3]), sowie von Reichsräthen, geholfen haben [4]). Auch läßt sich jetzt ein directer

[1]) S. Müller IV. S. 333—6; daselbst auch die Antwort des Kurfürsten vom 16. Mai und seine Aufforderung an Bugenhagen S. 337—346.

[2]) hanc — misimus ad Lutherum; is cum aliis — approbavit. Nun das Folgende mit vero („vollends, weiter") eingeleitet: ut vero hoc negotium recte gereretur etc. Die Worte der Vorrede sind sonst chronologisch genau genommen.

[3]) Peder Esbernson Plade (Petrus Palladius), geb. 1503, 6 Jahre in Wittenberg, kam wohl erst mit Bugenh. nach Kopenh., da er noch am 6. Juni in Wittenberg war; s. auch Pedels Bemerkung in Nordam, Monumenta historiae dan. p. 376 Anm. 1: cum Pomerano rediit D. Palladius et D. Tilemannus, qui jam ante promoverat.

[4]) S. Die Universitätsfundationsacte (Pontopp., annales eccles. dan. diplomat. III 242): ejus et aliorum doctorum virorum, praedicatorum etc. qui apud nos erant in regno et aula, consilio et opera usi sumus ad ordinationes eccles. faciendas. Die Anwesenheit der Schleswiger zeigen die Unterschriften. Die Räthe s. Vorrede S. 26: cum nostris consiliariis. —

Verkehr mit dem König spüren. Officiell ist die Kirchenordnung endlich noch durch den Kanzler Johann Fries dem Reichsrath vorgelegt, der auch „Alles billigte und annahm" und nur in christlicher Milde bat, daß die Prediger ermahnt werden möchten, im Anfang mit Denen etwas mehr „bescheiden" umzugehen vor der Gemeinde, welche zur Zeit vom Abendmahl ausgeschlossen seien. Sie ist dann am 2. September 1537, an dem Tage, wo die 7 neuen Superintendenten geweiht wurden, öffentlich erlassen, jedoch nur im Namen des Königs, nicht auch des Reichsrathes oder Reichstages (worüber wir noch weiter unten zu sprechen kommen) — ein characteristischer Unterschied für die Stellung des Fürsten im Königreich in Vergleich zu den Herzogthümern und der Einführung der „Kerken Ordeninge" hieselbst. Unter Bugenhagens Aufsicht wurde sie sofort gedruckt und erschien am 13. December 1537 bei Johannes Vinitor unter dem Titel: ordinatio ecclesiastica regnorum Daniae et Norwegiae et ducatuum Slesvicensis Holsatiae etc. anno Dom. MDXXXVII in 16° Format, 103 Fol. stark[1]). Mit geringer Veränderungen ist sie gleich von Palladius ins Dänische übersetzt, aber erst 1539 gedruckt[2]).

Wenn wir nun näher auf die Verbesserungen eingehen, die zunächst in Entwurf gemacht sind, so müssen wir Engelstoft beipflichten, daß dieselben nicht vom König herrühren können[3]). Denn 1. ist von ihm, wie im Entwurf selbst, stets nur in der 3. nicht der 1. Person die Rede (s. S. 84, 85, 109, 114);

[1]) Der Text ist in deutschen Buchstaben, „dergleichen die Holländer vor Zeiten in ihren Sprachen gebraucht" (Lackmann I 387), die Aufschriften in einer Art Mönchsschrift gedruckt. Dieses seltene Exemplar ist auf der Kieler Universitätsbibliothek.

[2]) S. Lackmann, historia ordin. eccles. 82 f. Diese seltene Ausgabe befindet sich auf der Kopenhagener Universitäts- und der Königl. Bibliothek daselbst.

[3]) Diese von Gram (Vorrede zu Krag, Christ. III Historie I, 137) ausgehende Ansicht, daß der König selbst den für ihn ins Dänische übersetzte Entwurf verbessert habe, findet sich auch bei Christiani, Geschichte der Herzogth. Schlesw.-Holst. II, 6, S. 131 f. Münter, Kirchengesch. v. Dän. III, 487, Lau, Reformationsgesch. in Schl.-Holst. 199 f. u. s. f.

2) unbegreiflich wäre es, wie man — wenn die Verbesserungen vom König stammten —, dieselben theils geändert, theils gestrichen haben dürfte[1]). 3) die Aenderungen sind theils zu unbedeutend, als daß sie dem König zugeschrieben werden können, denn sie sind entweder nur Verbesserungen einzelner Wörter, oder auch kleine motivirende Zusätze[2]); 4) theils sind

[1]) So wurden die Veränderungen, welche sich auf den obersten Superintendenten beziehen (z. B. S. 104. 113. 114), ferner der begründende Hinweis auf die Anordnungen des Königs in Jütland (S. 85: „lige som konningl. maj. haffuer thet ordineret udi then skikkelse som bleff giördt udi nörre jutlandt"), weiter die Bestimmung, die Schwangeren über die Behandlung ihrer Frucht in Predigten zu unterweisen (S. 93) in der ordin. eccles. gestrichen. Durch die Abschaffung des obersten Superintendenten wird natürlich auch in der ordin. eccles. die Function des Superintendenten modificirt. Die Ordination, welche nach dem Entwurf und den Verbesserungen dem Propsten zustehn soll (S. 82), wird in der ordin. eccles. (S. 226) dem Superintendenten überwiesen, und zugleich der Ordinationsritus dadurch verändert (S. 21 ff.). Dem Propsten bleibt nur Introduction u. s. w.

[2]) Die Verbesserung einzelner Worte sind zu unwesentlich, da sie z. Theil nur auf den Schreiber des dänischen Exemplars sich beziehen. — Kleinere, motivirende Zusätze sind z. B. S. 66, wo die Bestimmung, das Abendmahl ohne Distributionsformel zu vertheilen, damit begründet wird, daß „ihnen allen zuvor Christi Worte („annammer" ꝛc.) ja gesagt" seien; ferner wird daselbst die Anordnung, daß die Prediger genau die Zahl der Communicanden wissen sollen, damit motivirt, daß sie sonst ja leicht zu einer Wiederholung der Consecration gezwungen würden. Weiter S. 81 soll keine Ehe im dritten Gliede erlaubt sein, „damit die Ehre und Scheu des Blutes aufrecht gehalten würde, wie es bisher von unseren Eltern gehalten ist". S. 83 wird hinzugesetzt: „so soll der ganze Ordinationsritus nach Pauli Wort vollzogen werden (1. Tim. 4, 4 f.): „alle Creatur — wird geheiligt durch Gottes Wort und Gebet". S 85 wird der Abschaffung der Heiligenbilder die Begründung gegeben, daß es wohl Jedem kund sei, daß es nichts anderes als reiner Götzendienst sei; S. 94 wird vom Glauben, daß schwangere Frauen in des Teufels Gewalt seien, hinzugesetzt, daß er hervorginge aus Unverstand und aus ungenügender Kenntniß des Wortes Gottes. S. 104 wird für's Examen der Candidaten vor dem Superintendenten und der Bestätigung durch den obersten Superintendent der Grund beigegeben, damit keine ungelehrte Prediger zur Gefahr der Seelen eingesetzt würden, die Christus mit seinem Blute erlöst habe, und S. 105 wird der

sie liturgischer Art; und von diesen widerstrebte eine dem Volkscharacter so sehr und veränderte die heimischen Gebräuche derartig, daß sie bald wieder abgeschafft werden mußte[1]). 5) Theils sind sie endlich, sofern sie ein innerkirchliches Gepräge haben, auch zu wichtig, als daß der König sie ohne Einwirkung der Reformatoren geändert haben sollte[2]). — Zur weiteren

Adel zur freiwilligen Gabe der Zehnten ꝛc. an die Prediger als ihre Seelsorger ermahnt, damit nicht die Verdammniß ihn träfe nach Christi Wort: wer Euch verachtet, der verachtet mich ꝛc. (Luc. 10, 16). Ebenso wird S. 109 die Unterstützung der Armen durch den König in Aussicht gestellt, da „er Christi Worte kennt: Was Ihr gethan habt" ꝛc. (Matth. 25, 40).

[1]) So S. 64, daß für Gottes Wort, für König und Reich gebetet werden solle, S. 67, daß die Messe vor einem Pult, nicht vor dem Altar erfolgen soll, wenn keine „berichtet" werden wollen, S. 67, daß in den Städten das gloria in excelsis lateinisch zu gestatten sei, S. 69, daß die Litanei wöchentlich wenigstens ein Mal nach der Predigt zu singen sei, S. 73, daß am Tage St. Johannis Baptistä die Sequenzen von seiner Enthauptung gesungen und über seine Enthauptung gepredigt werden solle; s. S. 74 das Entsprechende für den Tag Mariä Magdalenä; ferner S. 73, daß an den Heiligentagen über die rechte Ehre und Nachfolge der Heiligen" zu predigen sei; S. 91 der Gesang bei Beerdigungen. S. 93 die Anordnung, daß Schwangere „in Predigten" über ihre Frucht unterwiesen werden sollten, s. S. 248 Anm. [1]; S. 102 wird die Opferzeit auf die 3 großen Festtage festgesetzt. Das Verbot der Distributionsformel aber S. 66 bei Vertheilung des Abendmahls wurde bereits 1540 auf der Synode zu Kopenhagen abgeschafft und die dem Gebrauch des Landes entnommene Vertheilungsformel des Entwurfs: „Tag och ædh, thette er herrens leghom som en giffuit for theg" und „tag och Driick, thette er that nye testamentes blodt, som er udløst for teg" wieder eingeführt s. Engelstoft 58.

[2]) Wie der König die genauere Bestimmung des inneren, auf's kirchliche Leben gerichteten Wirkungskreises auch nachher bei der schlesw.-holstein. Kirchenordnung nicht selber unternahm, sondern Bugenhagen überließ, so sprechen auch die Verbesserungen im Entwurf, welche solchen Charakter haben, gegen des Königs Abfassung. So die Thätigkeit des obersten Superintendenten, der ja in der ordin. eccles. sogar ganz abgeschafft wurde (s. S. 248 Anm. [1]); so wird ihm S. 114 die Prüfung eines neu erwählten Superintendenten durch die Verbesserungen überwiesen, ferner die Bestätigung eines erwählten Predigers S. 104 übertragen. Dem Superintendenten wird die Examination eines Candidaten

Kennzeichnung fügen wir gleich folgende Momente hinzu: 6) Im Gegensatz zu dem unter 4) Gesagten zeigen einzelne Veränderungen auch eine gewisse Bekanntschaft mit den dänischen Verhältnissen; jedoch sind sie nicht derartig, daß sie nothwendig einen Aufenthalt im Lande selbst bedingen.[1]) 7) Bei Vergleichung der Verbesserungen mit dem, was ursprünglich im Entwurf stand, zeigt sich öfters ein schärferes Hervorheben der protestantischen Zucht gegenüber einer zu großen Milde und Nachgiebigkeit der Commission, so gegen die katho-

(104. 84) und die „Präsentation" desselben vor dem Königl. Lehnsmann (84) auferlegt; seine Wahl erfolgt durch 4 Hauptpastoren, die ihn dem obersten Superintendenten zu „präsentiren" haben (114); er hat nach p. 111 die Aufsicht über die Schulen, Einsetzung der Lehrer ꝛc. Für den Propsten wird die Veränderung getroffen, daß, während er bisher „sin underhollding aff thet (hand) besöger taagnerne" hatte, er jetzt selber seine Gemeinde haben, für die Visitation aber von jeder Kirche 1 ℔ erhalten soll (110 f.); er hat die Ordination der Candidaten (82 f.). Auf Anordnung des Geistlichen sollen Küster aus nahen Städten einmal in der Woche die Bauernkinder den „Glauben" lehren; sonst können sie nicht Küster sein S. 306. Ferner wird S. 79 die Belehrungsfrist für die, welche noch nicht das Abendmahl unter beiderlei Gestalt genießen wollen, auf 3 Monate beschränkt; nehmen sie es dann noch nicht, so ist es nicht Schwäche mehr, sondern „Verhärtung und Verstockung", S. 79. S. ferner S. 83 f. Die Einführung einer Art Gemeindewahl bei Patronatsstellen und Ueberweisung des Patronatsrechtes in Städten an den Magistrat. S. ferner die Bestimmung über Bettelmönche (oben unter 7) und S. 81 die Festsetzung einer Summe für Glockengeläute bei Beerdigung.

[1]) So wird bei der vorgeschlagenen Vereinigung kleinerer Gemeinden zu einer darauf hingewiesen, daß der König es auch so in Jütland geordnet habe: „ebenso wie Königliche Majestät es „ordineret" hat in der Form („Stikkelse, Ordnung"), welche gemacht wurde in Norder-Jütland". S. 85. Ferner, die Bestimmung über die Geldsumme für Glockengeläute wird damit begründet, daß es „bisher so geschehen ist". S. 91. Doch erfordert beides nicht nothwendig eine Anwesenheit in Dänemark, sondern setzt nur eine allgemeine Beziehung zu den dänischen Verhältnissen voraus. Wann jene Anordnung für Jütland, ob vor oder nach dem Entwurf, erlassen ist, wissen wir gar nicht, wie überhaupt dieses Citat das einzigste ist, das wir haben; die Anordnung ist wohl kaum von größerer Bedeutung gewesen, und nachher ist die Berufung auf sie auch in der ordin. eccl. gestrichen.

lischen Bettelmönche, welchen nach dem Entwurf (S. 85) nur das Umherziehen und „das Verdrehen des gesunden Sinnes bei einfältigen Leuten", in jedem Falle aber das Predigen auf der Kanzel verboten werden solle: die Verbesserungen aber sprechen ihre völlige Vertreibung aus dem Reiche aus, mit Ausnahme der Alten und schweren Kranken, die im Kloster bleiben dürfen, aber auch hier nur bei Ablegung der Mönchskutte; ferner gegen die, welche das Abendmahl nicht unter beiderlei Gestalt nehmen wollten (s. S. 249 Anm. [2]), weiter gegen die Küster, welche die Bauernkinder im Catechismus zu unterrichten haben, und „sind sie nicht dazu geschickt, so dürfen sie auch nicht Küster sein" (S. 106). 8) In sprachlicher Beziehung sind die Verbesserungen offenbar ursprünglich nicht dänisch, sondern zum weitaus größten Theil lateinisch geschrieben.[1]) — 9) Im Ganzen betrachtet, sind die Verbesserungen ferner nicht eine etwa später übergangene und nicht weiter beachtete Privatarbeit, sondern fast alle[2]) sind in die spätere ordin. eccles. mit aufgenommen und bilden also mit eine wesentliche Grundlage für dieselbe und eine interessante Entwicklungsstufe der ordin. eccles. 10) Als Quelle für die Verbesserungen sind wiederum deutsche Ordnungen, namentlich die pommersche Kirchenordnung, also wieder eins von Bugenhagen's Werken, anzusehen, die 1535 herauskam.[3])

Dürfen wir nun auf Grund hiervon die Abfassung der Verbesserungen nicht dem König zuschreiben, so können wir sie ebenso wenig Luther zuweisen. Denn er legte überhaupt nicht solches Gewicht auf Kleinigkeiten, wenn nur der ganze Geist evangelisch war; außerdem war er zu der Zeit noch angegriffen

---

[1]) S. Engelstoft S. 14 Anm. 1). Für einzelne, etwa vom König unmittelbar herrührende Verordnungen (z. B. über die Zehntenfreiheit des Adels) vermuthet er die deutsche Grundsprache (S. 15 Anm. 3 f. S. 104).

[2]) Mit Ausnahme des unter S. 248 Anm. [1]) Angeführten.

[3]) S. Engelstoft S. 16. 78 100. 101.

und kränklich von der Schmalkaldischen Reise[1]) Wir müssen daher annehmen, daß er den Entwurf im ganzen gebilligt und unverändert gelassen hat, zumal er etwaige Verbesserungen Bugenhagen ja mündlich mittheilen konnte. — Aber auch die dänischen Reformatoren, wie Taussen oder Jörgen Jansen Sadolin, welche allerdings Prediger in Kopenhagen waren, sind kaum die Revisoren gewesen, etwa auf Grund der inzwischen (d. h. nach der Abfassung des Entwurfes) in ihren Besitz gelangten pommerschen Kirchenordnung, wie Engelstoft es für möglich hält und deshalb ihnen einen Theil der Verbesserungen zulegt und sich so also die ganze Redactionsarbeit in Kopenhagen vollzogen denkt (S. 100 f.) Aber „der heimische Charakter" der Verbesserungen erfordert keineswegs die Anwesenheit im Lande selbst (s. S. 250 Anm. [1]). Und die vielen Aenderungen, die nun nicht nach der pommerschen Ordnung gemacht sind, die liturgischen, und die, welche sich auf die Verfassung erstrecken, den obersten Superintendenten, die Pröpste, die Ordination der Geistlichen, die Heiligenbilder, der schärfere Charakter der Verbesserungen (s. oben S. 250 f. 7) u. s. w. sind zu eingreifend, als daß sie den Geistlichen, die eben den Entwurf ausgearbeitet hatten, zuzutrauen sind, und werden auch von Engelstoft zum Theil Bugenhagen zugeschrieben (S. 103); eine Beurtheilung und Verbesserung wollte der König ja von den Wittenbergern haben; ist es aber ein bloßer „Versuch" ihrerseits, den heimgebrachten Entwurf zu „verbessern" (Engelstoft S. 100), also eine reine Privatarbeit, ohne königlichen Auftrag, ohne officiellen Charakter, so dürfte dieses bei solchen Aenderungen und in solchem Umfang schwerlich nachher in die ordin. eccles. aufgenommen sein. Sollen aber die Verbesserungen zum Theil auch von Bugenhagen (während seines Aufenthalts in Kopenhagen) stammen, so würden sie ein unbestimmtes und unbestimmbares Stadium der Entwicklung darstellen; warum gerieth Bugenhagen dann nicht gleich mit den Reichs- und geistlichen Räthen, warum wurde nicht alles gleich festgesetzt,

[1]) Engelstoft S. 98 f.

vielmehr vom selben Reformator erst etwas hineingearbeitet, und nachher wieder etwas neu hinzugeflickt und etwas vom ersten wieder gestrichen? Und nichts weist endlich auf solche verschiedene Revisionen des Entwurfs hin, so weit die Resultate in den Verbesserungen uns vorliegen. Darum scheint uns vielmehr die Revision wohl in Wittenberg selbst und zwar unter Bugenhagens Einfluß erfolgt zu sein, etwa durch Petrus Palladius, der ja dort noch war und vielleicht den Entwurf nach Bugenhagens Rath und Anweisungen verbessert hat. Die wenigen lokalen Andeutungen (s. Anm. 1, S. 250) werden auf diese Weise genügend erklärt, da Palladius schon den Beerdigungsritus gekannt haben und er oder Bugenhagen auch leicht vom Vorgehn des Königs in Jütland orientirt gewesen sein wird. Es finden dann alle oben angeführten Eigenthümlichkeiten der Verbesserungen ihre Erklärungen, daß vom König in der 3. Person die Rede ist, die Veränderungen, sowohl die kleinen, als auch die großen, und die liturgischen mit der Bugenhagen eigenthümlichen, begründenden Schreibweise, der theilweise Widerspruch gegen die heimischen Bräuche, die Abhängigkeit von der wittenbergischen und namentlich der pommerschen Ordnung, die schärfere Hervorhebung der kirchlichen Zucht u. s. f. – Mehrere Punkte aber bedürfen noch besonderer Besprechung, da sie sich auf die Reichstagsbestimmungen von 1536 beziehen und die der Entwurf resp die Verbesserungen zu modificiren suchten. Es war dieses 1) das Patronatsrecht; hierüber war im Kopenhagener Receß 1536 bestimmt, daß „Adel und Ridderschaft jus patronatus zu den Kirchen und geistlichen Lehen genießen und behalten sollen, zu denen sie Recht haben und mit Briefen und Siegel beweisen können und bisher gehabt haben, doch so daß die Personen, welche nun damit belehnt sind, sie ihre Lebenszeit genießen dürfen." [1]) Der Entwurf läßt dem Adel dieses Recht (S. 104: „so sie irgendwo Recht zur Verlehnung einer Pfarre haben, da sollen sie den, welchen

[1]) Diese, unter 1, 3, 4 angeführten Citate aus dem Receß des Kop. Reichstags. s. Krag, Chr. III, Historia II, p. 51 f.

sie berufen (kaldet) haben, zum Superint. hinsenden") und legt nur die Beschränkung auf, daß der Candidat nur auf Grund der Prüfung vor dem Superint., nicht aber auf Grund der Berufung einzusetzen sei. Dagegen führen die Verbesserungen bei diesen Patronatsstellen (mit dem Recht, „at udvalge og at præsentere" Prediger) ein gewisses Wahlrecht der Gemeinde ein, sofern diese den Patron „um einen Mann bitten soll, von dem sie sich denken kann, daß er bequem (passend) dazu ist" S. 84. Und diese Veränderung blieb stehn und ging so in die ord. eccl. (f. 21 a) über. — 2) Ueber die Mönche war abgemacht, daß sie in den Klöstern unterhalten werden sollten, falls sie es wollten (Münter, Kirchengesch. III, 857). Dementsprechend wendet der Entwurf sich nur so weit gegen die Bettelmönche, daß er ihnen jegliches Predigen verbietet S. 85 (s. oben S. 250 7). Die Verbesserungen aber wollen, daß sie aus dem Reich ganz vertrieben werden sollen; nur die Alten dürfen zurückbleiben; und auch diese Bestimmung wurde in die ord. eccl. f. 24 a aufgenommen. 3) Die Zehntenpflicht des Adels; derselbe sollte nach dem Receß für seine eigenen Höfe quit und frei von Zehnten sein. Doch der Entwurf verlangt, daß dann auch die Geistlichen nicht zu Amtshandlungen beim Adel verpflichtet sein sollten, ohne dafür eine „Wohlthat" zu empfangen; der Adel möge deshalb auf ein seit der Reformation nur angemaßtes Recht verzichten und wie früher, wieder Korn, Butter ꝛc. geben. Dieses haben aber die Verbesserungen gestrichen und sprechen dafür aus, daß der Adel ja nun einmal um Freiheit vom Zehnten gebeten habe und so nicht dazu gezwungen werden könne, aber doch ermahnt sein solle nach Chr. Wort Luc. 10, 16 freiwillig Gaben zu geben (S. 105). Das Recht des Adels blieb also unangetastet; und die Form der Verbesserung blieb auch in der ord. eccl. 41 a f. 4) Endlich das Reclamationsrecht. Auch hier hat der Receß 1536 bestimmt, daß „jeder Rittersmann und Adel im Reiche wieder zu dem Gute" nämlich „zu den Vicarien, die sie in Verlehnung haben, kommen dürfe, sobald sie mit genauen Briefen und Siegeln beweisen können, daß sie rechte Erben dazu sind." Der Ent-

wurf wollte dieses aufgehoben und die Erhaltung solcher, zum Nutzen der Kirchendiener gegebenen Vicarien auch für diese erhalten wissen, da die Einziehung gegen Gott und den Willen der Vorväter spreche. Die Verbesserungen aber haben diesen Vorschlag einfach ganz gestrichen; es blieb also beim Kopenhagener Receß; und die ord. eccl. konnte (50 b) nur hervorheben, daß die Vicarien, wo das Erbrecht nicht nachzuweisen sei, der Armenkasse anheimfallen solle. — Die vor einem Jahr gegebenen Vorrechte des Adels blieben so also „ungekränkt", und höchstens das Patronatsrecht wurde etwas beschränkt. Ist es deshalb aber nothwendig sich zu denken, daß diese Veränderungen des Entwurfs durch den König hervorgerufen sind? (Engelstoft 103 f.). Eine directe Abfassung ist jedenfalls nicht nöthig, denn es sind so gut wie keine neuen Beschlüsse gefaßt; immerhin aber kann der König indirect die Unabänderlichkeit der Vorrechte des Adels vor oder bei Uebersendung des Entwurfs angedeutet haben, und obige 4 Punkte erfordern keineswegs eine Abänderung in Kopenhagen.

Wohl aber dürfte der so verbesserte Entwurf von Bugenhagen selbst nach seiner Ankunft in Kopenhagen, am 4. Juli, durchgearbeitet sein. Daselbst war der Reichstag schon seit dem 24. Juni versammelt, und er blieb da bis Ende August (Engelstoft 104). So konnte durch fortwährenden Verkehr mit der legislativen Körperschaft definitiv beschlossen und zugleich im Verein mit den Geistlichen (s. oben S. 246) der verbesserte Entwurf revidirt, verändert oder vermehrt werden, und es erklären sich so die neuen Zusätze, welche schließlich die ord. eccl. ausmachen.

Die Veränderungen der Wittenberger Verbesserungen sind im Ganzen formeller Art und unbedeutend. Jedoch eins ist von Wichtigkeit, daß der Vorschlag des Entwurfs von einem obersten Superintendenten, dessen Bedeutung und Einfluß die Verbesserungen verstärkt hatten, gestrichen und alle Superintendenten einander gleichgestellt wurden; „man fürchtete vielleicht ein neues Erzbisthum", sagt Engelstoft nicht mit Unrecht. In Folge dessen wird die Thätigkeit der Superinten-

denten bedeutend erweitert zu einer Aufsicht über Lehre und Leben der Prediger, über Schule und Armenwesen und die Vermögensverwaltung; ebenfalls den Wirkungskreis des staatlichen Vetreters, des Amtmanns, wird jetzt genauer und in größerem Umfang bestimmt[1]). Die Zusätze und Erweiterungen sind theils in die anderen Artikel eingeschoben[2]), theils sind sie angehängt, so folgende Artikel hinter dem VI. Haupttheil: 1) de domibus superintendentum et illorum, qui in civitatibus et oppidis sunt, praedicatorum et aliorum scholae et ecclesiae ministrorum. 2. de Norwegia. 3. de emeritis ministris ecclesiarum et

[1]) Da alle Superintendenten einander gleichstehen und jeder ohne einen Oberbischof ist, so wird bei eingetretener Vacanz eines Superintendenten der durch 4 Prediger erkorene neue Superintendent dem benachbarten Superintendenten präsentirt, von diesem examinirt, ordinirt und introducirt nach der ord. eccl., f. 53 b. 54 b. 62 a—66 b. Jeder Superintendent hat für sich die höchste Aufsicht über die Kirchen und muß diese mit Dienern versorgen f. 49 b. Alle theologische Fragen hat er zu beantworten 46 b; die Censur über neue Bücher steht ihm zu 55 b. Die Geistlichen hat er zu ordiniren, auf ihr Leben zu achten und event. Disciplinarstrafen (Vermahnung und Absetzung) über sie zu verhängen (46 a. f.) Bei seiner jährlichen Visitation (52 b) darf er in leichteren Fällen Jurisdiction üben, die schwereren dagegen muß er der Obrigkeit überweisen 46 b. Er hat zu sorgen für Schulen und deren Unterhaltung (49 b.), für den Armenkasten und für Sammlung von Vicarien, Seelmessen ꝛc. 50 b. f., und Armendiacone ein- und abzusetzen und ihre Rechnungsablage vorzunehmen 51 a. dem König leistet er einen Eid (54 a, 61 a. f.); der König allein setzt ihn ab 53 a. 54 a. — Neben dem Superintendenten steht der Amtmann, der vor allem bei der ersten Visitation zur Regelung der Verhältnisse und Aufrechthaltung der Ordnung mitzuwirken hat (49 a), namentlich in Bezug auf das Kirchliche Gut (52 b) — wie er auch das eine Rechnungsbuch aufbewahrt 49 a — und zur Aufrichtung von Armenkasten 50 b f. Vergehen der Superintendenten muß er beim König anzeigen, alle Kirchen- und Schuldiener aber vor Angriffen schützen f. 54 b.

[2]) So ist an größeren Zusätzen eingekommen: der ganze Artikel de victu et salario superintendentum (f. 45 b—48 b), ferner der Abschnitt 49 b (von der ersten Visitation) — f. 51 b. (über die Armendiacone) und der Schluß 54 a und b. von den Pflichten des Amtmanns und der Ordination des Bischofs.

scholarum. 4. de canonicis; 5. de monachis non mendicantibus; 6. de monialibus sive nonnis; 7. juramentum superintendentis; 8. hisce caerimoniis ordinabitur publice superintendens dominico die aut festo. Daran schließt sich Bugenhagens pia et vere catholica et consentiens veteri ecclesiae ordinatio caerimoniarum pro canonicis et monasteriis. Am Schluß steht dann der Artikel über die Errichtung der Universität. Nach ihrem Inhalte beziehen sich die Zusätze auf die ökonomischen Fragen (die Einnahmen des Bischofs, Geistlichen und Lehrers, die Verwaltung der Armenkasse [1]), auf Propst- und Predigerwahl, auf die Ordination, die Sacramente [2]). Die Sprache dieser Verbesserungen und die zahlreichen beweisenden und erklärenden Einschiebsel verrathen Bugenhagen als den, der die letzte Durchsicht vorgenommen hat. Ihm ist auch wohl die Ausarbeitung der Vorrede zuzuweisen, wo der König seine Pflicht und sein Recht zu seinem Vorgehn darlegt, zwischen den 2 Theilen, dem Göttlichen und Königlichen Gesetz in der ord. eccl. scheidet, für beide aber Gehorsam von seinen Untergebenen verlangt [3]).

---

[1]) Die Einnahmen der Superintendenten und ihre Unterhaltung auf den Visitationsreisen und die Versorgung ihrer Wittwen f. f. 47 b. —48 b, ihre freie Dienstwohnung 56 a—57 a., das Einkommen der Prediger und Lehrer 49 b. f. die Verpflegung der Armen- und Verwaltung der Armenkasse 50 b f.

[2]) Die Wahl des Propsten durch sämmtliche Prediger der Propstei f. 20 b. Die Predigerwahl wird f. 20 b in die Hand nur der praecipui quorum interest gelegt, während der Entwurf Gemeindewahl vorschlug. Die Ordination wird dem Bischof überwiesen s. S. 256 Anm. [3]; der Ritus der Ordination selbst wird erweitert durch „Vater Unser" und das Abendmahl 23 a. In Bezug auf die Sacramente bringt die ord. eccl. doch mit der Festhaltung der Zweizahl durch, während der Entwurf 3 rechnete f. 3 a. b.

[3]) Wie beim Artikel über die Errichtung der Universität nicht nur die Stellung, sondern auch die Form, d. h. die kargen, zum Theil dem Antrag der Haderslebener Commission entlehnten Worte eine große Eile verrathen und der Artikel offenbar erst ganz zuletzt, vielleicht erst nach dem 2. Sept. hinzugefügt ist, so verräth eigenthümlicher Weise auch die Seitenzählung für die Vorrede einen verschiedenen Zeitpunkt

So paßt Bugenhagens Wort wohl für die Entstehung dieser Kirchenordnung: „man sihet wol darinnen, das wir so offt hinzuflicketen. Doch ist sie gut und soll so bleiben“ [1]). Indem aber nur diese „Flicken“ und selbst diese nicht mal alle, von Bugenhagen herrühren, ist es falsch und unberechtigt, die ganze Kirchenordnung als eine, „Bugenhagensche“ zu bezeichnen; nur indirect, gemäß der Abhängigkeit von seinen sonstigen Ordnungen, läßt sich jene Benennung rechtfertigen [2]).

Am Schluß der Kirchenordnung finden sich die Unterschriften von 29 Dänen und 7 Schleswigern, wir haben bereits oben uns dahin ausgesprochen, daß hiemit nicht die Autorschaft, sondern nur die Zustimmung ausgedrückt sein kann. Wie Bugenhagen mit 31 anderen Theologen kurz vorher bei den Articuli Smalcaldici durch das subscribo sich öffentlich zur Apologia Confessionis und den Art. Smalc. verpflichtet hatte, so erkannte auch jetzt eine Repräsentation der gesammten Kirche aus dem ganzen

---

in Bezug auf den Druck: denn die Zählung der Seiten beginnt erst mit der ord. eccl. selber: A. A. II, A. III, —, dann folio V. f. VI ꝛc.; dagegen wird die Vorrede für sich alleine und mit arabischen Lettern gezählt; und da sie so also offenbar später gedruckt ist als die ord. eccl., und der Inhalt der Vorrede nur bis S. 7 a. reichte, so daß in Folge dessen das letzte Blatt des Druckbogens, d. h. S. 8 a. und b. (der Vorrede) ganz unbedruckt und ein völlig leeres Blatt geblieben! — ein Beweis für die Zeit des Druckes.

[1]) Vgl. Schumacher S. 20.

[2]) Diese falsche Annahme, als sei die ordin. eccles. ganz von Bugenhagen verfaßt, geht seit Pontoppidan bis in die Mitte unseres Jahrhunderts (so noch bei Richter (I, 353); der Grund dazu waren die Bugenhagenschen Worte b. Seckendorf, comment. hist. de Luth. III, § LXXV, 12, daß der König und alle Räthe ordinationi christiaane ex latina quam scripsi in danicam linguam translatae auf dem Odenseer Reichstag 1539 ihre Billigung gegeben habe. Dieses ist aber eine ungenaue Uebersetzung eines Briefes von Bugenhagen an den Kurfürsten (s. Müller, S. 367), wo es so lautet: der König und Räthe haben „ire Sigille an die christlicke Ordnung, denisch geschrieben an) wohl = auf Grund von meinem lateinischen, gehänget.“ So konnte Bugenhagen auch bei unserer Darstellung sagen. Schon Gram und Lackmann (namentlich I 384—7) weisen entschieden den Irrthum nach, aber er kam doch wieder auf.

Reich das neue Kirchenrecht und die neue Lehre als Kirchenlehre an. Die wiederholte Unterzeichnung war aber bei dem sowohl stark veränderten, als nunmehr definitiv abgeschlossenen Kirchengesetz wünschenswerth [1]). Die Annahme, daß nur das Erzstift Lund vertreten sein, die ordin. sich nur auf Schleswig, nicht auch auf Holstein, das ja zu Bremen gehörte, erstrecken solle, ist doch wohl zu bezweifeln. Allerdings fehlen die holsteinischen Geistlichen; aber mag das nun daran liegen, daß, soweit wir wissen, Holstein damals gerade überhaupt arm war an hervorragenden Geistlichen, oder daran daß der König wegen Holsteins Zugehörigkeit zum römischen Reich nicht sehr scharf vorzugehn wagte — wie es sich ebenfalls nachher bei der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung zeigt —: immerhin dürfte es doch (wie nachher wiederum bei der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung) des Königs Absicht und Wunsch gewesen, sein die ordin. eccles. nicht nur in Schleswig, sondern auch in Holstein, jedenfalls für die nicht zum Lübecker Stift gehörenden Kirchen einzuführen. Wie die Ordinanz sich gemäß ihres Titels übers ganze Reich, auch über Norwegen und Holstein erstrecken soll, so ist auch der Errichtung einer Hochschule in notris principatibus Holsatia et caeteris gedacht, und von den Erblanden ist nie anders die Rede als von nostris ducatibus Was Norwegen betrifft, so wird die Ausdehnung der ordin. eccles. auf dieses Land zwar aus-

[1]) Wir nehmen also eine zweite Unterzeichnung zu Kopenhagen, wohl am 2. Sept., an. Engelstoft's Meinung, daß die Unterschriften, die ja nach seiner späteren Auffassung in Hadersleben erfolgt sind nicht zum zweiten Mal in Kopenhagen gemacht, sondern einfach von der Hadersleb ener Versammlung herübergenommen sind und so wiederholt wären, können wir nicht beistimmen. Abgesehen von subscribentes huic ordinationi, was doch nicht gut von der so veränderten Ordinanz, mit dem scharfen Gegensatz gegen die Katholiken, namentlich in der Ceremonienordnung, gesagt werden konnte, wenn das subscribo für den milden Entwurf galt, so sprechen nicht nur die oben angegebenen Gründe dagegen, sondern auch der Umstand, daß es doch vier andere sind, die nachher unterschrieben, als die nach Odense berufen waren; die Namen passen also gar nicht, weshalb Engelstoft auch annehmen muß, daß D. Hans einfach die Unterschrift in Hadersleben verweigert hat; von den übrigen drei sagt Engelstoft nichts.

drücklich ausgesprochen; aber bei dem fast durchweg noch katholischen Lande bedurfte es hierzu wohl noch besonderer Anordnungen und anderer Einrichtungen, und der König stellt deshalb eine persönliche Reise in Aussicht. Darin liegt natürlich auch der Grund, daß kein Geistlicher aus Norwegen mit unterschrieb. Daß das Schleswiger Domcapitel nicht vertreten ist, hat gewiß seinen Grund im Verhältniß des Königs zu den Herzogthümern; die Privilegienbestätigung hinderte den Fürsten, wie wir bald sehen werden, vor Mündigkeit der jüngeren Brüder irgend etwas ohne Einwilligung der Stände zu unternehmen, so daß er hier nicht nach dem Grundsatze cujus regio, ejus religio vorgehen konnte. Und persönlich wird Gottschalk von Ahlefeldt, der sich bei der Königswahl so gut zu entschuldigen gewußt hatte (vgl. Münter III 39), es vielleicht auch verstanden haben, sich der Beistimmung zur Kirchenordnung seines Landesherrn für sich und sein Capitel zu entziehen.

Die weitere Geschichte der Ordinanz in Dänemark hat für die schleswig-holsteinische keine Bedeutung und ist ohne Einfluß auf unsere geblieben. Nur der Vollständigkeit halber führen wir sie kurz zu Ende. Da der König die ordinatio jetzt schon als bindendes Gesetz für Jedermann betrachtete [1]),

[1]) Es ist sehr zweifelhaft, ob Christian die Zustimmung des Reichstags für nöthig hielt, damit die Kirchenordnung Gesetzeskraft erhalte (Lau 200). Die Worte der Vorrede S. 66: mandamus igitur omnibus subditis nostris cujuscunque sint conditionis, ut hasce — ordinationes, quas jussimus per typographum invulgari, suscipiant, servent, tueantur, quisque pro modo suo et praefectis nostris cum superintendentibus, ut quam primum licet in civitatibus et pagis — exsequantur et servari curent sprechen so bestimmt die sofortige Einführung im ganzen Lande nur auf Grund von diesem Erlaß aus — gemäß der potestas a Deo data —, daß die Kirchenordnung in Odense 1539 vom Reichstag als gesetzgebendem Körper angenommen sei, wird auch nirgends berichtet; es ist stets nur von einem „Berathen" mit dem Reichsrath und anderen gelehrten Männern die Rede (cf. Vor- und Nachrede zur Odenseer Ordinanz). Auch Bugenhagen schreibt nur (Müller IV. 366), daß „alle Reichsräthe öffentlich bekannt" hätten, beim Evangelium zu bleiben, doch die Publikation der jetzt ins Dänische übersetzten Ordinanz mit den Verbesserungen ist vor dem Reichstage wohl denkbar.

that er sofort die nöthigen Schritte zur Einführung. Die neuen Superintendenten nebst Amtmännern begannen gleich Visitationen zur Abschaffung der katholischen Lehren und der Bilder, zur Regelung der Klöster nach der neuen Ordnung und zur Einrichtung von Schulen; und Bugenhagen konnte mit Dank über den guten Fortgang berichten [1]). Damit war die Kirchenordnung aber noch lange nicht eingeführt. Die Visitatoren merkten überall den empfindlichen Mangel an evangelischen Geistlichen. Die wenigen Wittenberger Theologen waren bald verwandt; die Kopenhagener Universität, erst durch Bugenhagen zur Pflanzstätte einer evangelischen Wissenschaft gemacht, hatte wenige Hörer: so mußten die Gemeinden entweder ohne Prediger und Priester sein, oder sich mit ihren früheren behelfen.[2]) Sowohl die Abschaffung des Alten als die Einführung des Neuen brachten namentlich bei der Gerichtsbarkeit und dem kirchlichen Vermögen große Unordnungen mit sich und zahlreiche Klagen über Verschleuderung des kirchlichen Gutes liefen beim König ein. Eine Versammlung Bugenhagen's und der Bischöfe zu Nyborg im April 1539 war erfolglos; aber im Juni d. J. ward endlich dem Uebel abgeholfen und die Kirchenordnung von neuem durchgesehen, verbessert und in dänischer Sprache vom König und Reichsrath besiegelt und publicirt; erst 1542 erschien die erste gedruckte Ausgabe dieser verbesserten Ordnung unter dem Titel: „Den rette Ordinants, som paa Herrebagen: Ottense bleff affuerseet og beseglet, huorledis Kircketienisten skal holdis udi Danmarckis og Norgis Riger oc de Hertugdomme Slesuig-Holsten. [3]) — Neue Unordnungen

---

[1]) Vergl. seine Briefe vom 21. und 28. Dec. 1537.

[2]) Den großen Mangel an evangelischen Geistlichen in der ersten Zeit zeigen nicht nur des Königs Briefe (s. Müller IV. 318), sondern auch Bugenhagen's Worte (Schum. S. 8, 13). Außer den im Predigen ungeübten katholischen Priestern kamen ganz ungebildete Leute in's Amt, sobald sie sich nur für Verbreitung der neuen Lehre auszeichneten, so in Wiby ein Kornschreiber, in Medelby ein „Fodtknecht"; nach ord. eccl. f. 45 b. f. sollen auch die Diener der Bischöfe spätere Pastoren abgeben und den Mönchen wird zu selbigem Zweck das Bibelstudium auferlegt, l. 58 b.

[3]) Neuere Auflagen: 1562. 1582. 1617. 1640.

in Ehesachen, Predigerberufung über Gehaltsbestimmungen und über den Zustand der Hospitäler ꝛc. veranlaßte wiederum eine Berufung der Bischöfe und Amtmänner nach Ribe im Mai 1542, wo die „Riber Artikler" den Uebelständen abzuhelfen suchten. Sie wurden der Kirchenordnung beigedruckt. Damit kann man die kirchliche Gesetzgebung der Reformation für Dänemark im wesentlichen als abgeschlossen ansehen, eine lange Arbeit, die aber schließlich doch zur Gründung einer ächt protestantischen, lutherischen Kirche geführt hat.

II. Geschichte der ordinatio ecclesiastica in Schleswig-Holstein

1. bis zur ersten Ablehnung auf dem Landtage 1540.

Anders aber verlief die Einführung der Ordinanz in Schleswig-Holstein. Hier hatte die katholische Partei unter der Führung zweier Bischöfe, von Schleswig und Lübeck, und unter dem Schutze eines mächtigen Adels noch bedeutenden Einfluß sowohl im Lande selbst, als vor allem im Landtage; sie durfte daher noch den Kampf aufnehmen für den alten Glauben, namentlich für das weltliche Besitzthum und die hierarchische Macht. Rechtlich konnte man ja alle Versuche des Königs zu einer Neuordnung zurückweisen; er hatte ja erst vor wenigen Jahren ausdrücklich versprochen, die beiden Bisthümer unverletzt bei allen ihren Freiheiten, bis zu einer allgemeinen Reformation des römischen und dänischen Reiches zu erhalten, die Klöster unangetastet und in Bezug auf die Lehre Alles vorläufig, bis zur Mündigkeit der jüngeren Brüder (1544), beim Alten zu lassen, bei einer Aenderung aber nur in Uebereinstimmung mit dem Landtage vorzugehn. Während Christian III. in Dänemark durch den Staatsstreich sich die Hände frei gemacht hatte und seine Episcopalhoheit sofort anwandte und von da an geltend machte, war er in Schleswig-Holstein an den Willen eines Landtages gebunden, der zähe an seinen Rechten festhielt. Von den beiden Reichen, dem römischen und dänischen, war nur das letztere reformirt; da nun aber das Herzogthum

Schleswig unter die 3 Bisthümer Ribe, Odense und Schleswig vertheilt war, alle 3 aber zum Erzbisthum Lund, also zum jetzt reformirten dänischen Reiche gehörten (während Holstein unter dem Erzbisthum Bremen stand), so schien damit für Schleswig eine Bedingung erfüllt zu sein.

So sehen wir denn, wie Christian zunächst in den einzelnen Districten durch eine Kirchenverfassung festen Boden zu gewinnen sucht und dann von hier aus allmählich zur Reformirung beider Herzogthümer schreitet. Nicht ohne Bangen und Zweifel wegen des Erfolges, aber unter Gottes Schutz und Bugenhagens Gebet[1]) ging er sofort ans Werk; schon im November 1537 finden wir ihn in Schleswig zur Ordnung der Verhältnisse. Bei seinem ersten Versuch wendet er sich nun an den Gegner des Katholicismus und des Landtages, nämlich ans Volk und an die Städte, die ja den Ausgangspunkt für die Reformation gebildet hatten und so seine natürlichen Bundesgenossen waren. Am 9. Februar 1538 berief er die „Kirchherrn" und je eine Rathsperson aus 28 „Stetten" in ganz Schleswig-Holstein zu einer Synode nach Gottorf, wo über eine „Kirchenordnung" und über die Schulen u. s. w. verhandelt und beschlossen werden und die am 25. Februar s. J. stattfinden solle Die Aufforderung erging an Husum, Tondern, Apenrade, Flensburg, Schleswig, Bredstedt, Hadersleben, Sonderburg, Eckernförde, sowie an die Landschaften Eiderstedt und Nordstrand im Schleswigschen, und an Wilster, Itzehoe, Oldesloe, Neustadt, Heiligenhafen, Eutin, Rendsburg, Krempe, Segeberg, Plön, Oldenburg, Burg auf Fehmern und Kiel[2]). — Ueber die Verhandlungen selber liegt uns nichts vor; nach seinen eigenen Worten wollte der König mit ihnen „des wortt Gottes und einer kerckenn Ordnunge haluen" mit ihnen „redden", weshalb sie „vollkommen Gewalt" haben sollten, hierüber „und szust

[1]) Vgl. Schumacher, S. 7, Brief vom 21. Nov. 1537.

[2]) Es sind nicht alle Städte Schleswig-Holsteins aufgerechnet; so fehlen z. B. Cappeln, Neumünster, Norburg, Nortorf, Preetz; sollte der König nur die berufen haben, die protestantisch waren? das von Rördam aufgefundene interessante Actenstück s. Ny kirkehist. Saml. II, S. 405.

vonn unnderholt der Schulenn, Kostereien und anndern thohandelen und ock darup thobeschlieten" haben sollten; es wird ihnen also die ordin. eccl zur Berathung und Annahme [1]) vorgelegt sein.

Von zwei Thatsachen ist uns aber eine Ueberlieferung erhalten, die sich an diese Synode knüpfen und ihre Bedeutung ausweisen: 1) Als das Gerücht davon, daß der König „über Land und Kirche eine christliche Ordnung gehen lassen" wolle, sich verbreitete und auch in die Mauern der Klöster drang, schickten 28 Conventualinnen des Itzehoer Jungfrauenklosters noch am 22. Februar einen Eilboten an den Landesfürsten mit der Bitte, daß er sie vor Heuchelei und Sünde bewahren möge, denn sie müßten täglich etwas singen, was gegen Gottes Wort und ihr Gewissen sei; erst wenn der König eine Aenderung befohlen habe, werde die Aebtissin darauf eingehen [2]). — Und gewiß hat Christian III. diesen, so entgegenkommenden Wunsch erfüllt, soweit es in seiner Macht stand, obwohl uns über das Resultat des Gesuches nichts bekannt ist. 2) Von Wichtigkeit

[1]) Dieses scheinen die Worte eines am 6. Jan. 1544 verfaßten Königlichen Memorials für die Klöster zu bestätigen, wo es heißt, daß die Kirchenordnung im Reiche Dänemark und Norwegen aufgerichtet ock an denn orternn unnd sust inn unnsenn steden der furstenthumbe betho herthо gebrucket sei s. Ny kirkehistor. Saml. II, 746. — Daß die ordin. eccles. in einer plattdeutschen Uebersetzung vorgelegen hat, ist nicht wahrscheinlich, da die spätere Uebersetzung der ordin. wohl erst 154 1/2 gemacht ist. Allerdings wissen wir wohl von einer anderen plattdeutschen Uebersetzung als von unserer schleswig-holsteinischen Kirchenordnung: nach Lackmann, historia ordin. eccles. S. 199 f. hatte ein Pastor Schröder aus Hemme dieselbe, aber nur als Manuscript; diese ist nach Lackmanns Ansicht identisch mit einer Handschrift, die Generalsuperintendent Muhlius besaß und eine Uebersetzung nicht der ordin. eccl., sondern der dänischen Odenseer Kirchenordnung zugleich mit den Ripener Artikeln (vgl. Lackmann I, 392 und hist. ordin. 80 f.); letztere Ausgabe erschien aber zuerst 1553, jenes plattdeutsche Manuscript stammt also aus bedeutend späterer Zeit, als die uns betrifft.

[2]) Aus dem Kopenhag. Geheimarchiv abgedruckt in „Ny kirkehistor. Saml." II. 738 f. und in Jensen — Michelsen, schlesw.-holstein. Kirchengesch. III. 336 f.

aber ist eine Einrichtung, die sich wohl an diese Gottorfer Synode knüpft, nämlich die Einsetzung von 4 Visitatoren, vielleicht schon mit dem Titel „Superintendenten", zur Aufsicht über Lehre und Sacramentsverwaltung und über das Kirchengut. Dem entsprechend sehen wir denn auch „auf Königlichen Befehl" Gerhard Slewerth in Tondern und Bredstedt-Flensburger Amt, Reinhold Westerholt in Schleswig, Hermann Tast in Nordstrand und Eiderstedt und Nicolaus Johannis in Alsen und Sundewitt in diesen Jahren visitiren und die Amtscandidaten examiniren und für Feststellung des Kirchenvermögens Sorge tragen[1]). Zählt man hierzu nun noch Anthonius Keyser als Propst über Hadersleben-Tönning und wohl auch über Apenrade[2]), so finden wir seit der Gottorfer Synode

[1]) Ihre jetzt schon erfolgte Einsetzung dürfte hervorgehn: 1) aus der (späteren, officiellen) Bestallung von 1540, wo ausdrücklich (§ 1) auf „das erste Mandat" Bezug genommen wird (vgl. Lackmann, I 404); und 2) aus den nun beginnenden Visitationen in obigen Districten, welche, wie es bei Herm. Tast ausdrücklich heißt, ex mandato regis erfolgte (Jensen—Michelsen, Kirchengesch. III 86 f.); dieses eine Wort zeigt uns also auch seine officielle Stellung als Visitator, die Bestallung für Nic. Johannis, die wörtlich mit der für Slewerth und Westerholt übereinstimmt, hat Stemann zuerst veröffentlicht in „Slesv. Provindsialeft. IV 6, S. 513. — Ob der Name „Superintendent" ihnen schon jetzt oder erst später zugelegt wurde, ist nach der späteren Bestallung nicht klar. Nach Boetius (Ny kirkehistor. Saml. II. 270) hatte der Hadersleb'ener Propst den Titel „Superintendent". — Auch ihr Wirkungskreis ist unsicher; bloß § 1 der späteren Bestallung (Aufsicht über Lehre und Sacrament) bezieht sich auf den „lude und inholt des ersten Mandats"; jedenfalls hatte aber Slewerth auch die Fürsorge für das Kirchenvermögen (Jensen—Michelsen III 86): und A. Keyser hat den „Ern. Jacob Simonsen" zu Sohm „examiniret und vorhöret", wie es in dessen Berufungsschreiben vom 10. Februar 1539 heißt. — In Bezug auf den Amtsdistrict gehörte Bredstedt mit zum Amt Flensburg, vgl. auch Slewerth's Injection im Flensburger Propsteibuch Jensen-Michelsen III, 86. Seine Visitationen in Tondern (Lau 368 f.) zeigen, daß Tondern jetzt mit Flensburg-Propstei verbunden war; nach dem Landtag von 1542 wurde es an Hadersleben (A Keyser) gegeben (Th. Knudsen in: Kirkehal. 179).

[2]) Wann Apenrade an Keyser kam, ist nicht bestimmt; daß er daselbst seit 1537 visitirt hat (Jensen-Michelsen III 101), ist nach Th.

jedenfalls schon 5 Pröpste oder Superintendenten in Schleswig: factisch war damit die Reformation im Großen und Ganzen in diesem Herzogthum organisirt — ein großer Fortschritt zum schließlichen Ziel des Königs, zur Anerkennung des Protestantismus als Landesreligion. Von Holstein wissen wir nichts; aber da Holstein ja nicht unter dänischem Erzbisthum stand, so haben hier gewiß sowohl die Privilegien, als auch der große, durch die Klöster gestützte Einfluß der Katholiken ein weiteres Vorgehen verhindert. Erst 1540 wurde dem Hamburger Dompropsten die Aufsicht über die holsteinischen und stormarnischen Kirchen gänzlich entzogen.[1]) Nachdem die Reformation nunmehr so weit vorbereitet, resp. schon in einem großen Theil der Herzogthümer und in vielen, ja fast allen Städten eingeführt war, suchte der König nun auch die förmliche Bestätigung für dieselbe als Landesreligion zu erlangen; denn bis dahin war es doch mehr Privatsache einzelner Districte gewesen. Aber erst 2 Jahre nach der Gottorfer Synode hielt er den Augenblick für gegeben, und wir werden sehen, daß es auch jetzt noch zu früh war. Die Gelegenheit fand sich im Frühjahr 1540, als der Landtag zum 29. Februar behufs Steuerbewilligung nach Rendsburg ausgeschrieben war. Am 4. Tage, am 3. März, legte der König die Kirchenordnung zur Annahme vor; er wünschte sehnlich, dieselbe zu erreichen, und nahm zu dem

---

Knudsen's Bericht zweifelhaft. Rhode's (Saml. til Hadersl. Amts Beskriv. 148 u. Anm. f.) Angabe, daß er auf einem Landtag zu Rendsburg 1541 zum Generalpropsten über Hadersleben, Tönning, Apenrade und Tondern ernannt sei, ist eine Verwechselung mit dem Landtag 1542 (vgl. Th. Knudsen, Kirkekal. 179); danach ist Lau's Aufnahme dieser Nachricht (S. 368) zu verbessern, ebenso, daß Tondern erst 1543 dem Slewerth genommen sei, bei Jensen-Michelsen III. 96 f. — Nach einem offenen Brief Christian's (über die Einnahmen der Prediger vgl. Rhode, S. 13) scheint Apenrade aber jedenfalls 1540 zu Hadersleben gehört zu haben.

[1]) Vgl. Lau 327. Moller's (Cimbr. litt. I. 399) Angabe, daß (der unten zu besprechende) Joh. Meyer in Rendsburg schon 1532 Propst über die nächsten Landkirchen gewesen ist, ist wohl zu bezweifeln; wir wissen gar nichts von einem holsteinischen Propsten.

Zweck die beiden Bischöfe von Schleswig und Lübeck, als er die Versammlung verließ, mit sich, um so die Hauptgegner unschädlich zu machen. Es entbrannte ein leidenschaftlicher Kampf, ein „groth rumor" in der Sitzung; man berief sich auf die Privilegienbestätigung des Königs, auf Bischof und Prälaten, denen die Aufsicht über Seligkeit und kirchlichen Gebräuche zukäme. Einige schalten auf die Prädikanten und deren Leben, Andere erklärten, sie wollten auch gerne selig werden und wüßten, daß ihr alter Glaube gut und fest wäre. Die beiden Parteien schickten Abgeordnete hin und her zum König, die bis Abend verhandelten, ohne sich zu einigen[1]). — Einen solchen Widerstand hatte Christian wohl nicht erwartet; eine Abstimmung ergab die Zahl von 31 Anhängern des alten Glaubens; die Zahl der Protestanten, die uns nicht überliefert ist, wird wohl nicht geringer gewesen sein; aber doch waren die Gegner eine zu gewichtige Menge. Am nächsten Morgen ließ der König denn verkünden: in der Religionssache solle es bis Weihnachten Alles bei seinem Bestand bleiben; würde bis dahin aber kein Concil gehalten oder von Kaiserl. Maj.[2]) keine Ordinanz gemacht sein, die von beiden Theilen angenommen werde, so wolle er, der König, eine solche in seinen Herzogthümern ausgehen lassen, die man sofort halten und annehmen solle; doch wolle er auch von dieser lassen, selbst wenn später etwas Gemeinsames auf einem Concil festgesetzt werde. —

So schloß der Landtag. Der Versuch des Königs war gescheitert am Widerspruch des Adels und seine Antwort prägt deutlich die Verstimmung aus. Wie vorsichtig war der König zu Werke gegangen! erst hatte er durch seine Schritte das Land selbst protestantisch gemacht und so gleichsam den Boden unterminirt; aber der Landtag stand fest da, er hatte ja zu „bewilligen." Und bei den aussichtslosen Versuchen zur Re-

[1]) Die Verhandlungen abgedruckt in Michelsens Archiv für Staats- und Kirchengesch. IV. 501 ff.

[2]) Mit bestimmter Absicht scheint gerade hier, gegenüber dem Vorwurf, daß die Reformirung Sache der Prälaten sei, die Episkopalhoheit des Kaisers hervorgehoben zu sein.

formirung des römischen Reiches, die seine Thätigkeit lahm zu legen und die Erfolge in Schleswig zu vernichten drohten; bei der damals gerade glänzenden Lage der protestantischen Sache (theils dem Kaiser gegenüber, theils durch den Uebertritt vom albertinischen Sachsen und Brandenburg); beim allgemeinen Vorgehn der protestantischen Fürsten nach dem Grundsatze cujus regio, ejus religio, muß man sich wundern, daß der sonst so energische König nicht ähnliche Maßregeln ergriff, wie vormals in Dänemark. Und er hätte sich gewiß auch nicht an seinen Landtag gekehrt, wenn der Kaiser nicht damals wirklich ernsthafte Versuche zu einem Ausgleich, namentlich seit dem Frankfurter Anstand, machte; daß der König dem gegenüber aber keinen Gewissenszwang auf die Gegner ausüben wollte, muß man ihm hoch anrechnen.

Aber ganz erfolglos ist darum der Landtag doch nicht gewesen: soweit wir wissen, scheint er die Einsetzung des Superintendenten in Schleswig und die Reclamation des verlorenen Kirchenguts durch sie und den Amtmann, d. h. also die reformirenden Vornahmen des Königs in jenem Herzogthum bestätigt zu haben; denn Christian kann sich nunmehr in der am 1. April 1540 ausgestellten Bestallung für 3 von den Superintendenten auf die „Bewilligunge des Landdages" berufen und in Folge dessen bestimmen, daß die Pröpste „vullekamentlichen bey ihrem Befehle" also Amt „bliven" sollen[1]). Diese officielle Ernennung derselben zu Superintendenten ist uns nur für Gerh. Slewerth mit dem Amtsdistrict Flensburg-Tondern, für Reinhold Westerholt mit dem Amt Gottorf (wozu auch Stapelholm und Hütten gehörte) und endlich für

[1]) Nur bei § 1 und 3 wird auf diese Bewilligung des Landtags Bezug genommen; nach § 1 kann er deshalb den Superintendenten „bei seinem Befehl bleiben" lassen „na Lude und Inholt des ersten Mandats," — also ein doppelter Beweis für die bereits früher erfolgte Einsetzung. Nach § 3 ist „uch jüngst geholdenen Landdagen tho Rendesborg van unser gemenen Landschop, so woll van Prälaten, Ridderschop als den gemeinen Underthanen" die Zurückforderung des Kirchengutes beschlossen worden.

Nicolaus Johannis, Prediger an der Marienkirche in Flensburg, mit der Propstei Sonderburg-Norburg erhalten. Die Bestallung, namentlich die lange und feierliche Einleitung derselben, ist gerade gegenüber dem Verhalten des letzten Landtages ein außerordentlich interessantes Actenstück: nach Art der Kirchenordnung führt der König hier aus, wie er nun nach Erleuchtung durch das lautere Evangelium als die von Gott erkorene und geordnete Obrigkeit die Pflicht habe, für reine Lehre, für Unterhalt der Kirchendiener und Wiedererwerb des entwendeten geistlichen Gutes zu sorgen. Es wird somit die unbedingte Episcopalhoheit das Recht des Landesherren als obersten Bischofs in Sachen der Religion unbeschränkt vorzugehn, ausgesprochen: es ist die Antwort des Königs auf die Hartnäckigkeit des Landtages, der freilich nicht den Namen einer „Landesvertretung" nach seinem Benehmen verdiente. In Bezug auf die Function der Superintendenten beruft die Bestallung sich zweimal auf die „Form und Mathe", welche „unse uthgegangne Ordinantz klarlichen mitbringet und uthwieset", gleichsam als ob die Ordinanz vom Landtag angenommen sei und Gesetzeskraft erhalten habe, und das erste Mal (§ 1) steht jener Zusatz da, wo bemerkt wird, daß die Superintendenten vollkommen bei ihrem Befehle bleiben sollen, so daß dadurch die ordin. eccles. ihnen zur Richtschnur gemacht wird. In 9 Paragraphen wird nun der Wirkungskreis näher bestimmt: Nach § 1 hat der Superintendent für das „reine, heilige Evangelium nach göttlicher Lehre", für die Predigt desselben „in allen Kirchen" und für den „ordentlichen Gebrauch der Sacramente nach rechter, göttlicher und christlicher Lehre zu sorgen". § 2 wird allen Kirchendienern, vom Hauptpastor bis zum Küster, „nademal se leider am dage dißer Tide der Geschicklichkeit und Erfahrenheit nicht sien, wo se schollen", Gehorsam gegen den Superintendenten bei seinen belehrenden und strafenden Anordnungen auferlegt. Nach § 3 muß der Superintendent mit Hülfe des Amtmannes Alles, was den Kirchen und Kirchherrn von Alters her, von Prälaten und Edelleuten an Zehnten u. s. w. zukommt, wiedereinfordern,

wie er, oder „sin Praweste“ mit dem Amtmann auch Kirchenrechnung zu halten und alle Kirchenregister in seinem Archiv zu verwahren hat (§ 5). In § 4 wird der Gemeinde die willkürliche Absetzung des Predigers, ohne Bewilligung des Superintendenten, verboten, und erst ein Verhör vor ihm und dem Amtmann bestimmt; nach § 6 dürfen geistliche Sachen, „dat is, wat den Kercken und de Kerckheren belangend“ überhaupt nur vor dem Superintendenten und Amtmann verhandelt werden, wie auch „keen Weltlicker“ einen Geistlichen vor dem Gericht verklagen darf, ohne daß vorher ein Ausgleich in Güte beim Superintendenten und Amtmann versucht ist (§ 7).[1]) Nach § 8 will der König die alten Freiheiten der Prediger erhalten, für „sich“ aber doch hierin alle „bischöfliche“ alte Herrlichkeit und Freiheit über die Kirchen und Kirchherrn vorbehalten wissen. Endlich soll der Amtmann nebst dem Superintendenten alle Kirchendiener, die sich offenbarer Vergehen oder Verbrechen schuldig machen, „nach dem Landrecht“ bestrafen. — Wie die Vorrede. spricht auch der Inhalt deutlich die bischöfliche Hoheit des Landesfürsten aus, die er sich ausdrücklich (§ 8) vorbehält; er setzt den Superintendenten ein, ertheilt ihm die Vollmacht zur Aufsicht über Lehre und zur Disciplin, und neben dem Superintendenten steht in allen Fragen, welche das Kirchenvermögen oder

[1]) Während ja nach katholischem Princip ein Kleriker nur von Klerikern (auch bei rein dinglichen Klagen) gerichtet werden darf, verwirft die protestantische Kirche die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen, auch wenn sie die Geistlichen oder die Kirche als äußere Anstalt betroffen, und überweist so auch die Ehesachen besonderen, von der Obrigkeit errichteten Gerichtshöfen (C. A. 40. Apol. C. 294. Art. Smalc. 354. 355), behält sich aber die Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen vor, d. h. bei Solchen, welche in öffentlichen Lastern und Kirchenverbrechen (Ketzerei, Simonie) und in Amts- und Disciplinarvergehen erfunden werden, und wendet als Kirchenzucht (Strafe) auch nur geistliche Strafe an (Vermahnung, Bann). — Wir sehen, daß unsere Bestallung diesem Standpunkt entspricht: nur geistliche Sachen kommen vor den höchsten kirchlichen Vertreter und den weltlichen Richter, sonst alles Andere vor die weltliche Obrigkeit.

die kirchliche Gerichtsbarkeit betreffen, der Amtmann, der Vertreter des Staates. Sofern sie die äußeren, rechtlichen Verhältnisse zu ordnen sucht und hier allerdings der Verwirrung im Lande wesentlich steuert, hat die Bestallung einen allgemeineren, kirchengesetzlichen Charakter; da sie aber auch nur auf diese Verhältnisse und nicht auf das innere kirchliche Leben Rücksicht nimmt, so ist damit dem Bedürfniß nach der Kirchenordnung keineswegs abgeholfen, im Gegentheil die wachsende Unordnung machte das Bedürfniß nach dieser nur größer.

2) Annahme der „Kercken Ordninge" auf dem Landtage 1542.

Der Sommer 1540 verging, ohne daß die Vereinigungsversuche der Protestanten und Katholiken zu Hagenow und Worms einen Abschluß fanden. Die im Januar 1541 von neuem aufgenommenen Verhandlungen wurden durch die katholischen Machinationen wiederum abgebrochen. Auch der Reichstag zu Regensburg im April d. J. war trotz der ernsten Bestrebungen des Kaisers erfolglos. — Christian III. folgte diesen Vorgängen mit dem lebhaftesten Interesse.[1]) und gewiß liegt in diesen Verhältnissen der Grund, daß er, trotz seines Schlußwortes auf dem Landtage, Weihnachten 1540 von der Einführung der Ordinanz, d. h. von der Reformirung des Landes mit einem Schlage abstand. Aber unthätig blieb er darum nicht, setzte vielmehr seinen bisherigen Kampf weiter fort, indem er immer weiter den Boden im Kleinen dem Feinde zu entreißen suchte, dessen feste Stütz- und Haltpunkte waren die Klöster, und gegen diese wendet sich nunmehr der König. Gleich nach Neujahr 1541 ernannte er eine doppelte Commission zur Visitation sämmtlicher Klöster Schleswig-Holsteins; jede von beiden bestand aus 1 resp. 2 Mitgliedern, nämlich die eine

[1]) S. seine Briefe an Bugenhagen, Geh. Arch. Aarsberetn. I. 217—221.

aus „dem kerckherrenn zu Flensburgk“[1]), die andere aus Rudolf von Nimwegen, Prediger in Kiel und Johann Meier, Pastor in Rendsburg. Jene hatte nur die beiden in Superintendent Slewerths Propstei gelegenen Klöster: Ruekloster (rus regis = Glücksburg) und Lügumkloster, diese dagegen alle übrigen Klöster in Schleswig-Holstein zu besuchen, bei denen es sich aber wohl nur um 6 Manns- und die 4 begüterten Jungfrauenklöster handelte[2]). Zu dem Zweck stellte der König 1) „ein Schreiben an die Closter“ aus, in dem er diesen die den Commissionen ertheilte Vollmacht anzeigt und sie „gutwilligen und unbeschwert“ aufzunehmen ans Herz legt; 2) das Vollmachtschreiben an die Commissionen selbst, das uns für die schleswigsche erhalten ist; 3) eine „Instruction“ oder „Memorial“ der christlichen „lere und Cäremonie“, „wes se lesenn und singen schollenn“, „dawyll dusser tydt unnse ordinantzie nit allenthalven ouersandt werden kan“[3]), vom 6. Jan. 1541

---

[1]) Dieses ist erst nach Engelstoft's Arbeit veröffentlicht in diplomatarium Flensborgense, her. v. Seidelin II 304, und ist deshalb interessant und wichtig, weil es eine 2. Commission uns zeigt, die man bisher nicht kannte. Das Schreiben ist nur „an den Kerckherren“ ꝛc. gerichtet, also an einen; dagegen scheint die Anrede „wohlgelerde, leue, getruwe“, (bei einer Person sonst „gelehrter, lieber“) auf mehrere zu gehn. Hat die Commission aus Einem bestanden, so wird dieses gewiß Slewerth gewesen sein, dem dann also die Klöster seiner eigenen Propstei übertragen sind. Waren es mehrere, so hat wohl Nicol. Johannis, Hauptpastor an der Marienkirche (s. oben S. 269), ihn begleitet.

[2]) Die Bettelklöster hatten fast alle, vielleicht bis auf 2—3 Nonnenklöster (Plön, Neumünster und etwa Neustadt vgl. Jensen-Mich. III 190) zu existiren aufgehört. Die Mannsklöster waren wohl in Holstein, Reinfeld, Arensböck, Segeberg, Moorkirchen, Cismar, Bordesholm und die Jungfrauenklöster Preetz, Itzehoe, Uetersen und St. Johannis bei Schleswig. S. Jans.-Mich. III 134 ff.

[3]) Aus dem im diplomatarium Flensb. veröffentlichten Schreiben. Die unter 1) und 3) erwähnten, sowie die weiter unten besprochenen Stücke, der „Bericht“ der holsteinischen Commission (vom 5. April) und die Antwort des Königs darauf (vom 4. Mai) sind abgedruckt in Ny Kirkehist. Saml. II 741—753, der „Bericht“ auch bei Jensen-Mich. III, 337 f.

ausgestellt. In einer schwerfälligen, langstieligen Sprache führt diese zunächst in der Vorrede aus, daß der letzte Landtag ja „eintrechtiglichemn unnse uthgegangene kercken ordnunnge in mathenn, wy dy inn unnsenn Rykenn unnd Norwegen upgerichtet, ock an denn ortenn und sust inn unnsen steden der furstenthumbe betho herthо gebrucket, „angenomenn" hebbenn", sobald eben bis Weihnachten nichts auf dem allgemeinen Concil beschlossen werde, und weil diese Zeit nun verstrichen sei, so wolle Christian jene christliche Ordnung „ausgehn und hinfort" überall fest halten lassen. Da diese nun „in kurzer Zeit folgen" solle, so möchten die Klöster auf des Königs Befehl nachfolgende Artikel gutwillig annehmen. Nach dem ersten wird vom Vorsteher des Klosters ein Eid verlangt, dem Landesfürsten und dessen Nachfolgern treu und gehorsam zu sein und für Besserung und Erhaltung „unseres" Klosters, über welches er „befehligt", zu sorgen, nichts zu verkaufen und zu verpfänden und allen Schaden abzuwenden. Der 2. Art. fordert, daß ein guter gelehrter Lector, der fromm und gottesfürchtig in Wandel und Leben ist, den Ordenspersonen aus der „Heiligen Schrift" vorlesen soll. Das ganze Kloster soll sich (Art. 3) der „Ordnung" gemäß, die „aus ganz großwichtigen Ursachen" [1]) nicht mit der Commission gesandt, aber in kurzer Zeit dem Kloster zugeschickt werden solle, verhalten und alle päpstliche Ceremonie ablegen, bis dahin aber sich nach den Vorschriften der Commission richten, der auch die Klosterregeln vorzulegen sei zur event.

[1]) Da in der Vorrede unter der „Ordnung" klar die ordin. eccles. gemeint ist, wie es auch in der Vollmacht an die Flensburger Commission „ordinantzie" und zwar „unnse" heißt, so ist gewiß nicht an Bugenhagens Klosterordinanz, die pia et vere catholica — ordinatio caeremoniarum, zu denken (wie Rördam in einer Note zum obigen Memorial thut). Welche „andere unsen ehafften und gantz grotwichtigenn ursacken" aber es veranlaßt haben, daß die Ordinanz „up ditmal", „dusser tidt" „nit allenthalvenn ouersandt", „nesfest dussenn unsen gesanten ouerandtwort werden Konde" „doch inn korter tidt folgenn scholde", läßt sich nicht sagen; die „ehafften und gantz grotwichtigen ursacken" scheinen doch andere zu sein, als ein bloß augenblicklicher Mangel an Exemplaren der ordin. eccles.

Besserung. Wer das Kloster verlassen will, darf nicht daran verhindert werden (Art. 4.). Kann Jemand im Kloster selbst das Predigtamt übernehmen, so ist er dazu verpflichtet, jedoch gegen jährlichen, guten „Unterhalt“ (5. Art.). Ebenso ist das Kloster nach Art. 6 verpflichtet, seine Patronatsstellen mit frommen, gottesfürchtigen, gelehrten Predigern bei gutem Einkommen zu besetzen. Die Ordenspersonen sind bei Strafe dem Vorsteher zum Gehorsam schuldig und haben ein „unwandelbares und tüchtiges Leben“ zu führen, in Gesang, Gebet, Studium und christlicher Uebung (Art. 8). — Dieselben Bestimmungen werden dann auf die Jungfrauenklöster ausgedehnt. — Wir sehen hieraus, wie der König jetzt schon bestimmt, als oberster Bischof über „seine“ Klöster, vorgeht, die abgelehnte Kirchenordnung aber zur Richtschnur für sie macht und damit das katholische Gewand ihnen abstreift.

Die Visitation war von gutem Erfolg. Am 5. April konnten Nimwegen und Meyer dem König berichten, daß alle Klöster, ausgenommen das Jungfrauenkloster zu Uetersen, sich dem landesherrlichen Gebot und Befehl demüthig unterworfen hätten. Nur jenes Kloster zu Uetersen habe, unterstützt durch den Pinneberger Landdrosten, Hans Berner, die Annahme unter Berufung auf die Schauenburger Landeshoheit verweigert; und der Lübecker Bischof Balthasar Rantzau habe sich damit entschuldigt, daß die Instruction nicht auf ihn gestellt sei, und daß zuvor noch ein Landtag gehalten werden solle; im übrigen aber habe er die Abgeordneten aufs höflichste aufgenommen, bei sich zu Tische gehabt und in seinem Wagen weiter befördert. Christian III. beachtete, wie seine Antwort vom 4. Mai zeigt, nicht weiter diesen geringen Widerstand; die Zeitumstände hatten inzwischen die Lage für ihn und für die protestantische Kirche über Erwarten günstig verändert.

Dieses trat ein durch den Tod des Schleswiger Bischofs, Gottschalk von Ahlefeldt am 25. Januar 1541[1]). Damit fiel

[1]) Lackmanns Angabe vom 20. Jan. ist nach der Geschlechtstafel der Ahlefeldtschen Familie verkehrt; vgl. auch schon Engelst. 413. Lau 12 u. s. w.

der letzte und festeste Stützpunkt des Katholicismus in Schleswig, was auch auf Holstein vom größten Einfluß sein mußte. Durch seine kluge Nachgiebigkeit hatte Gottschalk jeden ernsteren Conflict zu vermeiden und seine Stellung zu behaupten gewußt. Die Reformirung des Bisthums war geradezu eine Lebensfrage für den Protestantismus. Nach den bisherigen Vorgängen war diese vorauszusagen, und das Capitel konnte zufrieden sein, wenn es überhaupt nur seine Existenz behaupten konnte. Im Laufe der Jahre hatte es Bischofswahl [1]), Verwaltung des Bisthums während einer Vacanz, Selbstergänzung und die Gerichtsbarkeit erworben, sowie für seine 24 Domherren sehr bedeutende Einnahmen theils aus dem Patronatsrechte über Kirchen, theils aus dem Bischofszehnten, theils aus großen Gütern und Besitzungen; aber jetzt war es stark verschuldet und hatte schon viele Güter verkaufen und verpfänden müssen. Der Bischofszehnte war durch den Landtag 1533 aufgehoben; die Einkünfte betrugen nur die Hälfte von früher [2]). Der König schloß nun einen Vertrag [3]) mit dem Stift, durch den die alten Privilegien und Besitzungen im ganzen unberührt blieben; aber das ganze Wesen des Capitels wurde verändert, indem es protestantisch und zugleich eine geistliche Gerichtsbehörde, ein Consistorium, wurde. — Gleich der erste Artikel des Vertrages stellte nun die Erhaltung der Capitelsgüter mit allen Rechten und Freiheiten fest, sofern diese nicht gegen „unser Ordinantie" stritten; auch sollte das Stift frei sein, Landsknechte zu halten und eine event. Schatzung sollte nicht höher sein, als daß sie zu jeder Zeit „wohl getragen werden"

[1]) Der Uebergang der Bischofswahl vom Landesherrn an das Capitel ist im wesentlichen seit dem Investiturstreit zu datiren, wobei jenem nur die Belehnung mit dem Scepter wegen der Kirchengüter und dadurch allmählich nur Bestätigung der Wahl blieb. — Wann das Ernennungsrecht des Königs in Schleswig an das Capitel überging, ist unbestimmt. Der erste, von dem wir die Wahl durch's Capitel wissen, ist Bondo 1265 (Jensen, Statistik 130).

[2]) Vgl. Lau 21 ff. 412.

[3]) Da der Vertrag in der Kirchenordnung abgedruckt ist (S. 119—128), so führen wir nicht die einzelnen Artikel an.

könne. Die Wahl des Bischofs blieb ebenfalls in den Händen des Capitels, doch sollte es verstärkt werden durch die 4 [1]) Hauptprediger aus Husum, Schleswig, Flensburg und Hadersleben, und die Wahl selbst hatte nur mit „Vorwissen, Rath und Consenz" des Landesherrn zu erfolgen. In Bezug auf die Person des zu wählenden Bischofs wurde die Bedingung gestellt, daß er protestantisch, ferner ein Doctor oder Licentiat der Theologie und in Schrift und Predigt bewährt sein solle. Seine Amtsthätigkeit bezog sich auf die Aufsicht über Lehre und Sacrament, über Prediger, Schulen, Hospitäler 2c. Sowohl gegen den König, als gegen das Capitel mußte er sich durch einen Eid verpflichten. Sein Gehalt wurde auf 900 ℔ festgesetzt. Gleichmäßig mußten alle Prälaten und Domherren einen Eid ablegen, „sich gleichförmig und gemäß der Ordinantie zu verhalten". Zur Verwaltung des bischöflichen Amtes Schwabstedt ließ Christian dem Capitel und Bischof die Einsetzung eines Vogtes und eines Schreibers, doch hatten letztere sich eidlich gegen Bischof und Capitel zur treuen Verwaltung zu verpflichten und jährlich (am 22. Februar) darüber Rechenschaft abzulegen; wie der König sich aber die hohe Jagd ausbedang, so fielen auch die sonstigen Einnahmen nicht mehr dem Stift alleine zu; vielmehr wurde zunächst allerdings das Gehalt für den Bischof, das Capitel und die Beamten auf Schwabstedt-Haus davon bestritten, der Rest aber sollte der schleswiger Domschule zugewandt werden, wie dieser auch sämmtliche Vicarien 2c. des Stiftes zugewiesen wurden, „alse — unser Ordinantie, so derhalven opentlick durch den Druck uthgeghan, van underholdinge der Religion und Scholen (fol. 38 a) solckes medebringet". Hierüber verlangte der König dann jährliche

[1]) Doch ist die Frage, ob unter den „Superintendenten edder Pastoren uth unsere Steden Schleswig Husum, Flenßborg und Hadersleben" nicht die 5, factisch in Schleswig vorhandenen Superintendenten gemeint sind, da ja Nic. Johannes (Superintendent über Sundewitt) Hauptpastor in Flensburg (Marienkirche) war. Es dürfte dieses das wahrscheinlichste sein, da dann die Bischofswahl durch sämmtliche Superintendenten Schleswigs vollzogen werden sollte.

Rechenschaftsablage. Der Bischofshof des Collegiatcapitels in Hadersleben blieb mit Ländereien und allen Lanften im Besitze des Stiftes, aber die Güter der erledigten Domherrenstellen daselbst sollten zur Gründung einer Schule in selbiger Stadt verwandt werden. Die beiden einzigen Prälaten (der Archidiakonus und Cantor) durften sämmtliche Präbenden behalten und die verlorenen Besitzungen wiederbekommen. Wegen des vielfach verschleuderten Kirchengutes wurde die Zahl der Canonici in Schleswig auf 2 Prälaten und 6 Domherren beschränkt, welche ein Consistorium für „geistliche Sachen bildeten. Der König selber aber behielt sich das Aufsichts- und Strafrecht bei Uebertretung dieses Vertrages vor. So suchte der Vertrag beide Theile zufrieden zu stellen; dem Capitel blieben die Einnahmen und Rechte geschützt und der König half dem Mangel einer obersten Behörde für die Gerichtsbarkeit, vor Allem eines obersten Superintendenten ab, in dessen Hand nun die einheitliche Leitung des ganzen Landes liegen konnte, das bisher in 5 gleiche Superintendenturen zerstückelt war. Wie Holstein überhaupt in keiner Beziehung stand zum Bisthum Schleswig und auch nachher durch die Kirchenordnung seinen eigenen „Praweft" erhielt, so betraf obiger Vertrag zwar das Herzogthum Schleswig allein, wie auch nur die Superintendenten von Schleswig den Bischof mitwählen sollten[1]). Aber jedenfalls war dann doch die eine Hälfte der beiden Stammlande organisirt. Die Ordinanz erhielt auch in diesem Vertrage wieder das volle Ansehen eines völlig bindenden Gesetzes, ihre Beobachtung sollte sogar beschworen werden. Die Episcopalhoheit des Königs aber wurde theils durch diese Verpflichtung auf die Ordinanz, theils durch den Homagialeid des Bischofs, theils endlich durch das Disciplinarrecht des Königs von Neuem gekräftigt.

Wann dieser Vertrag mit dem Domcapitel abgeschlossen wurde, wissen wir nicht. Indessen läßt sich ein baldiger Ab-

[1]) Die Kirchenordnung spricht es S. 102 auch ausdrücklich aus, daß der Bischof zu Schleswig „gantz nichtes ym Lande tho Holsten tho schaffende adder regerende hebben" soll.

schluß vermuthen, und dieses um so mehr, da der König schon am 13. März 1541 einen neuen Bischof suchte, der „das wortt lautter, clar und reyn predigen" sollte. [1])

Zuerst forderte er Bugenhagen selber auf und versprach ihm, ihn und seine Hausfrau so zu versorgen, daß sie keinen Mangel haben sollten; aber Bugenhagen lehnte ab; denn sonst könnte es heißen, man stieße die päpstlichen Bischöfe vom Stuhl, um sich selbst darauf zu setzen [2])". Nach langem, vergeblichem Suchen in Deutschland [3]) traf die Wahl endlich den Kopenhagener Professor der Theologie, Tilemann von Hussen, den Lehrer der Königstochter Anna [4]). Dieser wurde so der erste protestantische Bischof in Schleswig. Auch den Termin für diese Wahl vermögen wir nicht bestimmt anzugeben; wahrscheinlich fällt sie in den Sommer 1541. Ins Amt ist er aber wohl erst im folgenden Sommer, 1542, gekommen [5]).

---

[1]) Vgl. Christians Brief vom 13. März 1541 (Geh.-Arch. Aarsberetn. I, S. 216 f.). — Die Worte in Christians Brief vom 6. Jan. 1542 (eb. 222), „sovill den Bischoff belangt, das Ir Anntzaigett, Ir wolte Euch derhalnenn lieber mit unns unnddterredenn denn schreybenn, muget ihr wissenn, das wir warlicken gleichfals begirig der unnd annder hochwichtigenn Sachenn halbenn unns mit euch zu unterreden und eures Raths zu gebrauchen" sind gewiß nicht auf den Schleswiger Vertrag zu beziehen, — dann hätte dessen Abschluß ja über ein Jahr gedauert! — sondern wohl auf die innere Ordnung des Amtes, die thatsächlich auch durch Bugenhagen im Artikel „vam Bischoppe" ꝛc. S. 100—118 der schlesw.-holst. Kirchenordnung) getroffen wurde.

[2]) Vgl. Aarsberetn. 217 f. Bugenhagens Antwort vgl. Pontopp. III, 277.

[3]) Vgl. Christians Briefe vom 13. März und 15. Mai 1541 (Aarsberetn. I, 216 ff.).

[4]) Vgl. Lackmann I, 415.

[5]) Dieses ergeben Christians Briefe (Aarsber. 216 ff.); der vom 15. Mai 1541 zeigt noch immer des Königs Verlegenheit und Christian III. ist offenbar erst, nachdem Bugenhagen ihm die Erfolglosigkeit des Suchens in Deutschland mitgetheilt hatte, zu Tilemanns Wahl geschritten, die also frühestens Ende Juni (ein Brief von Wittenberg nach Dänemark brauchte 3—4 Wochen) erfolgt sein kann. Umgekehrt liegt sie aber spätestens Anfang September, wie ein (verloren gegangener) Brief Bugenhagens zeigt, in dem er schon Hussens Nachfolger (als Universitäts-

Cypräus' Nachricht, daß er 1541 von Bugenhagen zum Bischof geweiht sei, ist sehr in Zweifel zu ziehen, da Bugenhagen Sommer 1541 wahrscheinlich gar nicht im Lande gewesen ist[1]).

---

professor), nämlich Johannes Maccabäus, vorschlägt. Die Zeit für diesen Brief aber ergiebt ein anderer Brief Bugenhagens vom 5. December, in dem er schreibt, daß er schon lange Antwort aus Dänemark erwartet habe, so daß dadurch der verloren gegangene Brief um reichlich 2 Monate zurück zu verlegen ist, also spätestens Ende Sept. geschrieben sein kann (denn 3—4 Wochen war der verlorene Brief unterwegs, ebenso lange hätte die Antwort unterwegs sein müssen; macht also ca. 7—8 Wochen; und da Bugenh. nun noch ungeduldig wurde, muß der Termin des Briefes also mindestens um gut 2 Monate zurückdatirt werden). Dieser Brief setzt nun aber, als Antwort auf ein Schreiben des Königs, doch dieses Schreiben (worin Tilemanns Wahl angezeigt ist) wiederum um ca. 3—4 Wochen zurück, d. h. also spätestens in Ende August — Anfang September. Die Wahl fällt demnach frühestens Ende Juni; spätestens Anfang September. — Damit haben wir aber noch nicht zugleich die Antrittszeit in Schleswig gefunden; vielmehr geben die Universitätsrechnungen (vgl. danske Magazin 3. R. VI 1, S. 6 ff.) uns die merkwürdige Nachricht, daß Tilem. von Hussen bis Johanni 1542 sein Gehalt (150 Thl.) als Professor bezogen hat und sein Nachfolger erst jetzt eintritt (letzteres bestätigen auch Christians Briefe). Demnach schließen wir, daß Hussen seine Professur bis zur Ankunft des Nachfolgers, d. h. bis zum Frühjahr — Sommer 1542 innegehabt hat — bei der geringen Zahl an tüchtigen Kräften an der jungen Universität wohl begreiflich.

[1]) Vgl. Cypräus, annales episc. Slesv. II, VI 446. Daß Bugenhagen 1541 wahrscheinlich gar nicht hier im Lande gewesen ist, zeigen seine stets von Auswärts datirten Briefe vom 13. Januar 1541 (Münter symbolae ꝛc. S. 111 f.), 13. März und 15. Mai (Aarsberetn. 216 ff., diese zwei sind vom König an Bugenhagen nach Wittenberg geschrieben), vom 1. Juni, 24. Juni, 26. August (de Wette, Luthers Briefe V, ad ann. 1541), 10. Sept. (Lackm., histor. ordin. 112), 11. Nov. (de Wette), 5. December 1541 und des Königs Brief an Bugenhagen vom 6. Jan. 1542 (Aarsb. 221); der einzigste Zwischenraum wären die 2 Monate Juli und August, wo er eine Reise, aber in größter Eile, hierher hätte machen können, da ich für diese Zeit seine Anwesenheit in Wittenberg aus Briefen nicht nachweisen kann. Aber der Umstand, daß Tilem. von Hussen wohl erst im folgenden Jahr ins neue Amt gekommen und Bugenhagens Aeußerung (s. S. 278 Anm. [1]), daß er sich wegen des Bischofs lieber mündlich mit dem König unterreden wolle, ferner die

Aber damit war die förmliche Anerkennung der Ordinanz noch nicht erreicht; es fehlte noch immer die officielle Bestätigung des evangelischen Glaubens, der evangelischen Kirche als einer öffentlichen, rechtlichen Institution von Seiten des Landtages als des gesetzgebenden Körpers des Landes. Diesen letzten Schritt that der König nun, sobald seine Zeit es ihm erlaubte, den Boden von Schleswig-Holstein zu betreten [1]). Erst Ende des Jahre 1541 kam der König in die Herzogthümer, mit dem festen Willen, die Ordinanz jetzt definitiv einzuführen, deren Annahme allmählich mehr Formsache geworden war. Der eine Bundesgenosse des Adels war gestürzt; die fetten Pfründen waren in einfachere Stellen „mit großer Arbeit" verwandelt; der Adel hatte also kein Interesse mehr an der Fortsetzung des Kampfes, zumal da die begüterten Klöster ihm ja erhalten waren. Die Aussichten auf eine Vereinigung der beiden Confessionen waren von neuem gescheitert und hatten das Bewußtsein eines unversöhnlichen Gegensatzes, den Zwiespalt nur schärfer gemacht. Die Herzogthümer selber waren ja doch protestantisch, und jedenfalls würde der König, auch wenn der Landtag die Ordinanz ablehnte, die Einführung derselben jetzt einfach, gemäß seines Schlußwortes vom vorigen Landtag, befehlen. Der Landtag zog es deshalb vor, sie zu „bewilligen". — Wie Bugenhagen bereits in seinem Briefe früher (s. S. 278 Anm. [1]) angedeutet, war eine Abänderung der Ordinanz wegen der lokalen Verhältnisse in manchen Punkten nothwendig und dazu die Gegenwart eines der Reformatoren wünschenswerth; so bat Christian denn am 6. Ja-

---

Ordnung des bischöflichen Wirkungskreises erst im Frühjahr 1542 (bei der Ordinanz), endlich die Abwesenheit des Königs von seinen Herzogthümern während des ganzen Sommers (s. folgende Anm.) machen seinen Aufenthalt auch während obiger 2 Monate sehr fraglich; und ist Hussen thatsächlich durch Bugenhagen geweiht, so wird dieses erst Frühjahr 1542 erfolgt sein.

[1]) 1541 war der König jedenfalls vom 13. März bis gegen Ende des Jahres nur in Dänemark (Aarsberetn. 221 f.) und erst am 8. Decbr. treffen wir ihn wieder in Hadersleben (Supplementb. 48).

nuar 1542 wiederum um Bugenhagen [1]) oder Luther, Melanchthon resp. Justus Jonas. Bugenhagen war ja selbstverständlich der gegebene Mann; er traf kurz vor dem Landtag in

[1]) Sämmtliche Angaben von einem fünfjährigen Aufenthalt Bugenhagens in Dänemark, wie sie sich noch in neueren Büchern finden, sind falsch. Vielmehr ergeben Briefe und andere Urkunden folgende Reisen. Von der ersten zum Flensburger Colloquium 1529 sehen wir hier ab. Nachdem sein Aufenthalt in Kopenhagen zur Einführung der ordin. eccles. im folgenden Frühjahr (1538) noch um ein Jahr, also bis 1539, verlängert war (vgl. Briefe bei Müller entd. Staatscab. IV, 349—351), rief der Kurfürst ihn im Mai 1539 nach Wittenberg zurück, jedoch mit der Aussicht auf eine spätere eventuelle Rückkehr nach Dänemark (s. eb. 352—8). Bugenhagen empfing diese Nachricht in Hadersleben am 27. Mai (eb. 366); Kopenhagen hatte er am 4. April verlassen und war zunächst nach Nyborg zur oben (S. 261) erwähnten Conferenz mit den Bischöfen gegangen. Da seine Gegenwart auf dem Odenseer Reichstag (1.—14. Juni 1539) nothwendig war, so reiste er erst am 14. Juni ab (Müller 367), predigte noch am 26. Juni in Hamburg (Zietz, Joh. Bugenhagen S. 174 Anm. 194) und langte nach einer ehrenvollen Reise am 3. Juli in Wittenberg an (Müller 365, Schumacher 27 f.). Im nächsten Frühjahr finden wir ihn in Schmalkalden (Lackmann, histor. ordin. 104 f.) und nachher in Wittenburg. Ueber die angebliche Reise 1541 s. S. 279 Anm. [1]). Am 31. Januar 1542 erhielt er, wie des Kurfürsten Brief bei Schumacher 221 ff. zeigt, Christians Einladungsbrief vom 6. Januar (Geheimarch. Aarsberetn. I 221 ff.). Bugenhagen hatte inzwischen einen Dankbrief (für übersandte Butter) am 17. Januar (am Tage Antonius Aarsberetn. 225) an Christian geschrieben, so daß dieser Brief sich mit dem des Königs vom 6. Januar kreuzte; Bugenhagens Brief vom 17. Januar empfing der König Mitte Februar und antwortete gleich am 13. Februar (Aarsberetn. 225 f.), der also erst ca. den 10. März in Wittenberg angekommen sein kann; hätte Bugenhagen ihn also hier empfangen, dann wäre er nicht vor Anfang April, d. h. nach dem Landtag, in Schleswig angelangt. Aber nichts widerspricht der Annahme, was doch am wahrscheinlichsten ist, daß Bugenhagen sich gleich nach des Kurfürsten Erlaubniß und Aufforderung, d. h. gleich nach dem 31. Januar, „forderlich" zum König „ins Land vorfuget" hat, wie der Kurfürst ihm anordnet (Schum. 221 ff.). Dann ist er ca. den 1. März in Schleswig-Holstein gewesen — die zweite Reise zur Kirchenordnung. Sein Urlaub sollte nur kurz sein; Ostern bat Christian um drei bis vierwöchentliche Verlängerung desselben, der Kurfürst gestattete dieses am 14. April (Schum. 223—6), und Bugenhagen blieb im Norden bis Anfang Mai,

Schleswig-Holstein ein und machte sich gleich an die Ordnung der neuen Verhältnisse, wovon die Artikel „vom Bischoppe unde Visitation", sowie die „vyff Loca in der Scholen" schon bei oberflächlicher Betrachtung Zeugniß ablegen. Die Uebersetzung der Ordinanz in die plattdeutsche Sprache war schon vorher vollzogen: so konnte sie am 9. März 1542 dem Landtag „tho besichtigende und tho lesende auerantwordet" werden. Mit einigen Aenderungen, welche die Privilegien schützten, nahm der Landtag sie denn endlich an („de ock recht erkandt unde angenamen hebben allent was yn desser Ordeninge vorvatet und begrepen ys" Vorrede p. 4). Sie erschien sofort im Druck, in kl. 4°, mit dem Königlichen Diplom und Insiegel (in Holzschnitt) versehen, unter dem Titel: „Christlyke Kercken Ordeninge, de yn den Fürstendomen Schleßwig Holsten ꝛc. schal geholden werdenn, gedrücket tho Magdeborch dorch Hans Walter 1542." Ein bloßer Abdruck, allerdings mit Verbesserung einiger Druckfehler, während andere sinnentstellende stehen geblieben sind [1]), erfolgte 1601 durch Nic. Wegener zu Schleswig, sowie 1612 durch Ad. Wegener.

---

wohnte der Ripener Versammlung (29. April bis 3. Mai) bei und weihte am Schluß derselben Joh. Taussen zum Bischof von Riben (Schum. 36). Wo und wie er März und April zugebracht hat, ist unbekannt; doch sagt Lackm. I. 415 nach Heimreichs Chronik I 409: „der König machte sich seiner damals durchgehends in Kirchengesathen zu Nutze, wie er denn unter Andern nebst Herm. Tasten 1542 in die Wege gerichtet daß Christian III in Husum der Zeit noch nicht abgestorbene Vicarien zur Besoldung der Prediger verordnete." Pontopp.'s Nachricht (III 278), daß der König im folgenden Jahr (1543) am Tage trium regum Bugenhagen wiederum eingeladen, ist eine Verwechselung mit 1542 (Aarsberetn. 221). Gewiß aber ist, daß Christian ihn 1545 noch einmal aufforderte, wie es scheint, zur Taufe eines der Geburt nahen Kindes; aber Bugenhagen mußte ablehnen (Schum. 35—41). — So können wir also nur 3 Reisen Bugenhagens nach dem Norden nachweisen: 1529 zum Flensburger Colloquium, 1537/39 zur ordin. eccles. und 1542 zur schleswig-holsteinischen Kirchenordnung.

[1]) So versichert jedenfalls Jensen in einem Manuskript „Umschau auf dem Gebiet der Kirche" (Kieler Universitätsbibl.); die Ausg. von 1542 hat mir nicht zu Gebote gestanden.

Andere Ausgaben sind in Hamburg 1557, Frankfurt 1565, Erfurt 1596 gedruckt [1]); sie ist ferner aufgenommen in Cronhelm, corpus statutorum prov. Hols. p. 11 — 112, sowie in „Sammlung gemeinschaftlicher Verordnungen", Glückstadt $177^3/_4$.

Gehen wir nun zu den Veränderungen über, welche in der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung in Vergleich zur ordinatio ecclesiastica gemacht sind, so scheidet sich zunächst das am leichtesten aus, was durch den Landtag veranlaßt ist. Die Verhandlungen desselben sind uns leider nicht überliefert; aber die Kirchenordnung selber giebt mit der solennen Formel: „Item, van . . . . , bidden de Prelaten, Adel und Stede, dat . . . . 4 Punkte an, wo der Landtag seine alten Rechte geschützt resp. aufrecht erhalten und deshalb eine Abänderung der ordin. eccles. herbeigeführt haben möchte.

1. Nach der ord. eccl. f. 50 b. sollten die Vicarien, quae haeredes non habent, d. h. wo der Adel auf Grund von Briefen einen Erbanspruch nicht geltend machen konnte, nach dem Tode des augenblicklichen Inhabers, der Armenkasse anheim fallen und nur die für die Universität und Schulen bestimmten erhalten bleiben. Dem gegenüber bitten „Adel und Städte", daß sie die Lehen, „so sie gestiftet haben, selbest vorlehnen mögen, wie sie vordem gethan haben". Da nun die Anordnung des Kopenhagener Recesses, daß der Adel „wieder zu den Vicarien kommen dürfe" die er in Verlehnung hatte, nicht in die ord. eccl. aufgenommen war und nur für Dänemark Gültigkeit hatte, so wollte auch der schleswig-holsteinische Adel das alte Recht erhalten und unsere obige Bestimmung in der ord. eccl. dahin abgeändert haben, daß ihnen jedenfalls das Belehnungsrecht (ob auch das Reclamationsrecht, ist aus der Kercken-Ordeninge nicht ersichtlich) bewahrt bleibe. Der König bewilligt es, bestimmt aber die Vicarien ausdrücklich, im Gegensatz zum Kopenhagener Receß und dem dadurch in Dänemark entstandenen Gebrauch, für „Lere und gelerde lüde, de Gott und der Kercken

[1]) Nach Cronhelm und Lackmann I, 390 angeführt.

denen mochten", also „tho Gades Eere". Es war das, was die Haderslebener Commission vorgeschlagen hatte [1]).

2) Bei der Wahl und Einsetzung eines Geistlichen will die ordinat. eccles. f. 21 a [2]), daß bei den Patronatsstellen, wo Präsentation und Wahl in der Hand Einzelner lag, die Gemeinde einen Prediger sich aussuchen und den Patron um diesen bitten darf, räumt also ein Vorschlagsrecht ein. Dagegen wendet sich der Landtag und wünscht (Kercken O. S. 52 f.), daß „eines Jeden Herrlichkeit ungekrencket bleiben möchte" in Bezug auf „die vorleninge der Kerckenn" und bittet so um alleinige Besetzung, ohne Zuziehung der Gemeinde; und der König erlaubt es und verlangt nur die Prüfung des Candidaten durch den Bischof. Da man aber diese Aenderung offenbar erst nachher, nach der Vorlage der plattdeutschen Uebersetzung vor den Landtag, nur an Einer Stelle in die Kirchenordnung eingefügt hat, ist die ursprüngliche Vorlage, obiges Gemeinderecht, gegen welches der Landtag sich wandte, an einer anderen Stelle (K. O. S. 83 f. ord. eccl. f. 41 a: de Edellüde — wor se van rechts wegen de Lehnware hebben, einen Kerckheren tho sattende, dar scholen se den tho sick fordern, den de Gemene vorsamlinge begert hefft"), stehen geblieben und bildet so einen directen Widerspruch gegen das

---

[1]) Unter den „Leuen, so de vam Adel edder de Stede gestifftet hebben", „und die thor lere und Gelerden Lüden kamen", kann unmöglich mit Engelstoft S. 418 das Patronatsrecht verstanden werden; abgesehen davon, daß dieses Recht an einer anderen Stelle (s. unter 2) behandelt wird, so passen die Worte ja gar nicht auf die Verlehnung eines geistlichen Amtes die auch „vorleninge der Kercken" genannt wird (Kercken O. S. 52); wie S. 93 auch von solchen „Kercken Lenen, de ledich syn" als von einer Einnahmequelle zur „gewissen und geziemenden Besoldung" gesprochen wird, so ist offenbar an unserer Stelle von den Präbenden, Vicarien ꝛc. die Rede; und deshalb ist diese auch nicht „an einer wenig passenden Stelle eingeschoben" (Engelst. S. 418 Anm 1), sondern gerade da, wo die latein. ordin. eccl. von diesen spricht.

[2]) Ubi vero aliqui sunt, qui ab antiquo habent jus patronatus eligendi et praesentandi pastores sive praedicatores, illos roget ecclesia pro viro, quem ipsa dignum judicaverit, ut praesentent eum superattendenti.

an erster Stelle den Ständen gewährte Privilegium [1]). Es zeugt davon, daß unsere plattdeutsche Ordnung offenbar nachher nicht durchgesehn ist.

3) In Bezug auf die beiden Zehnten, welche früher der Kirche und dem Kirchherrn gegeben wurden, bitten Prälaten, Adel und Städte, daß „sie bei dem bleiben mögen, was vormals von der Landschaft abgemacht worden ist"; und der König bestimmt, daß sie dieselben Zehnten nach alter Gewohnheit und nach dem Landtagsbeschluß geben sollen (Kercken O. S. 80). Dieses bezieht sich auf den Landtag 1540; während 1533 nämlich in der Privilegienbestätigung der Zehnte überhaupt abgeschafft war, wurde er 1540 wieder eingeführt durch den Beschluß, daß „alle Pastorn und Geistlike scholden ock wontlicke boringhe beholden", was anderswo als Zehnten, Naturallieferungen und Accidentien angegeben wird [2]). Die ordin. eccl. hat f. 39 b u. f. Seite dieselbe Bestimmung, spricht jedoch nur vom Predigerzehnten und beschränkt auch diesen nur auf die Landprediger. Der schleswig-holsteinische Landtag

[1]) Eine ähnliche Differenz findet sich in ordin. eccl.: indem hier f. 21 a die Wahl den praecipui quorum interest überwiesen wird, aber f. 52 b die Vorlage des Entwurfs zur ordin. eccl. (daß die Juraten [aediles templi] sich an den Bischof wenden sollen) stehen geblieben ist, entstanden Mißverständnisse in der späteren Zeit vgl. Engelst. 85 f. — Ueber die Patronatsverhältnisse vgl. Lau 49 f. Die Besetzung der Pfarre stand entweder den Erbauern der Kirche zu oder solchen, denen das Patronatsrecht geschenkt war (Magistrat, Adligen, dem Bischof, welcher 38 Kirchen hatte, den Klöstern oder Canonikern und dem Landesherrn). Erbauerin war die Gemeinde nam. in Friesland und Eiderstedt; hier hatte sie fast auch überall in der kathol. Zeit das Recht, 3 Priester zu präsentiren, von denen der Bischof den einen ernannte. — Wir bemerken noch, daß wir nachträglich bei Michelsen „Entstehung der Predigerwahl" ꝛc. S. 19 f. eine völlige Bestätigung unsriger oben ausgeführten Ansicht von dieser Stelle in der Kirchenordnung gefunden haben, während sonst überall bei den Geschichtsschreibern nur von der Wahl berichtet wird.

[2]) S. Landtagsbericht in Archiv für Staats- und Kirchengesch. IV, 504. — Das andere giebt ein Königlicher Brief selber an (vgl Rhode 12 f.) nämlich: Kornzehnte, Butter, Käse, Eier, Ferkel; Kirchgang, Begräbniß, Opfer ꝛc.

richtet sich also gegen diese Anordnung in der ordin. eccles., schärft nicht nur die 1540 getroffene Bestimmung wieder ein, sondern dehnt auch den Zehnten auf alle Geistliche und zugleich auf die Kirche aus; doch erstreckt sich die Bitte des Landtages nur auf obige 2, nicht auf den 3., den Bischofszehnten, und richtet sich dabei wieder gegen die ordin. eccles., welche letzteren in den Königszehnten verwandelt wissen will. Die Zehnten sollten überall gegeben werden, also auch bei den Patronatsstellen: darum lag allerdings den Vertretern im Landtag die Erhaltung der Zehnten sehr am Herzen, zumal da der Adel ja für sich die Zehntenfreiheit ausbedungen hatte.

4) Endlich bittet der Landtag, daß der Bischof von Schleswig alleine durch das Capitel, ohne Hinzuziehung der 4—5 städtischen Superintendenten und ohne Beeinflussung von Seiten des Landesherrn gewählt werden, sowie alle und jegliche Herrlichkeit und Einnahme, die noch vorhanden sei, behalten möge (p. 102 f.). Dadurch wurde also der selbständige Charakter des Bischofsitzes bewahrt, der zugleich eine gute Pfründe werden sollte. Es lag dieses natürlich ebenso sehr im Interesse des Lübecker Bisthums als des schleswig-holst. Adels, der ja nach dem Vorschlag die reiche Präbende so ungefähr ganz in seiner Macht haben würde. Der König schlägt aber das Erste ab; es bleibt in Bezug auf den Wahlmodus also beim Vertrag mit dem Domcapitel. Auf den 2. Wunsch antwortet er, „daß er nicht wolle dem Bischof oder Stift etwas an Herrlichkeit oder Einkommen entzogen haben außer der Jagd." Ist dieses aber eine bejahende Antwort auf die Frage des Landtages? der König erwidert ganz allgemein mit dem, was im Vertrage für das Capitel abgemacht war, wo dem Bischof nichts weiter als 900 ℔ gegeben und alles andere der Schleswiger Schule überwiesen wird. Und factisch bezog Paul v. Eitzen auch nur die 900 ℔. Deshalb scheint uns diese Antwort des Königs ebenfalls ein Abschlag zu sein, d. h. der Vertrag mit dem Capitel ist auch in diesem Punkte aufrecht erhalten, und der Bischof hat keine weitere „Herrlichkeit" gehabt.

Um nun die übrigen Veränderungen und Zusätze zu untersuchen, müssen wir zunächst im Allgemeinen durch einen Vergleich der „Kercken Ordeninge" mit dem lateinischen Original (der ordin. eccles.) dieselben feststellen. Gleich die Vorrede, sonst wörtlich übersetzt, hat im Anfang statt der Darstellung der politischen Lage und der sorgfältigen Ausarbeitung der ordin. eccles. (f. 2) eine völlig neue, selbständige Einleitung, in der die Nothwendigkeit und die heilige Pflicht des Königs als der göttlichen Obrigkeit, eine neue Ordnung zu machen und einzuführen, durch Beispiele und die Lehre der Heiligen Schrift begründet wird (p. 1—3); da es neu, eigens für die schleswig-holsteinische Ordnung gemacht ist, läßt sich kaum der tendenziöse Charakter dieses Stückes leugnen: es erinnert gleich an den heftigen Widerstand, welchen der König in den Herzogthümern fand [1]). Danach folgt die Ordnung der lateinischen Urschrift und dieses verändert auch den Charakter der Vorrede, denn am Schluß derselben ist auf Grund der latein. Ordinanz die unbedingte Episcopalhoheit ausgesprochen. Ebenso folgt nun dieselbe Disposition, wie in der lateinischen Ordnung, und die einzelnen Abschnitte werden in derselben Reihenfolge behandelt: nämlich die Lehre, die Ceremonien, Schulen und Versorgung der Prediger; dann überschlägt unsere Ordnung den ganzen 5. Haupttheil (vom Superintendenten und Amtmann) bis auf zwei Stücke, die 1) von der Pflicht des Bischofs, für die Besoldung der Lehrer zu sorgen, und 2) von „unsen Amptlüden" handeln [2]); von diesen wird nämlich das erste im letzten Capitel des IV. Haupttheils unserer Ordnung benutzt, einem Capitel, das die ungenügende Ueberschrift „van den hüsern der Kerckendener, van den Scholen und den Denern" trägt, aber aus vier Stücken zusammengesetzt ist; es enthält: 1) die Fürsorge der Juraten für eine ordentliche Wohnung

[1]) Wohl konnte er an den Kurfürsten Ostern 1542 schreiben, daß „die anrichtung und pflantzung des Evang., auch der christlichen Ceremonien anfenglich schwer war."

[2]) Ord. eccl. f. 45 a — 54 b; die benutzten Abschnitte stehen f. 50 a Kercken O. 93 u. f. 54 b. f. K. O. S. 96.

der Kirchen- und Schuldiener, übersetzt aus dem Anhang der ordin. eccl. (f. 56 a.): de domibus superintendentum; 2) ein neues, originales Stück vom Schutz der Kirchhöfe gegen Thierbeschädigung u. s. w.; 3) obiges Stück, daß der Bischof für die Besoldung der Lehrer sorgen soll; und 4) wieder ein neues Stück, in welchem der König seinen Schutz zur Erlangung des Kirchengutes verspricht, das in einem anderen Kirchspiel liegt. Dieses Capitel, 2 Seiten lang (S 92 f.), bildet den Schluß des IV. Haupttheils und daran schließt sich dann gleich nach der ordin. eccl. wieder der VI. Haupttheil (da ja der V. ausgelassen ist): „van den Böken der Kerckheren", in dem aber das Censurgesetz der ordin. eccl. (f. 55 b. f.) ausgelassen, und ein neues Buch, Bugenhagen's 29. Psalm, hinzugefügt ist. Wie in der ordin. eccl., so folgt auch in der schlesw.-holst. ein Anhang, aber beide stimmen keineswegs überein; der lateinische enthält 8 Capitel, der plattdeutsche nur 4[1]) und von diesen 4 sind wiederum nur 3 jenem lateinischen Anhang entnommen, während das 1. Stück dem V. Haupttheil der ordin. eccl. entlehnt ist — in wunderbarer Zusammensetzung. Die vier Capitel handeln 1) „van uthgearbeideden Kercken- und Scholen Denern", aus dem latein. Anhang der ord. eccl.; 2) „van unsern Ampt Lüden" aus dem V. Haupttheil (f. 54 b.); 3) „van den Mönneken, de nicht bedelen"; dieses sowie 4) „van den Nunnen edder Kloster Junckfrouwen" stammt wieder aus dem Anhang der ordin. — Daran reihen sich nun zwei ganz neue Capitel 1) „van Bischoppe und Visitation" und 2) „De vyff Loca yn der Scholen, daruan gesecht ys", S. 100—118. Zum Schluß dieser Ordnung ist noch der Vertrag mit dem schleswiger Domcapitel hinzugefügt. Danach kommt Bugenhagens „Godtfruchtige und Recht Christlicke — Ordeninge der Ceremonien vor Domherren und Clöster". Nach dieser endlich, also am Schluß der ganzen Kirchenordnung, sind noch 2 Artikel hinzugefügt: 1) Verbot von Ruhestörung des Gottesdienstes und 2) „vam Praweste in Holsterlande", worauf denn

[1]) f. 56 a — 66 b; K. O. 96—99.

das Königliche Diplom die Ordnung beschließt, das sagt, daß diese vom Landtag einträchtiglich „angenamen, beleuet und bevilliget" sei, daß der König sich aber auch dem unterwerfen würde, was etwa noch auf einem allgemeinen, freien christlichen Concil beschlossen würde — ein beruhigender Zusatz für ängstliche Gewissen.

Um nun diese bunt zusammengesetzten Stücke zu ordnen, dürfen wir zunächst als sicher annehmen, daß der 2., ganz neue Anhang mit seinen 2 Capiteln „vam Bischoppe" ꝛc. und „de vyff Loca" ꝛc. (S. 100—118) von Bugenhagen stammen; denn einmal war dieses das wichtigste und die eigentliche Veranlassung (wie wir oben aus dem Briefe S. 278 Anm. 1 sehen), weshalb Bugenhagen hierher kam; es war aber auch so wichtig, daß der König diese Aufgabe schwerlich seinen Theologen überlassen hat. Weiter würden letztere gewiß nicht eine Aenderung des bereits abgeschlossenen Vertrages mit dem Domcapitel gewagt haben, denn nach letzterem schien das ganze Capitel das Consistorium bilden zu sollen, nach unserem Artikel aber machen nur 4 Canonici diese Gerichtsbehörde aus, während Einer Lector und die 3 übrigen Lehrer an der Domschule sein werden. Solche genauere Bestimmung und Modificirung ist nur Bugenhagen zuzutrauen. Auch sprachlich zeigt sich ferner seine Autorschaft: die weitschweifige, natürlich-volksthümliche Schreibweise mit Sprichwörtern, ihm eigenen Ausdrücken und Gedanken. [1])

Die Entstehung der übrigen Artikel ist sehr dunkel, doch läßt sich folgende Erwägung anstellen. Da der ganze V. Haupttheil der ordin. eccles. theils wegen der veränderten Bestimmung des Schleswiger Capitels, theils auch wegen der noch bevorstehenden näheren Feststellung der Functionen des Bischofs,

[1]) So wendet Bugenhagen die Redensarten: „darna Man, darna Quast" (S. 108) oder „Nodt findet Radt" (S. 100) an; als eigene Ausdrücke finden sich „Parner" (= Pfarrherr) und „Paramt" (Pfarramt) S. 100. 109. Die Pflicht zum Studiren wird wie in Kercken O. S. 104, so auch im Anhang (Bugenhagen's) zur ord. eccl. f. 586 abgeleitet vom Worte canonica scriptura.

theils endlich wegen der grundverschiedenen Stellung desselben zum Staat resp. dem Amtmann für die schlesw.-holst. Ordnung nicht zu passen schien, so ließ der Uebersetzer denselben fort; es wird seine Meinung gewesen sein, die Kirchenordnung nach Hinzufügung des VI. Haupttheils zu schließen und er hat darum in den Schluß des IV. „van den Husern" ꝛc. (S. 92 f.) Alles noch hineingebracht, was von Wichtigkeit schien, nicht nur aus dem V. Haupttheil, sondern auch aus dem Anhang der ord. eccl. [1]), sowie die neuen Bestimmungen (über den Schutz der Kirchhöfe und die Erlangung des in anderen Parochien liegenden Kirchengutes), die von Wichtigkeit waren und aus dem täglichen Leben herausgegriffen sind. Später hat man dann, theils wohl auf höhere Veranlassung — wofür der Art. „van unsen Ampt-Lüden" sprechen dürfte — theils auch aus Interesse für die Geistlichen und die evangelische Kirche, die 4 Artikel nach dem VI. Haupttheil hinzugenommen und zwar wiederum nicht rein äußerlich, etwa das, was im lateinischen Anhang stand, sondern das, was für Schleswig-Holstein paßte, theils aus dem Anhang, theils aber auch aus dem V. Hauptstück. Indessen müssen wir uns dieses abgeschlossen denken, als Bugenhagen nun seine 2 Artikel („vam Bischoppe" und „de 5 Loca") hinzufügte.

Es würde, obige Sachlage als richtig vorausgesetzt, dann sich eine gewisse Entwickelung für die Entstehung unserer schleswig-holsteinischen Kirchenordnung ergeben; denn wir müßten uns einen Zeitabschnitt nach Abschluß der ursprünglichen Uebersetzung (d. h. bis zum VI. Haupttheil „van de Böken" incl.) denken, welche dann dem König und vielleicht einigen anderen Geistlichen vorgelegt ist, die da noch die 4 Artikel nach dem VI. Haupttheil hinzugefügt wissen wollten. Wir werden hiemit von selber zur Frage nach dem Verfasser der plattdeutschen Ordnung, nach dem Uebersetzer gedrängt. Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es zunächst einer Betrachtung vom Charakter

[1]) Es wäre sonst die wunderbare Zusammensetzung der so verschiedenen Stellen der ord. eccl. unter eine ganz verkehrte, viel zu enge Ueberschrift „van den Husern" gar nicht zu begreifen.

der Uebersetzung. Sie ist im ganzen treu an die Ordinatio ecclesiastica gebunden, hält sich auch an deren falsche Reihenfolge der Theile [1]), und leidet an denselben Schwächen wie ihr Original, so in Bezug auf das Schwanken über die Zahl der Sacramente [2]). Ein kurzer Vergleich mit der dänischen, zu Odense verbesserten Ordinanz von 1539 zeigt, daß diese dem Uebersetzer nicht vorgelegen hat und deren Verbesserungen ihm auch unbekannt gewesen sind. Die Uebersetzung ist im allgemeinen als eine gute und glückliche zu bezeichnen. Die niedersächsische Mundart gab dem Verfasser viele treffende und kraftvolle Ausdrücke, wie das namentlich in der Polemik gegen die Katholiken (z. B. S. 7, 8, 9, ferner in der Ceremonienordnung) scharf hervortritt. Der Autor hat im ganzen correct übersetzt, und obwohl er sich genau an seine Vorlage bindet, bewegt er sich doch frei und zeigt bei seiner ganzen Aufgabe großes Verständniß für die Sache und vor allem große Kenntniß der örtlichen Verhältnisse. Er liebt es, unklarere Punkte deutlicher zu umschreiben und andere mit mehr Gewicht hervorzuheben [3]);

[1]) Der III. Haupttheil wird vor den II., das 7. Capitel dieses (III.) Haupttheils (Feiertage) nach dem 3. (Predigt) gestellt.

[2]) In Bezug auf die Sacramente nimmt der Entwurf nach dem „Unterricht der Visitatoren" und Apol. Conf. (R. 167. 200) 3 an, s. Kirchehistor. Saml. S. 59, 69; aber die ordin. eccl. drückt sich schon f. 3 a. f. schwankend aus: sacramenta duo sunt a Christo instituta — de quibus docetur in catechismo; his additur tertium poenitentia (s. Entwurf S. 59), während f. 10 b. (s. Entwurf S. 69) die Dreizahl einfach fehlt. Ganz bestimmt spricht sich erst die Vorrede zur Ordnung f. 3 b. für 2 Sacramente aus.

[3]) Die meisten kleinen Zusätze erklärender Art finden sich im Abschnitt vom Kirchengesang der Kinder S. 20. 25. S. 17 f. wird noch der Grund zur Aufrechnung der 15 Stücke für die Predigt verstärkt durch Hinzufügung: „so sie sich nicht gewöhnen, in diesen Stücken zu bleiben und klar und bedächtig davon zu reden." S. 18 wird als weitere Bedingung, unter denen alleine die Prediger von „dunkeln" Glaubensartikeln sprechen dürfen, noch die hinzugefügt, wenn das Evangelium es fordere. S. 25 wird das lateinische privatae (missae) in totum abrogentur verschärft, daß alle Winkelmessen und gottlose Messen ganz und gar hinfürder abgeschafft und bei unserer höchsten Strafe verboten sein sollen. S. 21 wird das Singen des symb. Athanasian. nur auf die Städte be-

mangelhafte Stellen ergänzt oder verändert er[1]). Seine große Einsicht aber giebt sich namentlich kund, sobald die kirchliche Organisation und die politischen Verhältnisse besprochen werden,

---

schränkt, S. 23 noch eigens die „Reinheit" der Gesänge („so verne se reine sint") gefordert; S. 19 wird die Ermahnung hinzugefügt, daß das Volk die Absolution nicht verachte; S. 45 wird dem Satze, daß man vom Sünder nicht eine Aufzählung der Einzelsünden verlangen dürfe, hinzugefügt: „denn wir sollen die Ohrenbeichte, die uns von Gott nicht geboten ist, nicht nöthig machen, sondern nützlich gebrauchen." S. 69 setzt der Verfasser noch hinzu, daß der Superintendent die absolvirten Frauen (die ihre Kinder todt gedrückt haben) mit einem Absolutionsschein an ihren Kirchherrn und die Gemeinde versehen soll u. s. f.

[1]) Wichtigere sachliche Aenderungen sind z. B. S. 69, daß die Frauen (welche die Kinder todt drücken) in Gegenwart von „2—3 Zeugen" vor dem Superintendenten erscheinen sollen. S. 50 wird ein Gebot zur milderen Handhabung der Kirchenzucht, zur liebevollen Behandlung der Sünder, die zum Abendmahl wollen, hinzugesetzt, ferner daselbst die Beschränkung getroffen, daß nur die Namen der Unbußfertigen, nicht aller derjenigen, qui a sacramento eucharisticae arcendi sunt, öffentlich zu verlesen sind. S. 42 wird bei der Taufe im Winter warmes Wasser verordnet. S. 95 hat man noch Bugenhagen's 29. Psalm „von der Kindertaufe" hinzugefügt. Neu ist ferner S. 54, daß überhaupt keine Bettler und andere Landstreicher geduldet werden dürfen (die ord. eccl. 24 a spricht nur von den monachi mendicantes). Ausgelassen ist S. 71 das Verbot der ord. eccl. f. 33 a, Griechisch und Hebräisch zu lehren, da dieses in Widerspruch steht mit f. 35 a, wo es als Lehrgegenstand aufgerechnet wird. Den verbotenen Ehegraden wird S. 51 die Heirath zwischen dem 3. und 4. Grad hinzugefügt; für die Nachmittagsgottesdienste wird die Epistelpredigt festgesetzt, S. 33. S. 40 muß schon das Gebot des Kirchenbesuchs und der Sabbathsruhe hinzugefügt sein. Wie der Autor mit Bewußtsein Artikel ausließ und danach verständnißvoll änderte, zeigen S. 98 und 99, wo die latein. ordin. f. 60 a und b mit den Worten quemadmodum diximus de canonicis und ut de canonicis dictum est auf den Artikel de canonicis f. 58 a, b. Rücksicht nimmt; die Kercken O. verwandelt dieses in „alse herna volget", „wo hyrna gesecht wert", da sie den Artikel de canonicis ausließ, und bezieht es also auf die nachfolgende Ceremonienordnung. Wie die bisher angeführten Veränderungen, so zeigen auch die oben S. 290 besprochenen 2 neuen Zusätze am Schluß des IV. Haupttheils (vom Kirchhofsschutz und der Erlangung des Kirchengutes in fremden Parochien) deutlich, daß der Verfasser practische Erfahrung gehabt hat.

die der Verfasser durch Zusätze oder Auslassungen ganz verändert[1]); bezeichnend ist so das Verhältniß des Staates zur Kirche, das in der schleswig-holsteinischen Ordnung ein ganz anderes Gepräge als in der dänischen ordinatio ecclesiastica hat; die Thätigkeit des Propsten und Bischofs alleine, ohne die beständige Mitwirkung des Amtmannes, ist viel umfangreicher; entsprechend der politisch freieren Stellung der Herzogthümer zum Landesherrn fehlt auch in der Kirche die beständige Controle des staatlichen Vertreters und die Abhängigkeit von diesem; nicht einmal ein Eid bindet die Geistlichen an den König, dieses ist aber nicht etwa an einzelnen Stellen hinzugefügt (wie die Landtagsartikel), sondern durch Auslassungen oder Veränderungen so in die Arbeit hineingeflochten, daß es unmöglich später hinzugekommen, sondern gleich bei der Uebersetzung gemacht sein muß; und die consequente Durchführung weist darauf hin, daß der Verfasser, der dieses herbeiführte, solche freiere, geordnete Verhältnisse vor Augen hatte und diese nun auf die ganze Landeskirche übertrug; durch Annahme dieser Kirchenordnung wurde so die größere Selbständigkeit der ganzen schleswig-holsteinischen Kirche herbeigeführt.

Fragen wir nun auf Grund hiervon zunächst nach der muthmaßlichen Zeit der Uebersetzung, so zeigen die in der Anm. auf dieser Seite angeführten Andeutungen vom Consistorium und von der Schleswiger Schule, daß doch der Vertrag mit dem Schles-

[1]) So ist als Ehegericht das Consistorium bereits angedeutet, S. 51; und S. 74 wird bei der quinta classis durch den Zusatz „wor eine gröter Schole ys, alse tho Schleſewich" schon auf die Domschule Rücksicht genommen; die innere Einrichtung aber, die erst in den Bugenhagen'schen Zusätzen auch für die Schule gemacht wurde, weicht von dieser ab. Beim Kirchengebet wird die Fürbitte für die Herzogthümer S. 26 hinzugefügt. Wie der Homagialeid, so fehlt auch die Genehmigung der Predigerwahl durch den Lehnsmann (f. 21 a f.), weiter der Bischofs- oder Königszehnten f 40 a; ferner das Censurgesetz f. 54 b. Es ist weiter ausgelassen die Elevation im Abendmahl f. 8 a f., die Pflicht der Hospitäler einen eigenen Geistlichen zu halten f. 44 b f. Die Rede des Predigers am Grabe, bei der Beerdigung f. 29 a — alles offenbar durch die lokalen Gebräuche und Verhältnisse veranlaßt.

wiger Capitel, schon abgeschlossen gewesen sein muß, zugleich aber, da die für diese Schule angegebene Einrichtung abweicht von der Bugenhagen'schen Bestimmung K. O., S. 115 f.[1]), daß der Verfasser vor Abfassung und Hinzufügung dieses Anhangs seine Arbeit vollendet hatte. Wie S. 51 auch erst die „Aufrichtung" des Consistorium ausgesprochen wird, so weist auch die Auslassung fast aller Artikel, die sich auf den Bischof und die Pröpste beziehen, deren Wahl, Weihe, den Eid und Unterhalt, ihr Amt, die Absetzung u. s. w. (ord. eccl. f. 45 ff.) auf dasselbe Resultat hin, nämlich daß die Uebersetzung nach Abschluß des Vertrages, aber vor Bugenhagen's Ankunft gemacht ist; durch den Vertrag war ja im Allgemeinen die Neuordnung des Kirchenregimentes beschlossene Sache, aber die innere Einrichtung fehlte noch und sollte ja erst durch Bugenhagen kommen, und da diese voraussichtlich anders wurde als in Dänemark, wo 7 oberste Superintendenten waren, so ließ der Uebersetzer den ganzen V. Haupttheil der ordin. eccles. fort. Allerdings ist dadurch ein empfindlicher Mangel in unserer Kirchenordnung entstanden; denn da Bugenhagen nur die Stellung des Bischofs, nicht die der Pröpste ordnete, so sind wir nach der Ordnung selbst über letztere so gut wie gar nicht orientirt; sie werden erwähnt bei der Ordination (wo der Propst im voraus den Candidaten

[1]) Während im Allgemeinen in der ord. eccl. f. 32 b f. als Unterrichtssprache nur Lateinisch festgesetzt wird, nicht auch Hebräisch und Griechisch, da die Lehrer in diesen Sprachen suo magis profectui quam puerorum consulere pflegen, so wird doch für die quinta classis der Unterricht in den rudimenta graecae linguae (f. 35 a) bestimmt, sofern dadurch kein Versäumniß in der lateinischen Sprache herbeigeführt wird, „denn die sind nicht zu ertragen, qui pueros graece et hebraice docere volunt, priusquam promoverint mediocriter in latinis. Die schlesw.-holstein. K. O. aber übergeht an beiden Stellen ganz das Griechische und Hebräische, so daß hiernach auch in der 5. Classe Griechisch kein Unterrichtsgegenstand sein sollte (S. 71. 74). Bugenhagen hingegen bestimmte ausdrücklich in seinem Anhang S. 115 (dessen Angaben ganz anders specialisirt sind und sich dadurch deutlich unterscheiden von denen der Uebersetzung S. 71. 74) für die 5. Classe rudimenta graecarum literarum und die Kenntniß der hebräischen Buchstaben.

zu examiniren hat), bei der Wahl (die der Propst zu leiten hat), bei der Absetzung eines Geistlichen (welche durch den Bischof gemeinschaftlich mit dem Propsten erfolgt), bei der Aufrichtung von Armenkasten und endlich bei den Kirchenjuraten, mit denen er Verbitter der Geistlichen ist (vgl. K.-O. S. 52. 55. 90. 80) lauter einzelstehende Andeutungen, ohne daß ein ganzes Capitel von ihnen handelt.

Wenden wir uns nun von hier aus zur Untersuchung nach dem Verfasser, so begegnet uns seit Lackmann die Annahme, daß Bugenhagen es sein solle. Aber da er erst sehr spät, frühestens erst kurz vor dem Landtag angekommen sein kann (s. oben S. 281 und die Bemerkung über seine Reise Anm. das.), so hat er jedenfalls hier im Lande die Uebersetzung nicht gemacht; und daß er in Wittenberg seine Zeit damit hingebracht haben soll, ist bei seiner umfassenden Thätigkeit auch nicht denkbar; überhaupt ist ihm solche Uebersetzerthätigkeit nicht zuzutrauen bei einem Werke, bei dem er selber nur zum Theil Autor gewesen war und das meiste hatte ausarbeiten lassen. Und sieht man weiter auf den Charakter der Uebersetzung und namentlich der Veränderungen, so weisen sie deutlich auf einen practischen Geistlichen hier im Lande, der die lokalen Verhältnisse genau kannte und deshalb Zusätze machte, die nicht nur einer Uebersetzung in Wittenberg, sondern auch Bugenhagen's Art widersprechen. Sie sind mitten aus dem Leben gegriffen (man vgl. Anm. S. 292), und legen ein hübsches Zeugniß für die pastorale Weisheit eines erfahrenen Geistlichen aus dem Lande selber ab. Denken wir ferner an den Inhalt der Veränderungen, so stehen sie nicht nur in Widerspruch mit Bugenhagen's eigenen Einrichtungen und Bestimmungen im Anhang z. B. bei der Schleswiger Schule, sondern auch mit seinen bisherigen liturgischen Verordnungen und Gebräuchen, so bei der Auslassung der Elevation beim Abendmahl, die er bei seiner eigenen Kirche erst nach seiner Rückkehr aus Schleswig einführte[1]). Weiter müßte man annehmen, daß Bugenhagen,

[1]) Siehe Engelstoft S. 423 nach Lackmann, hist. ordin.

wäre er der Verfasser, die Veränderungen doch gleich an der betreffenden Stelle (d. h. also beim III. und V. Haupttheil) eingefügt, nicht aber als Anhang hinten angesetzt hätte, zumal da diese die früheren viel genauer bestimmen (s. Anm. S. 294 von der Schleswiger Schule); dann wäre ein klares Bild vom Bischof und Propsten anstatt des jetzigen eiligen Zusatzes entstanden. Weiter: hätte Bugenhagen die Uebersetzung gemacht, so wären einzelne sinnentstellende Fehler unerklärlich, die sich doch finden in unserer Ordnung; so ist z. B. quem (sc. Christus) per fidem suscepimus (Vorrede f. 4 b.) falsch übersetzt mit: „dorch welkeren wy den Geloven entfangen" (K. O. S. 8)[1]. Aus diesen Gründen müssen wir wohl die Ansicht, daß Bugenhagen der Verfasser sei, aufgeben. — Der Blick richtet sich dann unwillkürlich auf unsere einheimischen Geistlichen, und unter diesen hat Hermann Tast, der Reformator Husums, die Tradition und größte Wahrscheinlichkeit für sich. Denn Heimreich wirft dem Tast vor (nordfriesische Chronik III, c. 4, S. 240), daß er „bei der Verfassung der Kirchenordnung des Gnadenjahres halber nicht sattsam" die Marschverhältnisse erwogen und so die Bestimmungen der Kirchenordnung in Bezug auf die Unterstützung der Wittwe während des Gnadenjahres nicht abgeändert hätte. Es hat dieses aber auch deshalb mehr Wahrscheinlichkeit für sich, als wenn man sich die anderen Superintendenten, z. B. Anthonius Kayser oder Slewerth oder Joh. Nicolai denkt, weil einmal in den Marschen überhaupt eine viel freiere Verfassung auch in kirchlicher Beziehung existirte, als im übrigen Theil von Schleswig, wo doch schon seit längerer Zeit die Episcopalhoheit auch in der Weise geltend gemacht war, daß der Hardesvogt oder Amtmann zur steten Mitwirkung resp. als der den Prediger bestätigende und con-

[1]) Ebenso ist auf derselben Seite nihil moramur, quod sic ludunt verbis ungenau mit „dat se so spelen mit wercken" wiedergegeben, ferner f. 13 a: ne ex sola consuetudine propter tempus mit „uth gewanheit edder ock um der Tidt willen"; auch sonst z. B. bei der Einrichtung der Schulen S. 75 ff. finden sich Dunkelheiten, welche erst die ord. eccl. aufklärt.

trolirende Beamte zur Wahrung der Staatshoheit verpflichtet war. Weiter schließt auch der Umstand jene Superintendenten aus, daß stets von der „deutschen" Sprache die Rede ist, aber nie der umfassende Begriff „Muttersprache" (s. lingua vernacula, vulgaris in der ord. eccl.) gebraucht wird: der Verfasser hatte nur die deutsche Sprache als Volkssprache vor Augen, lebte also nicht in dem Theil, wo auch das dänische zu Hause war. Denn es wäre ganz gegen den Geist und die directen Aussagen der Kercken Ordeninge (z. B. S. 172 f.), daraus den Zwang der deutschen Kirchensprache auch in den dänischen Districten erweisen zu wollen. Wohl aber läßt sich annehmen, daß die Uebersetzung vielleicht einzelnen der Superintendenten nach ihrer Vollendung vorgelegt ist, die dann noch den ersten Anhang (nach dem VI. Haupttheil, „von den Böken") hinzugefügt haben mögen (s. oben S. 290). Während aber die Kirchenordnung selbst einen einheitlichen Charakter hat, so ist es wohl möglich, daß die Ceremonienordnung von einem Anderen verfaßt ist; jedenfalls finden sich einzelne Sprachabweichungen von der Kirchenordnung. Demselben Verfasser, wie dem der Kirchenordnung, wird man wohl endlich auch den neuen Theil in der Vorrede zuschreiben müssen, schwerlich jedoch Bugenhagen. Dieselbe ist so bezeichnend für die damaligen örtlichen und zeitlichen Verhältnisse ausgearbeitet, die Stellung des Königs so charakteristisch für Schleswig-Holstein geschildert, — ganz entgegen Bugenhagen's Auffassung von der Stellung des Landesherrn —, daß man auch dieses Werk Tast wird beilegen dürfen; es lag schon an sich für Bugenhagen zu wenig Veranlassung vor, hier zu ändern.

Erst ganz zuletzt, wahrscheinlich erst nach dem Landtag, sind noch zwei Artikel hinzugefügt vom Schutz der „Kerckhöuen und Kercken", sowie des Gottesdienstes, und „vam Praweste ym Holsterlande." Der Inhalt des letzteren zeigt (wie auch schon die Stellung am Schluß der Kirchenordnung) die späte Abfassung, denn theils bezieht er sich direct auf das von Bugenhagen hinzugefügte Capitel vom Bischof von Schleswig, theils ist er so knapp und dürftig, daß er nothwendig jenen

Artikel voraussetzt. Aber auch hier zeigt sich eine große Eile in der Abfassung, ebenso wie des Bischofs Stellung lange nicht genau genug angegeben war und namentlich ja sein Verhältniß zum Propsten fehlte. Ebenso verweist Bugenhagen uns für Bischof- und Propstweihe auf ein besonderes Buch, welches herauskommen und angefügt werden soll; aber die Hast der Abfassung — Bugenhagen kann ja erst kurz vor dem Landtag gekommen sein — hat die Erfüllung dieses Versprechens ebenfalls verhindert (s. K. O. S. 112). Es ist dieses ein Mangel, der am empfindlichsten für Holstein ist. Da das Lübecker Bisthum noch nicht in eine protestantische Behörde verwandelt war, so konnte hier nur von den Kirchspielen die Rede sein, die nicht „Lübeschs Stifftes ys", wie obiger Artikel „vam Praweste" sagt; aber selbst für diese wird das Kirchenregiment so anhangsmäßig, so flüchtig und ungenau behandelt, daß die Kirchenordnung thatsächlich eigentlich nur Bedeutung für Schleswig hatte. Aber da bei Holsteins Zusammengehörigkeit mit Deutschland, bei der Verbindung eines großen Landestheiles mit Lübeck das selbständige Vorgehen des Königs hier bedeutend erschwert war, so läßt sich gewiß nicht leugnen, daß der König diese Anordnung, die er traf, nur als eine provisorische sich gedacht und bald eine günstigere Lage der Umstände und damit eine bessere Organisirung gehofft hat; der Propst für Holstein wird schon hier auf gleiche Stufe mit dem Schleswiger Bischof gestellt, er soll „alles was zur Visitation dient, ausrichten", „alse thoworn vam Bischoppe geschreuen ys", soll die Geistlichen examiniren und ordiniren und wird ebenfalls von den städtischen Hauptpastoren erwählt. Und sofern der König dieses Ziel vor Augen hatte, konnte er auch den Titel setzen: christlyke Kercken Ordeninge, de yn den Fürstendömen Schleßwig, Holsten schal geholden werden.

Fassen wir nun noch die historische Entstehung der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung nach unserer Auffassung kurz zusammen, so würde dieses so werden: Nach dem Vertrage mit dem Schleswiger Domcapitel ist die eigentliche Kirchenordnung etwa im Winter $154^1/_2$ bis zum VI. Haupttheil incl. von

H. Tast übersetzt und mit den vielen Zusätzen und Aenderungen versehen; danach ist theils wohl durch Einfluß des Königs, theils wohl auf Vorschlag der übrigen Superintendenten (s. oben S. 297) zunächst der erste Anhang (die 4 Cap. S. 96—99) und nach Bugenhagen's Ankunft noch der 2. Anhang (die 2 Art. vom Bischof und den Schulen) hinzugefügt, wozu dann die bereits übersetzte Ceremonienordnung hinzugesetzt ward. Durch den Landtag kamen die oben besprochenen 4 Wünsche hinzu, nach demselben ferner die 2 Schlußartikel, worauf endlich die Königliche Urkunde, welche die Kirchenordnung als Gesetz proclamirt, den Abschluß bildet. —

So war endlich das erstrebte Ziel des Königs erreicht; 20 Jahre hatte die Reformationsarbeit im Lande gedauert, — noch 20 Jahre später hielt die Mehrzahl des Lübecker Capitels fest am alten Glauben [1]), noch 80 Jahre später waren in Eutin 4 Catholici [2]). Aber das Land selbst war jetzt protestantisch, und die Kirchenordnung bildet den Abschluß der Entwickelung und zugleich eine feste Grundlage für die junge Kirche, über die so bald politische und theologische Kämpfe hereinbrechen sollten. Die Arbeit selber aber ist keine Ceremonienordnung, sondern wirklich eine kirchliche Ordnung nach innen und außen und ein schönes Zeugniß für den gesunden Sinn und das offene Auge unseres Landes; und die Ehre fällt nicht zum mindesten den Schleswig-Holsteinern dabei zu, vom ersten Entwurf bis zum Schluß der schleswig-holsteinischen Ordnung; Engelstoft sagt (S. 441) nach Münter (II, 514): „als abgeschlossene Arbeit tritt die Ordinanz vielleicht am schönsten in der plattdeutschen Bearbeitung hervor.“ Unserer Kirchenordnung aber haben wir es zu danken, daß wir eine eigene, von der dänischen und deutschen unabhängige, verschiedene Verfassung, eine eigene schleswig-holsteinische Landeskirche erhalten haben.

[1]) Wiegmann, Gesch. der christl. Rel. und Kirchenwesens in den dän. Staaten. Kiel 1840 S. 206.

[2]) Jensen-Mich. III 132.

Digitized by Google

Geheimrath Michelsen.

Nekrolog

von

Propst C. Fr. Carstens.

Der Mann, der nicht nur Mitgründer unserer Gesellschaft für S.-H.-L. Geschichte — am 13. März 1833 [1]) — sondern von dem zunächst der Gedanke zur Stiftung derselben ausgegangen und der in einer Reihe von Jahren als Secretair derselben, Herausgeber der Zeitschrift und Redacteur der Urkundensammlung, in so ausgezeichneter Weise thätig gewesen ist, verdient es wohl vor Allem, daß ihm in dieser Zeitschrift ein biographisches Denkmal gesetzt werde.

Andreas Ludwig Jacob Michelsen war geboren den 31. Mai 1801 in dem Kirchdorfe Satrup, in der reizenden schleswigschen Landschaft Sundewitt. Der Vater Franz Michelsen, von Geburt ein Flensburger (geb. 1766 April), war, nachdem er vorhin Adjunct oder ordinirter Prädikant bei dem Consistorialrath Propsten Ludolph Conrad Bargum in Apenrade gewesen († 1798 Jan. 5), 1799 zum Diakonus hier ernannt. Er ward 1805 als Pastor nach Oeddis versetzt, starb jedoch schon daselbst im folgenden Jahre 1806 Jan. 15. Die Mutter Johanna Henriette von Born war die Tochter des Amtsverwalters in Apenrade und zog nach dem Tode des Gatten mit ihren beiden Söhnen (der zweite Sohn und Bruder unsers M. war Conrad Anton Michelsen, geb. 14. Mai 1804, cand. theol. und Dr. philos. 1850 als Conrector am Gymnasium in Hadersleben entlassen und gestorben 16. Mai 1862 als Director der Ackerbauschule in Hildesheim) nach Altona.

[1]) S. Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogth. S. H. L. Altona 1833, Bd. I, S. VII.

Unser Michelsen besuchte das Altonaer Gymnasium von Ostern 1816 bis Michaelis 1819 und studirte dann die Rechte in Kiel und Göttingen. 1823 bestand er, erst 22 Jahre alt, das juristische Staatsexamen mit dem Ersten Character. Hierauf wurde ihm ein königl. Reisestipendium für 2 Jahre zu Theil. Er begab sich damit, zur Fortsetzung seiner Studien, zuerst nach Berlin und promovirte daselbst 20. Nov. 1824 zum Dr. juris (Inauguraldissertation: De exceptione rei venditae et traditae Berol. 1824), und studirte ferner auf den Universitäten zu Heidelberg[1]) und Paris. Heimgekehrt ließ er sich privatisirend in Kopenhagen nieder; vorzugsweise mit historischen Studien beschäftigt, benutzte er hier die Gelegenheit, die Archive zu durchforschen und Sammlungen für die Specialgeschichte Schleswig-Holsteins anzulegen. Er ward hier Mitglied der isländischen Literaturgesellschaft, der Königl. Gesellschaft für vaterländische Geschichte und Sprache und der Königl. Norwegischen Gesellschaft der Wissenschaften. Während seines Aufenthaltes in Kopenhagen veröffentlichte er die Früchte seiner dortigen Studien in dem von Prof. Falck herausgegebenen Staatsbürgerlichen Magazin: Nachrichten von Handschriften des Dithmarsischen Rechts Bd. VI, 482. Ein Stück von der alten plattdeutschen Uebersetzung der dänischen Reimchronik das. 597. Kleine Beiträge zur vaterländischen Staats- und Rechtsgeschichte aus ungedruckten Quellen VII, 102. VIII, 218. Dahlmann's Neocorus das. VII 424 und 623. Zeugenverhör in Sachen des Dithmarsischen Landschreibers Gabriel Lange VII, 749. Urkundlichkeiten, die erste Dithmarsische Landestheilung betr. VIII, 114. Wichtige Aktenstücke zur Altdithmarsischen Staats- und Kirchengeschichte das. 311. Joh. Russes Sammlungen und Vorarbeiten zur Chronik des Landes Dithmarschen. IX 695. In Falck's Eranien zum deutschen Recht. Lief. 2. Ueber Altnordisches Armenrecht. Lief. 3. Der altnordische

[1]) Während seines dortigen Aufenthalts erschien von ihm in dem daselbst erscheinenden Archiv für civilistische Praxis 1825 eine Abhandlung: Servituten können durch bloßen Vertrag bestellt werden.

Sühneid. In der Kopenhagener „Maanedsskrift" Referate über Lundh Specimen diplomatarii Norweg. und Dahlmann Lübecks Selbstbefreiung. Insbesondere ist hervorzuheben: Nordfriesland im Mittelalter, eine historische Skizze, zunächst im achten Bande des Staatsb. Magazins erschienen, nachher separat gedruckt im Taubstummeninstitut in Schleswig 1828, 288 S. Derselben ist ein Wappen und ein Urkundenbuch zugefügt. Dieses ist eine klassische Arbeit, noch immer das Beste, was wir in diesem Bereich haben. Seine Ansicht von der Geschichtswissenschaft spricht der Verf. in der Einleitung S. 9 trefflich so aus: „Es soll die Geschichte, damit sie in ihr ewiges Recht trete, wirksam in die Gegenwart eingreifen. Sie lehre uns unsern jetzigen Gemeinzustand nach seiner Nothwendigkeit und Freiheit, in seiner Tiefe und Fülle auffassen und begreifen und zeige, was darin abgestorben, folglich aus dem Wege zu räumen, was nur scheintodt, also zum Leben zu erwecken ist, und was als ein Lebensvolles sorgsam gehegt werden muß; sie errege und kräftige den Geist, in welchem gemeinnützig gewirkt, regiert und das Recht mit fester Hand unterstützt werden soll; sie beruhige und erhebe das vaterländische Gemüth. Diese erfreuliche, beruhigende und erhebende Wirksamkeit wird ihr im vollsten Maße da zu Theil werden können und müssen, wo Ehrfurcht vor dem angestammten Rechte der Väter die neue Zeit in innigstem Zusammenhange mit der langen Vergangenheit ließ, also vorzüglich in den schleswig-holsteinischen Landen, wo jederzeit beherzigt worden, daß die alte heimathliche Erde, welche die Vorfahren bauten, zu allen guten Dingen stärkt, was insbesondere auch bei Nordfriesland merkwürdig hervortritt. — Für einen Jeden glüht das erwärmende Feuer seines gemeinnützigen Wirkens tief in dem geistigen Boden seines Vaterlandes: es werde in jeglichem Herzen die Gesammtkraft des Volkes, in dem es heimisch ist, zum Bewußtseyn gebracht. Die Wissenschaft fördere das Gold, das in der unsichtbaren Tiefe ruht, an das Tageslicht, damit es verarbeitet und gestempelt zur Geltung gebracht Alle bewege und befriedige; und wenn die Erfahrung lehrt, daß mit den erfundenen,

äußerlich dem Volke aufgedrückten oder eingeprägten Formen nichts zu erreichen, kein Segen zu stiften ist, so werde die Bildung, auf daß sie für das gegenwärtige und kommende Geschlecht erquickliche Früchte trage, von innen heraus erregt und befeuert." —

Als Professor Dahlmann den Ruf an die Georgia Augusta in Göttingen angenommen, war gewiß Keiner mehr geeignet seinen Lehrstuhl in Kiel einzunehmen. Michelsen ward unter dem 11. August 1829 zum außerordentlichen Professor der Geschichte dorthin berufen und siedelte nun dahin über. Hier war er recht an seinem Ort. Seine Vorlesungen über Universalgeschichte und Vaterländische Geschichte, das hieß damals Geschichte Dänemarks, von der doch Michelsen als zweiten Theil die Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein trennte, wurden zahlreich von Studenten aus allen Facultäten besucht, daneben las er auch deutsche Literaturgeschichte, Encyclopädie der Geschichte und Schleswig-Holstein. Kirchenrecht für Theologen und Völkerrecht für Juristen. Mit dem ihm befreundeten Subrector am Gymnasium in Kiel Dr. Asmussen († als Seminardirector und Dr. theol. in Segeberg, 22. Nov. 1850) vereinigte er sich zur Herausgabe der Zeitschrift: „Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein-Lauenburg." Davon erschien jedoch nur Bd. 1, Heft 1, 1833, indem inzwischen der Plan Michelsen's zur Stiftung einer Gesellschaft für vaterländische Geschichte der Herzogthümer zur Ausführung gekommen. Nachdem die 5 Männer, außer unserm Michelsen, Prof. Etatsrath Falck, Prof. Burchardi, Dr. Asmussen und Advokat Schiff einen Aufruf erlassen, constituirte die Gesellschaft sich in einer Versammlung von 41 Personen am 13. März. Das Archiv erschien fortan, zunächst unter Michelsen und Asmussen's Redaction, unter den Auspicien dieser Gesellschaft und lebt noch fort in dieser Zeitschrift. Michelsen hat sich um diesen Verein große Verdienste erworben und viel Arbeit für denselben gethan. Außer zahlreichen Abhandlungen in der Zeitschrift sammelte er zunächst Urkunden und redigirte die Urkundensammlung. Zuerst erschien dazu

das von ihm schon vorbereitete Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen, Altona 1834, dem sich dann die Sammlung zur schlesw.-holstein. Geschichte anschloß und die Sammlung altdithmarsischer Rechtsfälle, Alt. 1842. Es erschienen außerdem als wichtige Beiträge zur Vaterlandskunde: Das alte Dithmarschen in seinem Verhältniß zu dem Bremer Erzstift beurkundet, Schleswig 1829. Ueber die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein mit Urkunden, Hamburg 1831. Ueber die erste holsteinische Landestheilung 1838 (zur Säcularfeier des Altonaer Gymnasiums). Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche, Alt. 1839. Primogenitur-Ordnung im Schlesw.-Holstein. Fürstenhause. 1839. Diese Schrift war zum 50jähr. Amtsjubiläum des Geh. Conferenzraths Kanzler Cai Lorenz v. Brockdorf bestimmt. Es wurden aber nur die 24 ersten Seiten gedruckt, den Rest inhibirte die Königl. Regierung. Darnach verfaßte er noch eine neue Festschrift: Ueber die ehemaligen Landestheilungen in Schleswig-Holstein unter dem Oldenburger Hause, Kiel 1839. — In Veranlassung der damaligen Zollreform gab er heraus: Die Aufhebung der Zollfreiheit, ein publicistisches Votum, Kiel 1836. Auch ließ er seinen Grundriß zu Vorlesungen über das Völkerrecht drucken. 1840.

Zum 25-jährigen Amtsjubiläum des Dr. C. Harms als Kieler Stadtpredigers veröffentlichte er: Entstehung und Begründung der Predigerwahl in Schleswig-Holstein als protestantische Norm. Kiel 1841.

Im Jahre 1833 ernannte ihn die philosophische Facultät der Kieler Universität honoris causa zugleich zum Dr. phil. 1834 ward er correspondirendes Mitglied der Gesellschaft für Pommersche Geschichte, 1835 der für Mecklenburgische Geschichte. Einen Ruf als ordentlicher Professor des Rechts nach Basel 1837 schlug er aus und ward darauf im October desselben Jahres zum ordentlichen Professor der Geschichte an der Kieler Universität ernannt. Im selben Jahre ward er Mitglied der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst,

1838 des Nassauischen Vereins für Geschichte, 1839 der Gesellschaft für friesische Geschichte in Leeuwarden.

Am 2. October 1840 verehelichte er sich mit der Comtesse Ernestine Sophie Friederike von Brockdorf, Tochter des Geheimen Conferenzraths. 1842 folgte er darauf dem Ruf an die Universität Jena als ordentl. Professor des Staats- und Völkerrechts, 1843 ward er zugleich zum Hof- und Justizrath und Beisitzer des Schöffenstuhls ernannt. Von 1844 bis 1848 redigirte er hier die bekannte Jenaische Literatur-Zeitung.

1845 ward er zum Geheimen Justizrath ernannt, 1851 Mitdirector des staatswissenschaftlichen Seminars an der Universität, 1855 auch Oberappellationsgerichtsrath und in demselben Jahr Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften in München, 1856 der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig, 1857 der Gesellschaft für Niederländische Literatur in Leyden und der judicial society in London, 1858 Ehrenmitglied des Voigtländischen Alterthumsforschenden Vereins, 1861 Ehrenbürger der Stadt Jena, 1864 Comthur des Großherzogl. Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens, 1865 Comthur des Herzogl. Sächsisch-Ernestinischen Hausordens.

Von 1845 an ward er in den Vorstand des Vereins für Thüringische Geschichte gewählt und wandte nun diesem Verein einen großen Theil seiner Thätigkeit zu. Mit gewohntem Eifer hat er auch hierfür gewirkt und Bedeutendes geschafft. Die Zeitschrift für Thüringische Geschichte enthält eine ganze Reihe von historischen Abhandlungen und außerdem erschienen in Veranlassung der von derselben abzuhaltenden Generalversammlungen von ihm Programme mit wichtigen Beiträgen zur Geschichte Thüringens z. B. 1856 Urkundlicher Ausgang der Grafschaft Orlamünde. 1857 die ältesten Wappenschilde der Landgrafen von Thüringen. 1860 die Landgrafschaft Thüringen unter den Königen Adolf, Albrecht und Heinrich VII. 1854 die erste Lieferung des Codex Thuringiae diplomaticus. Für seine Vorlesungen an der Universität gab er in den Druck den Grundriß des Kirchenrechts, Jena 1842 und den Grund-

riß über allgemeines und deutsches Staatsrecht, Jena 1843. Ferner erschienen von ihm: die Genesis der Jury. Eine germanistische Untersuchung, Leipzig 1847. Die Hausmarke. Eine germanistische Abhandlung, Jena 1853. Frisiae septentrionalis vetus jus agrale, Jena 1859. Dabei vergaß er nicht des Heimatlandes. 1844 veröffentlichte er noch Acta generalia in causa quae inter comites Holsatiae et consules Hamb. agitata. Alle öffentlichen Angelegenheiten Schleswig-Holsteins hielten sein Interesse wach, und betheiligte er sich fortwährend an denselben. Dahin gehören seine: Polemische Erörterung über die S.-H. Staatssuccession mit bisher ungedruckten Urkunden, Leipzig 1844. Zweite polem. Erörterung, 1846. Die vier wichtigsten Actenstücke der Schleswigschen Ständeversammlung von 1846, Jena 1847. — Als im Jahre 1848 die Erhebung der Herzogthümer Schleswig-Holstein stattfand, war seine ganze Theilnahme derselben, auf Grund seiner historischen Studien und Forschungen, gesichert. Er ließ sich auch bereit finden, für die provisorische Regierung in S. H. eine außerordentliche Sendung an den Königl. Hof in Berlin zu übernehmen, und es lag sehr nahe, daß er von dem 1. Schlesw. Wahldistrict zum Abgeordneten für die Frankfurter Nationalversammlung gewählt ward. Hier ward er Vicepräsident des gesetzgebenden Committes und Vorsitzender der Commission für die allg. Wechselordnung. Aber am 26. Mai 1849 erklärte er seinen Austritt aus dieser Versammlung, nachdem er erkannt, daß die gehofften Ziele sich hier doch nicht würden erreichen lassen.

1863 ward er zum Ersten Vorstand des Germanischen Museums in Nürnberg ernannt. Schon seit 1852 gehörte er dem Vorstand an. Er würde hier gewiß so recht an seinem Orte gewesen sein. Bei seinem Antritt dieses Amts ließ er die Schrift: Urkundlicher Beitrag zur Geschichte des Landfriedens in Deutschland, Eine archivalische Mittheilung, Nürnberg 1863, ausgehen und redigirte den Anzeiger für Kunde der Deutschen Vorzeit 1863 und 1864. Die veränderten politischen Verhältnisse des Heimatlandes veranlaßten ihn

jedoch schon um Johannis 1864 dieses Amt niederzulegen, um sich ganz der Entwickelung des ihm über Alles theuren engern Vaterlandes zu widmen. Er war zugleich, da seine Ehe kinderlos, in der glücklichen Lage, wenn es sein sollte, auch ohne Amt leben zu können. Rechtsconsulent des Herzoglich Augustenburgischen Hauses war er schon seit lange, und daher ganz natürlich, daß er zunächst die Interessen dieses Fürstlichen Hauses theilte. Er veröffentlichte nun: Widerlegung des gegen das Augustenburgische Successionsrecht auf Schleswig-Holstein vom vorzeitigen Institute der gesammten Hand hergenommenen Einwandes, s. l. et a. 1864. Danach: Urkundliche Darlegung der besonderen Successionsrechte des Schlesw.-Holst. Sonderburger Hauses auf den vormals Gottorpischen Antheil des Herzogthums Holstein, Stuttgart 1864, das zugleich in französischer Sprache erschien; ferner: Ueber Schleswig-Holsteinische Erbfolge. Ein Rechtsgutachten, Gotha 1864.

Als die Weltverhältnisse sich nun ganz anders gestalteten, als erwartet worden war, zog er sich zurück, kaufte sich 1867 ein Haus in der Stadt Schleswig und führte hier ein Stillleben. Leider mußte er hier bald den Verlust seiner vortrefflichen Gattin, die mit ihm so eng verbunden, seine Interessen so ganz theilte, beklagen. Nachher fand er jedoch in einer Tochter seines verstorbenen Bruders eine schöne Stütze für seine alten Tage, die es recht verstand, ihn zu pflegen und ihm die Last des Alters zu erleichtern, auch selbst befähigt war seine wissenschaftlichen Interessen zu theilen und ihm bei seinen fortgesetzten Beschäftigungen zur Hand zu gehen.

1867 lieferte er noch Nachträge zu seinem Dithmarsischen Urkundenbuch im Jahrbuch der Gesellschaft Bd. IX., und in Veranlassung der Säcularfeier des Haderslebenschen Gymnasiums veröffentlichte er die Festschrift: Ineditorum historiam juris Cimbrici illustrantium particula ex schedis suis collegit. Slesv. 1867.

1874: Islandiae mille per annos Scandinaviae historiam mirifice illustranti votis pro perpetua felicitate susceptis observantissime gratulatur M. Slesv.

Viel hatte von jeher die einheimische Alterthumskunde unsern M. beschäftigt. Er benutzte jetzt seine Muße mehrfach, diese Forschungen fortzusetzen, machte in dieser Beziehung häufig Reisen in der Provinz, um an Ort und Stelle Untersuchungen anzustellen und veranstaltete selbst auf eigene Kosten verschiedene Ausgrabungen von Hünengräbern. Er war dabei u. A. zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Insel Alsen die von Tacitus beschriebene Nerthusinsel sei und er verfaßte daher seine Schrift: Von vorchristlichen Cultusstätten in unserer Heimath. Eine antiquarische Mittheilung, Schlesw. 1878. Auf eine in der dänischen Zeitung „Düppelpost" und in der „Sonderburger Zeitung" erschienene heftige Kritik dieser Piece ließ er in der „Sonderburger Zeitung" eine Antikritik folgen, die auch in Schleswig bei Bergas 1878 in den Buchhandel gekommen. Wir wollen hier in dieser Sache kein Urtheil abgeben. Jedenfalls ist es verdienstlich, die Sache von dieser Seite beleuchtet zu sehen, und wenn auch damit dieses Räthsel noch nicht gelöst, hat die Arbeit des Verfassers doch Anerkennung gefunden von namhaften Gelehrten und Fachkundigen.

Am Bedeutsamsten aus dieser letzten Periode unsers Michelsen ist jedoch, daß er's unternahm die von seinem verstorbenen Freunde Pastor Dr. Jensen in Boren begonnene Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins zu bearbeiten und herauszugeben, wodurch er sich ein besonderes Verdienst um die engere Heimat erworben. Was bis dahin auf diesem Gebiet vorhanden, war durchaus ungenügend. Die schleswigsche Kirchengeschichte von Heimreich Walter und die holsteinische von Scholz waren längst veraltet. Wingmanns kurzgefaßte Geschichte 1840, sowie die von F. Wedel (Diak. in Flensburg) begonnene sønderjydske Kirkehistorie 1. Afd. Kbh. 1863 können kaum in Betracht kommen, letztere ist ganz unkritisch. Von Bedeutung war nur G. Lau's Geschichte der Reformation in Schleswig-Holstein, Hamburg 1867, die aber nur einen kleinen wenn auch wichtigen Theil befaßt. Dagegen waren viele Vorarbeiten vorhanden in verschiedenen hierhin gehörigen Abhandlungen in den einheimischen Zeitschriften, Provinzial-

berichten, Staatsbürgerlichem Magazin und der Zeitschrift der Gesellschaft für vaterländische Geschichte in ihren 4 Folgereihen. Ganz besonders würde Dr. Asmussen der Mann gewesen sein, der uns eine Bearbeitung unserer Kirchengeschichte hätte liefern können, wofür die Einzelbeiträge desselben zeugen, nächst ihm würde, wenn er länger gelebt, auch Dr. Jensen Gediegenes auf diesem Gebiet zu Stande gebracht haben, wozu ein guter Grund gelegt und ein Anfang gemacht worden. Seine nachgelassenen Manuscripte waren seiner Zeit von der Kieler Universitäts-Bibliothek erworben. Wer aber Gelegenheit gehabt, einen Blick in das Manuscript desselben zu einer schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte zu thun, der wird's erkennen, welch' eine Riesenarbeit es war, die der schon alternde Michelsen unternahm, als er beschloß dieselbe herauszugeben. Das Ganze hat nicht nur neu überarbeitet werden müssen, ganze wesentliche Partien mußten vollständig neu erst geschaffen werden. Es war Michelsen als Historiker und Jurist, bei dem entschieden christlichen und kirchlichen Standpunkt, den er festhielt, wohl besonders geeignet und befähigt, dies Werk auszuführen, und es war ihm eine besondere Freude, daß es mit Gottes Hülfe ihm gelungen war, ungeachtet zuletzt das zunehmende Alter ihm dabei drückend geworden, das Werk zu Ende zu bringen. Wir enthalten uns hier natürlich durchaus der Kritik und halten dafür, daß wir alle Ursache haben dankbar zu sein für das, was vom Verfasser geleistet worden, wenn auch noch Einiges zu wünschen übrig geblieben und namentlich dem letzten Theil wohl einige Altersschwäche abzusehen ist. Wir dürfen hoffen, daß einmal ein Fortsetzer wieder mit dem Anfang unsers Jahrhunderts beginnen und so das Fehlende der letzten Periode ergänzen wird.

In der letzten Lebenszeit war Michelsen sehr leidend. Die sorgsamste Pflege einer lieben Nichte erfreute ihn jedoch. Am 11. Februar 1881 kam sein Ende heran und verstarb er eines sanften Todes.

Michelsen war ein Mann seltener Gelehrsamkeit, sein Wissen war ein sehr umfassendes, einen Reichthum an Kennt-

nissen hatte er sich erworben, und durch sein ganzes Leben hindurch ist er auch bemüht gewesen diesen zu verwerthen. Er war ein überaus fleißiger Docent, dem es gegeben war, seine Hörer für die Sache zu interessiren, daneben ist er, wie das große Verzeichniß seiner Schriften zeigt, auch ein gar fleißiger Scribent gewesen. „Er besaß die Gabe, klaren Geistes die Menge seines Wissens zu sichten und zu sondern und war zugleich ein Meister im Gebrauch der Sprache." Neben seinem umfangreichen Wissen hatte er auch einen starken Glauben. Er bekannte offen und frei sich als Glied der evangelisch-lutherischen Kirche und war in seinem Leben nicht nur christlich, sondern auch kirchlich, nahm regelmäßig an dem öffentlichen Gottesdienst Theil. Aus dem Glauben war in seinem Herzen die Liebe geboren, die er thatsächlich in seinem Leben, nach den verschiedensten Seiten hin, wirklich erwiesen, Vielen ein Wohlthäter. Er hatte sich mancherlei Schätze sammeln können, und es war ihm eine Freude auch Andern dazu zu verhelfen. So verdankten ihm z. B. die Kunsthalle in Kiel, das Museum für Dithm. Alterthümer in Meldorf, der von ihm 1879 in der Stadt Schleswig gestiftete Verein für Alterthümer schätzenswerthe Gaben. „Wohlwollend und freundlich ist er Vielen auf seinem Lebenswege entgegengetreten, und wem er einmal seine Liebe zugewandt hatte, der konnte auf die Treue seiner Liebe rechnen" (Ziese).

S. über ihn: Lübker – Schröder S.-H.-L. Schriftsteller-lexicon Alberti II, 57. Erslev Forfatterlexicon II, S. 266 und Suppl. II, S. 372. Leipz. Illustr. Zeitung 1864 mit Portrait. Biogr. Umrisse der Mitglieder der deutschen Nationalversammlung Frankf. 1848 H. 2 und J. H. Ziese Parentation am Sarge. Schleswig 1881.

Uebersicht

der

Geistlichen der evangel.-luther. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Von

Dr. Friedrich Volbehr.

(Abgeschlossen am 9. October 1882.)

Das nachstehende Verzeichniß reiht sich den ähnlichen Zusammenstellungen an, welche über „die Prediger der schleswig'schen General-Superintendentur von 1848 bis 1865“ in dem VIII. Band der „Jahrbücher für die Landeskunde ꝛc.“ und über „die Geistlichkeit der holsteinischen General-Superintendentur von 1848—1871“ in dem II. Band der „Zeitschrift der Gesellschaft für die Geschichte der Herzogthümer ꝛc.“ erschienen sind. Es enthält jedoch nur die gegenwärtig, Herbst 1882, im Amte stehenden Prediger.

Die Reihenfolge ist innerhalb der Propsteien alphabetisch nach den Kirchspielen geordnet. Ein angehängtes alphabetisches Namenverzeichniß der Prediger dient der leichteren Auffindung derselben.

Die biographischen Nachrichten sind nicht überall gleich vollständig, da die benutzten amtlichen und privaten Quellen nicht gleichmäßigen Anhalt boten. Die Angaben beziehen sich auf Namen, Ort und Tag der Geburt und des Examens, Tag der Ordination, sowie die Zeit der Wahl oder Ernennung für die einzelnen Aemter. Namentlich ist der Tag der Ordination, nach welchem das Dienstalter berechnet wird, bis auf wenige Fälle, in denen die Betheiligten selbst ihn nicht nachzuweisen wußten, genau angeführt. Der Ort des Examens ist nur da genannt, wo dasselbe nicht zu Gottorf, Glückstadt oder Kiel abgehalten ist.

Die gegenwärtig erledigten, zur Wiederbesetzung stehenden, Pfarrämter sind durch das Fehlen der Namen kenntlich, wogegen bei denjenigen kleineren Stellen, die durch Konsistorial-Genehmigung für längere Zeit unbesetzt geblieben sind, dies besonders bemerkt ist. Bei der Angabe der Zahl der Prediger in den einzelnen Propsteien sind die letztgenannten Stellen außer Berücksichtigung gelassen.

Die Generalsuperintendenten.

Bertel Petersen Godt. Geb. 17. Sept. 1814 in Rinkenis, Ostern 1839 exam.; 5. Juni 1842 Past. in Rinkenis, 1. Aug. 1842 ord.; 13. Sept. 1845 Past. in Nottmark; 13. Febr. 1846 Past. in Feldstedt, 17. Okt. 1850 entl.; 25. Aug. 1851 Hülfsgeistlicher in Hagen für Haspe und Westerbauer, Westfalen; 10. Mai 1853 Past. zu Ennegerstraße; 9. April 1864 Past. in Grundhof, (auch komm. Past. in Broacker und komm. Propst für Apenrade und Sonderburg); 1. Aug. 1864 komm. Generalsuperintendent, 6. Sept 1864 Generalsuperintendent für das Herzogthum Schleswig; 18. Jan. 1866 Dr. th. hon. causa; 29. April 1868 Mitglied des neuerrichteten evang.-lutherischen Konsistoriums in Kiel. — Mitglied der Synode 1871 und 1880.

Andreas Detlev Jensen. Geb. 24. Jan. 1826 in Glückstadt, Herbst 1853 exam.; 29. Juli 1855 Diak. in Herzhorn, 2. Sept. 1855 ord.; 9. März 1856 Past. in Herzhorn; dazu 28. April 1859 drittes geistl. Mitglied des vormal. holst. Ober-Konsistoriums in Glückstadt und Examinator; Jan. 1865 Past. in Norderbarup; 20. Sept. 1866 Hauptpast. an St. Nikolai in Kiel; dazu 29. April 1868 Konsistorialrath und Mitglied des evangel.-lutherischen Konsistoriums; 16. Okt. 1872 Generalsuperintendent; 25. Oktob. 1876 Dr. th. hon. causa. — Mitglied der Synode 1871 und 1880.

I. Propstei Hadersleben.

26 Kirchen und 21 Prediger. Dänische Kirchensprache, mit Ausnahme der Stadt Hadersleben, wo dieselbe gemischt ist.

Kirchenpropst: Karl Eduard Müller. Geb. 29. Mai 1812 in Hadersleben; Neujahr 1835 in Kopenhagen exam., April 1837 in Schleswig tentirt; 12. April 1840 Katechet und erster Lehrer in Prästoe auf Seeland, 4. März 1840 ord.; 7. Febr. 1845 Past. in Hammeleff, 27. Juni 1850 durch die Landesverwaltung entlassen; Okt 1851 in Schwerin exam., 10. Okt. 1851 Prediger in Gorschendorf, Mecklb.; 30. Dec. 1852 Past zu Doberan, dazu 13. Juli 1853

Präpoſitus der Doberaner Diöceſe; 12. Sept. 1864 Hauptpaſt. in Hadersleben, dazu 10. Aug. 1868 bis Aug. 1871 kommiſſar. Propſt für Törninglehn; 27. Dec. 1869 kommiſſar. Propſt der Propſtei Hadersleben; 4. Nov. 1870 Propſt. — 1871 Abg. zur außerord. Synode.

Aaſtrup: Hans Andreas Theodor Dreeſen. Geb. 8. Febr. 1821 in Apenrade; Okt. 1846 exam., 19. Sept. 1859 Rektor in Eckernförde, dazu 13. Nov. 1859 konſt. Diak. daſ., 13. Febr. 1860 ord.; 28. Sept. 1864 kommiſſar. Paſt. in Tyrſtrup und Hjerndrup, 6. Dec. 1864 Paſt. in Jordkirch; 23. März 1878 Paſt. in Aaſtrup.

Aller: Ernſt Becker. Geb. 11. Mai 1834 in Lysabbel; 1854 exam. als Schullehrer zu Jonſtrup auf Seeland, Juni 1866 als Theologe in Kopenhagen, Juni 1867 im ſchlesw.-holſt. Kolloq. beſtanden, 15. Sept. 1867 ord.; 3. Nov. 1868 Paſt. in Aller.

Fielſtrup: Adolf Heinr. Strodtmann Matzen. Geb. 6. Juli 1819 in Törning; Oſtern 1850 exam.; 19. April 1859 Subrektor am deutſchen Nationallyceum und deutſcher Hülfsprediger in Stockholm, 19. Juni 1859 ord.; 23. April 1864 Paſt. in Fielſtrup, dazu 1. Juni bis 18. Juli 1864 kommiſſar. Propſt für Hadersleben.

Hadersleben: 1. Hauptpaſtor: Kirchenpropſt K. E. Müller (ſiehe oben). — 2. Diakonus: Hans Peter Andreas Lorenzen. Geb. 9. Febr. 1847 in Hadersleben, Oſtern 1872 exam.; 27. Aug. 1872 ord., Paſt. Adj. in Buhrkall; 29. Dec. 1873 Paſt. in Wallsbüll; 10. Nov. 1877 Diak. in Hadersleben; dazu 30. Okt. 1878 Hospitalprediger.

Alt-Hadersleben: Chriſtian Auguſt Valentiner. Geb. 28. Juli 1815 in Flensburg, Oſtern 1840 exam.; 14. Febr. 1846 Paſt. in Rinkenis, 22. März ord.; 7. April 1849 Paſt. in Tyrſtrup und Hjerndrup, 30. April 1850 entlaſſen; 25. Okt. 1852 Seminardirektor in Bernburg, dazu 12. Juni 1856 Paſt. an der Nikolaikirche daſ., 5 April 1860 Paſt. u. Propſt in Coswig, Anhalt; 14. April 1864 kommiſſar. Paſt. u. Propſt in Tondern, 1. Okt. bis 6. Nov. 1864 wieder in Coswig, 17. Nov. 1864 Seminar- und Schulrevisor im Herzogth. Schleswig, 1. Dec. 1864 Paſt. in Tyrſtrup u. Hjerndrup (bis Sommer 1865 kommiſſar. Paſt. an St. Nikolai in Flensburg); 12. Mai 1870 Paſt. in Alt-Hadersleben u. Direktor d. nordſchlesw. Prediger-Seminars.

Halk: Friedrich Wilh. Aug. Stute. Geb. 18. Aug. 1844 in Celle, 1869 in Hannover exam.; 19. Jan. 1870 ord., Paſt.-Kollaborator in Elbingerode, April 1871 im nordſchl. Pred.-Sem. beſtd., Dec. 1870 kommiſſar. Paſt. in Tyrſtrup u. Hjerndrup; 11. Juni 1871 Paſt. in Uck; 14. Oct. 1878 Paſt. in Halk.

Hammeleff: Karl Ludw. Alb. Obbarius. Geb. 16. Okt. 1837 in Serno, Anhalt; 1860 in Bernburg exam., 8. Jan. 1867 im ſchl.-holſt. Kolloquium beſtdn.; 1859 komm. Lehrer an d. höhern Bürgerſchule in Bernburg; 21. Dec. 1862 ord., Kreis-Pfarrvikar der Propſtei Coswig, Anhalt; 29. Okt. 1864 Rektor d. Bürgerſchule in Tondern, 16. Jan, 1869 komm. Paſt. in Uberg, 1870 komm. Paſt. in Fohl, dazu Paſt. Adj. in Gramm; 24. März 1871 Paſt. in Hammeleff.

Hoptrup: Peter Hjort. Geb. 28. Sept 1805 in Hadersleben, 1834 exam.; 22. Dec. 1843 Diak. in Ulderup, Juni 1844 ord.; 5. Mai 1849 Diak. in Broacker, 4. Febr. 1851 entlaſſen; 9. Sept. 1855 erſter Kompaſt. in Meldorf; 8. Aug. 1864 komm. Paſt. 28. Sept. 1864 Paſt. in Hoptrup.

Maugſtrup und **Jägerup**: Theod. Otto Wilh. Hieronymus Groth. Geb. 6. Jan. 1832 in Hohenfelde; 1857 exam. in Flensburg; 10. Nov. 1859 Paſt. in Enge, 18. Febr. 1860 ord.; 21. Juni 1864 komm. Paſt. in Skrydſtrup, 8. Aug. in Wilſtrup, 23. Sept in Tyrſtrup u. Hjerndrup; 19 April 1865 Paſt. in Oxenwatt u. Jels; 7 Mai 1880 Paſt. in Maugſtrup u. Jägerup. — 1880 Abg. zur Synode.

Moltrup u. **Bjerning**: Joh. Aug. Herm. Bolten. Geb. 30. Dec. 1833 in Bünſtorf, Juni 1859 in Flensburg exam., 21. April 1863 Paſt. an der Neuen Kirche auf Pellworm, 14. Juli ord.; 1867 komm. Paſt., 18. Febr. 1868 Paſt. in Moltrup und Bjerning.

Oesby: Klaus Theod. Jeſſen. Geb. 19. Jan. 1829 in Behrendorf, Amt Bredſtedt; Johannis 1853 exam. als Seminariſt, 1861 in Kopenhagen als Theologe, 10. Febr. 1863 Tentamen in Flensburg; 15. Dec. 1862 Paſt. in Joldelund, 11. Febr. 1863 ord., 12. Sept. 1864 komm. Paſt. in Klippleff; 5. Okt. 1864 Paſt. in Feldſtedt; Juli 1881 Paſt. in Oesby.

Oxenwatt und **Jels**: Detl. Pet. Wilh. Theod. Tiedje. Geb. 20. Sept. 1840 in Witzwort; Juni 1867 in Kopenhagen exam., Okt. 1867 ſchlesw.-holſtein. Kolloquium; 24. Nov. 1867 ord.; 22. Dec. 1867 bis 20. Mai 1868 komm. Paſt. in Hygum; 18. Okt. 1868 Paſt. in Karlum; 2. Jan. 1872 Paſt. in Skrydſtrup; 28. Aug. 1880 Paſt. in Oxenwatt und Jels.

Schottburg: Johannes Wilh. Weiland. Geb. 8. März 1839 in Wilſter; Oſtern 1865 exam.; 22. Aug. 1866 Diak. in Oldenswort, 1866 ord.; März bis 20. Dec. 1867 komm. Paſt. in Hügum; 28. Aug. 1867 Paſt. in Oldenswort; 23. Sept. 1875 Paſt. in Schottburg.

Sommerſtedt: Pet. Nikolai Jeſperſen. Geb. 27. Juli 1810 in Moorbek, Michaelis 1837 exam.; 6. Febr. 1842 ordin., Paſt. Adj. in Tyrſtrup und Hjerndrup, 17. Auguſt 1847 Kaplan in Kattrup (Aarhuus); 12. Jan. 1849 Paſt. in Arroeskiöbing; 19. Sept. 1850

komm. Paſt. in Adelby, 10. Dec. in Arnis; 18. April 1851 Paſt. in Norderbrarup; 23. Jan. 1860 Paſt. in Sommerſtedt.

Starup und **Grarup**: Joh. Chriſt. Jacobſen. Geb. 2. Aug. 1865 in Lundtoft; Jan. 1853 in Kopenhagen exam.; 20. Okt. 1851 Pfarrvikar in Vallendar, Rheinprovinz; 30. Mai 1854 Katechet an der deutſchen Friedrichskirche in Kopenhagen, 25. Okt. 1854 ord.; dazu von Novbr. 1854 bis Aug. 1855 komm. Hauptpaſt. an der Petrikirche daſ., und 1859—60 komm. Hauptpaſt. an der Friedrichskirche; 9. Juni 1861 Paſt. in Boel; 12. Sept. 1864 Paſt. in Starup und Grarup.

Stepping und **Frörup**: Herm. Wilh. Doſe. Geb. 18. Febr. 1845 in Oldenswort, Aug. 1870. exam.; 25. Mai 1874 ord., Adj. in Grundhoj; 31. Aug. 1874 Paſt. in Hoiſt; 28. Sept. Paſt. in Stepping und Frörup.

Tyrſtrup und **Hjerndrup**: Peter Hjort Neiling. Geb. 2. Febr. 1817 in Hadersleben, Michaelis 1842 exam., 28. Mai 1848 ord., Adj. in Moltrup und Bjerning; 7. Jan. 1849 Paſt. in Lügumkloſter, 21. Jan. entlaſſen; 18. Juli 1850 — 13. Jan. 1851 Paſt. vic. in Itzehoe, 27. Dec. 1851 konſt. Pfarrer in Grünſtadt, Pfalz; 30. Juni 1853 zweiter Pfarrer daſ., 24. Juni 1863 erſter Pfarrer daſ.; 26. Sept. 1864 Paſtor u. Propſt in Sonderburg; 23. Juni 1877 Paſt. in Tyrſtrup u. Hjerndrup. Abg. z. Synode f. Propſtei Sonderburg 1871.

Wilſtrup: Otto Georg Grauer. Geb. 14. Okt. 1818 in Ries; Mich. 1842 exam.; 20. Juni 1845 Diak. in Leck, 13. Juli ord., 14. Dez. 1848 Paſt. in Jordkirch, 4. Jan. 1850 entl.; 21. Dez. 1851 Hülfsprediger in Schwelm, 22. Juni 1852 zweiter Pf. daſ., 15. Aug. 1862 erſt. Pf. daſ., 28. Sept. 1864 komm. Paſt., 7. Jan. 1865 Paſt. in Wilſtrup.

Wittſtedt: Heinr. Phil. Aug. Eckell. Geb. 22. März 1821 in Schleswig, Mich. 1853 in Flensburg exam.; 22. Febr. 1857 Diak. in Heiligenſtedten, 22. März ord.; 8. Aug. 1864 komm. Paſt. und 28. Sept. 1864 Paſt. in Hammeleff; 19. Nov. 1870 Paſt. in Wittſtedt.

Wonsbeck: Jak. Eduard Peterſen. Geb. 27. Apr. 1814 in Schleswig, Mich. 1839 exam.; 26. Dec. 1848 ord., 30. Juli 1849 Diak. in Ulderup, 5. Aug. 1850 entl.; Dec. 1851 Subrektor am deutſchen National-Lyceum u. Paſt. Adj. an d. deutſchen Kirche in Stockholm; Jan. 1849 Paſt. auf Inſel Worms, Rußland; 19. Oktbr. 1878 Paſt. in Wonsbeck.

II. Propſtei Törninglehn.

24 Kirchen und 21 Prediger. Däniſche Kirchenſprache.

Kirchenpropſt: Andreas Martin Andreſen. Geb. 20. Aug. 1823 in Holzacker, 1854 in Flensburg exam; 3. Aug. 1857 Paſt. in Simonsberg, 14. Oktbr. ord.; 4. Oktbr. 1863 Paſt. in Katharinenheerd;

25. Febr. 1868 Paſt. in Beſtoft und Tieslund, dazu Aug. 1871 komm. Propſt und 10. April 1874 Propſt der Propſtei Törninglehn. — 1871 Abg. z. außerord. Synode.

Aggerſchau: Friedr. Aug. Gerh. Schmidt. Geb. 1. Nov. 1850 in Buhrkall; Mich. 1874 exam.; 20. Dec. 1874 ord., Adj. in Schottburg, 1876 in Segeberg; 30. Juni 1877 Paſt. in Jerpſtedt; 29. Juni 1880 Paſt. in Aggerſchau.

Arrild: Joh. Heinr. Schlichting Carlſen. Geb. 8. Dec 1847 in Flensburg, Oſtern 1874 exam.; 2. Juni 1875 ord., Adj. in Sülfeld, 1876 in Maugſtrup und Jägerup; 1. Juni 1880 Paſt. in Arrild.

Beſtoft und **Tieslund**: Kirchenpropſt Andr. Mart. Andreſen (ſ. oben)

Branderup: Aug. Albert Wilh. Arendt. Geb. 3. Juni 1845 in Baſedow, Mecklenburg, 1875 in Kiel exam., Okt. 1877 im nordſchl. Pred.-Sem. beſtanden; 2. Nov. 1877 ord., Adj. in Oesby; 21. Jan. 1881 Paſt. in Branderup.

Bröns: Joh. Friedr. Stapel. Geb. 14. April 1812 in Wandsbeck, Oſtern 1836 exam.; 4. März 1840 ord., Katechet an der Petrikirche in Kopenhagen, 8. Mai 1848 entl.; 1859—64 Paſt. in Donna Franziska, Braſilien; 1866 Paſt. in Bröns.

Fohl: Aug. Heinr. Johannſen. Geb. 30. Okt. 1836 in Joldelund, 1863 in Kopenhagen exam.; 7. Dec. 1864 ord., Kapellan in Skjevinge auf Seeland; 24. Juli 1866 Paſt. in Uck; 9. März 1871 Paſt. in Fohl.

Gramm: Chriſtian Heinr. Bruhn. Geb. 17. Sept. 1828 in Auguſtenburg, 1857 in Kopenhagen exam.; 2. Juni 1858 ord., Adj. in Lysabbel; 7. Febr. 1860 Paſt. in Braderup; 29. Nov. 1863 Diak. in Hadersleben; 27. Juni 1877 Paſt. in Gramm.

Hoirup: Nikolai Chriſtian Nielſen. Geb. 1. Apr. 1848 in Lügumkloſter, Oſtern 1872 exam., Okt. 1872 im nordſchl. Pred.-Sem. beſtanden; 18. Juli 1873 ord., Adj. in Gramm; 21. Oktbr. 1873 Paſt. in Hoirup.

Hügum: Guſt. Emil Brag. Geb. 21. Nov. 1838 in Tondern, 1863 in Flensburg exam.; 30. Juli 1864 ord., komm. Paſt. in Düppel; Sept. 1865 in Treia, Febr. 1866 in Bredſtedt; 5. Juni 1866 Paſt. in Klanxbüll; 4. März 1868 Paſt. in Hügum.

Hvidding: Peter Friedr. Peterſen. Geb. 12. Mai 1856 in Flens- Oſtern 1880 exam.; Sept. 1880 im nordſchlesw. Pred.-Sem. beſtand.; 6. Nov. 1881 ord.; Adj. in Lintrup; 8. Aug. 1882 Paſt. in Hvidding.

Lintrup und **Hjerting**: Peter Jeſſen Juhl. Geb. 13. Juni 1852 in Terkelsbüll, Oſtern 1881 exam.; 9. Aug. 1881 ord.; Adj. in Lintrup und Hjerting; 15. Sept. 1881 Paſt. in Vollerwiek; 22. Sept. 1882 Paſt. in Lintrup und Hjerting.

Nuſtrup: Konrad Jenſen. Geb. 28. Juni 1829 in Schweſing, 1854 in Flensburg exam.; 15. März 1856 Paſt. an d. ev.-luth. Kapelle für fremde Seeleute in Bordeaux, 23. Apr. ord.; 17. Juni 1863 zweiter Kompaſtor in Neumünſter; 19. Nov. 1870 Paſt. in Nuſtrup.

Oſterlinnet: Herm. Aug. Schröder. Geb. 26. Oct. 1843 in Heide, Oſtern 1871 exam., Apr. 1872 im nordſchl. Pred.-Sem. beſtd.; 12. Mai 1872 ord., Adj. in Ketting; 24. Dec. 1873 Paſt. in Spandet; 19. Nov. 1880 Paſt. in Oſterlinnet.

Reisby: Hans Nikolai Riis. Geb. 27. Jan. 1822 in Lügumkloſter; 1839—1844 Zögling der Miſſionsanſtalt in Baſel, dazu ſeit 1843 bei der Univerſ. daſ. immatrikulirt; 13. Juni 1844 ord. in Baden; 1844—46 Miſſionar an d. Goldküſte; 1847 krankheitshalber in Europa; 1849—50 wieder Miſſionar in Afrika; 1850 Lehrer an d. Miſſionsanſtalt in Baſel; 1858 Mitgl. d. geiſtl. Miniſteriums d. deutſch-luther. Gemeinde in Manajunk u. Roxborough, Philadelphia; 1867 Prof. d. deutſchen Sprache u. Literatur am College in Allentown; 1. Dec. 1869 Paſt. in Reisby.

Roagger: Chriſtian Friedr. Joh. Biſchoff. Geb. 5. Mai 1841 in Rendsburg, Oſtern 1871 exam. u. Apr. 1872 im nordſchl. Pred.-Sem. beſtanden; 2. März 1873 ord., Paſt. vic. in Handewitt; 1. Apr. 1874 Paſt. in Roagger.

Rödding und **Skrave**: Jürgen Michaelſen. Geb. 28. Jan. 1830 in Kaſtvraa, Kreis Hadersleben. 1852 als Seminariſt in Jellinge exam., 1852 Lehrer in Hadersleben, 1853—55 in Gravenſtein; 1862 als Theologe in Kopenhagen exam.; 2. Okt. 1862 Adj. am Gymnaſium in Flensburg, 29. Febr. 1864 entl.; 24. Nov. 1864 ord.; Dec. 1864 komm. Paſt. in Uck, 15. März 1865 Paſt. daſ.; 28. Jan. 1866 Paſt. in Bjolderup; 21. Sept. 1880 Paſt. in Rödding u. Skrave. — 1880 Abg. z. Synode für d. Propſtei Apenrade.

Scherrebek: Chriſtian Aug. Laſſen. Geb. 31. Dec. 1842 in Bjerndrup, Aug. 1870 exam; 11. Dec. 1870 ord., Adj. in Ketting; 23. Juli 1871 Diak. in Loit; 23. Okt. 1875 Paſt. in Nordlügum; 13. Mai 1879 Paſt. in Scherrebek.

Skrydſtrup: Joh. Otto Fried. Beuk. Geb. 13. Okt. 1839 in Ottenſen, Oſtern 1873 exam., Apr. 1875 im nordſchl. Pred.-Sem. beſtanden; 17. Mai 1875 ord., Adj. in Maugſtrup u. Jägerup; 5. Nov. 1875 Paſt. in Branderup; 2. Nov. 1880 Paſt. in Skrydſtrup.

Spandet: Ludw. Owe Jeſſen. Geb. 4. Dec. 1852 in Kiel, Oſtern 1877 exam., Febr. 1877 im nordſchl. Pred.-Sem. beſtanden; 13. Febr. 1877 ord., Adj. in Gramm, 1878 in Brodersby u. Taarſtedt; Febr. 1879 Paſt. in Simonsberg; 18. Jan. 1881 Paſt. in Spandet.

Toftlund: Aug. Heinr. Schumacher. Geb. 12. Apr. 1835 in Petersdorf, Oſtern 1865 exam., 4. März 1866 ord., Adj. in Ketting; 27. Febr. 1866 Paſt. in Braderup; Febr. 1867 komm. Paſt., 5. Mai 1868 Paſt. in Toftlund.

Wodder: Jak. Georg Chriſtian Wulff. Geb. 18. Juli 1827 in Ries, 1853 in Kopenhagen exam.; 29. Okt. 1858 ord., 14. Nov. 1858 Adj. in Emmerleff; 27. Apr. 1860 Katechet und Oberlehrer an der Bürgerſchule in Svendborg; 26. Mai 1865 Paſt. in Atzbüll; 26. Nov. 1870 Paſt. in Wodder, dazu komm. für Roagger bis April 1874. — 1880 Abg. zur Synode.

III. Propſtei Apenrade.

19 Kirchen, 19 Prediger; Kirchenſprache in 5 Kirchſpielen gemiſcht, in 14 Kirchſpielen däniſch.

Kirchenpropſt: Friedrich Gorriſen Göttig. Geb. 31. Dec. 1813 in Flensburg, Oſtern 1838 exam.; 4. Okt. 1840 ord., Adj. in Adelby, Mai bis Sept. 1841 in Friedrichſtadt, bis Jan. 1843 in Gleſchendorf; 8. Sept. 1844 Paſt. in Hanſühn; 26. Juli 1864 Paſt. u. Propſt in Apenrade. 1871 Abg. zur außerord. Synode.

Apenrade (gem.): 1. Hauptpaſtor: Kirchenpropſt Friedr. Gorriſen Göttig (ſ. oben). — 2. Diakonus: Hans Tonneſen. Geb. 1. Jan. 1854 in Baſtrup, Mich. 1878 exam., März 1879 im nordſchl. Pred.-Sem. beſtanden; 18. April 1880 Diak. in Apenrade, 17. Mai ord.

Atzbüll (dän.) u. **Gravenſtein** (gem.). Chriſtian Albrecht Friedrich Müller. Geb. 20. März 1841 in Präſtoe, Mich. 1865 exam.; 14. Febr. 1866 Diak. in Sonderburg, 9. Sept. ord.; 22. Mai 1871 Paſt. in Atzbüll und Gravenſtein.

Bedſtedt (dän.): Klaus Thieſen. Geb. 12. April 1846 in Tarp, Oſtern 1874 exam., 11. Okt. 1875 Paſt. in Simonsberg, 14. Nov. ord.; Okt. 1878 Paſt. in Bedſtedt.

Bjolderup (dän.): Chriſtian Niſſen Jeſſen. Geb. 11. Nov. 1840 in Hydevad, Mich. 1872 exam.; 21. Nov. 1872 ord., Adj. in Lysabbel; 9. Febr. 1876 Diak. in Loit; 8. Dec. 1880 Paſt. in Bjolderup.

Enſtedt (dän.): Balthaſar Asmuſſen. Geb. 10. Juni 1845 in Klippleff, Mich. 1873 exam., April 1874 im nordſchl. Pred.-Sem. beſtanden; 16. Mai 1874 ord., Adj. in Mangſtrup u. Jägerup; 21. Jan. 1875 Paſt. in Enſtedt.

Feldſtedt (dän.): Emil Chriſtian Johannſen. Geb. 26. Septbr. 1843 in Bredſtedt, Oſtern 1869 exam.; 31. Okt. 1869 ord., Adj. in Ketting; 8. Sept. 1870 Paſt. in Holebüll; 20. Okt. 1881 Paſt. in Feldſtedt.

Hellewatt und **Eckwatt** (dän.): Lorenz Andr. Andreſen. Geb. 6. Nov. 1828 in Riſum, 1856 in Flensburg exam.; 14. Aug. 1864 ord., komm. Paſt. in Hellewatt u. Eckwatt; 17. Nov. 1864 Paſt. daſ.

Holebüll (gem.): Gottfr. Simon Schumacher. Geb. 18. April 1844 in Garding, Oſtern 1869 exam., Okt. 1869 Hülfslehrer an d. Domſchule in Schleswig, April 1872 im nordſchl. Pred.-Sem. beſtanden; 12. Mai 1872 ord., Adj. in Gramm; 8. April 1873 Diak. in Ulderup; 12. März 1882 Paſt. in Holebüll.

Jordkirch (dän.): Jakob Chriſt. Bane Engel. Geb. 30. April 1841 in Starup, Oſtern 1866 exam., 26. Juni 1867 komm. Diak. in Tondern, 1867 ord.; Sept. 1871 erſter Lehrer d. dän. Abthlg. d. Seminars in Tondern; 14. Juli 1878 Paſt. in Jordkirch.

Klippleff (gem.): Georg Karſtens. Geb. 23. Mai 1833 in Grundhof, 1861 in Kopenhagen exam.; 4. Sept. 1864 ord., komm. Paſt. an der (dän.) Heiligengeiſtkirche in Flensburg, 23. Nov. Paſt. daſ.; 22. Febr. 1865 Paſt. in Klippleff.

Loit (dän.): 1. Hauptpaſtor: Jul. Aug. Mich. Mumſen. Geb. 5. Nov. 1826 in Nordhackſtedt, 1853 in Flensburg exam.; 11. April 1856 Rektor in Tönning; 27. April 1864 Paſt. auf Arnis, 29. Mai ord.; 1. Sept. 1864 komm. Diak. in Loit; 12. Okt. 1864 Paſt. daſ. — 2. Diakonus: Hans Clauſen Fiſcher. Geb. 29. Sept. 1850 in Apenrade, Oſtern 1877 exam., April 1878 im nordſchl. Pred.-Sem. beſtanden; 28. April 1878 ord., Adj. in Alt-Hadersleben; 20. April 1881 Diak. in Loit.

Oſterlügum (dän.): Peter Oswald Kier. Geb. 8. Febr. 1838 in Hadersleben, Mich. 1863 exam.; 27. Aug. 1864 ord., 8. Sept. komm. Paſt., 15. Nov. 1864 Paſt. in Oſterlügum.

Quars (dän.): Paul Chr. Joh. Heinr. Theod. Delfs. Geb. 1. Febr. 1835 in Schleswig, 1860 in Flensburg exam.; 5. Sept. 1860 ord., Adj. in Vaerslev, Kallundborg, bis 4. Juni 1864; 8. Aug. 1864 komm. Paſt. in Bülderup; 17. Mai 1865 Paſt. in Quars.

Ries (däniſch): —

Rinkenis (gem.): Joh. Heinr. Höck. Geb. 23. Jan. 1850 in Flensburg, Mich. 1874 exam., 16. Jan. 1876 ord., Adj. in Maugſtrup u. Jägerup; 26. April 1876 Paſt. in Rinkenis.

Uk (dän.): Hans Hinr. Pries. Geb. 3. Nov. 1846 in Langenrade, Oſtern 1872 exam., Sept. 1873 im nordſchl. Pred.-Sem. beſtanden; 8. Nov. 1874 ord., Adj. in Grundhof; 23. Sept. 1875 Paſt. auf Hooge; Jan. 1879 Paſt. in Uk.

Warnitz (dän.): Hinrich Wolf. Geb. 6. Dec. 1835 in Schwabſtedt, Mich. 1864 exam.; 12. März 1865 Diak. in Krempe, 12. Mai ord.; 13. April 1867 komm. Paſt. in Schads, 27. Febr. 1868 Paſt. daſ.,

dazu ſeit 13. April 1867 komm. Paſt. in Jerpſtedt; 1869 komm. Paſt. in Bülderup, 6. Nov. 1869 Paſt. daſ.; Aug. 1881 Paſt. in Warnitz.

IV. Propſtei Sonderburg.

20 Kirchſpiele, 23 Prediger. Kirchenſprache in 3 Kirchſpielen gemiſcht, in 17 Däniſch.

Kirchenpropſt: Niels Schmidt. Geb. 18. Nov. 1826 in Hoptrup, Mich. 1853 in Flensburg exam., 17. Juni 1860 ord., Prädikant für d. Frederik VII.-Koog; 12. Mai 1864 Seminar-Direktor in Tondern; 19. Nov. 1870 Paſt. in Schwenſtrup; dazu 1. Sept. 1879 komm. Propſt, 24. Mai 1880 Propſt. — Allerhöchſt ernanntes Mitglied der Synode 1871, 1880.

Atzerballig (dän.): Hans Frederik Niſſen. Geb. 22. Nov. 1842 zu Sneſtrup auf Fühnen, in Kopenhagen exam., 3. Febr. 1871 im ſchlesw.-holſt. Kolloq. beſtanden; 11. März 1871 ord., komm. Paſt. auf Romö; 30. Dec 1871 Paſt. in Atzerballig.

Auguſtenburg (dän.): Friedr. Heinr. Karl Ludw. Hoeck. Geb. 18. Juni 1829 in Atzbüll, 1855 in Flensburg exam.; 26. Mai 1861 Diak. in Oldenswort; 14. Aug. ord., 5. Dec. 1863 wegen Eidesverweigerung entl.; März 1864 komm. Paſt., 28. Mai 1864 Paſt. in Adelby; 1. Mai 1873 emeritirt, 10. Juli 1874 Paſt. in Auguſtenburg.

Broacker (gem.): 1. Hauptpaſtor: Andreas Hanſen. Geb. 11. März 1806 in Aarsleben, 1832 exam.; Aug. 1837 Paſt. in Jerpſtedt, 1837 ord.; 8. März 1844 Paſt. in Bau, 15. April 1850 entl., ohne Amt bis 1864; 22. Febr. 1864 komm. Paſt. in Süderbrarup u. Loit; 28. Mai 1864 Paſt. in Broacker. — 2. Diakonus: Ludw. Andr. Reuter. Geb. 25. Aug. 1836 in Kopenhagen, 1861 in Flensburg exam.; 16. Mai 1864 Diak. in Broacker, 12. Juni ord. (21. Juli — 23. Okt. 1864 komm. Paſt. an St. Marien in Hadersleben.)

Düppel (dän.): Heinr. Ferd. Emil Clauſſen. Geb. 18. Sept. 1832 in Tondern, 1862 in Kopenhagen exam.; 25. Mai 1865 komm. Diak. in Sonderburg, 11. Juni ord.; 11. Aug. 1865 Paſt. in Düppel.

Eken (dän.): Jörgen Hanſen. Geb. 12. Febr. 1802 in Tandslet, 1823 in Kopenhagen exam.; 31. Okt. 1827 Paſt. in Ballum, 31. Okt. ord.; 30. Jan. 1830 Paſt. in Nottmark; 11. Febr. 1848 Paſt. in Eken und dazu Biſchof von Alſen und Aerroe; 26. Aug. 1864 bei Aufhebung d. Biſchofsamtes von demſelben entl. Abg. zur Synode 1880.

Hagenberg (dän.): Holger Fangel. Geb. 25. Febr. 1804 in Norburg, 1832 in Kopenhagen exam., 12. Febr. 1834 Kapellan in Hatting bei Horſens, 14. März ord.; 1. Mai 1838 Paſt. in Höiberg bei Viborg; 5. Okt. 1842 Paſt. in Oxbüll; 18. Jan. 1858 auch Propſt der

Norderharde auf Alſen bis Mai 1879; 6. Juni 1861 Paſt. in Hagenberg; 8. Jan. 1873 bis April 1874 auch komm. Propſt d. Süderharde auf Alſen.

Hörup (dän.): Chriſt. Karl Aug. Schwenſen. Geb. 23. März 1811 in Hörup, 1836 in Kopenhagen exam., 21. Dec. 1838 ord., Adj. in Hörup; 11. Febr. 1846 Paſt. in Hörup.

Kekenis (dän.): Theod. Aug. Bernth. Geb. 5. Aug. 1817 in Korsör, 1841 in Kopenhagen exam., 13. Dec. 1843 ord., Kapellan in Nörre Aaby u. Indslev, Fünen, Jan. 1851 Hülfspred. in Hagenberg, 20. Dec. 1860 Paſt. in Kekenis.

Ketting (dän.): Jens Georg Marius Möller. Geb. 12. März 1816 in Glücksburg, Oſtern 1842 exam.; 29. Nov. 1848 Paſt. in Jerpſtedt, 26. Dec. ord., 14. Okt. 1850 entl.; 13. Nov. 1850 komm. Paſt. in Keitum; 22. Nov. 1860 Paſt., Küſter und Schullehrer auf Oland; 2. April 1864 komm. Paſt. in Quern; 31. Mai 1864 Paſt. in Süderbrarup und Loit; 28. Juni 1873 Paſt. in Ketting.

Lysabbel (dän.): Fedder Edlef Julius Vogel. Geb. 16. Juli 1835 in Flensburg, 1860 in Flensburg exam.; 1864 ord., 18. März 1864 komm. Paſtor in Satrup; 13. Juni 1864 Paſt. in Glücksburg; 5. Jan. 1869 Paſt. in Oſterlinnet; 23. Sept. 1880 Paſt. in Lysabbel.

Norburg (gem.): Joh. Preben Sutor Wernich. Geb. 2. Aug. 1819 in Sonderburg, 1845 in Kopenhagen exam., 23. Dec. 1849 Adj. in Hagenberg, 3. Febr. 1850 ord.; 15. März 1850 Paſt. in Rinkenis; 28. Febr. 1866 Paſt. in Döſtrup, dazu 4. Dec. 1868 Paſt. in Medolden; 19. Mai 1873 Paſt. in Norburg.

Nottmark (dän.): Holger Chriſt. Clauſen Fangel. Geb. 25. Febr. 1811 in Norburg, 1838 in Kopenhagen exam.; 21. Dec. 1838 ord., Adj. in Hagenberg; 16. Febr. 1849 Paſt. in Nottmark.

Rübel (dän.): Georg Chriſtenſen. Geb. 11. Aug. 1800, 1824 exam.; 14. Febr. 1827 Paſt. in Quars, 11. März ord.; 22. Sept. 1846 Paſt. in Rübel.

Oxbüll (dän.): Ernſt Ludw. Emil Holm. Geb. 15. Aug. 1831 in Karby, 1856 in Flensburg u. 29. März 1862 in Oldenburg exam.; 30. März 1862 ord., Adj. in Renſefeld, Fürſtenth. Lübeck; 7. März 1864 komm. Paſt. in Thumby und Struxdorf; 4. Juni 1864 Paſt. in Rüllſchau; 23. Sept. 1869 Paſt. in Oxbüll.

Satrup (dän.): 1. Hauptpaſtor: Heinr. Chriſt. Sophus Lawaetz. Geb. 24. Nov. 1832 in Möhlhorſt, 1861 in Flensburg exam.; 12. Decbr. 1862 ord., Adj. in Egenſe bei Svendborg; 13. April 1865 Paſt. in Skrydſtrup; 21. Aug. 1871 Paſt. in Satrup. — 2. Diakonus: — (die Stelle iſt ſeit 1864 unbeſetzt.)

Schwenſtrup (dän.): Propſt Niels Schmidt (ſiehe oben).

Sonderburg (gem.): 1. Hauptpaſtor: Peter Hinrichſen Godt. Geb. 8. Juni 1817 in Buſchmoes, Oſtern 1844 exam.; 9. März 1849 Hoſpitalpr. in Hadersleben, 25. März ord., 31. Mai 1850 entl.; 6. Juli 1852 prov. Stadtvikar in Mannheim, dazu 10. Juli 1852 evang. Hausgeiſtlicher am Kreisgefängniß; 1862 Paſt. in Neckarelz, Baden; 2. Juni 1864 Paſt. in Koſel; 2. Okt. 1877 Paſt. in Sonderburg. — 2. Diakonus: Herm. Thom. Joh. Tadey. Geb. 10. Febr. 1833 in Friedrichſtadt, 1859 in Flensburg exam.; 14. Juni 1864 Paſt. in Eggebek, 6. Juli ord.; 12. Dec. 1871 Diak. in Sonderburg.

Tandslet (dän.): Friedr. Chriſt. Hanſen. Geb. 19. Aug. 1806 in Auguſtenburg, 1831 in Kopenhagen und 1832 auf Gottorf exam.; 16. März 1839 Paſt. in Sneiberg u. Tjörring, Jütland, 10. Mai ord.; 31. Jan. 1842 Paſt. in Aaſtrup; 17. Jan. 1851 Paſt. in Hattſtedt u. Schobüll, 16. Juli — 10. Nov. 1864 komm. Paſt. in Feldſtedt; 1866 Paſt. in Satrup; 22. Mai 1871 Paſt. in Tandslet.

Ulderup (dän.): 1. Hauptpaſtor: Eichbaum Wilh. Lange. Geb. 25. Aug. in Apenrade, Oſtern 1845 exam.; 30. Aug. 1849 Paſt. in Rinkenis, jedoch vor der Einführung 15. März 1850 entl.; 1. Novbr. 1851—28. Juni 1852 Direktor einer Mädchenſchule in Altena, Weſtfalen; Neujahr 1853 Inſtitutsvorſteher in Itzehoe, 17. Sept. 1854 Dr. phil.; 17. Juli 1864 ord., 26. Juli 1864 komm. Paſt., 1. Sept. 1864 Paſt. in Ulderup. — 2. Diakonus: —

Ulkebüll (dän.): Georg Friedr. Jeſſen. Geb. 23. Juni 1811 in Quars, 1834 exam.; 15. Okt. 1840 Paſt. in Abel, 12. Dec. ord.; 3. Aug. 1864 komm. Paſt., 7. Jan. 1865 Paſt. in Norburg; 4. März 1873 Paſtor in Ulkebüll, dazu 10. Apr. 1874 Propſt der Süderharde auf Alſen und ſeit Juli 1877 auch kommiſſ. Propſt von Sonderburg, beides bis 1. September 1879.

V. Propſtei Flensburg.

13 Kirchen, 15 Prediger. Kirchenſprache deutſch, mit Ausnahme der Heiligengeiſtkapelle in Flensburg.

Kirchenpropſt: Otto Nikol. Henning Peters. Geb. 7. Juni 1819 in Koldenbüttel, Oſtern 1843 exam.; 2. Nov. 1845 Diak. in Heide, 21. Dec. ord.; 20. Juni 1849 Diak. an St. Marien in Flensburg. 15. Dec. 1851 Paſt. daſ.; dazu 19. Febr. 1864—20. Febr. 1865 und wieder Nov. 1866 komm. Propſt, 23. Decbr. 1866 Propſt.-Abg. zur Synode 1871, 1880.

Bau: Eduard Karl Thomas Rönnau. Geb. 11. Sept. 1835 in Odenbüll, 1862 in Flensburg exam.; 20. Sept. 1863 Kompaſt. in Burg, Fehmarn, 1. Mai 1864 ord.; 18. Aug. 1864 komm. Paſt. in

Bau, 22. Novbr. 1864 komm. Paſt. in Atzbüll und Gravenſtein; 11. Apr. 1865 Paſt. in Enſtedt (19. Apr.—12. Aug. komm. Paſt. in Emmerleff), 24. Okt. 1874 Paſt. in Bau.

Eggebek: Asmus Detl Asmuſſen. Geb. 6. Febr. 1810 in Kappeln. Michaelis 1834 exam.; 7. Apr. 1839 ord., Adj. in Eddelack, 1847 in Bredſtedt; 10. Jan. 1849 Paſt. in Eggebek, 26. Juli 1850 entl., jedoch 16. Sept. 1850 wieder ernannt; 16. Juni 1851 Paſt. an St. Michaelis in Schleswig; 14. Nov. 1862 P. in Hollingſtedt; 24. Jan. 1872 Paſt. in Eggebek.

Flensburg:

a. St. Marien: 1. Hauptpaſtor: Propſt Otto Nik. Henning Peters (ſiehe oben). 2. Diakonus: Hans Jürgen Carſtens. Geb. 16. Sept. 1825 in Auguſtenburg, 1854 in Kopenhagen exam., 1855 in Schleswig tentirt; 18. Jan. 1856 ord., Adj. in Lysabbel; 22. Febr. 1857 Paſt. in Arnis; 3. Dec. 1863 Diak. an St. Marien, verwaltet zugleich ſeit 1869 komm. das Paſtorat an der Heiligengeiſtkapelle.

b. St. Nikolai: 1. Hauptpaſtor: Heinrich Friedrich Ludwig Aug. Birckenſtaedt. Geb. 9. Mai 1833 in Meſtlin, Mecklenburg-Schwerin, 1859 in Schwerin exam.; Juli 1865 ſchlesw.-holſt. Kolloq.; 1860 Hülfsprediger in Daſſow, Neujahr 1860 ord., 4. März 1860 Paſt. in Bietlübbe; 5. Juli 1865 Paſt. an St. Nikolai. — 2. Diakonus: Thomas Chriſt. Bruhn. Geb. 24. Jan. 1824 in Dagebüll; Oſtern 1855 in Stettin exam.; 15. Juni 1855 Paſt. in Meſow, Kreis Calau, 12. Okt. ord.; 1. Nov. 1858 Paſt. in Lüben, Provinz Preußen; 16. Sept. 1865 Diak. an St. Nikolai.

c. St. Johannis: 1. Hauptpaſtor: Chriſt. Aug. Frölich. Geb. 8. Febr. 1824 in Sörup, Oſtern 1850 exam.; 30. Juli 1854 ord., Adj. in Sülfeld; 11. Nov. 1855 Diak. in Ueterſen; 11. Okt. 1867 Paſt. an St. Johannis. — 2. Diakonus: Karl Juſtus Emil Nieſe. Geb. 5. Aug. 1853 in Burg a. F., Michaelis 1875 exam.; 6. April 1877 ord., Adj. in Selent; Febr. 1879 Diak. an St. Johannis.

d. Heiligengeiſtkapelle (däniſch): ſeit 1869 unbeſetzt, wird komm. verwaltet von Diak. H. J. Carſtens an St. Marien.

Handewitt: Georg Chriſt. Peterſen. Geb. 12. Jan. 1817 in Stenderup, Michaelis 1841 exam., 1. März 1849 Paſt. in Hellewatt und Eckwatt, 25. März ord., 23. Juli 1850 entl.; 22. Aug. 1851 Paſt. in Lohrbach, 4. Okt. 1853 P. in Aglaſterhauſen, 12. Apr. 1854 Paſt. in Ihringen, Baden, 12. Nov. 1864 Paſt. in Bau, 19. Aug. 1874 Paſt. in Handewitt.

Jörl: Reimer Sievers. Geb. 11. Aug. 1848 in Linden, Michaelis 1874 exam.; Juni 1875 Paſt. in St. Michaelisdonn, 4. Juli ord.; 18. Dec. 1881 Paſt. in Jörl.

Nordhackſtedt: Friedrich Prall. Geb. 31. Okt. 1840 in Huſum, Oſtern 1868 exam.; 30. Dec. 1868 Paſt. in Enge, 6. Febr. 1869 ord.; 24 März 1876 Paſt. in Nordhackſtedt.

Oeverſee: Lorenzo Andr. Mich. Niſſen. Geb. 22. Juli 1844 in Riſum, Michaelis 1872 exam.; 28. Febr. 1873, ord. Paſt. vic. in Haſelau; 20. Sept. 1873 Paſt. in Stedeſand; 27. Febr. 1881 Paſt. in Oeverſee.

Wallsbüll: Karl Wilhelm Emil von Brincken. Geb. 28. März 1845 in Hadersleben, Oſtern 1872 exam.; April 1873 im nordſchl. Pred.-Seminar beſtanden; 5. Nov. 1875 Paſt, Küſter und Schullehrer auf Gröde, 14. Nov. ord.; 9. Sept. 1882 Paſt. in Wallsbüll.

Wanderup: Nik. Friedr. Niſſen. Geb. 25. März 1802 in Apenrade, 1831 exam.; 17. April 1836 Paſt. in Riſum, Juli 1836 ord.; 20. Juli 1866 Paſt. in Wanderup.

Groß-Wiehe: Emil Ferd. Otto Aye. Geb. 15. Apr. 1848 in Huſum, Oſtern 1875 exam.; 1. Juli 1876 Paſt. auf Langeneß, 1. Septbr. ord.; 9. Apr. 1880 Paſt. in Joldelund; 16. März 1882 Paſt. in Groß-Wiehe.

VI. Propſtei Nordangeln.

17 Kirchen, 19 Prediger; Kirchenſprache deutſch.

Kirchenpropſt: Peter Friedr. Anderſen. Geb. 25. März 1816 in Flensburg, Oſtern 1841 exam.; 12. Dec. 1845 Kompaſtor in Huſum, 25. Jan. 1846 ord., 4. Sept. 1850 entl.; 1850—51 komm. Paſt. in Eichede; 1851—54 Amtsgehülfe in Reinbek; Okt. 1854 Oberpfarrer d. deutſch-luth. Gemeinde in Genf; 4. Mai 1865 Paſt. in Grundhof, dazu 19. März 1879 Propſt für Nordangeln. — 1880 Abg. z. Synode.

Adelby: Friedr. Arrien Adolf Johnſen. Geb. 20. Aug. 1841 in Stedeſand, Oſtern 1868 exam.; 18. Aug. 1868 Paſt. in Humptrup, 27. Sept. ord.; 6. Okt. 1875 Paſt. in Adelby.

Esgrus: Guſt. Ferd. Jacobſen. Geb. 17. Juli 1809 in Kappeln, 1835 exam.; 25. Nov. 1843 ord., Adj. auf Nordſtrand, 1846 in Hamberge; 24. Aug. 1847 Paſt. in Emmelsbüll; 17. Aug. 1871 Paſt. in Esgrus.

Gelting: 1. Hauptpaſtor: Georg Guſt. Konr. König. Geb. 18. Juli 1835 in Otterndorf, Prov. Hannover, 1861 daſ. exam., Aug. 1867 ſchl.-holſt. Kolloq.; 8. Sept. 1865 Rektor in Preetz; 8. Okt. 1867 Kompaſtor in Gelting, 24. Nov. ord.; 9. Aug. 1875 Paſt. daſ. — 2. Kompaſtor: Karl Heinr. Adalb. Paulſen, Geb. 1. Novbr. 1851 in Bünningſtedt, Oſtern 1879 exam.; 5. Okt. 1879 ord., Adj. in Niendorf; 20. Mai 1880 Kompaſt. in Gelting.

Glücksburg: Hans Pet. Friedr. Dahl. Geb. 18. Okt. 1850 in Ober-Jels, Oſtern 1878 exam.. Juni 1879 im nordſchl. Pred.-Sem.

beſtanden; 22. Juni 1879 ord., Adj. in Rödding, 1880 in Brönſ; 5. Jan. 1882 Paſt. in Glücksburg.

Grundhof: 1. Hauptpaſtor: Kirchenpropſt Pet. Friedr. Anderſen (ſ. oben). — 2. Diakonus: Georg Adolf Weiland. Geb. 15. Aug. 1849 in Tating, Oſtern 1877 ord., Adj. in Grundhof; 7. Mai 1880 Diak. daſ.

Hürup: Chriſtoph Herm. Piening. Geb. 11. Febr. 1814 in Kollmar, Michaelis 1843 exam.; 10. Juni 1849 Diak. in Kollmar, 22. Juli ord.; 17. März 1864 komm. Paſt. in Hürup u. Rüllſchau; 30. Apr. 1864 Paſt. in Hürup.

Husby: Edlef Jebſen Danielſen. Geb. 2. Aug. 1807 in Flensburg, Mich. 1834 exam.; 30. Mai 1843 Paſt. in Ockholm, 19. Juli ord.; 23. Okt. 1859 Paſt. in Poppenbüll, dazu 5. März 1864 komm. Propſt für Eiderſtedt, 20. Sept. 1866 Paſt. in Husby. — 1871 Abg. z. Synode.

Munkbrarup: Joh. Karl Friedr. Johnſen. Geb. 23. Okt. 1809 in Huſum, 1832 exam.; 28. Sept. 1837 Paſt. in Stedeſand, 19. Nov. ord.; 21. Aug. 1843 Paſt. an St. Laurentii auf Föhr; 28 Mai 1864 Paſt. in Munkbrarup.

Neukirchen: Karl Hendrich Jacobſen. Geb. 18. April 1805 in Glückſtadt, 1830 exam.; 3. Mai 1850 Rektor in Oldesloe; 20. Apr. 1864 komm. Paſt. in Neukirchen, 24. Juni ord., 5. Juli 1864 Paſt. daſ.

Quern: Herm. Johs. Chriſtel Flor. Geb. 5. Apr. 1844 in Schleswig, Mich. 1868 exam.; 26. Mai 1869 Paſt. an d. Alten Kirche auf Pellworm, 4. Juli ord.; 30. Aug. 1874 Haupt- und Kloſterprediger in Itzehoe; 15. Juni 1882 Paſt. in Quern.

Rüllſchau: Heinr. Theod. Jak. Eduard Goſche. Geb. 27. Mai 1817 in Kruſendorf, Mich. 1843 exam.; 1852—1853 Prädikant in Sietow, Mecklenburg; 20. Dec. 1853 Paſt. am Magdalenenſtift in Berlin, 27. Apr. 1854 ord., dazu 1. Apr. 1858 bis 1. Nov. 1859 komm. Paſt. am Zellengefängniß in Moabit; 4. Juni 1864 Paſt. an St. Michaelis in Schleswig; 25. Mai 1869 Paſt. in Rüllſchau.

Sieverſtedt: Jürgen Friedr. Matzen. Geb. 21. Jan. 1807 in Borgwedel, Mich. 1838 exam.; 23. März 1842 ord., Prädikant am St. Johanniskloſter vor Schleswig, bis Mich. 1845; 28. Apr. 1848 Adj., 13. Sept. 1848 komm. Paſt., Apr. 1851 Paſtor in Odenbüll; 13. Juni 1864 Paſt. in Sieverſtedt.

Groß- u. Klein-Solt: Heinr. Chriſtoph Tamm. Geb. 8. Okt. 1819 in Glückſtadt, Mich. 1845 exam.; 22. Aug. 1852 Diak. in Eddelack, Nov. ord.; 12. Juni 1864 Paſt. in Gr.- u. Kl.-Solt.

Sörup: 1. Hauptpaſtor: Lorenz Jul. Emil Clauſſen. Geb. 16. Okt. 1817 in Gettorf, Oſtern 1843 exam.; 17. Mai 1849 Diak. in Leck, Juni ord., 14. Okt. 1850 entl., 13. Nov. wieder konſtituirt; 9. Okt. 1851 Diak. in Breclum; 14. März 1864 komm. Paſt. in

Sörup, 30. Apr. Paſt. daſ. — 2. Diakonus: Joh. Georg Theod. Hanſen. Geb. 26. Apr. 1841 in Rellingen; Mich. 1865 exam.; 22. Nov. 1866 ord., Adj. in Zarpen; 19. Mai 1868 Diak. in Sörup.

Steinberg: Rob. Wilh. Rehquate. Geb. 9. Febr. 1831 in Breitenberg, Mich. 1857 exam.; 9. Mai 1864 Paſt. in Bargum, 5. Juni ord.; 9. Sept. 1878 P. in Steinberg.

Sterup: Klaus Thomſen. Geb. 15. März 1830 in Esgrus, 1855 in Flensburg exam.; 21. Febr. 1856 Rektor in Bredſtedt; 3. Febr. 1860 Diak. in Langenhorn, 13. Apr. ord.; 21. März 1864 komm. Paſt. in Sterup, 16. Juni 1864 Paſt. daſ.

VII. Propſtei Nordtondern.

30 Kirchen, 31 Prediger. Kirchenſprache in 19 Gemeinden däniſch, in 5 gemiſcht, in 6 deutſch.

Kirchenpropſt: Carſten Erich Carſtens. Geb. 29. Decbr. 1810 in Tondern, Oſtern 1837 exam.; 7. Okt. 1840 Diak. in Tondern, 11. Nov. ord.; 22. März–23. April 1864 und wieder 28. Sept. 1864 komm. Propſt und Hauptpaſt. daſ.; 2. Febr. 1868 Hauptpaſt., dazu 28. Febr. 1868 Propſt für Tondern, dazu ferner 1876 komm. Propſt für Loh- und Mögeltondern bis 1879. — Abgeordn. zur Synode 1871 und 1880.

Abel (däniſch): Georg Friedr. Scheel. Geb. 1. Juni 1847 in Flensburg, Mich. 1874 exam.; 11. März 1875 Diak. in Tondern, 29. März ord.; 27. März 1879 Paſt. in Abel.

Aventoft (deutſch): Friedr. Rud. Nik. Thomſen. Geb. 7. April 1843 in Sörup, Oſtern 1867 exam.; 20. Juli 1868 Paſt. in Aventoft, 30. Aug. ord.

Ballum: Chriſtian Wilh. Grönning. Geb. 22. Nov. 1813 in Fridericia; 1840—45 Miſſionszögling in Hamburg, 1845 Tentamen in Glückſtadt, 8. Okt. 1846 ord.; 1846—50 Miſſionar der nordd. Miſſionsgeſellſchaft und Paſt. in Rahjamundry, Oſtindien; 1850—1865 Miſſionar der evang.-luth. Miſſionsgeſellſch. in Amerika und Paſt. in Ellore, Guntoor, Paland und Rahjamundry; Juni 1868 ſchlesw.-holſtein. Kolloq.; 26. Juli 1868 komm. Diak. in Apenrade; 8. April 1873 Paſt. in Ballum.

Brede (däniſch): Hans Chriſt. Thieſſen. Geb. 19. Mai 1840 in Muuspött, Kreis Hadersleben, Mich. 1872 exam.; 15. Nov. 1872 Paſt. in Randerup, 19. Nov. ord.; 24. Aug. 1874 Paſt. in Brede.

Buhrkall (däniſch): Johs. Jonas Alex. Momſen. Geb. 12. Sept. 1839 in Ulderup, Mich. 1866 exam.; 29. Okt. 1867 Paſt. in Hoiſt, 22. Dec. ord.; 15. April 1874 Paſt. in Buhrkall.

Bülderup (däniſch): Rud. Bernh. Bahnſen. Geb. 4. Aug. 1854 in Hadersleben, Oſtern 1878 exam., Sept. 1878 im nordſchl. Pred.-Sem.

beſtanden; 6. Nov. 1879 komm. Diak. in Tondern, 9. Nov. ord.; 4. Jan. 1882 Paſt. in Bülderup.

Dahler (däniſch): Jakob Nikolai Peter Jacobſen. Geb. 31. Okt. 1847 in Hadersleben, Oſtern 1872 exam.; April 1873 im nordſchl. Pred.-Semin. beſtanden; 23. Nov. 1873 ord., Adj. in Gramm; 12. Dec. 1876 Paſt. in Dahler.

Döſtrup (däniſch): Sönke Jeſſen. Geb. 18. Dec. 1836 in Achterup, Oſtern 1866 exam.; 6. Febr. 1867 Diak. in Loit, 12. April ord.; 29. März 1867 komm. Paſt. in Hoirup, 4. März 1868 Paſt. daſ., dazu ſeit 29. März 1867 komm. Paſt. in Spandet; 29. Juli 1873 Paſt. in Döſtrup.

Emmerleff (däniſch): Eduard Adolf Asmuſſen. Geb. 14. Auguſt 1836 auf Pellworm, Oſtern 1867 exam.; 27. Okt. 1867 ord., Adj. in Ketting; 11. Aug. 1868 Paſtor in Emmerleff.

Hoiſt (däniſch): —

Hoſtrup (däniſch): Joh. Heinr. Weiland. Geb. 5. März 1838 in Oldenswort, 1862 in Flensburg exam.; 13. Juni 1864 komm. Hülfslehrer am Gymnaſium in Huſum; 28. Aug. 1864 ord., 15. Sept. 1864 komm. Paſt. in Bedſtedt, 29. Nov. 1864 Paſt. daſ.; 25. Juli 1878 Paſt in Hoſtrup.

Hoyer (gemiſcht): Lorenz Aug. Ludw. Schmidt. Geb. 1. Nov. 1841 in Leck, Oſtern 1866 exam, 16. Aug. 1866 ord., 30. Aug. 1866 komm. Paſt. auf Weſterland-Sylt; 25. März 1867 komm. Paſt. auf Romoe; 3. April 1867 komm. Paſt. in Atzerballig, 15. Febr. 1868 Paſt. daſ.; 23. Sept. 1871 Paſt. in Hoyer.

Jerpſtedt (däniſch). Guſt. Daniel Jebſen. Geb. 3. Juni 1852 in Flensburg, Oſtern 1879 exam., Jan. 1880 im nordſchl. Pred.-Sem. beſtanden; 20. Juni 1880 ord., Adj. in Lysabbel; 12. Okt. 1880 Paſt. in Jerpſtedt.

Keitum auf Sylt (deutſch): Asmus Friedr. Thomſen. Geb. 26. Aug. 1823 in Flensburg, Febr. 1848 Dr. phil., Mich. 1853 in Flensburg exam.; Aug. 1858—Oſtern 1863 komm. Rektor in Heide, dann Inſtituts-Vorſteher in Kappeln; 22. Juli 1864 komm. Paſt. in Keitum, 14. Aug. ord., dazu 1. Nov. 1864—Aug. 1865 komm. Paſt. für Weſterland, 23. Aug. 1868 Paſt. in Keitum.

Lügumkloſter (gemiſcht): Theod. Emil Jörgenſen. Geb. 23. Okt. 1847 in Brundbyballe auf Samsoe, Oſtern 1876 exam., 26. Juli 1876 ord., Adj. in Lysabbel; 24. Okt 1877 Paſt. in Lygumkloſter.

Medolden (däniſch): Johs. Amalius Schmidt. Geb. 11. Juli 1847 in Bülderup, Mich. 1871 exam.; 27. Sept. 1872 Paſt. in Jerpſtedt, 3. Nov. ord.; 20. März 1877 Paſt. in Medolden.

Mögeltondern (däniſch): Hans Schlaikier Prahl. Geb. 30. März 1845 in Oſterlygum, Oſtern 1872 exam., Mich. 1872 im nordſchl.

Pred.-Sem. beſtanden; 17. Nov. 1872 ord., Adjunkt an St. Johannis in Altona; 26. Sept. 1873 Paſt. in Medolden; 16. Dec. 1876 Paſt. in Mögeltondern.

Morſum auf Sylt (deutſch): Aug. Friedr. Anton Jenſen. Geb. 4. März 1847 in Kiel, Oſtern 1873 exam.; 9. Aug. 1873 ord.; Adj. in Segeberg bis 1874; Hülfslehrer an der Realſchule in Kiel; 31. Okt. 1875 Paſt. in Morſum.

Neukirchen (deutſch): Cornils Peter Cornils. Geb. 11. Mai 1835 in Süderſtapel, 1862 in Flensburg exam.; 30. Juli 1864 ord., 8. Aug. komm. Paſt. in Oſterlügum, 15. Aug. 1864 Paſt. in Neukirchen.

Norderlügum (däniſch): Karl Wilh. Andr. Jeß. Geb. 2. Juni 1844 in Heide, 1870 exam.; 26. Febr. 1871 ord., Adj. in Süderhaſtedt; 11. Juli 1871 Paſt. in Windbergen; 20. Aug. 1879 Paſt. in Norderlügum.

Randrup (däniſch): Thomas Peter Chriſtianſen. Geb. 8. Sept. 1853 in Hoiſt, Mich. 1881 exam.; 6. Nov. 1881 ord., Adj. in Haddeby; 1. Juni 1882 Paſt. in Randrup.

Rapſtedt (gemiſcht): Eduard Aug. Friedr. Jeſſen. Geb. 22. Sept. 1839 in Niebüll, Oſtern 1867 exam., 5. Aug. 1868 Paſt. in Braderup, 30. Aug. ord.; 19. Juni 1879 Paſt. in Rapſtedt.

Rodenaes (deutſch): Johs. Aug. Julius Clauſſen. Geb. 4. Okt. 1853 in Bredſtedt, Mich. 1880 exam.; 1. April 1881 Paſt. in Rodenaes, 25. April ord.

Romoe (däniſch): Herm. Friedr. Horſtmann. Geb. 24. Aug. 1842 in Sarau, Oſtern 1869 exam., Sept. 1871 im nordſchl. Pred.-Sem. beſtanden; 22. Okt. ord., komm. Diak. in Tondern; 9. Jan. 1875 Paſt. auf Romoe.

Schads (dän.): Jürgen Jörgenſen. Geb. 4. Dec. 1847 in Todsbüll, Oſtern 1874 exam.; 3. Jan. 1875 Paſt. in Schads, 29. März ord.

Tingleff (dän.): Peter Möller Johannſen. Geb. 3. Sept. 1846 in Wennemoes, Oſtern 1872 exam.; 8. März 1874 ord., Adj. in Tingleff, 2. Okt. 1876 Paſt. daſ.

Tondern (gem.) 1. Hauptpaſtor: Kirchenpropſt C. E. Carſtens (ſiehe oben). — 2. Diakonus: Otto Friedr. Valentiner. Geb. 29. März 1854 in Bernburg, Oſtern 1879 exam.; Sept. 1879 im nordſchl. Pred. Sem. beſtanden; 28. Mai 1881 ord., Adj. in Alt-Hadersleben; 23. Apr. 1882 Diak. in Tondern.

Uberg (gem.): Nis Simon Gottfriedſen. Geb. 18. März 1852 in Brundelund, Michaelis 1878 exam.; 30. Dec. 1878 ord., Adj. in Haddeby; Mai 1879 Paſt. in Uberg.

Weſterland auf Sylt (deutſch): Jürgen Arfſt Martens. Geb. 25. März 1852 in Oevenum, Oſtern 1879 exam., 21. Juli 1879 Paſt. zu Weſterland, 20. Juli ord.

Wiesby (dän.): Guſt. Tycho Friedr. Wilh. Seeger. Geb. 2. Febr. 1834 in Schleswig, 1860 in Flensburg exam.; 28. Aug. 1864 ord., 28. Septbr. 1864 komm. Hülfspred. in Tondern; 5. April 1867 komm. Paſt. in Wiesby, 5. Mai 1868 Paſt. daſ.

VIII. Propſtei Südtondern.

23 Kirchen, 25 Prediger; Kirchenſprache in 4 Kirchſpielen gemiſcht, in den übrigen deutſch.

Kirchenpropſt: Ludw. Georg Jaques Reuter. Geb. 14. Nov. 1837 in Apenrade, 1862 exam., 15. Juli 1864 Paſt. in Ladelund, 14. Aug. ord.; 19. März 1879 Propſt für Südtondern. — 1880 Abg. z. Synode.

Amrum (deutſch): Wilh. Johs. Emil Tamſen. Geb. 21. Nov. 1852 in Trittau, Michaelis 1876 exam., 21. Dec. 1876 ord., Adj. in Oldesloe; 4. Juni 1878 Paſt. auf Amrum.

Braderup (gem.): Hans Niſſenius Schmidt. Geb. 13. Aug. 1850 in Apenrade, Oſtern 1877 exam. Sept. 1877 im nordſchl. Pred.-Sem. beſtanden; 21. Nov. 1877 ord., Adj. in Lysabbel; 19. Nov. 1879 Paſt. in Braderup.

Dagebüll (deutſch): Karl H. L. J. F. Millies. Geb. 5. Septbr. 1840 in Daſſow, Mecklenburg, Oſtern 1871 exam.; 10. April 1872 Paſt. in Dagebüll, 12. Mai ord.

Deezbüll (deutſch): Johs. Jeremias Moſehnus. Geb. 14. Jan. 1849 in Krempe, Michaelis 1875 exam.. 5. Febr. 1877 ord., Paſt. vikar. in Vollerwiek; 22. Okt. 1877 Paſt. in Deezbüll.

Emmelsbüll (deutſch): Niß Niſſen. Geb. 5. Oktbr. 1847 in Fahretoft, Oſtern 1875 exam.; 17. Mai 1875 ord., Adj. in Niebüll; 16. Sept. 1877 Paſt. in Emmelsbüll.

Enge (deutſch): Joh. Friedr. Hanſen. Geb. 29. Okt. 1850 in Meldorf, Michaelis 1873 exam.; 27. Sept. 1874 ord., Adj. in Siek; Juli 1876 Paſt. in Enge.

Fahretoft (deutſch): Karl Ludw. Kieſow. Geb. 8. April 1828 in Gr.-Schönfeld, Sachſen, Michaelis 1868 exam. 23. Nov. 1868 Paſt. in Fahretoft, 3. Jan. 1869 ord.

Föhr.

a. St. Johannis (deutſch): 1. Erſter Kompaſtor: Ludw. Ferd. Friedr. Weber. Geb. 14. Aug. 1839 bei Neuruppin, 1865 Konrekt. in Loitz, 1869 Rektor d. Mittelſchule in Tondern; 9. Oktob. 1876 Kompaſt. zu St. Johannis, 26. Nov. ord. — 2. Zweiter Kompaſtor: Johs. Karl Ludw. Sievert. Geb. 15. Okt. 1814 in Ploen, Michaelis 1839 exam.; 17. Juni 1849 Diak. zu St. Johannis a. F., 29. Juli ord., 14. Okt. 1850 entl., 24. Okt. wieder komm. Diak. daſ., 15. Juni

1851 Diak. daſ. und bis 10. Dec. 1854 inter. Paſt.; 1866 zweiter Kompaſt.

b. St. Nikolai (deutſch): Knudt Andr. Frerks. Geb. 18. Aug. 1815 in Wyk a. F., Michaelis 1839 exam.; 19. Juli 1842 ord., Adj. in Odenbüll; 15. Sept. 1843 Komp. in Huſum; 20. April 1845 Paſt. an St. Nikolai. — 1871 Abg. zur Synode.

c. St. Laurentii (deutſch): Friedr. Caspers. Geb. 17. Sept. 1849 in Wyk a. F., Michaelis 1875 exam., 26. Jan. 1878 Paſt. zu St. Laurentii, 24. Febr. ord.

Horsbüll (deutſch): Wulf Friedr. Aug. Lühr. Geb. 24. April 1842 zu Neukirchen, Kreis Oldenburg, Michaelis 1867 exam.; 4. Mai 1869 Paſt. in Horsbüll, 7. Juni ord.

Humptrup (deutſch): Karl Friedr. Weiland. Geb. 17. April 1846 in Oldenswort, 1870 exam.; 1870 — Oſtern 71 Hülfslehrer am Gymnaſium in Plön; 22. April 1873 Paſt. in Klanxbüll, 22. Juni ord.; 30. Jan. 1876 Paſt. in Humptrup.

Karlum (deutſch): Karl Bahnſen: Geb. 18. Okt. 1848 auf Oland, Michaelis 1873 exam.; 27. Mai 1878 ord., Adj. in Olderup; 16. Juni 1879 Paſt. in Karlum.

Klanxbüll (deutſch): —

Klixbüll (deutſch): Karl Aug. Herm. Decker. Geb. 29. Juli 1849 in Rendsburg, Michaelis 1874 exam., 3. Aug. 1876 ord., Adj. in Süſfeld; 4. Dec. 1878 Paſt. in Klixbüll.

Ladelund (gem.): Propſt L. G. J. Reuter (ſ. oben).

Leck (deutſch): 1. Erſter Kompaſtor: Danklef Ad. Ferd. Mathieſſen. Geb. 19. Sept. 1809 in Schleswig, Michaelis 1841 exam.; 1. Juni 1849 Diak. in Petersdorf, 29. Juli ord.; 4. März 1868 erſt. Komp. in Leck. — 2. Zweiter Kompaſtor: Klaus Detl. Brünning. Geb. 14. Juli 1848 in Neumünſter, Oſtern 1872 exam.; 20. Nov. 1874 ord., Adj. in Grömitz; 14. Mai 1876 zweit. Komp. in Leck.

Lindholm (deutſch): Chriſt. Friedr. Sophus Niſſen. Geb. 10. Sept. 1849 in Riſum, Mich. 1876 exam.; 23. Sept. 1877 ord.; Adj. in Weſſelburen; 12. Dec. 1877 Paſt. in Lindholm.

Medelby (gem.): Jak. Friedr. Th. Aye. Geb. 13. Juli 1835 in Huſum, 1863 in Flensburg exam.; 30. März 1864 Paſt. in Simonsberg, 10. Apr. ord.; 6. März 1866 erſter Lehrer d. däniſch. Abthl. des Sem. in Tondern; 3. Juli 1870 Paſt. in Medelby; 18. Dec. 1874 — 23. Aug. 1875 komm. Schulrath.

Niebüll (deutſch): Friedr. Aug. Feddersen. Geb. 26. Mai 1838 in Schnatebüll, Oſtern 1865 exam.; 31. Okt. 1865 Diak. in Niebüll, 9. Sept. 1866 ord.; 9. März 1880 Paſt. daſ.

Riſum (deutſch): Alwin Karl Joh. Sivert. Geb. 9. Mai 1839 in Greifswald, April 1866 in Stettin exam., Aug. 1868 ſchlesw.-holſt.

Kolloq.; Adj. in Däniſchenhagen; 1. Nov. 1868 ord., 1 Dec. 1868 Paſt. in Riſum.

Stedesand (deutſch): Karl Emil Clauſſen. Geb. 2. Nov. 1853 in Brecklum, Oſtern 1877 exam.; 10. Nov. 1878 ord., Adj. in Quern; 6. Aug. 1881 Paſt. in Stedesand.

Süderlügum (gem.): —

IX. Propſtei Huſum-Bredſtedt.

25 Kirchen, 28 Prediger; Kirchenſprache deutſch.

Kirchenpropſt: Klaus Friedr. Karl Haſſelmann. Geb. 21. Aug. 1839 in Däniſchenhagen, Mich. 1864 exam.; 26. Juli 1865 ord., 4. Aug. 1855 komm. Paſt. auf Weſterland-Sylt; 30. Jan. 1866 Paſt. in Rodenaes; 8. Mai 1870 Paſt. an St. Michaelis in Schleswig; 28. Juni 1880 Propſt für Huſum, Bredſtedt, dazu 9. Aug. 1880 Hauptpaſt. in Huſum.

Bargum: Karl Joh. Chriſtoph Biernatzki. Geb. 31. Dec. 1849 in Friedrichſtadt, Mich. 1874 exam.; 6. Dec. 1874 ord., Adj. in Probſteierhagen, Olderup, Haddeby; 21. Nov. 1878 Paſt. in Bargum.

Bordelum: Hans Niſſen. Geb. 25. Nov. 1852 in Treia, Oſtern 1880 exam.; 20. Juli 1880 Paſt. in Schobüll, 1. Aug. ord.; 6. Sept. 1882 Paſt. in Bordelum.

Bredſtedt: Karl Aug. Chr. Lau. Geb. 28. Juli 1817 in Uetersen, Mich. 1844 exam.; 26. Aug. 1855 Archidiak. an St. Marien in Rendsburg, 7. Okt. ord.; 13. Sept. 1866 Paſt. in Bredſtedt.

Brekum: 1. Hauptpaſtor: Chriſtian Jenſen. Geb. 20. Jan. 1839 in Fahretoft, Oſtern 1867 exam.; 31. Oct. 1867 Paſt. in Uelvesbüll, 23. Dec. ord.; 23. Mai 1873 Paſt. in Brekum. — 2. Diakonus Karl Friedr. Nik. Wichmann. Geb. 19. März 1812 in Süderau, Mich. 1849 exam.; 19. Sept. 1864 Diak. in Brekum, 23. Okt. ord.

Drelsdorf: Harro Feddersen. Geb. 6. Dec. 1825 in Uelvesbüll, 1853 in Flensburg exam.; 30. Nov. 1856 Paſt. in Klanxbüll, 22. Jan. 1857 ord.; 7. Aug. 1865 Paſt. in Drelsdorf.

Gröde (Hallig): —

Hattſtedt: Karl Heinr. Georg Hempel. Geb. 27. Jan. 1834 in Rendsburg, 1860 exam.; 6. Apr. 1863 ord., Adj. u. Nachmittagsprediger in Ottenſen; 11. Sept. 1864 Paſt. in Tellingſtedt; 26. Jan. 1881 Paſt. in Hattſtedt.

Hooge (Hallig): Jens Jürgen Seneberg. Geb. 13. Juli 1845 in Hadersleben, Oſtern 1874 exam.; Apr. 1875 im nordſchlesw. Pred.-Sem. beſtanden; 26. Juli 1876 ord., Adj. in Kotzenbüll; 13. Mai 1879 Paſt. auf Hooge.

Huſum: 1. Hauptpaſtor: Propſt Kl. Friedr. Karl Haſſelmann, (ſ. oben). — 2. Kompaſtor: Karl Heinr. Aug. Schulz. Geb.

11. Novbr. 1847 in Hohenweſtedt, Mich. 1873 exam.; komm. zweiter Lehrer an d. Rektorſchule in Uetersen, Mai 1875 komm. Rektor daſ.: 3. März 1878 Diak. in Krempe, 29. März ord.; 20. Juni 1880 Kompaſt. in Huſum.

Joldelund: —

Langeneß-Nordmarſch (Halligen): —

Langenhorn: 1. Hauptpaſtor: Peter Heinr. Herr. Geb. 12. Nov. 1816 in Huſum, Oſtern 1843 exam.; 16. Juni 1851 ord., Adj. in Bredſtedt; 2. Mai 1853 Kompaſt. in Hattſtedt und Schobüll; 2. März 1868 Paſt. in Langenhorn. — 2. Diakonus: Karl Friedr. Aug. Dieckmann. Geb. 28. Juni 1842 in Dänhöft, Oſtern 1867 exam.; 4. Mai 1868 Diak. in Langenhorn, 26. Juli ord.

Mildſtedt: Rud. Friedr. Bendixen. Geb. 30. März 1811 in St. Margarethen, Mich. 1838 exam.; 24. Mai 1854 Komp. in Mildſtedt, Juni ord.; 1880 dazu Verwalter des Hauptpaſtorats, 1882 alleiniger Paſt.

Ockholm: Martin Paul Pomarius. Geb. 6. Febr. 1809 in Huſum, Oſtern 1840 exam.; 16. April 1860 Paſt. in Ockholm, 6. Juni ord.

Odenbüll auf Nordſtrand: Joh. Pet. Grönning. Geb. 9. Nov. 1854 zu Guntoor in Indien, Mich. 1878 exam.; 17. Mai 1880 ord., Adj. in Olderup; Jan. 1881 Paſt. vic. in Odenbüll, Juni 1881 Paſt. daſ.

Oland (Hallig): Heinr. Theod. Thomälen. Geb. in Curslak, Vierlanden, 1865 in Lübeck exam., Okt. 1866 ſchl.-holſt. Kolloq.; 22. Aug. 1867 Paſt., Küſter und Schullehrer auf Oland, 21. Okt. ord.

Olderup: —

Oſtenfeld: Georg Julius Nikolaus Steger. Geb. 25. Dec. 1818 in Kiel, Oſtern 1847 exam.; 1854 Paſt. an d. deutſchen Gemeinde in Wiburg, Finnland, 5. Febr. 1854 ord.; 12. April 1871 Paſt. in Bergenhuſen; 23. Juli 1873 Paſt. in Oſtenfeld.

Pellworm: 1. Alte Kirche: Pet. Friedr. Aug. Guſt. Dührkop. Geb. 18. Jan. 1852 in Oldesloe, Oſtern 1880 exam., 19. Sept. 1880 Diak. in Itzehoe, 24. Okt. ord.; 9. Mai 1882 Paſt. auf Pellworm. — 2. Neue Kirche: —

Schobüll: —

Schwabſtedt: Thede Trueljen. Geb. 27. Juli 1812 in Oſterhuſum, Oſtern 1846 exam.; 26. Okt. 1848 Diak. in Schwabſtedt, 10. Decbr. ord., 12. Dec. 1850 entl., jedoch 11. Jan. 1851 wieder konſtituirt; 7. Dec. 1853 Paſt. daſ.; dazu April 1879 — Aug. 1880 komm. Propſt für Huſum. — 1880 Abg. z. Synode.

Schweſing: Klaus Hinr. Lindemann. Geb. 7. Aug. 1848 in Holſten-Niendorf, Oſtern 1876 exam.; 29. Okt. 1876 ord., Adj. in

Siek, Okt. 1877 Paſt. vic. daſ.; 10. Aug. 1878 Paſt. in Vollerwiek; 27. April 1881 Paſt. in Schweſing.

Simonsberg: Theodor Riis. Geb. 20. April 1853 in Lygumkloſter. Oſtern 1880 exam., Febr. 1881 im nordſchl. Pred.-Sem. beſtanden; 13. Febr. 1881 ord., Adj. in Olderup; Juni 1881 Paſt. in Simonsberg.

Viöl: Thaddäus Adolf Friedr. Reuter. Geb. 16. Aug. 1836 in Apenrade, 1860 exam.; Jan. 1864 ord., 11. Mai 1864 Paſt. in Viöl.

X. Propſtei Eiderſtedt.

17 Kirchen, 19 Prediger.

Kirchenpropſt: Georg Heinr. Wilh. Schwartz. Geb. 17. Nov. 1819 in Neuenkirchen, Oſtern 1845 exam., Aug. 1847 Licentiat d. Theol.; 25. Nov. 1849 Diak. in Wilſter, 20. Jan. 1850 ord.; 1. Nov. 1857 zweiter Kompaſt. in Ploen; 10. Juli 1864 Hauptpaſt. in Garding, dazu Nov. 1866 komm. Propſt, 1866—74 Mit-Examinator in Kiel; 10. April 1874 Propſt für Eiderſtedt und gleichzeitig Konſiſtorialrath und komm. Mitglied des evang.-luth. Konſiſtoriums in Kiel; 19. Juli 1875 Doktor d. Theologie; 6. Jan. 1873—1880 komm. Kreisſchulinſpektor für Huſum-Bredſtedt. 1871 u. 1880 Abg. z. Synode.

Garding: 1. Hauptpaſtor: Kirchenpropſt Dr. theol. G. H. W. Schwartz (ſ. oben). — 2. Diakonus: Herm. Eduard Scholtz; Geb. 18. April 1810 in Haddeby, 1834 exam.; 29. Dec. 1842 Diak. in Garding, 26. Febr. 1843 ord., 15. Sept. 1850 entl., jedoch 11. Jan. 1851 wieder angeſtellt.

Katharinenheerd: Johs. Nathanael Simonſen. Geb. 18. Jan. 1840 in Joldelund, Oſtern 1866 exam.; 13. Aug. 1866 Paſt. in Simonsberg, 4. Nov. ord.; 2. Sept. 1868 Paſt. in Katharinenheerd.

Kating: Karl Chriſtian Johnſen. Geb. 3. Jan. 1850 in Weddingſtedt, Oſtern 1876 exam.; 26. Okt. 1877 ord., Adj. in Barpen, 26. Jan. 1879 Paſt. in Krummendiek; Dec. 1880 Paſt. in Kating.

Koldenbüttel: Ludwig Saß. Geb. 3. Febr. 1840 in Delve, Oſtern 1865 exam.; 10. Sept. 1865 Paſt. in Koldenbüttel, 14. Jan. 1866 ord.

Kotzenbüll: Karl Pet. Friedr. Lucian Wolff. Geb. 7. Okt. 1847 in Neumünſter, Mich. 1874 exam.; 18. April 1875 ord., Adj. in Weſſelburen; 27. Juni 1875 Paſt. in Blekendorf; 10. März 1880 Paſt. in Kotzenbüll.

Oldenswort: 1. Hauptpaſtor: Karſten Kühl. Geb. 21. Okt. 1842 in Krumſtedt, Mich. 1869 exam.; 23. Jan. 1870 Paſt. in Kollmar, 27. Febr. ord.; 31. Mai 1874 Paſt. in Büſum; 1878 Paſt. in Oldenswort. 2. Diakonus: die Stelle iſt ſeit 1876 unbeſetzt.

Oſterhever: Hans Herm. Jul. Gloe. Geb. 15. Nov. 1848 in Marne, Oſtern 1875 exam.; 2. Juni 1876 ord., Adj. in Kotzenbüll;

31. Mai 1876 Paſt. an d. Neuen Kirche auf Pellworm, 18. Aug. 1881 Paſt. in Oſterhever.

St. Peter: Ludw. Friedr. Henning. Geb. 2. Jan. 1812 in Segeberg. Mich. 1839 exam.; 6. Mai 1847 Paſt. und Schullehrer in Ording, 26. Juli ord.; 15. März 1863 Paſt. in St. Peter.

Poppenbüll: Heinr. John Sophius Maſſ. Geb. 1. Nov. 1853 in Sonderburg, Mich. 1878 exam.; 12. März 1879 ord., Paſt. vic. in Huſum; 24. Sept. 1879 Paſt. in Poppenbüll.

Tating: Ludw. Friedr. Reimers. Geb. 5. Jan. 1853 in Heide, Oſtern 1879 exam.; 7. Jan. 1881 Paſt. in Tating, 13. Febr. 1881 ord.

Tetenbüll: Ernſt Eduard Evers. Geb. 15. Aug. 1844 in Kaköhl, Oſtern 1869 exam.; 29. Sept. 1869 Paſt. in Tetenbüll, 31. Okt. ord.

Tönning: 1. Hauptpaſtor: Joh. Adolf Chriſtianſen. Geb. 22. Sept. 1843 in Dörpum, Sommer 1870 exam.; Hülfsprediger an den Lazarethen in Altona; 11. Febr. 1872 Archidiak. in Oldenburg, 1. April ord.; 11. Jan. 1877 Paſt. in Tönning. — 2. Diakonus: die Stelle iſt ſeit 1869 unbeſetzt.

Uelvesbüll: Bendix Both. Geb. 28. Aug. 1853 zu Kamperreihe, Oſtern 1880 exam.; 9. Mai 1880 ord., Adj. in Preetz; 30 Juli 1882 Paſt. in Uelvesbüll.

Vollerwiek: —

Welt: —

Weſterhever: Auguſt Friſch. Geb. 28. Aug. 1848 in Meldorf, Oſtern 1881 exam.; 3. Febr. 1882 Paſt. in Weſterhever. 15. März ord.

Witzwort: 1. Hauptpaſtor: Joh. Friedr. Ludw. Alberts. Geb. 20. März 1818 in Oldenswort, Oſtern 1844 exam.; 8. Febr. 1846 Diak. in Eckernförde, 22. März ord.; 10. Okt. 1858 Archidiak. in Itzehoe; 5. Juli 1865 Paſt. in Witzwort. — 2. Diakonus: Peter Chriſtian Hanſtedt. Geb. 4. April 1810 in Korntwedt, Oſtern 1837 exam ; 17. Febr. 1842 Diak. in Niebüll, 1. Mai ord.; 14. Dec. 1862. Diak. in Witzwort.

XI. Propſtei Schleswig.

12 Kirchen, 12 Prediger.

Kirchenpropſt: Johs. Heinr. Zieſe. Geb. 4. Nov. 1820 zu Däniſch-Nienhof, Oſtern 1847 exam.; 2. Febr. 1851 Diak. in Itzehoe; 20. April ord.; 6. Juni 1858 Paſt. in Krempe; 5. März 1864 komm. Paſt. in Gelting, 29. Mai Paſt. daſ.; 30. März 1869 Paſt. im Friedrichsberg, Schleswig, dazu 16. Juli 1879 komm. Propſt, 28. Juni 1880 Propſt. —1880. Abg. zur Synode.

Bergenhuſen: Klaus Herm. Schütze. Geb. 22. April 1820 in Ueterſen, Mich. 1848 exam.; 10. Juni 1855 ord., Adj. in Schenefeld, 1859

in Nordhaſtedt, 1860 in Sülfeld; 26. Mai 1862 Kompaſt. an der Chriſtkirche in Rendsburg; 5. Juli 1873 Paſt. in Bergenhuſen.

Erfde: Detl. Harders. Geb. 9. April 1839 in Huje, Oſtern 1868 exam.; 2. März 1869 Paſt. in Simonsberg, 4. April ord.; 23. Juli 1873 Paſt. in Erfde.

Friedrichſtadt: Kai Heinr. Ludw. Wilh. Hanſen. Geb. 29. Okt. 1813 in Sundsacker, Oſtern 1841 exam.; 5. Febr. 1863 Paſt. in Friedrichſtadt, 6. März ord.

Haddeby: Pet. Friedr. Ludw. Bahnſen. Geb. 29. Juli 1802 in Riſum, 1828 exam.; 2. Dec. 1844 Paſt., Küſter und Schullehrer auf Olanb, Jan. 1845 ord.; 19. Aug. 1860 Paſt. in Haddeby.

Hollingſtedt: Herm. Hinr. Schacht. Geb. 25. Dec. 1842 zu Neritz, Oſtern 1871 exam.; 8. Mai 1871 ord., Adj. in Kappeln; 24. Jan. 1872 Paſt. in Arnis; 24. März 1876 Paſt. in Hollingſtedt.

Kropp: Johs. Joach. Hinr. Paulſen. Geb. 18. März 1847 in Witzhave, Oſt. 1870 exam.; 3. Nov. 1870 ord., Adj. in Kropp; 18. Juli 1872 Paſt. daſ.

Schleswig:

Dom: 1. Hauptpaſtor: Hans Joachim Otto Schnittger. Geb. 28. Febr. 1827 in Schleswig, Michalis 1853 in Flensburg exam.; 5. Dec. 1858 Diak. in Itzehoe, 19. Dec. ord.; 24. Aug. 1864 Kompaſt. am Dom in Schleswig, 9. Aug. 1880 Hauptp. daſ. — 2. Kompaſtor: Heinr. Wilh. Peterſen. Geb. 29. Jan. 1852 in Kiel, Oſtern 1877 exam.; Lehrer an einem Privat-Inſtitute zu Lähn in Schleſien bis Michaelis 1880; 21. Nov. 1880 Kompaſt. am Dom in Schleswig, 19. Dec. ord.

Friedrichsberg: Propſt Johs. Heinr. Zieſe (ſ. oben).

St. Michaelis: Auguſt Michelſen. Geb. 2. Okt. 1825 in Hadersleben, Michaelis 1853 in Flensburg exam.; 8. Mai 1860 Rektor in Bredſtedt; 17. April 1864 ord., 13. Juni 1864 Paſt. in Jörl; 31. Mai 1867 Paſt. in Hattſtedt und bis 1869 in Schobüll; 22. Okt. 1880 Paſt. an St. Michaelis in Schleswig.

St. Johanniskloſter: ſeit 1. Mai 1880 unbeſetzt.

Süderſtapel: Hans Chriſtian Nygaard. Geb. 1. Mai 1801 in Huſum, 1825 exam.; 28. Aug. 1828 Diak. in Langenhorn, 30. Novbr. ord., 15. Okt. 1841 Paſt. in Süderſtapel.

Treia: Johs. Chriſt. Emil Hartz. Geb. 8. Jan. 1830 zu Hohenſtein, 1859 exam.; 13. Juni 1863 komm. Rektor in Friedrichſtadt; 29. Febr. 1864 komm. Paſt. in Treia, März ord.; 26. Mai 1864 Paſt. daſ.

XII. Propſtei Südangeln.

22 Kirchen, 17 Prediger.

Kirchenpropſt: Franz Jürgen Soltau. Geb. 27. Aug. 1847 in Flensburg, Oſtern 1872 exam.; Nov. 1872 ord., Adj. in Töſtrup;

13. Sept. 1873 Paſt. daſ.; dazu 26. April 1880 komm. Propſt, 6. Febr. 1882 Propſt für Südangeln.

Arnis: Marquard Chriſtian Hinr. Niſſen. Geb. 23. Mai 1849 in Hennſtedt, Michaelis 1874 exam; 23. Juli 1876 Paſt. in Arnis, 1. Sept. ord.

Boel: Wilh. Aug. Dame. Geb. 13. März 1814 in Haughuus, Jütland, Oſtern 1841 exam.; Privatlehrer in Weſſelburen; 24. Sept. 1851 Diak. an St. Johannis in Flensburg, 1854 ord.; 3. Dec. 1864 Paſt. in Boel.

Boren: Joh. Nikol. Fürſen. Geb. 3. Juli 1846 in Hogelund, Mich. 1871 exam., 1. April 1872 ord., Adj. in Kappeln, 27. Okt. Diak. daſ.; 10. Nov. 1880 Paſt. in Boren.

Brodersby und **Taarſtedt**: Heinrich Eyler. Geb. 4. März 1823 in Lütjenburg, Mich. 1848 exam., 18. Nov. 1849 ord., Adj. in Steinbek; 18. April 1851 Paſt. in Oſterhever; 1. Mai 1867 Paſt. in Poppenbüll; 13. Mai 1879 Paſt. in Brodersby und Taarſtedt.

Havetoft: Johs. Gottſched Eduard Witt. Geb. 21. Febr. 1832 in Kollmar, Mich. 1857 exam.; 20. Nov. 1859 Diak. in Neuenkirchen, 11. Dec. ord.; 18. März 1864 komm. Paſt. in Havetoft, 22. Juni Paſt. daſ.

Kahleby und **Moldenit**: Joh. Henningſen. Geb. 24. Sept. 1850 in Lottorf, Oſtern 1874 exam.; 8. Nov. 1874 ord., Adj. in Trittau Mai 1876 Paſt. in Rodenäs; 11. April 1880 P. in Kahleby, dazu 26. April Paſt. in Moldenit.

Kappeln: 1. Hauptpaſtor: Karl Dieder. Heſſen. Geb. 15. März 1827 in Weſterbelmhuſen, Mich. 1854 exam.; 7. Juni 1863 Diak. in Delve, 12. Juli ord.; 1864 komm. Paſt. in Glücksburg, Oeverſee, Sieverſtedt, Wanderup; 16. Juli 1864 Paſt. in Tönning; 1. Sept. 1876 Paſt. in Kappeln. — 2. Diakonus: Chriſt. Heinrich Julius Katterfeldt. Geb. 17. Dec. 1845 in Schleswig; Oſtern 1873 exam.; 24. Dec. 1874 ord., Adj. an der Neuen Kirche auf Pellworm; 14. Febr. 1875 Diak. in Hennſtedt; März 1881 Diak. in Kappeln.

Norderbrarup: Karl Moritz Chriſtianſen. Geb. 25. April 1810 in Ockholm, Oſtern 1837 exam.; 13. Okt. 1839 Paſt. in Weſterhever, 8. Dec. ord.; 15. Mai 1849 Paſt. in Erfde; 5. März 1873 Paſt. in Norderbrarup.

Rabenkirchen: Friedr. Martin Luther Ludw. Edleſſen. Geb. 31. Okt. 1817 in Oldenswort, Mich. 1842 exam.; 19. Sept. 1850 komm. Kompaſtor in Mildſtedt, 31. Okt. ord.; 17. Jan. 1851 Kompaſtor; 3. Aug. 1853 Paſt. in Rabenkirchen.

Satrup: Karl Juſt. Waldem. Müller. Geb. 23. Sept. 1809 in Rendsburg, Oſtern 1841 exam.; Mich 1840—Oſtern 1843 interim. Rektor in Friedrichsberg, Schleswig; Joh. 1843 interim. Rektor in

Segeberg, 7. Juni 1844 Rektor daſ.; 10. April 1856 Diak. in Oldesloe, 26. Juli ord.; 31. Mai 1864 Paſt. in Satrup.

Süderbrarup und **Loit**: Wilh. Julius Steger. Geb. 4. Mai 1819 in Hadersleben, Oſtern 1845 exam.; 22. Jan. 1854 ord., Adj. in Bredſtedt—Sept. 1854; Oſtern 1855—Mich. 1859 komm. Rektor in Eckernförde; Juni 1860—Oſtern 1861 Adj. in Bargum; 17. Juni 1861 Katechet an der Friedrichskirche in Kopenhagen; 1. Dec. 1864 komm. Paſt. in Enge; 2. Febr. 1865 Paſt. in Wallsbüll; 30. Sept. 1873 Paſt. in Süderbrarup und Loit.

Thumby und **Struxdorf**: Chriſt. Aug. Hinr. Decker. Geb. 15. Okt. 1806 in Huſum, 1831 exam.; 5. Jan. 1833 Kollaborator, 9. Aug. 1836 Subrektor in Meldorf; 5. Febr. 1843 Paſt. in Kl.-Weſenberg, 17. April ord.; 12. März 1863 Paſt. in Leezen; 30. Dec. 1874 Paſt. in Thumby und Struxdorf. — 1880 Abgeordn. zur Synode.

Tolk und **Nübel**: Peter Heinr. Karl Claudius. Geb. 16. Dec. 1829 in Sonderburg, 1855 in Flensburg exam.; 15. Juli 1860 Diak. in Tellingſtedt, 19. Aug. ord.; 9. Nov. 1862 Paſt. daſ.; 14. April 1864 komm. Paſt. in Tolk und Nübel, 28. Mai 1864 Paſt. daſ.

Töſtrup: Propſt Franz Jürgen Soltau (ſ. oben).

Uelsby und **Fahrenſtedt**: Heinr. Hans Hinrichſen. Geb. 5. März 1830 in Kappeln, 1854 in Flensburg exam.; 25. Nov. 1854 Adj. an der Domſchule in Schleswig; 6. Juli 1856 Kompaſtor am Dom in Schleswig, 22. Okt. ord.; 19. April 1864 komm. Paſt., 31. Mai 1864 Paſt. in Uelsby und Fahrenſtedt.

Ulsnis: Diedr. Theod. Johs. Peters. Geb. 12. Sept. 1840 zu Borſtel bei Stade; Mich. 1865 in Stade exam.; Febr. 1867 ſchlesw.-holſt. Kolloq.; 12. April 1866 Rektor in Eckernförde; 17. Dec. 1867 Paſt. in Oſterhever; 1. März 1868 ord.; 25. April 1881 Paſt. in Ulsnis.

XIII. Propſtei Hütten.

13 Kirchen, 15 Prediger.

Kirchenpropſt: Reimer Karl Georg Theod. Holm. Geb. 12. Dec. 1827 in Garding, 1857 in Stettin exam.; Dec. 1867 ſchl.-holſt. Kolloq.; 17. April 1857 ord.; 25. April 1857 Diak. in Wyk auf Rügen; 23. Dec. 1867 Paſt. in Steinberg; 4. Juli 1878 Paſt. in Hütten, dazu 5. Aug. 1878 Propſt. — 1880 Abgeordn. zur Synode.

Borby: Friedr. Wilh. Linde. Geb. 15. März 1805 in Mühlhorſt, 1829 exam.; 15. Okt. 1839 Paſt. in Enge, 6. Dec. 1839 ord.; 28. Okt. 1846 Paſt. in Borby, dazu Nov. 1877—Aug. 1878 komm. Propſt der Propſtei Hütten.

Bünsdorf: Andreas Theod. Albertus Schröder. Geb. 13. Jan. 1825 in Wandsbeck, Mich. 1849 exam.; Sept. 1857 Paſt. in Helſingfors, 7. März 1858 ord.; 11. Jan. 1870 Paſt. in Bünſtorf.

Däniſchenhagen: Joh. Jürg. Friedr. Meyer. Geb. 7. Febr. 1825 in Brunsbüttel, Mich. 1856 exam.; 7. Juni 1857 Diak. in Brunsbüttel, 2. Aug. ord.; 16. Okt. 1864 Paſt. in Kruſendorf; 30. Juli 1871 Paſt. in Däniſchenhagen.

Eckernförde: 1. Hauptpaſtor: Friedr. Adolf Niſſen. Geb. 2. Mai 1845 in Neumünſter, Mich. 1868 exam.; Aug. 1869 ord., Adj. in Altrahlſtedt; Jan. 1872 Paſt. in Emmelsbüll; 17. April 1877 Paſt. in Eckernförde. — 2. Diakonus: Karl Wilh. Johs. Lühr. Geb. 16. Dec. in Neukirchen, Kreis Oldenburg, Mich. 1874 exam.; Oſtern 1875 Lehrer an der Kadettenſchule in Berlin; 27. Mai 1877 Diak. in Eckernförde, 22. Juni ord.

Gettorf: 1. Hauptpaſtor: Ketel Heynſen. Geb. 24. Juni 1821 in Drelsdorf, Oſtern 1849 exam.; 4. März 1855 Paſt. in Weſterheyer, 2. Mai ord.; 30. Aug. 1863 Paſt. in Gettorf. — 2. Diakonus: Theod. Karl Friedr. Stoltenberg. Geb. 25. Juni 1850 in Wendtorf, Oſtern 1875 exam.; 11. Juli 1875 ord., Adj. in Preetz, dann in Kotzenbüll; April 1876 Diak. in Gettorf.

Hütten: Propſt Reimer Karl Georg Theodor Holm (ſiehe oben).

Koſel: Heinr. Eduard Achatius Broderſen. Geb. 15. Nov. 1813 in Wilſter, Oſtern 1838 exam.; 19. Dec. 1847 ord., Adj. in Hamberge bis Joh. 1849; Mich. 1849 bis Neujahr 1852 Paſtor vic. in Gleſchendorf; 1. Febr. 1852 Pfarrverweſer in Waldbreitbach, Rheinprovinz, 20. Aug. 1852 Pfarrer daſ.; 20. Mai 1854 Pfarrer in Erda, Rheinprov.; Jan. 1861 Paſt. in Gütergotz u. Drewitz bei Potsdam; 21. Jan. 1878 Paſt. in Koſel.

Kruſendorf: Heinr. Nik. Friedr. Clauſen. Geb. 30. Juli 1844 zu Burg a. F., Mich. 1868 exam.; 10. Jan. 1870 Archidiak. in Oldenburg, 27. Febr. ord.; 29. Okt. 1871 Paſt. in Kruſendorf.

Rieſeby: Hans Hinrich Bieſterfeldt. Geb. 3. März 1811 in Spitzerdorf, Mich. 1842 exam.; 28. Dec. 1851 Paſt. in St. Michaelisdonn, 18. Jan. 1852 ord.; 15. Okt. 1865 Paſt. in Rieſeby.

Schwanſen (Karby): Herm. Julius Jungclauſſen. Geb. 6. Mai 1818 in Glückſtadt, Oſtern 1845 exam.; 13. Aug. 1847 Paſt. in Rieſeby, 19. Sept. ord.; 16. März 1862 Paſt. in Schwanſen; 1864 bis 1868 Mit-Examinator in Kiel. — 1871 Abg. z. Synode.

Seheſtedt: Adolf Herm. Karl Lüdemann. Geb. 20. Aug. 1844 in Seeſter, 1870 in Oldenburg exam.; 16. Okt. 1870 ord., Adj. in Süſel; 30. Nov. 1873 Diak. in Krempe; 2. Sept. 1877 Paſt. in Seheſtedt.

Sieſeby: Theodor Julius Lund. Geb. 22. Aug. 1835 in Hohn, Mich. 1860 exam.; 16. Dec. 1863 Diak. in Hennſtedt, 8. Mai 1864 ord.; 6. Dec. 1868 Paſt. in Sieſeby.

Waabs: Joh. Heinr. Sierck. Geb. 27. Nov. 1817 in Preetz, Oſtern 1844 exam.; 6. Mai 1849 Diak. in Weſſelburen, 17. Juni ord.; 26. Sept. 1866 Paſt. in Waabs.

XIV. Propſtei Altona.

5 Kirchen, 9 Prediger.

Kirchenpropſt: Ernſt Adolf Lilie. Geb. 26. Sept. 1814 in Altona, Mich. 1838 exam.; 25. Juli 1840 Kollaborator an d. Gelehrtenſchule in Kiel; 26. Jan. 1845 Paſt. in Kirchnüchel, 16. Febr. ord.; 4. April 1856 Paſt. in Horſt; 22. Dec. 1864 Hauptpaſt. in Altona und Propſt. 1871—1880 Abg. zur Synode.

Altona:

a. Hauptgemeinde: 1. Hauptpaſtor: Kirchenpropſt E. A. Lilie (ſ. oben). — 2. Kompaſtor: Karl Leonhard Biernatzki. Geb. 28. Dec. 1815 in Altona, Michaelis 1840 exam.; 1. Mai 1841 interim. Rektor in Friedrichſtadt, 12. Sept. 1844 Rektor daſ. bis 1850; 1. Sept. 1852 Sekretair des chineſiſchen Miſſionsvereins in Kaſſel, 3. Febr. 1854 Dr. phil.; 1. April 1855 — 1. Juni 1859 Sekretair d. Central-Ausſchuſſes für innere Miſſion d. deutſch-evangel.-Kirche; Febr. 1861 interim. Nachmittagspred. in Ottenſen und dazu bis 31. Dec. 1861 an d. beiden Verſorgungsanſtalten in Altona; 14. Dec. 1861 komm. 2. Kompaſt. in Altona, 13. Febr. 1862 ord.; 1866 Kompaſt. d. Hauptgemeinde. — 3. Adjunkt. Miniſt.: Thomas Nikol. Ernſt Köſter. Geb. 5. Jan. 1854 in Neumünſter, Oſtern 1881 exam.; 12. Jan. 1882 Paſt. Adj. Min. in Altona, 15. Jan. ord.

b. St. Johannis: 1. Hauptpaſtor: Henning Dohrn. Geb. 7. Novbr. 1836 in Meldorf, Michaelis 1861 exam.; 18. Aug. 1863 Paſt. in St Annen, 22. Novbr. ord.; 25 Novbr. 1866 Paſt. an St. Johannis in Altona. — 2. Kompaſtor: Friedr. Paulſen. Geb. 28. Jan. 1849 in Albersdorf, Michaelis 1873 exam.; 9. Novbr. 1873 ord., Adj. an der St. Johanniskirche, 23. April 1846 Kompaſt. daſ.

c. St. Petri: Karl Aug. Thomſen. Geb. 9. Sept. 1824 in Bergenhuſen, Mich. 1853 in Flensburg exam.; 22. April 1855 Paſt. in Neuenkirchen, Norderdithmarſchen, 28. Mai ord.; dazu 1. Aug. 1864 komm. Propſt, 30. Mai 1865 Propſt für Norder-Dithmarſchen, Dec. 1872 Paſt. in Altona. — 1871 Abg. für Nord.-Ditmarſchen zur Synode.

d. Heiligen-Geiſt-Kirche: Johs. Chriſt. Aug. Lieboldt. Geb. 1. Mai 1836 in Travemünde, Juli 1861 in Lübeck exam., 1. Decbr. 1867 im ſchl.-holſt. Kolloq. beſtdn. Gymnaſiallehrer in Eutin; 31. Aug. 1858 Paſt. in Klanxbüll, 27. Septbr. ord., 1872 Paſt. an d. Heiligengeiſtkirche.

Ottenſen: 1. Hauptpaſtor: Hans Friedr. Neelſen. Geb. 4. Mai 1821 zu Seedorf, Oſtern 1846 exam.; 2. Juni 1849 Feldprediger d. ſchl.-holſt. Armee, 17. Juni ord., 3. Febr. 1850 Diak. in Uetersen; 4. März 1855 erſter Kompaſt. in Plön, dazu 2. Mai 1855 Propſt für die Propſtei Plön, dazu 1864—66 und wieder ſeit 1874 Examinator im theolog. Amtsexamen; 5. März 1875 Paſtor in Ottenſen, zugleich bis 1. Mai 1879 komm. Propſt für die Landkirchſpiele der Propſtei Plön. — 2. Diakonus: Gregor Klemens Kähler. Geb. 2. März 1841 in Flemhude, Michaelis 1866 exam.; 13. Dec. 1866 ord., Adj. in Elmshorn; 16. Dec. 1866 Paſt. in St. Annen; 3. Aug. Diak. in Ottenſen.

XV. Propſtei Pinneberg.

9 Kirchen, 12 Prediger.

Kirchenpropſt: Joh. Peter Chriſtian Bröker. Geb. 13. Oktbr. 1806 in Schleswig, 1829 exam.; 20. März 1831 Paſt. in Krummendiek, 17. April ord.; 1. März 1835 Paſt. in Uetersen; dazu Juli 1876 komm. Propſt, 19. März 1879 Propſt für Pinneberg.

Haſelau: Karl Johann Chriſtian Herm. Schetelig. Geb. 27. Novbr. 1849 in Glückſtadt, Michaelis 1874 exam.; 23. April 1876 Paſt. in Haſelau, 5. Juni ord.

Haſeldorf: Adolf Karl Dietrich Behn. Geb. 15. Juni 1851 in Kiel, Oſtern 1877 exam.; 19. Juni 1878 ord., Adj. in Oldesloe, Okt. 1878 in Groß-Flintbek, 1879 in Olderup; 10. Okt. 1879 Paſt. in Haſeldorf.

Niendorf: Detl. Joachim Guſt. Rohde. Geb. 6. Jan. 1849 in Segeberg, Oſtern 1875 exam.; 6. Juli 1875 Adj. Miniſt. an d. Hauptgemeinde in Altona, 11. Juli ord.; 15. Okt. 1881 Paſt. in Niendorf.

Nienſtedten: 1. Nienſtedtener Pfarrdiſtrikt: Zacharias Haſſelmann. Geb. 14. Jan. 1822 in Sarau, Michaelis 1847 exam.; 1. März 1854 komm. Paſt. in Nienſtedten, 26. März ord., 21. Septbr. 1858 Kompaſt. daſ. — 2. Blankeneſer Pfarrdiſtrikt: Jürgen Aug. Siegfr. Hanſen. Geb. 13. Aug. 1817 in Eckernförde, Oſtern 1842 exam.; 19. Decbr. 1847 ord., Adj. in Sief; 11. Febr. 1849 Paſtor in Ahrensburg; 1. Juli 1868 Komp. in Nienſtedten. — 1871 und 1880 Abgeordn. zur Synode.

Quickborn: Ernſt Henning Chriſtian Sörenſen. Geb. 10. Decbr. 1814 in Marne, 15. April 1843 Dr. phil., Michaelis 1849 exam.; 7. April 1853 komm. ſechster Lehrer am Gymnaſium in Altona, 28. Sept. 1853 ſechster Lehrer daſ.; — Decbr. 1866 Paſt. in Quickborn, 18. Jan. 1867 ord.

Rellingen: 1. Erſte Gemeinde: Karl Martin Behrens. Geb. 22. Okt. 1843 in Büſum, Oſtern 1868 exam.; 19. Juli 1868 ord.,

Adj. in Bordesholm; 25. April 1868 Diak. in Hennſtedt, 11. Septbr. 1874 Paſt. daſ.; 13. April 1880 Paſt. in Rellingen. 1880 Abgeordn. für Norder-Dithmarſchen zur Synode. — 2. Zweite Gemeinde: Karl Emil Anton Peterſen. Geb. 7. Juli 1844 in Herzhorn, Mich. 1868 exam.; 13. Febr. 1870 Paſt. in Haſeldorf, 27. Febr. ord.; 20. Aug. 1879 Paſt. in Rellingen.

Seeſter: Karl Friedr. Michaelſen. Geb. 1. Juni 1848 in Schmalſtede, Oſtern 1872 exam.; 26. Okt. 1873 ord., Adj. in Kappeln, April 1876 in Borsfleth; Juni 1876 Paſt. in Seeſter.

Uetersen. 1. Hauptpaſtor: Propſt J. P. C. Bröker (ſ. oben). — 2. Diakonus: Herm. Joh. Jck. Geb. 22. Sept. 1854 in Büſum, Michaelis 1880 exam; 19. Decbr. 1880 ord., Adj. in Haddeby; 14. Aug. 1881 Diak. in Uetersen.

Wedel: Joachim Andreas Reimers. Geb. 15. Mai 1808 in Oldenburg, Oſtern 1835 exam.; 22. Jan. 1843 Rektor, dazu 24. März Diak. in Heiligenhafen, 17. April ord.; 22. Decbr. 1849 Paſt. in Hohenſtein; 16. Mai 1867 Paſt. in Wedel.

XVI. Propſtei Rantzau.

13 Kirchen, 18 Prediger.

Kirchenpropſt, kommiſſariſch: Paſt. Heinr. Leopold Ruchmann in Horſt (ſ. unten).

Barmſtedt: 1. Erſter Kompaſtor: Thomas Nik. Hanſen. Geb. 12. Dec. 1810 in Taſtrup, Mich. 1840 exam.; 21. Jan. 1859 Katechet und Hospitalpred. in Elmshorn; 6. März ord.; 27. Sept. 1865 zweiter Kompaſt. in Barmſtedt, 23. Nov. 1876 erſter Kompaſt. daſ. — 2. Zweiter Kompaſtor: Theodor Lorentzen. Geb. 29. Aug. 1823 in Altona, Mich. 1848 exam.; 11. Sept. 1857 Rektor in Preetz und Lektor am Kloſter Preetz; 11. Dec. 1864 zweiter Kompaſt. in Plön, 12. Febr. 1865 ord.; 15. Febr. 1877 zweiter Kompaſt. in Barmſtedt.

Elmshorn: 1. Hauptpaſtor: — — 2. Kompaſtor: Chriſtian Heinr. Hack. Geb. 11. Jan. 1852 in Fleiſchgaſſel, Kr. Stormarn, Mich. 1860 exam.; 27. Febr. 1881 Kompaſt. in Elmshorn, 1. April ord. — 3. Katechet und Hospitalprediger: Chriſt. Matthias Rejahl. Geb. 17. Dec. 1809 in Neuendorf, Mich. 1839 exam.; 21. Dec. 1868 Katechet in Elmshorn, 24. Jan. 1869 ord.

Glückſtadt: 1. Erſter Kompaſtor: Nik. Hartw. Bünz. Geb. 29. Juni 1816 in Schafſtedt, Mich. 1841 exam.; 18. Mai 1845 Diak. in Glückſtadt, 20. Juli ord.; 14. April 1858 erſter Kompaſt. daſ.; 20. Juni 1865—1868 Mitglied des ehemal. Oberkonſiſtoriums für Holſtein. — 2. Zweiter Kompaſtor: Hugo Julius Karl Chriſtian

Fiencke. Geb. 16. Juli 1837 in Ploen, Mich. 1863 exam., 30. Okt. 1864 ord., Adj. in Nortorf, Juli 1865 in Barkau, Okt. 1865 in Bordesholm; 3. April 1868 Kompaſt. in Glückſtadt.

Prediger am königl. Strafgefängniß (nicht zur Propſtei gehörig) Broder Broderſen. Geb. 20. Nov. 1806 zu Kl.-Tarup, 1831 exam.; 1. Nov. 1840 Paſt. der Baugefangenen in Rendsburg; 5. Dec. 1850 zweiter u. 2. Aug. 1857 erſter Zuchthauspred. in Glückſtadt.

Herzhorn: 1. Hauptpaſtor: Hans Möller. Geb. 11. April 1819 in Rabenkirchen, Oſtern 1847 exam.; 17. Febr. 1856 ord., Adj. in Rendsburg; 1. April 1860 Diak. in Neuenkirchen, N.-D.; 23. April 1865 Paſt. in Herzhorn. — 2. Diakonus: die Stelle iſt ſeit 1872 unbeſetzt.

Hohenfelde: Joh. Friedr. Schröder. Geb. 29. Jan. 1809 in Stolteböll, Mich. 1836 exam.; 25. Febr. 1840 Rektor in Heide; 16. Mai 1858 Paſt. in Hohenfelde, 19. Aug. ord.

Hörnerkirchen: Jul. Wilh. Wiedemann. Geb. 25. Jan. 1838 in Twielenfleth bei Stade, 1864 in Stade exam.; März 1868 im ſchl.-holſt. Kolloq. beſtanden; 21. April 1864 ord., Adj. in Stotel bei Bremen, 6. Okt. 1864 Hülfspred. in Buxtehude; 12. Nov. 1865 Paſt. zu Altluneberg bei Bremerhaven; 9. Juli 1868 Paſt. an der Alten Kirche auf Pellworm; 13. Dec. 1875 Paſt. in Hörnerkirchen.

Horſt: Heinr. Leopold Ruchmann. Geb. 19. März 1815 in Plön, Oſtern 1840 exam.; 16. Nov. 1845 Archidiak. an St. Marien in Rendsburg, 11. Jan. 1846 ord.; 15. Jan. 1855 Paſt. in St. Margarethen; 4. Mai 1865 Paſt. in Horſt; dazu 10. Mai 1882 komm. Propſt für Rantzau. — 1871 Abgeordn. zur Synode.

Kellinghuſen: 1. Hauptpaſtor: Guſt. Heinr. Aug. Reimers. Geb. 7. Jan. 1837 in Reinfeld, Mich. 1861 exam.; 24. April 1864 Paſt. in Seeſter, 10. Juli ord.; Jan. 1876 Paſt. in Kellinghuſen. — 2. Diakonus: Detlev Rud. Hanſen. Geb. 12. Sept. 1814 in Meldorf, 20. Nov. 1837 Dr. ph.; 1843 Hülfslehrer, 14. Dec. 1844 Kollaborator in Meldorf; Okt. 1854 exam.; 5. Mai 1858 Diak. in Kellinghuſen, 4. Juni ord.

Kollmar: 1. Hauptpaſtor: Chriſtian Heinr. Theod. Bitterling. Geb. 18. Juli 1852 in Rendsburg, Mich. 1878 exam.; 20. Juni 1880 ord.; Adj. in Wanderup; 24. Okt. 1880 Paſt. in Kollmar. — 2. Diakonus Karl Aug. Caſſuben. Geb. 21. Okt. 1802 in Ahrensboek, 1830 exam.; 23. März 1865 ord.; 30. April 1865 Diak. in Kollmar.

Neuendorf: Karl Ludw. Wilh. Siemſen. Geb. 27. Jan. 1848 in Schleswig, Mich. 1872 exam.; 19. Nov. 1872 ord.; Adj. in Trittau; Dec. 1873 Paſt. in Krummendiek; 20. Okt. 1878 Paſt. in Neuendorf.

Stellau: Ernſt Rikleſ Otto Brandt. Geb. 9. Okt. 1852 zu Elsdorf, Mich. 1877 exam.; 18. Mai 1879 Paſt. in Stellau, 29. Juni ord.

XVII. Propſtei Münſterdorf.

17 Kirchen, 26 Prediger.

Kirchenpropſt: Karl Berend Haſſelmann. Geb. 2. Mai 1827 in Sarau, Mich. 1854 exam.; 17. Juni 1855 Diak. in Heiligenſtedten, 15. Juli ord.; 7. Sept. 1856 Paſt. in Krummendiek; 20. Nov. 1864 Hauptpaſt. in Krempe; dazu 1873 komm. Propſt für Münſterdorf, 20. Dec. 1874 Propſt. — 1880 Abgeordn. zur Synode.

Beidenfleth. 1. Hauptpaſtor: Georg Herm. Ahrens. Geb. 18. April 1803 in Gettorf; 1824 exam.; 14. April 1835 Diak. in Beidenfleth, Mai 1835 ord., 27. Jan. 1846 Paſt. daſ. — 2. Diakonus: Niels Friedr. Raben. Geb. 23. Juni 1804 in Hadersleben, 1829 exam.; 2. Nov. 1846 Diak. in Beidenfleth, 13. Dec. ord.

Borsfleth. 1. Hauptpaſtor: Herm. Wilh. Maxim. Gerber. Geb. 29. März 1822 in Rendsburg, Mich. 1849 exam., 1854 Inſtitutsvorſteher in Segeberg, 1861 in Elmshorn; 11. Okt. 1868 Paſt. in Klixbüll, 15. Nov. ord.; 9. Sept. 1878 Paſt. in Borsfleth. — 2. Diakonus: Julius Alexand. Stilcke. Geb. 2. Mai 1807 in Sülfeld, Oſtern 1841 exam.; 1. Jan. 1852 komm. ſiebenter Lehrer, 26. Sept. 1854 vierter Kollaborator am Realgymnaſium in Rendsburg; 22. Juli 1859 Diak. in Borsfleth, 28. Aug. ord.

Breitenberg: Walther Buchholz. Geb. 29. Juli 1844 in Eilenburg, 1872 in Magdeburg exam.; 3. Nov. 1872 ord., Adj. in Grundhof; 12. Apr. 1874 Paſt. in Breitenberg.

Brockdorf: Joh. Hinr. Julius Kipp. Geb. 10. Juli 1846 in Sieversdorf, Dec. 1872 in Oldenburg exam.; Mich. 1872—73 Hülfsprediger und Lehrer in Weſterſtede, Oldenburg, 5. Jan. 1873 ord.; 5. Okt. 1873 Diak. in Petersdorf a. F., 8. Mai 1880 Paſt. in Brockdorf.

Heiligenſtedten: 1. Hauptpaſtor: Jürgen Nikol. Fries. Geb. 22. Nov. 1823 in Flensburg, Oſtern 1849 exam.; 9. März 1851 Diak. in Heiligenſtedten, 20. April ord.; 11. Febr. 1855 Paſt. in Blekendorf; 17. Mai 1863 Paſt. in Münſterdorf; 8. Sept. 1867 Paſt. in Heiligenſtedten. — 2. Diakonus: Bernh. Wilh. Clauſen. Geb. 3. Dec. 1848 in Immingſtedt. Mich. 1878 exam.; 12. Jan. 1879 ord.; Pfarrverweſer in Bergſtedt; 31. Aug. 1879 Diak. in Heiligenſtedten.

Hohenaspe: Andreas Chriſtian Hamann. Geb. 30. Nov. 1823 in Stubbendorf, Oſtern 1850 exam.; 1849 Hülfsarbeiter an d. Univerſ.-Bibliothek in Kiel; 4. Juni 1855 Adj. Min. in Kiel, 30. Juli ord.; 17. Nov. 1864 Hauptpaſt. in Eckernförde; 9. Juli 1871 Paſt. in Hohenaspe.

Itzehoe: 1. Haupt- und Kloſterprediger: —.
2. Archidiakonus: Heinr. Hans Martin Schröder. Geb. 28. Dec. 1848 in Itzehoe, Mich. 1873 exam.; 7. Decbr. 1873 Diak. in Itzehoe, 21. Dec. ord.; 1878 Archidiak. —

3. Diakonus: —

Krempe: 1. Hauptpaſtor: Kirchenpropſt Karl Berend Haſſelmann (ſ. oben). — 2. Diakonus: Jürgen Herm. Stüben. Geb. 13. Nov. 1851 zu Kannemoor, Mich. 1880 exam.; 4. Jan. 1881 Diak. in Krempe, 13. Febr. ord.

Krummendiek: Heinr. Ernſt Cornelius Schröder. Geb. 2. März 1852 in Münſterdorf, Mich. 1878 exam.; 13. März 1881 Paſt. in Krummendiek, 1. April ord.

St. Margarethen: 1. Hauptpaſtor: Heinr. Friedr. Konrad Kramm. Geb. 10. Nov. 1849 in Kl. Himſtedt, Hannover, Oſtern 1876 exam.; 21. Dec. 1876 ord., Adj. in Kellingen; 25. Sept. 1879 Diak. in St. Margarethen, 5. März 1882 Paſt. daſ. — 2. Diakonus: —

Münſterdorf: Markus Franz Adolf Arps. Geb. 23. Dec. 1851 in Oldenburg, Mich. 1876 exam.; 30. Juni 1878 ord., Adj. in Niebüll; Okt. 1878 Paſt. in Münſterdorf.

Neuenbrook: Karl Friedr. Valentin Blick. Geb. 9. Febr. 1831 in Schöningen, Hrzth. Braunſchweig, 1860 in Wolfenbüttel exam., Dec. 1864 im ſchl.-holſt. Tentamen beſtanden; 9. Apr. 1865 Paſt. in Krummendiek, 27. Apr. ord.; 19. Sept. 1873 Paſt. in Neuenbrook.

Neuenkirchen. 1. Hauptpaſtor: Karl Emil Lorenz Nievert. Geb. 28. Nov. 1842 in Altona, Mich. 1866 exam.; 16. Juni 1867 ord., Adj. in Süſel; 22. Aug. 1869 Diak. in Wilſter; 23. Juli 1871 Paſt. in Neuenkirchen. — 2. Diakonus: die Stelle iſt ſeit 1876 unbeſetzt.

Süderau: 1. Hauptpaſtor: Johann Chriſtian Peters. Geb. 11. Nov. 1805 in Süderdeich, 1832 exam., 3. Februar 1839 Diak. in Neuendorf, 1. April ord.; 3. Juni 1855 Paſt. daſ.; Nov. 1866 Paſt. in Süderau. — 2. Diakonus. Peter Rud. Ludw. Thomſen. Geb. 11. Mai 1846 in Rendsburg, Oſtern 1872 exam.; 2. Septbr. 1872 ord., Adj. in Propſteierhagen; 20. Sept. 1874 Diak. in Süderau.

Wewelsfleth: Ludw. Alwin Ritſcher. Geb. 10. Febr. 1843 in Gr. Poſtwitz, Königr. Sachſen, 1871 in Dresden exam.; 1871 komm. Diak. in Neſchwitz, Sachſen, 6. Aug. ord.; 1872 komm. Adj. Min. in Kiel, 1873 Adj. Min.; 24. März 1879 Paſt. in Wewelsfleth.

Wilſter. 1. Hauptpaſtor: Karl Dieckhaus. Geb. 10. Juli 1836 zu Duisburg, 1864 in Koblenz exam.; 1864 Religionslehrer am Friedrich Wilhelm-Gymnaſium in Köln, 1869 Hülfslehrer am Realgymnaſium in Rendsburg; 18. Febr. 1872 Diak. in Wilſter, 26. März 1872 ord.; 1875 Archidiak. daſ.; 13. März 1881 Hauptpaſt. daſ. — 2. Archidiakonus: Chriſtian Aug. Hoeck. Geb. 1. April 1849 in Heide, Oſtern 1876 exam.; 30. Dec. 1877 Diak. in Wilſter, 29. März 1878 ord; 26. Dec. 1881 Archidiak. daſ. — 3. Diakonus: —

XVIII. Propſtei Süderdithmarſchen.

13 Kirchen, 20 Prediger.

Kirchenpropſt: Karl Eduard Mau. Geb. 15. Aug. 1814 in Propſteierhagen, Mich. 1839 exam.; 23. Apr. 1843 Paſt. in Bannesdorf a. F., 20. Juni ord.; 21. Juni 1849 in Burg, Süderdithmarſchen; dazu März 1837 komm. Propſt, 10. April 1864 Propſt. 1871 und 1880 Abg. zur Synode.

Albersdorf. 1. Hauptpaſtor: Hans Hinr. Nik. Schacht. Geb. 5. Aug 1836 in Neeritz, O. 1864 exam.; 8. Jan. 1865 ord., Adj. in Sülfeld; 27. Mai 1866 Diak. in Albersdorf, 22. Sept. 1867 Paſt. daſ. — 2. Diakonus: Heinr. Georg Wilh. Hanſen. Geb. 16. Nov. 1839 in Kropp, Oſtern 1866 exam.; 26. Apr. 1868 Diak. in Albersdorf, 21. Juni ord.

Barlt: Hans Karl Herm. Behrend. Geb. 18. März 1852 in Lütjendorf, Oſtern 1879 exam.; 6. Juli 1879 ord., Adj. in Weſſelburen; 16. Dec. 1879 Paſt. in Windbergen; Juli 1882 Paſt. in Barlt.

Brunsbüttel. 1. Hauptpaſtor: Klaus Heinr. Reinhold Thode. Geb. 23. Jan. 1849 in Meldorf, Oſtern 1875 exam., 29. Sept. 1876 ord., Adj. in Trittau; Mai 1878 Paſt. in Brunsbüttel. — 2. Diakonus: Joh. Jak. Reimers. Geb. 18. Juni 1819 in Poppenhuſen, Mich. 1846 exam.; 30. Nov. 1849 Rektor in Itzehoe; 7. Jan. 1866 ord., Diak. in Brunsbüttel.

Burg: Kirchenpropſt Karl Eduard Mau (ſ. oben).

Eddelack. 1. Hauptpaſtor: Friedr. Ludw. Fidler. Geb. 9. Mai 1807 in Schiffbek, 1833 exam.; 22. Sept. 1839 P in Krummendiek, 17. Nov. ord.; 27. Juni 1847 Paſt. in Eddelack. — 2. Diakonus: Hans Heinr. Peterſen. Geb 30. Sept. 1838 in Kummerfeld, Oſtern 1865 exam.; 17. Sept. 1865 Diak. in Eddelack, 12. Nov. ord.

Hemmingſtedt: Hans Harder. Geb. 30. Nov. 1826 in Wiemersdorf, Mich. 1854 exam.; 10. Aug. 1856 Diak. in Herzhorn, 5. Okt. ord.; 2. April—22. Juni 1864 komm. Paſt. in Munkbrarup; 19. Juni 1864 Paſt. in Hemmingſtedt.

Marne. 1. Hauptpaſtor: Theodor Paulſen. Geb. 31. Aug. 1839 in Albersdorf, Mich. 1864 exam., Nov. 1864 komm. achter Lehrer an d. Gelehrtenſchule in Meldorf; 8. Okt. 1865 erſter Komp. daſ., 26. Nov. ord.; 22. März 1868 Paſt. in Marne. — 2. Diakonus: Theodor Andreſen. Geb. 23. Aug. 1851 in Altona, Mich. 1875 exam., 13. Jan. 1878 Diak. in Marne, 24. Febr. ord.

Meldorf. 1. Hauptpaſtor: Peter Peterſen. Geb. 22. Mai 1850 in Schuby, Oſtern 1875 exam.; 2. Nov. 1877 ord., Adj. in Kahleby; 3. Nov. 1878 erſter Kompaſt. in Meldorf, 3. Sept 1882 Hauptpaſt. daſ. — 2. Erſter Kompaſtor: —

3. Zweiter Kompaſtor: Ernſt Lilie. Geb. 25. Jan. 1852 in Kirchnüchel, Mich. 1876 exam.: 5. Dec. 1880 zweiter Kompaſt. in Meldorf, 9. Jan. 1881 ord.

St. Michaelisdonn: Johannes Paulus Lohoff. Geb. 15. Jan. 1854 in Zarben, Pommern, 1879 in Magdeburg exam.; 9. Okt. 1880 Paſt. auf Langeneß, 31. Okt. ord.; 18. Juni 1882 Paſt. in St. Michaelisdonn.

Nordhaſtedt: Klaus Joh. Emil Wriedt. Geb. 30. Okt. 1833 in Kamp, Michaelis 1858 exam.; Juli 1864 Rektor in Oldesloe; 26. Novbr. 1865 Diak. in Itzehoe, 21. Decbr. ord.; 7. Juli 1867 Paſt. in Nordhaſtedt.

Süderhaſtedt: Bernh. Chriſtoph Phil. Joh. Wendt. Geb. 29. Aug. 1835 in Schönberg, Meckl.-Strelitz, Okt. 1860 in Schwerin exam., Novbr. 1866 im ſchl.-holſt. Kolloq. beſtanden; 29. Novbr. 1866 ord.; Adj. in Sülfeld; 17. März 1867 Archidiak. in Rendsburg; Decbr. 1872 Paſt. in Süderhaſtedt.

Windbergen: —

Wöhrden. 1. Hauptpaſtor: Heinr. Chriſtoph Hanſſen. Geb. 22. Decbr. 1837 in Tralau, Michaelis 1865 exam.; 31. Juli 1867 Paſt. in Wöhrden, 6. Okt. ord. — 2. Diakonus: Peter Nikol. Maaßen. Geb. 17. Okt. 1815 im Brunsbüttelerkoog, Mich. 1848 exam.; 2. Okt. 1864 Diak. in Wöhrden, 18. Decbr. ord.

XIX. Propſtei Norderdithmarſchen.

12 Kirchen, 17 Prediger.

Kirchenpropſt: Auguſt Prall. Geb. 19. Aug. 1831 in Huſum, 1856 in Flensburg exam.; 15. Febr. 1857 Diak. in Heide, 22. März ord.; 24. Febr. 1861 Hauptpaſt. daſ.; 1873 komm. Propſt, 15. Juli 1876 Propſt von Nord.-Dithmarſchen.

St. Annen: —.

Büſum: Georg Wilh. Theod. Hinrichs. Geb. 7. März 1847 in Wittenwurth, Oſtern 1875 exam.; 28. April 1876 ord.; Adj. in Oldesloe; 19. Nov. 1876 Paſt. in Büſum.

Delve: Heinrich Andrée. Geb. 11. Juli 1845 in Plön, Juli 1870 in Oldenburg exam.: 7. Aug. 1870 in Oldenburg ord.; 4. Juni 1871 dritter Paſt. in Eutin, 1876 Paſt. in Delve.

Heide. 1. Hauptpaſtor; Kirchenpropſt A. Prall (ſ. oben). — 2. Diakonus: Joh. Ant. Pet. Grantz. Geb. 7. März 1833 in Eutin, Mai 1859 in Oldenburg exam., April 1865 im ſchl.-holſt. Kolloq. beſtanden; Michalis 1857 Gymnaſiallehrer in Eutin; 26. Febr. 1865 Diak. in Heide, 2. Juli ord.

Hemme: Karl Friedr. Gotthilf Jenſen. Geb. 11. Okt. 1814 in Plön, Oſtern 1840 exam.; 24. Febr. 1850 Diak. in Heide, 14. April ord.; 14. Sept. 1856 Paſt. in Hemme.

Hennſtedt. 1. Hauptpaſtor: Nikol. Theod. Albert. Geb. 20. April 1852 in Techelwitz, Oſtern 1880 exam.; 20. Juni 1880 ord., Adj. in Haddeby; 5. Sept. 1880 Paſt. in Hennſtedt. — 2. Diakonus: Jürg. Adalb. Eduard Bruhn. Geb. 26. Jan. 1852 in Auguſtenburg, Oſtern 1881 exam.; 10. Juli 1881 Diak. in Hennſtedt, 7. Aug. ord.

Lunden. 1. Hauptpaſtor: Karl Heinr. Dorotheus Braaſch. Geb. 8. Sept. 1833 in Meldorf, Michaelis 1859 exam.; 11. Mai 1864 Diak. in Lunden, 12. Juni ord., 3. Okt. 1875 Paſt. daſ. — 2. Diakonus: Reimer Johannes Claudius Piening. Geb. 12. Decbr. 1846 in Tiebenſee, Michaelis 1873 exam.; 17. Juli 1874 ord.; Adj. in Oldesloe; 5. Dec. 1875 Diak. in Lunden.

Neuenkirchen. 1. Hauptpaſtor: Heinr. Wilh. Joachim Landt. Geb. 17. Decbr. 1842 in Ahrensbök, Oſtern 1868 exam.; Juni 1868 Hülfslehrer an d. Gelehrtenſchule in Glückſtadt; 12. Decbr. 1869 Diak. in Neuenkirchen, 18. April 1880 ord.; 1871 komm. Lazarethpred. in Altona; März 1873 Paſt. in Neuenkirchen. — 2. Diakonus: die Stelle iſt ſeit 1873 unbeſetzt.

Schlichting: Dierk Heſpe. Geb. 20. Decbr. 1803 in Thaden, 1831 exam., Privatlehrer in Heide; Decbr. 1865 Katechet u. Hospitalpred. in Elmshorn, 11. Jan. 1866 ord.; Jan. 1867 Paſt. in Schlichting.

Tellingſtedt. 1. Hauptpaſtor: Chriſtian Bünz. Geb. 1. Okt. 1849 in Meldorf, Michaelis 1873 exam; Mai 1875 komm. zweiter Lehrer an d. Rektorſchule in Uetersen; 22. Aug. 1875 Diak. daſ., 29. Okt. ord.; 15. Mai 1881 Paſt. in Tellingſtedt. — 2. Diakonus; Ernſt Max Mitſching. Geb. 26. Aug. 1853 in Weißenfels, Oſtern 1881 exam., 20. Nov. 1881 Diak. in Tellingſtedt, 18. Decbr. ord.

Weddingſtedt: Otto Ludw. Kelter. Geb. 11. Febr. 1804 in Weddingſtedt, Oſtern 1837 exam.; 21. Okt. 1838 ord., Adj. in Weddingſtedt, 17. Decbr. 1841 Paſt. daſ.

Weſſelburen: 1. Hauptpaſtor: Joh. Henning Eduard Dieckmann. Geb. 14. Nov. 1847 in Schleswig, Oſtern 1877 exam., 14. Febr. 1873 ord., Adj. in Segeberg; 27. April 1873 Diak. in Weſſelburen; 2. Okt. 1881 Paſt. daſ. — 2. Diakonus: —

XX. Propſtei Reudsburg.

13 Kirchen, 17 Prediger.

Kirchenpropſt: Karl Magnus von der Heyde. Geb. 9. März 1806 in Stellau, 1831 exam., 12. Febr. 1837 ord., Adj. in Brügge, 1841 in Nienbrook, 1847 auf Pellworm, 1848 in Itzehoe, April 1849 in

Nortorf; 5. Aug. 1849 Paſt. in Nortorf, dazu Jan. 1861 komm. Propſt d. Propſtei Rendsburg, 4. Mai 1861 Propſt. — 1871 und 1880 Abg. zur Synode.

Bovenau: Karl Friedr. Ludw. Tiergens. Geb. 9. Mai 1850 in Braak, Oſtern 1880 exam.; 16. Aug. 1880 ord., Adj. in Zarpen, Mai 1882 Pfarrverweſer daſ.; 9. Sept. 1882 Paſtor in Bovenau.

Hademarſchen: Aug. Wilh. Mart. Treplin. Geb. 11. Nov. 1840 in Parchau bei Genthien, 1867 in Koblenz exam.; 25. März 1868 ord., Adj. in Windheim, Weſtfalen, Oſtern 1869 in Hamm bei Hamburg, Aug. 1870 in Altona, Sept. 1870 in Tolk; 7. März 1872 Paſt. in Hademarſchen.

Hamdorf: Alfred Emil Theod. Sophus Jeſſen. Geb. 6. Nov. 1845 in Arnis, Oſtern 1869 exam.; 16. Okt. 1870 ord., Adj. in Propſteierhagen; 3. Jan. 1871 Diak. in Neuenkirchen, Propſtei Münſterdorf; März 1875 komm. Paſt. in Hohn; 8. Mai 1876 Paſt. in Hamdorf.

Hohenweſtedt: 1. Hauptpaſtor: Lauritz Ludw. Adolf Sveiſtrup. Geb. 6. Aug. 1810 zu Stokkemarke, Mich. 1840 exam.; 11. Aug. 1844 Diak. in Kollmar, 11. Aug. (?) ord.; 12. Nov. 1848 Paſt. daſ.; 6. März 1866 Paſt. in Hohenweſtedt. — 2. Diakonus: Theodor Ant. Schröder. Geb. 25. Okt. 1813 in Rendsburg, Mich. 1839 exam.; 1. Sept. 1850 Diak. in Süderau, 8. Dec. ord.; 12. Dec. 1871 Diak. in Hohenweſtedt.

Hohn: Hans Joachim Kröger. Geb. 7. März 1843 in Blumenthal, Oſtern 1869 exam.; 22. Juni 1870 Paſt. in Rodenäs, 11. Juli ord.; 21. Nov. 1875 Paſt. in Hohn.

Jevenſtedt: Gerhart Gloyer. Geb. 25. Aug. 1812 in Heiligenſtedten, Oſtern 1840 exam.; 11. Okt. 1846 Diak. in Heiligenſtedten, 13. Dec. ord.; 4. Aug. 1850 Paſt. in Breitenberg; 2. Aug. 1864 Paſt. in Wanderup; 11. Febr. 1866 Paſt. in Jevenſtedt.

Nortorf. 1. Hauptpaſtor: Kirchenpropſt K. M. von der Heyde (ſ. oben). — 2. Diakonus: Detl. Saß. Geb. 28. Dec. 1813 in Stelle, Oſtern 1842 exam., 8. Febr. 1857 ord., Adj. in Barlt bis 5. Dec. 1861, 1. Jan. 1862 in Süderhaſtedt, 9. Juni—29. Juli 1863 in Nortorf, dann wieder in Süderhaſtedt und 8. Dec. 1863 in Barlt; 18. Aug. — 7. Sept. 1864 komm. Paſt. in Halk; 1865 Diak. in Nortorf.

Rendsburg:

a. Chriſt- und Garniſonskirche. 1. Hauptpaſtor: Cäſar Stößiger. Geb. 27. Dec. 1815 in Altona, Mich. 1842 exam., 30. Juni 1847 Doktor der Philoſophie; Inſtitutsvorſt. in Elmshorn, 1853 in Ottenſen; 5. Juli 1860 Paſt. an der Friedrichskirche in Kopenhagen, 30. Sept. ord.; 17. Nov. 1863 Paſt. in Rendsburg. — 2. Diviſionspfarrer (nicht zur Propſtei gehörig): Friedrich Karl Guſtav Wend-

landt. Geb. 24. Mai 1850 in Teterin, Vorpommern, Aug. 1873 in Stettin exam.; 1874 Prädikant in Linde, Hinterpommern; 30. Dec. 1874 ord. Hülfspred. in Lauenburg, Pommern; 1. Okt. 1877 Adj. in Beggerow, Vorpommern; 1. Mai 1880 Diviſionsprediger der 18. Diviſion u. Prediger an der Chriſt- u. Garniſonkirche in Rendsburg.

b. Marienkirche. 1. Hauptpaſtor: —
2. Archidiakonus: Wilh. Adolf Nathanael Karl Jul. Reinh. Hanſen. Geb. 13. Febr. 1851 in Barkau, Oſtern 1875 exam., 1877 Archidiak. in Rendsburg, 8. Aug. ord.

c. Geiſtlicher an der Strafanſtalt (nicht zur Propſtei gehörig): Albert Teickner. Geb. 20. Decbr. 1833 zu Sylda, Prov. Sachſen, März 1861 zu Magdeburg exam.; 12. Decbr. 1864 Rektor u. Frühprediger zu Suhl, 28. März 1865 in Magdeburg ord.; 3. Mai 1868 Paſt. in Drognitz, Kreis Ziegenrück; 1. Juli 1878 Strafanſtalts-Geiſtlicher in Rendsburg.

Schenefeld: Ernſt Chriſtian Auguſt Kähler. Geb. 30. Mai 1841 in Schönberg, Michaelis 1865 exam.; 31. Aug. 1866 Paſt. in St. Michaelisdonn, 4. Novbr. ord.; 10. Jan. 1875 Paſt. in Schenefeld.

Todenbüttel: Heinr. Ernſt Chriſtian Palleſen. Geb. 9. Oktbr. 1851 in Plön, Michaelis 1875 exam.; 29. Oktbr. 1875 ord., Adj. in Preetz, 1878 in Siebenbäumen; Oktbr. 1879 Paſt. in Todenbüttel.

Wacken: Ernſt Friedr. Otto Esmarch. Geb. 25. Juli 1854 in Glückſtadt, Oſtern 1880 exam.; 16. Juni 1880 ord., Adj. in Niendorf; 16. Okt. 1881 Paſt. in Wacken.

XXI. Propſtei Kiel.

9 Kirchen, 10 Prediger.

Kirchenpropſt: Theodor Wilhelm Jeß. Geb. 20. Juli 1839 in Itzehoe, Michaelis 1863 exam; 8. Jan. 1865 Diak. in Itzehoe, 22. Jan. ord.; 27. Aug. 1865 Archidiak. daſ.: 11. März 1869 Paſt. an d. Heiligengeiſtkirche in Kiel; 1872 Paſt. des Jakobi-Pfarrbezirks daſ.; dazu 23. April 1879 Propſt der Propſtei Kiel. — Abgeordn. zur Synode 1871 und 1880.

Elmſchenhagen-Gaarden (2 Kirchen): 1. Hauptpaſtor (wohnt in Gaarden): Klaus Chriſt. Guſt. Goſch. Geb. 20. Juli 1838 in Hobſtin, Michaelis 1866 exam.; 1. Febr. 1867 Hülfslehrer am Gymnaſium in Altona, Oſtern 1867 in Glückſtadt; 19. April 1868 Diak. in Uetersen, 24. Mai ord.; 21. Mai 1875 Paſt. in Elmſchenhagen. 2. Diakonus (wohnt in Elmſchenhagen): Reinhard Günther Ferdinand Le Sage de Fontenay. Geb. 24. April 1851 in Kiel, Oſtern 1875 exam.; Juli 1876 Doktor der Philoſophie; 23. Decbr. 1877 ord., Adj. in Elmſchenhagen; 9. Septbr. 1880 (erſter) Diak. daſelbſt.

Flemhude: Karl Friedr. Otto Lühr. Geb. 14. Jan. 1839 in Heide, Michaelis 1862 exam.; Oſtern 1874 zehnter Lehrer am Gymnaſium in Kiel; 17. März 1869 Paſt. in Flemhude, 2. Mai ord.

Kiel.

1. Heiligengeiſt-Pfarrbezirk: Andreas Chriſtian Heinrich Mau. Geb. 6. Sept. 1842 in Kiel, Oſtern 1868 exam.; 3. Jan. 1869 erſter Komp. in Meldorf, 14. Febr. ord.; 29. Juni 1877 Paſt. der zweiten Gemeinde in Rellingen; 11. Mai 1879 Paſt. in Kiel.
2. St. Jakobi-Pfarrbezirk. Kirchenpropſt Th. W. Jeß (ſ. oben).
3. St. Jürgen-Pfarrbezirk: Dietrich Harries. Geb. 20. März 1835 in Haddeby, 1857 in Göttingen exam.; Pred. und Lehrer am Seminar in Düſſelthal; 1859—62 Repetent an der Univerſität Göttingen; komm. Kollaborator in Lüneburg; Oſtern 1862 Kolloq. in Koblenz, 4. Juli 1862 ord., zweiter Pfarrer und Rektor zu Stolberg bei Aachen, 1864 erſter Pfarrer daſ.; 1. Febr. 1872 Paſt. des St. Jürgen-Pfarrbez. in Kiel.
4. Nikolai-Pfarrbezirk: Auguſtin Wilh. Becker. Geb. 26. April 1837 in Verden, Oſtern 1862 in Stade exam.; Mitgl. d. Pred.-Sem. in Bokkum; 1864 Pfarr-Kollaborator in Arbergen, Pfingſten 1864 ord.; 1865 Lehrer am Seminar u. d. höhern Töchterſchule in Stade; 1869 Gymnaſiallehrer in Verden; Febr. 1870 Paſt. in Horneburg (Sommer 1870 bis Ende d. Jahres Feldprediger); 25. Nov. 1874 Stiftsprediger in Eiſenach; 21. Dec. 1879 Paſt. in Kiel.
5. Adjunctus Miniſterii: Friedr. Wilh. Adolf Baethgen. Geb. 16. Jan. 1849 zu Lachem, Hannover, Mich. 1876 exam., 15. Dec. 1877 Licentiat der Theologie in Kiel, 24. Dec. 1878 Doktor der Philoſophie in Leipzig; Herbſt 1878 Privatdocent der Theologie in Kiel, dazu 20. Dec. 1881 Adj. Min. daſ., 21. Dec. ord.

Schönkirchen: Ernſt Jakob Mühlenhardt. Geb. 8. Febr. 1845 in Marne, Oſtern 1869 exam., 27. April 1873 Archidiak. an St. Marien in Rendsburg, 13. Juli ord., (1874 bis März 1875 komm. Paſt. in Hohn); 25. Febr. 1877 Paſt. in Schönkirchen.

Weſtenſee: Friedr. Jul. Heinr. Karſtens. Geb. 9. Febr. 1849 in Neukirchen, Angeln, Mich. 1875 exam.; 14. Nov. 1875 ord., Adj. in Grundhof; 15. März 1877 Paſt. in Schobüll; 23. Nov. 1879 Paſt. in Weſtenſee.

XXII. Propſtei Neumünſter.

9 Kirchen, 11 Prediger.

Kirchenpropſt: Heinr. Joh. Friedr. Sörenſen. Geb. 21. Sept. 1823 in Rendsburg, Mich. 1848 exam.; 19. Juli 1857 ord., Adj. in Schönberg; 23. Nov. 1858 Diak. daſ.; 30. Sept. 1863 Paſt. in Klein-

weſenberg; 7. März 1871 zweiter Kompaſt. in Neumünſter, März 1872 erſter Kompaſt. daſ., dazu 1. Mai 1879 Propſt für die Propſtei Neumünſter. — Abg. z. Synode 1880.

Bordesholm: Walther Heinr. Chalybäus. Geb. 19. März 1844 in Kiel, Oſtern 1867 exam.; 26. März 1871 ord., Adj. in Bordesholm, 1873 Pfarrverweſer daſ.; 4. Nov. 1873 Paſt. daſ.

Bramſtedt: Detl. Friedr. Rolfs. Geb. 14. Mai 1827 in Wöhrden, Nov. 1853 exam.; 9. März 1856 ord., Adj. in Kellinghuſen; 15. Febr. 1857 Diak. in Wöhrden; 13. Okt. 1863 Paſt. in Wacken; 15. Nov. 1872 Paſt. in Bramſtedt.

Brügge: Friedrich Otto Clauſen. Geb. 1. Juli 1823 in Neumünſter, Nov. 1853 exam.; Mich. 1847 Hülfslehrer am Gymnaſium in Plön, 1. Sept. 1848 fünfter Lehrer, 28. Sept. 1853 Kollab. daſ.; 10. Aug. 1858 zweiter Kompaſt. in Glückſtadt, dazu 1859—1864 zweites Mitgl. d. ehem. holſt. Oberkonſiſtoriums und Miterxaminator bis 1864 und wieder 1867—74; Okt. 1867 Paſt. in Brügge; dazu 10. April 1874 Konſiſtorialrath und komm. Mitgl. d. evang.-luth. Konſiſtoriums. — Abg. z. Synode 1871, 1880.

Groß-Flintbek: Peter Friedr. Langreen. Geb. 28. Mai 1846 in Apenrade, Aug. 1870 exam.; Sept. 1870 Felddiakon; 18. Dec. 1870 ord., Adj. in Altona; März 1872 Diak. in Petersdorf; März 1873 Paſt. in Todenbüttel; 19. Juli 1879 Paſt. in Groß-Flintbek.

Großenaspe: Joh. Rudolf Kahl. Geb. 10. Sept. 1838 in Ahrensburg, Oſtern 1864 exam.; 26. März 1865 Paſtor in Stellau, 6. Apr. ord.; 13. Dec. 1873 P. in Großenaspe.

Heuſtedt: Herm. Friedr. Selk. Geb. 4. Apr. 1848 in Kühren, Oſtern 1874 exam.; 6. Sept. 1874 Diak. in Heiligenſtedten, 27. Sept. ord.; 13. Jan. 1879 Paſt. in Heuſtedt.

Kaltenkirchen: a. Oeſtlicher Pfarrbezirk: Hans Heinr. Rohwedder. Geb. 22. März 1853 in Albersdorf, Mich. 1880 exam.; 28. Nov. 1880 ord., Adj. in Sülfeld; 27. Aug. 1882 Paſt. in Kaltenkirchen. — b. Weſtlicher Pfarrbezirk: Joh. Nik. Ludw. Mau. Geb. 19. Okt. 1853 in Uetersen, Oſtern 1880 exam.; 9. Mai 1880 ord., Adj. in Trittau; 13. Nov. 1881 Paſt. in Kaltenkirchen.

Kirchbarkau: Joh. Diedr. Otto Kähler. Geb. 10. Juli 1831 in Heiligenhafen, Mich. 1858 exam.; 3. Febr. 1860 Rektor u. Diak. in Heiligenhafen, 4. März ord.; 27. Jan. 1864 Paſt. in Flemhude; 27. Nov. 1868 Paſt. in Kirchbarkau.

Neumünſter: Erſter Kompaſtor: Kirchenpropſt Heinr. J. F. Sörenſen (ſ. oben). — Zweiter Kompaſtor: Brar Volkert Riewerts. Geb. 4. Sept. 1842 zu Oldſum, Mich. 1871 exam.; 12. Nov. 1871 ord., Adj. in Süderhaſtedt; März 1872 Diak. in Süderau; 1874 Paſt. in Stellau; 20. Febr. 1879 Paſt. in Neumünſter.

XXIII. Propſtei Segeberg.

11 Kirchen, 13 Prediger.

Kirchenpropſt (kommiſſariſch): Paſt. Adolf G. A. Griebel in Warder (ſ. unten).

Hamberge: Otto Ludw. Friedr. Aug. Gleiß. Geb. 19. Decbr. 1841 in Glückſtadt, Oſtern 1867 exam.; 24. Jan. 1869 ord., Adj. in Däniſchenhagen, 1871 in Oldenburg; 29. Juni 1872 komm. Paſt. zu Weſterland auf Sylt, 24. Aug. 1873 Paſt. daſ.; 20. Febr. 1879 Paſt. in Hamberge.

Leezen: Thomas Adolf Theodor Hanſen. Geb. 16. Juli 1824 in Kopenhagen, 1851 in Glückſtadt tentirt, Febr. 1853 in Lübeck exam., 1853 in Bonn im Lehramtsexam. beſtdn., 1858 Doktor d. Philoſophie, Mai 1866 ſchl.-holſt. Kolloq.; 1856 Hülfslehrer am Gymnaſium in Wetzlar, 1856 ord. Lehrer daſ.; 1858 Oberlehrer an d. Realſchule in Mülheim a. d. Ruhr; 1862 Rektor der höhern Bürgerſchule in Lennep; 1865 zur Organiſation d. höhern Bürgerſchule in Sonderburg berufen; 9. April 1867 Hauptpaſtor in Lunden, 15. Juni ord.; 12. April 1875 Paſt. in Leezen.

Oldesloe: 1. Hauptpaſtor: Georg Baetz. Geb. 28. Juni 1838 in Oſchatz, Okt. 1863 in Dresden exam., Jan. 1865 ſchl.-holſt. Kolloq.; 12. Febr. 1865 Diak. in Wilſter, 30. März ord.; 23. März 1869 Paſt. in Wewelsfleth; 31. Decbr. 1878 Paſt. in Oldesloe. — 2. Diakonus: Klaus Weſſel. Geb. 17. Novbr 1843 in Lentförden, Aug. 1870 exam.; 26. Febr. 1871 ord., Adj. in Elmſchenhagen; 9. Juni 1873 Paſt. in Schobüll; 5. Decbr. 1876 Diak. in Oldesloe.

Pronſtorf: Karl Friedr. Rud. Welle. Geb. 13. Novbr. 1832 in Arolſen, Waldeck, 1859 daſ. exam., 6 Decbr. 1867 ſchl.-holſt. Kolloq.; 8. Decbr. 1867 Paſt. in Blekendorf; 20. Decbr. 1867 ord.; 23. Novbr. 1869 Paſt. in Pronſtorf.

Reinfeld: Paul Julius Gerhard Schamvogel. Geb. 4. Febr. 1816 in Grömitz, Michaelis 1842 exam.; 1. Jan. 1852 Prädikant in Buſenwurth, 30. Sept. 1855 ord., Adj. in Meldorf; 1. Juli 1860 komm. zweiter Zuchthauspred. in Glückſtadt; 12. Juli 1870 Paſt. in Reinfeld.

Schlamersdorf: Andreas Asmuſſen. Geb. 1. Juli 1798 in Sieverſtedt, 1824 exam.; 22. Juli 1827 Paſt. in Schlamersdorf, 4. Novbr. ord.; 30. Dec. 1877 Jubilar.

Segeberg: 1. Hauptpaſtor: —

2. Kompaſtor: Herm. Hinr. Jul. Guſt. Karl David. Geb. 9. Septbr. 1836 in Heilshoop, Michaelis 1868 exam.; 17. Jan. 1869 ord. komm. Paſt. in Odenbüll, dann Adj. in Bordesholm; 4. Decbr. 1870 Diak. in Marne, Juni 1877 Komp. in Segeberg.

Sülfeld: Reinh. Theod. Fauſt. Geb. 28. März 1843 in Homberg,

Kurheſſen, 1868 in Kaſſel exam.; 1868 Paſt. u. Rektor in Bad Nenndorf, 24. Jan. 1869 ord.; 4. Nov. 1869 Paſt. in Sülfeld.

Warder: Adam Georg Adolf Griebel. Geb. 28. Aug. 1819 in Warder, Mich. 1854 exam.; 5. Aug. 1855 ord., Adj. in Warder; 29. Sept. 1858 Paſt. in Warder, dazu 1. Sept. 1879 kommiſſar. Kirchenpropſt d. Propſtei Segeberg.

Klein-Weſenberg: Karl Georg Heinr. Genzken. Geb. 16. Mai 1843 in Mölln, März 1868 in Ratzeburg exam., Okt. 1868 ſchleſw.-holſt. Kolloq.; 29. Okt. 1868 ord., Adj. in Zarpen; 21. Juni 1871 Paſt. in Klein-Weſenberg.

Zarpen: —

XXIV. Propſtei Stormarn.

9 Kirchen, 10 Prediger.

Kirchenpropſt: Friedrich Tamſen. Geb. 11. Febr. 1806 in Flensburg, 1831 exam.; 25. Nov. 1835 Diak. in Krempe, 7. Febr. 1836 ord.; 27. Jan. 1839 Paſt. in Brunsbüttel; 27. März 1846 Paſt. in Trittau; dazu 11. Sept. 1849 Propſt für Stormarn, 2. Febr. 1853 als ſolcher entl., 24. Apr. 1858 wieder Propſt.

Altrahlſtedt: Diedr. Joh. Heinr. Reepen. Geb. 24. Febr. 1814 in Kiel, Oſtern 1839 exam.; 2. Aug. 1843 Diak. in Neuſtadt, Sept. ord.; (24. Sept. bis 8. Okt. 1843 Feldpred. beim holſt.-lauenb. Kontingent des X. Armeekorps für die Koncentrirung bei Lüneburg; 27. März bis 2. Juni 1849 Feldpred. d. ſchleſw.-holſt. Armee); 31. Okt. 1849 Paſt. in Flemhude; 26. Aug. 1863 Paſt. in Bornhöved; 26. Juli 1872 Paſt. in Altrahlſtedt.

Bargteheide: Chriſtian Wilhelm Broderſen. Geb. 28. Mai 1821 in Itzehoe, Oſtern 1847 exam.; 9. Jan. 1852 Rektor in Uetersen; 2. Juni 1864 Paſt. in Thumby u. Struxdorf, 19. Juni ord., 24. Okt. 1874 Paſt. in Bargteheide.

Bergſtedt: Jann Peters. Geb. 7. Aug. 1849 in Delve, Mich. 1873 exam.; 4. Okt. 1874 Paſt. in Kollmar, 8. Nov. ord.; 15. Sept. 1879 Paſt. in Bergſtedt.

Eichede: Julius Wilh. Guſt. Rulffs. Geb. 10. Dec. 1821 in Rendsburg, Mich. 1846 exam., 5. Mai 1850 ord., Adj. in Bargteheide, Oſtern 1856 in Schönberg; 10. Mai 1857 Diak. in Lunden; 12. Okt. 1863 Paſt. in Todenbüttel; 9. Nov. 1872 Paſt. in Eichede.

Siek: Ernſt Rudolf Schmieding. Geb. 1840 in Lübbeke, Weſtfalen, Okt. 1866 in Münſter exam., 4. Dec. 1867 ſchleſw.-holſt. Kolloq; 22. Dec. 1867 Paſt. in Hohenſtein, 1. März 1868 ord.; 21. Sept. 1878 Paſt. in Siek.

Steinbek; Karl Peterſen. Geb. 4. Mai 1815 in Altona, Oſtern 1839 exam.; 26. März 1843 Paſt. in Herzhorn. 17. April ord.;

26. Oktbr. 1855 Paſt. in Steinbek; 1854—1864 Mitexaminator b. theol. Amtsexamen. — 1871 u. 1880 Abg. zur Synode, 1880 Mitglied des Geſammt-Synodal-Ausſchuſſes.

Trittau: Propſt F. Tamſen (ſ. oben).

Wandsbek: 1. Hauptpaſtor: Diedr. Joh. Kedenburg. Geb. 29. Decbr. 1831 in Uetersen, Michaelis 1856 exam.; 9. Oktbr. 1859 Paſt. in Stellau, 20. Nov. ord.; 23. Oktbr. 1864 Paſt. in Sarau; 29. Nov. 1870 Paſt. in Wandsbek. — 2. Diakonus: Joh. Chriſt. Wilh. Fengler. Geb. 1. März 1834 in Altkranz, Schleſien, 1858 in Breslau exam., Novbr. 1868 ſchl.-holſt. Kolloq.; 20. Juli 1858 ord., Hülfspred. an d. ſeparirten luth. Gemeinde zu Schwennigdorf in Weſtfalen, 25. Juli 1860 Paſt. in Löwenberg, Schleſien; Novbr. 1869 Paſt. auf Langeneß; Febr. 1871 Diak. in Wandsbek.

Woldenhorn: Karl Otto Friedr. Hachtmann. Geb. 1. Febr. 1827 in Hamburg, 1857 in Berlin exam., April 1865 ſchl.-holſt. Kolloq.; 1857 Hülfsprediger an St. Laurentii in Halle; ord. 17. Mai 1858, Hülfspred. in Höxter a. d. Weſer; 23. Jan. 1867 Paſt. auf Hooge, 24. Novbr. 1868 Paſt. in Woldenhorn.

XXV. Propſtei Plön.

13 Kirchen, 16 Prediger.

Kirchenpropſt: Thomas Chriſtian Schütt. Geb. 14. April 1824 in Satrup, Michaelis 1848 exam.; 16. Decbr. 1855 Archidiak. in Oldenburg, 27. April 1856 ord.; 27. Mai 1879 Diak. in Lütjenburg; 25. Juni 1865 Paſt. daſ.; dazu 1. Mai 1879 Propſt der Propſtei Plön. — 1880 Abgeordn. z. Synode.

Blekendorf: Joh. Ferd. Aug. Mau. Geb. 8. April 1851 in Burg in S.-D., Michaelis 1875 exam.; 28. Febr. 1879 ord., Adj. in Zarpen, 22. Juni 1880 Paſt. in Blekendorf.

Bornhöved: Heinr. Konrad Peterſen. Geb. 18. Septbr. 1822 in Tondern, Oſtern 1847 exam.; 17. März 1850 Diak. u. Rektor in Heiligenhafen, 5. Mai ord.: 2. Oktbr. 1859 Paſt. in Nordhaſtedt; 22. Decbr. 1866 Paſt. in Norderbrarup; 9. Novbr. 1872 Paſt. in Bornhöved. — 1871 Abgeordn. z. Synode für Südangeln.

Giekau: Franz Jak. Niſſen. Geb. 20. Mai 1841 in Munkbrarup, Oſtern 1868 exam.; 24. April 1870 Paſt. in Blekendorf, 15. Mai ord.; 3. Febr. 1875 Paſt. in Kaltenkirchen; März 1882 Paſt. in Giekau.

Kirchnüchel: Friedr. Franz Fietenſe. Geb. 23. März 1836 in Travemünde, Mich. 1868 exam.; 10. Mai 1869 ord., Adj. in Hohenaspe; 24. April 1870 Diak. in Heiligenſtedten; 5. Jan. 1873 Paſt. in Kirchnüchel.

Lebrade: Johs. Wilh. Rud. Stehr. Geb. 4. Okt. 1849 in Altona, Michaelis 1873 exam.; 10. März 1875 ord., Paſt. vic. in Haſelau: 10. Oktbr. 1875 Paſt. in Lebrade.

Lütjenburg: 1. Hauptpaſtor: Kirchenpropſt Th Chr. Schütt (ſiehe oben). — 2. Diakonus: Theodor Valentiner. Geb. 28. Jan. 1854 in Jeruſalem, Michaelis 1878 exam., 1. Sept. 1879 im nordſchl. Pred.-Sem. beſtand.; 23. Jan. 1881 Diak. in Lütjenburg, 13. Febr. ord.

Plön: 1. Erſter Kompaſtor: Joh. Hinr. Hardt. Geb. 2. Juni 1837 in Süſel, Michaelis 1863 exam.; 3. März 1864 Diak. u. Rektor in Heiligenhafen, 3. April ord.; 25. Febr. 1866 Diak. in Lütjenburg; 19. April 1868 Paſt. in Giekau: 23. Oktbr. 1881 Paſt. in Plön. — 2. Zweiter Kompaſtor: Joh. Heinr. Hanſen. Geb. 11. Febr. 1851 in Flensburg, Oſtern 1876 exam.: 21. Juni 1876 ord., Adj. in Haddeby; 15. Mai 1877 Paſt. in Plön.

Preetz: 1. Hauptpaſtor: — 2. Diakonus: Albert Lutheri Voß. Geb. 16. Febr. 1846 in Uetersen, Oſtern 1872 exam.; 13. April 1875 ord., Adj. in Rellingen; 10. Decbr. 1876 Diak. in Preetz.

Propſteierhagen: Jakob Hinr. Jacobſen. Geb. 15. Juni 1844 in Boldixum, Oſtern 1869 exam.; 20. Juni 1869 ord., Adj. in Propſteierhagen; 20. Oktbr. 1869 Paſt. in Büſum, 8. Febr. 1874 Paſt. in Delve; 9. Juli 1876 Paſt. in Propſteierhagen.

Sarau: Theodor Aug. Ludw. Krah. Geb. 5. Aug. 1844 in Neuenkirchen, Nord.-Dithm., Oſtern 1871 exam.; 12. Mai 1872 ord., Adj. in Süderhaſtedt, Oktbr. 1872 in Breitenberg; März 1873 Paſt. in Wacken; 22. Mai 1881 Paſt. in Sarau.

Schönberg: 1. Hauptpaſtor: Hartw. Theodor Beckmann. Geb. 15. Novbr. 1840 in Rendsburg, Oſtern 1865 exam.; 2 Novbr. 1865 komm. vierter Kollaborator, 28. Juli 1866 vierter Kollab. am Real-Gymnaſium in Rendsburg; 9. Aug. 1868 Paſt. in Weſtenſee, 3. Septbr. ord.; 28. Septbr. 1879 Paſt. in Schönberg. — 2. Diakonus: Adolf Chriſt. Schroedter. Geb. 18. Febr. 1839 in Alt-Galendorf, Michaelis 1864 exam.; 22. Jan. 1865 ord., Adj. in Bordesholm; 28. Juni 1865 Diak. in Schönberg.

Selent: Joh. Heinr. Otto Reimers. Geb. 30. Novbr. 1851 in Laboe, Michaelis 1877 exam.; 15. Decbr. 1878 ord., Adj. in Niebüll, 1879 in Haddeby: 4. März 1880 Paſt. in Selent.

Kloſter Preetz (nicht zur Propſtei Plön gehörig): Friedrich Peter Valentiner. Geb. 2. Nov. 1817 in Pronſtorf, Oſtern 1843 exam.; 22. Okt. 1848 Diak. in Tönning, Dec. ord., 8. Nov. 1850entl.; 18. Jan. 1851 Paſt. in Jeruſalem; Juni 1866 Paſt. in Pronſtorf; 23. Sept. 1869 Kloſterprediger in Preetz.

XXVI. Propſtei Oldenburg.

12 Kirchen, 15 Prediger.

Kirchenpropſt: Detlev Georg Ludw. Martens. Geb. 13. Aug. 1833 in Schönhorſt, Mich. 1858 exam.; 16. Okt. 1861 Paſt. in Lebrade, 24. Nov. ord.; 23. Mai 1875 Paſt. in Plön; 8. Juli 1861 Propſt d. Propſtei Oldenburg, dazu 30. Juli Paſt. in Neuſtadt.

Altenkrempe: Klaus Hinr. Reimers. Geb. 27. Febr. 1839 in Bramſtedt, Oſtern 1867 exam.; 26. Sept. 1867 komm. Adj. Miniſt. in Kiel, 13. Okt. ord.; 20. Okt. 1868 Paſt. in Altenkrempe.

Grömitz: Friedr. Julius Heinr. Evers. Geb. 20. Mai 1834 in Warnsdorf, Mich. 1860 exam.; 22. Juni 1864 Paſt. in Klixbüll, 14. Aug. ord.; 26. Juni 1868 Diak. in Oldesloe; 26. Sept. 1876 Paſt. in Grömitz.

Großenbrode: Karl Joh. Otto Heinr. Trede. Geb. 25. Mai 1838 zu Kirchbarkau, Mich. 1864 exam.; 5. Febr. 1865 Archidiakonus in Oldenburg, 19. März ord.; 26. Sept. 1869 Paſt. in Großenbrode.

Grube. 1. Hauptpaſtor: Chriſtian Harms. Geb. 20. Febr. 1809 in Lunden, 1833 exam.; 30. Apr. 1837 Diak. in Albersdorf, 15. Juli ord.; 22. Juni 1841 zweiter Kompaſt. in Neumünſter; 31. Juli 1855 erſter Kompaſt. daſ.; 24. Sept. 1862 Paſt. in Grube. — 2. Kompaſtor: Heinr. Ludw. Johs. Stockmann. Geb. 24. Mai 1855 in Krummeſſe, Jan. 1880 in Lübeck exam.; 16. April 1882 Kompaſt. in Grube, 14. Mai ord.

Hanſühn: Joh. Heinr. Anton Lüers. Geb. 6. Okt. 1826 in Plön, Mich. 1856 exam.; 4. Sept. 1859 Archidiak. in Oldenburg, 10. Okt. ord.; 16. Okt. 1864 Paſt. in Hanſühn.

Heiligenhafen: 1. Hauptpaſtor: Guſt. Louis Chriſtoph Haaſe. Geb. 25. Nov. 1838 in Kiel, Mich. 1863 exam.; 18. Aug. 1864 ord., Adj. in Heiligenhafen, 2. Dec. 1865 komm. Paſt. daſ., 8. Dec. 1866 Paſt. daſ.; 1880 Abg. zur Synode. — 2. Diakonus: Mark. Chriſt. Heinr. Dooſe. Geb. 6. Okt. 1805 in Grömitz, 1832 exam. 21. Febr. 1864 ord., Adj. in Segeberg; 6. Nov. 1864 komm. Paſt. Adj. und Nachmittagsprediger in Ottenſen; 5. Jan. 1867 Diak. in Heiligenhafen.

Hohenſtein: Ernſt Friedr. Schumacher. Geb. 5. Juni 1844 in Schleswig, Oſtern 1872 exam.; 26. Mai 1872 ord., Adj. in Preetz; 16. Nov. 1873 Paſt. in St. Annen; 16. Febr. 1879 Paſt. in Hohenſtein.

Lenſahn: Herm. Wilh. Joh. Meyer. Geb. 9. Mai 1850 zu Neuende, Großherzth. Oldenburg, Oſtern 1874 exam.; 25. Mai 1875 ord., Adj. in Boſau, in Selent; 12. Dec. 1876 Kompaſt. in Grube; 18. Dec. 1881 Paſt. in Lenſahn.

Neukirchen: Hugo Kurd Guſt. Wilh. Wurmb. Geb. 21. Aug. 1850 in Gelting, Oſtern 1874 exam.; 5. Aug. 1874 ord., Adj. in Haddeby; Dec. 1865 Komp. in Gelting; 16. Nov. 1879 Paſt. in Neukirchen.

Neuſtadt. 1. Hauptpaſtor: Kirchenpropſt D. G. L. Martens. (ſiehe oben). — 2. Diakonus: die Stelle iſt ſeit 1864 unbeſetzt.

Oldenburg: 1. Hauptpaſtor: Karl Michael Ludw. Hollenſteiner. Geb. 6. Mai 1840 in Grünſtadt, Pfalz, 1864 in Speier exam.; 1867 Pfarrer in Neuhäuſel, Pfalz, 1867 ord.; 9. Juni 1873 Kompaſt. in Grube; 26. Septb. 1876 Paſt. in Oldenburg. — 2. Archidiakonus: Aug. Detl. Jürg. Boye. Geb. 31. Juli 1848 in Heiligenhafen, Oſtern 1878 exam.; 21. Juli 1878 ord., Adj. in Weſſelburen; Juni 1879 Archidiak. in Oldenburg.

Schönwalde: Hans Hinr. Studt. Geb. 5. Mai 1824 in Mielsdorf, zuerſt Volksſchullehrer, Michaelis 1854 exam.; 6. April 1856 ord., Adj. in Reinfeld, Dec. 1858 Prädik. in Frederik VII-Koog; Okt. 1859 Paſt. in Haſelau, 20. Nov. 1869 Paſt. in Schönwalde.

XXVII. Propſtei Fehmarn.

4 Kirchen, 6 Prediger.

Kirchenpropſt: Joh. Martin Michler. Geb. 16. April 1837 in Grömitz, Michaelis 1861 exam.; 21. Septbr. 1863 vierter, 18. Okt. 1864 dritter Kollaborator am Realgymnaſium in Rendsburg; 12. März 1865 Paſt. in Petersdorf, 25. Mai ord.; 1. Juli 1881 komm. Propſt für Fehmarn, 5. Dec. 1881 Propſt; dazu 28. Dec. 1881 Hauptpaſt. in Burg.

Bannesdorf: Chriſt. Pet. Friedr. Koch. Geb. 12. Aug. 1843 in Kiel, Oſtern 1869 exam.; 2. Jan. 1870 Diak. in Petersdorf, 13. Februar ord.; 4. Dec. 1870 Paſt. in Bannesdorf.

Burg. 1. Hauptpaſtor: Kirchenpropſt Joh. Martin Michler (ſiehe oben). — 2. Diakonus: Eduard Johs. Heinr. Bielenberg, geb. 26. Febr. 1846 in Hemme; Oſtern 1873 exam.; 9. Nov. 1873 Diak. in Burg, 10. Dec. ord.

Landkirchen. 1 Hauptpaſtor: Hans Heinrich Beeck. Geb. 3. März 1836 in Wakendorf, Oſtern 1865 exam.; 25. Juni 1865 komm. Hülfslehrer, 27. Septbr. 1865 vierter Kollaborator am Realgymnaſium in Rendsburg; 15. Okt. 1865 Paſt. in Landkirchen, 3. März 1866 ord.; 28. Nov. 1866 Doktor d. Philoſophie. — 2. Diakonus: Johannes Friedr. Dechniß. Geb. 8. Juni 1849 in Heiligenhafen, Michaelis 1874 exam.; 8. Nov. 1874 ord., Adj. in Hörnerkirchen; 25. Aug. 1875 Diak. in Landkirchen.

Petersdorf. 1. Hauptpaſtor: Chriſtoph Meier Odefey. Geb. 5. Juni 1844 in Büſum, Oſtern 1873 exam.: 1. Okt. 1873 Paſt. in

Uelvesbüll, 26. Okt. ord.; 26. März 1882 Paſt. in Petersdorf. — 2. Diakonus: Die Stelle iſt ſeit 1880 erledigt und bleibt vorerſt bis 1886 unbeſetzt.

XXVIII. Superintendentur Lauenburg.

28 Kirchen, 31 Prediger.

Superintendent: Albert Robert Brömel. Geb. 27. April 1815 in Teichel, Rudolſtadt. 1846 in Ratzeburg exam.; 4. Okt. 1846 ord. u. Paſt. in Laſſahn: 24. April 1854 Hauptpaſt. an St. Petri in Ratzeburg u. Superintend. des Herzogthums Lauenburg, ſowie erſter geiſtl. Aſſeſſor des herzogl. lauenburg. Konſiſtoriums; nach Aufhebung des letztren 1876 Konſiſtorialrath u. Mitglied d. evang.-luther. Konſiſtoriums in Kiel. 1866 Dr. th. — 1880 Mitglied d. Synode.

Baſthorſt: Friedr. Wilh. Antou Schumacher. Geb. 18. Mai 1828 in Niendorf a. d. Stecknitz, 1867 in Ratzeburg exam., 18. Okt. 1868 ord. u. Paſt. in Baſthorſt.

Berkenthin: Heinr. Friedr. Chriſtoph Harmſen. Geb. 16. Nov. 1817 in Ratzeburg, 1843 daſ. exam., 2. Apr. 1843 ord. u. Paſt. in Seedorf 9. April 1854 Paſt. in Berkenthin.

Breitenfelde: Ludw. Wilh. Martin Julius Karſtens. Geb. 2. Aug. 1840 in Mölln, März 1868 in Ratzeburg exam.; 17. Juli 1870 ord. in Schleswig, Adj. in Grundhof; 29. Sept. 1872 Paſt. in Hohenhorn; 1874 Paſt. in Breitenfelde. — Abg. z. Synode 1880.

Brunſtorf: Hans Konr. Chriſt. Lüttmann. Geb. 2. Mai 1824 in Muſtin, Okt. 1852 in Ratzeburg exam., 6. Aug. 1854 ord., Paſt. in Seedorf, 1859 Paſt. in Brunſtorf.

Büchen und **Pötrau:** Gottl. Ludw. Heinr. Fiedler. Geb. 3. Aug. 1824 in Mölln, Okt. 1854 in Ratzeburg exam.; Okt. 1851 Hülfslehrer d. Rektorates in Mölln; 7. Okt. 1855 ord., Paſt. in Niendorf an d. Stecknitz; 14. Juli 1874 Paſt. in Büchen und Pötrau.

St. Georgsberg: Joh. Heinr. Friedr. Gieſecke. Geb. 17. Febr. 1828 in Ratzeburg, Okt. 1855 daſ. exam.; 29. März 1857 ord. u. Diak. in Ratzeburg; 1870 Paſt. in St. Georgsberg.

Grönau: Ludwig Auguſt Hennings. Geb. 24. April 1832 in Siebeneichen, Septbr. 1860 in Ratzeburg exam.; 1857 Lehrer am Gymnaſium in Parchim: 7. Okt. 1860 ord., Paſt. in Laſſahn: Juli 1875 Paſt. in Grönau.

Gudow: Abraham Iſaak Arndt. Geb. 21. Mai 1848 in Elberfeld, Sept. 1873 in Ratzeburg exam.; 5. Oktbr. ord. u. Paſt. in Gudow.

Gülzow: Heinr. Aug. Diedr. Pflug. Geb. 7. Juni 1817 zu Betjendorf, Hannover, 1848 in Ratzeburg exam.; vorher 1845—1846 Kollaborator am Schullehrer-Seminar in Hannover; 29. Oktbr. 1848 ord. und Paſt. in Gülzow.

Hamwarde: Heinr. Joh. Chriſtoph Frahm. Geb. 15. Novbr. 1831 in Muſtin, März 1857 in Ratzeburg exam.: Oktbr. 1857 Kollaborator an d. Gelehrtenſchule in Ratzeburg; 17. März 1867 ord. und Paſt. in Kuddewörde; 1872 Paſt. in Hamwarde.

Hohenhorn; Karl Gottfr. Friedr. Brömel. Geb. 1. Decbr. 1848 in Laſſahn, Michaelis 1873 in Kiel exam.; 4. Oktbr. 1874 ord. und Paſt. in Hohenhorn.

Krummeſſe: Johannes Hinſch. Geb. 6. Juni 1850 in Uetersen, Oſtern 1876 in Kiel exam.; 2. Novbr. 1877 ord., Adj. in Krummeſſe, 22. Aug. 1878 Paſt. daſ.

Kuddewörde: Karl Martin Aug. Luther. Geb. 14. Decbr. 1838 in Sandesneben, 1865 in Ratzeburg exam.; 1. Novbr. 1868 ord., Adj. d. Diakonus in Lauenburg; 1872 Paſt. in Kuddewörde.

Laſſahn: Johs. Chriſt. Reimpell. Geb. 29. Okt. 1848 in Lübeck, 1870 daſ. exam., 1874 Vorſteher einer Privatſchule in Ruſſe; 18. März 1879 ord., Paſtor in Laſſahn.

Lauenburg: 1. Paſtor: Otto Wilh. Peterſen. Geb. 21. Aug. 1819 in Nordhaſtedt, Oſtern 1845 in Schleswig, 27. April 1848 in Osnabrück exam.; 21. Mai 1848 ord. und zweiter Paſtor in Quakenbrück, 1850 erſter Paſtor daſ.; Mai 1855 Hauptpaſt. in Lauenburg. — 2. Diakonus: Nikol. Heinr. Böttcher. Geb. 12. Mai 1850 zu Schwiſſel bei Segeberg, Oſtern 1877 in Kiel exam.; 12. Oktbr. 1877 ord., Adj. in Preetz; Decbr. 1879 Diak. in Lauenburg.

Lütau: Ludw. Herm. Georg Heinr. Rohrdantz. Geb. 5. Septbr. 1811 in Mölln, Michaelis 1839 in Ratzeburg exam.; 1839—1844 adj. Rektor in Lauenburg; 13. Oktbr. 1844 ord., Adj. in Lütau, 22. Mai 1852 Paſt. daſ.

Mölln: 1. Paſtor: Adolf Morath. Geb. 28. Novbr. 1805 in Hamburg, 1828 daſ. und 1838 in Ratzeburg exam.; 8. März 1828 Doktor d. Philoſ. in Göttingen; 25. März 1838 ord., Diak. in Mölln, 1846 Paſt. daſ. — 2. Diakonus: Georg Friedr. Chriſtian Burmeiſter. Geb. 19. Juli 1820 in Mölln, 1847 in Ratzeburg exam.; 1853 Rektor in Mölln; 2. Novbr. 1862 ord., Diak. in Mölln.

Muſtin: Hans Friedr. Karl Stammer. Geb. 6. Sept. in Bobzin, Mecklenbg.-Schwerin, März 1853 in Ratzeburg exam.; 7. Juni 1857 ord., Paſt. in Seedorf; 4. Sept. 1870 Komp. in Sandesneben; 23. Decbr. 1881 Paſt. in Muſtin.

Niendorf a. d. Steckenitz: Chriſtian Andreas Lüders. Geb. 22. Novbr. 1844 in Kirchwärder, April 1868 in Hamburg, Aug. 1875 in Ratzeburg exam.; Decbr. 1868 Prädikant am Heiligengeiſt-Hoſpital in Hamburg; 3. Oktbr. 1875 ord. und Paſt. in Niendorf.

Ratzeburg: 1. Hauptpaſtor: Superintendent Dr. Alb. Rob. Brömel (ſiehe oben). — 2. Diakonus: Emil Friedr. Chriſt. Janſi. Geb.

8. März 1853 in Itzehoe, Oſtern 1878 in Kiel exam.; 1. Sept. 1878 ord., Adj. in Trittau; 24. Aug. 1879 Paſt. in St. Annen; Okt. 1882 Diak. in Ratzeburg.

Sahms: Heinr. Martin Chriſtian Burmeiſter. Geb. 7. März 1826 in Mölln, Juni 1856 in Ratzeburg exam.; 1860 Rektor der Stadtſchule u. zweiter Kollaborator an d. Gelehrtenſchule in Ratzeburg; 7. Mai 1865 ord. u. Paſtor in Sahms.

Sandesneben: 1. Paſtor: Karl Friedr. Joh. Theodor Catenhuſen. Geb. 13. Novbr. 1819 zu Lauenburg, Oſtern 1845 in Ratzeburg exam.; 5. Novbr. 1850 ord., Adj. u. Pfarrverweſer in Sandesneben; 19. Juni 1851 Kompaſt. daſ., 1870 Paſt. — 2. Kompaſtor: Franz Heinr. Wilh. Otte. Geb. 15. Juli 1833 in Ratzeburg, Oktbr. 1859 daſ. exam.; 1859 Konrektor an d. Stadtſchule in Mölln; 1865 zweiter Kollaborator in Ratzeburg; 12. Febr. 1871 ord. u. Diak. in Ratzeburg; 25. Febr. 1882 Kompaſt in Sandesneben.

Schwarzenbek: Karl Ernſt Bernh. Genzken. Geb. 5. Dec. 1811 in Roſtock, Jan. 1836 in Ratzeburg exam.; 14. Febr. 1836 ord., Diak. in Mölln; 4. März 1836 Paſt. daſ.; Febr. 1846 Paſt. in Schwarzenbek. — Abgeordn. zur Synode 1880.

Seedorf: Jak. Friedr. von Barm. Geb. 26. Aug. 1858 in St. Jürgen bei Flensburg, Oſtern 1882 in Kiel exam; 27. Aug. ord., Paſt. in Seedorf.

Siebenbäumen: Georg Heinr. Burmeiſter. Geb. 26. Mai 1809 in Mölln, Okt. 1836 in Ratzeburg exam.; 30. Dec. 1838 ord., Adj. in Lütau; 9. Juni 1844 Paſt. in Siebenbäumen.

Siebeneichen: Joh. Joach. Wilh. Glamann. Geb. 19. Jan. 1844 zu St. Georgsberg, Juni 1868 in Ratzeburg exam.; 9. Febr. 1873 ord. und Diak. in Lauenburg; 21. Sept. 1878 Paſt. in Siebeneichen.

Sterley: Friedr. Wilh. Franz Hagen. Geb. 15. Jan. 1823 zu Breitenfelde, März 1852 in Ratzeburg exam., 17. Mai 1857 ord. u. Paſt. in Sterley.

Alphabetiſches Namen-Verzeichniß.

	Seite
Ahrens, G. H.	348
Albert, N. T.	352
Alberts, J. F L.	339
Andree, H.	351
Anderſen, P. F.	329
Andreſen, A. M.	320
Andreſen, L. A.	324
Andreſen, Th.	350
Arendt, A. A. W.	321
Arndt, A. J.	363
Arps, M. F. A.	349
Asmuſſen, A.	357
Asmuſſen, A. D.	328
Asmuſſen, B.	323
Asmuſſen, E. A.	332
Aye, E. F. O.	329
Aye, J. F. T.	335
Baethgen, F. W. A.	335
Baetz, G.	357
Bahnſen, K.	335
Bahnſen, P. F. L.	340
Bahnſen, R. B.	331
v. Barm, J. F	365
Becker, A. W.	355
Becker, E.	318
Beckmann, H. T.	360
Beeck, H. H.	362
Behn, A. K. D.	345
Behrend. H. K. H.	350
Behrens, K. M.	345
Bendixen, R. F.	337
Bernth, T. A.	326
Beuck, J. O. F.	322
Bielenberg, E. J. H.	362
Biernatzki, K. J. C.	336
Biernatzki, K. L.	344
Bieſterfeldt, H. H.	343
Birckenſtaedt, H. F. L. A.	328
Biſchoff, C. F. J.	322
Bitterling, C. H. T.	347
Blick, K. F. V.	349
Böttcher, N. H.	364
Bolten, J. A. H.	319
Both, B.	339
Boye, A. D. J.	362
Braaſch, K. H. D.	352
Brag, G. E.	321
Brandt, E. N. O.	347
v. Brincken, K. W. E.	329
Brodersen, B.	347
Brodersen, C. W.	358
Brodersen, H. E. A.	343
Bröker, J. P. C.	345
Brömel, A. R.	363
Brömel, K. G. F.	364
Brünning, K. D.	335
Bruhn, C. H.	321
Bruhn, J. A. E.	352
Bruhn, T. E.	328
Buchholtz, W.	348
Bünz, C.	352
Bünz, N. H.	346
Burmeiſter, G. F. C.	364
Burmeiſter, G. H.	365
Burmeiſter, H. M. C.	365
Carlſen, J. H. S.	321
Carſtens, C. E.	331
Carſtens, H. J.	328
Caspers, F.	335
Caſſuben, K. A.	347

	Seite
Catenhusen, K. F. J. T.	365
Chalybäus, W. H.	356
Christensen, G.	326
Christiansen, J. A.	339
Christiansen, K. M.	341
Christiansen, Th. P.	333
Claudius, P. H. K.	342
Clausen, B. W.	348
Clausen, F. O.	356
Clausen, H. N. F.	343
Claussen, H. F. E.	325
Claussen, J. A. S.	333
Claussen, K. E.	336
Claussen, L. J. E.	330
Cornils, C. P.	333
Dahl, H. P. F.	329
Dame, W. A.	341
Danielsen, E. J.	330
David, H. H. J. G. K.	357
Dechniß, J. F.	362
Decker, Chr. A. H.	342
Decker, K. A. H.	335
Delfs, P. C. J. H. T.	324
Dieckhaus, K.	349
Dieckmann, J. H. E.	352
Dieckmann, K. F. A.	337
Dohrn, H.	344
Doose, M. C. H.	361
Dose, H. W.	320
Dreesen, H. A. T.	318
Dührkop, P. F. A. G.	337
Eckell, H. P. A.	320
Edlefsen, F. M. L. L.	341
Engel, J. C. B.	324
Esmarch, E. F. O.	354
Evers, E. F.	339
Evers, J. H.	361
Eyler, H.	341
Fangel, H.	325
Fangel, H. C. C.	326
Faust, R. T.	357
Feddersen, F. A.	335
Feddersen, H.	336
Fengler, J. C. W.	359
Fidler, F. L.	350
Fiedler, G. L. H.	363
Fiencke, H. J. K. C.	347
Fietense, F. F.	359
Fischer, H. C.	324
Flor, H. J. C.	330
de Fontenay, R. G. F. Le Sage	354
Frahm, H. J. C.	364
Frerks, K. A.	335
Fries, J. N.	348
Frisch, A.	339
Frölich, C. A.	328
Fürsen, J. N.	341
Genzken, J. H. F.	363
Genzken, K. G. H.	358
Gerber, H. W. M.	348
Giesecke, J. H. F.	363
Glamann, J. J. W.	365
Gleiß, O. L. F. A.	357
Gloe, H. H. J.	338
Gloyer, G.	353
Godt, B. P.	317
Godt, P. H.	327
Göttig, F. G.	323
Gosch, K. C. G.	354
Gosche, H. T. J. E.	330
Gottfriedsen, N. S.	333
Grantz, J. A. F.	351
Grauer, O. G.	320
Griebel, A. G. A.	358
Grönning, C. W.	331
Grönning, J. P	337
Groth, T. O. W. H.	319
Haase, G. L. C.	361
Hachtmann, K. O. F.	359
Hack, C. H.	346

	Seite
Hagen, F. W. F.	365
Hamann, A. C.	348
Hanſen, A.	325
Hanſen, D. R.	347
Hanſen, F. C.	327
Hanſen, H. G. W.	350
Hanſen, J.	325
Hanſen, J. F.	334
Hanſen, J. A. S.	345
Hanſen, J. G. T.	331
Hanſen, J. H.	360
Hanſen, K. H. L. W.	340
Hanſen, T. A. T.	357
Hanſen, T. N.	346
Hanſen, W. A. N. K. J. R.	354
Hanſſen, H. C.	351
Harder, H.	350
Harders, D.	340
Hardt, J. H.	355
Harms, Chr.	361
Harmſen, H. F. C.	363
Harries, D.	355
Hartz, J. C. F.	340
Haſſelmann, K. B.	348
Haſſelmann, K. F. K.	336
Haſſelmann, J.	345
Hauſtedt, P. C.	339
Hempel, K. H. G.	336
Henning, L. F.	339
Hennings, L. A.	363
Henningſen, J.	341
Herr, P. H.	337
Hespe, D.	352
Heſſen, K. D.	341
v. d. Heyde, K. M.	352
Heynſen, K.	343
Hinrichs, G. W. T.	351
Hinrichſen, H. H.	342
Hinſch, J.	364
Hjort, P.	319
Höck, J. H.	324
Hoeck, C. A.	349
Hoeck, F. H. K. L.	325
Hollenſteiner, K. M. L.	362
Holm, E. L. E.	326
Holm, R. K. G. T.	342
Horſtmann, H. F.	333
Jacobſen, G. F.	329
Jacobſen, J. C.	320
Jacobſen, J. H.	360
Jacobſen, J. N. P.	332
Jacobſen, K. H.	330
Janſſ, E. F. C.	364
Ick, H. J.	346
Jebſen, G. D.	332
Jenſen, A. D.	317
Jenſen, A. F. A.	333
Jenſen, Chr.	336
Jenſen, K.	322
Jenſen, K. F. G.	352
Jespersen, P. N.	319
Jeß, K. W. A.	333
Jeß, Th. W.	354
Jeſſen, A. E. T. S.	353
Jeſſen, C. N.	323
Jeſſen, E. A. F.	333
Jeſſen, G. F.	327
Jeſſen, K. T.	319
Jeſſen, L. O.	322
Jeſſen, S.	332
Jörgenſen, J.	333
Jörgenſen, Th. E.	332
Johannſen, A. H.	321
Johannſen, E. C.	323
Johannſen, P. M.	333
Johnſen, F. A. A.	329
Johnſen, J. K. F.	330
Johnſen, K. C.	338
Juhl, P. J.	321
Jungclauſſen, H. J.	343
Kähler, E. C. A.	354
Kähler, G. K.	345
Kähler, J. D. O.	356
Kahl, J. R.	356

	Seite
Karstens, F. J. H.	355
Karstens. G.	324
Karstens, L. W. M. J.	363
Katterfeldt, C. H. J.	341
Kedenburg, D. J.	359
Kelter, O. L.	352
Kier, P. O.	324
Kiesow, K. L.	334
Kipp, J. H. J.	348
Koch, C. P. F.	362
König, G. G. K.	329
Köster, T. N. E.	344
Krah, T. A. L.	360
Kramm, H. F. K.	349
Kröger, H. J.	353
Kühl, K.	338
Landt, H. W. J.	352
Lange, E. W.	327
Langreen, P. F.	356
Lassen, C. A.	322
Lau, K. A. C.	336
Lawaetz, H. C. S.	326
Lieboldt, J. C. A.	344
Lilie, E.	351
Lilie, E. A.	344
Linde, F. W.	342
Lindemann, K. H.	337
Lohoff, J. P.	351
Lorentzen, Th.	346
Lorentzen, H. P. A.	318
Lüdemann, A. H. K.	343
Lüders. C. A.	364
Lüers, J. H. A.	361
Lühr, K. F. O.	355
Lühr, K. W. J.	343
Lühr, W. F. A.	335
Lüttmann, H. K. C.	363
Lund, Th. J.	343
Luther, K. M. A.	364
Maaßen, P. N.	351
Martens, D. G. L.	361
Martens, J. A.	333
Masi, H. J. S.	339
Matthiessen, D. A. F.	335
Matzen, A. H.	318
Matzen, J. F.	330
Mau, A. C. H.	355
Mau, J. F. A.	359
Mau, J. N. L.	356
Mau, K. E.	350
Meyer, H. W. J.	361
Meyer, J. J. F.	343
Michaelsen, J.	322
Michaelsen, K. F.	346
Michelsen, A.	340
Michler, J. M.	362
Millies, K. F. L J F.	334
Mitsching, E. M.	352
Möller, H.	347
Möller, J G. M.	326
Momsen, J. J. A.	331
Morath, A.	364
Mosehuus, J. J.	334
Mühlenhardt, E J.	355
Müller, C. A. F.	323
Müller, K. E.	317
Müller, K. J. W.	341
Mumsen, J. A. M.	324
Neelsen, H. F.	345
Neiling, P. H.	320
Nielsen, N. C.	321
Niese, K. J. E.	328
Nievert. K. E. L.	349
Nissen, C. F. S.	335
Nissen, F. A.	343
Nissen, F. J.	359
Nissen, H.	336
Nissen, H. F.	325
Nissen, L. A. M	329
Nissen, M. C. H.	341
Nissen, N.	334
Nissen, N. F.	329
Nygaard, H. C.	340

	Seite
Obbarius, K. L. A.	319
Odefey, Th. M.	362
Otte, F. H. W.	365
Pallesen, H. E. C.	354
Paulsen, F.	344
Paulsen, J. J. H.	340
Paulsen, K. H. A.	329
Paulsen, Th.	350
Peters, D. T. J.	342
Peters, J.	358
Peters, J. C.	349
Peters, O. N. H.	327
Petersen, G. C.	328
Petersen, H. H.	350
Petersen, H. K.	359
Petersen, H. W.	340
Petersen, J. E.	320
Petersen, K.	358
Petersen, K. E. A.	346
Petersen, O. W.	364
Petersen, P.	350
Petersen, P. F.	321
Pflug, H. A. D.	363
Piening, C. H.	330
Piening, R. J. C.	352
Pomarius, M. P.	337
Prahl, H. S.	332
Prall, A.	329
Prall, F.	351
Pries, H. H.	324
Raben, N. F.	348
Reepen, D. J. H.	358
Rehquate, R. W.	331
Rejahl, C. M.	346
Reimers, G. H. A.	347
Reimers, J. A.	346
Reimers, J. H. O.	360
Reimers, J. J.	350
Reimers, K. H.	361
Reimers, L. F.	339
Reimpell, J. C.	364
Reuter, L. A.	325
Reuter, L. G. J.	334
Reuter, T. A. F.	358
Rieverts, B. V.	356
Riis, H. N.	322
Riis, Th.	328
Ritscher, L. A.	349
Rönnau, E. K. T.	327
Rohde, D. J. G.	345
Rohrdanz, L. H. G. H.	364
Rohwedder, H. H.	356
Rolfs, D. F.	356
Ruchmann, H. L.	347
Rulffs, J. W. G.	358
Saß. D.	353
Saß, L.	838
Schacht, H. H.	340
Schacht, H. H. N.	350
Schamvogel, P. J. G.	357
Scheel, G. F.	331
Schetelig, K. J. C. H.	345
Schmieding, E. R.	358
Schmidt, F. A. G.	321
Schmidt, H. N.	334
Schmidt, J. A.	332
Schmidt, L. A. L.	322
Schmidt, N.	325
Schnittger, H. J. O.	340
Scholtz, H. E.	338
Schröder, A. H.	322
Schröder, A. T. N.	342
Schröder, H. E. C.	349
Schröder, H. H. M.	348
Schröder, J. F.	347
Schröder, T. A.	353
Schrödter, A. C.	360
Schütt, T. C.	359
Schütze, K. H.	339
Schulz, K. H. A.	336
Schumacher, A. H.	323
Schumacher, E. F.	361
Schumacher, F. W. A.	363

	Seite
Schumacher, G. S.	324
Schwartz, G. H. W.	338
Schweusen, C. K. A.	326
Seeger, G. T. F. W.	334
Selk, H. F.	356
Seneberg, J. J.	336
Siemsen, K. L. W.	347
Sierck, J. H.	344
Sievers, R.	328
Sievert, J. K. L.	334
Simonsen, J. N.	358
Sivert, A. K. J.	335
Sörensen, E. H. C.	345
Sörensen, H. J. F.	355
Soltau, F. J.	340
Stammer, H. F. K.	364
Stapel, J. F.	321
Steger, G. J. N.	337
Steger, W. J.	342
Stehr, J. W. N.	360
Stilcke, J. A.	348
Stockmann, H. L. J.	361
Stößiger, C.	353
Stoltenberg, T. K. F.	343
Studt, H. H.	362
Stüben, J. H.	349
Stute, F. W. A.	318
Sveistrup, L. L. A.	353
Tadey, H. T. J.	327
Tamm, H. C.	330
Tamsen, F.	358
Tamsen, W. J. E.	334
Teickner, A.	354
Thiesen, K.	323
Thiessen, H. C.	331
Thode, K. H. R.	350
Thomälen, H. Th.	337
Thomsen, A. F.	332
Thomsen, F. R. N.	331
Thomsen, K.	331
Thomsen, K. A.	344
Thomsen, P. R. L.	349
Tiedje, D. P. W. T.	319
Tietgens, K. F. L.	353
Tonnesen, H.	323
Trede, K. J. O. H.	361
Treplin, A. W. M.	353
Truelsen, T.	337
Valentiner, C. A.	318
Valentiner, F. P.	360
Valentiner, O. F.	333
Valentiner, Th.	360
Vogel, F. E. J.	326
Voß, A. L.	360
Weber, L. F. F.	334
Weiland, G. A.	330
Weiland, J. H.	332
Weiland, J. W.	319
Weiland, K. F.	335
Welle, K. F. R.	357
Wendlandt, F. K. G.	353
Wendt, V. C. P. J.	351
Wernich, J. P. S.	326
Wessel, K.	357
Wichmann, K. F. N.	336
Wiedemann, J. W.	347
Witt, J. G. E.	341
Wolf, H.	324
Wolff, K. P. F. L.	338
Wriedt, K. J. E	351
Wulff, J. G. C.	323
Wurmb, H. K. G. V.	362
Ziese, J. H.	339

Nachtrag: J. E. Petersen in Wonsbek † 19. Okt. 1882. — Zum Hauptpast. in Itzehoe gewählt am 22. Okt. Diak. Valentiner in Lütjenburg.

Antiquarische Miscellen.

Von

H. Handelmann.

Mit Holzschnitten.

1) Zur Hochäckerfrage.

Im Verfolg seiner früheren Mittheilung (Bd. X. S. 47) schreibt mir Herr Lehrer Siebke über die Hochäcker bei Tarbek, Kirchspiel Bornhöved:

„Die durch Balken getrennten Stücke lagen auf der Hochfläche, deren höchste Erhebung der Grimmelsberg ist. Auf diesem Terrain befinden sich die bekannten Hünengräberreihen, welche von West nach Ost gehen. Die gedachten Stücke zogen sich neben und zwischen den Hünengräbern hin, und zwar in der Richtung von Südwest nach Nordost. Von den circa vierzig Stücken waren einige $1^1/_2$, andere fast $2^1/_2$ Ruthen breit. Ihre Länge betrug 160 Ruthen.

„Die Balken, von denen die meisten etwas gebogen waren, hatten eine Breite von 5 bis 7 Fuß. Sie lagen höher als die Stücke. Bei Urbarmachung des Landes fand man auf und in den Balken viele kleine Steinhaufen. Diese Steine hat man früher jedenfalls von den Stücken abgesammelt; denn noch vor zwanzig Jahren mußten die großen Granitblöcke aus dem urbar gemachten Boden herausgehoben und kleinere Steine, die in großer Zahl auf dem Acker zu finden waren, abgesammelt werden."

2) Hufeisensteine als Gränzbezeichnung.

Unser verstorbener Landsmann Professor Chr. Petersen in Hamburg hat in seinem Aufsatz über „Hufeisen und Roßtrappen"[1]) beiläufig ausgesprochen, daß dies Symbol auch zur Bezeichnung der Gränzen diente. Er giebt eine Abbildung

[1]) Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg Bd. VIII. S. 172 und 268; (Bericht XXV der Schl.-Holst.-Lauenb. Alterthums-Gesellschaft S. 8 und 106).

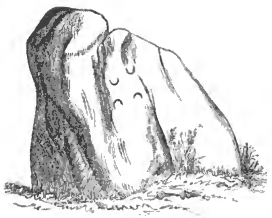

von dem sogenannten Karlstein oder Karlofstein bei der Försterei Rosengarten, unweit Harburg (Provinz Hannover), der an den Grenzen zweier Gaue steht. Diesem kann ich jetzt Abbildungen und ausführlichere Nachrichten [1]) über die von Petersen nur kurz erwähnten holsteinischen Gränzsteine mit Hufeisen gegenüberstellen.

Der Hufeisenstein auf der Gränze zwischen den Dörfern Ellerbek und Wellingdorf bei Kiel stand rechts an der Landstraße, mit der Rückseite in dem Gränzwall, welcher die beiden Feldmarken von einander schied. Als in neuester Zeit beide Ortschaften einen städtischen Charakter annahmen und die Straße demgemäß regulirt wurde, ließ der betr. Grundbesitzer den Gränzwall wegräumen und durch eine hölzerne Planke ersetzen. So kam der Gränzstein auf seinen Hofplatz hinter der Planke zu stehen und war im Wege, wenn die Pforte geöffnet wurde; später fiel derselbe um, und nachdem er noch längere Zeit auf dem Hofe gelegen, ward er weggeschafft und an einen Steinhauer verkauft. — Herr Lehrer G. E. W. Groth in Wellingdorf, dem ich diese Mittheilungen verdanke, hat auch die nebenstehende Zeichnung nach eigener langjähriger Erinnerung, resp. nach Besprechung

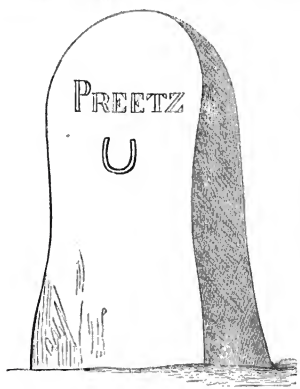

[1]) Verhandlungen der Berliner anthropologischen Gesellschaft 1881 Seite 407 und 1882 S. 105.

mit dem betr. Grundbesitzer und Steinhauer angefertigt. Der ca. $1^1/_2$ m hohe und ca. 50 cm dicke Gränzstein, dessen Rückseite roh und unbehauen war, ist ohne Zweifel von einem größeren erratischen Block abgespalten. Auf der abgespaltenen Fläche war das Hufeisen, mit der Oeffnung nach oben, nur flach eingehauen. Oberhalb desselben, wo „Preetz" (d. h. Gebiet des Klosters P.) stand, schien die Fläche absichtlich etwas geglättet zu sein.

Weiter versprach Herr Groth, Nachforschungen anzustellen wegen eines zweiten Gränzsteins, welcher (gleichfalls an der Wellingdorfer Gränze) am Wege von Ellerbek nach Clausdorf steht, und auf dem ein Hufeisen halb erhaben ausgehauen ist.

Von ziemlich moderner Form ist der Hufeisenstein rechts am Wege wenn man von Witzhave nach Mühlenbek geht.

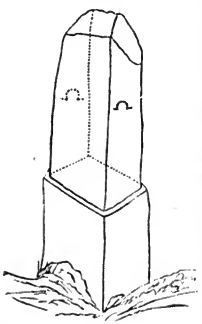

Herr Lehrer F. Borchmann in Witzhave, welcher gütigst die nebenstehende Zeichnung angefertigt hat, berichtet: dieser Gränzstein sei nach der Erzählung eines in der Nähe wohnenden alten Mannes erst vor etwa fünfzig Jahren gesetzt, was allerdings nicht ausschließt, daß vorher schon ein ähnlicher an der Stelle gestanden. Die Höhe beträgt vom Erdboden an $3^1/_4$ Fuß = 93 cm, wovon ein Drittel auf den Untersatz kommt. Auf der Vorder- und Hinterfläche des Obertheils ist die Abbildung eines Hufeisens roh eingehauen, 3 Zoll = 7 cm breit, während die ganze Fläche $7^1/_2$ Zoll = 18 cm breit ist. Die beiden Seitenflächen sind etwas breiter und tragen eingehauene Inschriften, die rechte „Amt Trittau", die linke „Amt Reinbek". Daß der Stein ursprünglich auch die Gränze gegen den Sachsenwald, resp. das Herzogthum Lauenburg habe bezeichnen sollen, möchte Herr B. bezweifeln. Er macht dagegen geltend, daß die Bille hier eine so scharfe

Gränze bildet, daß es keines Gränzsteins weiter bedarf, und daß überdies der Stein nicht unmittelbar an der Bille steht.

Herr Borchmann berichtet weiter, daß ein zweiter Gränzstein zwischen den vormaligen Aemtern Reinbek und Trittau an der Hamburger Landstraße zwischen Witzhave und Heidkrug steht; auch dieser ist mit dem Zeichen des Hufeisens versehen, aber nur an der einen Seite.

Was den Hufeisenstein am hohlen Bache, der die Gränze zwischen den Gütern Bockhorn und Depenau bezeichnete, anbetrifft, so sind die auf meine Bitte deshalb angestellten Nachforschungen des Herrn Lehrers J. H. Wensien in Wankendorf erfolglos geblieben.

Auch der schöne Hufeisenstein bei Bornhöved, „auf der Feldscheide zweier Bauern“ [1]), existirt längst nicht mehr, wie mir neuerdings Herr Hufner H. Harder daselbst mündlich bestätigte.

Ob noch weitere Hufeisensteine in hiesiger Provinz zur Gränzbezeichnung dienen oder gedient haben, ist mir nicht bekannt; und würde ich jede derartige Nachweisung mit großem Dank entgegennehmen.

---

3) Die Kaaksburg bei Kaaks (Kirchspiel Hohenaspe).

(Vgl. Bd. IV S. 20—22 und Bd. XI S. 244—45.)

Den in der früheren Mittheilung erwähnten Situationsplan kann ich nunmehr auch hier vorlegen.

(Siehe nächste Seite.)

Seitdem hat Herr Marten auf Kaaksburg dem Schlesw.-Holst. Museum eine eiserne Axt geschenkt, welche in der östlichen Hälfte der Burg, etwa 30 cm unter der Oberfläche, gefunden ist. Dieselbe ist lang 19 cm, breit über dem Schaftloch 5 cm, die Schneide 7 cm, und ähnelt einigermaßen der Figur 337 bei Worsaae: „Nordiske Oldsager“. Eine sichere Alters-

[1]) Vorgeschichtliche Steindenkmäler in Schleswig Holstein Heft 2 (Bericht 33 der Schl.-Holst.-Lauenb. Alterthums-Gesellschaft) S. 8.

bestimmung ist bei diesem Einzelfunde um so weniger möglich, da es hier an dem betreffenden Vergleichungsmaterial mangelt.

Ein mittelalterliches Fundstück aus nächster Nachbarschaft gelangte vor Jahren (mit der Sammlung des Gerichtshalters Scheel in Itzehoe) an das Kopenhagener Museum und wird in den „Antiquarische Annaler" Bd. IV (1827) S. 245 folgendermaßen beschrieben: „DCCCI. Ein Pferd oder Maulesel von

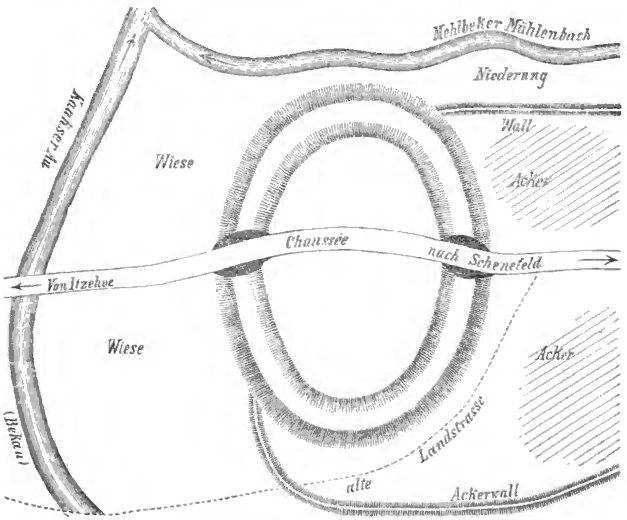

(Situationsplan von Kaaksburg.)

Metall[1]), $5^1/_2$ Zoll lang und $4^1/_2$ Zoll hoch. Man sieht deutlich Zeichen des Gusses. Die Haare sind ausgedrückt durch eingestochene längliche Striche. Gefunden beim Pflügen von Heinrich Schlüter bei Kaaksburg und am Fuße eines Grabhügels."

[1]) Vgl. den Aufsatz über „eherne Pferde- und Stierbilder" im III. Bande dieser Zeitschrift S. 48 ff.

4) „Die Bronzeschwerter des Königlichen Museums zu Berlin. Herausgegeben im Auftrage der Generalverwaltung durch A. Bastian und A. Voß." Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung, 1878.

Obwohl eine kritische Besprechung außerhalb des Bereichs dieser Zeitschrift liegt, so darf obgenanntes Werk hier doch nicht unerwähnt bleiben, da es wesentliche Beiträge zur Alterthumskunde unserer Provinz veröffentlicht. Außer einigen wenigen mit der Sammlung des Custos Schilling in Hamburg und sonst erworbenen schleswig-holsteinischen Stücken, figuriren hier nämlich die zahlreichen Schwerter und anderweitige Bronzealterfunde, welche mit der Sammlung des Kirchspielvogts Johann Bendix Meßner zu Burg in Süderdithmarschen (gest. 1835) an das Königliche Museum gelangt sind.

Eine Abschrift von Meßner's handschriftlichem Katalog nebst Durchzeichnungen von den darin enthaltenen Originalzeichnungen erwarb die hiesige Alterthumsgesellschaft im Februar 1848 durch die gütige Vermittlung des d. Zt. Generaldirektors v. Olfers, und dieselben befinden sich gegenwärtig im Archiv des Schlesw.-Holst. Museums. Es war diesseits die Absicht, den Katalog in einem der nächsten Jahresberichte abzudrucken, auch Abbildungen der besonders interessanten Thongefäße[1]) beizugeben; doch kam der Plan nicht zur Ausführung. Nur eine Mittheilung Meßner's über die merkwürdige Steinsetzung bei Großen-Rade (nebst Grundriß) ist nachmals im XXIII. Bericht der Schlesw.-Holst.-Lauenb. Alterthumsgesellschaft S. 8 bekannt gemacht.

Um so weniger war es nöthig, bei Bastian und Voß S. 36 diese Notiz wieder abzudrucken, da sie überdies mit dem daselbst unter Nr. 8 und 9 beschriebenen Funde ganz und gar

[1]) Zwei Henkel-Gesichtsurnen aus Meßner's Sammlung sind erwähnt und abgebildet in den Schriften der Physikalisch-Oekonomischen Gesellschaft zu Königsberg 18. Jahrgang S. 124, Tafel XI, Figur 70 und 71.

nichts zu thun hat. Denn die betr. Fundstelle liegt offenbar südlich von Rade, wie ein Blick auf die Karte lehrt, und hätte danach mit den obgedachten nördlich von Rade belegenen Riesenbetten nicht verwechselt werden dürfen.

Ueberhaupt beklage ich es, daß die Herausgeber weder eine Karte noch eine Topographie von Holstein zur Hand genommen haben, wodurch zahlreiche Irrthümer vermieden wären.

Die Hohenhörner Mühle (S. 31) und Oersdorf (S. 33 und 67) liegen nicht in Dithmarschen, sondern jenseits der Gränze desselben: im Kirchspiel Hademarschen, Kreis Rendsburg.

Das Dithmarscher Gränzkirchspiel ist Albersdorf, woher die Funde von Schafstedt (S. 44) und Dükerswisch (S. 39; auch S. 37, Nr. 12, wo im Fundbericht ausdrücklich „Dückers-Wiese" steht, aber die unrichtige Ueberschrift: „Gegend von Burg").

Bei Schafstedt und vielen anderen Ortsnamen ist in ungenauer Weise hinzugesetzt „bei Meldorf", während doch Meßner aus dem Kirchspiel Meldorf nur einen Grabfund („goldener Armring, über 4 Loth schwer, in Begleitung eines Degens", s. Mf. Ringe Nr. 20) besaß, den ich übrigens bei Bastian und Voß nicht aufgeführt finde.

Im Wesentlichen war das Sammelgebiet Meßner's auf die Kirchspiele Burg und Süder-Hastedt beschränkt, und zwar sind von den wiederholt vorkommenden Fundstellen zum Kirchdorfe Burg eingepfarrt: Brickeln, Buchholz, Kuden, Quickborn; zum Kirchdorfe Süder-Hastedt: Eekstedt (oder Eggstedt, vormals Eggestede; aber nicht Egstede), Frestedt, Hindorf, Groß- und Klein-Rade, Westdorf.

Hier ist noch im Einzelnen zu berichtigen:

S. 10, Nr. 4. Gefunden in einem Grabhügel nördlich von Eekstedt. (S. im Mf. Degen Nr. 20.)

S. 29, Nr. 14 (Eekstedt) ist in der Uebersicht der Fundorte ausgelassen.

S. 38, Nr. 14. Der „Kirchspielsberg" liegt nach Meßner's Angabe (s. im Mf. Urne Nr. 34) zwischen Buchholz und Kuden.

S. 42—43, Nr. 4. Ueber die Ortsbezeichnung „im Söhten", wie auch in der hiesigen Abschrift steht, kann ich keine Auskunft finden. Einen Ort des Namens giebt es nicht; hieß eine Feldabtheilung so? oder liegt ein Schreib- resp. Lesefehler vor?

Endlich hatte Meßner auch aus dem nordwestlich von Burg belegenen kleinen Kirchspiel Windbergen zwar keine Schwerter, aber doch einige interessante Bronzefunde, welche verdient hätten, bei dieser Gelegenheit veröffentlicht zu werden. Ich meine insbesondere die Grabfunde vom Wodensberg (Wodanslag-Berg) mit den länglich viereckigen Thongefäßen. S. im Mf. Urnen Nr. 33 und 86[1]).

Es mag hier noch bemerkt werden, daß von derselben Fundstelle: Wodensberg bei Windbergen, Kreis Süderdithmarschen, ein schöner Bronzekamm in das Provinzial-Museum zu Hannover gelangt ist. Danach ist die Fundangabe bei Lindenschmit: „Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit" Bd. II Heft 3 Tafel 4 Figur 10, und die noch ärgere Entstellung im Katalog der Berliner Ausstellung S. 172 Nr. 282 zu berichtigen.

---

[1]) Einen ähnlichen Fund aus demselben Kirchspiel s. Katalog der Berliner Ausstellung S. 589, Nr. 36 ff. In einem länglich viereckigen Thongefäß lagen auch die Grabgeschenke von Wennbüttel, Kirchspiel Albersdorf, s. den XIV. Bericht der Schlesw.-Holst.-Lauenb. Alterthums-Gesellschaft S. 3 und 36. (Ein Bronzemesser und ein bronzener Messergriff, von welchem die ohne Zweifel eiserne Klinge abgerostet ist, beide aus dem Wennbütteler Funde, sind auf Seite 383 abgebildet.)

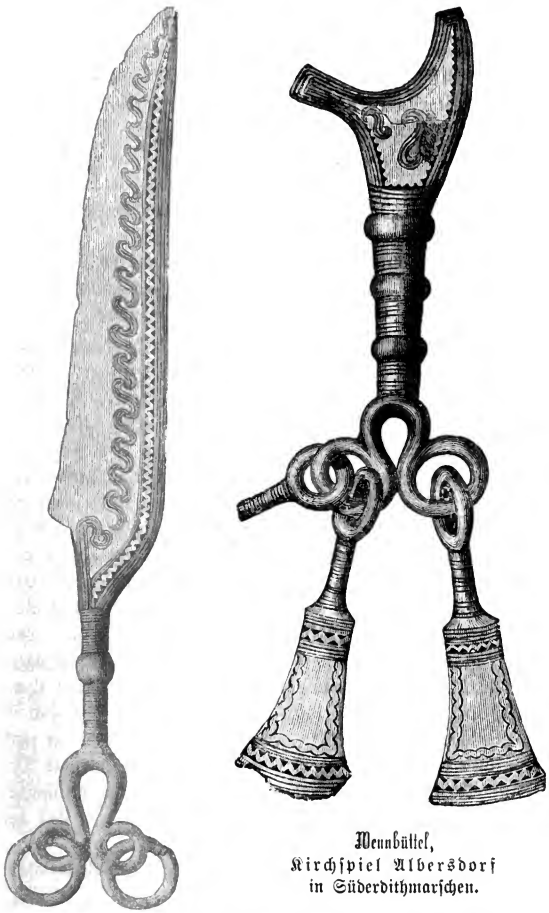

Wennbüttel,
Kirchspiel Albersdorf
in Süderdithmarschen.

Schlesw.-Holst. Museum: Kieler Slg. Nr 2258 und 59.

5) Antike Münzfunde in Schleswig-Holstein.

Es mag hier bemerkt werden, daß eine topographisch geordnete Uebersicht der in dieser Zeitschrift bis Bd. X incl. zusammengestellten antiken Münzfunde in den Verhandlungen der Berliner anthropologischen Gesellschaft 1880 S. 128—30 veröffentlicht ist.

Der vorige Band XI S. 248—49 brachte Nachträge aus Dithmarschen. Seitdem erhielt das Schleswig-Holsteinische Museum

1) eine Billonmünze des Kaisers C. Postumus, 258—67, bei Cohen Nr. 44. Gefunden bei Satrup in Angeln und geschenkt von Herrn Gastwirth Christoffersen daselbst.

2) Herr Lehrer Wieck in Itzehoe schenkte drei Silbermünzen, als „die Reste eines bedeutenden Münzfundes, welcher im Jahr 1868 beim Pflügen zu Malkendorf, Kirchspiel Curau (Gebiet der Stadt Lübeck) erhoben wurde". Darunter ist ein Denar des Kaisers Domitianus aus dem Jahr 91, bei Cohen No. 118; die andern beiden aber sind Denare des Königs Knud des Großen, 1014—35, und in London geprägt (BRVNINE ON LVND und ÆLFLRINE ON LVN). — Somit hätten wir hier ein Gegenstück zu dem Funde aus dem Oldenburger Burgwall, wo neben sechs byzantinischen Erzmünzen aus der Zeit von 527—867 auch eine unter Waldemar I. von Dänemark, 1157—82, geprägte Silbermünze vorkam [1]). Nicht minder zeigte der Fund von Propsteierhagen, wie ein alter Wendenpfenning neben Brandenburgischen Pfenningen aus den Jahren 1325—51 cursirt hat [2]). Freilich ist im gegenwärtigen Falle der dazwischen liegende Zeitraum noch viel größer; man wird wohl annehmen müssen, daß die Domitianus-Münze schon einmal ausgegraben oder als Antiquität in einem Kirchenschatz bewahrt wurde, ehe sie sich zur Zeit der

[1]) Verzeichniß der Münzsammlung des Museums vaterländischer Alterthümer in Kiel, Heft I S. 2—4.

[2]) Bericht XXIV der Schl.-Holst.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft S. 32—33.

dänischen Eroberung Englands wieder in den Tagesverkehr mischte.

Die unter Nr. 7 aufgeführte Claudius-Münze von Schürbek ist jetzt durch Schenkung an die Hamburgische Alterthümer-Sammlung gekommen. Auf dem Revers steht deutlich: Constantiae Augusti. (Mitgetheilt von Herrn Dr. Rautenberg. S. bei Cohen Nr. 73, Bd. I S. 164, während die Abbildung auf Tafel X „constantia" hat.)

---

6) Der Königsvogel der Kieler Ober-Realschule.

Seit mehr als 100 Jahren besaß die Kieler Stadtschule einen silbernen Vogel an silberner Kette, welcher bei dem alljährlichen Vogelschießen der Schüler dem Sieger als Königszeichen umgehängt wurde. Der zeitweilige Inhaber der Königswürde pflegte dann wohl ein silbernes Schild oder Symbol des väterlichen Gewerbes, eine Medaille oder Münze an Vogel oder Kette anhängen zu lassen. Es sind jetzt im Ganzen 45 Anhängsel, das älteste vom Jahr 1780, das jüngste vom Jahr 1875, welche meistentheils mit dem Namen des Gebers und der Jahreszahl bezeichnet sind. Nachdem nun aber seit Jahren jenes Schulfest nicht mehr in der früheren Weise gefeiert wird, ist der vollständige Königsschmuck, zum Gesammtgewicht von 785 gr, von der Ober-Realschule (unter Vorbehalt des Eigenthumsrechtes) im Schleswig-Holsteinischen Museum deponirt worden [1]).

Der Kieler Vogel ist nicht mehr, wie die älteren Königsvögel [2]) nach Art der Papageien, sondern raubvogelartig gebildet und ähnelt etwa einem Sperber oder Falken. Er ist nicht wirklich gekrönt, sondern auf dem Scheitel sitzt nur die flache Darstellung einer geschlossenen Königskrone.

---

[1]) S. die ausführliche Beschreibung in der Beilage zur „Kieler Zeitung" Nr. 8973.

[2]) Vgl. Bd. XI. dieser Zeitschrift S. 536—38.

War es eine Erinnerung an den älteren Brauch, daß einmal ein Papagei an die Kette angehängt ist?

An Gewerbs- und Standessymbolen sind vorhanden: Schwert und Pistole, zweimastiges Schiff, zwei Merkurstäbe, drei Bücher mit aufliegender Gänsefeder, ein Buch ohne solche, Waldhorn und Leier, Palette mit 3 Pinseln, Stechheber, zwei Bierseidel und eine Flasche, Punschlöffel, Tabackspfeife, Kringel, Scheere, zwei Schnürstiefel und ein gespornter Kanonenstiefel, Hufeisen und Schornsteinfegerscharre.

Weiter: Medaille auf die Eroberung von Stralsund am 23. December 1715 (Drei Friedriche!); desgl. auf die Vermählung des Dänischen Kronprinzen, nachmals Königs Friedrich's VI. am 31. Juli 1790; einseitiges Medaillon auf die dreihundertjährige Reformationsfeier (Wartburg, 31 October 1817). Außerdem vier Medaillen und zwei einseitige Medaillons mit moralischen und symbolischen Darstellungen und eine Krone des Dänischen Königs Friedrich's III. vom Jahre 1666.

Die ersten fünf Könige in den Jahren 1780—84 haben der Reihe nach je ein vergoldetes und reich verziertes Schild angehängt. Vier davon zeigen unter einer offenen Krone den Namenszug oder Namen; auf dem fünften (1782) sieht man, statt der Krone, oben in der Einfassung den Niederländischen Löwen mit Stab und Hut. Dann folgt das Königsschild vom Jahr 1793, mit dem Namen unter einer geschlossenen Krone. Die späteren Schilder aus den Jahren 1866, 68 und 71 sind einfach und ohne besonderes Interesse.

---

7) Aus dem Iter Suecicum (im Jahr 1652)

des gelehrten Franzosen Pierre Daniel Huet hebe ich die Verse hervor, in denen er seine Fahrt von Hamburg über Schleswig und Hadersleben an den Belt und insbesondere seinen Aufenthalt auf Schloß Gottorp schildert, wo er die Bibliothek und den durch seine Russisch-Persische Reise bekannten Bibliothekar und Antiquar Adam Olearius sowie auch die gnädige Herablassung des Herzogs Friedrich's III. zu erwähnen hat.

(Vers 119—25 betreffen die Stadt Hamburg).

Hinc languens recta Slesvici ad moenia tendo,
Archaicos aegro sternit Gottorpia lectos.
Bis senas luces me detinuere volentem
Illic antiqua signata volumina dextra,
Et longis splendens cellis pretiosa supellex,
Barbaraque emensus Persarum Olearius arva,
Atque frequens mihi Cimbrorum cum Principe sermo.
Hinc pene egressis cari praecordia bilis
Invasit socii; verum Haderslevia crebro
Sanatum vomitu vidit sub lumina prima.
Balthica jamque suos ostendunt aequora fluctus:
Provehimur pelago, et Cimbrorum linquimus oras.

8) Volksthümliches aus Dithmarschen.

(S. Bd. IX S. 199—202.)

a) Mundmusik.

In früherer Zeit kamen hier auf dem Lande öffentliche Tanzvergnügungen, außer an den Jahrmärkten, eigentlich nicht vor; aber am Sonntag fanden sich des Abends die jungen Leute, Knechte und Mädchen bald hier bald dort in irgend einem Hause zusammen, und es wurde dann nach „Mundmusik" getanzt, d. h. die Nicht-Tanzenden sangen z. B. nachstehende Verse und die Uebrigen tanzten danach.

1) O, min Vader, wat hest Du dahn?
Büst mit de Brut op de Hailoh gahn,
Hest ehr küßt, hest ehr eit,
Hest ehr op de Backen kleit!

2) Goos op de Deel, Goos op de Deel;
Gander dabi!
Jung, lat mi de Deern tofred'n,
Dat rad' ik Di!

3) Moder, Moder, wat is dat for'n Ding,
Wat in unsen Kohlhof springt?

Vör twee Been, achter twee Been;
So'n Ding hëff ik min Dag' nich ſehn.

4) Blanke Steveln, ſcheve Been;
Heſt den Bur'n ok danzen ſehn?
Süh mal, wat he hüppt! Süh mal, wat he wippt!
Süh mal, wat de Bur na'n Sösling grippt!

5) Harr't man'n Leefſten, harr't man een,
Wär't ok een mit ſcheve Been!
Har 't man 'n Leefſte, harr 't man 'n Brut,
Wär 't ok een mit 'n ſcheve Snut!

Jeder dieſer Verſe wurde ſo oft wiederholt, bis ein neuer Tanz beginnen ſollte. Sind die Worte zur „Mundmuſik" auch ſehr einfach, ſo iſt doch Rhythmus darin, und ſchon beim Leſen fühlt man, ob danach Galopp, langſamer Walzer, Schottiſch u. ſ. w. getanzt wurde. — Dieſe Zuſammenkünfte wurden und werden noch „Jott" oder „Jord"[1] genannt. Doch jetzt giebt es faſt überall größere Tanzlokäle und Sonntags häufig Tanzmuſik.

Auch hat meine Mutter mir oft erzählt, daß ſie und eine Freundin als Kinder einer alten Frau in M. mitunter Eſſen gebracht und daß ſie dann geſagt haben: „O Trin Margreth, ſing' Se mal! wi wull'n ſo geern mal danzen." Dann hatte die alte Frau geſungen:

„De Katt, de ſeet in'n Nettelbuſch,
In'n Nettelbuſch verborgen[2]).
Katt, wullt du nich to Huſe gahn,
To Huſe gahn?
De Klock, de hett all ſäben ſla'en.
Du Ratzenkopp, Du Zägenbuck, Du Schneider."

---

[1]) Schütze: „Holſteiniſches Idiotikon" Bd. II S. 196 kennt „Jord" = Bauerngelag, aus der Gegend von Huſum; vgl. Falk, Sammlung der wichtigſten Abhandlungen aus den ſchl.-holſt. Anzeigen Bd. I S. 211.

[2]) Müllenhof: „Sagen, Märchen und Lieder aus Schlesw.-Holſt. und Lauenburg" S. 479.

Dazu hat die Alte den Takt mit dem Fuß geschlagen, und meine Mutter und ihre Freundin haben fröhlich danach getanzt. Fr. H.

b) Schwein verkaufen.[1])

Der Verkäufer stopft sich einen Buckel, oder er hinkt, spricht durch die Nase oder verstellt sich sonst auf irgend eine Weise. Nachdem er, mit einem Stab in der Hand, eingetreten, bietet er seine Schweine aus. Findet er einen Liebhaber, so frägt er, wie groß das Schwein sein soll, und giebt mit seinem Stabe oder durch Grunzen im höheren oder tieferen Tone die Größe desselben an. Ist der Handel fertig, und sind zuletzt alle Schweine verkauft, so spricht er:

„Morgen fröh, wenn de Wind weiht,
Wenn de Hahn kraiht,
Wenn de ole Sög op den Heckpahl staiht,
Sünner Lachen und sünner Weenen,
Sünner Ne! und sünner Ja!
Kam ik und will min Geld halen."

Nun geht er hinaus und kommt nach einer Weile wieder, den Stab in der Hand. Nachdem er: „Guten Tag!" gesagt hat, spricht er zum nächsten Käufer: „Ik wull min Geld halen." — K.: „Woför?" — Verk.: „För dat Swin." — K.: „Wat för'n Swin?" — Verk.: „För dat Swin wat Du koft hest." — K: „Ik heff keen Swin kregen." — Nun sucht der Verkäufer durch allerlei Fratzen und Redensarten den Käufer zum Lachen zu bringen, oder ihm ein Nein oder Ja zu entlocken. Gelingt das, so muß er ein Pfand geben; und darauf kommt der nächste Käufer an die Reihe.

c) Ball verstecken.[2])

„Bartel de Foß is versteken.
Wer dat radet, mag't weten.
Eenmal kann ik em sülvst beholen."

[1]) Handelmann: „Volks- und Kinderspiele aus Schlesw.-Holst." Nr. 34, S. 31.

[2]) Handelmann: „Volks- und Kinderspiele" Nr. 50, S. 38.

d) Neckerei und Drohung.

„He tellt sin Geld as de Holsten de Lockreep: söstig sünd dusend!"

So sagen die Dithmarscher von dem, der ohne Grund mit seinem Reichthum prahlt. In der Wilstermarsch ꝛc. zählt man wirklich 60 Lockreep als 1000. (Mitgetheilt von Dr. J. Ehlers.) — Lockreep oder Lackreep ist ein Tau aus Riedgras, eigentlich Nothseil, womit man z. B. beim Dachdecken das Stroh an die Latten bindet. In den Schl.-Holst. Provinzialberichten 1791 Bd. II S. 284 heißt es: „Unsere Einwohner auf der Geest Dithmarschens verkaufen die sog. Lackreepe, welche man hier aus einer Art groben Grases (Leesch) verfertigt, bei je 1200 Stück, welche sie zusammen Tausend nennen. Man pflegt daher von solchen Leuten, welche großthun wollen, zu sagen, daß sie ihre Kapitalien wie Lackreepen zählen." (Also: das alte Großtausend in 60 Bündeln von je 20 Stück.)

In Erinnerung an die vormaligen Gränzkämpfe sagt man in der Wilstermarsch beim Kegelspiel, wenn die Partie in zwei Gängen unentschieden geblieben ist und nun der dritte entscheidende Gang beginnt:

„Wi möt vör't Holstenreck!"

Das Holstenreck heißt die Gränzhecke zwischen der Wilstermarsch und Süderdithmarschen; es ist hier noch ein alter Wasserlauf, der ehemalige Holstengraben, welcher bis an den Kudensee ging. (Mitgetheilt von Dr. J. Ehlers.)

---

9) „Die amtlichen Ausgrabungen auf Sylt.

Zweites Heft: 1873, 75, 77 und 1880." Von H. Handelmann. Kiel 1882. (Mit vielen Holzschnitten.)

Das im IV. Bande dieser Zeitschrift S. 50—56 besprochene erste Heft schilderte die Ausgrabungen der Jahre 1870, 71 und 72, welche, abgesehen von einigen Hügeln bei Keitum und Tinnum, sich auf die Norderhaide beschränkten. Seit 1873 habe ich meine Untersuchungen auch auf die Halbinsel Morsum ausgedehnt, welche für die Zukunft noch ein

ergiebiges Arbeitsfeld darbietet; ich zählte bei meiner Abreise 1880 auf Morsumhaide circa funfzig, dem Anschein nach, unberührte Hügel. Ihre Abgelegenheit wird sie mehr oder minder vor dilettantischen und habsüchtigen Gelüsten bewahren, welche leider im Uebrigen freies Spiel haben, seit die Königliche Regierung zu Schleswig unterm 7. April 1877 entschied, daß der sogen. Dingwall[1]) der Sylter Landvogtei vom 29. April 1852, betr. das Verbot der Anrührung von Hünengräbern s. w. d. a., als gültige polizeiliche Vorschrift nicht mehr angesehen werden könne. Dazu kamen im vorigen Jahrzehnt die Buhnenbauten. In dem alten Sylter Liede hieß es: Kampen, das ist voll von Stein'n"; man hatte deren auf der Norderhaide so reichlich, daß in den ersten Jahren die bei meinen Ausgrabungen zu Tage geförderten Felsblöcke ohne Weiteres wieder eingescharrt wurden. Jetzt aber fand das Steinmaterial leichteren Absatz und erhielt größeren Werth; die Folge war, daß man anfing, auf dem Felde und in den Hügeln eifrig nach Steinen zu suchen. So wurde in wenigen Jahren vieles zerstört;[2]) trotz alledem ist auch auf der Norderhaide noch eine Nachlese für den Alterthumsforscher übrig geblieben.

Außer meinen eigenen Beobachtungen habe ich verschiedene anderweitige Berichterstattungen, bei denen mir jedoch die Fundstücke vorlagen, sowie auch ältere Fundnotizen aus den Protokollen des hiesigen und des Kopenhagener Museums herangezogen, so daß das zweite Heft eine große Mannichfaltigkeit an Begräbnißformen aufzuweisen hat. Ein Steingrab Nr. 83 ist namentlich wegen seines Reichthums an Bernsteinschmuck bemerkenswerth; ein anderes Nr. 65 durch seine

---

[1]) D. h. amtliche Bekanntmachung; benannt nach dem Stäbchen (gothisch valus, altnordisch völr, altfriesisch walu in walubera = Pilger), um welches dieselbe gewickelt wurde und solchergestalt von einem Nachbar zum anderen gebracht werden mußte.

[2]) S. auch meine „Vorgeschichtlichen Steindenkmäler in Schleswig-Holstein" Heft III (Bericht 34) S. 7.

Bauart: zwei Steinkisten übereinander, von denen die untere Bernstein-, die obere Bronzesachen enthielt. In einem Riesenbett Nr. 82 war die westliche Kammer während des Bronzealters abermals zu einem Begräbniß benutzt; ein Gangbau Nr. 59 war in der sogen. älteren Eisenzeit erbrochen, aufs Neue beschenkt und wieder vermauert. Den schönen sargförmigen Steinkisten des ersten Heftes reihen sich Nr. 38 und 88 sowie auch das nach Form und Bauart eigenthümliche Grab Nr. 81 an; und Nr. 74 giebt ein zweites Beispiel, daß die sargförmige Steinkiste nur angedeutet war. In den Grabhügeln mit Steinkern Nr. 35, 36, 78 ist ein Leichnam zwischen den aufgehäuften Handsteinen verpackt gewesen, aber vollständig vergangen. In dieselbe Kategorie gehören mehrere Hügel, die ich im ersten Heft irrthümlich als Malhügel (Kenotaphien) ansprach; vielleicht auch der Steinhaufen, welcher oben auf dem riesigen Deckelstein von Nr. 24 errichtet war. Bei Nr. 78 hatte man Austern- und Muschelschaalen, mit Holzkohlen untermischt — offenbar die Ueberreste des Leichenmahls — auf der Haide ausgebreitet und darüber den Steinkern aufgebaut Aus der Periode nach Einführung des Leichenbrandes ist hervorzuheben die schöne Steinkiste Nr. 42 und der bienenkorbförmige Steinbau mit großer Urne im Hügel Nr. 48. Ein anderer Hügel Nr. 45 enthielt außer der im Steinkern verpackten Urne die aus Steinen regelmäßig aufgeschichtete Verbrennungsstätte. Die kleinen Steinkisten, welche je eine Urne bergen, kommen öfter vor. Unter den Todtengeschenken des Bronzealters sind besonders bemerkenswerth: das Bronzemesser mit eingravirten Pferdefiguren aus Nr. 42 [1]) und die thönerne Gußform für ein Bronzeschwert aus Nr. 76 [2]); auch der Goldschmuck und der Tutulus von weißer Kittmasse aus Nr. 35 [3]). Als

[1]) Vgl. Bd. V dieser Zeitschrift S. 178 (mit Abbildung).

[2]) Vgl. Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine 1881 S. 43.

[3]) Vgl. Bd. V dieser Zeitschrift S. 199 (mit Abbildung); Correspondenzblatt des Gesammtvereins 1881 S. 4—5.

Amulette pflegte man den Todten die natürlichen Gebilde von Eisenstein, sogenannte Hexenschüsseln, mitzugeben [1]).

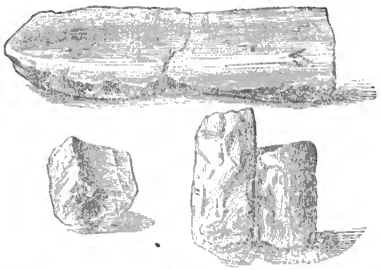

(Bruchstücke der thönernen Gußform für ein Bronzeschwert.)

Das erste Heft hatte auf der Norderhaide nur ein unzweifelhaftes Urnenbegräbniß der Eisenzeit, im Erdmantel des Hügels Nr. 19, nachgewiesen. Häufiger sind die Beispiele im zweiten Heft, daß auf der Kuppe oder am Abhange alter Hügel der Morsumhaide Urnen (Nr. 46, 48 ꝛc.) oder auch Todtengebein ohne jede weitere Umhüllung (Nr. 44 ꝛc.), mit eisernen Beigaben, beigesetzt waren. Bei Keitum ward ein Urnenfund (Nr. 89) auf dem Acker erhoben; doch zweifle ich nicht, daß der kleine Hügel, welcher die Grabstätte bezeichnete gleich vielen anderen bei der Urbarmachung ausgeebnet ist. Derartige Urnenhügel giebt es noch bei Wenningstedt (Nr. 84), und ich selbst habe deren eine Anzahl auf Morsumhaide untersucht, wo auch Hügel mit ganz einfacher Bestattungsweise in sogen. Brandgruben (Nr. 50–52, 67, 72) vorkommen. Vielfach war deutlich zu sehen, daß man mitten in der Verbrennungsstätte die Grube zur Aufbewahrung der Urne, resp. die Brandgrube gegraben hatte. In andern Fällen war die Urne auf den Urboden gestellt; so die beiden ungewöhnlich großen Thongefäße (hoch 47 und 40½ cm, größter Durchmesser 42 und 41 cm) in den Hügeln Nr. 53 und 55. In Nr. 61 stand

[1]) Vgl. Correspondenzblatt des Gesammtvereins 1881 S. 5.

die Urne in der Mitte eines unvollständigen Steinkreises von acht mittelgroßen Blöcken, der ca. 1,10 m im Durchmesser hielt.

Zum Schluß möchte ich auf die ganz eigenthümlichen und räthselhaften Verhältnisse des nordwestlichen Munkhoogs (Nr. 56) aufmerksam machen.

---

10) Einheimischer Bronzeguß des Eisenalters.

Wenn die S. 392—93 erwähnte Gußform für ein Bronzeschwert einen weiteren Beweis liefert, daß der Bronzeguß hier zu Lande schon während des sogen. Bronzealters ausgeübt wurde, so zeugt ein Geschenk des Herrn Kaufmanns H. Mayntzhusen in Hamburg, das bereits im 36. Bericht des Schl.-Holst. Museums S. 4 unter Nr. 4336—38 angeführt ist, für die einheimische Anfertigung von Bronzeschmuck nach römischen Vorbildern in der sogen. älteren Eisenzeit. Die drei Stücke sind in hiesiger Provinz und zwar bei einander gefunden; doch war über den Ort und die Umstände des Fundes nichts genaueres zu erfahren.

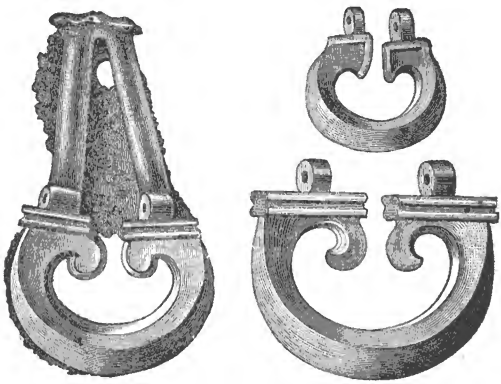

Die größere Bronzeschnalle, 4 cm breit und $3^1/_2$ cm hoch, mit glänzend grünem Rost, ähnelt den bei Mainz ge-

fundenen, welche Lindenschmit: „Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit" Bd. II, Heft 6, Tafel 5 unter Fig. 6 und 5 abgebildet hat. Der Dorn und der Stift, an welchem derselbe befestigt war, fehlen. Auch ist der Schnallenring schon in alter Zeit stark verbogen und bei dieser Gelegenheit wahrscheinlich das dünne hintere Verbindungsstück zwischen den beiden Theilen der unteren Leiste ausgebrochen.

Nach demselben Vorbild sind die beiden anderen Stücke gegossen, und zwar ist die kleinere Schnalle, breit 23 mm und hoch 25 mm, fertig bis auf das Abputzen. Interessanter noch ist das unfertige Gußprodukt. Außer der $3^1/_2$ cm breiten und 3 cm hohen Schnalle sieht man den Einguß und die beiden Einströmungen, welche die aus den Gußkanälen der Form übergeflossene Bronze gleichsam wie eine dünne Wand mit einander verbindet. Auch sind die Oesen für den Querstift des Dorns noch nicht durchgebohrt. In seinem gegenwärtigen Zustand ist das Gußprodukt 6 cm hoch.

---

11) Bracteatenfund in Gahlendorf auf Fehmarn.

Am 17. Mai 1882 waren mehrere Arbeiter auf dem Gewese des Herrn C. Claußen in Gahlendorf beschäftigt, die alten Lehmdielen einer Scheune, welche nördlich von dem Wohnhause belegen ist, aufzubrechen. Dabei stieß man, gleich rechts von der östlichen Einfahrt, in einer Tiefe von 1,2 m auf einen Topf, welcher fast bis an den Rand mit kleinen schüsselförmigen Silbermünzen angefüllt war. Das Gefäß, welches gleich beim Herausheben in viele Stücke zerbrach, war aus grauem Thon angefertigt, am Untertheil abgerundet und hatte einen gebogenen Rand; die Höhe betrug 30 cm, der obere Durchmesser 22 cm, die Dicke der Wandung 5 mm.

Von diesem Bracteatenfunde, welcher nach oberflächlicher Schätzung circa 5000 Stück gezählt haben mag, ist eine größere Anzahl gleich in den Schmelztiegel gewandert. Das Kieler Museum erhielt durch die Güte des Herrn Lehrer J. Voß in Burg a. F. reichlich 180 Stücke geschenkt, von denen, außer

einigen ganz unkenntlichen und zerbrochenen, die überwiegende Mehrzahl, 106, sich als Hamburgische (Stadtthor mit Nesselblatt) herausstellten. Ein gekröntes Haupt zeigen 66; diese Kopfbracteaten[1]) wurden bekanntlich früher für Greifswald und dann auch für Stockholm in Anspruch genommen; nach neueren Forschungen gehören sie aber, soweit sie von besserer Zeichnung sind, nach Lübeck, während man die weniger gut behandelten, die auf der Gränze zwischen Menschen- und Stierkopf stehen, wohl größtentheils als Mecklenburgische Nachprägungen ansehen muß. Außerdem sechs Stralsunder Flaggenbracteaten. Daß unter diesen drei Sorten zahlreiche Varietäten vorliegen, brauche ich kaum zu sagen.

Herr Pastor Koch in Bannesdorf a. F. hatte auf meine Bitte die in seinen Besitz übergegangenen ca. 30 Stück und auch den noch bei Herrn Claußen befindlichen Restbestand von ca. 1900 Stück durchgesehen, und schrieb danach am 15. Juni d. J., daß ihm außer den obgedachten drei Sorten keine anderen aufgefallen seien. Der Fund war also, aller Wahrscheinlichkeit nach, von großer Einförmigkeit. Doch bleibt es zu beklagen, daß derselbe nicht sogleich und vollständig zur sachverständigen Untersuchung eingeliefert wurde; denn immerhin könnten noch einige wenige Exemplare anderer Gepräge darunter gewesen sein, welche nun für die Münzwissenschaft als verloren zu betrachten sind.

---

12) Einige Ortsnamen in Norder-Dithmarschen.[2])

Historisch-antiquarische Studien haben mich gelegentlich auf ein Gebiet verlockt, das mir berufsmäßig fern liegt. Es handelte sich nämlich um die Prüfung einiger Hypothesen zur

[1]) Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde Bd. 17 S. 400 und Bd. 33 S. 188; Stockholmer Akademiens Manadsblad Bd. II S. 541; Blätter für Münzfreunde 1879 Nr. 79.

[2]) Mit einzelnen Abänderungen und Zusätzen wieder abgedruckt aus der „Heider Zeitung" 1881, Nr. 52. Vgl. Förstemann's Altdeutsches Namenbuch.

Urgeschichte Dithmarschens, welche der verstorbene K. W. Nitzsch vor Jahren aufgestellt, resp. weiter ausgeführt hat, und die dann auch in meine kleine Geschichte von Schleswig-Holstein § 21 S. 35 übergegangen sind.

Insbesondere hat Nitzsch dem Dorfe Tellingstedt eine besondere Bedeutung für die älteste Kriegsverfassung Dithmarschens beigelegt. Er hat nämlich die ursprüngliche Namensform Ethelingstede übersetzt als die Stätte der Ethelinge, den Wohnsitz des Adels, und daraus weiter gefolgert, daß die Verhältnisse hier ähnlich gewesen seien, wie sie uns Helmold [1]) und der Pfarrer von Neumünster [2]) aus dem an der Gränze Holsteins gegen Wagrien belegenen Falderagau geschildert haben. Die kriegerische Mannschaft dieses holsteinischen Gränzdistrikts hatte im fortwährenden Kampfe gegen die Wenden ritterliche Lebensweise angenommen; und eben weil sie den kostspieligen und beschwerlichen Kriegsdienst zu Roß leistete, beanspruchte und gewann sie eine hervorragende Stellung vor den freien Volksgenossen, die nach alter Weise zu Fuß Heerfolge thaten. Ebenso — folgerte Nitzsch — habe der Dithmarscher Adel in Ethelingstede beisammen gewohnt, um die Gränzwacht zu halten. [3]) Ich kann jedoch dieser Hypothese nicht zustimmen. Denn es wird nicht angehen, von jener reisigen Mannschaft des 12. Jahrhunderts, der Vorläuferin unseres spät-mittelalterlichen niederen Adels und Ritterthums, ohne Weiteres auf den hohen Adel der Urzeit, die Ethelinge, zu schließen. Dazu kommt, daß die Geschichte von wirklichen Ethelingen in den nordelbingischen Gauen nichts zu berichten weiß, und überdies daß diese Standesbezeichnung im stammverwandten England längst den Prinzen der Königshäuser vorbehalten war. [4]) Da-

[1]) Chronica Slavorum l. I cap. 47.

[2]) Visio Godeschalci cap. 26: „omnes se nobiles jactantes.“

[3]) Allgemeine Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur, Mai 1854 S. 358; Jahrbücher für die Landeskunde von Schl.-Holst. u. Lbg. Bd. III S. 129.

[4]) Lappenberg: „Geschichte von England“ Bd. I S. 562.

gegen ist schon seit dem 8. Jahrhundert ein Personenname „Adalung, Adaling, Edeling" nachzuweisen, woraus eine viel anspruchslosere Deutung sich ergiebt: Ethelingstede ist einfach das von Etheling, den wir uns wohl als Führer eines Geschlechts oder einer Gefolgschaft zu denken haben, angelegte und nach demselben benannte Dorf.

Es ist bemerkenswerth, daß auf der Norderdithmarscher Geest mehrfach Ortsnamen vorkommen, welche in gleicher Weise von Personennamen mit der patronymischen Endung „ing" gebildet sind. So z. B. führt Fedderingen, vormals Vedderinge, zurück auf das Stammwort Fedder, das sich namentlich in Nordfriesland als Personenname und auch in vielen Ortsnamen erhalten hat. Eine Kapelle der Fedderingsmannen auf Nordstrand soll in der großen Fluth vom Jahre 1300 untergegangen sein.

Hemmingstedt, vormals Hemynghstede. Unter dem Namen Haming ist ein fränkischer Feldherr des 6. Jahrhunderts bekannt; ein dänischer König Hemming schloß Frieden mit Kaiser Karl dem Großen. Außer Hemmingbüttel, jetzt Hemmbüttel bei Darenwurth, Kreis Süder-Dithmarschen, kommt Hemminghörn, Kreis Eiderstedt, vor.

Hollingstedt. Dazu stellen sich das gleichnamige Dorf im Kreise Schleswig und die sogen. Hollings- oder Höllensburg bei Klanxbüll, Kreis Tondern. Der betreffende Personenname Holling existirt in der Gegend von Heide noch als Familienname. Auf das vermuthliche Stammwort, einen Personennamen Holdo und weiblich Holda, scheint auch das hannoversche Hollenstedt, vormals Holdunsteti, wo Karl der Große im Jahre 804 lagerte, hinzuweisen.

Immenstedt gehört gleichfalls hieher, denn es ist nicht zu bezweifeln, daß die ursprüngliche Namensform hier, ebenso wie bei Immenstedt im Kreise Husum, Immingstedt gelautet haben wird. Dazu stellt sich die untergegangene Kirche Imminghusen auf Nordstrand. Der Name Imming ist abzuleiten von Immo oder Emmo, der schon im 7. Jahrhundert vorkommt; weiblich Imma oder Emma.

Wesseln, vormals Weslinge, geht zurück auf den schon im 9. Jahrhundert nachweisbaren Namen Wezil. Bekannt ist Wessel Hummer aus Pelworm, welcher (der Sage nach [1]) den König Abel erschlug 1252. Als eine von diesem Geestdorfe in der Marsch angelegte Kolonie wird Weslingburen, jetzt Wesselburen, angesehen [2]). — In Bayern: Watzling bei Erding.

Weddingstedt, vormals Wittingstede, wozu sich Weddinghusen stellt. Vielleicht auch Hvidding, ursprünglich Hwityng, und die danach benannte Harde im Kreise Hadersleben; dagegen ist der Name Wiedingharde (früher Horsbüll-Harde) im Kreise Tondern modernen Ursprungs. — Der Personenname Wido mit den Nebenformen Guido, Wito und Witto kommt seit dem 6. Jahrhundert sehr häufig vor. Für den davon abgeleiteten Witing zeugt z. B. auch Witinchova, jetzt Wytikon bei Zürich.

Nitzsch hat die Vermuthung ausgesprochen: „Wittingstede habe seinen Namen davon, daß hier die „Wittigsten" des Landes Dithmarschen zusammentraten, um Rath und Gericht zu halten." [3]) Ich meine jedoch, nach den obigen einfachen Namensdeutungen wird diese Hypothese hinfällig ebenso wie die vom Sitz des Adels in Tellingstedt. Dagegen möchte ich zu bedenken geben, ob nicht diese patronymischen Dorfnamen, welche in Süderdithmarschen fast gar nicht vorkommen, für die Anfänge der Geschlechterverfassung bedeutungsvoll erscheinen? Vielleicht daß man schon hier auf der nördlichen Geest die Dorfanlagen geschlechterweise vorgenommen hat, wie es offenbar nachmals in der Nordermarsch vielfach geschehen ist.

[1]) Müllenhoff's Sagen Nr. 15, S. 17.

[2]) Daß Redslob und v. Maack Wesseln und Wesselburen mit der Insel Basilia der Alten identificirt haben, mag wenigstens erwähnt werden. Den Ortsnamen wollte M. von dem Zeitwort „wesseln", d. h. wechseln, tauschen, ableiten. S. „Das vorgeschichtliche schlesw.-holst. Land" (Berlin 1860) S. 41.

[3]) Allgemeine Monatsschrift, Mai 1854 S. 359; Jahrbücher für die Landeskunde Bd. III S. 120—21.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu Band II S. 61.

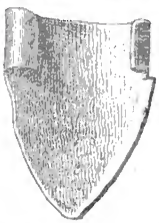

Eiserne Pflugschar, gefunden in der Niederung der Wolburgsau zwischen Burg und Buchholz (Kreis Süder-Dithmarschen.)

Ich verweise auf die betreffende Notiz, welche ich in den Schriften des Naturwissenschaftlichen Vereins für Schleswig-Holstein Bd. II Heft 2 S. 95*) der Fragestellung „zur Hochäckerfrage" beigefügt habe. Vgl. auch Lindenschmit: „Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit" Bd. III Heft 3 Tafel 4 Figur 2.

Die Gemme von Alsen

und ihre Verwandten, s. Bd. V S. 179, Bd. VI S. 194 und Bd. X S. 65, sind neuerdings ausführlich behandelt von Dr. Max Bartels in der (Berliner) Zeitschrift für Ethnologie Jahrgang 1882 S. 179—207.

Im Burgberg auf Röm

ist kein zweiter Keller gefunden worden! Die Bd. IX S. 190[1]) erwähnte Zeitungsnotiz kann nur auf den Fund vom Septbr. 1875 Bezug haben. (Lt. Schreiben des Herrn Pastor Horstmann vom 7. October 1879.)

Münzfund in Schenefeld.

Bd. X S. 58 Z. 12 statt: „Im Kirchdorf Schenefeld (Kreis Rendsburg)" lies: „In Schenefeld (Kirchspiel Nienstedten, Kreis Pinneberg)".

Die
Gruft der Schauenburger
zu
Itzehoe.

Von

P. Hasse.

Die Gruft der Schauenburger Grafen befindet sich in der St. Laurentiuskirche zu Itzehoe, so erzählt die Ueberlieferung, schriftliche und auch mündliche, in dieser Allgemeinheit vieldeutig und nach ihrer Tragweite der Untersuchung bedürftig.

In der Kirche selbst ist heutzutage von einem Grabmale keine Spur mehr vorhanden. Der alte Bau ist im Jahre 1657 beim Bombardement der Schweden mit einem großen Theile der Stadt in Flammen aufgegangen und nur ein Theil des Kreuzganges, das sog. „Part" an der Nordseite der Kirche ist erhalten geblieben. Die jetzige Kirche ist nach der allgemeinen, glaubhaft erscheinenden Annahme auf dem alten Mauerwerk in den Jahren 1716—1721 neu errichtet worden. Der Grund der Kirche ist voll von Grabgewölben, größtentheils Dänischer und Schleswig-Holsteinischer Adliger und Beamter, vorwiegend aus der zweiten Hälfte des siebzehnten und aus dem vorigen Jahrhundert — also aus der Zeit nach der Zerstörung oder gar jünger als der Neubau. Ein Grundriß der Kirche aus dem Jahre 1785, von welchem mir eine freundlichst übersandte Durchzeichnung vorliegt, stimmt mit der heutigen Lage der Grabsteine nicht mehr allerwärts überein, und es ist sicher, daß dieselben mehrfach zur Verbesserung schadhafter Stellen in der Kirchendiele verlegt sind, sonach der heutige Deckstein nicht immer einen sicheren Schluß auf das darunter liegende Grab gestattet. Manche Gruft fand sich dazu bei der in diesem Sommer (1882) vorgenommenen Aufgrabung verschüttet, manche früher durchsucht (s. den Bericht in den Itzehoer Nachrichten 1882 Nr. 95 ff.).

Für die Ermittlung der Lage der Schauenburger Gruft bleiben somit nur die chronikalischen Berichte übrig. Unter ihnen ist derjenige Heinrich Ranzau's in seiner descriptio chersonesos Cimbricae der bekannteste. Er nennt als zu St. Laurentius begraben (Westfalen, Monum. ined. I. S. 113): Graf Gerhard III, erschlagen 1339, Graf Claus und Heinrich den Eisernen † 1381, Gerhard VI. † 1404, Albrecht † 1403, Heinrich † 1427, Adolf VIII † 1459 und fügt S. 13 noch hinzu: Gerhard I. † 1286, dessen Sohn Heinrich, die Gemahlin des Grafen Claus, Elisabeth, und Graf Heinrich † 1424. Nach ihm also ruhen dort im Ganzen elf Schauenburger, zehn Grafen und Herzoge und eine Gräfin, aber die beigefügten Jahreszahlen sind zum guten Theil falsch und die Glaubwürdigkeit der Liste demnach von vorne herein keine sehr große.

An der erst citirten Stelle fährt Ranzau fort: Exstant praeterea in hac ipsa ecclesia aliorum illustrium virorum et nobilium familiarum inprimis Ranzoviorum marmoreae sepulturae und nennt als namhafte Gelehrte seiner Zeit, die dieser Ranzauischen Gruft in ihren Schriften Erwähnung thun, Nathan Chyträus, Lorenz Schrader, Georg Braun, Peter Lindeberg.

In des Letzteren bekanntem Werk, Hypothyposis S. 163 findet sich der für uns an sich wichtige fernere Aufschluß: Non procul ab huius Pauli dicto sepulchro monumentum est Comitum Holsatorum et Schowenburgensium cui haec praeter alia inscripta sunt: Monumentum hoc Comitum Holsatiae et Schowenburgensium vetustate collapsum Henricus Ranzowius cum fratrem Paulum sepeliret Anno 1579 refecit.

Im Jahre 1579 war also die Schauenburger Grabstätte verfallen, Ranzau ließ sie, als er seinen Bruder Paul „nicht weit davon" zur Ruhe legte, wiederherstellen. Der Hinweis hier aber ist für uns jetzt nicht weiter verfolgbar, weil über das Grab Paul Ranzau's selber und seine Lage sich nichts feststellen läßt. Auch von der Ranzauischen Renovation ist keine Spur mehr vorhanden.

Eine zweite schriftliche Nachricht liegt vor in einem von dem Itzehoer Bürgermeister Justizrath Rötjer im Jahre 1823 im Staatsbürgerlichen Magazin Bd. III S. 693 und 694 aus dem dortigen Stadtarchiv veröffentlichten Verzeichnisse. Es heißt da: Zu Itzeho in der Kirchspiel Kirchen St. Laurentii Martyris vom Cohr nach dem Kloster werts, liegen nachfolgende Herrn und Fürsten begraben.

Es werden dann aufgeführt:

1) Gerhard I. Ohne Todesjahr.

2) Sein Sohn Heinrich. Desgl.

3) Gerhard der Große: „von seinen drey Söhnen daselbst zu Itzehoe begraben, wie derselbe des Sonnabens vor Oculi An. 1340 zu Randershausen in Jütland war unvermuthlich umgebracht worden." Das Tagesdatum ist falsch.

4) Heinrich der Eiserne † 1381.

5) Graf Claus. Ohne Todesjahr.

6) Herzog Gerhard † 1340. Die Zahlen sind mindestens umzustellen, um das annähernd richtige Todesjahr: 1403 zu erhalten.

7) Graf Albrecht † 1403, in Ditmarschen mit dem Pferde gestürzt.

8) Graf Heinrich, Bischof von Osnabrück † 1421.

9) Herzog Heinrich † 1427 vor Flensburg.

10) Herzog Gerhard † 1433.

11) Herzog Adolf † 1459 „am Tage Barbara virginis."

Verglichen mit Ranzau's Liste, ist hier die Gemahlin des Grafen Claus, Elisabeth, weggelassen, hinzugefügt Herzog Gerhard II. Nach beiden Verzeichnissen sollen mithin die Schauenburger der Rendsburger, oder, wie man sie mit Biernatzki richtiger nennt, der Itzehoer Linie zu St. Laurentius begraben sein, von den Stammvätern Gerhard I. und Heinrich an bis auf den letzten Adolf VIII. (vergl. überhaupt: Nordalbing Stud. III. S. 16 ff. 153 ff. V. S. 153 ff.) Die Aufzeichnung des Stadtarchivs muß nach ihren Schlußworten: „mit welchem letztgemeldten Herzogen Adolff des Ersten

Schwester Hedewigen (vielmehr: Heilwig) herkommende in der Regierung bis auf den heutigen Tag (Gott sei dafür lob) wol gefolgt sind", der Zeit der Oldenburger, nach ihrer bereits hochdeutschen Sprache frühestens dem mittleren sechzehnten Jahrhundert entstammen, ist also wie Ranzau ganz später Zeit angehörig.

Die Daten sind falsch, zunächst in Bezug auf den Stammvater Gerhard I. Er ist nicht 1286 gestorben, wie Ranzau will, sondern war 1290 im September noch am Leben und ist verschieden vor dem 6. Januar 1291. Von diesem Tage datirt eine Urkunde (s. v. Aspern: Cod. diplom. Schauenb. II. S. 331), in welcher seine Söhne Adolf und Heinrich 10 ℔ Rente aus dem Hamburger Zoll an den Hamburger Domherrn Johann von Lüneburg verkaufen: ad sepulturam karissimi patris nostri felicis recordationis ad exequias peragendas. Die Urkunde ist zu Hamburg ausgefertigt und ausgehändigt, hat zum Theil Hamburger Zeugen. Der einzig wahrscheinliche Schluß ist also, daß die Leichenfeierlichkeit zu Hamburg begangen und dort auch die Beerdigung erfolgt sei (s. dagegen v. Aspern S. 318). Den Todestag eines Grafen Gerhard verzeichnet das Necrologium des Hamburger Domcapitels zum 21. December, das der Hamburger Franciscaner zum 27. December, das des Klosters Cismar (Quellensammlung IV S. 360) zum 26. December, und diese Angaben lassen sich nur auf Gerhard I. beziehen, er muß, wie das auch nach der Urkunde wahrscheinlich ist, im December 1290 gestorben sein — von den Tagesdaten dürfte das des Capitelnecrologs den Vorzug verdienen — und ist in Hamburg begraben nach dem Zeugniß einer vom neuesten Herausgeber angezogenen Urkunde vom 10. November 1304: altare et vicariam in medio monasterio beate virginis civitatis Hamburgensis fecimus, ordinavimus et dotavimus ad . . . . . memoriam dilectissimi patris nostri Gerhardi comitis ibidem sepulti. (Necrologium capituli Hamburgensis, herausgeg. von Karl Koppmann i. d. Zeitschrift f. Hamb. Geschichte. Neue Folge Bd. III. S. 152).

Ebenso wenig wie dieser Gerhard ist Herzog Gerhard der jüngere zu Itzehoe gestorben oder begraben, vielmehr ist es urkundlich überliefert, daß er weit außer Landes zu Emmerich am Rhein am 24. Juli 1433 verschieden und ebendort in der St. Martinskirche bestattet ist. (s. Zeitschrift Bd. X S. 105 ff.)

Weder über Heinrich des ersten, noch über Gerd des Großen, noch über Graf Claus, Heinrich des Eisernen, Albrechts, Heinrichs oder Adolf VIII. Begräbnißort sind urkundliche bis jetzt veröffentlichte Nachrichten erhalten. Für den eisernen Heinrich, der in Italien verschollen, ist eine Gruft in Itzehoe äußerst unwahrscheinlich, für den großen Gerd ist nur Huitfeld Gewährsmann, der augenscheinlich den presbyter Bremensis ausschreibt (s. Reinhardt: Waldemar Atterdag. S. 78 und S. 525). Des Grafen Todestag: Sonnabend vor Oculi, was März 18 wäre, ist unrichtig, da er nach Detmar I 246 und anderen Quellen am 1. April, dem Sonnabend vor Judica erschlagen ward, und das falsche Datum ist ebenfalls ersichtlich aus dem presbyter: in nocte intravit opidum Randershusen (Niels Ebbesen) et comitem interfecit . . . . . sabbato in quadragesima ante dominicam Oculi (Quellensammlung Bd. I S. 66) entlehnt.

Ebenso unrichtig ist das Todesjahr der Grafen Heinrich des Eisernen und Claus angegeben.

Nur Graf Heinrich, der frühere Bischof von Osnabrück, ist auch nach anderweitigem Zeugniß zu Itzehoe beerdigt. Detmar's Fortsetzung schreibt zum Jahre 1421 (Grautoff II. S. 29. 30): In deme achteden yare sygismundi starf de lame greue hinrik von holsten in deme ambeghinne der vasten unde wart begraven to Itzeho, vergl. dazu Korner bei Eccard. Corpus hist. med. aevi II. 1247. Derselbe überliefert dieselbe Quelle von dem vor Flensburg 1427 gefallenen jüngeren Heinrich (a. a. O. S. 43): wart begraven unde erlyken beghan to Itzeho, s. dazu Korner a. a. O. S. 1277.

Von dem 1404 in der Hamme gefallenen Herzog Gherd berichtet die Chronik der nordelbischen Sassen (Quellensamm-

lung II S. 111) er sei zu Meldorf begraben: Aldus wart he grauen to Meldorpe in der stat siner vigende dar ok de banre bewaret wart.

So wird die Autorität beider Listen durch mannigfache andere Zeugnisse erschüttert, ihre unausgesprochene Behauptung, sämmtliche Nachkommen Heinrichs I. und seines Vaters Gerhard I. seien in Itzehoe bestattet, ist unhaltbar. Aber diese Behauptung ist nicht von ihnen zuerst aufgestellt, sie findet sich mit deutlichen Worten ausgesprochen und im Einzelnen durchgeführt in der Chronik des presbyter Bremensis, die einer Zeit angehört, in welcher der letzte Repräsentant des Schauenburger Geschlechts, Adolf VIII., noch am Leben war.

Diese Chronik berichtet im XIX. Capitel (S. 56. 57) die Gründung des Klosters Ivensleth durch Gerhard I., die Verlegung desselben nach Itzehoe und bemerkt dann: In quo idem primus Gherardus comes suam elegit sepulturam et ab illo tempore usque in presens omnes de illa progenie Gherardi comitis descendentes. Nun folgt die Aufzählung der Geschlechtsgenossen bis auf Herzog Gerhard VI. und seine Brüder herab, und wiederholt heißt es dann: Hi omnes sunt in Itzehoe sepulti. Die andere Linie der Schauenburger dagegen, die von Gerhard I. älterem Bruder, Johann I., abstammte, war theils in Reinfeld, theils in Hamburg begraben: In hoc monasterio (Reynevelde) primus Johannes comes est sepultus et alii eciam de illa progenie Johannis comitis, alii, eciam in Hamburg, videlicet duo Adolphi et presertim vltimi.

Die Itzehoer ruhen in Itzehoe. So, wie erwähnt, Gerhard I., sein Sohn Heinrich, sein Enkel Gerhard der Große. Dieser war insbesondere ein Gönner des Itzehoer Klosters, das Bild der lieben Frau des Orts begleitete ihn stets in die Schlacht und das ist seitdem dieser Schauenburger ständiger Brauch: Vnde ab illo tempore usque ad tempora presencia inoleuit, quod principes Holtzacie talem ymaginem semper in collo portare consueuerunt quando bellum intrare uolebant. Quia beata virgo Maria terre Holtzacie

est aduocata et adjutrix. Von Heinrich dem Eisernen heißt es c. XXVI (S. 88): obiit anno domini millesimo trecentesimo octuagesimo primo, sepultus in sepulchro patrum suorum in Itzeho honorifice, ut decuit principem presente fratre suo comite Nicolao et nobilibus terre cum largis muneribus et oblacionibus terre commendatus. Die gleiche Jahreszahl, wie in den Listen und gleich unrichtig; denn 1384 und 1390 war er nachweislich noch am Leben, sein Tod aber im Heimatlande ist völlig unwahrscheinlich (s. Lappenberg in der Ausgabe S. 166. Junghans, Heinrich der Eiserne S. 44.).

Ueber Graf Claus berichtet der presbyter also (S. 98. 99.): Comes iste Nicolaus obiit in curia Osterhoff prope Itzeho anno Domini millesimo quadringentesimo plenus dierum bonorum et bone fame et ibidem in sepulchro patrum suorum terre commendatus. Huius solempnes exequie facte non fuerant sed remisso modo. Wieder ist die Jahreszahl falsch. Nach Detmar ist Graf Claus 1397 gestorben (I. 377), am 15. Juni desselben Jahres ward seiner Tochter Herzog Gerhard VI zum Vormund bestellt (U. S. II. S. 378.). Als Todestag dürfte jetzt nach dem Cismarschen Todtenbuche der 8. Mai anzusetzen sein.

Graf Albrecht stürzte im Jahre 1403 in der Hamme mit dem Pferde: Postmodum in breui obiit . . . . . in profesto Michaelis et sepultus est in Itzehoe (S. 102). Das ist möglich, aber nicht weiter zu belegen (s. Nordalbing. Studien III. S. 194).

Das Jahr darauf auf dem zweiten Zuge gegen Ditmarschen blieb auch Herzog Gerhard, mit Mühe ward seine Leiche von den Ditmarschen ausgelöst: Corpus domini ducis in Idzehoe traditum fuit sepulture. (S. 109.) Der presbyter fährt dann fort: Vexillum ducis vnum in Meldorpe in ecclesia aliud in cor terre hoc est in Oldenworden in ecclesia pro memoriali facto alte in baculo ad videndum collo cabant, und nun erinnere man sich der entgegenstehenden, schon citirten Stelle der nordelvischen Chronik: Aldus wart he grauen to Meldorpe in der stat siner uigende, dar ok de

banre bewaret wart. Im letzten Punkt, über den Bewahrungsort der Banner treffen beide Berichte noch leidlich zusammen, beim ersteren, dem Ort des Begräbniß, weichen sie vollkommen ab. Und will man dem presbyter unter beiden als dem älteren Chronisten den Vorrang geben, so muß er doch wieder vor der älteren Erzählung der Lübecker Chronik (II S. 4) zurückstehen: myt grotem arbeyde unde deghedinghende wart dat kume beholden, dat der vorsten lychame unde der eddelen mochten hold werden und begrauen, und Rufus fügt hinzu: Ok ward heyneke leembeke mit groter bede gegraven to den predekeren in deme wikbelde to meldorpe. Es war anfangs die Absicht der Ditmarschen gewesen, die Leichname: vorteren wolden se se laten den hunden unde voghelen des hemmels. Nach dem presbyter ist das zur Ausführung gekommen, außer der Leiche des Herzogs und forte aliorum trium vel quatuor . . . . . cadauera ad deuorandum data insepulta remanserunt. Von des Lembeck's Begräbniß erzählt der presbyter nichts, nur seinen Tod. Auf der Seite dieser Chronik liegt wiederum die Steigerung und die größere Derbheit.

Graf Heinrich, der einstige Bischof, (S. 139.): sepultus est in Itzehoe in sepulchro parentum suorum, Heinrich III. (S. 149) fiel vor Flensburg 1427: et in sepulchro patrum suorum in Itzeho sepultus est. Die Lübschen Chroniken bestätigen das, wie erwähnt, beide Male, doch bleibt die Formel im Ausdruck des presbyter unverkennbar.

Kommt nun endlich hinzu, daß derselbe Chronist zweimal einen „Johann" in den Stammbaum schwärzt, als Bruder und Sohn Gerds des Großen, von denen die Geschichte Nichts weiß, s. S. 45 Note 9. S. 57, so ist damit der endgültige Maßstab für seine Glaubwürdigkeit, wenigstens für diese Parthien der Chronik gegeben und es ändert nichts an dem Ergebniß, wenn er andere, wie Adolf, den jüngsten Sohn Gerhards des Großen, übergeht.

Und daher mag es denn auch mit der Elisabeth, die der presbyter nach ihrer unglücklichen Verlobung und Gefangen-

schaft im Kloster Elten in Cleve Nonne und Aebtissin werden läßt, sein Bewenden haben. Wir sind über ihr Ende sonst nicht unterrichtet, und glaubhaft klingt die Erzählung des presbyter, die eine Ueberführung der Leiche vom Rhein an die Elbe anzunehmen zwingt, auch hier nicht (s. Schäfer: Die Hansestädte und König Waldemar. S. 328. Reinhardt a. a. O. S. 329. Nordalb. Stud. III. 193).

Eine Gruft der Schauenburger Grafen ist allerdings zu St. Laurentius in Itzehoe gewesen, mit Sicherheit sind nur die beiden Heinriche dort als bestattet nachzuweisen, für manche andere der Grafen bleibt eine Möglichkeit, für andere, wie Graf Claus, einige Wahrscheinlichkeit. Die Nachrichten sind insgesammt dürftig und dunkel, selbst des letzten Schauenburger Grab, des Herzogs Adolf VIII., ist noch nicht sicher ermittelt.[1])

Für die einstige Lage der Gruft in der Kirche giebt die Liste des Stadtarchivs einen bemerkenswerthen Fingerzeig: vom Cohr nach dem Kloster werts. Sie ist also zu suchen an der Nordostwand der Kirche, in der Gegend der späteren Gräber des Fräulein C. H. v. Qualen und der Generalin v. Voogten und des Klosterhofmeisters Fock, der Oberstin v. Scheelen (Grundriß: F.; N. N.; A.). Aber grade die beiden ersteren sind zugeschüttet vorgefunden und das letztere wie die anderen vielfach im vorigen Jahrhundert benutzt. (Itzehoer Nachrichten 1882 Nr. 105.) Und sonach muß die Hoffnung, bei gründlicher Durchforschung der Tiefe, die Grabstätten und Särge der einstigen Landesherren, wenn auch nur in Trümmern, noch aufdecken zu können, als eine wenig oder keine Aussicht auf Erfolg bietende bezeichnet werden.

[1]) S. Detmar Fortsetzung. Grautoff II. S. 218.

Uebersicht

der die

Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg

betreffenden

Litteratur aus dem Jahre 1881

(u. 1882 init.)

Von

Eduard Alberti.

I. Zur Geschichte.

Badewitz, K.: Die deutschen Kaiserehen. Festschrift zu Ehren der Vermählung Sr. K. Hoh. des Prinzen Wilhelm und J. K. Hoh. der Prinzessin Victoria von Preußen, geb. Prinzessin von Schleswig-Holstein. Eisenach 1881. 20 S. 8°.

Berblinger, W.: Gerhard der Große von Holstein und seine Residenz Rendsburg. Mit einem autographischen Abdruck der Schenkungsurkunde vom 6. December 1339. Rendsburg, Ehlers, 1881. 4°. (Auch als Programm des Rendsburger Realgymnasiums Ostern 1881.)

Beumer, Wilh.: Kaisertage in Schleswig-Holstein. Dem Volke zur Erinnerung geschildert. Schleswig, Mewes, 1881. 68 S. 8°.

Breska, Herm. v.: Untersuchungen über die Nachrichten Helmolds vom Beginn seiner Wendenchronik bis zum Aussterben des Lübischen Fürstenhauses (Aus der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterth.) Lübeck 1880. 8°. (Auch Göttinger Inaugural-Dissertation).

Breyer, Rob.: Wallensteins Erhebung zum Herzog von Mecklenburg. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1881. 42 S. 8° (Göttinger Inaugural-Dissertation).

Dähne, Adolf: Der Kampf um Schleswig von 1405—1435 (Rostocker Inaugural-Dissertation). Berlin 1881. 42. S. 8°.

Foß, R.: Die Anfänge der nordischen Mission mit besonderer Berücksichtigung Ansgars. Th. 1. Berlin, Weidmann, 1882. 4°. (Auch als Beilage zum Jahresbericht der Louisenstädtischen Realschule in Berlin, Ostern 1882).

Hansische Geschichtsblätter. Herausg. vom Verein für Hansische Geschichte. Bd. 3. Leipzig, Duncker & Humblot, 1881. 8°.

Handelmann, Heinr.: Die amtlichen Ausgrabungen auf Sylt 1873, 1875, 1877 und 1880. Kiel 1882. 8°.

Hansereceſſe. Hrsg. von dem Verein für Hansische Geschichte. Abth. 2, Bd. 3, 1431—1476. Bearbeitet von Goswin v. d. Ropp. Leipzig. Duncker & Humblot, 1881. XII. u. 601 S. 4° Abth. 3, Bd. 1, 1477—1530. Bearbeitet von Dietr. Schaeffer, daf. X. u. 598 S.

Hohnstein, O.: Heinrich der Löwe. Sein Leben, seine Thaten und seine Verdienste um Braunschweig. Ein vaterländisches Gedenkbuch. Braunschweig, Wreden, 1881. 208 S. 8°.

Lübeck in der Mitte des 16. Jahrhunderts. 7 Blatt in Holzschnitt. Imp.-Fol. Mit Bemerkungen von Johs. Geffcken. 2. Aufl. Lübeck, Gläser, 1881. 53 S. 8°.

Malchow, Karl: Geschichte des Lübecker Domcapitels. Th. 1. Von seiner Gründung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Rostock 1881. 96 S. 8°. (Inaugural-Dissertation).

Mantels, Wilh.: Beiträge zur lübisch-hansischen Geschichte. Ausgewählte historische Arbeiten. Jena, Fischer, 1881. XXXI. u. 391 S. 8°. Mit 1 Stammtafel und 1 Lichtdruck.

Mittheilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte. Im Auftrage des Vorstands hrsg. von Karl Koppmann. Jahrg. 3. Hamburg, Mauke Söhne, 1881. VI. und 176 S. 8°.

Niemeyer, Joh.: Das Slavenland unter Herzog Heinrich dem Löwen. (Jahresber. 1881/82 des K. Gymnasiums zu Meldorf). Meldorf 1882. 4°.

Sach, Aug.: Schleswig-Holstein in geschichtlichen und geographischen Bildern 4. Aufl. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses, 1881. 64 S. 8°.

Am Urdhs-Brunnen. Organ des Vereins für Verbreitung volksthümlich-wissenschaftlicher Kunde. (Redig. und hrsg. von Höft) Jahrg. 1. Rendsburg 1881/82. Jahrg. 2, Heft 7 u. 8. Das. 1882. 8°.

Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Hrsg. von dem Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde. Th. 6. (Schluß). Lübeck, Grautoff. 1881. 4°.

Urkundensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Bd. 3, Th. 2. Fehmarnsche Urkunden-Regesten. Kiel, Univ.-Buchh. in Comm. 1880 (81) IX. und 82 S. 4°.

Wagemann, Rudolf: Die Sachsenkriege Kaiser Heinrich IV. Rostocker Inaugural-Dissertation. Celle 1882. 111 S. 8°.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Bd 10. Kiel, Univ.-Buchh. in Comm 1881. 268 S und Repertorien zu Schleswig-Holsteinischen Urkunden-Sammlungen. 4. Reihe. S 10. 8° mit 3 Taf. Bd. 11 das. in demselben Jahre. 381 S. 8°.

Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. 4. Heft 1. Lübeck, Grautoff. 1881. S. 1–155. 8°.

2. Einzelne Districte, Orte u. s. w. in der Provinz betreffende Schriften.

Altonaisches Adreßbuch für 1881. Hrsg. von F. W. Döbereiner. Altona, Harder, 1881. 296 S. Für 1882 ib. 1882. 4° (od. gr. 8°).

Adreßbuch für Flensburg und nächste Umgebung für 1881 (5. Jahrgang). Nach amtlichem und authentischem Material vom 12. November 1880 gesammelt und hrsg. von Carl Lange. Flensburg, Huwald in Comm. 1881.

VIII und 296 S. Für 1882 (6. Jahrgang). Das. VIII und 306 S. 8°.

Adreßbuch der Stadt Kiel, sowie der Ortschaften Gaarden und Ellerbeck u. s. w. für 1882. Abgeschlossen 1. Dec. 1881. Hrsg. von F. Lindig. Kiel 1882. VI und 386 S. 8°.

Adreßbuch der Stadt Schleswig für 1881. Schleswig, Bergas, 1881. 123 S. 8°.

Album von Kiel. Neue Ausgabe. Kiel, Häseler 1882. qu. 8°. (12 photogr. Imitationen).

An Se. Durchlaucht den Herrn Kanzler des Deutschen Reichs Fürsten v. Bismark in Berlin, die Stadtcollegien (Oberbürgermeister Mölling). Kiel, 28. Febr. 1879. 4°.

Bähr, Joh.: Heimathskunde von Lübeck nebst Umgebung. Als Beispiel für den Betrieb der Heimatskunde bearbeitet. Berlin, Keller, 1882. 56 S. 8°.

Becker, F. A: Cuxhafen und das Amt Ritzebüttel. Ein Beitrag zur Geschichte und Entwicklung des Landes nebst topographisch, statistisch und chronologisch geordneten Mittheilungen und 1 Karte. Hamburg, O. Meißner, 1880. VIII und 246 S. 8°.

Deecke: Die Freie und Hansestadt Lübeck. Für Freunde und Einheimische beschrieben. 4, nach des Verfassers Tode neu bearbeitete Auflage. Mit 1 Ansicht in Lichtdruck und 1 Karte von Lübecks Umgebung. Lübeck, Gläser, 1881 VI und 162 S. 8°.

Dörnberg, Heinr. v.: Kulturgeschichtliche Bilder aus den Nordsee-Marschen. Erläutert durch Dichtungen von Herm. Allmers. Oldenburg, Schulze, 1882 (6 Kunstblätter in Photographie-Druck, Quer-Fol. 1 Blatt Text nebst eingedr. Text.)

Ehlers, H.: Heimathskunde von Altona und Umgegend. Für den Unterricht in den Altonaer Schulen. Altona, Uflacker, 1881. 64 S. 8°.

Neuer Führer durch die Hansestadt Lübeck und Umgebung. Lübeck, Dittmer. 1881. IV und 52 S. 8°. Mit Plan.

Hamburg und Umgebung, mit Berücksichtigung von Altona, Helgoland, Kiel, Wyk. Sylt. Praktischer Wegweiser, neu

bearbeitet von J. Wiencke. 10. Aufl. mit neuem color. Plan von Hamb.-Altona ꝛc. Berlin, Goldschmidt 1881. VIII und 175 S. 8°. (Zu Griebens Reisebibliothek Nr. 7.)

Hepp, C.: Praktischer Wegweiser auf der Insel Sylt mit Anhang und Karte. 2. (Titel-) Aufl. IV. und 23 S. Mit Reglement für das Nordseebad Westerland. 22½ S. Tondern, Dröhse, 1881. 8°. (Die 1. Aufl. erschien 1879).

Hollensteiner, R. M L.: Aus vergangenen Tagen. Chronikbilder aus der Vergangenheit Oldenburgs i. H. Oldenburg im Selbstverlag. 1882 488 S. 8°.

Jahresbericht der Handelskammer zu Kiel für 1880 und 1881. Kiel. 8°.

Kinder, J. C.: Urkundenbuch zur Chronik der Stadt Plön. Heft 1 flgdn. Plön, Hahn, 1881—82. 4°.

Meyer, Otto: Das Altonaische Unterstützungsinstitut in Altona. Ein Beitrag zu der von dem Schlesw.-Holst.-Lübeckischen Localcomite für die allgemeine deutsche Ausstellung ꝛc. veranlaßten Zusammenstellung sämmtlicher in Schleswig-Holstein bestehenden Einrichtungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie der Arbeiterwohlfahrt. Altona, Hammerich & Lesser, 1882. 18 S. 8°.

Oppermann, C. C.: Geschichte der Stadt Krempe. Altona, Harder, 1881. 15 S. 8°.

Rickmann, Fr. W. J.: Die Domkirche zu Ratzeburg in geschichtlicher, architektonischer und monumentaler Beziehung. Eine Festschrift zur Wiedereinweihung. Ratzeburg, Schmidt, 1881. V u. 72 S. 8°. Mit 3 Tafeln in Lichtdruck.

Schmidt, Robert: Die ehemalige Stiftskirche der regulirten Chorherren Augustiner Ordens zu Bordesholm. Schleswig. Bergas in Comm., 1881. Quer-Fol.

Seelig's, Rud., Führer Nr. 2. Hamburg-Altona und Umgegend. Wegweiser mit Stadtplan und Karte der Umgegend. 4. Aufl. Hamburg, Seelig, 1881. 48 S. 8°.

Volbehr, Fr.: Beiträge zur Topographie der Stadt Kiel in den letzten drei Jahrhunderten. Hälfte 1: Schloß u. Altstadt. Mit 3 Lithographien. Kiel, 1881. 181 S. 8°.

---

3. Zur Statistik und Verwaltung.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Schleswig 1880. Schleswig 1881. 1881. daf. 1882. 4°.

Anzeigen, Schleswig-Holsteinische, hrsg. von den Mitgliedern des K. Oberlandesgerichts Zülow und Schütt. Neue Folge, Jahrgang 45 für 1881. Glückstadt, J. J. Augustin, (1881). Neue Folge, Jahrgang 46 für 1882. Daf. (1882). 4°.

Böger: Topographisches Handbuch für die Provinz Schleswig-Holstein, das Fürstenthum Lübeck, die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie die Gebiete der Hansestädte Hamburg und Lübeck. Kiel, Univ.-Buchh., 1881. XI und 281 S. 8°.

Correspondenzblatt der Altonaer Diakonissen-Anstalt. Altona 1880 ff. (Nicht im Buchhandel.)

Correspondenzblatt der Flensburger Diakonissen-Anstalt. Flensburg 1880 ff. (Nicht im Buchhandel.)

Dienst-Ordnung für die Kaiserlichen Werften. Berlin, Mitter & Sohn, 1882. XI und 1175 S. 8°.

Marine-Verordnungs-Blatt. Hrsg. von der Kaiserl. Admiralität. Jahrg. 11, 1880, Jahrg. 12, 1881. Berlin, Mittler & Sohn, 1880, 1881. 8°.

Das Mieth-, Pacht- und Gesinderecht, nebst dem amtsgerichtlichen Proceßverfahren nach der deutschen Civilordnung. Unter Berücksichtigung des gemeinen Rechts ....., sowie der Partikular-Gesetze in ..... Schleswig-Holstein .... von einem Königlich Preußischen Rechtsanwalt. 1. u. 2. Aufl. Wiesbaden. 1881. 159 S. 8°.

Morath: Systematische Nachweisung der wichtigsten Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und reglementarischen Bestimmungen betr. das Verwaltungsfach in der Provinz Schleswig Holstein. Schleswig, 1881. 8°. IV u. 45 S. 8°.

Runde, Baurath: Die Verbesserung der Abwässerungsverhältnisse der Neuenbrocker Schleusen-Commüne und der Kremper Moorländereien Kreis Steinburg. (Schleswig) 1881. 8°.

Schäfer, Theod.: Die weibliche Diakonie in ihrem ganzen Umfange dargestellt. Bd. 1. (Die Geschichte der weiblichen Diakonie). Bd. 2 (Die Arbeit der weiblichen Diakonie). Hamburg W. C. Oemler. 1879—81. XVI u. 237 und XVI u. 320 S. 8°.

Schleswig-Holstein, seine Wohlfahrtsbestrebungen und gemeinnützigen Einrichtungen. Im Auftrage des Schleswig-Holsteinischen Lokalcomites für die allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens zu Berlin 1882 herausgegeben von P. Chr. Hansen. Kiel, Univ.-Buchh., 1882. 710 S. 8°. (Mit Tabellen, Karte u. s. w.)

4. Volkswirthschaftliche Schriften.

Kleiner Almanach für Jedermann. Jahrg. 15, 1882. Garding Lühr & Dircks. Jahrg. 16, 1883. Das. 8°.

Schleswig-Holsteinische Blätter für Geflügelzucht. Hrsg im Auftrage des Schleswig-Holst. Vereins für Geflügelzucht „Fauna" vom Vorstande. Red. Heinrich Kähler. Jahrg. 3, 1881. Kiel. (Dresden, Schönfeld in Comm.) 1881. Jahrg. 4. 1882. Das. 8°.

Braasch, A.: Der rationale Wiesenbau, sein Wesen und seine Bedeutung nebst einer Kritik der verschiedenen Wiesenbau-Methoden. Allgemein faßlich dargestellt. Nortorf (Kiel, v. Maack) 1880. 32 S. 8°.

Eberstein, Herm.: Hamburgs Anschluß an das deutsche Zollgebiet. Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft. Im Auftrage des Vorstandes der Bürgerschaft nach stenograph. Berichten hrsg. Nebst 1 Plan von Hamburg und Altona mit Bezeichnung der Zollgrenze. Hamburg, O. Meißner, 1881. 118 S. 8°.

Emmerling, A., und Schrodt, M.: Mittheilungen aus der land- und milchwirthschaftlichen Versuchs-Station zu Kiel. (Heft 8: Emmerling, A.: Ausführlicher Bericht über die im Jahre 1880 unter Leitung und nach dem Plan der landwirthschaftl. Versuchs-Station ausgeführten Feldversuche.) Kiel, Häseler, 1881. 8°.

Schleswig-Holst. Feuerwehr-Zeitung. Organ für den Provinzial-Verband freiwilliger Feuerwehren und das gesammte Feuerlöschwesen in Schleswig-Holst. Red. R. Hieronymus. Jahrg. 2. Neumünster, Brumby, 1881. Jahrg. 3. Das. 1882. 4°.

Haas, Joh. Wilh.: Rhein-Weser-Elbe-Kanal oder Rhein-Seeschifffahrt oder Rhein-Lippe-Issel-Kanal? Ein Beitrag zur Lösung der großen brennenden Kanal-Frage der Gegenwart, beziehungsweise die einzig richtige Lösung des großen Problems einer directen Seeschifffahrt. Wesel, Kühlen, 1881. 24 S. 8°.

Neuer Kalender für das evangelisch-lutherische Volk, von E. Kähler und Chr. Jensen. Brecklum 1882. 152 S. 8°.

Kleiner Kalender für Schleswig-Holstein und Lauenburg von Chr. Jensen. Brecklum 1882. 56 S. 8°.

Katalog der 8. allgemeinen Ausstellung des Hamb.-Altonaer Vereins für Geflügelzucht im zoologischen Garten zu Hamburg am 2., 3., 4. und 5. Juli 1881. Hamburg, Nestler & Melle, 1881. 56 S. 8°.

Katalog der internationalen Ausstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen für das Kleingewerbe, sowie Maschinen, Geräthe für Molkerei und Landwirthschaft, abgehalten zu Altona vom 18. August bis 17. October 1881. Altona, Schlüter, 1881. XXIV und 80 S. 8°.

Der Küchengarten in Schleswig-Holstein. Anweisung zu einer rationellen Cultur unserer Gemüse, sowie des Beerenobstes nebst kurzer Anleitung zu Verwendung und schmackhaftester Zubereitung einiger Gemüse. Auf Grund praktischer Erfahrungen hrsg. vom Gartenfreund der „Itzehoer Nachrichten. Garding, Lühr & Dircks in Comm. 1882. 145 S. 8°.

Der norddeutsche Landwirth. Illustrirte Wochenschrift für Interessen der Landwirthschaft und verwandter Gebiete, besonders in Schleswig-Holstein. Vereinsblatt des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für das Fürstenthum Lübeck. Landwirthschaftliches Provinzial-Annoncenblatt. Redigirt unter Verantwortlichkeit des Herausgebers C. Biernatzki. Jahrg. 6. Kiel 1881. Jahrg. 7. Das. 1882. 8°.

Der Landwirth der Flensburger Nachrichten. 1880. Flensburg 1882. Das. fol.

Liedke, G.: Ueber das landwirthschaftliche Bildungswesen speciell in Schleswig-Holstein in: Bericht über das 7. Schuljahr 1881/82 der Landwirthschaftsschule in Flensburg. Flensburg 1882. 4°. (Auch in: (P. Chr. Hansen's) Schleswig-Holstein 2c. S. 322–346).

In Meyer und Bilitz: Welt-Adressenbuch der Industriellen, Kaufleute, Gewerbetreibenden, Advocaten, Notare, Großgrundbesitzer u. s. w. enthält Bd. 13 (6. Jahrg.). Hamburg, Bremen, Lübeck, Schleswig-Holstein, Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Mecklenburg 2c. Wien 1881. XXVIII u. 1029 S. 8.

Meyn's, L.: Schleswig-Holsteinischer Hauskalender auf 1882, 14. Jahrg. Hrsg. von H. Keck. Garding, Lühr & Dircks, 1881. 144 S Mit eingedruckten Holzschnitten. Auf 1883, 15. Jahrg. Das. 1882. 153 S. 8°.

Meyn's, L.: Schleswig-Holsteinisches landwirthschaftliches Taschenbuch auf 1881. 21. Jahrg. Itzehoe (Altona, Schlüter). Auf 1882, 22. Jahrg. Das. 8°.

Monatsblatt für den Gartenbau in Schleswig-Holstein. Jahrg. 1881. Kiel. Jahrg. 1882. Das. 4°.

Piepgras, H.: Schema einer landwirthschaftlichen Buchführung für den mittleren Besitz. Kiel, Lipsius u. Tischer, 1882. 8°.

Vereinsblatt des Schleswig-Holstein. Centralvereins für Bienenzucht. Redig. von Claus Andresen. Jahrg. 1881. Kiel. Jahrg. 1882. Das. 4°.

Landwirthschaftliches Wochenblatt für Schleswig-Holstein, redig. von Hach. 1881. Kiel. 1882. Das. 4°.

Zeitschrift des Haidecultur-Vereins für Schleswig-Holstein. 1881. Wilster, 1882. Das. 8°.

5. Medicinalwesen betr. Schriften.

Album der Ostseebäder Flensburg und Glücksburg nebst Umgebungen. Flensburg, Westphalen, quer 8° (9 Lichtdrucke mit lithogr. und color. Plan).

Bade-Zeitung für Schleswig-Holstein. 1881. Kiel, Böckel und Prohl. 1882. Das. fol.

Beneke, F. W.: Die sanitäre Bedeutung des verlängerten Aufenthalts auf den deutschen Nordseeinseln, insonderheit auf Norderney. Mit 1 lithogr. Tafel. Noorden 1882. V u. 88 S. 8°.

Bockendahl, J.: Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen der Provinz Schleswig-Holstein für das Jahr 1880. Kiel (Universit.-Buchhandl.) 1881. 72 S. (mit 2 Tab.) 4°.

Esmarch, Fr.: Die erste Hülfe bei plötzlichen Unglücksfällen. Ein Leitfaden für Samariterschulen in 5 Vorträgen Leipzig, F. C. W. Vogel, 1882. 8°.

—, —: Katechismus zur ersten Hülfeleistung in Unglücksfällen. Mit 19 Abbildungen. Kiel, Paul Töche in Comm. 1882. 8°.

—, —: Deutscher Samariterverein: in der „Gartenlaube". 1882. S. 236.

Fromm, B.: Ueber die Bedeutung und Gebrauchsweise der Seebäder in chronischen Krankheiten. Nebst einer Skizze der hauptsächlichsten Seebadeorte mit besonderer Rücksicht auf das Nordseebad Norderney und die in den letzten 13 Jahren daselbst erzielten Heilresultate. 2. Auflage. Noorden, Braams, 1881. VII u. 102 S. 8°.

Mittheilungen für den Verein schleswig-holstein. Aerzte. Red. J. Bockendahl. No. 6—10 (S. 89—188). Kiel, Häseler in Comm. 1881/82. 8°.

6. Geistliche- und Unterrichts-Angelegenheiten, auch die Universität betr. Schriften.

Ahrens, J. F. (in Kiel): Lehr- und Lesebuch für gewerbliche Fortbildungsschulen und Fachschulen, sowie zur Selbstbelehrung. Kiel, Homann 1882. X, 522 S. 8°.

Kirchliches Amtsblatt des Königl. evangelisch-lutherischen Consistoriums für Schleswig-Holstein. 1881. Kiel. 1882. Das. 4°.

Kropper kirchlicher Anzeiger. Hrsg. Pastor Paulsen. Jahrgang 9, 1881. Kropp. Jahrg. 10. Das. 1882. 4°.

Blütenlese aus dem Kropper kirchlichen Anzeiger des Pastors Joh. Paulsen, zusammengestellt von O. M. Andresen. Garding, Lühr & Dirks, 1882. 8°.

Chalybäus, Heinr. Franz: Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betr. das schleswig-holst. Kirchenrecht. Ein Handbuch für Geistliche, Kirchenälteste und Synodale. Kiel, Homann, 1882. 8°.

Chronik der Universität zu Kiel. 1880. Kiel 1881. 84 S. 4°.

Claussen, Joh.: Namen- und Sachregister zu Jensen-Michelsen's schleswig-holstein. Kirchengeschichte. Kiel, Homann, 1881. 24 S. 8°.

Claussen, Joh.: Zerstreuung der theologischen Bedenken des Herrn Pastors Hansen in Archangel in Sachen des Diaconus Lühr. Hamburg, Oemler, 1882. 8°.

Decker, A.: Der neue und der alte Glaube. Ein Wort an die Gemeinden der evangelischen Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein. Brecklum, Christl. Buchhandlung, 1881. 24 S. 8°.

Die Eidbrüchigkeit unserer neukirchlichen Geistlichen. Eine Orientirung für Nichttheologen. (Aus der „Kieler Zeitung" separat gedruckt). Aufl. 1 u. 2. Kiel 1881. 69 S. gr. 8°.

Elias. Et christeligt Tidskrift, redigeret af kirkelig Forening til Guds Riges Fremme i Slesvig. Aarg. 15, 1881. Hadersl. Aarg. 16, 1882. Das. Fol.

Evangelischer Gemeindebote zur Erbauung und Belehrung für Jedermann. Unter Mitwirkung von Gesinnungsgenossen hrsg. vom Verwaltungsrath. Jahrg. 2. 1881. Garding, Lühr & Dircks. Jahrg 3, 1882. Das. 4°.

Hanne, J. R.: Die Bedeutung des religiösen Liberalismus. Nach einem in Heide am 27. Juli 1881 gehaltenen Vortrag. Auf Wunsch der dortigen Versammlung dem Druck übergeben. Heide, Pauly, 1881. 8°.

Hansen, Cl. J.: Die Amtsentsetzung des Pastor Lühr in Eckernförde. Ein theologisches Bedenken, motivirt und erörtert für Alle, die es angeht. Hamburg, Hermann Seippel, 1882. 40 S. 8°.

Hansen, P. Chr.: Die Erziehung verwahrloster Kinder in Schleswig-Holstein. Ein Beitrag zu der Frage: Familien- oder Anstalts-Erziehung? Separatabdruck aus der Zeitschrift des nordwestdeutschen Vereins für Gefängnißwesen. Heft 9. Kiel, Universit.-Buchhandlung, 1882. 38 S. 8°.

Haupt, Erich: Die Kirche und die theologische Lehrfreiheit. Kiel, Homann, 1881. IV und 64 S. 8°.

Jahresbericht der Gewerbeschule in Kiel (von dem Director J. Fr. Ahrens) 1880/81. Ostern. Kiel 1881. 16 S. 8°. [1])

[1]) Ich führe diesen Bericht hier an, obwohl mit demselben Recht die betr. alljährlichen Berichte der Gymnasien, Realschulen u. sonstigen Bildungsanstalten der Provinz anzuführen wären.

Schleswig-Holstein. Kirchen- und Schulblatt für 1881. Schleswig. Für 1882. Daf. 4°.

Kühl, K.: Akten, betr. meinen Conflict mit dem Königl. evang.-lutherischen Konsistorium in Kiel. Garding, Lühr & Dircks, 1881. 31 S. 8°.

Lange, Herm. Christoph: Das königl. evangel. Schullehrer-Seminar zu Segeberg. Festschrift zur 1. Säkularfeier des Kiel-Segeberger Schullehrer-Seminars am 8. Juli 1881. Rendsburg, Schneider, 1881. VIII u. 400 S. 8°.

Lühr, Karl: Akten aus meiner Disciplinaruntersuchung. Garding, Lühr & Dircks, 1882. 88 S. 8°.

Mau, J. F. A.: Zeugniß von Jesu Christo, dem Gekreuzigten und Auferstandenen. Confirmationsrede über Matth. 10, 32—33, Charfreitagspredigt über Lucas 23, 44–46 und Osterpredigt über Marci 16, 1—8, gehalten 1881 in der Kirche zu Bleckendorf. Brecklum, Christl. Buchhandlung, 1881. 40. S. 8°.

Schleswig-Holsteinische Missionsblätter (als Beilage des Sonntagsblattes für's Haus) 1881. Brecklum. 1882. Daf. 8°.

Resolut des Königlichen evangelisch-lutherischen Consistoriums in Kiel, betr. die Disciplinaruntersuchung gegen den Diakonus Lühr in Eckernförde. Kiel, Ernst Homann, 1882. 12 S. 4°.

Schriften der Universität Kiel. 1880. Kiel 1881. 4°.

Schleswig-Holsteinische Schulzeitung, eine pädagogische Wochenschrift und Organ des allgemeinen Schleswig-Holsteinischen Lehrervereins. Redig von A. Stolley. Jahrg. 29, 1881. Flensburg, Westphalen. Jahrg. 30, 1882. Daf. 4°.

Kirkeligt Søndagsblad, udg. af Emil Wacker. Aarg. 9, 1881. Hadersley. Aarg. 10, 1882. Daf. 4°.

Schleswig-Holsteinisches Sonntagsblatt für's Haus. Redig. und hrsg. von Chr. Jensen. Jahrg. 12, 1881. Brecklum, Christl. Buchhandlung. Jahrg. 13, 1882. Daf. Fol.

Thaulow, G.: Das Christian-Albrecht-Stift an der Kieler Universität. Was bisher dafür geschehen und was für

selbiges zu thun noch erforderlich ist. Kiel, December 1881. 24 S. 8°.

Vereinsblatt des Landesvereins für innere Mission in Schleswig-Holstein. Hrsg von Past. Beck. Jahrg. 1. Juli 1881 bis Juni 1882. Altona, Harder. 8°.

Zacharias, Otto: Der gegenwärtige Kampf zwischen Buchstabenglauben und Christenthum in der schleswig-holstein. Landeskirche. 2. Aufl. Garding, Lühr & Dircks. 1881. 31 S. 8°.

---

7. Naturwissenschaftliche und geographische, die Provinz betreffende Schriften.

Ergebnisse der Beobachtungs-Stationen an den deutschen Küsten über die physikalischen Eigenschaften der Ostsee und Nordsee und die Fischerei. Veröffentlicht von der Ministerial-Kommission zur Untersuchung der deutschen Meere in Kiel. Jahrg. 1880. Berlin. 1881. Taf. 1882. Quer-Fol.

Grünfeld, H. P. H.: Geographie der Provinz Schleswig-Holstein und des Fürstenthums Lübeck. 5. von A. Sach vollständig neu gearbeitete Auflage. Schleswig, Bergas, 1882. 8°.

Jentzsch, Alex.: Bericht über die geologische Durchforschung des norddeutschen Flachlandes, insbesondere Ost- und Westpreußens. Th. 1. aus „Schriften der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg". Königsberg, Koch, 1881. 78 S. 4°.

— — Der Untergrund des norddeutschen Flachlandes. Kurze Begleitworte zur Uebersichtskarte. (Aus denselben Schriften). Königsberg, Koch. 1881. 9 S. 4°. Mit Karte.

Meyn, Ludw.: Der Boden der Provinz Schleswig-Holstein. Als Erläuterung zu dessen geologischer Uebersichtskarte von Schleswig-Holstein. Mit Anmerkungen, sowie dem

Schriftenverzeichniß und Lebensabriß des Verfassers, von G. Berendt. (Abhandlungen zur geologischen Specialkarte von Preußen u. den Thüringischen Staaten, Bd. 3, Heft 3.) Berlin, Schropp, 1882. 52 S. 8°. Mit photolithogr. Porträt und 1 Karte in Imp.-Fol.

Schriften des naturwissenschaftlichen Vereins für Schleswig-Holstein. Bd. 4, Heft 1. Kiel, Homann in Comm., 1881. 128 S. 8°.

Wagner, Joh.: Hydrologische Untersuchungen an der Weser, Elbe, dem Rhein und mehreren kleinen Flüssen. Ihre Anwendung auf die Praxis und Experimentaltheorie nebst speciellen Mittheilungen über neuere Instrumente. Braunschweig, Göritz & Putlitz, 1881. VI u. 42 S. 4°. Mit 8 lithogr. Doppeltafeln.

Weber, Leonh.: Berichte über Blitzschläge in der Provinz Schleswig-Holstein. 2 Folge. Kiel, Univ.-Buchh, 1881. 70 S. 8°. Mit 1 Steintafel und 1 Berichts-Formular.

8. Einzelne Personen betr. Schriften.

Sommerfeld, Ed.: Julius (Friedrich August) Bahnsen. Eine Charakterskizze. (Im 6. Jahresbericht des Progymnasiums zu Lauenburg in Pommern). Danzig 1882. 4°.

Sach, Aug.: Asmus Jacob Carsten's Jugend- und Lehrjahre nach urkundlichen Quellen. Halle, Buchhandl. des Waisenhauses, 1881. VII u 277 S. 8°.

Gerok, Karl: Matthias Claudius, der Wandsbecker Bote. Vortrag, gehalten in Darmstadt, 9. Febr. 1881. Darmstadt, Würtz, 1881. 32 S. 8°.

Matthias Claudius. Ungedruckte Jugendbriefe des Wandsbecker Boten, mitgetheilt von Carl Redlich, Hamburg, Otto Meißner, 1881. 23 S 4°.

Matthias Claudius in: Bd. 2 der „Deutschen Humoristen aus alter und neuer Zeit. In einer Auswahl mit lite-

rarischen Anmerkungen von Jul. Riffert. Altenburg, Brede, 1882. 8°.

Caroline Hegewisch: Auszüge aus ihren Briefen an Eltern und Geschwister von 1807—1856 und Briefe ihres Vaters Detlev von Linstow an seine Braut Lotte von Witzleben von 1776. Als Manuscript gedruckt. Kiel, 1882. 81 S. 8°.

Berendt, G.: Dr. Ludwig Meyn. Lebens-Abriß und Schriftenverzeichniß desselben. Mit einem Bildniß Meyn's in Lichtdruck. (Aus den Abhandlungen zur geologischen Karte von Preußen ꝛc.) Berlin, Schropp, 1882. 34 S. 8°.

Richter, Gustav: A. L. J. Michelsen und seine Bedeutung für die Thüringische Geschichtsforschung. Ein Gedenkwort. In: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde. N. F. Bd. 2, Heft 4. Jena, 1882. 8°.

Andreas Ludw. Jakob Michelsen, von Eduard Alberti. In: Kieler Zeitung vom 15. Febr. 1881. Abend-Ausgabe (Nr. 8028).

Karl Wilhelm Nitzsch von Richard Rosenmund in: Preußische Jahrbücher, Bd. 48, S. 321 ff., S. 425 ff., Bd. 49, S. 262 ff. und S. 337 ff.

Ernst Ferdinand Nolte, ein Hamburger Botaniker. Eine Skizze von H. G. Reichenbach: im Verzeichniß der Vorlesungen am Hamb. akadem. und Real-Gymnasium. Ostern 1881/82. Hamburg 1881. Auch separat Hamburg, Nolte, 1881. 38 S. 4°.

Brandt, M. G. W.: Caroline Perthes, geb. Claudius. 3. Aufl. Mit Lichtdruck-Porträt und Facsimile. Gotha, F. A. Perthes, 1882. IX. und 161 S. 8°.

Janssen, Johannes: Friedrich Leopold Graf zu Stolberg. Sein Entwicklungsgang und sein Wirken im Geiste der Kirche. In 1 Bd. Mit Stolbergs Bildniß. Freiburg, Herder, 1882. XIV und 496 S. (Das größere Werk in 2 Bänden erschien 1877.)

Johann Wolfg. Göthe's Briefe an die Gräfin Auguste zu Stolberg, verwittwete Gräfin von Bernstorf. 2. Aufl. mit Einleitung und Anmerkung. Leipzig, Brockhaus, 1881. XL und 166 S. 8°.

Ströh, H. F., Redakteur des früheren Schleswig-Holsteinischen „Gastwirths": Aus meinem Gefängnißleben in Glückstadt. Flensburg, Selbstverlag, 1881. 8°.

Oldenburg F.: Johann Heinrich Wichern, Dr. theol., starb 7. April 1881. Ein Nachruf, den Freunden des Entschlafenen gewidmet. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1881. 68 S. 8°.

---

9. Literarhistorische und belletristische Schriften mit Bezug auf schleswig-holsteinische Verhältnisse.

Bernhard, Johann: Aus Nordfriesland. Skizzen. Hagen, Westphalen, und Leipzig. 1882. 80 S. 8°.

Biernatzki, Joh. Christoph: Die Hallig oder die Schiffbrüchigen auf dem Eiland in der Nordsee. Mit Einleitung von H. Düntzer. Stuttgart, W. Spemann, 1881, 224 S. 8°. (In der Spemannschen Sammlung).

— — dasselbe: Bändchen 1454 und 1455 der Reclam'schen Universalbibliothek. 1881. 244 S. 8°.

Brix, Klas: Fahrten aller Arten un sonst noch wat in Hoch un Platt. 4. Oplag. Garding, Lühr & Dircks, 1882. 144 S. 8°.

Niederdeutsche Denkmäler der Kunst. Hrsg. vom Verein für niederdeutsche Sprachforschung. Bd. 3. Bremen, Fischer, 1880. 8°.

Eichwald, Karl: Niederdeutsche Sprichwörter und Redensarten oder wie das Volk spricht, gesammelt und mit einem Glossar versehen. 5. Ausgabe. Bremen, Hacke, 1881. 92 S. 8°.

Georgi, A.: Uwe Jens Lornsen. Trauerspiel in 5 Acten. Leipzig, Oswald Mutze, 1882. 8°.

Heiberg, Herm: Plaudereien mit der Herzogin von Seeland. Hamburg, Grädener, 1881. III. und 348 S. 8°.

v. Holleben: 7 Jahre Seecadet. Mit 3 Porträts gezeichnet von C. V. Allers. Kiel, Univ.-Buchh., 1882. XI und 208 S. 8°.

Jahncke, H.: Up ewig ungedeelt. Erzählung aus dem Kampfe in Schleswig-Holstein. Berlin, Liebrecht, 1882, 8°. (Bd. 7 der Unterhaltungs-Bibliothek).

Kasch, Katharina: Gedichte. (Kiel). Plön, Hahn in Comm 1881. VIII und 192 S. 8°.

Kindermann, Karl: Feldblomenstruß. Humoristische plattdeutsche Gedichte mit 6 Illustrationen. Lübeck, Schmersahl & Co., 1881. VIII und 134 S. 8°.

Kloth, Heinr.: De Landrathsdochter. En Geschich ut' östlich Holsteen. Bd 2. Kiel, Lipsius & Tischer, 1881. 293 S. 8°.

Kobell, L.: Nordseebilder. Skizzen. Norden, Soltau, 1881. 82 S. 8°.

Oswald, E.: Inge von Rantum. Eine Sylter Novelle. Frankfurt a. M, Diesterweg, 1881. VI und 220 S. 8°.

Sängerfest-Zeitung. Zur Erinnerung an die 50jähr. Jubelfeier der vereinigten norddeutschen Liedertafeln in Bremen am 16., 17 und 18. Juli 1881. Red. H. Helmers. 3 Nrn. Bremen, Fischer in Comm. (1881). 24 S. Fol.

Storm, Th.: Der Herr Etatsrath. Berlin, Pätel, 1881. 86 S. 8°.

— — Die Söhne des Senators. Das. in dems. Jahre. 165 S. 8°.

Trede, Paul: Grüne Blätter. Gesammelte Dichtungen. Garding, H. Lühr & Dircks, 1881. VIII und 256 S. 8°.

Nachrichten

über

die Gesellschaft.

reform. Stargard in Pommern (1881). 8°. (Göttinger Inaugural-Dissertation.)

v. Buchwald, Gustav: Bischofs- und Fürsten-Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts. Beiträge zur Urkundenlehre. Mit 6 Schrifttafeln. Rostock 1882. IV u. 484 S. 8°.

Schmidt, M.: Beschreibung und Chronik der Stadt Ratzeburg. Ratzeburg, Selbstverlag, 1882.

Brandt, Theod.: Die Anlage von Hausgärten in Haidegegenden Schleswig-Holsteins. 1882.

Reden bei der Beerdigung des weiland Hauptpastors an der St. Marienkirche in Rendsburg C. F. L. Schrödter am 8. September 1882, gehalten von den Schwiegersöhnen und von dem Amts-Nachbar des Verewigten. Rendsburg 1882. 8°.

Die schleswig-holsteinische Landeskampfgenossenschaft, ihre Entstehung, Organisation und Wirksamkeit. (Für das in Rendsburg im Juli 1882 abgehaltene Kampfgenossenfest.) (Rendsburg) 1882. 8°.

Nachrichten

über

die Gesellschaft.

I. Jahresbericht für 1881

im Namen des Vorstandes der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte

erstattet von dem derzeitigen Secretair

Prof. Dr. P. Hasse.

Kiel, den 28. Juli 1882.

Das verflossene Lebensjahr der Gesellschaft ist ruhig und gleichmäßig dahin gegangen und von bedeutenderen Ereignissen habe ich Ihnen nicht zu berichten; ich kann mich diesmal daher sehr kurz fassen. Die Arbeiten für das Regesten- und Urkundenwerk sind erfreulich vorgeschritten. In den Osterferien dieses Jahres habe ich das Lübecker Archiv und die Lübecker Bibliothek für dasselbe durchsucht, kleinere Nachträge haben sich ergeben, eine Menge Berichtigungen in Einzelheiten, umfassend Neues nicht, da dies Archiv schon für das Lüb. Urkundenbuch erschöpft war. Es restirt jetzt noch allein das Hamburger Archiv, nach dem Beschluß Ihres Vorstandes werde ich dasselbe im Monat September erledigen.

Für die Durcharbeitung der Literatur war mir vom Vorstand wiederum Herr Dr. v. Buchwald in festem Monatsengagement beigegeben worden. Er ist bis zum Schluß des Monats Juni für uns thätig gewesen, vom Juli an ist er in eine andere Stellung eingetreten, doch wird er darum unserer Arbeit nicht ganz entzogen sein, der Modus, nach dem er sich

auch ferner betheiligen wird, ist besonderen Abmachungen vorbehalten worden.

Die schon im letzten Jahresbericht ausgesprochene Hoffnung, daß der erste Band dieses unseres Hauptunternehmens im nächsten Jahr druckfertig sein wird, glaube ich ganz sicher und bestimmt heute wiederholen zu dürfen, ich denke das Jahr 1883 soll somit einen Abschluß wie einen neuen Anfang bedeuten. Es ist selbstverständlich, darf aber hier doch ausdrücklich ausgesprochen werden, daß die bis jetzt der Gesellschaft zur Disposition stehenden Mittel den Anforderungen des nächsten Jahres nicht genügen werden. Die Erbittung außerordentlicher Bewilligungen hat der Vorstand in's Auge gefaßt.

Von der Zeitschrift ist Band XI ausgegeben worden, der Druck des zwölften ist bis zum 13. Bogen vorgeschritten, ich lege Ihnen die Aushänge- und Correctur-Bogen heute vor.

Der Vorstand hat zu den ersten 10 Bänden die Anfertigung eines Registers beschlossen, der Bearbeiter dafür ist gewonnen, ein Theil desselben schon bei mir eingeliefert, die Vollendung zum Schluß des Jahres zu erwarten.

Zu Pfingsten des nächsten Jahres wird der Hansische Geschichtsverein seine Generalversammlung hier in Kiel halten. Unsere Gesellschaft hat denselben in seinen den unsrigen verwandten Bestrebungen seit seiner Stiftung mit aufmerksamer Theilnahme begleitet und ihm auch alljährlich einen Beitrag zufließen lassen, ihm regelmäßig ihre Publikationen übersandt. Ihn hier in ihrem eigenen Gebiete zu begrüßen gehört zu ihrer Aufgabe. Der Vorstand hat die Einleitung zur Publikation einer Festschrift getroffen und wird sich deshalb noch mit dem Verein für Kieler Stadtgeschichte und der Stadt Kiel in Verbindung setzen.

Ueber den Schriftenaustausch ist nichts Besonderes zu bemerken. Die Mitgliederzahl hat sich wieder nicht unerheblich vermindert. Das nächste Jahr dürfte der geeignete Zeitpunkt sein, um von Neuem die Werbetrommel energisch zu rühren.

Der letzte der Stifter unserer Gesellschaft, der greise Oberappellationsrath Burchardi, ist in diesem Sommer vor

wenigen Wochen dahingegangen. Nicht allein in der Geschichte unserer Gesellschaft, sondern auch in der unserer Universität und unseres Landes wird sein Andenken unvergessen bleiben.

Die zweite vierjährige Amtszeit unseres Präsidenten ist abgelaufen.

Generalversammlung den 28. Juli 1882.

Anwesend der Vorstand und 7 andere Mitglieder.

1. Der Herr Secretair verlas den Jahresbericht.
2. Der Herr Cassirer berichtete über die Cassenverhältnisse.
3. Zu Revisoren wurden gewählt: Herr Landgerichtsrath Togg und Herr Oberlehrer Dr. Scheppig
4. Herr Dr. Wetzel berichtete über den Schriftenaustausch der Gesellschaft.
5. Der Herr Präsident der Gesellschaft ward durch Acclamation wiedergewählt: Herr Landesdirector v. Ahlefeld.
6. Der Herr Secretair machte Mittheilungen a. über die Gruft der Schauenburger in Itzehoe, b. aus der Einleitung des Dänischen Generalstabswerkes über das Jahr 1848.
7. Herr Dr. Wetzel hielt einen Vortrag: Aus der Geschichte des holsteinischen Adels im 16. und 17. Jahrhundert.

Druck von Schmidt & Klaunig in Kiel.

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02660 5355